Stand: 19.05.2024 05:21:49

Vorgangsmappe für die Drucksache 15/7161

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 15/7161 vom 15.01.2007
2. Plenarprotokoll Nr. 85 vom 30.01.2007
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 15/8598 des WI vom 05.07.2007
4. Beschluss des Plenums 15/8679 vom 18.07.2007
5. Plenarprotokoll Nr. 100 vom 18.07.2007
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2007

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

Drucksache 15/**7161**
15.01.2007

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz

A) Problem

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) ist in den vergangenen zwölf Jahren in zwei Reformschritten mit dem Ziel eines möglichst weitgehenden Verzichts auf bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren, eines Rückbaus der bauaufsichtlichen Prüfungen in den verbleibenden Genehmigungsverfahren unter Stärkung privater Eigenverantwortlichkeit anstatt obrigkeitlicher Betreuung und einer Straffung und Vereinfachung der materiell-rechtlichen Anforderungen tiefgreifend dereguliert worden.

Am 7./8. November 2002 hat die Bauministerkonferenz eine weitgehend neu gefasste Musterbauordnung (MBO) einstimmig beschlossen. Diese MBO wurde auf bayerische Initiative und unter bayerischer Federführung erarbeitet. Im Verfahrensrecht lehnt sich die neue MBO eng an das bayerische Modell an (z. B. Genehmigungsfreistellung, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren). Sie bietet aber (teilweise optional) die Möglichkeit zu weiterem Verfahrensabbau (z. B. Ausweitung der Genehmigungsfreistellung bis zur Sonderbautengrenze auch im gewerblichen Bereich, Reduzierung des Prüfprogramms in den Baugenehmigungsverfahren; Ermöglichung der vollständigen „Privatisierung“ der Prüfung der bautechnischen Nachweise für Standsicherheit und Brandschutz). Im materiellen Recht sind die Anforderungen in einer Reihe von Anforderungsbereichen deutlich und über die derzeitige bayerische Rechtslage hinausgehend reduziert worden (z. B. Vereinfachung des Abstandsflächenrechts, Erleichterung insbesondere der Verwendung der Holzbauweise im neuen Brandschutzkonzept, Absenkung der Anforderungen an Wohnungen und Aufenthaltsräume, Verlagerung der Stellplatzregelungen auf die Gemeinden, Beseitigung überflüssiger Doppelregelungen im Verhältnis zum Fachrecht).

B) Lösung

Bei der Umsetzung der MBO wird größtmögliche Mustertreue angestrebt, die auch erhebliche Veränderungen im Aufbau der BayBO bewirkt, aber auf bewährte Strukturen des Landesrechts Rücksicht nimmt und über das Muster hinausgehende Erleichterungen, die bereits jetzt im bayerischen Bauordnungsrecht enthalten sind, unberührt lässt.

Das Baugenehmigungsverfahren wird durch eine (weitere) Beschränkung des Prüfprogramms auf die spezifisch baurechtlichen Anforderungen – bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit – grundlegend neu konzipiert. Sonstiges öffentliches Recht wird darüber hinaus nur geprüft, wenn dies das nicht-baurechtliche (Fach-)Recht ausdrücklich vorsieht („aufgedrängtes sonstiges öffentliches Recht“). Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird im Wesentlichen auf eine bauplanungsrechtliche und die Prüfung des „aufgedrängten“ sonstigen öffentlichen Rechts reduziert. Der Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung wird generell bis zur Sonderbautengrenze und damit insbesondere auch grundsätzlich auf gewerbliche Bauvorhaben ausgeweitet.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Parlamentspapiere abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen/Tagesübersicht zur Verfügung.

Mit dem neuen Brandschutzkonzept werden für kleine Gebäude und für die Gebäude mit Zellenbauweise Erleichterungen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile umgesetzt und die konstruktive Holzverwendung für Gebäude mit bis zu fünf Geschossen eröffnet. Den Kommunen wird die Optionsmöglichkeit für ein Abstandsflächenrecht eröffnet, das auf ausschließlich bauordnungsrechtliche Zielsetzungen zurückgeführt ist. Die Anforderungen an Aufenthaltsräume und Wohnungen werden in vielen Details vermindert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat

Dem Freistaat entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten. Hinsichtlich der Auswirkungen zu möglichen Personalfreisetzungen gelten die Ausführungen im nächsten Abschnitt „Kommunen“ entsprechend.

Kommunen

Den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten. Durch die Ausweitung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens entstehen bei den Bauaufsichtsbehörden Gebührenausfälle (vgl. dazu näher unten bei Wirtschaft und Bürger). Es ist davon auszugehen, dass landesweit die Gebührenausfälle durch entsprechende Entlastungseffekte auf Grund des Wegfalls des Baugenehmigungsverfahrens kompensiert werden. Nachdem bei der Genehmigungsfreistellung eine präventive bauaufsichtliche Prüfung nicht stattfindet, können auch keine Gebühren verlangt werden. Wenn im Rahmen der Bauüberwachung Beanstandungen erfolgen, können die Bauaufsichtsbehörden hierfür Gebühren erheben. Die Gemeinden können für ihre Erklärung, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, auf der Grundlage einer gemeindlichen Satzung nach Art. 22 Kostengesetz dem Grunde nach eine Gebühr erheben. Diese darf sich aber größenmäßig nicht an einer (fiktiven) Baugenehmigungsgebühr orientieren.

Art. 68b Abs. 3 enthält eine neue Zuständigkeit für die Gemeinden für Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und für Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Bauvorhaben. Durch diese neue Zuständigkeit entstehen den Gemeinden keine zusätzlichen Aufwendungen, da sie sich im Rahmen ihrer ansonsten erforderlichen Einvernehmensentscheidung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde ohnehin mit der materiellen Zulässigkeit der Abweichung, Ausnahme oder Befreiung befassen müssen. Unter dem Blickwinkel des Konnexitätsprinzips ist die Regelung unproblematisch, weil den Gemeinden das andernfalls der Bauaufsichtsbehörde zufließende Gebührenaufkommen zusteht.

In welchem Umfang die Ausweitung der Genehmigungsfreistellung zu einer nochmaligen Entlastung der unteren Bauaufsichtsbehörden führen wird und ob diese – über die durch die Novellen 1994 und 1998 bereits bewirkten Personalfreisetzungen hinaus – weitere Personalfreisetzungen ermöglichen werden, ist nicht absehbar. Denn über die Zahl der vorhandenen Bebauungspläne liegen keine Angaben vor und es ist auch nicht vorhersehbar, wie groß die Bereitschaft der Bauherrn zum plankonformen Bauen in diesem erweiterten Bereich sein wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Staatsregierung stets betont hat, dass Voraussetzung für ein System derart weitreichender Privatisierung und Eigenverantwortung eine effektive Bauaufsicht ist. Das Staatsministerium des Innern wird, sobald sich dessen Auswirkungen verlässlich beurteilen lassen, erheben, ob und in welchem Umfange weitere Personalfreisetzungen ermöglicht und durchgeführt worden sind.

Wirtschaft und Bürger

Für die Wirtschaft und die Bürger entstehen Kostenersparnisse durch die Erweiterung der Genehmigungsfreistellung, weil hier keine Baugenehmigungsgebühren anfallen. Durch die Ausweitung der Genehmigungsfreistellung werden diese Gebühreneinsparungen weiter ansteigen. Hinsichtlich der möglichen Größenordnung dieser Einsparungen sind Schätzungen nicht möglich, da über die Zahl der vorhandenen Bebauungspläne keine Angaben vorliegen und auch nicht absehbar ist, wie groß die Bereitschaft der Bauherrn zum plankonformen Bauen in diesem erweiterten Bereich sein wird.

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

Drucksache 15/**7161**
15.01.2007

Gesetzentwurf

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung[1)]

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 120), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Erster Teil Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Anwendungsbereich
Art. 2 Begriffe
Art. 3 Allgemeine Anforderungen

Zweiter Teil Das Grundstück und seine Bebauung

Art. 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden
Art. 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
Art. 6 Abstandsflächen, Abstände
Art. 7 *(aufgehoben)*
Art. 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke; Kinderspielplätze
Art. 9 *(aufgehoben)*
Art. 10 *(aufgehoben)*

Dritter Teil Bauliche Anlagen
Abschnitt I Baugestaltung

Art. 11 Baugestaltung

Abschnitt II Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

Art. 12 Baustelle
Art. 13 Standsicherheit
Art. 14 Schutz gegen Einwirkungen
Art. 15 Brandschutz
Art. 16 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz
Art. 17 Verkehrssicherheit
Art. 18 *(aufgehoben)*

Abschnitt III Bauprodukte und Bauarten

Art. 19 Bauprodukte
Art. 20 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Art. 21 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
Art. 22 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall
Art. 23 Bauarten
Art. 24 Übereinstimmungsnachweis
Art. 25 Übereinstimmungserklärung des Herstellers
Art. 26 Übereinstimmungszertifikat
Art. 27 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

Abschnitt IV Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer

Art. 28 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
Art. 29 Tragende Wände, Stützen
Art. 30 Außenwände
Art. 31 Trennwände
Art. 32 Brandwände
Art. 33 Decken
Art. 34 Dächer

Abschnitt IVa Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen

Art. 35 Erster und zweiter Rettungsweg
Art. 36 Treppen
Art. 37 Notwendige Treppenräume, Ausgänge
Art. 38 Notwendige Flure, offene Gänge
Art. 39 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen
Art. 40 Umwehrungen

Abschnitt V Technische Gebäudeausrüstung

Art. 41 Aufzüge
Art. 42 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

[1)] Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl EG Nr. L 204 S.37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl EG Nr. L 217 S. 18), jetzt Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, sind insbesondere für die notifizierungsrelevanten Vorschriften der Art. 19 bis 27 beachtet worden.

Art. 43 Lüftungsanlagen
Art. 44 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung
Art. 44a Nicht an Sammelkanalisationen angeschlossene Anwesen
Art. 44b Sanitäre Anlagen
Art. 44c Aufbewahrung fester Abfallstoffe
Art. 44d Blitzschutzanlagen

Abschnitt VI Nutzungsbedingte Anforderungen

Art. 45 Aufenthaltsräume
Art. 46 Wohnungen
Art. 47 *(aufgehoben)*
Art. 48 *(aufgehoben)*
Art. 49 *(aufgehoben)*
Art. 50 *(aufgehoben)*
Art. 51 Stellplätze
Art. 52 Barrierefreies Bauen
Art. 53 *(aufgehoben)*
Art. 54 *(aufgehoben)*

Vierter Teil Die am Bau Beteiligten

Art. 55 Grundpflichten
Art. 56 Bauherr
Art. 57 Entwurfsverfasser
Art. 58 Unternehmer

Fünfter Teil Bauaufsichtsbehörden, Verfahren
Abschnitt I Bauaufsichtsbehörden

Art. 59 Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden
Art. 60 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden
Art. 61 *(aufgehoben)*

Abschnitt II Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit

Art. 62 Grundsatz
Art. 62a Vorrang anderer Gestattungsverfahren
Art. 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen
Art. 64 Genehmigungsfreistellung
Art. 65 *(aufgehoben)*

Abschnitt III Genehmigungsverfahren

Art. 66 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
Art. 67 Baugenehmigungsverfahren
Art. 68 Bauvorlageberechtigung
Art. 68a Bautechnische Nachweise
Art. 68b Abweichungen
Art. 68c Bauantrag, Bauvorlagen
Art. 69 Behandlung des Bauantrags
Art. 70 *(aufgehoben)*
Art. 71 Beteiligung des Nachbarn
Art. 71a Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens
Art. 72 Baugenehmigung und Baubeginn
Art. 73 Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung
Art. 74 Teilbaugenehmigung
Art. 75 Vorbescheid
Art. 76 Genehmigung fliegender Bauten
Art. 77 Bauaufsichtliche Zustimmung

Abschnitt IV Bauaufsichtliche Maßnahmen

Art. 78 Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte
Art. 79 Einstellung von Arbeiten
Art. 80 Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung

Abschnitt V Bauüberwachung

Art. 81 Bauüberwachung
Art. 82 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung
Art. 83 *(aufgehoben)*
Art. 84 *(aufgehoben)*
Art. 85 *(aufgehoben)*
Art. 86 *(aufgehoben)*
Art. 87 *(aufgehoben)*
Art. 88 *(aufgehoben)*

Sechster Teil Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften

Art. 89 Ordnungswidrigkeiten
Art. 90 Rechtsverordnungen
Art. 91 Örtliche Bauvorschriften
Art. 92 *(aufgehoben)*

Siebenter Teil Ausführungsbestimmungen zum BauGB

Art. 93 Frist zur Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude

Achter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 94 Übergangsvorschriften
Art. 95 Inkrafttreten“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Freizeit- und Vergnügungsparks,“

bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Anlagen sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Satz 2.“

b) Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) [1]Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:
   a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
   b) land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
2. Gebäudeklasse 2:
   Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,
3. Gebäudeklasse 3:
   sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,
4. Gebäudeklasse 4:
   Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,
5. Gebäudeklasse 5:
   sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

[2]Höhe im Sinn des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. [3]Bei der Berechnung der Flächen nach Satz 1 bleiben die Flächen im Kellergeschoss außer Betracht.

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Abs. 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Fläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Fläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln mehr als 400 m² haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für eine Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
   a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
   b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,
8. Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m²,
9. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,
10. Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen,
11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
13. Camping- und Wochenendplätze,
14. Freizeit- und Vergnügungsparks,
15. fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
16. Regale mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
17. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
18. Anlagen und Räume, die in den Nrn. 1 bis 17 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

(5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.“

c) Es werden folgende neue Abs. 6 bis 9 eingefügt:

„(6) Flächen von Gebäuden, Geschossen, Nutzungseinheiten und Räumen sind als Brutto-Grundfläche zu ermitteln, soweit nichts anderes geregelt ist.

(7) [1]Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. [2]Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.

(8) [1]Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. [2]Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. [3]Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.

(9) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest benutzte Anlagen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen."

d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 10 und 11.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Anlagen sind unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden."

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„[3]Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 erfüllt werden; Art. 19 Abs. 3 und Art. 23 bleiben unberührt. [4]Werden die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik beachtet, gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften als eingehalten."

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Beseitigung von Anlagen, für die Änderung ihrer Nutzung und für Baugrundstücke gelten Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend."

d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird."

4. Art. 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinn der §§ 12 und 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) nicht erforderlich

1. die Befahrbarkeit von Wohnwegen begrenzter Länge, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes oder des Rettungsdienstes bestehen,
2. die Widmung von Wohnwegen begrenzter Länge, wenn von dem Wohnweg nur Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 erschlossen werden und gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, dass der Wohnweg sachgerecht unterhalten wird und allgemein benutzt werden kann."

5. Art. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 5**
Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

(1) [1]Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. [2]Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 an Stelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. [3]Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. [4]Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

(2) [1]Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. [2]Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

Art. 6
Abstandsflächen, Abstände

(1) [1]Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. [2]Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegen-

über Gebäuden und Grundstücksgrenzen. [3]Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf.

(2) [1]Abstandsflächen sowie Abstände nach Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 34 Abs. 2 müssen auf dem Grundstück selbst liegen. [2]Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. [3]Abstandsflächen sowie Abstände im Sinn des Satzes 1 dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn rechtlich oder tatsächlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden oder wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich, aber nicht in elektronischer Form, zustimmt; die Zustimmung des Nachbarn gilt auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger. [4]Abstandsflächen dürfen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden.

(3) Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; das gilt nicht für

1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinander stehen,
2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind.

(4) [1]Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. [2]Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. [3]Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 70 Grad wird voll, von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel hinzugerechnet. [4]Die Höhe der Giebelflächen im Bereich des Dachs ist bei einer Dachneigung von mehr als 70 Grad voll, im Übrigen nur zu einem Drittel anzurechnen. [5]Die Sätze 1 bis 4 gelten für Dachaufbauten entsprechend. [6]Das sich ergebende Maß ist H.

(5) [1]Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 1 H, mindestens 3 m. [2]In Kerngebieten genügt eine Tiefe von 0,50 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten eine Tiefe von 0,25 H, mindestens 3 m. [3]Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 91 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 und 2 liegen müssten, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an; die ausreichende Belichtung und Belüftung dürfen nicht beeinträchtigt, die Flächen für notwendige Nebenanlagen nicht eingeschränkt werden.

(6) [1]Vor zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügt als Tiefe der Abstandsflächen die Hälfte der nach Abs. 5 erforderlichen Tiefe, mindestens jedoch 3 m; das gilt nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. [2]Wird ein Gebäude mit einer Außenwand an eine Grundstücksgrenze gebaut, gilt Satz 1 nur noch für eine Außenwand; wird ein Gebäude mit zwei Außenwänden an Grundstücksgrenzen gebaut, so ist Satz 1 nicht anzuwenden; Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen bleiben hierbei unberücksichtigt. [3]Aneinandergebaute Gebäude sind wie ein Gebäude zu behandeln.

(7) Die Gemeinde kann durch Satzung, die auch nach Art. 91 Abs. 2 erlassen werden kann, abweichend von Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 für ihr Gemeindegebiet oder Teile ihres Gemeindegebiets vorsehen, dass

1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet wird und
2. die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m, beträgt.

(8) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht

1. vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände,
2. Vorbauten wie Balkone und eingeschossige Erker, wenn sie
   a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand, höchstens jedoch 5 m, in Anspruch nehmen,
   b) nicht mehr als 1,50 m vor diese Außenwand vortreten und
   c) mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben.

(9) [1]In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig

1. Garagen einschließlich deren Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m; abweichend von Abs. 4 bleibt bei einer Dachneigung bis zu 70 Grad die Höhe von Dächern und Giebelflächen unberücksichtigt,
2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,

3. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m.

[2]Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach den Nrn. 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt 15 m nicht überschreiten.“

6. Art. 7 wird aufgehoben.

7. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„**Art. 8**
Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke; Kinderspielplätze

(1) [1]Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. [2]Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

(2) [1]Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. [2]Das gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnungen nicht erforderlich ist. [3]Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Kinderspielplätzen verlangt werden.“

8. Art. 9 und 10 werden aufgehoben.

9. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„**Art. 11**
Baugestaltung

[1]Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken. [2]Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. [3]Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.“

10. Art. 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.“

11. Art. 14 bis 17 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 14**
Schutz gegen Einwirkungen

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Art. 15
Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Art. 16
Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz

(1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.

(2) [1]Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. [2]Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Art. 17
Verkehrssicherheit

(1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke müssen verkehrssicher sein.

(2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen und deren Nutzung nicht gefährdet werden.“

12. Art. 18 wird aufgehoben.

13. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Zitat „(ABl EG Nr. L 40 S. 12)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Art. 4 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl EG Nr. L 220 S. 1),“ eingefügt.

bbb) Das Wort „(CE-Zeichen)“ wird durch das Wort „(CE-Kennzeichnung)“ ersetzt.

ccc) Nach dem Wort „ausweist“ werden die Worte „oder die Leistung des Bauprodukts angibt“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „nach Absatz 2“ durch die Worte „in der Bauregelliste A“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Diese technischen Regeln gelten als Technische Baubestimmungen im Sinn des Art. 3 Abs. 2 Satz 1.“

14. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Zitat „Art. 69 Abs. 3“ durch das Zitat „Art. 69 Abs. 2“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird das Zitat „Art. 77 Abs. 2“ durch das Zitat „Art. 73 Abs. 2“ ersetzt.

d) In Abs. 5 wird vor dem Wort „Rechte“ das Wort „privaten“ eingefügt.

15. In Art. 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2“ gestrichen.

16. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „im Einzelfall erklären“ die Worte „oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zustimmung nach Satz 1 für denkmaltypische Bauprodukte, wie Putze, Mörtel und Stucke, die in Baudenkmälern im Sinn des Denkmalschutzgesetzes verwendet werden sollen, erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.“

17. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird nach den Worten „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ das Zitat „(Art. 20)“ eingefügt.

b) In Nr. 2 wird nach den Worten „Zustimmung im Einzelfall“ das Zitat „(Art. 22)“ eingefügt.

18. In Art. 24 Abs. 5 werden die Worte „nicht möglich ist“ durch die Worte „Schwierigkeiten bereitet“ ersetzt.

19. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Prüfzeugnisse“ das Zitat „(Art. 21 Abs. 2)“ eingefügt.

b) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Übereinstimmung“ das Zitat „(Art. 25 Abs. 2)“ eingefügt.

c) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Zertifizierungsstelle“ das Zitat „(Art. 26 Abs. 1)“ eingefügt.

d) In Nr. 4 wird nach dem Wort „Fremdüberwachung“ das Zitat „(Art. 26 Abs. 2)“ eingefügt.

20. An die Stelle der bisherigen Abschnitte IV und V treten folgende Abschnitte IV, IVa und V:

„**Abschnitt IV**

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer

Art. 28
Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(1) [1]Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in

1. nichtbrennbare,
2. schwerentflammbare,
3. normalentflammbare.

[2]Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; das gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

(2) [1]Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in

1. feuerbeständige,
2. hochfeuerhemmende,
3. feuerhemmende;

die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. [2]Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

[3]Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen

1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 2,
2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3

entsprechen; das gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Abschlüsse von Öffnungen.

Art. 29
Tragende Wände, Stützen

(1) [1]Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. [2]Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend

sein. [3]Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; Art. 31 Abs. 4 bleibt unberührt,
2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

(2) Im Kellergeschoss müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend

sein.

Art. 30
Außenwände

(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

(2) [1]Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. [2]Satz 1 gilt nicht für brennbare Fensterprofile und Fugendichtungen sowie brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.

(3) [1]Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. [2]Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, müssen schwerentflammbar sein.

(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie Doppelfassaden sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen; das gilt für hinterlüftete Außenwandbekleidungen entsprechend.

(5) Die Abs. 2, 3 und 4 Halbsatz 2 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, Abs. 4 Halbsatz 1 nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

Art. 31
Trennwände

(1) Trennwände nach Abs. 2 müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

(2) Trennwände sind erforderlich

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,
2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,
3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.

(3) [1]Trennwände nach Abs. 2 Nrn. 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. [2]Trennwände nach Abs. 2 Nr. 2 müssen feuerbeständig sein.

(4) Die Trennwände nach Abs. 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.

(5) Öffnungen in Trennwänden nach Abs. 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

Art. 32
Brandwände

(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

(2) Brandwände sind erforderlich

1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand bis zu 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,
2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,
3. als innere Brandwand zur Unterteilung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m³ Brutto-Rauminhalt,
4. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.

(3) [1]Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. [2]An Stelle von Brandwänden nach Satz 1 sind zulässig

1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,
2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände,
3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben,
4. in den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 feuerbeständige Wände, wenn der umbaute Raum des land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m³ ist.

(4) [1]Brandwände müssen durchgehend und in allen Geschossen und dem Dachraum übereinander angeordnet sein. [2]Abweichend davon dürfen an Stelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn

1. die Wände im Übrigen Abs. 3 Satz 1 entsprechen,
2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,
3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und
5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.

(5) [1]Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. [2]Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. [3]Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.

(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet ist.

(7) [1]Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. [2]Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie Doppelfassaden, hinterlüftete Außenwandbekleidungen oder Außenwandbekleidungen mit brennbaren Baustoffen, dürfen ohne besondere Vorkehrungen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. [3]Bauteile dürfen in Brandwände nur so weit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Kamine gilt dies entsprechend.

(8) [1]Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. [2]Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

(10) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinn des Art. 6 Abs. 8, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt.

(11) Die Abs. 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind.

Art. 33
Decken

(1) [1]Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausrei-

chend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. [2]Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend,

sein. [3]Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind; Art. 31 Abs. 4 bleibt unberührt,
2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

(2) [1]Im Kellergeschoss müssen Decken

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend

sein. [2]Decken müssen feuerbeständig sein

1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes.

(3) Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Anforderungen aus Abs. 1 Satz 1 genügt.

(4) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit insgesamt nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen,
3. im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsdauer der Decke haben.

Art. 34
Dächer

(1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

(2) [1]Bedachungen, die die Anforderungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude

1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,
2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 12 m,
3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,
4. von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m

einhalten. [2]Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen

1. der Nrn. 1 und 2 ein Abstand von mindestens 9 m,
2. der Nr. 3 ein Abstand von mindestens 12 m.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt,
2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,
3. Lichtkuppeln und Oberlichte von Wohngebäuden,
4. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,
5. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.

(4) Abweichend von den Abs. 1 und 2 sind

1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Abs. 1 und
2. begrünte Bedachungen

zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

(5) [1]Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Lichtkuppeln und Oberlichte sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. [2]Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,
2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(6) [1]Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein. [2]Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagerecht gemessen mindestens 1,25 m von der Brandwand oder der Wand, die an Stelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.

(7) [1]Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden. [2]Das gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

(8) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

Abschnitt IVa
Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen

Art. 35
Erster und zweiter Rettungsweg

(1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

(2) [1]Für Nutzungseinheiten nach Abs. 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. [2]Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. [3]Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

(3) [1]Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. [2]Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Art. 36
Treppen

(1) [1]Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). [2]Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig.

(2) [1]Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. [2]In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig.

(3) [1]Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. [2]Das gilt nicht für Treppen

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. nach Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2.

(4) [1]Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen,
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend

sein. [2]Tragende Teile von Außentreppen nach Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

(6) [1]Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. [2]Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.

Art. 37
Notwendige Treppenräume, Ausgänge

(1) [1]Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). [2]Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. [3]Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,
3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.

(2) [1]Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein; das gilt nicht für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude. [2]Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. [3]Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.

(3) [1]Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. [2]Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie

1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe,
2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,
3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und
4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.

(4) [1]Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend und
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend

sein. [2]Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. [3]Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; das gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.

(5) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Abs. 3 Satz 2 müssen

1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben,
3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.

(6) [1]In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen

1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,
2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,
3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens vollwandige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse

haben. [2]Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.

(7) [1]Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein. [2]Innenliegende notwendige Treppenräume müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

(8) [1]Notwendige Treppenräume müssen belüftet werden können. [2]Sie müssen in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können. [3]Für innenliegende notwendige Treppenräume und notwendige Treppenräume in Gebäuden mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m ist an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m² erforderlich; sie muss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können.

Art. 38
Notwendige Flure, offene Gänge

(1) [1]Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. [2]Notwendige Flure sind nicht erforderlich

1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,
3. innerhalb von Wohnungen oder innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m²,
4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach Art. 31 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach Art. 35 Abs. 1 hat.

(2) [1]Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. [2]In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.

(3) [1]Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. [2]Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. [3]Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. [4]Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. [5]Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für notwendige Flure, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind.

(4) [1]Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. [2]Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. [3]Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. [4]Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(5) [1]Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Abs. 4 entsprechend. [2]Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.

(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Abs. 5 müssen

1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.

Art. 39
Fenster, Türen, sonstige Öffnungen

(1) [1]Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. [2]Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

(2) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.

(3) [1]Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. [2]Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinander liegende Kellergeschosse sind unzulässig.

(4) [1]Fenster, die als Rettungswege nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 dienen, müssen im Lichten in einer Richtung mindestens 0,60 m, in der anderen Richtung mindestens 1 m groß, von innen zu öffnen und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. [2]Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein.

Art. 40
Umwehrungen

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren

1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 0,50 m tiefer liegende Flächen angrenzen; das gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht,
2. Dächer, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sowie Öffnungen und nicht begehbare Flächen in diesen Dächern und in begehbaren Decken, soweit sie nicht sicher abgedeckt oder gegen Betreten gesichert sind,
3. die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen); Fenster, die unmittelbar an Treppen und deren Brüstungen unter der notwendigen Umwehrungshöhe liegen, sind zu sichern.

(2) [1]Die Umwehrungen müssen ausreichend hoch und fest sein. [2]Ist mit der Anwesenheit unbeaufsichtigter Kleinkinder auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen, müssen Umwehrungen so ausgebildet werden, dass sie Kleinkindern das Über- oder Durchklettern nicht erleichtern; das gilt nicht innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und innerhalb von Wohnungen.

Abschnitt V
Technische Gebäudeausrüstung

Art. 41
Aufzüge

(1) [1]Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. [2]In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. [3]Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig

1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern,
2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken,
3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen,
4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2;

sie müssen sicher umkleidet sein.

(2) [1]Die Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend

sein; Fahrschachtwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. [2]Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.

(3) [1]Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 v.H. der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m² haben. [2]Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

(4) [1]Gebäude mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. [2]Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. [3]Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. [4]Art. 52 Abs. 4 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend. [5]Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

(5) [1]Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. [2]In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. [3]Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

Art. 42
Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; das gilt nicht für Decken

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb von Wohnungen,
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit insgesamt nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

(2) In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach Art. 37 Abs. 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Abs. 1 sowie Art. 43 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend.

Art. 43
Lüftungsanlagen

(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

(2) [1]Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. [2]Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.

(4) [1]Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden; die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. [2]Die Abluft ist ins Freie zu führen. [3]Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(5) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht

1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb von Wohnungen,
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit insgesamt nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

(6) Für raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

Art. 44
Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung

(1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.

(2) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.

(3) [1]Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Kamine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. [2]Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. [3]Sie müssen leicht gereinigt werden können.

(4) [1]Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. [2]Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

(5) Für die Aufstellung von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Verdichtern sowie die Ableitung ihrer Verbrennungsgase gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Art. 44a
Nicht an Sammelkanalisationen angeschlossene Anwesen

(1) Die einwandfreie Beseitigung des Abwassers einschließlich des Fäkalschlamms innerhalb und außerhalb des Grundstücks muss gesichert sein.

(2) Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind, dürfen in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfaulgrube vorbehandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

(3) [1]Für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen gilt Abs. 2 entsprechend. [2]Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfaulgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

Art. 44b
Sanitäre Anlagen

Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

Art. 44c
Aufbewahrung fester Abfallstoffe

Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume

1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände und
2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen haben,
3. unmittelbar vom Freien entleert werden können und
4. eine ständig wirksame Lüftung haben.

Art. 44d
Blitzschutzanlagen

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.“

21. Die Überschrift des Abschnitts VI erhält folgende Fassung:

„Nutzungsbedingte Anforderungen“

22. Art. 45 und 46 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 45**
Aufenthaltsräume

(1) [1]Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. [2]Das gilt nicht für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für Aufenthaltsräume im Dachraum.

(2) [1]Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können. [2]Sie müssen Fenster mit einem Rohbaumaß der Fensteröffnungen von mindestens einem Achtel der Netto-Grundfläche des Raumes einschließlich der Netto-Grundfläche verglaster Vorbauten und Loggien haben.

(3) Aufenthaltsräume, deren Nutzung eine Belichtung mit Tageslicht verbietet, sowie Verkaufsräume, Schank- und Speisegaststätten, ärztliche Behandlungs-, Sport-, Spiel-, Werk- und ähnliche Räume sind ohne Fenster zulässig.

Art. 46
Wohnungen

(1) [1]Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben. [2]Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

(2) Für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind für jede Wohnung ein ausreichend großer Abstellraum und, soweit die Wohnungen nicht nur zu ebener Erde liegen, leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Mobilitätshilfen erforderlich.

(3) Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette haben.“

23. Art. 47 bis 50 werden aufgehoben.

24. Die Überschrift

„Abschnitt VII
Besondere bauliche Anlagen“

wird gestrichen.

25. Art. 51 und 52 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 51**
Stellplätze

(1) [1]Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. [2]Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. [3]Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Abs. 3 Nr. 3 erheblich erschwert oder verhindert würde.

(2) [1]Die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Abs. 1 Satz 1 legt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung fest. [2]Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch eine örtliche Bauvorschrift oder eine städtebauliche Satzung festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.

(3) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch

1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück,
2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder
3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag).

(4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung notwendiger Stellplätze zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Art. 52
Barrierefreies Bauen

(1) [1]In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; Abs. 4 Sätze 1 bis 5 sind anzuwenden. [2]In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine mit dem Rollstuhl zugänglich sein. [3]Art. 41 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) [1]Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe in der allgemein üblichen Weise zweckentsprechend genutzt werden können. [2]Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Tageseinrichtungen für Kinder,
3. Sport- und Freizeitstätten,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
6. Verkaufsstätten,
7. Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen,
8. Beherbergungsstätten,
9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

[3]Sie gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. [4]Die Anforderungen an Gaststätten, die einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sind im Rahmen des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu beachten.

(3) Für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderung,
2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime

gilt Abs. 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für alle Teile, die von diesem Personenkreis genutzt werden.

(4) [1]Bauliche Anlagen nach Abs. 2 und 3 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. [2]Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. [3]Rampen dürfen nicht mehr als 6 v.H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. [4]Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. [5]Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. [6]Treppen müssen an beiden Seiten griffsichere Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. [7]Die Treppen müssen Setzstufen haben. [8]Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. [9]Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. [10]Art. 41 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(5) [1]Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs. [2]Bei bestehenden baulichen Anlagen im Sinn der Abs. 2 und 3 soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.“

26. Art. 53 und 54 werden aufgehoben.

27. Art. 55 und 56 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 55**
Grundpflichten

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 56
Bauherr

(1) [1]Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der Art. 57 und 58 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. [2]Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. [3]Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) [1]Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber ein Vertreter bestellt wird, der die dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. [2]Im Übrigen finden Art. 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechende Anwendung.“

28. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entwurfsverfasser“

b) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Sachverständige“ durch das Wort „Fachplaner“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ ein Komma und die Worte „die sie zu unterzeichnen haben,“ eingefügt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.“

d) Abs. 3 wird aufgehoben.

29. Art. 58 erhält folgende Fassung:

„**Art. 58**
Unternehmer

(1) [1]Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. [2]Er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.

(2) Jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.“

30. Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

„**Bauaufsichtsbehörden, Verfahren**“

31. Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„**Abschnitt I**
Bauaufsichtsbehörden“

32. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden**“

b) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und Instandhaltung von Anlagen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) [1]Das Staatsministerium des Innern überträgt leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag durch Rechtsverordnung

1. alle Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde oder
2. Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für
   a) Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,
   b) Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, die neben einer Wohnnutzung teilweise oder ausschließlich freiberuflich oder gewerblich im Sinn des § 13 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) genutzt werden,

   im Geltungsbereich von Bebauungsplänen im Sinn der §§ 12, 30 Abs. 1 und 2 BauGB.

[2]Das Staatsministerium des Innern kann die Rechtsverordnung nach Satz 1 auf Antrag der Gemeinde aufheben. [3]Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass nach Satz 1 und Abs. 4 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. [4]Werden Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 übertragen, ist für die Entscheidung über Anträge nach Art. 68b Abs. 2 Satz 2, Art. 68c Abs. 1 Satz 1, Art. 74 Satz 1 und Art. 75 Satz 1 als untere Bauaufsichtsbehörde diejenige Behörde zuständig, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde zuständig war; das gilt entsprechend bei der Erhebung einer Gemeinde zur Großen Kreisstadt. [5]Die Aufhebung eines Verwaltungsakts der unteren Bauaufsichtsbehörde kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn diese Verletzung darauf beruht, dass eine sachliche Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 2 wegen Unwirksamkeit des zugrunde liegenden Bebauungsplans nicht begründet war; das gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde die Unwirksamkeit des Bebauungsplans gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) rechtskräftig festgestellt war. [6]Art. 46 BayVwVfG bleibt unberührt.“

d) Abs. 3 und 5 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

e) Abs. 3 Sätze 3 und 4 enthalten folgende Fassung:

„[3]An Stelle von Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes können auch Beamte des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes beschäftigt werden, wenn sie über eine langjährige Berufserfahrung im Aufgabenbereich des leitenden bautechnischen Mitarbeiters der unteren Bauaufsichtsbehörde verfügen und sich in diesem Aufgabenbereich bewährt haben; in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn geeignete Beamte des bautechnischen Verwaltungsdienstes nicht gewonnen werden können, dürfen an Stelle von Beamten auch vergleichbar qualifizierte Angestellte beschäftigt werden. [4]In Gemeinden, denen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden sind, genügt es, dass an Stelle von Beamten des höheren Dienstes im Sinn von Satz 2 Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, im Fall des technischen Dienstes auch sonstige Bedienstete, beschäftigt werden, die mindestens einen Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Hochbau, Städtebau oder konstruktiver Ingenieurbau erworben haben.“

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3 Satz 5.

33. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) [1]Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. [2]Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen; sie sind berechtigt, die Vorlage von Bescheinigungen von Prüfsachverständigen zu verlangen. [3]Bauaufsichtliche Genehmigungen, Vorbescheide und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger; das gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder nach Erlass einer bauaufsichtlichen Maßnahme erlangt haben. [4]Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.“

b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Zitat „Nr. 3“ durch das Zitat „Nr. 4“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden neue Abs. 4 bis 6.

d) In Abs. 4 werden die Worte „oder zum Schutz des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes vor Verunstaltungen“ gestrichen.

34. Art. 61 wird aufgehoben.

35. Die Überschrift „Sechster Teil. Verfahren“ wird gestrichen.

36. Die Überschrift „Abschnitt I. Genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Vorhaben“ wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„**Abschnitt II**
Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit“

37. Art. 62 erhält folgende Fassung:

„**Art. 62**
Grundsatz

(1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in Art. 62a bis 64, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Genehmigungsfreiheit nach Abs. 1, Art. 62a bis 64, 76 und 77 Abs. 1 Satz 3 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach Art. 66, 67, 68a Abs. 4 und Art. 77 Abs. 2 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.“

38. Es wird folgender Art. 62a eingefügt:

„**Art. 62a**
Vorrang anderer Gestattungsverfahren

[1]Keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung, Zustimmung und Bauüberwachung nach diesem Gesetz bedürfen

1. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen oder als solche gelten, ausgenommen Gebäude, Überbrückungen, Lager-, Camping- und Wochenendplätze,
2. Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 535, BayRS 2132-2-I) bedürfen,
3. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Entsorgung von Abwässern, ausgenommen oberirdische Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 100 m³, Gebäude und Überbrückungen,
4. nichtöffentliche Eisenbahnen, nichtöffentliche Seilbahnen und sonstige Bahnen besonderer Bauart, auf die die Vorschriften über fliegende Bauten keine Anwendung finden, im Sinn des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (BayEBG),
5. Werbeanlagen, soweit sie einer Zulassung nach Straßenverkehrs- oder nach Eisenbahnrecht bedürfen,
6. Anlagen, die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer Genehmigung bedürfen,
7. Beschneiungsanlagen nach Art. 59a des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG),
8. Anlagen, die einer Gestattung nach Gerätesicherheitsrecht bedürfen,
9. Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen,
10. Friedhöfe, die einer Genehmigung nach dem Bestattungsgesetz (BestG) bedürfen.

[2]Für Anlagen, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung, die Abweichung oder die Zustimmung einschließt oder die nach Satz 1 keiner Baugenehmigung oder Zustimmung bedürfen, nimmt die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde wahr. [3]Sie kann Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige in entsprechender Anwendung der Art. 68a Abs. 3 und Art. 81 Abs. 2 sowie der auf Grund des Art. 90 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung heranziehen; Art. 68a Abs. 1, 2 und 4 Sätze 2 und 3, Art. 68b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 66 Satz 1, Art. 67 Satz 1 und Art. 81 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.“

39. Art. 63 und 64 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 63**
Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind

1. folgende Gebäude:
   a) Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³, außer im Außenbereich,
   b) Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinn des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 mit einer Fläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich,
   c) freistehende Gebäude ohne Feuerungsanlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 BauGB dienen, nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche und höchstens 140 m² überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,
   d) Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m und nicht mehr als 1600 m² Fläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 BauGB dienen,
   e) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,
   f) Schutzhütten für Wanderer, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,

g) Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m,

h) Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinn des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl I S. 2146),

2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung:

a) Abgasanlagen in und an Gebäuden sowie freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,

b) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren

aa) in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu 9 m²,

bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,

c) sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung,

3. folgende Anlagen der Versorgung:

a) Brunnen,

b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität einschließlich Trafostationen, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Fläche bis zu 10 m²;

4. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:

a) Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m^3 sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,

b) Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Sirenen und für Fahnen,

c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,

d) Signalhochbauten für die Landesvermessung,

e) Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m,

5. folgende Behälter:

a) ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für nicht verflüssigte Gase mit einem Rauminhalt bis zu 6 m³,

b) ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Rauminhalt bis zu 10 m³,

c) ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Rauminhalt bis zu 50 m³,

d) Gülle- und Jauchebehälter und -gruben mit einem Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m,

e) Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben,

f) Dungstätten, Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen, ausgenommen Biomasselager für den Betrieb von Biogasanlagen,

g) Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m^3,

6. folgende Mauern und Einfriedungen:

a) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich,

b) offene, sockellose Einfriedungen im Außenbereich, soweit sie der Hoffläche eines landwirtschaftlichen Betriebs, der Weidewirtschaft einschließlich der Haltung geeigneter Schalenwildarten für Zwecke der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau oder dem Schutz von Forstkulturen und Wildgehegen zu Jagdzwecken oder dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Schalenwild sowie der berufsmäßigen Binnenfischerei dienen,

c) Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Tiefe bis zu 4 m,

7. private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m,

8. Aufschüttungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Fläche bis zu 500 m²,

9. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:

a) Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³ einschließlich dazugehöriger temporärer luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich,

b) Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m,

c) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,

d) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen,

e) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,

10. folgende tragende und nichttragende Bauteile:

a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,

b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden,

c) zur Errichtung einzelner Aufenthaltsräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, im Dachgeschoss überwiegend zu Wohnzwecken genutzter Gebäude, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes nicht in genehmigungspflichtiger Weise verändert werden,

d) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,

e) Außenwandbekleidungen, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,

auch vor Fertigstellung der Anlage;

11. folgende Werbeanlagen:

a) Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, im Übrigen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²,

b) Warenautomaten,

c) Werbeanlagen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind,

d) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 1 BauGB dienen,

e) Zeichen, die auf abseits oder versteckt gelegene Stätten hinweisen (Hinweiszeichen), außer im Außenbereich,

f) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,

g) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, auf abgegrenzten Versammlungsstätten, Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, mit einer Höhe bis zu 10 m,

12. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:

a) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,

b) Toilettenwagen,

c) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,

d) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen fliegende Bauten,

e) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen fliegende Bauten,

f) Zeltlager, die nach ihrem erkennbaren Zweck gelegentlich, höchstens für zwei Monate errichtet werden,

13. folgende Plätze:

a) Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 BauGB dienen,

b) nicht überdachte Stellplätze und sonstige Lager- und Abstellplätze mit einer Fläche bis zu 300 m² und deren Zufahrten, außer im Außenbereich,

c) Kinderspielplätze im Sinn des Art. 8 Abs. 2 Satz 1,

d) Freischankflächen bis zu 40 m² einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung einer Gaststätte,

14. folgende sonstige Anlagen:

a) Fahrradabstellanlagen mit einer Fläche bis zu 30 m²,

b) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen,

c) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut,

d) Grabdenkmale auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m,

e) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind verfahrensfrei

1. Garagen mit einer Nutzfläche bis zu 100 m² sowie überdachte Stellplätze,
2. Wochenendhäuser sowie Anlagen, die keine Gebäude sind, in durch Bebauungsplan festgesetzten Wochenendhausgebieten,
3. Anlagen in Dauerkleingärten im Sinn des § 1 Abs. 3 BKleingG,
4. Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten,
5. Mauern und Einfriedungen,
6. Werbeanlagen,
7. Kinderspiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätze,
8. Friedhöfe

im Geltungsbereich einer städtebaulichen oder einer Satzung nach Art. 91, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen der Satzung entspricht.

(3) [1]Verfahrensfrei sind luftrechtlich zugelassenen Flugplätzen dienende Anlagen, ausgenommen Sonderbauten. [2]Für nach Satz 1 verfahrensfreie Anlagen gelten Art. 68 und 68a entsprechend.

(4) Verfahrensfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn

1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen oder
2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Abs. 1 und 2 verfahrensfrei wäre.

(5) [1]Verfahrensfrei ist die Beseitigung von

1. Anlagen nach Abs. 1 bis 3,
2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

[2]Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. [3]Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einem Tragwerksplaner im Sinn des Art. 68a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 bestätigt sein. [4]Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. [5]Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. [6]Art. 72 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(6) Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten.

Art. 64
Genehmigungsfreistellung

(1) [1]Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind. [2]Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschrift im Sinn des Art. 91 Abs. 2 die Anwendung dieser Vorschrift auf bestimmte handwerkliche und gewerbliche Bauvorhaben ausschließen.

(2) Nach Abs. 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn

1. es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB liegt,
2. es den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 91 Abs. 1 nicht widerspricht,
3. die Erschließung im Sinn des Baugesetzbuchs gesichert ist und
4. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Abs. 3 Satz 3 erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragt.

(3) [1]Der Bauherr hat die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen; die Gemeinde legt, soweit sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist, eine Fertigung der Unterlagen unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. [2]Spätestens mit der Vorlage bei der Gemeinde benachrichtigt der Bauherr die Eigentümer der benachbarten Grundstücke von dem Bauvorhaben; Art. 71 Abs. 1 Sätze 2 und 5, Abs. 3 gelten entsprechend. [3]Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde begonnen werden. [4]Teilt die Gemeinde dem Bauherrn vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht beantragen wird, darf der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen; von der Mitteilung nach Halbsatz 1 hat die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten. [5]Will der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens mehr als vier Jahre, nachdem die Bauausführung nach den Sätzen 3 und 4 zulässig geworden ist, beginnen, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(4) [1]Die Erklärung der Gemeinde nach Abs. 2 Nr. 4 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Abs. 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. [2]Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch. [3]Erklärt die Gemeinde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie dem Bauherrn die vorgelegten Unterlagen zurückzureichen. [4]Hat der Bauherr bei der Vorlage der Unterlagen bestimmt, dass

seine Vorlage im Fall der Erklärung nach Abs. 2 Nr. 4 als Bauantrag zu behandeln ist, leitet sie die Unterlagen gleichzeitig mit der Erklärung an die Bauaufsichtsbehörde weiter.

(5) [1]Art. 68a bleibt unberührt. [2]Art. 68c Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 und 2, Art. 72 Abs. 5 Nrn. 2 und 3, Abs. 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden."

40. Art. 65 wird aufgehoben.

41. Vor Art. 66 wird folgende Überschrift eingefügt:

„**Abschnitt III**
Genehmigungsverfahren"

42. Art. 66 erhält folgende Fassung:

„**Art. 66**
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

[1]Außer bei Sonderbauten prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 91 Abs. 1,
2. beantragte Abweichungen im Sinn des Art. 68b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird.

[2]Art. 68a bleibt unberührt."

43. Die Überschrift „Abschnitt II Bauaufsichtliches Verfahren" wird gestrichen.

44. Art. 67 erhält folgende Fassung:

„**Art. 67**
Baugenehmigungsverfahren

[1]Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter Art. 66 fallen, prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
2. Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird.

[2]Art. 68a bleibt unberührt."

45. Art. 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**Art. 68**
Bauvorlageberechtigung"

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.

(2) [1]Bauvorlageberechtigt ist,

1. wer in Bayern die Berufsbezeichnung Architekt führen darf,
2. wer in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führende Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist; einzutragen ist, wer
   a) als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur" und „Ingenieurin" (Ingenieurgesetz) die Berufsbezeichnung „Ingenieur" oder „Ingenieurin" zu führen berechtigt ist und
   b) eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens drei Jahren ausgeübt hat;

   Art. 6 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) gilt entsprechend.

[2]Die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 2 braucht nicht nachzuweisen, wer bereits in einem anderen Land in eine entsprechende Liste eingetragen ist und für die Eintragung mindestens diese Anforderungen zu erfüllen hatte."

c) In Abs. 3 werden die Worte „Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur" und „Ingenieurin" (Ingenieurgesetz)" durch das Wort „Ingenieurgesetz" ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Ingenieure der Fachrichtung Innenausbau, die eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt haben, für die Planung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,"

bb) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

e) Abs. 7 wird aufgehoben.

46. Es werden folgende Art. 68a bis 68c eingefügt:

„**Art. 68a**
Bautechnische Nachweise

(1) [1]Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall -, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund Art. 90 Abs. 4 nachzuweisen (bautechnische

Nachweise); das gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund Art. 90 Abs. 4 anderes bestimmt ist. [2]Die Bauvorlageberechtigung nach Art. 68 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von einem Bauingenieur oder einem Architekten mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in einer von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau oder der Bayerischen Architektenkammer zu führenden Liste eingetragen ist; zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung sind auch staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs berechtigt, wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 90 Abs. 3 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen, sowie Bauvorlageberechtigte nach Art. 68 Abs. 4 Nr. 6. [2]Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einem Tragwerksplaner nach Satz 1 Halbsatz 1 erstellt werden. [3]Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, muss der Brandschutznachweis erstellt sein von

1. einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat und in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führenden Liste eingetragen ist,
2. einem Prüfsachverständigen für Brandschutz.

[4]Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einem Brandschutzplaner nach Satz 3 Nr. 2 erstellt werden. [5]Die Anforderungen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 braucht nicht nachzuweisen, wer bereits in einem anderen Land in eine entsprechende Liste eingetragen ist und für die Eintragung mindestens diese Anforderungen zu erfüllen hatte.

(3) [1]Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,
2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach Art. 90 Abs. 4 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei
   a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
   b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen,
   c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m

muss der Standsicherheitsnachweis bei Sonderbauten durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt geprüft, im Übrigen durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein. [2]Das gilt nicht für

1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1600 m² Fläche.

[3]Bei

1. Sonderbauten,
2. Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5

muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein oder wird bauaufsichtlich geprüft.

(4) [1]Außer in den Fällen des Abs. 3 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; Art. 68b bleibt unberührt. [2]Werden bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, gelten die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des Art. 68b als eingehalten. [3]Einer Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt oder einer Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

Art. 68b
Abweichungen

(1) [1]Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 vereinbar sind; Art. 3 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt [2]Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden.

(2) [1]Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 31 BauGB oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. [2]Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vor-

schriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) [1]Über Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 2 Satz 1 entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Abs. 1 und 2. [2]Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu; § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.

Art. 68c
Bauantrag, Bauvorlagen

(1) [1]Der Bauantrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. [2]Diese legt ihn, sofern sie nicht selbst zur Entscheidung zuständig ist, mit ihrer Stellungnahme unverzüglich bei der Bauaufsichtsbehörde vor. [3]Die Gemeinden können die Ergänzung oder Berichtigung unvollständiger oder unrichtiger Bauanträge verlangen.

(2) [1]Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. [2]Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.

(3) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung des Bauvorhabens auf die Umgebung verlangt werden, dass es in geeigneter Weise auf dem Baugrundstück dargestellt wird.

(4) [1]Der Bauherr und der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag und die Bauvorlagen zu unterschreiben. [2]Die von Fachplanern nach Art. 57 Abs. 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein. [3]Soweit der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte dem Bauvorhaben zugestimmt hat, ist er verpflichtet, bauaufsichtliche Maßnahmen zu dulden, die aus Nebenbestimmungen der Baugenehmigung herrühren.“

47. Art. 69 erhält folgende Fassung:

„**Art. 69**
Behandlung des Bauantrags

(1) [1]Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag diejenigen Stellen,

1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder
2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann;

die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. [2]Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder sonstigen Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens verweigert wird; von der Frist nach Halbsatz 1 abweichende Regelungen durch Rechtsvorschrift bleiben unberührt. [3]Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen, es sei denn, die verspätete Stellungnahme ist für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von Bedeutung.

(2) [1]Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. [2]Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.“

48. Art. 70 wird aufgehoben.

49. Es wird folgender Art. 71a eingefügt:

„**Art. 71a**
Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

(1) [1]Hat eine Gemeinde ihr nach Städtebaurecht oder nach Art. 68b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt und besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, kann das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ersetzt werden. [2]Ein Rechtsanspruch auf Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens besteht nicht.

(2) Art. 112 der Gemeindeordnung (GO) findet keine Anwendung.

(3) [1]Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinn des Art. 113 GO; sie ist insoweit zu begründen. [2]Entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 VwGO, hat die Anfechtungsklage auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.

(4) [1]Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. [2]Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.“

50. Art. 72 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. [2]Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn

1. die Baugenehmigung dem Bauherrn zugegangen ist sowie

2. die Bescheinigungen nach Art. 68a Abs. 3 und
3. die Baubeginnsanzeige

der Bauaufsichtsbehörde vorliegen."

c) Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Baugenehmigungen, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen."

d) In Abs. 7 wird nach dem Wort „mitzuteilen" das Wort „(Baubeginnsanzeige)" eingefügt.

51. Art. 73 bis 77 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 73**
Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung

(1) Sind in ihnen keine anderen Fristen bestimmt, erlöschen die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung.

(2) [1]Die Frist nach Abs. 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. [2]Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

Art. 74
Teilbaugenehmigung

[1]Ist ein Bauantrag eingereicht, kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung gestattet werden (Teilbaugenehmigung); eine Teilbaugenehmigung kann auch für die Errichtung einer baulichen Anlage unter Vorbehalt der künftigen Nutzung erteilt werden, wenn und soweit die Genehmigungsfähigkeit der baulichen Anlage nicht von deren künftiger Nutzung abhängt. [2]Art. 71 a und 72 gilt entsprechend.

Art. 75
Vorbescheid

[1]Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. [2]Der Vorbescheid gilt drei Jahre, soweit in ihm keine andere Frist bestimmt ist. [3]Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. [4]Art. 68c bis 71a, Art. 72 Abs. 1 bis 4 und Art. 73 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend; die Bauaufsichtsbehörde kann von der Anwendung des Art. 71 absehen, wenn der Bauherr dies beantragt.

Art. 76
Genehmigung fliegender Bauten

(1) [1]Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. [2]Zu den fliegenden Bauten zählen auch die Fahrgeschäfte. [3]Baustelleneinrichtungen gelten nicht als fliegende Bauten.

(2) [1]Fliegende Bauten dürfen nur aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Aufstellung oder Ingebrauchnahme eine Ausführungsgenehmigung erteilt worden ist. [2]Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen Antrag von der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder der nach Art. 90 Abs. 5 Nr. 5 bestimmten Stelle jeweils um bis zu fünf Jahre verlängert werden, wenn das der Inhaber vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt. [3]Die Ausführungsgenehmigung kann vorschreiben, dass der fliegende Bau vor jeder Inbetriebnahme oder in bestimmten zeitlichen Abständen jeweils vor einer Inbetriebnahme von einem Sachverständigen abgenommen wird. [4]Ausführungsgenehmigungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern.

(3) Keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen

1. fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
2. fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
3. Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
4. Zelte, die fliegende Bauten sind, mit bis zu 75 m^2,
5. Toilettenwagen.

(4) [1]Für jeden genehmigungspflichtigen fliegenden Bau ist ein Prüfbuch anzulegen. [2]Wird die Aufstellung oder der Gebrauch des fliegenden Baus wegen Mängeln untersagt, die eine Versagung der Ausführungsgenehmigung rechtfertigen würden, ist das Prüfbuch einzuziehen und der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle zuzuleiten. [3]In das Prüfbuch sind einzutragen

1. die Erteilung der Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerungen unter Beifügung einer mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der Bauvorlagen,
2. die Übertragung des fliegenden Baus an Dritte,
3. die Änderung der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle,

4. Durchführung und Ergebnisse bauaufsichtlicher Überprüfungen und Abnahmen,

5. die Einziehung des Prüfbuchs nach Satz 2.

[4]Umstände, die zu Eintragungen nach Nrn. 2 und 3 führen, hat der Inhaber der Ausführungsgenehmigung der dafür zuletzt zuständigen Behörde oder Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(5) [1]Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. [2]Genehmigungsbedürftige fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn

1. sie von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind (Gebrauchsabnahme), es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist oder die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall darauf verzichtet, und

2. in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebene Abnahmen durch Sachverständige nach Abs. 2 Satz 3 vorgenommen worden sind.

(6) [1]Auf fliegende Bauten, die der Landesverteidigung oder dem Katastrophenschutz dienen, finden die Abs. 1 bis 5 und Art. 77 keine Anwendung. [2]Sie bedürfen auch keiner Baugenehmigung.

Art. 77
Bauaufsichtliche Zustimmung

(1) [1]Nicht verfahrensfreie Bauvorhaben bedürfen keiner Baugenehmigung, Genehmigungsfreistellung und Bauüberwachung (Art. 64, 72, 81 und 82), wenn

1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder eines Bezirks übertragen und

2. die Baudienststelle mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.

[2]Solche Bauvorhaben bedürfen der Zustimmung der Regierung (Zustimmungsverfahren). [3]Die Zustimmung der Regierung entfällt, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen. [4]Keiner Baugenehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung bedürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, soweit sie nicht zur Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer der Genehmigungspflicht unterliegenden Nutzungsänderung führen.

(2) [1]Der Antrag auf Zustimmung ist bei der Regierung einzureichen. [2]Die Regierung prüft

1. die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 91 Abs. 1 sowie

2. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Zustimmung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

[3]Die Regierung entscheidet über Abweichungen von den nach Satz 2 zu prüfenden sowie sonstigen Vorschriften, soweit sie drittschützend sind; darüber hinaus bedarf die Zulässigkeit von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung. [4]Die Gemeinde ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören; § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB gilt entsprechend. [5]Im Übrigen sind die Vorschriften über das Genehmigungsverfahren entsprechend anzuwenden.

(3) [1]Die Baudienststelle trägt die Verantwortung dafür, dass die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Beseitigung baulicher Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen; die Verantwortung für die Unterhaltung baulicher Anlagen trägt die Baudienststelle nur, wenn und so lange sie der für die Anlage Verantwortliche ausschließlich ihr überträgt. [2]Die Baudienststelle kann Sachverständige in entsprechender Anwendung der Art. 68a Abs. 3 und Art. 81 Abs. 2 sowie der auf Grund des Art. 90 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung heranziehen. [3]Die Verantwortung des Unternehmers (Art. 58) bleibt unberührt.

(4) [1]Bauvorhaben, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem Zivilschutz dienen, sind vor Baubeginn mit Bauvorlagen in dem erforderlichen Umfang der Regierung zur Kenntnis zu bringen. [2]Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit.

(5) [1]Für nicht verfahrensfreie Bauvorhaben der Landkreise und Gemeinden gelten die Abs. 1 Sätze 2 bis 4 sowie die Abs. 2 und 3 entsprechend, soweit der Landkreis oder die Gemeinde mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist. [2]An Stelle der Regierung ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.“

52. Vor Art. 78 wird folgende Überschrift eingefügt:

„**Abschnitt IV**
Bauaufsichtliche Maßnahmen“

53. Art. 78 bis 80 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 78**
Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte

Sind Bauprodukte entgegen Art. 24 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen.

Art. 79
Einstellung von Arbeiten

(1) [1]Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. [2]Das gilt auch dann, wenn

1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen den Vorschriften des Art. 72 Abs. 5 begonnen wurde oder
2. bei der Ausführung
   a) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen,
   b) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Unterlagen

   abgewichen wird,
3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen Art. 19 Abs. 1 keine CE-Kennzeichnung oder kein Ü-Zeichen tragen,
4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder dem Ü-Zeichen (Art. 24 Abs. 4) gekennzeichnet sind.

(2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.

Art. 80
Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung

[1]Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. [2]Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, so kann diese Nutzung untersagt werden. [3]Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ein Bauantrag gestellt wird.“

54. Vor Art. 81 wird folgende Überschrift eingefügt:

„**Abschnitt V**
Bauüberwachung“

55. Art. 81 und 82 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 81**
Bauüberwachung

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde, der Prüfingenieur, das Prüfamt oder der Prüfsachverständige überwacht nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach Art. 90 Abs. 2 die Bauausführung bei baulichen Anlagen

1. nach Art. 68a Abs. 3 Satz 1 hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften oder bescheinigten Standsicherheitsnachweises,
2. nach Art. 68a Abs. 3 Satz 3 hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften oder bescheinigten Brandschutznachweises.

[2]Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, ist die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung vom Nachweisersteller oder einem anderen Nachweisberechtigten im Sinn des Art. 68a Abs. 2 Satz 3 zu bestätigen. [3]Wird die Bauausführung durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt oder nach Satz 2 bestätigt, gelten insoweit die jeweiligen bauaufsichtlichen Anforderungen als eingehalten.

(3) [1]Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 68a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude und gewerbliche Lagergebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und mit Grundflächen von nicht mehr als 500 m², ist der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 68a Abs. 2 Satz 1 auch für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung verantwortlich. [2]Benennt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde einen anderen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 68a Abs. 2 Satz 1, ist dieser nach Satz 1 verantwortlich.

(4) Im Rahmen der Bauüberwachung können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnommen werden.

(5) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

Art. 82
Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung

(1) [1]Die Bauaufsichtsbehörde, der Prüfingenieur, das Prüfamt oder der Prüfsachverständige kann verlangen, dass ihm Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. [2]Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde, der Prüfingenieur, das Prüfamt oder der Prüfsachverständige der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.

(2) [1]Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. [2]Mit der Anzeige nach Satz 1 sind vorzulegen

1. bei Bauvorhaben nach Art. 68a Abs. 3 Satz 1 eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit,
2. bei Bauvorhaben nach Art. 68a Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Art. 81 Abs. 2 Satz 1), soweit kein Fall des Art. 68a Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 vorliegt.
3. in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung.

[3]Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.“

56. Art. 83 bis 88 werden aufgehoben.

57. Die Überschrift „Siebenter Teil“ wird durch die Überschrift „Sechster Teil“ ersetzt.

58. Art. 89 und 90 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 89**
Ordnungswidrigkeiten

(1) [1]Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Gebot oder Verbot einer Rechtsverordnung nach Art. 90 Abs. 1 bis 4 oder einer Satzung nach Art. 91 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde auf Grund einer solchen Rechtsverordnung oder Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde auf Grund dieses Gesetzes zuwiderhandelt,
3. entgegen Art. 12 Abs. 1 eine Baustelle nicht ordnungsgemäß einrichtet, entgegen Art. 12 Abs. 2 Verkehrsflächen, Versorgungs- Abwasserbeseitigungs- oder Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen oder Grenzzeichen nicht schützt oder zugänglich hält oder entgegen Art. 12 Abs. 3 eine Tafel nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt,
4. Bauprodukte entgegen Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 ohne Ü-Zeichen verwendet,
5. entgegen Art. 23 Abs. 1 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Art. 23 Abs. 2, Bauarten anwendet,
6. entgegen Art. 24 Abs. 5 ein Ü-Zeichen nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt,
7. als Verfügungsberechtigter entgegen Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen oder Bewegungsflächen nicht frei hält,
8. entgegen Art. 62 Abs. 1, Art. 74 oder Art. 68b Abs. 1 Satz 1 bauliche Anlagen errichtet, ändert oder benutzt oder entgegen Art. 63 Abs. 5 Satz 2 eine Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
9. entgegen Art. 64 Abs. 3 Sätze 3 und 4, auch in Verbindung mit Satz 5, mit der Ausführung eines Bauvorhabens beginnt,
10. entgegen Art. 76 Abs. 2 Satz 1 fliegende Bauten aufstellt oder einer nach Art. 76 Abs. 2 Satz 3 mit einer Ausführungsgenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder entgegen Art. 76 Abs. 5 Satz 1 die Aufstellung eines fliegenden Baus nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen Art. 76 Abs. 5 Satz 2 einen fliegenden Bau in Gebrauch nimmt,
11. entgegen Art. 72 Abs. 5, auch in Verbindung mit Art. 63 Abs. 5 Satz 6, mit der Bauausführung, der Ausführung eines Bauabschnitts oder der Beseitigung einer Anlage beginnt, entgegen Art. 82 Abs. 1 Bauarbeiten fortsetzt, entgegen Art. 82 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 die Aufnahme der Nutzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig anzeigt oder entgegen Art. 82 Abs. 3 Feuerstätten, Verbrennungsmotore oder Blockheizkraftwerke in Betrieb nimmt,
12. entgegen Art. 72 Abs. 7 den Ausführungsbeginn oder die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
13. entgegen Art. 56 Abs. 1 Satz 1 keine geeigneten Beteiligten bestellt oder entgegen Art. 56 Abs. 1 Satz 3 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen Art. 58 Abs. 1 Satz 2 einen Nachweis nicht erbringt oder nicht bereithält.

[2]Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nrn. 9 bis 11 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden; § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist anzuwenden.

(2) Mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden kann ferner, wer

1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern,

2. ohne dazu berechtigt zu sein, bautechnische Nachweise im Sinn des Art. 68a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Art. 63 Abs. 5 Satz 3 oder des Art. 82 Abs. 2 Satz 2 erstellt, bescheinigt oder bestätigt,
3. als Prüfsachverständiger unrichtige Bescheinigungen über die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen ausstellt.

Art. 90
Rechtsverordnungen

(1) [1]Zur Verwirklichung der in Art. 3 Abs. 1 bezeichneten Anforderungen wird das Staatsministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen der Art. 4 bis 46,
2. Anforderungen an Feuerungsanlagen (Art. 44),
3. Anforderungen an Garagen (Art. 2 Abs. 8),
4. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ergeben (Art. 2 Abs. 4), sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art,
5. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß unterhalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen,
6. die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb technisch schwieriger baulicher Anlagen und Einrichtungen wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige fliegende Bauten einschließlich des Nachweises der Befähigung dieser Personen.

[2]In diesen Rechtsverordnungen kann wegen der technischen Anforderungen auf Bekanntmachungen besonders sachverständiger Stellen mit Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

(2) [1]Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Prüfingenieure und Prüfämter, denen bauaufsichtliche Prüfaufgaben einschließlich der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigung übertragen werden, sowie
2. Prüfsachverständige, die im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen prüfen und bescheinigen.

[2]Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 regeln, soweit erforderlich,

1. die Fachbereiche und die Fachrichtungen, in denen Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige tätig werden,
2. die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren,
3. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung einschließlich der Festlegung einer Altersgrenze,
4. die Aufgabenerledigung,
5. die Vergütung.

[3]Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung ferner

1. den Leitern und stellvertretenden Leitern von Prüfämtern die Stellung eines Prüfsachverständigen nach Satz 1 Nr. 2 zuweisen,
2. soweit für bestimmte Fachbereiche und Fachrichtungen Prüfsachverständige nach Satz 1 Nr. 2 noch nicht in ausreichendem Umfang anerkannt sind, anordnen, dass die von solchen Prüfsachverständigen zu prüfenden und zu bescheinigenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen bauaufsichtlich geprüft werden können,
3. soweit Tragwerksplaner nach Art. 68a Abs. 2 Satz 1 oder Brandschutzplaner nach Art. 68a Abs. 2 Satz 3 noch nicht in ausreichendem Umfang eingetragen sind, anordnen, dass die Standsicherheits- oder Brandschutznachweise bauaufsichtlich geprüft werden und die Bauausführung bauaufsichtlich überwacht wird.

(3) [1]Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften für eine Zusatzqualifikation im Sinn des Art. 68a Abs. 2 Satz 1 zu erlassen, die bezogen auf die Vorhaben nach Art. 68 Abs. 3 Satz 1 ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich Standsicherheit, Schall-, Wärme- und baulichen Brandschutz sicherstellen. [2]Dabei können insbesondere geregelt werden

1. die Notwendigkeit einer staatlichen Anerkennung, die die erfolgreiche Ablegung der Prüfung voraussetzt,
2. die Voraussetzungen, die Inhalte und das Verfahren für diese Prüfung,
3. das Verfahren sowie die Voraussetzungen der Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen,
4. Weiter- und Fortbildungserfordernisse sowie
5. die Maßnahmen bei Pflichtverletzungen.

(4) [1]Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Vorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach Art. 63 Abs. 5 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach Art. 64,

2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen, auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben,

3. das Verfahren im Einzelnen.

[2]Es kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen.

(5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit für die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall (Art. 22) auf ihm unmittelbar nachgeordnete Behörden zu übertragen,

2. die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (Art. 27 Abs. 1 und 3) auf das Deutsche Institut für Bautechnik zu übertragen,

3. das Ü-Zeichen festzulegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben zu verlangen,

4. das Anerkennungsverfahren nach Art. 27 Abs. 1, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf und ihr Erlöschen zu regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festzulegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu fordern,

5. zu bestimmen, dass Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden oder durch von ihm bestimmte Stellen erteilt werden, und die Vergütung dieser Stellen regeln.

(6) [1]Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der auf Grund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes und des § 16 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. [2]Es kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. [3]Dabei kann es auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Abweichungen einschließen und dass § 12 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.

(7) [1]Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zur Durchführung

1. des Baugesetzbuchs,

2. des § 6b Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes,

3. des Bauproduktengesetzes

in den jeweils geltenden Fassungen zu bestimmen, soweit nicht durch Bundesgesetz oder Landesgesetz etwas anderes vorgeschrieben ist. [2]Die Zuständigkeit zur Durchführung des Bauproduktengesetzes kann auch auf das Deutsche Institut für Bautechnik übertragen werden.“

59. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Worten „können durch Satzung“ die Worte „im eigenen Wirkungskreis“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Werbeanlagen“ die Worte „aus ortsgestalterischen Gründen“ eingefügt.

cc) Nrn. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„3. über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen (Art. 8 Abs. 2),

4. über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann,

5. über die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen,“

dd) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:

„6. über von Art. 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, soweit dies zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist oder der Verbesserung der Wohnqualität dient und eine ausreichende Belichtung sowie der Brandschutz gewährleistet sind,

7. in Gebieten, in denen es für das Straßen- und Ortsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich ist, darüber, dass auf den nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke Bäume nicht beseitigt oder beschädigt werden dürfen, und dass die Flächen nicht überbaut werden dürfen.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

60. Art. 92 wird aufgehoben.

61. Die Überschrift „Achter Teil“ wird durch die Überschrift „Siebenter Teil“ ersetzt.

62. Die Überschrift “ Neunter Teil“ wird durch die Überschrift „Achter Teil“ ersetzt.

63. Art. 94 erhält folgende Fassung:

„**Art. 94**
Übergangsvorschriften

(1) Auf nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 120) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz vom … (GVBl …) eingeleitete Baugenehmigungsverfahren sind die Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 120) anzuwenden, sofern der Bauherr nicht gegenüber der Gemeinde, soweit der Bauantrag noch bei dieser anhängig ist, andernfalls gegenüber der Bauaufsichtsbehörde erklärt, dass die Vorschriften des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz vom … (GVBl …) Anwendung finden sollen; die Berechtigung des Bauherrn zur Rücknahme seines Bauantrags bleibt unberührt.

(2) Auf Bauvorhaben nach Art. 64 der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 120), für die der Bauherr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz vom … (GVBl …) die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde eingereicht hat, ist Art. 64 der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 120) anzuwenden.

(3) Als Tragwerksplaner im Sinn des Art. 68a Abs. 2 Satz 1 gelten die im Sinn des Art. 68 Abs. 7 Satz 2 der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 120) Nachweisberechtigten.

(4) Als Brandschutzplaner im Sinn des Art. 68a Abs. 2 Satz 3 gelten die im Sinn des Art. 68 Abs. 7 Satz 3 der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 120) Nachweisberechtigten sowie die auf der Grundlage der Verordnung nach Art. 90 Abs. 9 der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 120) anerkannten verantwortlichen Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz.

(5) Art. 77 Abs. 5 ist auch auf bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz vom … (GVBl …) eingeleitete Baugenehmigungsverfahren anzuwenden, wenn der Landkreis oder die Gemeinde dies gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich erklärt.

(6) Die Geltung auf der Grundlage des Art. 91 der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 120) erlassener örtlicher Bauvorschriften bleibt unberührt; jedoch ist im Geltungsbereich von Satzungen auf Grund Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 120) Art. 53 Abs. 1 Satz 2 der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 120) nicht mehr anzuwenden.

(7) Solange § 20 Abs. 1 BauNVO zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, gilt insoweit Art. 2 Abs. 5 der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 120) fort.

§ 2
Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Art. 21 in der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

   „Vorrang anderer Genehmigungsverfahren“

2. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21
Vorrang anderer Genehmigungsverfahren

[1]Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich oder ist nach den Vorschriften des Baurechts eine Baugenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1. [2]Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde das Einvernehmen mit der sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde herzustellen. [3]Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung oder Baugenehmigung aufzuerlegen.“

§ 3

Inkrafttreten. Ermächtigung zur Neubekanntmachung

(1) [1]Dieses Gesetz tritt am .....… in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten

1. die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 1 Nrn. 25 (Art. 51 Abs. 2 Satz 1), 32 Buchst. c (Art. 59 Abs. 2 Satz 1) und Nr. 58 (Art. 90 Abs. 1 bis 6) und
2. die Ermächtigungen zum Erlass örtlicher Bauvorschriften in § 1 Nrn. 5 (Art. 6 Abs. 7) und 39 (Art. 64 Abs. 1 Satz 2)

am …… in Kraft.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Bayerische Bauordnung mit neuer Artikel-, Absatz- und Nummernfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

Zu § 1 (Änderung der Bayerischen Bauordnung)

I. Allgemeines; Grundzüge und Notwendigkeit der Norm

1. Die Bayerische Bauordnung (BayBO) ist in den vergangenen zwölf Jahren in zwei Reformschritten mit dem Ziel eines möglichst weitgehenden Verzichts auf bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren, eines Rückbaus der bauaufsichtlichen Prüfungen in den verbleibenden Genehmigungsverfahren unter Stärkung privater Eigenverantwortlichkeit anstatt obrigkeitlicher Betreuung und einer Straffung und Vereinfachung der materiell-rechtlichen Anforderungen tief greifend dereguliert worden. Mit dem Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren vom 12. April 1994 (GVBl S. 210) wurden neu die Genehmigungsfreistellung (zunächst für Wohngebäude geringer Höhe) und das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (zunächst für einfache bauliche Anlagen, nicht genehmigungsfreie Wohngebäude geringer Höhe und kleinere landwirtschaftliche Betriebs- und gewerbliche Lagergebäude) geschaffen. Das materielle Bauordnungsrecht wurde insbesondere durch die Einführung der Abweichungsregelung an Stelle der bisherigen Regelungen über Ausnahmen und Befreiungen flexibilisiert. Mit dem Zweiten Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323) wurden (im Wesentlichen) die Genehmigungsfreistellung bis zur Hochhaus-, der Anwendungsbereich des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens bis zur Sonderbautengrenze ausgedehnt. Die Einhaltung der Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz wurde in die Verantwortlichkeit der Entwurfsverfasser gestellt, ebenso – unter der Voraussetzung besonderer Berufserfahrung – diejenige für den Brandschutz bei Gebäuden mittlerer Höhe außerhalb des Sonderbautenbereichs. Für die Standsicherheit bei Vorhaben mittlerer Schwierigkeit und für den Brandschutz (insbesondere) bei Sonderbauten wurden ausschließlich privatrechtlich tätige verantwortliche Sachverständige geschaffen.
2. Das bayerische Konzept einer Bauordnungsreform hat sich bewährt. Bis einschließlich Mai 2006 sind 130.386 Wohngebäude genehmigungsfrei gebaut worden; das entspricht 31,65 % des Wohnungsbauaufkommens und rund 15 % aller nicht verfahrensfreien Bauvorhaben. Im herkömmlichen Baugenehmigungsverfahren werden nur noch 6 %, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren hingegen 79 % aller Bauvorhaben behandelt. Im herkömmlichen Baugenehmigungsverfahren, das eine Restmenge (besonders) schwieriger Bauvorhaben erfasst, liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer bei elf Wochen, im vereinfachten Verfahren bei durchschnittlich fünf Wochen. Durch Genehmigungsfreistellung und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren haben die Bauherrn seit dem ersten Reformschritt Baugenehmigungsgebühren in einer Größenordnung von über 167 Mio. Euro – über fast 100 Millionen Euro durch die Genehmigungsfreistellung und über 67 Millionen Euro durch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren – erspart. Im bauaufsichtlichen Vollzug sind 365 Stellen eingespart worden. Einzelheiten sind in dem dem Bayerischen Landtag erstatteten „Erfahrungsbericht BayBO 1998“ vom 6. Mai 2002 enthalten (Internet: www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/baurecht). Das bayerische Modell einer Bauordnungsreform hat alsbald auf eine Reihe anderer Länder vorbildhaft gewirkt. So ist die Genehmigungsfreistellung – mit Modifikationen im Detail – inzwischen von Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen übernommen worden; Niedersachsen kennt eine ähnliche Verfahrensvariante.
3. Auf bayerische Initiative und unter bayerischer Federführung ist seit 1999 die Musterbauordnung (MBO) mit dem Ziel überarbeitet worden, die sich durch die Bauordnungsreformen in den Ländern seit 1990 namentlich im Verfahrensrecht erheblich auseinander entwickelnden Bauordnungen wieder näher zusammenzuführen; dies ist insbesondere im Interesse länderübergreifend tätiger Planer und Investoren zur Verbesserung der Standortqualität Deutschlands geboten. Die überarbeitete MBO, die von der 106. Bauministerkonferenz am 8. November 2002 einstimmig beschlossen worden ist, lehnt sich in den verfahrensrechtlichen Grundstrukturen an das bayerische Modell an, eröffnet aber noch über den bisherigen Stand des bayerischen Bauordnungsrechts hinausgehende Möglichkeiten des Verfahrensabbaus und der Verfahrensvereinfachung. Daneben ist das materielle Bauordnungsrecht der MBO in erheblichem Umfang ausgedünnt, verschlankt und anwenderfreundlicher gemacht worden.

   Bereits vor der Verabschiedung der MBO 2002 durch die Bauministerkonferenz ist der seinerzeitige Entwurf in Hessen umgesetzt worden. Die wenig später verabschiedete Bauordnungsnovelle des Saarlands hat noch wesentliche Strukturen der neu gefassten MBO übernommen. In enger Orientierung an diesem Muster haben inzwischen Thüringen, Sachsen, Berlin, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern ihre Bauordnungen novelliert. In weiteren Ländern sind entsprechende Gesetzgebungsvorhaben in Vorbereitung. Eine weitgehend von der MBO 2002 abweichende Bauordnung hat sich allein Brandenburg gegeben.

   Der vorliegende Gesetzentwurf zielt auf die Umsetzung der MBO 2002 in bayerisches Landesrecht. Dabei wird größtmögliche Mustertreue angestrebt, die auch erhebliche Veränderungen im Aufbau der BayBO bewirkt, aber auf bewährte Strukturen des Landesrechts Rücksicht nimmt und über das Muster hinausgehende Erleichterungen, die bereits jetzt im bayerischen Bauordnungsrecht enthalten sind, unberührt lässt.

4. Der Gesetzentwurf enthält – vor diesem Hintergrund – die folgenden Regelungsschwerpunkte:

   – Das Baugenehmigungsverfahren wird gegenüber der herkömmlichen Baugenehmigung, die grundsätzlich auf eine umfassende Prüfung aller an das jeweilige Bauvorhaben gestellten öffentlich-rechtlichen Anforderungen zielte und eine umfassende öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung darstellte, grundlegend neu konzipiert. Das (schon in Art. 72 Abs. 1 a. F. beschränkte) Prüfprogramm wird im Kern auf die spezifisch baurechtlichen Anforderungen – bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit – beschränkt. Sonstiges öffentliches Recht wird darüber hinaus nur geprüft, wenn dies das nicht-baurechtliche (Fach-)Recht ausdrücklich vorsieht („aufgedrängtes sonstiges öffentliches Recht“). Damit soll die Entscheidung darüber, ob keine, eine eigenständige fachrechtliche oder eine in das Baugenehmigungsverfahren integrierte präventive Prüfung solcher fachrechtlichen Anforderungen durchgeführt werden soll, vom jeweiligen Fachrecht getroffen werden, das damit auch die rechtspolitische Verantwortlichkeit für den durch die jeweilige Ausgestaltung bewirkten Verfahrensaufwand trägt.

   – Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird im Wesentlichen auf eine bauplanungsrechtliche und die Prüfung des „aufgedrängten“ sonstigen öffentlichen Rechts reduziert.

   – Die Genehmigungsfreistellung wird in ihrer Verfahrensstruktur – abgesehen von marginalen Modifikationen – beibehalten, jedoch ihr Anwendungsbereich bis zur Sonderbautengrenze und damit insbesondere auch grundsätzlich auf gewerbliche Bauvorhaben ausgeweitet.

   – Mit dem neuen Brandschutzkonzept werden für kleine Gebäude und für die Gebäudeklasse mit Zellenbauweise Erleichterungen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile umgesetzt und die konstruktive Holzverwendung für Gebäude mit bis zu fünf Geschossen eröffnet. Die getrennte Betrachtung der Baustoff- und Bauteilanforderungen sowie die Einführung von Schutzzielbeschreibungen vor jeder Einzelanforderung erleichtert die Zuordnung zu den europäischen Klassifizierungskriterien. Insgesamt sind nun die Brandschutzanforderungen für Gebäude, die keine Sonderbauten sind, aus dem Gesetz und den zugehörigen eingeführten Technischen Baubestimmungen sowie der Bauregelliste abschließend ablesbar und damit anwenderfreundlich ausgestaltet.

   – Die MBO 2002 hat das Abstandsflächenrecht auf ausschließlich bauordnungsrechtliche Zielsetzungen zurückgeführt. Die Regelabstandsfläche wurde auf 0,4 H (H = Wandhöhe) reduziert. Zugleich ist eine Vielzahl von – auch deshalb – überflüssigen Detailregelungen entfallen, sodass eine deutliche, auch der Rechtssicherheit und der Ablesbarkeit durch die am Bau Beteiligten förderliche Straffung des Abstandsflächenrechts erfolgt, die auch zu einer Entlastung von Bauaufsichtsbehörden sowie Verwaltungsgerichten führen kann. Der Gesetzentwurf ermöglicht – experimentell – den Gemeinden, dieses neue Abstandsflächenrecht durch örtliche Bauvorschrift einzuführen. Nach einem angemessenen Zeitraum von vier bis fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes sollen die mit dem neuen Abstandsflächenrecht gesammelten Erfahrungen evaluiert und darüber dem Landtag berichtet werden, der dann über das künftige Abstandsflächensystem zu entscheiden haben wird.

   – Die Anforderungen an Aufenthaltsräume und Wohnungen werden in vielen Details vermindert. Hinsichtlich der Aufenthaltsräume werden sie teilweise nicht mehr auf Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 angewandt.

   – Im Stellplatzrecht werden die Realherstellung von Stellplätzen und ihre Ablösung gleichgestellt, was die Erfüllung der Stellplatzanforderungen erleichtert und die Gemeinden bei der Realisierung örtlicher Verkehrskonzeptionen stärkt. Die Stellplatzablöse bei Ausschluss oder Beschränkung der Zulässigkeit der Errichtung von Stellplätzen oder Garagen entfällt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung der Bayerischen Bauordnung)

Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen der BayBO angepasst.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 2)

a) aa) Die Einfügung der Freizeit- und Vergnügungsparks stellt im Hinblick auf Abs. 4 Nr. 14 klar, dass es sich dabei um bauliche Anlagen handelt.

   bb) An Abs. 1 wird mit Satz 4 eine Legaldefinition von „Anlagen“ angefügt. Die BayBO bediente sich bisher – mit nicht immer deutlicher Systematik – an mehreren Stellen der Wendung „bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen“. Die gesetzliche Bestimmung des (Ober-) Begriffs „Anlagen“ soll den Sprachgebrauch vereinheitlichen und straffen.

b) Die Abs. 3 bis 5 werden neu gefasst.

   Abs. 3 Satz 1 enthält eine neue, zusätzliche Gliederung der Gebäude in Gebäudeklassen, die als systematische Grundlage für das Brandschutzkonzept erforderlich ist. Die Brandschutzanforderungen lösen sich damit von der bisherigen Abstufung (im Wesentlichen) allein nach der Gebäudehöhe und richten sich nach einer Kombination dieses Kriteriums mit der Zahl und Größe von Nutzungseinheiten. Die bisher in den Sätzen 1 und 2 a. F. enthaltene Gliederung der Gebäude in solche geringer und mittlerer Höhe wird durch dieses neue System der Gebäudeklassen abgelöst; die Legaldefinition des Hochhauses findet sich nun in Abs. 4 Nr. 1.

   Gebäude mit Nutzungseinheiten, die deutlich kleiner sind als Brandabschnitte, die gegeneinander mit Brandschutzqualität abgetrennt sind und die über ein eigenes Rettungswegsystem verfügen, wie z. B. Wohnungen, kleine Verwaltungseinheiten, Praxen, kleine Läden, stellen für die Brandausbreitung und die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr ein geringeres Risiko dar als Gebäude mit ausgedehnten Nutzungseinheiten. Für Gebäude mit dieser Zellenbauweise (auch Kompartment-Bauweise genannt) sind daher geringere Brandschutzanforderungen vertretbar. Das Kriterium der Gebäudehöhe wird daher mit der Größe der Nutzungseinheiten kombiniert, was zur Bildung von fünf Gebäudeklassen führt:

   Gebäudeklasse 1 umfasst freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m (zur Höhe s. Satz 2) mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m². Das sind vor allem die freistehenden Ein- und Zweifamilienhäu-

ser, für die bereits bisher Sonderregelungen in der BayBO – wie in den meisten Landesbauordnungen – enthalten sind. Jedoch ist die Gebäudeklasse nicht auf Wohnnutzungen beschränkt. Ebenfalls in die Gebäudeklasse 1 sind die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude eingeordnet. Die gleichen Gebäude (ohne landwirtschaftliche Betriebsgebäude) sind in die Gebäudeklasse 2 eingestuft, wenn sie nicht freistehend sind. In Gebäudeklasse 3 werden alle übrigen Gebäude einer Höhe bis zu 7 m eingeordnet. Gebäudeklasse 4 umfasst Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m². Alle sonstigen Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude fallen in die Gebäudeklasse 5. Die Einstufung in Gebäudeklassen ist unabhängig von der Einstufung als Sonderbau nach Abs. 4.

Auf die bisher in Satz 1 a. F. enthaltene Legaldefinition des Gebäudes geringer Höhe kann durch die Aufnahme ausformulierter Maße (vgl. Nrn. 1 bis 3) für die in die jeweilige Gebäudeklasse fallenden Gebäude verzichtet werden. Die Legaldefinition für Hochhäuser (Satz 2 a. F.) wird in Abs. 4 Nr. 1 übernommen.

Während bisher Satz 1 a. F. für die Abgrenzung der Gebäude nach ihrer Höhe auf die höchste Stelle des Fußbodens des höchstgelegenen Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, abstellte, wird nunmehr auf die Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche *im Mittel* (an Stelle des ungünstigsten Punkts) abgehoben; so werden Härten vermieden, die sich andernfalls bei Gebäuden in Hanglagen durch eine strengere verfahrensrechtliche Einordnung und verschärfte Anforderungen hinsichtlich der bautechnischen Nachweise ergeben können. Das ist auch im Hinblick auf die Erfordernisse der Personenrettung vertretbar, da die Anforderungen an die Zugänge und Zufahrten für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr (Art. 5) und an die Rettungswege (Art. 35 ff.) davon unberührt bleiben.

Satz 3 nimmt für die Flächenberechnung nach Satz 1 Flächen in Kellergeschossen aus und stellt – wie die Höhenbetrachtung – nur auf die oberirdischen Teile eines Gebäudes ab. Für Räume in Kellergeschossen enthält das Brandschutzkonzept eigene Regelungen sowohl hinsichtlich der Bauteilanforderungen als auch der Zugänglichkeit und der Rettungswege. Selbstständige unterirdische Gebäude werden nicht von den Gebäudeklassen 1 bis 4, sondern von Gebäudeklasse 5 erfasst; auf die Flächengröße kommt es dabei nicht an.

Abs. 4 enthält eine – an Abs. 4 Satz 2 a. F. anknüpfende – Aufzählung der Sonderbauten. Der Sonderbautenbegriff hat einmal verfahrenssteuernde Wirkung, da Sonderbauten (grundsätzlich) weder der Genehmigungsfreistellung (Art. 64) noch dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (Art. 66) unterfallen, sondern im Baugenehmigungsverfahren (Art. 67) zu behandeln sind, sodass in jedem Falle im Genehmigungsverfahren auch alle bauordnungsrechtlichen Anforderungen geprüft werden und die Möglichkeit eröffnet ist, nach näherer Maßgabe des – unverändert bleibenden – Art. 60 Abs. 3 besondere Anforderungen zu stellen oder über die Abweichungsregelung des Art. 70 Abs. 1 a. F. im Wesentlichen entsprechenden Art. 68b Abs. 1 (kompensatorische) Erleichterungen zuzulassen. Ferner ist der Sonderbautenbegriff – in einem gewissen Umfang – Anknüpfungspunkt für besondere Anforderungen hinsichtlich der bautechnischen Nachweise.

In den Katalog der Sonderbauten sind – wie bereits bisher – solche Anlagen aufgenommen worden, bei denen wegen ihrer Größe, wegen der Zahl und/oder der Schutzbedürftigkeit der sich in ihnen aufhaltenden Personen oder aus anderen Gründen ein besonderes Gefahrpotenzial erwartet werden muss; deshalb wird mit der einleitenden Wendung „die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen“ auch klargestellt, dass es für die Sonderbauteneigenschaft ausreicht, wenn ein Bauvorhaben von (nur) einem der in dem Katalog aufgezählten Fälle erfasst wird, die einzelnen Nummern des Katalogs also nicht untereinander spezialgesetzlich vorgehen. Unter dem Blickwinkel des Brandschutzes ist erwogen worden, die Sonderbaudefinitionen durchgängig mit den Einstiegsschwellen der Sonderbauverordnungen zu harmonisieren. Im Ergebnis ist der Kreis der Sonderbauten aber deshalb weiter gezogen worden, weil auch unterhalb dieser Einstiegsschwellen über die Standards des materiellen Bauordnungsrechts hinausgehende Anforderungen angezeigt sein können, die auf Art. 60 Abs. 3 Satz 1 gestützt werden können, dessen Anwendung die Sonderbaueigenschaft voraussetzt. Die Schwellenwerte beruhen auf bauaufsichtlichen Praxiserfahrungen und sind denjenigen des § 2 Abs. 4 MBO angeglichen. Dabei ergibt sich stellenweise eine Erweiterung des Kreises der Sonderbauten im Vergleich zur bisherigen Fassung, die insbesondere aus Gründen des Brandschutzes (Personenrettung) erforderlich ist. Die sich daraus verfahrensrechtlich ergebenden Folgen können aber mit Blick auf den Zugewinn an Sicherheit wegen des deutlich beschränkten Prüfprogramms auch in dem den Sonderbauten vorbehaltenen Baugenehmigungsverfahren und weil die Sonderbauteneigenschaft nicht mehr notwendig zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise führt, als vertretbar angesehen werden.

Der Sonderbautenkatalog ist – wie bereits bisher – grundsätzlich abschließend, um den am Bau Beteiligten wie den Bauaufsichtsbehörden für die Regelfälle eine zuverlässige und rechtssichere Orientierung zu ermöglichen.

- Nr. 1 entspricht Nr. 2 a. F.
- Nr. 2 entspricht Nr. 1 a. F.
- Nr. 3 entspricht grundsätzlich Nr. 4 a. F., erstreckt sich aber nicht mehr (auch) auf andere bauliche Anlagen als Gebäude, da die Sonderbautenschwelle von 1.600 m² Grundfläche an die Systematik der Brandabschnittsbildung und der Rettungswege anknüpft, die naturgemäß nur bei Gebäuden bedeutsam sein kann. Ferner sind Garagen ausgenommen, da die an diese zu stellenden Anforderungen gesondert (in der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen [GaV] vom 30. November 1993 [GVBl S. 910, BayRS 2132-1-4-I, zuletzt geändert durch § 5 Nr. 4 der Verordnung vom 3. August 2001 [GVBl. S. 593], hinsichtlich der bautechnischen Nachweise in Art. 68a Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 n. F.) geregelt sind. Daher kann auch Nr. 13 a. F. (Großgaragen im Sinn des § 1 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 GaV) entfallen.
- Nr. 4 senkt gegenüber Nr. 5 a. F. aus Gründen des Brandschutzes (Personenrettung) die Sonderbautenschwelle auf 800 m² ab, erfasst aber nicht mehr – die nach den übrigen Tatbeständen einzuordnenden – Messe- und Ausstellungsbauten. Damit bleiben aber Verkaufsstätten in der Größenordnung der gängigen Nachbarschaftsläden außerhalb des Kreises der Sonderbauten, während etwa (größere) Supermärkte – sachgerecht – als Sonderbauten eingestuft werden.
- Nr. 5 erfasst neu Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben. Die Abgrenzung knüpft an die Maßgrößen der für die Zuordnung zu

den Gebäudeklassen maßgeblichen Nutzungseinheiten an (vgl. Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 Buchst. a, 2 und 4) und trägt den mit der darüber hinausgehenden Größe der Nutzungseinheit verbundenen Brandrisiken Rechnung.

- Nr. 6 trägt dem (schon in Nr. 6 a. F. angelegten) Grundsatz Rechnung, dass bei für den Aufenthalt von mehr als 100 Personen bestimmten Räumen besondere Vorkehrungen für die Personenrettung (Rettungswege) erforderlich sein können.
- Nr. 7 stuft Versammlungsstätten ab einer bestimmten Größe als Sonderbauten ein. Die im Gegensatz zu Nr. 6 a. F. nicht mehr ausdrücklich erwähnten Kirchen unterliegen zwar wie bisher nicht der Versammlungsstättenverordnung, sie sind aber Versammlungsstätten, sonst müsste man sie nicht aus der VStättV ausnehmen; auch Nr. 6 (n. F.) soll diesen Sachverhalt nur klarstellen. Im Übrigen sind Kirchen gemäß Nr. 6 (n. F.) Sonderbauten, wenn sie für eine Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind. Buchst. a trägt ergänzend zu Nr. 6 dem Umstand Rechnung, dass ab einer Besucherzahl von mehr als 200 Personen – wenn sie auf gemeinsame Rettungswege angewiesen sind – insoweit besondere Anforderungen müssen gestellt werden können. Buchst. b erfasst mit einer höheren Sonderbautenschwelle Versammlungsstätten im Freien, wenn sie Szenenflächen aufweisen, ersetzt die Regelung für Freisportanlagen in Nr. 7 a. F. unter deutlicher Anhebung der Sonderbautenschwelle und stellt zugleich klar, dass die Einstufung als Sonderbau voraussetzt, dass die Anlage ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht, weil sich andernfalls bauaufsichtlich abzuarbeitende Fragen der Personenrettung nicht stellen können.
- Nr. 8 senkt die Sonderbautenschwelle im Verhältnis zu Nr. 10 a. F. von 60 auf 40 Gastplätze ab. Dies ist aus Gründen des Brandschutzes erforderlich, da auch unterhalb der Einstiegsschwellen der bisherigen Sonderbautenliste zusätzliche Anforderungen erforderlich sein können, die über die Standards des materiellen Bauordnungsrechts hinausgehen. Um den Bauaufsichtsbehörden zu ermöglichen, solche Anforderungen gemäß Art. 60 Abs. 3 Satz 1 zu erlassen, ist eine Erweiterung des Sonderbautenbegriffs durch Absenkung der Sonderbautenschwelle erforderlich.
- Nr. 9 fasst die bisher in Nrn. 8 und 9 a. F. enthaltenen Pflege- und Betreuungseinrichtungen redaktionell gestrafft und präzisiert ohne Änderungen in der Sache zusammen.
- Nr. 10 nimmt – ebenfalls lediglich redaktionell verbessert – die übrigen bisher in Nr. 9 a. F. enthaltenen Einrichtungen auf.
- Nr. 11 entspricht – geringfügig redaktionell verändert – Nr. 11 a. F.
- Nr. 12 entspricht – redaktionell präzisiert – Nr. 12 a. F.
- Nr. 13 entspricht Nr. 15 a. F.
- Nr. 14 nimmt neu die in ihrem Problempotenzial dasjenige der Campingplätze eher deutlich übersteigenden Freizeit- und Vergnügungsparks in den Sonderbautenkatalog auf.
- Nr. 15 entspricht – nur redaktionell verändert – Nr. 14 a. F.
- Nr. 16 entspricht – nur geringfügig redaktionell verändert – Nr. 3 a. F.
- Nr. 17 entspricht der ersten Alternative der Nr. 16 a. F. Die bisherige zweite Alternative in Nr. 16 a. F. ist entbehrlich, da die hiervon erfassten Anlagen inzwischen wieder im Wesentlichen in den Anwendungsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens fallen und damit – wegen der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – nicht mehr Gegenstand bauaufsichtlicher Genehmigungsverfahren sein können.
- Nr. 18 enthält einen – neuen – Auffangtatbestand, mit dessen Hilfe auch Sonderfälle erfasst werden können, die bei der Erstellung des Katalogs nicht erkennbar waren; der Auffangtatbestand kann aber nicht dazu herangezogen werden, in den übrigen Nummern abschließend umrissene Sonderbautatbestände zu erweitern.

Sätze 1 und 3 a. F. entfallen, da die Differenzierung der Bauvorhaben hinsichtlich ihrer über die Anwendung des „Vier-Augen-Prinzips“ bzw. eine besondere Qualifikation des Entwurfsverfassers bzw. Fachplaners entscheidenden bautechnischen Schwierigkeit nicht mehr nach den Kategorien „Vorhaben geringer“ und „Vorhaben mittlerer Schwierigkeit“ erfolgt (vgl. näher zu § 1 Nr. 46).

Abs. 5 übernimmt – der Systematik der MBO folgend und redaktionell an diese angepasst (§ 2 Abs. 5 MBO) – die Legaldefinition des Aufenthaltsraums aus Art. 45 a. F. Die bisher in Abs. 5 a. F. enthaltene Definition des Vollgeschosses entfällt, da dem Vollgeschossbegriff keine bauordnungsrechtliche Bedeutung mehr zukommt (vgl. im Übrigen die Begründung zu § 1 Nr. 63 zu Art. 94 Abs. 7).

c) Abs. 6 definiert die Flächen der Nutzungseinheiten, soweit die BayBO diesen Begriff verwendet, einheitlich als die Brutto-Grundflächen. Dieser Begriff ist den Entwurfsverfassern geläufig und durch die DIN 277 unterlegt.

Abs. 7 enthält – an Stelle der entfallenen Definition des Vollgeschossbegriffs in Abs. 5 a. F. – die Legaldefinition des bauordnungsrechtlich bedeutsamen Begriffes des Geschosses in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 6 MBO. Abs. 8 enthält – in Übereinstimmung mit der Systematik der MBO und inhaltlich ohne wesentliche sachliche Änderung an diese angepasst (§ 2 Abs. 7 MBO) – nunmehr an Stelle des bisherigen Art. 52 Abs. 1 a. F. die Legaldefinition von Stellplätzen und Garagen.

Abs. 9 definiert gesetzlich in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 8 MBO den Begriff der Feuerstätte.

d) Abs. 10 und 11 entsprechen den bisherigen Abs. 6 und 7 a. F.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 3)

a) aa) In Abs. 1 Satz 1 wird die materielle bauordnungsrechtliche Generalklausel durch die „Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst“ ergänzt. Damit wird klargestellt, dass die Beseitigung der bisherigen Doppelregelung des Verunstaltungsverbots Abs. 1 Satz 3 a. F. und die Straffung der baugestalterischen Anforderungen in Art. 11 nicht signalisieren sollen, das Bauen solle sich aus der Sicht des staatlichen Gesetzgebers nicht mehr um eine quali-

tätvolle Gestaltung der baulichen Umwelt bemühen. Insofern soll die Vorschrift den am Bau Beteiligten einen Anhalt und eine Orientierungshilfe bieten. Ferner wird eine redaktionelle Anpassung wegen Art. 2 Abs. 1 Satz 4 vorgenommen.

bb) Satz 3 a. F. wird als überflüssige Doppelregelung im Verhältnis zum Verunstaltungsverbot des Art. 11 aufgehoben.

b) Die Neufassung des Abs. 2 Satz 3 erleichtert durch Halbsatz 1 Abweichungen von Technischen Baubestimmungen, die bisher nur durch Zulassung einer Abweichung (Art. 70 a. F., Art. 68b) – also durch eine grundsätzlich im Ermessen stehende bauaufsichtliche Einzelfallentscheidung – ermöglicht werden konnten. Abweichungen von Technischen Baubestimmungen sind nunmehr – in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 3 Satz 3 MBO – unmittelbar gesetzesabhängig immer dann zulässig, wenn die abweichende Lösung in gleichem Maße die Grundanforderungen des Art. 3 Abs. 1 erfüllt. Halbsatz 2 stellt klar, dass die bauproduktenrechtlichen Zulassungsvorschriften davon unberührt bleiben. Unberührt bleibt auch – ohne dass dies einer ausdrücklichen Regelung bedürfte –, dass Abweichungen von den materiell-rechtlichen Anforderungen der BayBO selbst und von Rechtsvorschriften auf ihrer Grundlage (vgl. Art. 90 Abs. 1) einer Abweichungsentscheidung nach Art. 70 Abs. 1 a. F./Art. 68b Abs. 1 bedürfen.

c) Die nur redaktionell bedeutsame Änderung des Abs. 3 trägt einmal Art. 2 Abs. 1 Satz 4 Rechnung. Zum anderen wird in der BayBO – wie in der MBO – nunmehr durchgängig der Begriff „Beseitigung“ an Stelle der bisher nebeneinander verwendeten Begriffe „Abbruch“ und „Beseitigung“ benutzt. Die Regelung entspricht § 3 Abs. 4 MBO.

d) Der neu angefügte Abs. 4 enthält in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 5 MBO – mit Rücksicht auf einschlägige Forderungen der EU-Kommission in Notifizierungsverfahren – eine allgemeine Gleichwertigkeitsklausel.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 4 Abs. 2)

Die bisher durch im Ermessen stehende behördliche Einzelfallentscheidung zuzulassenden Abweichungen von dem Erfordernis der Lage des Baugrundstücks an einer öffentlichen Verkehrsfläche werden – unter redaktioneller Neufassung und Anpassung an die neue Systematik der Gebäudeklassen (Art. 2 Abs. 3) – zu unmittelbar gesetzesabhängigen Zulässigkeitstatbeständen umgestaltet.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 5 und 6)

Art. 5 greift das bisher in Art. 15 Abs. 3 Satz 1 a. F. enthaltene Grundanliegen ausreichender Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf. Die etwas detailliertere Ausformung der insoweit zu beachtenden Grundanforderungen ist dadurch gerechtfertigt, dass in erheblichem Umfang (vgl. Art. 68a Abs. 3 Satz 3) der Brandschutz – und damit auch die für die zur Personenrettung unerlässlichen Zufahrtsmöglichkeiten der Feuerwehr – nicht (mehr) bauaufsichtlich geprüft werden oder anderweitig dem Vier-Augen-Prinzip unterliegen, sondern in der Primärverantwortung des Entwurfsverfassers bzw. des Fachplaners stehen. Daher bedarf es eines für diesen Personenkreis ablesbaren materiell-rechtlichen Anforderungsprogramms, das sich auf Mindeststandards beschränkt. Die Regelung stimmt mit § 5 MBO überein.

Die bisher von Art. 5 a. F. thematisierten Fragen behandelt nunmehr Art. 8 Abs. 1.

Art. 6 regelt nunmehr abschließend das Abstandsflächenrecht der BayBO und enthält ferner allgemeine Vorschriften, die zugleich für Abstandsflächen und andere (z. B. Brandschutz-) Abstände gelten. Das hebt die neue Überschrift „Abstandsflächen, Abstände“ hervor.

Abs. 1 Satz 1 hält an dem Grundsatz fest, dass vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen freizuhalten sind. In Satz 2 nimmt die Vorschrift die in Abs. 9 a. F. enthaltenen Regelungen für Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung auf.

Satz 3 regelt – sachlich übereinstimmend mit Satz 2 a. F. – den Vorrang des bundesrechtlichen Bauplanungsrechts gegenüber dem Bauordnungsrecht (vgl. dazu grundsätzlich BVerwG, Beschl. v. 11.3.1994 – 4 B 53.94 –, NVwZ 1994, 1008). Planungsrechtliche Vorschriften, nach denen an die Grenze gebaut werden muss, werden in der Regel Vorschriften über die Bauweise sein (§ 22 BauNVO), können sich im Einzelfall aber auch aus Regelungen über die überbaubare Grundstücksfläche, nämlich durch die Festsetzung von Baulinien (§ 23 Abs. 2 Satz 1 BauNVO) ergeben. Dass an die Grenze gebaut werden darf, kann sich auch aus der Festsetzung von Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO) und Bebauungstiefen (§ 23 Abs. 4 Satz 1 BauNVO) ergeben. Entsprechendes gilt bei der Anwendung des § 33 BauGB für die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans und auf Grund des Einfügungsgebots des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Im Sinn der Vorschrift an die Grenze gebaut werden „darf“ auch dann, wenn dies durch eine Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) zugelassen worden ist.

Darf an die Grenze gebaut werden, steht dem Bauherrn planungsrechtlich – grundsätzlich – die Wahl frei, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht, sich etwa für eine (an die Grenze zu bauende) Doppelhaushälfte oder für ein freistehendes Gebäude entscheidet. Soweit im unbeplanten Innenbereich ein Baugebiet teils offene, teils geschlossene Bauweise aufweist, sind beide Bauweisen zulässig. Dieses planungsrechtliche Wahlrecht des Bauherrn findet in Satz 3 ein bauordnungsrechtliches Pendant, indem der Bauherr – erforderlichenfalls – von der Einhaltung einer Abstandsfläche freigestellt wird.

Sätze 3 und 4 a. F. entfallen. Sie enthielten bauordnungsrechtliche Instrumente zur Korrektur bauplanungsrechtlicher Vorgaben, die mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen bauplanungsrechtlicher Bauweise und landesbauordnungsrechtlichem Abstandsflächenrecht nicht vereinbar sind (BVerwG, Beschl. v. 11.3.1994 – 4 B 53.94 –, NVwZ 1994, 1008). Ferner handelte es sich unter Berücksichtigung von Satz 3 a. F. um überflüssige Doppelregelungen. Die Streichung entspricht auch dem Ziel einer konsequenten Umsetzung des Ansatzes, das Abstandsflächenrecht ausschließlich an bauordnungsrechtlichen Schutzzielen zu orientieren.

Satz 3 1. Alternative a. F. ermöglichte die Zulassung eines Grenzanbaus in der offenen Bauweise, soweit auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude an der Nachbargrenze vorhanden ist. Wegen des Vorrangs des Bauplanungsrechts setzte aber auch diese Entscheidung zunächst die Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Grenzbebauung durch Befreiung von den Festsetzungen über die (offene) Bauweise nach § 31 Abs. 2 BauGB voraus. Dann aber konnte – wiederum unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – bereits bisher die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens unter dem Aspekt der Bauweise nicht mehr durch bauordnungsrechtliches Abstandsflächenrecht ausgehebelt werden. Der Wegfall dieses Satzes führt so zu dem Ergebnis, dass es bei einer (planungsrechtlichen) Befreiung sein Bewenden hat. Liegt diese vor, bewirkt Satz 3 bauordnungsrechtlich eine Freistellung von der Verpflichtung, Abstandsflächen einzuhalten. Eine Verpflichtung zum

Grenzanbau (2. Alternative a. F.) wird jedoch (nach wie vor) nur durch Schaffung entsprechenden Planungsrechts möglich sein.

Satz 4 a. F. ermöglichte die Forderung nach Einhaltung einer Abstandsfläche zur Nachbargrenze in der geschlossenen Bauweise, soweit auf dem Nachbargrundstück ein vorhandenes Gebäude mit Abstand zur gemeinsamen Nachbargrenze bestand. Diese Regelung war bauordnungsrechtlich irrelevant, weil die Grundanforderung des Satzes 1, vor Außenwänden Abstandsflächen freizuhalten, erfüllt wird. Die Problematik lag hier ausschließlich beim Planungsrecht, das nicht – kompetenzwidrig – durch Bauordnungsrecht „korrigiert“ werden kann. Soweit in diesem Zusammenhang die Einhaltung einer Abstandsfläche im Interesse des Bauherrn liegt, wird nunmehr (wie – genau genommen – bereits bisher) eine planungsrechtliche Befreiung erteilt werden müssen. Die planungsrechtliche Durchsetzung einer Abstandsfläche gegen den Willen des Bauherrn wird auch hier nur durch Schaffung entsprechenden Planungsrechts möglich sein.

Abs. 2 Satz 1 behält unverändert den – an sich bauordnungsrechtlich irrelevanten, aber für das Nachbarschaftsverhältnis bedeutsamen – Grundsatz bei, dass die Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen müssen; Erwägungen, diese substanziell privatrechtliche Regelung aus dem Bauordnungsrecht zu streichen, sind nicht wieder aufgegriffen worden, nachdem § 1 Nr. 5 Buchst. a des Gesetzentwurfs der Staatsregierung für ein Zweites Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren (Drs. 13/7008) nicht die Billigung des Landtags gefunden hat. Die Regelung wird nunmehr zugleich auf die (Brandschutz-) Abstände nach Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 34 Abs. 2 erstreckt. Satz 2 übernimmt in der Sache – weil systematisch in diesen Zusammenhang (Lage der Abstandsflächen auf dem Baugrundstück oder auf anderen Grundstücken) gehörig – Abs. 7 a. F. Satz 3 übernimmt – ebenfalls wegen der systematischen Zusammengehörigkeit – die bisher in Art. 7 Abs. 5 Satz 1 a. F. enthaltenen Regelungen und bezieht in die bisherige Regelung die Abstände im Sinne des Satzes 1 ein; die in dem Fortbestand der durch § 1 Nr. 6 Buchst. f des Gesetzes zur Vereinfachung bau- und wasserrechtlicher Verfahren neu geschaffenen und inzwischen bewährten Regelung der Abstandsflächenübernahme liegende Abweichung von der MBO ist dadurch gerechtfertigt, dass die BayBO das in allen anderen Ländern außer Brandenburg eingeführte Institut der (öffentlich-rechtlichen) Baulast seit jeher nicht kennt. Satz 4 entspricht Art. 7 Abs. 5 Satz 2 a. F.

Abs. 3 entspricht in seinem sachlichen Anliegen Abs. 2 Satz 2 a. F., ist aber – im Anschluss an die entsprechende Regelung der MBO – um eine weitere Erleichterung für Gartenhofhäuser (Nr. 2) und eine – Abs. 8 a. F. präzisierende – Klarstellung hinsichtlich der Zulässigkeit abstandsflächenirrelevanter baulicher Anlagen in den Abstandsflächen (Nr. 3) erweitert.

Abs. 4 hält in Satz 1 an dem schon bisher (Abs. 3 Satz 1 a. F.) geltenden Grundsatz fest, dass sich die Tiefe der Abstandsfläche nach der Wandhöhe bemisst und senkrecht zur Wand abzubilden ist. Satz 2 ist lediglich mit Rücksicht auf die Aufhebung des Art. 10 a. F. redaktionell verändert; maßgeblich ist – nach dem Schutzziel des Abstandsflächenrechts – die Wandhöhe von der tatsächlich bestehenden bzw. der den genehmigten Bauvorlagen zugrunde liegenden Geländeoberfläche aus. Satz 3 a. F. erschien verzichtbar, weil sich von selbst versteht, dass bei versetzten Außenwandteilen die Wandhöhe jeweils gesondert zu ermitteln ist. Satz 3 entspricht grundsätzlich Satz 4 a. F.; dabei wird die Schwelle zur „Wandgleichheit“ – wie auch in Satz 4 – gegenüber dem bisherigen Recht in Anpassung an § 6 Abs. 3 Satz 3 MBO um 5° abgesenkt. Satz 4 entspricht – mit derselben Modifikation – Satz 5 a. F. Satz 5 stellt klar, dass diese Berechnungsregeln entsprechend für Dachaufbauten gelten. Satz 6 entspricht Satz 6 a. F.

Abs. 5 und 6 entsprechen grundsätzlich den bisherigen Abs. 4 und 5. Abs. 5 Satz 3 übernimmt zusätzlich die bisher in Art. 7 Abs. 1 a. F. enthaltene Vorrangregelung für Gebäudeabstände, die sich aus Festsetzungen in städtebaulichen Satzungen oder in örtlichen Bauvorschriften nach Art. 91 Abs. 1 ergeben.

Abs. 7 enthält eine abstandsflächenrechtliche Experimentierklausel. Die im Zuge der Verbändebeteiligung geführte lebhafte öffentliche Diskussion hat gezeigt, dass das in erster Linie durch eine Verkürzung der regelmäßigen Abstandsflächentiefe von 1 H auf 0,4 H charakterisierte neue Abstandsflächenrecht der MBO 2002 noch nicht hinreichend konsensfähig ist, auch wenn schon vor der MBO 2002 Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland diese Abstandsflächentiefe festgelegt hatten, sie inzwischen Sachsen, Thüringen, Berlin, Sachsen-Anhalt, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern eingeführt haben und im Übrigen eine Reihe weiterer Länder geringere Abstandsflächentiefen fordert als 1 H. Den Befürwortern, die auf die rechtssichere Handhabbarkeit (insbesondere auch durch Wegfall des häufig schwierig anzuwendenden 16 m-Privilegs des Art. 6 Abs. 5 a. F.), die systematisch und kompetenzrechtlich klare Rückführung des Abstandsflächenrechts auf eine allein bauordnungsrechtliche Zielsetzung und die Erleichterung flächensparenden Bauens hinwiesen, wurde die Befürchtung entgegengehalten, die Neuregelung führe zu einer nur noch mit aufwändigen bauleitplanerischen Vorkehrungen zu steuernden baulichen Verdichtung, sodass auf die städtebaulichen Hilfsfunktionen des Abstandsflächenrechts nicht verzichtet werden könne. Dabei hat sich auch gezeigt, dass die Einschätzung der ursprünglich geplanten Neuregelung lokal durchaus unterschiedlich ausfällt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, das Abstandsflächenrecht nach dem Vorbild der MBO 2002 zunächst auf freiwilliger Grundlage zu erproben. Abs. 7 eröffnet daher den Gemeinden die Möglichkeit, dieses Abstandsflächenrecht durch Satzung für das jeweilige Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebiets einzuführen, die auch nach Art. 91 Abs. 2 n. F. durch Bebauungsplan erlassen werden kann. Diese Satzung ist keine örtliche Bauvorschrift im Sinn des Art. 91 Abs. 1 BayBO, sodass sie (und damit das „neue“ Abstandsflächenrecht) nicht dem Prüfprogramm des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens unterliegt (vgl. Art. 66 Satz 1 Nr. 1); denn andernfalls könnte die Gemeinde durch die Wahl des Abstandsflächensystems das bauaufsichtliche Prüfprogramm bestimmen. Die mit der Eröffnung der Wahlmöglichkeit nach Abs. 7 verbundene tendenzielle Rechtszersplitterung kann in Kauf genommen werden, da die Gemeinden seit jeher (vgl. Art. 91 Abs. 1 Nr. 5 a. F.) und künftig unverändert (Art. 91 Abs. 1 Nr. 6 n. F.) durch örtliche Bauvorschrift im Sinn des Art. 91 Abs. 1 von der gesetzlichen Regelung abweichende Abstandsflächen(tiefen) festlegen konnten und können und bei einer landesweiten Einführung des Abstandsflächenrechts der MBO 2002 mit einer Vielzahl hiervon abweichender Regelungen zu rechnen gewesen wäre; die Optionsmöglichkeit des Abs. 7 stellt demgegenüber eine an keine tatbestandlichen Voraussetzungen geknüpfte verfahrenstechnische Vereinfachung für die Gemeinden dar.

Nach einer angemessenen Erprobungsfrist von etwa vier bis fünf Jahren ist beabsichtigt, die mit dem neuen Abstandsflächenrecht gesammelten Erfahrungen zu evaluieren und darüber dem Landtag zu berichten. Dieser wird dann zu entscheiden haben, ob sich das Abstandsflächenrecht der MBO 2002 in einem Maße bewährt hat, das seine landesweite Einführung rechtfertigt, ob endgültig bei dem Abstandsflächenrecht der BayBO 1982 verblieben werden oder ob es bei der nunmehr – zu Erprobungszwecken – eingeführten „Zweispurigkeit“ sein Bewenden haben soll.

Zu dem durch Satzung nach Abs. 7 einzuführenden Abstandsflächenrecht ist im Einzelnen auf Folgendes hinzuweisen:

Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Verkürzung der Abstandsflächentiefe auf 0,4 H gehen Wand- und Giebelflächen in ihren tatsächlichen Abmessungen in die Abstandsflächenberechnung ein; die in Abs. 4 Satz 4 (Abs. 3 Satz 5 a. F.) enthaltene Anrechnungsregel für Giebelflächen entfällt daher. So ergeben die Durchdringungspunkte der Wand- und Giebelflächen mit dem Dach – um den Faktor 0,4 (vgl. Nr. 2) verkürzt – in der Grundrissprojektion ein verzerrtes Abbild der Giebelwand. Bei dieser Lösung ist besonders vorteilhaft, dass jede Giebelsituation leicht und nach ein und derselben Regel bemessen werden kann. So entfallen sämtliche Mittelungsberechnungen bei unterschiedlichen Traufhöhen. Vor dem Hintergrund einer Regelabstandsflächentiefe von 0,4 H kann auf eine reduzierte Anrechenbarkeit der Giebelwand im Bereich des Daches (entsprechend der insoweit „privilegierten" Traufseite) verzichtet werden. Giebelflächen werden wie Wände mit ansteigendem oberen Wandabschluss (Pultgiebel, schräge Attika) behandelt. Die Ermittlung der Abstandsflächenform ist hierbei einfacher als bei der Bildung von Abstandsflächen als Streifen gleich bleibender Tiefe vor der Wand. Im Ergebnis führt diese Lösung durchwegs zu deutlich geringeren Abstandsflächentiefen im Verhältnis zur früheren Grundregelung. Im Verhältnis zum 16 m-Privileg des Abs. 6 (Abs. 5 a. F.) vergrößert sich die Tiefe der Abstandsfläche etwas, was wegen des massiven Eindrucks der Giebelwand auf gegenüberliegende Wände gerechtfertigt ist. Dadurch werden auch die Auswirkungen der deutlichen Reduzierung der Regelabstandsflächentiefe auf 0,4 H abgemildert. Verschärfungen, die sich für kleinere Wohngebäude bei giebelständiger Bauweise ergeben, werden hingenommen, nachdem die ursprünglich zum Ausgleich vorgesehene, § 6 Abs. 5 Satz 3 MBO entsprechende Erleichterung – vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen sollte eine Abstandsflächentiefe von (generell) 3 m genügen – besonders nachdrücklich als Vehikel einer unerwünschten baulichen Verdichtung Kritik erfahren hat.

Nr. 1 enthält eine Anrechnungsregelung für die Höhe von Dächern, die derjenigen in Abs. 4 Satz 3 entspricht. Durch das Wort „nur" wird klargestellt, dass eine solche besondere Anrechnungsregel nur (traufseitig) für Dächer besteht, nicht aber – anders als nach Abs. 4 Satz 4 – für Giebelseiten, die vielmehr – wie bereits dargelegt – um den Faktor 0,4 verzerrt in ihren natürlichen Abmessungen abgebildet werden. Die in der Anrechnung (auch) von Dächern mit einer Dachneigung von bis zu 45° liegende (marginale) Verschärfung der Abstandsflächenanforderungen ist sachlich dadurch gerechtfertigt, dass die – grundsätzliche – Beeinträchtigung der Belichtung des Nachbargrundstücks durch das Dach nicht davon abhängt, dass dieses eine Neigung von mehr als 45° erreicht.

Nr. 2 behandelt die Tiefe der Abstandsfläche (abweichend von Abs. 5 Sätze 1 und 2, bisher Abs. 4 bis 6 a. F.). Die verringerte Abstandsflächentiefe von 1 auf 0,4 H – unter Beibehaltung der bisherigen Mindestabstandsflächentiefe von 3 m – zielt ausschließlich auf einen bauordnungsrechtlich zu sichernden Mindeststandard und verfolgt keine städtebaulichen Nebenzwecke. Ziel der Regelung der Abstandsflächentiefe ist die Ausleuchtung der Aufenthaltsräume mit Tageslicht im fensternahen Bereich (bis etwa 2,5 m Tiefe), die Lesen und Schreiben bei bedecktem Himmel gestattet. Auch muss hervorgehoben werden, dass Gebäudeabstände nur bedingt geeignet sind, die Aufenthaltsraumbeleuchtung mit Tageslicht zu steuern. Viele Einflüsse können auf die Helligkeit und somit die subjektiv empfundene Behaglichkeit einwirken. Dazu gehören vom Nutzer beeinflussbare Faktoren, wie die Verwendung Licht reflektierender oder Licht absorbierender Mobiliar-, Wand- und Fußbodenoberflächen, oder auch das Anbringen von Vorhängen und Gardinen. Nicht vom Nutzer beeinflussbar, jedoch von der Beleuchtungsauswirkung her erheblich ist der Einfluss der Vegetation, die auf die bauordnungsrechtliche Beurteilung der Abstandsflächen keinen Einfluss hat.

Die Abstandsflächentiefe von 0,4 H lässt sich auch mit der DIN 5034 – Tageslicht in Innenräumen – in Einklang bringen: Durch die Festlegung der Regelabstandsflächentiefe auf 0,4 H ergibt sich zwischen Gebäuden ein Gesamtabstand, der der Summe der beiderseitigen Tiefen der Abstandsflächen entspricht, d. h. er beträgt regelmäßig 0,8 H. Dieser Gesamtabstand entspricht gemäß DIN 5034-4 (S. 18) einem Verbauungswinkel von etwa 50°, der eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m und eine dazugehörige Fensterhöhe von 1,35 m voraussetzt. Diesen tabellarisch erfassten Werten sind Fensterbreiten zugeordnet, deren Realisierung ausreichende Helligkeit (Tageslichtquotient, DIN 5034-4, 2.1) und eine Sichtverbindung nach außen (DIN 5034-4, 2.2) sicherstellt. Aus den Werten der DIN ergibt sich für einen 5 m x 4,5 m = 22,5 m² großen Raum eine Fensterfläche von 1,35 m x 4,31 m = 5,81 m² (rd. ¼ der Raumfläche). Demgegenüber legt die BayBO (nunmehr in Art. 45 Abs. 2 Satz 2) als Mindestfenstergröße 1/8 der ihr zugeordneten Aufenthaltsraumgrundfläche fest. Da sich der Tageslichtquotient aus dem Himmelslichtanteil, dem Außenreflexionsanteil (Reflexion an Verbauung) und dem Innenreflexionsanteil (Reflexion an den Rauminnenflächen) zusammensetzt und Minderungsfaktoren wie die Fensterverschmutzung berücksichtigt, kann bezüglich der tabellarischen Werte von Qualitätsstandards ausgegangen werden, die von bauordnungsrechtlichen Mindeststandards zu unterscheiden sind. Dies bedeutet, dass die der Tabelle zu entnehmenden Fensterbreiten aus bauordnungsrechtlicher Sicht unterschritten werden dürfen. Städtebauliche Aspekte können über die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenanforderungen hinausgehende Gebäudeabstände erfordern. Die Festlegung auf ein einheitliches bauordnungsrechtliches Maß von 0,4 H lässt planungsrechtlichen Regelungen einen großen Raum zur Orientierung unterschiedlicher Bebauungsformen.

Nr. 2 reduziert ferner – systematisch mit Abs. 5 Satz 2 korrespondierend – die Mindestabstandsflächentiefe für Gewerbe- und Industriegebiete auf die Hälfte der regelmäßigen Mindestabstandsflächentiefe, nämlich auf 0,2 H, mindestens 3 m; da die regelmäßige Abstandsflächentiefe nunmehr ohnehin nur noch 0,4 H beträgt, entfällt die Reduzierung der Abstandsflächentiefe auf 0,5 H in Kerngebieten. Auf die bisherige Regelung in Abs. 4 Satz 3 a. F., wonach in Sondergebieten geringere Abstandsflächentiefen (als 1 H), jedoch nicht weniger als 3 m gestattet werden konnten, wenn die Nutzung des Sondergebiets dies rechtfertigte, wird verzichtet, da den Besonderheiten von Sondergebieten im Rahmen der Bauleitplanung und ggf. durch Abweichungen nach Art. 68b hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Abs. 8 regelt – sachlich an Abs. 3 Satz 7 a. F. anknüpfend – die Zulässigkeit untergeordneter Bauteile und Vorbauten in den Abstandsflächen. Die Vorschrift, die häufig zu (auch verwaltungsgerichtlichen) Streitigkeiten Veranlassung gegeben hat, wird präziser gefasst, um durch bessere Ablesbarkeit mehr Rechtssicherheit auch in der Anwendung durch die Entwurfsverfasser zu schaffen. Eine Maßstabsverschärfung ist damit jedenfalls nicht verbunden. Nr. 1 lässt u. a. generell Dachüberstände in den Abstandsflächen zu. In Nr. 2 Buchst. a wird – um die rechtssichere Anwendbarkeit der Regelung zu unterstützen – die abstandsflächenrechtlich neutrale zulässige Breite der an einer Außenwand vorgesehenen Vorbauten auf insgesamt ein Drittel der Außenwandbreite, höchstens 5 m, festgelegt. Die Beispiele – „Balkone und eingeschossige Erker" – begrenzen die untergeordneten Bauteile auch in der Höhenentwicklung. Buchstabe b entspricht der bisherigen Rechts-

lage. In Buchstabe c wird auf die dem jeweiligen Vorbau gegenüberliegenden Nachbargrenzen abgestellt, da die seitlichen Nachbargrenzen sowie die Grundstücksgrenze zur Straße hin mit Blick auf die abstandsflächenrechtlichen Schutzziele insoweit vernachlässigbar sind.

Abs. 9 nimmt die Regelung des Abs. 8 und des Art. 7 Abs. 4 a. F. auf. Die Vorschrift befasst sich mit der Zulässigkeit untergeordneter baulicher Anlagen in den Abstandsflächen und ohne eigene Abstandsflächen. Sie lässt nunmehr durch ausdrückliche Regelung in Satz 1 solche untergeordneten baulichen Anlagen nicht nur alternativ an der Grenze bzw. als Anbau an ein anderes Gebäude oder unter Einhaltung einer Abstandsfläche zu, sondern auch (nur) grenz- und gebäudenah. Damit wird praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen, etwa wenn ein gestalterisch wünschenswerter Dachüberstand einer Garage nicht auf das Nachbargrundstück hinüber ragen soll; eine Gefährdung abstandsflächenrechtlicher Schutzgüter („enge Reihe“) ist bei derartigen untergeordneten baulichen Anlagen nicht zu besorgen.

Satz 1 Nr. 1 begünstigt abstandsflächenrechtlich Garagen und Gebäude in den dort genannten Abmessungen (bisher Art. 7 Abs. 4 a. F.). Die Privilegierung erstreckt sich auf Garagen und Gebäude unabhängig davon, ob diese räumlich-funktional einem Hauptgebäude zu- oder untergeordnet sind, da dies abstandsflächenrechtlich unerheblich ist; deshalb spricht die Vorschrift nicht mehr von „Nebengebäuden“. Die mittlere Wandhöhe wird bei 3 m belassen. Die zulässige Gesamtlänge wird – entsprechend den meisten Länderbauordnungen – von 8 (so bisher Art. 7 Abs. 4 Satz 2 a. F.) auf 9 m angehoben. Die bisherige Nutzflächenbegrenzung (Art. 7 Abs. 4 Satz 1 a. F.) entfällt, da sie lediglich städtebauliche Zielsetzungen verfolgte und insbesondere für die nachbarrechtlichen Schutzgüter des Abstandsflächenrechts irrelevant war. Um Erschwernisse bei Garagen und Gebäuden mit Satteldächern gegenüber der bisherigen Rechtslage zu vermeiden, wird diese in Halbsatz 2 im Ergebnis festgeschrieben, wobei der Winkel wie in Abs. 4 auf 70° reduziert wird.

Satz 1 Nr. 2 enthält – neu – eine in den Abmessungen Nr. 1 entsprechende Begünstigung für gebäudeunabhängige Solaranlagen, um abstandsflächenrechtliche Hindernisse für die Nutzung regenerativer Energien zu beseitigen.

Satz 1 Nr. 3 stellt nunmehr – ebenfalls neu – ohne Höhenbegrenzung Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten abstandsflächenfrei, da in solchen Gebieten die Schutzgüter des Abstandsflächenrechts durch solche Anlagen regelmäßig nicht berührt werden und ggf. im Wege der Bauleitplanung oder durch örtliche Bauvorschrift Regelungen getroffen werden können. Außerhalb dieser Baugebiete wird die abstandsflächenfreie Höhe von 1,80 m auf 2 m angehoben, auch um einen Umkehrschluss dahin auszuschließen, das Maß von 1,80 m könne bereits einen Anhaltspunkt für die Annahme einer gebäudeähnlichen Wirkung baulicher Anlagen bieten.

Satz 2 beschränkt die Gesamtlänge der Bebauung nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 je Grundstück auf 15 m, um – auch bauordnungsrechtlich relevanten – „Einmauerungseffekten“ vorzubeugen. Wird ein Gebäude an zwei Grundstücksgrenzen angebaut, gehen beide Grenz- bzw. grenznahen Wände in die Berechnung der Gesamtlänge ein.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 7)

Die in Art. 7 a. F. enthaltenen Regelungen sind – soweit erforderlich – in Art. 6 aufgegangen, sodass die Vorschrift aufgehoben werden kann. Die bisher in Abs. 2 enthaltene Erleichterung kann – was auch angesichts der teilweise erheblichen Größe der davon erfassten Gebäude sachgerecht ist – nunmehr im Wege einer einzelfallbezogenen Abweichung nach Art. 68b Abs. 1 (Art. 70 Abs. 1 a. F.) zugelassen werden; die Ausnahmemöglichkeit des Abs. 3 a. F. ist mit Rücksicht auf die genannte allgemeine Abweichungsmöglichkeit entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 8)

Art. 8 Abs. 1 n. F. greift zunächst das in Art. 5 a. F. enthaltene Anliegen der Sache nach auf. Die in der bisherigen Regelung enthaltene Forderung nach Anlage und Unterhaltung der nicht überbauten Flächen der überbauten Grundstücke als Grünflächen oder ihrer gärtnerischen Gestaltung zielte substanziell nicht auf die Möglichkeit, eine bestimmte Bepflanzung zu fordern – insoweit stellte die Vorschrift auch eine überflüssige Doppelregelung im Verhältnis zu der durch § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB eröffneten Möglichkeit dar, durch Festsetzungen in Bebauungsplänen eine bestimmte Bepflanzung zu fordern bzw. die Erhaltung einer vorhandenen Bepflanzung vorzuschreiben –, sondern auf eine möglichste Begrenzung der Versiegelung des Baugrundstücks. Diese Zielsetzung stellt nunmehr Satz 1 heraus. Satz 2 stellt den Vorrang abweichender Regelungen durch Bebauungsplan klar.

Abs. 2 nimmt – redaktionell gestrafft, in der Sache aber unverändert – die bisher in Art. 8 a. F. enthaltene Forderung nach Kinderspielplätzen auf.

Die Regelung stimmt im Wesentlichen mit § 8 MBO überein.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 9 und 10)

Übereinstimmend mit der Neufassung der MBO (vgl. § 10 MBO a. F.) entfällt Art. 9 a. F. (Einfriedung der Baugrundstücke). Für die Erreichung der mit dieser – überdies in der Vollzugspraxis zumindest wenig bedeutsamen – Vorschrift verfolgten Zwecke genügt das übrige bauordnungsrechtliche Instrumentarium.

Der bisherige Art. 10 a. F. Abs. 1, der dem dort ebenfalls entfallenen § 9 Abs. 3 MBO a. F. entsprach, erscheint mangels praktischer Bedeutung und präzise vollziehbarer Tatbestandsvoraussetzungen entbehrlich. Um die mit der Vorschrift verfolgten Ziele zu erreichen, genügen die sonstigen materiell-rechtlichen Regelungen der BayBO. Abs. 2 der bisherigen Fassung war auch in der früheren Fassung der MBO nicht enthalten und – soweit ersichtlich – auch den übrigen Bauordnungen der Länder fremd. Festlegungen der Höhenlage des Baugrundstücks ergeben sich bereits aus einem Bebauungsplan oder aus den genehmigten Eingabeplänen. Bauordnungsrechtlich ist die Höhenlage der baulichen Anlagen insbesondere für die Bemessung der Wandhöhen und damit für Abstandsflächen und Abstände bedeutsam; soweit in diesem Zusammenhang Abweichungen erforderlich sind, handelt es sich um solche von den entsprechenden materiellen Anforderungen, die auf der Grundlage des Art. 68b Abs. 1 zugelassen werden können. Zudem hat die praktische Anwendung des Art. 10 Abs. 2 a. F. immer wieder zu Rechtsunsicherheiten geführt, weil das Verhältnis zum (nachbarschützenden) Abstandsflächenrecht weitgehend unklar geblieben ist.

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 11)

Art. 11 n. F. regelt gestrafft, in der Sache aber letztlich unverändert das bauordnungsrechtliche Verunstaltungsverbot. Satz 1 entspricht Art. 11 Abs. 1 a. F., verzichtet jedoch auf das – nunmehr in der Generalklausel des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 aufgehende – zusätzliche Kriterium der „anerkannten Regeln der Baukunst“. Nach der langjährigen bauaufsichtlichen Praxis kam diesem Merkmal im Verhältnis zum Verunstaltungsverbot kein eigenstän-

diger Regelungsgehalt zu, den ihm jedoch mit Billigung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschl. v. 6.12.1999 – 4 B 75.99 –, BayVBl. 2000, 698) die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs beigelegt hat (BayVGH, Urteil v. 20.7.1999 – 2 B 98.1405 –, BayVBl. 2000, 690). Diese Judikatur führt zum einen zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Maßstabsverschärfung, zum anderen schafft sie einen materiellrechtlichen Standard, der – weil er auf einem allenfalls schwierig zu ermittelnden Konsens der fachlich vorgebildeten Kreise basiert – für den Anwender nicht mit derjenigen Klarheit ablesbar ist, die für eine rechtssichere Anwendung erforderlich wäre. Zudem war und ist eine derartige Regelung sowohl der MBO als auch allen anderen Länderbauordnungen mit Ausnahme derjenigen Brandenburgs unbekannt. Demgegenüber sind in Art. 3 Abs. 2 Satz 4 die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst belassen worden, weil sie in diesem Zusammenhang nicht als Maßstabsverschärfung interpretiert werden, aber eine ihnen entsprechende Baugestaltung öffentlich-rechtlich legitimieren können. Satz 2 nimmt – redaktionell verkürzt – das umgebungsbezogene Verunstaltungsverbot des Art. 11 Abs. 2 Satz 1 a. F. auf. Verzichtet wird auf die Anforderung, dass bauliche Anlagen die „beabsichtigte Gestaltung nicht stören“ dürfen: Eine Beschränkung der gestalterischen Freiheit des Bauherrn kommt nur in Betracht, wenn sich diese in einer konkret Inhalt und Schranken des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) bestimmenden Rechtsvorschrift niederschlägt; dann ist die beabsichtigte Gestaltung bereits als Rechtsnorm zu beachten. Bloße gestalterische Absichten – sei es der Gemeinde, sei es der Bauaufsichtsbehörde – können eine solche Einschränkung hingegen nicht rechtfertigen. Ferner entfällt die – überdies nur klarstellende – Vorschrift des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 a. F., die ebenfalls sowohl in der MBO als auch in den Bauordnungen der übrigen Länder keine Entsprechung findet. Satz 3 nimmt das bisher in Art. 11 Abs. 2 Satz 2 a. F. enthaltene Anliegen teilweise auf. Eine besondere Regelung für Werbeanlagen an Ortsrändern ist wegen des umgebungsbezogenen Verunstaltungsverbots (Satz 2) und wegen der korrespondierenden bauplanungsrechtlichen Verunstaltungsverbote (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) nicht erforderlich.

Zu § 1 Nr. 10 (Art. 12)

Die Neufassung des Art. 12 Abs. 3 (Baustelle) entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage und ist redaktionell angepasst. Im Übrigen bleibt Art. 12 – weil im Wesentlichen mit der MBO übereinstimmend – unverändert. Nicht übernommen wird § 11 Abs. 4 MBO, da die dort enthaltene Forderung den Schutz während der Bauausführung zu erhaltender Bäume, Hecken und sonstigen Bepflanzungen durch andere Rechtsvorschriften bereits voraussetzt und deshalb eine überflüssige Doppelregelung darstellt. Zudem wird bereits durch Art. 12 Abs. 1 durch die Anforderung an die Bauausführung, dass keine vermeidbaren Nachteile entstehen, ein Schutz von Bäumen, Hecken und sonstigen Bepflanzungen gewährleistet, soweit sie bei der Ausführung des Bauvorhabens nicht tangiert sind und ihre Beseitigung nicht durch das Bauvorhaben bedingt ist.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 14 bis 17)

Art. 14 (Schutz gegen Einwirkungen) wird redaktionell an § 13 Satz 1 MBO angenähert. Der ergänzenden Aufnahme der Einwirkungen durch Wasser kommt – weil bereits bisher durch die physikalischen Einwirkungen mit umfasst – lediglich klarstellende Bedeutung zu. Mit den Einwirkungen durch Wasser sind allein die üblichen bauphysikalisch relevanten Einwirkungen gemeint, etwa durch Niederschlagswasser, nicht hingegen spezialgesetzlich zu erfassende besondere Einwirkungen, wie beispielsweise durch Hochwasser.

Art. 15 (Brandschutz) enthält – übereinstimmend mit § 14 MBO – nun nur noch die bisher in Art. 15 Abs. 1 a. F. enthaltene allgemeine Vorschrift zum Brandschutz. Als Kurzbezeichnung für die Ausbreitung von Feuer und Rauch wird der Begriff „Brandausbreitung“ legal definiert, der im Folgenden in diesem Sinn benutzt wird. Im Übrigen bleibt die Schutzzielformulierung unverändert. Sie enthält nach wie vor auch die Forderung der Rettungsmöglichkeit von Tieren, unbeschadet des Verzichts auf die bisher in Art. 54 Abs. 3 a. F. enthaltene Vorschrift über Stalltüren, die auch der Tierrettung im Brandfall diente.

Die weiteren Absätze des Art. 15 a. F. sind nun unmittelbar den jeweils einschlägigen Abschnitten mit Einzelvorschriften zum Brandschutz vorangestellt (Art. 28: „Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ dem Abschnitt IV „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer“, Art. 35 „Erster und zweiter Rettungsweg“ dem Abschnitt IVa „Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen“). Die Blitzschutzanforderung des Art. 15 Abs. 7 a. F. enthält nun Art. 44d im Abschnitt V „Technische Gebäudeausrüstung“.

Art. 16 (Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz) übernimmt – ohne substanzielle Änderung der Rechtslage – § 15 MBO.

Art. 17 (Verkehrssicherheit) übernimmt – ohne Veränderung der Grundanforderungen – § 16 MBO. Die in Abs. 1 Satz 2 a. F. enthaltene Anforderung ist nun der Sache nach in Art. 40 enthalten (Abs. 1 Nr. 1), der die Anforderungen an Umwehrungen zusammenfasst, Satz 3 a. F. nur redaktionell verändert in Art. 40 Abs. 2 Satz 2.

Zu § 1 Nr. 12 (Art. 18)

Art. 18 a. F. ist entbehrlich. Die bisher darin enthaltene Forderung nach Belüftung und Belichtung mit Tageslicht bezieht sich überwiegend auf Aufenthaltsräume und ist bereits durch Art. 45 Abs. 2 (Art. 45 Abs. 3 a. F.) abgedeckt. Die Möglichkeit der Rauchabführung bei fensterlosen Kellergeschossen wird nunmehr in Art. 39 Abs. 3 Satz 1 ausdrücklich geregelt (vgl. unten zu § 1 Nr. 20). Im Übrigen besteht – angesichts der allgemein üblichen Standards und der allgemein gegebenen technischen Möglichkeiten – kein bausicherheitsrechtliches Regelungsbedürfnis mehr.

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 19)

Die Vorschrift wird im Wesentlichen ohne sachliche Änderung dem aktuellen Rechtsstand und § 17 MBO angepasst. Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ccc fügt Abs. 1 Satz 1 die Worte „oder die Leistung des Bauprodukts angibt“ an; damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass viele harmonisierte europäische Produktnormen die (bisher) von der Vorschrift vorausgesetzten Klassen und Leistungsstufen nicht enthalten und folglich auch vom Hersteller nicht angegeben werden können. Buchst. b Doppelbuchst. bb übernimmt § 17 Abs. 2 Satz 2 MBO.

Zu § 1 Nr. 14 (Art. 20)

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst. Buchst. d gleicht die Fassung des Abs. 5 – übereinstimmend mit § 18 Abs. 5 MBO – zur Vermeidung von Missverständnissen an Art. 72 Abs. 4 an.

Zu § 1 Nr. 15 (Art. 21)

Die Vorschrift wird redaktionell und an § 19 MBO angepasst.

Zu § 1 Nr. 16 (Art. 22)

a) aa) Satz 1 wird redaktionell und an § 20 MBO angepasst.

bb) Satz 2 wird an Art. 23 Abs. 1 Satz 5 angeglichen. Die Möglichkeit, für genau begrenzte Fälle festzulegen, dass eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist, bedeutet eine Erleichterung für die Vollzugspraxis.

b) Art. 22 Abs. 2 a. F. wies bisher ausnahmslos die Zuständigkeit für die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 22 Abs. 1 bei Baudenkmälern einschließlich Ensembles, also auch solcher Gebäude, die für sich genommen keine Baudenkmäler sind, der unteren Bauaufsichtsbehörde zu. Maßgeblich dafür war die Erwägung, dass bei Baumaßnahmen an Baudenkmälern weniger Gesichtspunkte der Bausicherheit als der Denkmalgerechtigkeit der verwendeten Bauprodukte im Vordergrund stünden, die sachgerechterweise von der unteren Bauaufsichtsbehörde abgearbeitet würden, zumal diese zugleich untere Denkmalschutzbehörde ist (vgl. Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler [Denkmalschutzgesetz – DSchG]). Die Vollzugspraxis hat jedoch gezeigt, dass auch bei Baudenkmälern häufig technisch schwierige Konstruktionen ausgeführt werden, die Zustimmungen im Einzelfall erfordern, für deren Erteilung den unteren Bauaufsichtsbehörden die fachliche Kompetenz mit der Folge fehlt, dass gleichwohl das Staatsministerium des Innern eingeschaltet wird und die Entscheidung über die Zustimmung im Einzelfall nur gewissermaßen formal von der unteren Bauaufsichtsbehörde getroffen wird. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Zustimmung im Einzelfall bei Baudenkmälern wird daher auf denkmaltypische Baustoffe beschränkt, für die Putze, Mörtel und Stucke als Beispiele genannt werden. Eine besondere Zuständigkeitsregelung für in Ensembles gelegene Gebäude, die keine Baudenkmäler sind, ist nicht erforderlich, da insoweit keine denkmalgeschützte Bausubstanz vorliegt und das Erscheinungsbild des Gebäudes innerhalb seiner denkmalgeschützten Umgebung nicht Gegenstand des allein auf die bautechnische Verwendbarkeit des Bauprodukts bezogenen Zustimmungsverfahrens ist.

Zu § 1 Nr. 17 (Art. 23)

Die Vorschrift wird redaktionell an § 21 MBO angepasst.

Zu § 1 Nr. 18 (Art. 24)

Die Vorschrift wird an § 22 Abs. 5 MBO angepasst. Dadurch wird die Anbringung des Übereinstimmungszeichens auf dem Lieferschein statt auf dem Bauprodukt oder seiner Verpackung erleichtert.

Zu § 1 Nr. 19 (Art. 27)

Die Vorschrift wird redaktionell an § 25 MBO angepasst.

Zu § 1 Nr. 20 (Art. 28 bis 44d)

§ 1 Nr. 20 setzt das Brandschutzkonzept der überarbeiteten MBO und die Neuregelung der Vorschriften über die technische Gebäudeausrüstung („haustechnische Anlagen“) in Landesrecht um.

Abschnitt IV enthält wie die Art. 28 bis 33 a. F. Einzelanforderungen an Wände, Decken und Dächer baulicher Anlagen, daneben – vorangestellt – in Art. 28 die allgemeinen Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Die Anforderungen betreffen (mit Ausnahme der dächerspezifischen Verkehrssicherheitsanforderungen in Art. 34 Abs. 8) nur noch den Brandschutz. Die vereinzelt in der bisherigen Fassung noch enthaltenen Wärme- und Schallschutzanforderungen sind im Hinblick auf die allgemeine Regelung des Art. 16, die sie konkretisierenden eingeführten Technischen Baubestimmungen (DIN 4108 und 4109) und die Energieeinsparverordnung des Bundes entbehrlich.

Art. 28 regelt zusammenfassend die allgemeinen Anforderungen an Baustoffe und Bauteile, sodass darin nun das gesamte System der im Gesetz verwendeten Begriffe und deren Zuordnung zueinander enthalten ist.

Die technische Umsetzung der Anforderungen erfordert wie bisher eine Zuordnung der bauordnungsrechtlichen Begriffe zu Klassen von Baustoffen und Bauteilen, die sich auf Grund von Brandversuchen nach technischen Regeln (DIN 4102, DIN EN 13501) ergeben. Diese Zuordnung ist in der Bauregelliste A Teil 1 in den Anlagen 01 und 02 veröffentlicht.

Abs. 1 Satz 1 nennt die auch bisher schon benutzten Bezeichnungen für die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen. Satz 2 enthält, geringfügig redaktionell geändert, das bisher in Art. 15 Abs. 4 a. F. geregelte Verbot der Verwendung leichtentflammbarer Baustoffe.

Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 nennt neben den bisher benutzten Bezeichnungen für die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen (feuerhemmend, feuerbeständig) neu eine dazwischen liegende Stufe und bezeichnet sie als hochfeuerhemmend. Den Begriffen entsprechen folgende Feuerwiderstandsdauern (zur Zuordnung zu den Klassen s. o.):

- feuerhemmend : 30 Minuten,
- hochfeuerhemmend: 60 Minuten,
- feuerbeständig: 90 Minuten.

Halbsatz 2 bezieht die Feuerwiderstandsfähigkeit auf die Funktionen, auf die es im Brandfall ankommt: für tragende (auch unterstützende) und aussteifende Bauteile die Standsicherheit im Brandfall, für raumabschließende Bauteile ihr Widerstand gegen die Brandausbreitung. Die Einzelvorschriften in den Art. 29 ff. stellen diese Funktion jeweils klar.

Satz 2 benennt vier Typen der Baustoffverwendung von Bauteilen. Die Variante in Nr. 1 verlangt grundsätzlich nichtbrennbare Baustoffe. Die Variante in Nr. 2 entspricht der bisherigen Forderung in Art. 15 Abs. 6 a. F., häufig auch nach der Kurzbezeichnung in der sie konkretisierenden Prüfnorm als „AB-Bauweise“ bezeichnet.

Neu ist die Variante in Nr. 3 mit tragenden und aussteifenden Teilen (innerhalb des Bauteils) aus Holz und mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung. Diese Bekleidung wird technisch konkretisiert durch die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (M-HFHHolzR) der Bauministerkonferenz (ARGEBAU), die zur Einführung als Technische Baubestimmung nach Landesrecht (Art. 3 Abs. 2 Satz 1) vorgesehen ist. Während die Varianten 1 bis 3 Anforderungstypen nennen, die von 1 bis 3 abnehmend die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe in bestimmter Weise vorschreiben, ist Nr. 4 durch das Fehlen solcher Anforderungen gekennzeichnet; sie erfasst allgemein Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

Satz 3 Halbsatz 1 ordnet den Anforderungen „feuerbeständig“ und „hochfeuerhemmend“ Mindestanforderungen an die Baustoffe standardmäßig zu: Soweit in der BayBO oder in Vorschriften auf Grund der BayBO keine andere Baustoffverwendung verlangt oder zugelassen wird, ist mindestens die hier verlangte oder eine

brandschutztechnisch bessere Ausführung (z. B. nach Nr. 2 an Stelle von Nr. 3 oder Nr. 1 an Stelle von Nr. 2) erforderlich. Halbsatz 2 nimmt ähnlich wie Art. 15 Abs. 6 a. F. feuerwiderstandsfähige Abschlüsse von dieser Baustoffanforderung aus. An Bauteile, die feuerhemmend sein müssen, werden standardmäßig keine besonderen Baustoffanforderungen gestellt.

Daraus ergeben sich folgende zulässige Kombinationen (X) der Feuerwiderstandsfähigkeit und Baustoffverwendung von Bauteilen:

	feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	feuerbeständig	hochfeuerhemmend	feuerhemmend
alle Bestandteile sind nichtbrennbar (Satz 2 Nr. 1)	X	X	X	X
tragende und aussteifende Teile sind nichtbrennbar (Satz 2 Nr. 2)	–	X	X	X
tragende und aussteifende Teile sind brennbar; sie haben eine Brandschutzbekleidung (Satz 2 Nr. 3)	–	–	X	X
alle Teile sind brennbar zulässig (Satz 2 Nr. 4)	–	–	–	X

Art. 29 enthält wie Art. 28 a. F. die Anforderungen an die tragenden Wände und Stützen.

Abs. 1 Satz 1 enthält neu eine Schutzzielformulierung. Diese Schutzzielformulierung, die jeder Einzelanforderung der Art. 29 bis 34 vorangestellt ist, besteht aus zwei Elementen: die vom Bauteil verlangte Funktion im Brandfall (hier: Standsicherheit) und die zeitliche Dauer (ausreichend lang). Was im Einzelfall „ausreichend lang“ ist, wird durch die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit in den jeweils nachfolgenden Regelungen konkretisiert, unterschieden nach Gebäudeklassen und bestimmten Fallgestaltungen.

Satz 2 enthält wie Art. 28 Abs. 1 a. F. die Feuerwiderstandsfähigkeitsanforderung. Die neue Anforderungsstufe hochfeuerhemmend wird der Gebäudeklasse 4 (Oberkante Fußboden Aufenthaltsräume < 13 m, 400 m^2 Nutzungseinheiten, s. Begründung zu § 1 Nr. 2 Buchst. b) zugeordnet. Für Gebäude geringer Höhe der Gebäudeklassen 2 und 3 bleibt es bei der Anforderungsstufe feuerhemmend. Die in Art. 28 Abs. 2 a. F. enthaltene Freistellung von Brandschutzanforderungen wurde anders zugeschnitten; sie ist nicht mehr beschränkt auf zweigeschossige Zweifamilienhäuser, sondern erfasst alle Gebäude der Gebäudeklasse 1 unter der Voraussetzung, dass sie freistehend sind; die uneingeschränkte Freistellung der landwirtschaftlichen Gebäude bleibt erhalten.

Satz 3 Nr. 1 enthält eine Erleichterung für oberste Geschosse von Dachräumen. Sofern im Dachraum Trennwände nach Art. 31 erforderlich sind und diese nicht bis zur Dachhaut geführt werden sollen, kann sich daraus eine Anforderung an den oberen Raumabschluss des obersten Geschosses und in der Folge an die diesen tragenden (unterstützenden) Teile ergeben (feuerhemmend nach Art. 31 Abs. 4). Geschosse im Dachraum sind nur solche Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume möglich sind; im Übrigen sind sie keine Geschosse, sondern Hohlräume (s. Art. 2 Abs. 6 Satz 2).

Zusätzlich werden in Nr. 2 Balkonkonstruktionen von den Anforderungen freigestellt, soweit sie nicht als (Lauben-)Gänge Rettungswege sind.

Abs. 2 enthält wie Art. 28 Abs. 3 a. F. die Anforderungen an tragende und aussteifende Wände und Stützen im Kellergeschoss. Die Abstufung der Feuerwiderstandsfähigkeit auf 30 Minuten (feuerhemmend) wird in Nr. 2 für alle Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 zugelassen.

Art. 30 regelt wie Art. 29 a. F. die Anforderungen an Außenwände.

Abs. 1 enthält das Schutzziel. Danach müssen die Außenwände so beschaffen sein, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist. Die Anforderungen stellen auf die Einschränkung des aktiven Beitrags der Fassade zum Brand ab. Die Herstellung eines Feuerüberschlagwegs zwischen den Geschossen wird – wie bisher – als Regelanforderung nicht verlangt. Das Schutzziel wird mit einer Ausführung entsprechend den Abs. 2 bis 4 erfüllt.

Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 verlangt, dass nichttragende Außenwände und nichttragende Teile von tragenden Außenwänden, wie z. B. Brüstungen und Schürzen, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, und entspricht insoweit – redaktionell geändert – Art. 29 Abs. 1 Satz 1 a. F. Beibehalten wurde in Halbsatz 2 die Zulässigkeit einer feuerhemmenden Ausführung an Stelle der Nichtbrennbarkeit; diese Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich auf die raumabschließende Wirkung im Bereich des Bauteils.

In Satz 2 wird neu eine für die Baupraxis notwendige (und bisher auch so gehandhabte) Erleichterung klargestellt: Fensterprofile, Fugendichtungen und Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Fassadenkonstruktion dürfen brennbar sein; sie spielen wegen ihrer geometrischen Form (punkt- oder linienförmig) und der geringen Abmessungen bei der Brandausbreitung eine untergeordnete Rolle. Für Dämmstoffe in Gebäudetrennfugen ist die Erleichterung nicht anzuwenden, nur für deren äußere Abdeckung in Fassadenebene.

Abs. 3 Satz 1 regelt – redaktionell geringfügig geändert – wie Art. 29 Abs. 1 Sätze 3 und 4 a. F. die Anforderungen an die außenseitigen Teile von oder auf Außenwänden. Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Zu beurteilen ist durch den Entwurfsverfasser, ob die normalentflammbaren Unterkonstruktionen das Schutzziel des Abs. 1 berühren. Klargestellt wird in Satz 2, dass Balkonbekleidungen (z. B. Sicht- oder Wetterschutzblenden) nur dann der Anforderung des Satzes 1 unterliegen, wenn sie über die normale Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden.

Abs. 4 greift neu die Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen auf (hinterlüftete Außenwandbekleidungen, Doppelfassaden), die in der Praxis zunehmend Verwendung finden und einer besonderen Risikobetrachtung bedürfen, da die Brandausbreitung durch die Hohlräume begünstigt werden kann (s. auch Art. 32 Abs. 7 Satz 2).

Abs. 5 fasst die in Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 5 a. F. enthaltenen Ausnahmen für Gebäude geringer Höhe von den Anforderungen der Abs. 2 bis 4 zusammen. Die Ausnahme von Abs. 4 ist hinsichtlich der Doppelfassaden auf die Gebäudeklassen 1 und 2 beschränkt.

Auf besondere Abstände von Gebäuden mit Außenwänden aus brennbaren Baustoffen ohne Feuerwiderstandsfähigkeit zu ande-

ren Gebäuden und zur Grundstücksgrenze (Art. 29 Abs. 2 a. F.) wurde entsprechend der MBO 2002 verzichtet.

Die Regelungen des Art. 29 Abs. 3 und 4 a. F. entfallen im Hinblick auf die allgemeinen Wärme- und Schallschutzanforderungen in Art. 16 und den sie konkretisierenden, als Technische Baubestimmung eingeführten technischen Regeln.

Art. 31 enthält wie Art. 30 a. F. die Anforderungen an Trennwände.

Abs. 1 enthält das Schutzziel: Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Nutzungseinheiten oder Räumen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

Abs. 2 nennt die Fälle, in denen solche Trennwände verlangt werden.

Über die Regelung des Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a. F. hinaus, der Wohnungstrennwände regelte, sind in Nr. 1 Trennwände verlangt, die Nutzungseinheiten gegeneinander und gegen anders genutzte Räume abschließen. Mit dieser Anforderung werden die der Differenzierung der Gebäudeklassen zugrunde liegende Betrachtung der Zahl und Größe von Nutzungseinheiten und die für die Gebäudeklassen 1, 2 und 4 vorgesehenen Erleichterungen gerechtfertigt. Nutzungseinheiten sind nun brandschutztechnisch abgegrenzte Einheiten, die gegeneinander geschützt sind und den Feuerwehreinsatz durch räumlich definierte Abschnitte für die Brandbekämpfung begünstigen. Für sie wird zudem jeweils ein eigenes Rettungswegsystem verlangt (s. Art. 35). Zwischen Nutzungseinheiten und (externen) notwendigen Fluren ist nicht eine Trennwand nach Art. 31, sondern die (zweimal vorhandene) Flur(trenn)wand nach Art. 38 Abs. 4 ausreichend, die geringeren Anforderungen genügt.

Nr. 2 verlangt wie bisher Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Trennwände zum Abschluss von einzelnen Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr. Das ermöglicht wie bisher, dass einzelne Räume in sonst normal genutzten Gebäuden, auch innerhalb von Nutzungseinheiten, brandschutztechnisch abgekapselt werden, ohne das gesamte Gebäude einer (sonst ggf. nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 17 erforderlichen) Sonderbaubetrachtung unterziehen zu müssen. Die brandschutztechnisch erforderliche Abtrennung wird hierfür standardmäßig geregelt.

Nr. 3 nimmt die in Art. 47 Abs. 2 Satz 2 a. F. enthaltene Regelung auf.

Die Trennwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a. F. wird nun von Art. 32 Abs. 2 Nr. 4 erfasst.

Abs. 3 konkretisiert die allgemeine Anforderung des Abs. 1 durch die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Trennwände, die den jeweils gestellten Anforderungen an die Tragkonstruktion des Geschosses, in dem sie angeordnet werden, angeglichen sind; sie müssen jedoch mindestens feuerhemmend sein. Die Trennwände von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr müssen wegen der besonderen Gefahrenlage immer feuerbeständig sein; wir bisher sind für diese Räume auch feuerbeständige Decken erforderlich.

Abs. 4 entspricht Art. 30 Abs. 1 Satz 2 a. F. Ergänzend wird zugelassen, dass Trennwände im Dachraum nicht bis unter die Dachhaut geführt werden; sie sind dann bis zu einem oberen Raumabschluss (Rohdecke) zu führen, der einschließlich seiner tragenden und aussteifenden Teile feuerhemmend sein muss, um ein „Überlaufen“ der Trennwand in diesem Bereich für die Zeit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand auszuschließen. Es wird der Anschluss an die „Rohdecke“ verlangt; unzulässig ist der Anschluss nur an eine abgehängte Decke oder Unterdecke.

Abs. 5 behandelt wie Art. 30 Abs. 1 Sätze 3 und 4 a. F. die Öffnungen in Trennwänden. Unvermeidbare Öffnungen in der für die Nutzung erforderlichen Zahl und Größe sind wie bisher unmittelbar auf Grund Gesetzes zulässig; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Die Eigenschaft „dichtschließend“ wird neu für alle Feuerschutzabschlüsse aufgenommen. Sie wird z. B. bei einer Tür mit einer dreiseitig umlaufenden Dichtung erreicht; eines besonderen Nachweises bedarf es nicht.

Abs. 6 nimmt Zweifamilienhäuser (Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2) von den Anforderungen der Abs. 1 bis 5 aus. Der Verzicht auf Wohnungstrennwände greift im Ergebnis die bisherige Ausnahme von der Abgeschlossenheitsvorschrift in Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 a. F. auf (s. zu § 1 Nr. 22 [Art. 46]). In diesen Gebäuden werden auch keine Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr erwartet; auf Anforderungen an die Abtrennung von Aufenthaltsräumen im Keller wird verzichtet. Die Anforderungen an die Aufstellräume von Feuerstätten ergeben sich aus Art. 44.

Die Regelungen des Art. 30 Abs. 3 und 4 a. F. entfallen im Hinblick auf die allgemeinen Wärme- und Schallschutzanforderungen in Art. 16 und den sie konkretisierenden, als Technische Baubestimmung eingeführten technischen Regeln.

Art. 32 regelt wie Art. 31 a. F. Brandwände.

Abs. 1 enthält das Schutzziel: Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile ausreichend lang die Brandausbreitung

- als Gebäudeabschlusswand auf andere Gebäude,
- als innere Brandwand auf andere Brandabschnitte

verhindern.

Die Anforderungen der nachfolgenden Absätze beziehen sich teilweise nur auf Gebäudeabschlusswände oder auf innere Brandwände.

Abs. 2 nennt wie Art. 31 Abs. 2 und 3 a. F. die Fälle, in denen Brandwände verlangt werden.

Nr. 1 entspricht – redaktionell geändert – Art. 31 Abs. 2 Satz 1 a. F. und enthält eine im Wesentlichen Art. 31 Abs. 2 Satz 3 a. F. entsprechende (unmittelbar gesetzesabhängige) Ausnahme für kleine Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m^3 Brutto-Rauminhalt. Dieser Ausnahme unterfallen ggf. auch Kleingaragen, unabhängig von den speziellen Erleichterungen für Gebäudeabschlusswände von Garagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GaV.

Nr. 2 enthält wie Art. 31 Abs. 3 Nr. 2 a. F. den größten zulässigen Abstand innerer Brandwände. Auf die Forderung von Brandwänden zwischen aneinander gebauten Gebäuden (Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 a. F.) wurde verzichtet; diese Regelung kam nur zum Zuge, wenn es sich um selbstständige Gebäude handelte. In diesen Fällen stellen die Gebäude jeweils Nutzungseinheiten dar, die voneinander durch Trennwände nach Art. 31 zu trennen sind.

Nr. 3 enthält eine Art. 31 Abs. 3 Nr. 4 a. F. entsprechende Spezialvorschrift für die Brandabschnittsgrößen von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, die sachgerechter statt auf den Brandwandabstand von 40 m auf den umbauten Raum abstellt (10 000 m^3).

Nr. 4 entspricht Art. 31 Abs. 3 Nr. 3 a. F.; die Notwendigkeit der inneren Brandwand ist nicht mehr auf Betriebsteile größer als 2 000 m^3 beschränkt; für kleinere Betriebsteile genügt aber nach

Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 eine feuerbeständige Wand, was der bisherigen Trennwandanforderung in Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a. F. entspricht.

Abs. 3 Satz 1 entspricht Art. 31 Abs. 1 a. F. und enthält – redaktionell geändert – die grundsätzlichen Anforderungen an eine Brandwand.

Satz 2 regelt neu die umfangreiche Zulässigkeit anderer Wände an Stelle von Brandwänden mit zum Teil deutlich geringeren Anforderungen bis hin zur Verwendung brennbarer Baustoffe. Die reduzierten Anforderungen berücksichtigen die konstruktiv mögliche Aussteifung durch die (jeweils geforderte) Tragkonstruktion der Gebäude. Nr. 3 enthält eine Spezialregelung für aneinander gebaute Gebäude in Systembauweise: Die (zweischalige) Gebäudeabschlusswand weist jeweils von innen die Feuerwiderstandsdauer des tragenden Systems des Gebäudes auf.

Die Abs. 4 bis 10 regeln wie bisher Art. 31 Abs. 5 bis 11 a. F. die Detailausbildung von Brandwänden. Nach Abs. 11 gelten diese Anforderungen sinngemäß, d. h. ggf. abgestuft entsprechend der jeweiligen bautechnischen Anforderung an die Wand, auch für die Wände, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind.

Abs. 4 entspricht Art. 31 Abs. 5 a. F. Satz 1 formuliert zunächst die Standardforderung nach einer durch das Gebäude in einer vertikalen Ebene durchgeführten Brandwand. Satz 2 nennt als einen unmittelbar gesetzesabhängigen Zulässigkeitstatbestand die Bedingungen für einen davon abweichenden Versatz, der keine behördliche Einzelfallentscheidung mehr erfordert.

Abs. 5 entspricht Art. 31 Abs. 7 a. F. Zusätzlich wird klargestellt, dass verbleibende, d. h. aus konstruktiven Gründen unvermeidbare Hohlräume vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen sind. Entsprechend dem Schutzziel der Vorschrift müssen Baustoffe gewählt werden, die auch im Brandfall den Hohlraum nicht freigeben.

Abs. 6 entspricht Art. 31 Abs. 6 a. F.

Abs. 7 entspricht weitgehend Art. 31 Abs. 8 a. F. Für den Fassadenbereich wurde die Forderung in Satz 2 konkretisiert (vgl. hierzu auch die Regelung bei Außenwänden [Art. 30]): Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie Doppelfassaden, hinterlüftete Außenwandbekleidungen oder Außenwandbekleidungen aus brennbaren Baustoffen, dürfen nicht ohne besondere Vorkehrungen vor Brandwänden vorbeigeführt werden.

Abs. 8 entspricht Art. 31 Abs. 9 a. F. Satz 2 enthält wie bisher einen unmittelbar gesetzesabhängigen, keine behördliche Einzelfallentscheidung erfordernden Zulässigkeitstatbestand für Öffnungen in inneren Brandwänden, wonach Öffnungen auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sein und feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben müssen.

Abs. 9 enthält – in der Zielrichtung Art. 31 Abs. 10 a. F. entsprechend – die (unmittelbar gesetzesabhängige) Zulässigkeit von feuerbeständigen verglasten Bauteilen (Brandschutzverglasungen) in inneren Brandwänden, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

Abs. 10 greift die Erleichterung für Vorbauten des Art. 34 a. F. auf; hinsichtlich des Begriffs wird auf das Abstandsflächenrecht hingewiesen.

Abs. 11 verlangt für Wände, die nach Abs. 3 Satz 2 an Stelle von Brandwänden zulässig sind, die entsprechende Anwendung der Detailanforderungen an Brandwände. Die Detailanforderungen sind nicht direkt, sondern dem Sachzweck entsprechend anzuwenden, der sich aus der Schutzzielformulierung in Abs. 1 ergibt, d.h. sie können unter Berücksichtigung der Schutzwirkung der verlangten Wand auch abgestuft werden.

Art. 33 entspricht Art. 32 a. F.

Abs. 1 Satz 1 enthält das Schutzziel: Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen den Geschossen ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

Satz 2 enthält wie Art. 32 Abs. 1 und 2 a. F. die Anforderungen an die Decken und konkretisiert so das Schutzziel in Satz 1 für die Standardfälle. Die Anforderungen entsprechen einschließlich der Ausnahmen in Satz 3 Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3. Die Ausnahme für Geschosse im Dachraum (Satz 3 Nr. 1) lässt Art. 31 Abs. 4 unberührt (feuerhemmende Decken, an die Trennwände geführt werden).

Abs. 2 Satz 1 entspricht Art. 29 Abs. 2 (s. dort). Satz 2 Nr. 1 enthält die Forderung feuerbeständiger Decken unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr (bisher Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 a. F.) und ergänzt die entsprechende Trennwandregelung (Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit Abs. 3 Satz 2). Satz 2 Nr. 2 entspricht Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 a. F.

Abs. 3 enthält neu die Forderung, dass der Anschluss der Decken an die Außenwand so herzustellen ist, dass er dem Schutzziel in Abs. 1 genügt. Die Vorschrift berücksichtigt die zunehmend verwendeten Fassadensysteme, die vor den Geschossdecken hochgeführt und nicht durch diese getrennt werden, und stellt klar, dass die Decke auch hier der Brandausbreitung von Geschoss zu Geschoss ausreichend lang widerstehen muss. Zu Außenwandkonstruktionen mit Hohlräumen, die durch die Decke nicht getrennt werden, siehe Art. 30 Abs. 4.

Abs. 4 regelt wie Art. 32 Abs. 9 a. F. Öffnungen in Decken. Nr. 1 erweitert die in Art. 32 Abs. 9 Satz 1 a. F. enthaltene Ausnahme für Deckenöffnungen, die nun ohne Einschränkung und Abschlüsse in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (bisher nur in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen) zulässig sind. Neu ist in Nr. 2 die Ausnahmeregelung für die Deckenöffnung zur Verbindung der Geschosse einer zweigeschossigen Nutzungseinheit – unabhängig von der Gebäudeklasse – mit insgesamt nicht mehr als 400 m^2. Sie erfasst auch die bisherige Ausnahme für die Verbindung der Geschosse innerhalb einer Wohnung (Art. 32 Abs. 9 Satz 1 a. F.). Für alle anderen Fälle sind nach Nr. 3 wie bisher (Art. 32 Abs. 9 Satz 2 a. F.) unvermeidbare Öffnungen in der für die Nutzung erforderlichen Zahl und Größe (unmittelbar gesetzesabhängig) zulässig; sie müssen Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.

Art. 32 Abs. 4 a. F. ist entfallen, da selbstverständlich.

Die Regelungen des Art. 32 Abs. 5 bis 7 a. F. entfallen im Hinblick auf die allgemeinen Wärme- und Schallschutzanforderungen in Art. 16 und den sie konkretisierenden, als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln.

Art. 32 Abs. 8 a. F. ist in Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommen.

Art. 32 Abs. 10 a. F. ist in Art. 42 Abs. 1 aufgenommen.

Art. 32 Abs. 11 a. F. ist im Hinblick auf Abs. 1 entbehrlich.

Art. 34 enthält wie bisher Art. 33 a. F. die Anforderungen an Dächer.

Abs. 1 entspricht Abs. 1 Satz 1 a. F. und enthält die auch schon bisher als Schutzzielbeschreibung formulierte Grundanforderung einer harten Bedachung.

Abs. 2 regelt wie bisher Abs. 2 a. F. die Fälle, in denen unter Einhaltung bestimmter Gebäudeabstände eine weiche Bedachung zulässig ist. Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 werden neu geringere Abstände zugelassen. Die Regelung des Art. 33 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 a. F. (Anrechnung angrenzender öffentlicher Flächen) findet sich nun in Art. 6 Abs. 2 Satz 2.

Abs. 3 enthält die unbedingten Ausnahmen von den Abs. 1 und 2 (bisher in Abs. 1 Satz 2 a. F. und Abs. 5 Satz 1 a. F.) und konkretisiert sie.

Abs. 3 Satz 1 a. F. entfällt, da sich nun bereits aus Art. 29 Abs. 1 Satz 3 und Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ergibt, dass Anforderungen an tragende Bauteile in einem Dachgeschoss nicht bestehen, wenn darüber keine Aufenthaltsräume möglich sind. Auf Abs. 3 Satz 2 a. F. wird ebenfalls verzichtet, da die Regelung für Standardbauvorhaben nicht in Betracht kommt und der Einzelfallentscheidung im Baugenehmigungsverfahren für Sonderbauten oder über eine Abweichung nach Art. 68b überlassen bleibt.

Abs. 4 enthält die bisher in Abs. 5 a. F. geregelten weiteren Ausnahmen von den Abs. 1 und 2 für lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen; an Stelle der konkreten Maße wird auf das Schutzziel des Abs. 1 Bezug genommen. Das Schutzziel kann z. B. als eingehalten angenommen werden, wenn die bisherigen konkreten Bedingungen eingehalten sind (die Teilflächen haben höchstens ein Fünftel der Dachfläche und sind einzeln höchstens 6 m² groß mit einem Abstand untereinander und vom Dachrand von mindestens 1,25 m oder höchstens 2 m breit und 20 m lang mit einem Abstand untereinander und vom Dachrand von mindestens 2 m). Neu ist die Ausnahme für begrünte Dächer.

Abs. 5 entspricht Abs. 4 a. F. und ist geringfügig redaktionell geändert.

Abs. 6 greift neu den (öfter vorkommenden) Sonderfall der an der Traufseite aneinander gebauten Gebäude auf. Für die Ausbildung der Dächer im Bereich der Brandwand werden bisher teilweise die Regelungen des Abs. 3 Satz 1 a. F. (Anforderungen an tragende und aussteifende Teile, wenn sonst Belange des Brandschutzes berührt würden), des Art. 31 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 a. F. oder (fälschlicherweise) des Art. 33 Abs. 4 Satz 2 a. F. und des Art. 48 Abs. 2 a. F. angewandt, was zu widersprüchlichen Ergebnissen führt. Abs. 6 stellt die Anforderungen nun klar. Auf Art. 31 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 a. F. kann daher verzichtet werden; Art. 48 Abs. 2 bis 4 a. F. entfallen; Art. 33 Abs. 3 Satz 1 a. F. entfällt ebenfalls (s. oben).

Abs. 7 entspricht Abs. 6 a. F. und ist zur Klarstellung redaktionell geändert. Abs. 7 a. F. ist inhaltlich in Art. 40 (Umwehrungen) aufgenommen.

Abs. 8 entspricht Abs. 8 Satz 1 a. F. Auf Satz 2 a. F. wurde verzichtet.

Abs. 9 a. F. ist im Hinblick auf Art. 16 und die zum Wärme- und Schallschutz eingeführten technischen Baubestimmungen entbehrlich.

Abs. 10 a. F. entfällt. Die Zugänglichkeit des (benutzbaren) Dachraums ergibt sich aus den Regelungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 1. Auf die Forderung der Lüftbarkeit wird verzichtet.

Der – in Übereinstimmung mit der MBO – neu gebildete Abschnitt IVa enthält wie bisher Art. 35 bis 38 a. F. die Regelungen über Treppen, Rettungswege, Öffnungen und fasst zusätzlich in Art. 40 – insoweit entsprechend § 38 Abs. 1 MBO – die bisher in Art. 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 a. F., Art. 32 Abs. 8 a. F., Art. 33 Abs. 7 a. F. und Art. 35 Abs. 7 a. F. enthaltenen Regelungen über Umwehrungen zusammen. Die in der MBO enthaltenen detaillierten Maße zur Konkretisierung der allgemeinen Anforderung „ausreichend hoch“ werden nicht übernommen; die solche detaillierte Regelungen in § 4 Abs. 4 und 5 Satz 2 enthaltende Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Bauordnung (DVBayBO) ist im Zusammenhang mit der Bauordnungsnovelle 1994 insoweit ersatzlos aufgehoben worden, ohne dass sich daraus nachteilige Auswirkungen ergeben hätten. Angesichts der nur allgemein gehaltenen Anforderungen erscheint es aber angezeigt, wie bereits bisher (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 a. F.) den Aspekt der Kindersicherheit hervorzuheben.

Art. 35 enthält wie bisher Art. 15 Abs. 2 a. F. die grundsätzlichen Regelungen zu den Rettungswegen und stellt sie unmittelbar den Einzelvorschriften über die Rettungswege voran.

Abs. 1 enthält das Rettungswegsystem, wonach für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein müssen. Abs. 1 entspricht Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 a. F. und ist zur Klarstellung redaktionell geändert: Der Begriff Nutzungseinheiten wird wie bisher durch eine beispielhafte Aufzählung verdeutlicht (Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten). Um das Erfordernis von Rettungswegen auszulösen, reicht ein Aufenthaltsraum aus. Beide Rettungswege müssen aus dem Geschoss ins Freie führen. Zusätzlich wird jedoch durch Halbsatz 2 klargestellt, dass beide Rettungswege innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen dürfen.

Abs. 2 enthält die Regelungen für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen. Satz 1 entspricht (geringfügig redaktionell geändert) Art. 15 Abs. 2 Satz 2 a. F. und regelt die Führung des ersten Rettungswegs über mindestens eine notwendige Treppe. Satz 2 regelt wie Art. 15 Abs. 2 Satz 3 a. F. den zweiten Rettungsweg. Wie bisher stehen nebeneinander zwei Möglichkeiten: Eine weitere notwendige Treppe (s. Art. 36 ff.) oder ein Rettungsweg, der mit Hilfe der Feuerwehr hergestellt wird. Klarstellend ist festgelegt, dass die dafür erforderliche, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle eine Stelle in bzw. an der Nutzungseinheit sein muss, auf die sich das Rettungswegsystem bezieht. Unter welchen Bedingungen die zweite Variante angewandt werden kann, ergibt sich aus Abs. 3. Satz 3 entspricht Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 a. F.; zusätzlich ist klargestellt, dass der Sicherheitstreppenraum sicher erreichbar sein muss, was im Standardfall durch einen nach Art. 38 ausgebildeten notwendigen Flur gewährleistet ist (s. Art. 38 Abs. 3 Satz 4).

Abs. 3 enthält Bedingungen für die Zulässigkeit des zweiten Rettungswegs über Rettungsgeräte der Feuerwehr.

Satz 1 entspricht der bisher in Art. 15 Abs. 2 Satz 3 a. F. angelegten Zielsetzung und präzisiert diese Anforderung; sobald die Oberkante Brüstung der anleiterbaren Stelle (bzw. Unterkante der lichten Öffnung) mehr als 8 m über Geländeoberfläche liegt, kann grundsätzlich nicht von einer Personenrettung über tragbare Leitern ausgegangen werden. Zur Verdeutlichung der erforderlichen Rettungsgeräte werden daher beispielhaft Hubrettungsfahrzeuge genannt. Weiter erforderliche Voraussetzung ist die Erreichbarkeit nach Art. 5.

Satz 2 lässt die Rettungswegführung über Rettungsgeräte der Feuerwehr bei Sonderbauten nur zu, wenn wegen der Personenrettung keine Bedenken bestehen. Solche Bedenken bestehen insbesondere bei solchen Sonderbauten, bei denen wegen einer großen Zahl von Personen in einer Nutzungseinheit oder wegen einer erhöhten Hilfsbedürftigkeit der Personen (z. B. kranke oder behinderte Personen, Kleinkinder) eine Rettung über die Feuerwehrleiter so erschwert ist, dass sie nicht in vertretbarer Zeit durchgeführt werden kann. Für Gebäude, die keine Sonderbauten sind, bestehen dagegen generell keine Bedenken gegen den zweiten Rettungsweg

über Rettungsgeräte der Feuerwehr. Gebäudenutzungen, die Bedenken wegen der Personenrettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr aufwerfen können, führen zur Einstufung des Gebäudes als Sonderbau (s. insbesondere Art. 2 Abs. 4 Nrn. 4 bis 12 und 18).

Art. 36 regelt wie bisher Art. 35 die Anforderungen an Treppen.

Abs. 1 Satz 1 entspricht Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 a. F. Auf die Ermächtigung in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 a. F., weitere notwendige Treppen verlangen zu können, wurde im Hinblick auf die neue Regelung in Art. 35 Abs. 3 Satz 2 verzichtet. Das Erfordernis weiterer notwendiger Treppen wegen Überschreitung der Rettungswеglänge in Art. 37 Abs. 2 Satz 1 bleibt davon unberührt.

Satz 2 entspricht Art. 35 Abs. 1 Satz 2 a. F. und lässt ohne behördliche Ermessensentscheidung im Einzelfall flache Rampen an Stelle notwendiger Treppen (unmittelbar gesetzesabhängig) zu.

Abs. 2 entspricht Art. 35 Abs. 2 Sätze 1 und 2 a. F. Die Zulässigkeit einschiebbarer Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum wird erweitert auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2; damit wird die bisherige Sonderregelung des Art. 35 Abs. 2 Satz 3 a. F. entbehrlich. In anderen Fällen erfordert ein solcher Zugang die Gestattung einer Abweichung (Art. 68b).

Abs. 3 entspricht – redaktionell geändert – Art. 35 Abs. 3 a. F. Die Ausnahme wird erweitert auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; zusätzlich wird klargestellt, dass die Regelung für Maisonettetreppen nach Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 nicht gilt.

Abs. 4 enthält wie Art. 35 Abs. 4 a. F. die Brandschutzanforderungen an die tragenden Teile notwendiger Treppen. Die Anforderungen werden für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 reduziert. Die Erleichterung für Treppen in Wohngebäuden mit zwei Wohnungen wird auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 ausgedehnt (Satz 1). Tragende Teile von Außentreppen, die als notwendige Treppe nach Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ohne Treppenraum neu zulässig sind, müssen nur für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 nichtbrennbar sein (Satz 2).

Abs. 5 entspricht Art. 35 Abs. 5 a. F.

Abs. 6 entspricht im Wesentlichen Art. 35 Abs. 6 a. F.

Art. 35 Abs. 7 a. F. ist inhaltsgleich in Art. 40 (Umwehrungen) Abs. 1 Nr. 3 aufgenommen.

Nicht übernommen wird § 34 Abs. 7 MBO. Die Vorschrift enthält eine bauplanerische Selbstverständlichkeit, die keiner bauordnungsrechtlichen Regelung bedarf, und ist seit 1994 nicht mehr im bayerischen Bauordnungsrecht enthalten.

Art. 37 enthält wie bisher Art. 36 a. F. die Anforderungen an notwendige Treppenräume und an Ausgänge. In der Überschrift wird klargestellt, dass nur notwendige Treppenräume erfasst werden.

Abs. 1 Satz 1 enthält neu das Schutzziel der Forderung: Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie (vgl. Art. 35 Abs. 1 und 2). Dadurch wird auch klargestellt, dass für andere als notwendige Treppen kein Treppenraum nach Art. 37 erforderlich ist. Soweit die durch andere als notwendige Treppen entstehenden Deckenöffnungen unzulässig sind, kann die Gestattung einer Abweichung von Art. 33 Abs. 4 die Herstellung eines vergleichbaren Raumabschlusses zwischen den Geschossen in der Art eines Treppenraums voraussetzen.

Satz 2 enthält neu das Schutzziel der Anforderungen an notwendige Treppenräume.

Satz 3 lässt in drei Fällen notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum zu, was bisher nur für Treppen in Gebäuden mit bis zu zwei Vollgeschossen, soweit sie darüber keinen Aufenthaltsraum haben konnten (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a. F.), und innerhalb von Wohnungen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a. F.) möglich war:

- in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
- zur inneren Verbindung von zweigeschossigen Nutzungseinheiten, wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,
- für Außentreppen, deren Benutzung ausreichend sicher ist und die im Brandfall vom Feuer nicht beaufschlagt werden können.

Ein anderer Rettungsweg (Fall 2) ist der Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder eine anleiterbare Stelle, soweit diese nach Art. 35 Abs. 3 zulässig ist. Außentreppen (Fall 3) dürfen im Brandfall nicht durch Feuer beaufschlagt werden können; dazu sind sie z. B. vor geschlossenen Wandscheiben mit Feuerwiderstandsfähigkeit und nicht vor Fenstern anzuordnen. Die Forderung einer ausreichend sicheren Benutzung stellt auf die verkehrssichere Nutzung z. B. auch unter winterlichen Witterungseinflüssen ab.

Abs. 2 Satz 1 entspricht Art. 36 Abs. 2 a. F.. Die Vorschrift enthält die (unveränderten) Anforderungen an die Lage und Anzahl notwendiger Treppenräume, die sich insbesondere aus der Fluchtweglänge ergeben. Die bisher in Art. 36 Abs. 10 enthaltene Ausnahme für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude wird hier aufgenommen.

Satz 2 greift den Inhalt des Art. 36 Abs. 9 a. F. auf.

Satz 3 verlangt ergänzend, dass mehrere notwendige Treppenräume möglichst entgegengesetzt liegen sollen, um im Rahmen der Möglichkeiten eine alternative Fluchtrichtung zu erhalten.

Abs. 3 fasst die Anforderungen hinsichtlich der Ausgänge aus Treppenräumen ins Freie zusammen. Grundforderung ist, dass jeder Treppenraum einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben muss. Führt der Ausgang erst über einen weiteren Raum ins Freie, muss dieser Raum wie der Treppenraum ausgebildet werden (Satz 2). Abweichend von § 35 Abs. 3 Satz 2 MBO 202 wird die Zulässigkeit innenliegender Treppenräume nicht eigens formuliert. Innenliegende Treppenräume sind wie bisher unter den in Art. 36 Abs. 7 a. F. dafür genannten zusätzlichen Anforderungen (Sicherheitsbeleuchtung, Abs. 7 Satz 2, Rauchableitung, Abs. 8 Satz 3) zulässig.

Abs. 4 enthält die Anforderungen an die Treppenraumwände und den oberen Abschluss des Treppenraums (bisher Art. 36 Abs. 4 und 5 a. F.). Die Anforderungen an die Wände werden (in Satz 1 Nrn. 2 und 3) für Gebäude der Gebäudeklassen 3 und 4 auf die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit der jeweiligen Tragkonstruktion reduziert (feuerhemmend, in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung). Die Anforderungen an den oberen Abschluss werden den Anforderungen an Decken des Gebäudes „gleichgeschaltet“ und übernehmen damit die Erleichterung für Gebäude der Gebäudeklasse 4. Die jeweiligen Ausnahmen (Satz 2, Satz 3 Halbsatz 2) entsprechen – mit redaktionellen Änderungen – denen des Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 a. F.

Abs. 5 nimmt in Nr. 1 die bisher in Art. 36 Abs. 4 Satz 3 a. F. enthaltene Regelung auf und enthält die Anforderungen an die treppenhausseitigen Baustoffe. Für Wände, die aus brennbaren Baustoffen zulässig sind (betrifft feuerhemmende Wände, s. Abs. 4), wird verlangt, dass sie eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke erhalten. Für die neu zulässigen hochfeuerhemmenden Wände ergibt sich das bereits aus der

standardmäßig erforderlichen Brandschutzbekleidung (s. Art. 28 Abs. 2). Auf die in Art. 36 Abs. 8 Satz 1 a. F. ausgeführten Beispiele zur Herstellung eines Sicherheitstreppenraums wird verzichtet; die in Art. 35 Abs. 2 Satz 3 genannte Definition „in den Feuer und Rauch nicht eindringen können“ wird in der Hochhausrichtlinie (IMBek. v. 25. Mai 1983, MABl S. 495, ber. S. 893) ausführlich konkretisiert.

Abs. 6 enthält die Anforderungen an die Öffnungen in den raumabschließenden Bauteilen von Treppenräumen und entspricht weitgehend Art. 36 Abs. 6 a. F. An die Türen zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten (Satz 1 Nr. 3, das sind insbesondere Wohnungen und Nutzungseinheiten mit weniger als 200 m^2) werden die Anforderungen „vollwandig“ und „dichtschließend“ beibehalten; die Eigenschaft „dichtschließend“ wird mit einer dreiseitig umlaufenden Dichtung erreicht und bedarf keines formellen Nachweises. Entsprechend der nachdrücklichen Forderung seitens der Feuerwehren wird aber – in Übereinstimmung mit Art. 36 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 a. F. – unverändert gefordert, dass sie selbstschließend sein müssen. Neu ist die Abstufung auf rauchdichte und selbstschließende Türen, wenn sie nur zu notwendigen Fluren führen.

Ebenfalls neu ist die Zulässigkeit von lichtdurchlässigen Seitenteilen und Oberlichtern als integrierter Bestandteil der Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse, wenn die Abschlüsse eine Gesamtbreite von 2,50 m nicht überschreiten (Satz 2), was einer Forderung aus der Praxis entspricht. Der Abschluss muss insgesamt einen Verwendbarkeitsnachweis haben.

Die Abs. 7 und 8 greifen den Inhalt des Art. 36 Abs. 7 a. F. auf, ordnen die Anforderungen jedoch neu an und präzisieren sie.

Abs. 7 enthält die Anforderungen an die Beleuchtung und die Sicherheitsbeleuchtung in der Sache unverändert. Anstatt auf die Zahl der Geschosse wird auf die Höhe von 13 m abgestellt (vgl. Höhenermittlung für Gebäudeklasse 4 in Art. 2 Abs. 3 Satz 2).

Abs. 8 enthält die Anforderungen an die Belüftung und Rauchableitung und stellt damit klar, dass üblicherweise öffenbare Fenster erforderlich sind, die auch der Rauchableitung dienen. Um Verwechslungen mit Rettungswegöffnungen (Art. 39 Abs. 4) zu vermeiden, wird in Satz 2 eine Flächengröße (0,50 m^2) festgelegt. Wie bisher (Art. 36 Abs. 7 Satz 2 a. F.) ist nach Satz 3 für alle innenliegenden und für Treppenräume in Gebäuden mit mehr als 13 m Höhe (s. oben) eine Öffnung zur Rauchableitung an der obersten Stelle erforderlich, deren Abschluss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus (manuell) geöffnet werden kann. Der Begriff „Rauchabzugsvorrichtung“ wird ersetzt durch „Öffnung zur Rauchableitung“, um klarzustellen, dass keine Rauchabzugsanlage und auch keine automatische Einschaltung verlangt werden; das Öffnen erfolgt in der Regel durch die Feuerwehr, die auch die erforderliche Zuluftzufuhr (i. d. R. durch offene Haustür) herstellt. Die Öffnung muss einen freien Querschnitt von 1 m^2 haben; auf eine Bemessung in Prozent der Grundfläche wurde verzichtet.

Art. 38 (Notwendige Flure, offene Gänge) entspricht grundsätzlich Art. 37 a. F.

Abs. 1 Satz 1 enthält die Funktionsbeschreibung sowie das Schutzziel: Notwendige Flure müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Dies wird bei Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen unterstellt.

Satz 2 nimmt wie bisher Art. 37 Abs. 1 Satz 2 a. F. bestimmte Fälle von den Anforderungen an Flure aus; die bisherige Formulierung, dass in diesen Fällen Flure nicht als notwendige Flure gelten, wird klarstellend ersetzt durch die Formulierung, dass sie in diesen Fällen nicht erforderlich sind. Neu ist die Ausnahme aller Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 (Nrn. 1 und 2). Nutzungseinheiten mit vergleichbarer Größe wie Wohnungen sind – wie in Art. 37 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 – als Nutzungseinheiten mit bis zu 200 m^2 konkretisiert (Nr. 3). In Nr. 4 wird auf die Beschränkung der Büro- und Verwaltungsnutzung auf ein Geschoss verzichtet; mehr als zwei Geschosse dürfen nach Art. 33 Abs. 4 Nr. 2 nicht durch Deckenöffnungen miteinander in Verbindung stehen. Neu aufgenommen wird die Möglichkeit, auch in Teilen großer Nutzungseinheiten auf notwendige Flure zu verzichten, wenn die Teileinheit brandschutztechnisch einer selbstständigen Nutzungseinheit entspricht (Trennwände zu anderen Bereichen, eigenes, von den anderen Teilen unabhängiges Rettungswegsystem nach Art. 35 Abs. 1).

Abs. 2 entspricht Art. 37 Abs. 2 Sätze 1 und 3 a. F. in der Sache unverändert; Satz 2 a. F. wird zu Abs. 3 Sätze 1 und 2.

Abs. 3 regelt wie bisher Art. 37 Abs. 2 Satz 2 a. F. die Unterteilung langer Flure durch Rauchabschlüsse in Rauchabschnitte. Um auszuschließen, dass eine Rauchausbreitung oberhalb der abgehängten Decke den Rauchabschluss „überläuft“, wird in Satz 3 zusätzlich klargestellt, dass Rauchabschlüsse bis an die Rohdecke zu führen sind. Der obere Anschluss an eine Unterdecke ist stattdessen nur dann zulässig, wenn diese feuerhemmend ist, weil dadurch ein vergleichbarer Rauchabschluss zu erwarten ist, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich wären.

In Satz 4 wird zur Konkretisierung der allgemeinen Forderung „sicher erreichbar“ (s. Art. 35 Abs. 2 Satz 3) die Flurlänge eines Flurs mit nur einer Fluchtrichtung zu einem Sicherheitstreppenraum auf 15 m begrenzt. (Davon unberührt bleibt ggf. eine kürzere Länge in Sonderbauten, wie in Hochhäusern, s. Nr. 3.7.1.2 der Hochhausrichtlinie).

Offene Gänge als notwendige Flure sind von den Regelungen des Abs. 3 ausgenommen.

Abs. 4 enthält die Anforderungen an die Flurwände.

Die Anforderung feuerhemmend genügt (außer im Kellergeschoss, s. u.) für alle Gebäudeklassen, auf die feuerbeständige Ausführung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 1 in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen wird verzichtet. Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich auf den Raumabschluss (Satz 1). Die notwendigen Flure von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen müssen – wie die Trennwände von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen – der Feuerwiderstandsfähigkeit der Tragkonstruktion des Kellergeschosses entsprechen, ggf. also feuerbeständig sein. Die frühere Ausnahme für Gebäude mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen wird durch die Ausnahme in Abs. 1 Satz 2 ersetzt und dadurch erweitert.

Es wird auch hier klargestellt, dass die Wände bis zur Rohdecke zu führen sind (Satz 2). Der obere Anschluss an eine Unterdecke ist nur zulässig, wenn die Unterdecke feuerhemmend und der Raumabschluss sichergestellt ist (Satz 3), was in der Regel ein bauaufsichtlich zugelassenes System voraussetzt.

Satz 4 enthält eine Erleichterung für Türen in Flurwänden und verlangt nur, dass sie dicht schließen (dreiseitig umlaufende Dichtung, kein formeller Nachweis erforderlich); zu Lagerbereichen in Kellergeschossen werden dagegen feuerhemmende Feuerschutzabschlüsse verlangt.

Abs. 5 regelt die Ausbildung der Wände von offenen Gängen, die an Stelle von notwendigen Fluren die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und notwendigen Treppenräumen darstellen. Satz 1 stellt klar, dass Wandanforderungen nur an solche Gänge gestellt werden, die nur in einer Fluchtrichtung benutzt

werden können. Unter Wänden sind hier die Außenwand, vor der der Gang liegt, und seine Brüstung zu verstehen. Für sie gilt die Anforderung des Abs. 4 entsprechend (Satz 1), d. h. sie müssen (raumabschließend) feuerhemmend sein. Fenster in der Außenwand sind ohne besondere Anforderung ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig (Satz 2). Die umwehrungsseitige Brüstung muss geschlossen ausgebildet werden und ebenfalls raumabschließend feuerhemmend sein. Wenn ein Feuerüberschlag nicht zu befürchten ist, z. B. wegen besonders tiefer Gangbreiten und/oder der Anordnung von Schürzen, kann auf die geschlossene feuerhemmende Brüstung teilweise oder ganz verzichtet werden (Abweichung nach Art. 68b).

Abs. 6 nimmt in Nr. 1 Art. 37 Abs. 3 Satz 2 a. F. auf und regelt die Anforderungen an die flurseitigen Baustoffe, die nichtbrennbar sein müssen. Für Wände aus brennbaren Baustoffen wird verlangt, dass sie eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke erhalten.

Art. 39 (Fenster, Türen, sonstige Öffnungen) entspricht grundsätzlich Art. 38 a. F. (Fenster, Türen und Kellerlichtschächte).

Dabei erschienen Abs. 1 a. F. mit Rücksicht auf die allgemeinen Anforderungen an Wärme- und Schallschutz in Art. 16 sowie Abs. 2 Satz 1 a. F. als entbehrlich.

Abs. 1 entspricht in der Sache und der Schutzrichtung Art. 38 Abs. 2 Satz 2 a. F.

Abs. 2 korrespondiert mit Art. 41 Abs. 4.

Abs. 3 entspricht Art. 38 Abs. 4 a. F. Satz 1 enthält neu die Forderung, dass zur Rauchableitung aus fensterlosen Kellergeschossen mindestens eine Öffnung ins Freie vorgesehen werden muss. Damit wird einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen, da solche Geschosse zunehmend geplant werden. Soweit es sich um Geschosse mit Aufenthaltsräumen handelt, ist die Vorschrift auch eine Folge aus den Änderungen (Art. 45 Abs. 5 a. F., Verzicht auf Art. 48 a. F.) hinsichtlich der Zulässigkeit fensterloser Aufenthaltsräume. Ohne Öffnung ins Freie ist eine Rauchableitung aus einem Kellergeschoss nicht oder nur über den notwendigen Treppenraum möglich. Der Anforderung kann auch durch eine anlagentechnische Maßnahme zur Rauchabführung entsprochen werden.

Abs. 4 entspricht in der Zielrichtung Art. 38 Abs. 3 a. F.

Art. 40 fasst die bislang an mehreren Stellen verstreuten Anforderungen an Umwehrungen zusammen.

Abs. 1 entspricht in Nr. 1 zunächst Art. 17 Abs. 1 Satz 2 a. F. und greift zusätzlich, ohne Änderungen der materiellen Anforderungen – die bisher an anderen Stellen (Art. 32 Abs. 8, Art. 33 Abs. 7 und Art. 35 Abs. 7 Sätze 1 und 2 a. F.) geregelten Absturzsicherungen auf. Zur besseren Übersichtlichkeit sind sie in den Nrn. 2 und 3 aufgezählt.

Abs. 2 entspricht Art. 17 Abs. 1 Satz 3 a. F.

Die in § 38 Abs. 3 und 4 MBO enthaltenen detaillierten Maße zur Konkretisierung der allgemeinen Anforderung „ausreichend hoch“ werden nicht übernommen. Die solche detaillierten Regelungen in § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 enthaltende Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Bauordnung (DVBayBO) ist im Zusammenhang mit der Bauordnungsnovelle 1994 ersatzlos aufgehoben worden, ohne dass sich daraus nachteilige Auswirkungen ergeben hätten.

Abschnitt V fasst alle Regelungen zusammen, die (ggf. auch im weiteren Sinne) die technische Gebäudeausrüstung betreffen; die Überschrift wird entsprechend dem auch im technischen Regelwerk üblichen Sprachgebrauch neu gefasst.

Art. 41 entspricht Art. 39 a. F.

Abs. 1 Satz 1 enthält neu das Schutzziel der Fahrschachtforderung: Fahrschächte sollen die Brandausbreitung von Geschoss zu Geschoss ausreichend lang verhindern. Satz 2 lässt wie Art. 39 Abs. 1 Satz 2 a. F. bis zu drei Aufzüge in einem Schacht zu. Satz 3 enthält wie Art. 39 Abs. 1 Satz 3 a. F. die Ausnahmen, die erheblich erweitert wurden; ohne eigenen Schacht sind zulässig:

- Aufzüge in Treppenräumen bis zur Hochhausgrenze, da erfahrungsgemäß keine vom Aufzug ausgehende Gefahr zu erwarten ist (Nr. 1),
- Aufzüge innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken (Nr. 2),
- zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen (Nr. 3), da die Geschosse in beiden Fällen bereits im Luftverbund sind,
- Aufzüge in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (Nr. 4).

Abs. 2 enthält in Satz 1 Halbsatz 1 wie Art. 39 Abs. 1 Satz 1 a. F. die Anforderungen an die Fahrschachtwände und stellt klar, dass sie sich auf den Raumabschluss beziehen. Die Anforderungen werden, den Anforderungen an die tragenden Teile des Gebäudes folgend, abgestuft und erleichtert (bisher grundsätzlich feuerbeständig). Für Fahrschachtwände, die nun auch aus brennbaren Baustoffen zulässig sind (feuerhemmend in Gebäudeklasse 3) wird verlangt, dass sie schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke erhalten (Halbsatz 2). Satz 2 entspricht – redaktionell geändert – Art. 39 Abs. 3 a. F.

Abs. 3 nimmt die bisher in Art. 39 Abs. 2 Satz 2 a. F. enthaltene Anforderung auf. Die Bezeichnung „Rauchabzugsvorrichtung“ wird zur Klarstellung durch „Öffnung zur Rauchableitung“ ersetzt (keine Anlagentechnik erforderlich). Ergänzend werden die Abmessungen festgelegt und gefordert, dass die Lage so gewählt werden muss, dass die Rauchableitung nicht durch Windeinfluss beeinträchtigt wird (Satz 2).

Art. 39 Abs. 5 a. F. entfällt. Abs. 1 stellt klar auf Aufzüge im Innern von Gebäuden ab, außen liegende Aufzüge gehören daher nicht zum Regelungsbereich, sodass die Zulassung einer Abweichung hierfür nicht relevant ist. Die Abweichung nach Art. 39 Abs. 5 a. F. für die Verbindung von Geschossen ist teilweise in Abs. 1 Satz 3 aufgenommen. Die im Übrigen genannten Fälle bedürfen – wie bisher – einer behördlichen Gestattung; die Regelung ist daher im Hinblick auf Art. 68b entbehrlich.

Abs. 4 entspricht inhaltlich Art. 39 Abs. 6 a. F.; anstatt auf die Zahl der Vollgeschosse wird nun auf die Höhe von mehr als 13 m nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 abgestellt.

Abs. 5 konkretisiert die Anforderungen des Abs. 4 Satz 2 an Fahrkörbe zur Aufnahme von Krankentragen und Rollstühlen.

Art. 42 regelt – teilweise an Art. 40 a. F. anschließend – die Anforderungen an Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle.

Abs. 1 entspricht Art. 40 Abs. 1 a. F. mit folgenden Änderungen: Die Aufzählung von Bauteilen wird durch die Worte „raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist“ ersetzt. Die Änderung berücksichtigt, dass für alle Bauteile, die im Brandfall gegen die Brandausbreitung widerstandsfähig sein müssen, die Durchführung von Leitungen eine Schwachstelle darstellen kann. Konkretisiert wird die allgemeine Anforderung durch die als technische Baubestimmung eingeführte

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR), die mit der Fassung November 2005 zu aktualisieren ist.

Die Ausnahme in Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 a. F. wird erweitert auf die Durchführung durch Decken von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, innerhalb von Wohnungen und innerhalb von Nutzungseinheiten mit insgesamt nicht mehr als 400 m^2 in nicht mehr als zwei Geschossen (Halbsatz 2).

Abs. 2 greift Art. 40 Abs. 1 Satz 2 a. F. auf und stellt die Forderung insoweit klar, als auf die Nutzbarkeit der Rettungswege abgestellt wird. Technisch wird auch diese Anforderung konkretisiert durch die LAR (s. oben).

Abs. 3 entspricht Art. 40 Abs. 8 Satz 1 und 2 a. F. Satz 3 a. F. ist mit Blick auf die allgemeine Anforderung in Art. 16 entbehrlich.

Art. 43 erfasst die Regelungen des Art. 40 Abs. 2 bis 7 a. F. für Lüftungsanlagen in einem eigenen Artikel und stellt klar, dass sie sich hinsichtlich der Risikobetrachtung und der daraus abzuleitenden Anforderungen von den Leitungsanlagen unterscheiden.

Abs. 1 entspricht Art. 40 Abs. 2 a. F. unverändert.

Abs. 2 Satz 1 enthält die Brandschutzanforderungen an die Baustoffe von Lüftungsleitungen einschließlich ihrer Dämmstoffe und Bekleidungen, die nichtbrennbar sein müssen. Für die Verwendung brennbarer Baustoffe ist ein Zulässigkeitstatbestand vorgesehen, der darauf abstellt, ob ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung zu befürchten ist (Halbsatz 2).

Satz 2 entspricht inhaltlich Art. 40 Abs. 3 a. F.; die Aufzählung von Bauteilen wird durch die Worte „raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist“ ersetzt. Die Änderung berücksichtigt, dass für alle Bauteile, die im Brandfall gegen die Brandausbreitung widerstandsfähig sein müssen, die Überbrückung durch Lüftungsleitungen den Raumabschluss in Frage stellt. Neben der Frage der Durchführung durch diese Bauteile steht im Vordergrund der Risikobetrachtung die mögliche Brandausbreitung durch die Funktion bzw. Geometrie der Lüftungsanlage (Transport von Feuer und Rauch).

Konkretisiert werden die allgemeinen Anforderungen durch die als technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen, die mit der Fassung September 2005 entsprechend angepasst werden muss. Dabei wird die bisher im Gesetz enthaltene Relativierung (nur Überbrückung in Treppenräume, andere Geschosse, andere Brandabschnitte) berücksichtigt.

Abs. 3 entspricht Art. 40 Abs. 4 Satz 1 a. F.; auf die Schallschutzanforderung (Art. 40 Abs. 4 Satz 2 a. F.) wird im Hinblick auf Art. 16 und die als technische Baubestimmung eingeführte DIN 4109 verzichtet.

Abs. 4 entspricht Art. 40 Abs. 5 a. F. und ist hinsichtlich der Begriffe (Abgasanlagen) aktualisiert.

Abs. 5 enthält neu und deutlich weiter gehend als Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 3 a. F. Ausnahmen für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 und zweigeschossige Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m^2.

Art. 40 Abs. 6 a. F. entspricht nicht mehr der Baupraxis und entfällt daher.

Abs. 6 entspricht Art. 40 Abs. 7 a. F.

Art. 43 a. F. (Abfallschächte) entfällt, da solche Anlagen nicht mehr gebaut werden.

Art. 44 entspricht Art. 41 a. F.; die Vorschriften werden auf die im Gesetz erforderlichen Grundregeln zu Feuerungsanlagen und zur Brennstofflagerung reduziert. Anlagen, die mit Hilfe von Verbrennungsprozessen (auch) Wärme erzeugen, aber keine Feuerstätten sind, werden wie bisher hinsichtlich der Aufstellung und Ableitung der Verbrennungsgase erfasst, da bei der Ableitung dieser Abgase durch das Gebäude bauliche Vorkehrungen zum Gesundheits- und zum Brandschutz erforderlich sind.

Abs. 1 enthält die Grundsatzanforderung für Feuerungsanlagen, die betriebssicher und brandsicher sein müssen.

Abs. 2 enthält die Grundsatzanforderung an die Aufstellung von Feuerstätten.

Abs. 3 enthält die grundsätzlichen Anforderungen an die Abgasanlagen.

Abs. 4 enthält die grundsätzlichen Anforderungen an die Brennstofflagerung und an Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten. Mit Blick auf die Hochwasserereignisse der jüngsten Zeit ist erwogen worden, ob in die Vorschrift zusätzliche Anforderungen zur Sicherstellung der Stand- und Auftriebssicherheit in solchen Fällen aufgenommen werden sollen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine dem Wasserrecht zugeordnete Materie, die in den einschlägigen landesrechtlichen Verordnungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen abgearbeitet wird; daneben und zusätzlich bauordnungsrechtliche Regelungen zu treffen, erscheint jedenfalls nicht sachgerecht.

Abs. 5 regelt die entsprechende Anwendung der Abs. 1 bis 3 für die Aufstellung und die Ableitung der Verbrennungsgase von Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken usw. Die Anlagen selbst unterliegen nicht dem Bauordnungsrecht.

Art. 44a entspricht Art. 42 a. F.

Art. 44b greift die Anforderungen in Art. 49 Abs. 2 a. F. und Art. 50 Satz 2 a. F. auf. Die Regelungen über die Ausstattung von Wohnungen mit Abort und Bad (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 a. F., Art. 50 Satz 1 a. F.) sind nun in Art. 46 Abs. 3 enthalten. Zugleich wird die Terminologie dem heute üblichen Sprachgebrauch – „Toilette“ statt „Abort“ – angepasst. Im Übrigen sind die Regelungen des Art. 49 a. F. entbehrlich.

Nicht übernommen wird die nach wie vor – nunmehr in § 43 Abs. 2 – enthaltene Forderung der MBO, dass jede Wohnung einen eigenen Wasserzähler haben muss, da eine bausicherheitsrechtliche Rechtfertigung für eine solche Regelung nicht gegeben ist. Nicht übernommen wird ferner § 44 MBO (Kleinkläranlagen, Gruben), da die entsprechende Regelung in Bayern durch § 1 Nr. 29 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren aufgehoben worden ist, ohne dass sich seither Anzeichen für nachteilige Wirkungen eines Regelungsdefizits ergeben hätten.

Art. 44c regelt – präzisierend – zwingend erforderliche Mindeststandards für die Aufbewahrung fester Abfallstoffe in größeren Gebäuden und knüpft insofern an Art. 44 Satz 2 a. F. an. Die übrigen bisher in dieser Vorschrift enthaltenen Anforderungen erscheinen nicht mehr regelungsbedürftig.

Art. 44d (Blitzschutzanlagen) enthält die Regelung des Art. 15 Abs. 7 a. F. unverändert.

Zu § 1 Nr. 21 (Abschnitt VI)

Abschnitt VI (bisher: „Aufenthaltsräume und Wohnungen“) trägt nunmehr die Überschrift „Nutzungsbedingte Anforderungen“ und umfasst zugleich den bisherigen Abschnitt VII „Besondere bauli-

che Anlagen“. Er fasst darunter Anforderungen zusammen, die an bauliche Anlagen wegen bestimmter (ggf. besonderer) Nutzungen zu stellen sind.

Zu § 1 Nr. 22 (Art. 45 und 46)

Art. 45 regelt wie bisher Anforderungen an Aufenthaltsräume. Abs. 1 a. F. ist – als Legaldefinition – in Art. 2 (dort Abs. 5) übernommen worden.

Abs. 1 Satz 1 entspricht Art. 45 Abs. 2 Satz 1 a. F., verzichtet aber – weil bausicherheitsrechtlich irrelevant und deshalb überflüssig – auf die Anforderung einer „für ihre Benutzung ausreichenden Nutzfläche“, während die Grundanforderung an die lichte Raumhöhe (2,40 m) erhalten bleibt. Auf die darüber hinausgehende Anforderung des Satzes 2 a. F. wird verzichtet, da sie sich ggf. aus Fachrecht – wie dem Arbeitsstättenrecht – ergibt, für die vom Bauordnungsrecht erfassten Standardbauvorhaben aber keine eigenständige bauordnungsrechtliche Bedeutung hat. Satz 2 nimmt von dieser Anforderung zunächst Aufenthaltsräume in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 aus, da die Bildung von Standards insoweit dem Markt überlassen bleiben kann. Auch für Aufenthaltsräume im Dachgeschoss werden keine Mindesthöhen mehr vorgesehen.

Abs. 2 Satz 1 fordert – in der Sache grundsätzlich mit Art. 45 Abs. 3 a. F. übereinstimmend –, dass Aufenthaltsräume ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können. Die Grundanforderung nach ausreichender Belüftung gilt für alle Aufenthaltsräume; wie sie erfüllt wird, ist eine Frage des konkreten Einzelfalls, sodass auf die bisherigen detaillierten Regelungen (Art. 45 Abs. 5 a. F.) verzichtet werden kann. Satz 2 konkretisiert die Anforderung an die ausreichende Belichtung in Übereinstimmung mit Art. 45 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 a. F. und präzisiert diese Regelung durch die Einbeziehung der Netto-Grundfläche verglaster Vorbauten und Loggien (vgl. Abs. 3 Satz 3 a. F.). Verzichtet wird auf die nur ausnahmsweise Zulässigkeit geneigter Fenster (Art. 45 Abs. 3 Satz 2 a. F.), da das darin liegende grundsätzliche Verbot weder aus Brandschutzgründen – weil die allgemeinen Rettungsweganforderungen auch insoweit gelten – noch aus sozialen Gründen (Kontakt zur Straße) erforderlich ist. Geprüft worden ist, ob wegen der optional auf Grund Art. 6 Abs. 7 möglichen Verminderung der Regelabstandsflächentiefe auf 0,4 H eine Erhöhung der Bemessungsfläche von 1/8 für die Fenstergröße erforderlich ist. Davon wird abgesehen, weil lediglich materiellrechtliche Mindeststandards festgelegt werden sollen, eine Ausleuchtung im fensternahen Bereich unter bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten ausreichend ist, die DIN-Werte als Qualitätsstandards sich auf die ungünstigste Situation im Bereich des unteren Geschosses beziehen, bei bedecktem Himmel eine Vergrößerung der Abstände und des Lichteinfallswinkels nur zu einer verhältnismäßig geringen Erhöhung der Helligkeit im Aufenthaltsraum führte und schließlich diejenigen Länder, die trotz Beibehaltung der Fenstergrößenfestlegung die Regelabstandsflächentiefe auf 0,4 H reduziert haben, keine schlechten Erfahrungen verzeichnen.

Abs. 3 entspricht grundsätzlich Art. 45 Abs. 5 (Satz 1) a. F. Die Belichtung und Belüftung solcher Räume richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls, namentlich nach ihrer Nutzung, und bedarf keiner besonderen Regelung.

Aufenthaltsräume, die die in Art. 45 enthaltenen sowie die sonstigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllen, können – unter dem Blickwinkel der bausicherheitsrechtlichen Gefahrenabwehr – auch in Kellergeschossen und Dachräumen liegen; einer gesonderten Regelung solcher Aufenthaltsräume – wie in Art. 47 f. a. F. – bedarf es daher nicht. In dem Entfallen des Art. 47 a. F. liegt zugleich auch eine materiell-rechtliche Erleichterung für die Einrichtung von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen, da die besonderen Belichtungsanforderungen in Art. 47 Abs. 1 a. F. nicht mehr gestellt werden; soweit die Belichtung nach Abs. 2 mit Tageslicht erforderlich ist, genügt eine Belichtung allein über Kellerlichtschächte aber auch nach der neuen Rechtslage nicht.

Art. 46 strafft die bisherigen Regelungen über Wohnungen deutlich und reduziert sie auf die Festlegung von Mindeststandards. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 a. F. entfällt, da sich die Abgeschlossenheit bereits aus der Brandschutzanforderung nach raumabschließenden Trennwänden (Art. 31) ergibt. Diese Trennwände müssen nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen (DIN 4108, DIN 4109) auch wärme- und schalldämmend sein. Keine Abgeschlossenheit ergibt sich – wie schon bisher – für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, die von der Trennwandregelung (Art. 31 Abs. 6) ausgenommen sind. Vor diesem Hintergrund kommt einem (zusätzlichen) bauordnungsrechtlichen Abgeschlossenheitserfordernis kein eigenständiger Regelungsinhalt zu; das Entfallen dieser Anforderung führt daher auch nicht zu einer – unter wohnungspolitischen Gesichtspunkten möglicherweise unerwünschten – Veränderung des materiell-rechtlichen Anforderungsniveaus. Da der wohnungseigentumsrechtliche Begriff der Abgeschlossenheit gegenüber dem bisherigen bauordnungsrechtlichen Abgeschlossenheitsbegriff eigenständig ist (vgl. Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschl. v. 30.06.1992 – GmSOGB 1/91 –, NJW 1992, 3290), wirkt sich die Rechtsänderung auch insoweit nicht nachteilig aus.

Art. 46 Abs. 1 Satz 2 a. F. ist von geringer praktischer Bedeutung und betrifft im Wesentlichen Altbestand; die Vorschrift ist deshalb ebenfalls entbehrlich. Die durch das Bayer. Behindertengleichstellungsgesetz geschaffenen Regelungen zur Barrierefreiheit von Wohngebäuden (Art. 46 Abs. 2 a. F.) werden – wegen der systematischen Zusammengehörigkeit – in die Vorschrift über das barrierefreie Bauen übernommen (Art. 52 Abs. 1). Das Verbot von „Nordwohnungen“ in Art. 46 Abs. 3 Satz 2 a. F. ist – soweit die allgemeinen Belichtungsanforderungen an Aufenthaltsräume eingehalten werden – zu weitgehend und jedenfalls entbehrlich. Die Anforderung an die Durchlüftbarkeit von Wohnungen (Art. 46 Abs. 3 Satz 3 a. F.) ist der Sache nach bereits durch Art. 45 Abs. 2 Satz 1 abgedeckt. Art. 46 Abs. 6 a. F. ist angesichts des heute gängigen technischen Standards der Haushalte nicht mehr erforderlich.

Abs. 1 Satz 1 übernimmt die Forderung einer Küche oder Kochnische aus Art. 46 Abs. 4 Satz 1 a. F. Satz 2 entspricht – redaktionell verändert – in der Sache Art. 46 Abs. 4 Satz 2 a. F.

Abs. 2 fordert nunmehr für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5, soweit die Wohnungen nicht nur zu ebener Erde liegen, leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und – neu – Mobilitätshilfen; die Vorschrift nimmt damit dem Grunde nach das sachliche Anliegen des Art. 46 Abs. 5 Sätze 2 und 3 a. F. auf, während Art. 46 Abs. 5 Satz 1 a. F. mit Rücksicht auf die den Gemeinden in Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 eröffnete Regelungsmöglichkeit entbehrlich erscheint.

Abs. 3 fordert – die Anforderung des Art. 50 Satz 1 a. F. übernehmend – für jede Wohnung ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette (bisher nach Art. 49 Satz 1 a. F.). Die Zulässigkeit fensterloser Bäder und Toiletten (zu Letzteren Art. 49 Abs. 2 a. F.) ist nunmehr in Art. 44b geregelt. Das in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 a. F. weiter enthaltene Erfordernis einer Toilette (auch) für jede selbstständige Betriebsstätte ist jedenfalls im Wesentlichen durch Arbeitsstättenrecht gedeckt. Die Sonderregelung für Toiletten in für einen größeren Personenkreis bestimmten Gebäuden in Art. 49 Abs. 1 Satz 3 a. F. ist mit Blick auf die Regelungen in den einschlägigen Sonderbauverordnungen und auf die

Möglichkeit, nach Art. 60 Abs. 3 Satz 1 bei Sonderbauten zusätzliche Anforderungen zu stellen, entbehrlich. Die übrigen detaillierten Regelungen des Art. 46 a. F. sind bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.

Zu § 1 Nr. 23 (Art. 47 bis 50)

Die Sondervorschriften für Aufenthaltsräume und Wohnungen im Kellergeschoss (Art. 47) und im Dachraum (Art. 48) sowie über Aborträume (Art. 49) und Bäder (Art. 50) entfallen aus den zu § 1 Nr. 22 dargestellten Gründen.

Zu § 1 Nr. 24 (Abschnitt VII)

Vgl. insoweit zu § 1 Nr. 22.

Zu § 1 Nr. 25 (Art. 51 und 52)

Ziel der (bisher in Art. 52 f. a. F. enthaltenen) Regelungen über Stellplätze und Garagen sowie über die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht ist (in erster Linie), den öffentlichen Verkehrsraum dadurch von ruhendem Verkehr zu entlasten, dass baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, die erforderlichen Stellplätze zwingend zugeordnet werden (notwendige Stellplätze). An diesem Grundsatz hält die Neufassung fest. Sie konzipiert aber die Vorschrift insofern neu, als sie durchgängig dem Umstand Rechnung trägt, dass die Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraums von ruhendem Verkehr kein spezifisch bauordnungsrechtliches Anliegen ist, sondern letztlich eine Frage der jeweiligen kommunalen Verkehrskonzeption und -politik. Sie hält daher einerseits an dem bauordnungsrechtlichen Grundsatz fest, dass, werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind (Art. 51 Abs. 1 Satz 1), erleichtert aber andererseits die Möglichkeit der Stellplatzablösung und legt damit letztlich die Entscheidung darüber, ob und unter welchen näheren Voraussetzungen Stellplätze real hergestellt werden müssen, in die Hände der Gemeinden.

Art. 52 Abs. 1 a. F. ist als Legaldefinition in Art. 2 Abs. 8 aufgegangen.

Die Grundanforderung des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 entspricht Art. 52 Abs. 2 Satz 1 a. F., Satz 2 Art. 52 Abs. 3 Satz 1 a. F., Satz 3 Art. 52 Abs. 3 Satz 2 a. F. Art. 52 Abs. 2 Satz 2 a. F. erschien entbehrlich, weil sich sein Regelungsinhalt bereits aus der Forderung des Satzes 1 ergibt, Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen; eine Änderung der materiellen Rechtslage ist mit dieser Straffung des Gesetzestextes nicht verbunden.

Abs. 2 Satz 1 ermächtigt das Staatsministerium des Innern, die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Abs. 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung festzulegen. Eine solche rechtsnormative Regelung besteht bisher – soweit nicht die Gemeinden von der Ermächtigung, diese Frage zum Gegenstand örtlicher Bauvorschriften (Art. 91 Abs. 1 Nr. 4, Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 a. F.) zu machen, Gebrauch gemacht haben – nicht. Vielmehr muss der unbestimmte Rechtsbegriff der „ausreichenden Zahl“ der jeweils erforderlichen Stellplätze einzelfallbezogen im Baugenehmigungsverfahren konkretisiert werden; dabei können die Richtzahlen aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1978 Nr. IIB4-9134-79 (MABl. S. 181) als Auslegungshilfe herangezogen werden, soweit nicht örtliche Stellplatzrichtlinien bestehen. Diese Vorgehensweise ist nur solange praktikabel, wie die Zahl der notwendigen Stellplätze Prüfungsgegenstand im Baugenehmigungsverfahren ist (vgl. Art. 72 Abs. 1, Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 a. F.). Da jedoch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich auf die Prüfung des Bauordnungsrechts verzichtet werden soll (vgl. Art. 66 Satz 1), bedarf es – da dem Bauherrn aus Gründen der Rechtssicherheit die einzelfallbezogene Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe nicht zugemutet werden kann und die Stellplatzrichtlinien lediglich den Charakter eines Anhalts und einer Orientierungshilfe haben, aber nicht strikt verbindlich sind – einer klar und unzweideutig ablesbaren rechtsnormativen Festlegung. Die sich angesichts des Umstandes, dass sich Erforderlichkeit und Zahl der notwendigen Stellplätze in hohem Maße nach örtlichen Gegebenheiten und nach den verkehrspolitischen Konzepten der jeweiligen Gemeinde richten, anbietende und aufdrängende Alternative, die Regelung der Stellplatzerfordernisse generell den Gemeinden zu überlassen, ist auf Grund der von den berührten kommunalen Spitzenverbänden an dieser Absicht geübten Kritik letztlich verworfen worden. Beabsichtigt ist, lediglich das sicherheitsrechtlich unverzichtbare Minimum an Stellplätzen festzuschreiben; für weitergehende Anforderungen steht den Gemeinden das Instrument der örtlichen Bauvorschrift nach Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 zur Verfügung.

Mit Blick auf diese Regelungsermächtigung gestaltet Satz 2 die durch das Staatsministerium des Innern zu setzenden Vorgaben als subsidiär aus; das Letztentscheidungsrecht über die Zahl der notwendigen Stellplätze steht danach der Gemeinde zu. Schließt die Gemeinde durch Bebauungsplan (§ 11 Abs. 6 BauNVO) oder durch örtliche Bauvorschrift (Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 a. F.) die Zulässigkeit von Stellplätzen aus oder beschränkt sie, reduziert sie damit die Zahl der erforderlichen Stellplätze, im Falle des Ausschlusses auf Null. Für eine Ablösung bleibt in diesen Fällen kein Raum (mehr).

Abs. 3 knüpft sachlich an Art. 52 Abs. 4 und Art. 53 a. F. an, gestaltet aber die Stellplatzablösung grundlegend neu. Dabei steht im Mittelpunkt die Gleichstellung der Realherstellung von Stellplätzen mit ihrer Ablösung. Für die Erfüllung der Stellplatzpflicht bieten sich damit künftig drei Varianten:

- Die Stellplätze werden auf dem Baugrundstück real hergestellt (Nr. 1, entsprechend Art. 52 Abs. 4 Satz 1 a. F.);
- die Stellplätze werden auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks hergestellt, dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Nr. 2, entsprechend Art. 52 Abs. 4 Satz 2 a. F.);
- die Stellplätze werden abgelöst, indem der Bauherr durch Ablösungsvertrag die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze gegenüber der Gemeinde übernimmt (Nr. 3).

Der entscheidende Unterschied gegenüber der bisherigen Rechtslage besteht hinsichtlich der Ablösung nach Nr. 3 darin, dass – anders als nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 a. F. – für die Ablösung nicht mehr tatbestandlich gefordert wird, dass dem Bauherrn die Realherstellung der Stellplätze unmöglich ist. Dem Bauherrn steht daher ein Wahlrecht zu, ob er die Stellplätze real herstellen oder ablösen will, allein unter dem Vorbehalt, dass er sich mit der Gemeinde über die Ablösung einig wird. Die gemeindliche Entscheidung, ob und zu welchen näheren Bedingungen sie den Bauherrn die notwendigen Stellplätze ganz oder teilweise ablösen lässt, indem sie einen Ablösungsvertrag schließt, steht – nach wie vor – im gemeindlichen Ermessen, dessen Betätigung die Gemeinde im Rahmen einer örtlichen Bauvorschrift nach Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 (oder auch gemeindlicher Verwaltungsvorschriften) näher ausgestalten kann, aber nicht muss.

Abs. 4 enthält – wie bisher dem Grunde nach Art. 53 Abs. 1 Sätze 3 und 4 – eine Zweckbindung für die Verwendung der aus der Stellplatzablösung erzielten gemeindlichen Einnahmen. Dabei konnte aber eine erhebliche Flexibilisierung des zulässigen Mitteleinsatzes insofern zugelassen werden, als nunmehr die Mittel aus der „freiwilligen“ Stellplatzablösung auch für investive Zwecke des ÖPNV verwendet werden dürfen (Nr. 2). Diese Lockerung wird durch die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 16.09.2004 – 4 C 5.03 –, BVerwGE 122, 1) ermöglicht, die keinen Sondervorteil aus der Verwendung des Ablösungsbetrages für den ablösenden Bauherrn (mehr) fordert, sondern es ausreichen lässt, dass die Mittel aus der Stellplatzablösung in einer Weise verwendet werden, die geeignet ist, den öffentlichen Straßenraum in irgend einer Weise von ruhendem Verkehr zu entlasten.

Art. 53 a. F. ist mit den vorstehend beschriebenen Neuregelungen gegenstandslos: Der Aufhebung von Art. 53 Abs. 1 Satz 2 a. F. liegt zudem die Erwägung zugrunde, dass es sich bei dem Erlass von Ausschluss- und Beschränkungssatzungen nach Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 a. F. und bei Bebauungsplanfestsetzungen nach § 12 Abs. 6 BauNVO um planerische gemeindliche Entscheidungen im Rahmen der kommunalen „Verkehrspolitik“ handelt, deren Finanzierung nicht auf Bauherrn überwälzt werden soll, sodass eine Regelung im bzw. auf Grund Bauordnungsrechts schon kompetenzrechtlich mindestens problematisch ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31.05.2005 – 4 B 14.05 –, ZfBR 2005, 559); durch die Beseitigung der Ablösepflicht für diese Fälle werden zugleich die mit Blick auf die Abgrenzung einer Sonderabgabe von einer unzulässigen Steuer gegenüber der bisherigen Rechtslage bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken, die auch die höchstrichterliche Rechtsprechung in Erwägung gezogen hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.09.2004 – 4 C 5.03 –. BVerwGE 122, 1), ausgeräumt.

Die in Art. 52 Abs. 5 und 6 a. F. geregelten Anforderungen enthalten teils durch Art. 3 Abs. 1 (ggf. in Verbindung mit der GaV) abgedeckte, teils mit dem ggf. nachbarschützenden Rücksichtnahmegebot identische Maßstäbe, zu deren bauordnungsrechtlicher Festlegung insbesondere auch auf Grund der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Bedeutung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots im Verhältnis zum Bauordnungsrecht (BVerwG, Urt. v. 07.12.2000 – 4 C 3.00 –, DVBl. 2001, 645) kein Bedürfnis besteht. Art. 52 Abs. 9 a. F. ist überflüssig, weil eine Zweckentfremdung von Stellplätzen auch ohne spezielle gesetzliche Regelung zu einem bauordnungsrechtswidrigen Zustand führt, der mit den üblichen bauaufsichtlichen Mitteln abgearbeitet werden kann. Art. 52 Abs. 10 a. F. ist in der Legaldefinition des Art. 2 Abs. 8 aufgegangen (Satz 3).

Art. 52 übernimmt die durch das Bayer. Behindertengleichstellungsgesetz vorgenommenen Änderungen der BayBO und fasst sie – redaktionell angepasst – zusammen.

Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechen Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 a. F. Da im bauaufsichtlichen Vollzug des Öfteren die Frage zu behandeln war, wie der Begriff „barrierefrei erreichbar“ hier auszulegen sei, wird durch Satz 1 Halbsatz 2 nunmehr klargestellt, dass die „barrierefreie Erreichbarkeit“ von Wohnungen analog der entsprechenden Anforderung an öffentlich zugängliche Gebäude zu verstehen ist und infolgedessen die hierzu in Abs. 4 Sätze 1 bis 5 (bzw. Art. 51 Abs. 4 Sätze 1 bis 5 a. F.) enthaltenen Detailregelungen anzuwenden sind.

Abs. 2 Satz 1 wird – durch Einfügung der Worte „in der allgemein üblichen Weise“ – an den Sprachgebrauch des Art. 4 BayBGG angeglichen.

Als insbesondere den Anforderungen des Satzes 1 unterworfen werden in Satz 2 neu eingefügt Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen (Nr. 7), und Beherbergungsstätten (Nr. 8). Dies ist erforderlich, weil Beherbergungsstätten überhaupt nicht mehr, Schank- und Speisegaststätten nur noch eingeschränkt (vgl. § 2 Abs. 2 GastG) gaststättenrechtlich erlaubnispflichtig sind. Folge ist, dass in diesen Fällen die Erlaubnisvoraussetzung der gaststättenrechtlichen Barrierefreiheit (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a GastG) nicht mehr eingreift und die Beherbergungs- bzw. Gaststätte auch nicht mehr zum Gegenstand landesverordnungsrechtlicher Regelungen auf der Grundlage des Gaststättenrechts (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GastG) gemacht werden kann, sodass eine Abarbeitung der Anforderungen der Barrierefreiheit im gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahren, von der Satz 4 (wie schon Art. 51 Abs. 1 Satz 4 a. F.) ausgeht, nicht mehr möglich ist. Für diese Fälle sind daher die Anforderungen an die Barrierefreiheit bauordnungsrechtlich zu bestimmen und ist ihre Prüfung – soweit die Prüfung von Bauordnungsrecht vorgesehen ist (vgl. Art. 67 Satz 1 Nr. 2) – dem Baugenehmigungsverfahren zuzuweisen.

Zu § 1 Nr. 26 (Art. 53 und 54)

Art. 53 a. F. wird aus den zu § 1 Nr. 25 dargestellten Gründen aufgehoben.

Art. 54 a. F. entfällt, da die bisher darin für Ställe enthaltenen Anforderungen über die bauordnungsrechtlichen Grundanforderungen nicht nennenswert konkretisierend hinausgehen und im Übrigen anderweitige Regelungen über die Tierhaltung ausreichen. Die bisher in Art. 54 Abs. 2 enthaltenen Anforderungen an Wohnungen über oder neben Ställen oder Futterküchen sind mit Rücksicht auf die allgemeinen Anforderungen an Aufenthaltsräume und Wohnungen und den inzwischen erreichten Standard auch des ländlichen Wohnens in landwirtschaftlichen Betrieben entbehrlich. Die Anforderungen an Stalltüren in Art. 54 Abs. 3 a. F. sind bereits durch den in Art. 15 enthaltenen allgemeinen Grundsatz abgedeckt, dass bei einem Brand u. a. die Rettung von Tieren möglich sein muss.

Zu § 1 Nr. 27 (Art. 55 und 56)

Art. 55 erhält – präzisierend und zur Abgrenzung von Art. 62 – die Überschrift „Grundpflichten“ (der am Bau Beteiligten). Sie entspricht § 52 MBO, unterscheidet sich aber inhaltlich im Ergebnis nicht von Art. 55 a. F.

Art. 56 (Bauherr) entspricht § 53 MBO. Die Neufassung verzichtet auf die – nicht notwendige – Legaldefinition des Bauherrn (Abs. 1 Satz 1 a. F.). Abs. 1 Satz 1 entspricht in der Sache Art. 56 Abs. 1 Satz 2 a. F., stellt aber klar, dass der Bauherr die Aufgaben der am Bau Beteiligten selbst wahrnehmen kann, wenn er selbst dazu geeignet ist; deshalb entfällt auch die Ermessensentscheidung der Bauaufsichtsbehörde nach Art. 56 Abs. 4 a. F. Auf die Sonderregelungen für Selbsthilfe und Nachbarschaftshilfe in Art. 56 Abs. 3 a. F. wird verzichtet, da auch insoweit die Anforderungen nach Satz 1 ausreichen. Die Vorschrift benennt – wie schon bisher – die am Bau Beteiligten und definiert sie dadurch. Zu den am Bau Beteiligten gehören die Prüfsachverständigen, Prüfingenieure oder Prüfämter nicht, da sie nicht in der Sphäre des Bauherrn, sondern für die Bauaufsichtsbehörde ersetzend tätig werden. Nicht aus § 56 MBO übernommen wird der Bauleiter als am Bau Beteiligter. Die entsprechende Regelung ist in Bayern durch die Bauordnungsnovelle 1982 abgeschafft worden; ihre Wiedereinführung ist seither allenfalls ganz vereinzelt angeregt worden und nach den vorliegenden Erfahrungen auch nicht erforderlich.

Abs. 1 Satz 2 entspricht in der Sache Art. 56 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 a. F., lässt aber den Adressaten „Bauaufsichtsbehörde“ weg,

weil – vorbehaltlich der näheren Regelung in der Verordnung auf Grund Art. 90 Abs. 4 – Nachweise nicht stets der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen und Anzeigen (etwa nach Art. 82 Abs. 1) nicht stets ihr gegenüber zu erstatten sind. Auf Art. 56 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 a. F. wird verzichtet, da sich einerseits die Möglichkeit des Bauherrn, die Aufgaben nach dem bisherigen Halbsatz 1 auf den Entwurfsverfasser zu übertragen, von selbst versteht, andererseits der Bauherr sich aber seiner sicherheitsrechtlichen Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben nicht entziehen kann. Satz 3 entspricht grundsätzlich Art. 56 Abs. 7 a. F., erlegt die Anzeigepflicht aber (nur) dem neuen Bauherrn auf, um den Übergang der sicherheitsrechtlichen Verantwortlichkeit präzise zu erfassen.

Abs. 2 entspricht Art. 67 Abs. 5 a. F. und wird wegen der systematischen Zugehörigkeit zum Bauherrnbegriff Art. 56 zugeordnet.

Art. 56 Abs. 5 a. F. ist entbehrlich, weil sich die mangelnde Eignung am Bau Beteiligter mindestens in aller Regel in Rechtsverstößen niederschlägt, die schon für sich genommen eine Baueinstellung ermöglichen, durch die mittelbar die Bestellung geeigneter Beteiligter erzwungen wird. Im Übrigen genügen die allgemeinen bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse. Entsprechendes gilt für den ebenfalls entfallenden Art. 56 Abs. 6 a. F., dessen Anwendungsbereich zudem durch die allgemeinen bauaufsichtlichen Befugnisnormen abgedeckt ist.

Zu § 1 Nr. 28 (Art. 57)

a) Da die in Art. 57 Abs. 3 a. F. enthaltenen Regelungen zu Einzelfragen bautechnischer Nachweise entfallen, wird die Überschrift entsprechend geändert.

b) Art. 57 Abs. 1 Satz 3 a. F. wird gestrafft und an § 54 Abs. 3 MBO angepasst. Es entfällt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen „geliefert werden“. Denn Entwurfsverfasser im Sinne der Vorschrift ist nicht nur, wer die Bauvorlagen (Art. 68c Abs. 2 Satz 1) fertigt und/oder gegenüber der Bauaufsichtsbehörde dafür verantwortlich zeichnet (Art. 68c Abs. 4 Satz 1), sondern auch, wer die in der Vorschrift angesprochenen weiteren, für die Bauausführung erforderlichen Unterlagen erstellt bzw. – bei Bestellung von Fachplanern nach Abs. 2 – die Koordinationsverantwortung trägt; an einem Bauvorhaben können also – nacheinander – mehrere Entwurfsverfasser (in diesem Sinne) mitwirken. Ferner entfällt die Verpflichtung, dass diese Unterlagen „den genehmigten Bauvorlagen“ entsprechen müssen, insbesondere um in die Pflichten des Entwurfsverfassers auch diejenigen Fälle einzubeziehen, in denen kein Baugenehmigungsverfahren mehr durchgeführt wird wie bei der Genehmigungsfreistellung (Art. 64). Der Fall, dass formell unzulässig (weil genehmigungsbedürftig, aber ungenehmigt) von genehmigten Bauvorhaben abgewichen wird, wird nach wie vor von der Regelung erfasst, weil es sich auch dann um einen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften handelt. Auf die gesonderte Benennung der „als Technische Baubestimmungen eingeführten Technischen Regeln“ wird verzichtet, weil es sich hierbei ohnehin um außenverbindliche öffentlich-rechtliche Vorschriften handelt.

c) aa) In Abs. 2 Satz 1 wird der – missverständliche – Begriff des „Sachverständigen“ durch den treffenderen des „Fachplaners“ ersetzt. Als „Sachverständiger“ im Sinn des Gesetzes wird nur verstanden, wer eine (Fach-) Planung eines anderen beurteilt (Vier-Augen-Prinzip), nicht aber, wer – unter Einsatz eigenen Sachverstands – fachkundig plant. Damit werden auch Verwechslungen zwischen „Sachverständigen“ im Sinn des Art. 57 Abs. 2 a. F. und Prüfsachverständigen ausgeschlossen.

bb) Satz 2 begründet ergänzend zur bisherigen Fassung die Verpflichtung der Fachplaner, die von ihnen gefertigten Unterlagen zu unterzeichnen und damit auch nach außen hin die Verantwortung dafür zu übernehmen; diese Regelung ergänzt die Unterschriftsverpflichtung nach Art. 68c Abs. 4 Satz 2.

cc) Satz 3 ist redaktionell angepasst („Fachplanungen“ statt „Fachentwürfe“); die überflüssige Bezugnahme auf Art. 3 entfällt.

d) Abs. 3 a. F. wird aufgehoben, da die Anforderungen an die Ersteller bautechnischer Nachweise nunmehr abschließend in Art. 68a geregelt sind.

Zu § 1 Nr. 29 (Art. 58)

Art. 58 wird an § 55 MBO angeglichen.

Abs. 1 Satz 1 fasst Art. 58 Abs. 1 Sätze 1 und 2 a. F. redaktionell gestrafft zusammen. Entsprechend Art. 57 Abs. 1 Satz 3 entfällt die Bezugnahme auf die genehmigten Bauvorlagen und wird durch die Verpflichtung zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen ersetzt; damit wird auch die Bezugnahme auf die (eingeführten) Technischen Baubestimmungen entbehrlich, bei denen es sich ebenfalls um solche öffentlich-rechtlichen Anforderungen handelt. Satz 2 entspricht Art. 58 Abs. 1 Satz 3 a. F. Art. 58 Abs. 1 Satz 4 a. F. ist entbehrlich, weil es für die ordnungsgemäße Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Unternehmerpflichten allein auf die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Anforderungen ankommt; im Übrigen geht es um das bauordnungsrechtlich irrelevante Binnenverhältnis der Unternehmer zu den ihnen gegenüber jeweils Weisungsbefugten.

Abs. 2 entspricht – abgesehen von redaktionellen Änderungen – Art. 58 Abs. 4 a. F.

Art. 58 Abs. 2 und 3 a. F. entfallen: Die Verantwortung des Hauptunternehmers umfasst auch die Einschaltung geeigneter Subunternehmer. Sind diese ungeeignet, ist der (Haupt-) Unternehmer bauordnungsrechtlich als Störer verantwortlich. Weitere Unternehmer, die der Bauherr für einzelne Gewerke beauftragt, sind unmittelbar nach Abs. 1 verantwortlich. Daher bedarf es auch keiner gesetzlich geregelten Koordinierungsfunktion des Unternehmers. Gegenüber Subunternehmern geht die Verantwortung über Koordinierung deutlich hinaus; gegenüber sonstigen Unternehmern besteht sie zu Lasten des Bauherrn.

Zu § 1 Nr. 30 (Fünfter Teil)

Der bisherige Fünfte Teil (Bauaufsichtsbehörden) und der bisherige Sechste Teil (Verfahren) werden in Anlehnung an den Aufbau der MBO zu einem neuen Fünften Teil mit der Überschrift „Bauaufsichtsbehörden, Verfahren“ zusammengefasst.

Zu § 1 Nr. 31 (Abschnitt I)

Der neue Fünfte Teil (Bauaufsichtsbehörden, Verfahren) wird in Abschnitte gegliedert, und zwar in den Abschnitt I „Bauaufsichtsbehörden“ (Art. 59 f.), Abschnitt II „Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit“ (Art. 62 bis 64), Abschnitt III „Genehmigungsverfahren“ (Art. 66 bis 77), Abschnitt IV „Bauaufsichtliche Maßnahmen“ (Art. 78 bis 80) und Abschnitt V „Bauüberwachung“ (Art. 81 f.).

Zu § 1 Nr. 32 (Art. 59)

a) Art. 59 fasst nunmehr – entsprechend § 57 MBO – die Regelungen über den Aufbau (Art. 59 a. F.) und die sachliche Zuständigkeit (Art. 61 a. F.) zusammen. Die Überschrift wird an den neuen Inhalt angepasst.

b) Abs. 1 Satz 2 enthält – ohne sachliche Änderung an § 57 Abs. 1 Satz 2 MBO angepasst – die Regelung der grundsätzlichen instanziellen Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde. Art. 59 Abs. 1 Satz 2 a. F. ist entbehrlich, da die fachliche Zuständigkeit des (nunmehr) Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für den Vollzug des Denkmalschutzrechts und die sich daraus ergebenden Abstimmungspflichten im Hinblick auf den Vollzug des Bauordnungsrechts keiner gesetzlichen Regelung im Bauordnungsrecht bedürfen.

c) Abs. 2 fasst die bisherigen Regelungen über die Übertragung von Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden auf kreisangehörige Gemeinden (Art. 59 Abs. 2, 3 und 5 a. F., Art. 61 Abs. 2 und 3 a. F.) zusammen. Klargestellt wird, dass die jetzt in Satz 4 Halbsatz 1 enthaltene Übergangsregelung (bisher Art. 61 Abs. 3 a. F.) auch für den Fall gilt, dass eine Gemeinde durch Erhebung zur Großen Kreisstadt Bauaufsichtsbehörde (§ 1 Nr. 1 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte [GrKrV]) wird.

d) Redaktionelle Folgeänderung.

e) Die Neufassung der Sätze 3 und 4 im neuen Abs. 3 hält an der Grundforderung fest, dass der leitende bautechnische Mitarbeiter der unteren Bauaufsichtsbehörde Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachgebiete Hochbau und Städtebau sein muss. Eine entsprechende Besetzung dieser Stellen ist jedoch nicht immer möglich. Ferner muss berücksichtigt werden, dass im Einzelfall langjährige Vertreter der leitenden bautechnischen Mitarbeiter durch ihre Berufspraxis eine entsprechende Qualifikation erworben haben. Der neu gefasste Satz 3 trägt dem Rechnung, stellt aber zugleich sicher, dass die Qualität des Baurechtsvollzugs nicht leidet. Die bisherige Ausnahmeentscheidung durch das Staatsministerium des Innern (Art. 59 Abs. 4 Satz 3 a. F.) ist angesichts der präzisierten Umschreibung der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Grundanforderung des Abs. 4 Satz 2 nicht mehr erforderlich; es genügen die allgemeinen Aufsichtsbefugnisse namentlich der höheren Bauaufsichtsbehörden. Satz 4 wird redaktionell an den neu gefassten Abs. 2 angepasst.

f) Art. 59 Abs. 6 a. F. wird wegen des sachlichen Zusammenhangs zu dem neuen Abs. 3 gezogen und dort Satz 5.

Zu § 1 Nr. 33 (Art. 60)

a) Art. 60 Abs. 2 wird neu gefasst. Satz 1 ist redaktionell geändert und enthält nunmehr zusätzlich mit der Wendung „… soweit nicht andere Behörden zuständig sind“ eine Kollisionsregel für Fälle des positiven Zuständigkeitskonflikts, die bisher in der (insbesondere auch obergerichtlichen) Rechtsprechung sehr unterschiedlich gelöst worden sind. Die Aufgabenzuweisung an die Bauaufsichtsbehörden wird damit grundsätzlich – entsprechend dem der Regelung für den Vorrang anderer Genehmigungsverfahren in Art. 62a zugrunde liegenden Gedanken – subsidiär ausgestaltet; eine bauaufsichtliche Aufgabe besteht nicht, wenn die Überwachung der Einhaltung bestimmter öffentlich-rechtlicher Anforderungen anderen (Fach-) Behörden zugewiesen ist. Damit wird insbesondere auch die Möglichkeit von Doppelzuständigkeiten und daraus resultierenden widersprüchlichen Regelungen im Einzelfall vorgebeugt. Satz 2 Halbsatz 1 entspricht Art. 60 Abs. 2 Satz 2 a. F.; Halbsatz 2 nimmt Art. 69 Abs. 4 Satz 3 a. F. auf. Sätze 3 und 4 sind unverändert. Das bisher in Art. 83 geregelte Betretungsrecht mit der zugehörigen Grundrechtseinschränkung wird wegen des sachlichen Zusammenhangs mit den bauaufsichtlichen Befugnissen als Satz 4 an Art. 60 Abs. 2 angefügt.

b) Art. 60 Abs. 4 a. F., wonach die Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen können, ist entbehrlich, da sich diese Befugnis bereits aus Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG ergibt.

c) Der neue Abs. 4 ist nur auf bestandsgeschützte bauliche Anlagen anwendbar. Bestandsgeschützte bauliche Anlagen können aber keine Verunstaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbilds bewirken, weil sie dann entweder nicht genehmigt sein dürften oder niemals mit dem materiellen Recht in Einklang gestanden haben und folglich gerade nicht bestandsgeschützt sein können.

Zu § 1 Nr. 34 (Art. 61)

Art. 61 ist in Art. 59 aufgegangen, vgl. zu § 1 Nr. 32.

Zu § 1 Nr. 35 (Sechster Teil Verfahren)

Vgl. zu § 1 Nr. 31.

Zu § 1 Nr. 36 (Abschnitt II)

Vgl. zu § 1 Nr. 31.

Zu § 1 Nr. 37 (Art. 62)

Mit Rücksicht auf die neue Abschnittsgliederung und die Überschrift des Abschnitts II „Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit“ erhält die Vorschrift – abweichend von Art. 62 a. F. („Genehmigungspflichtige Vorhaben“) die Überschrift „Grundsatz“ und bringt damit das Grundprinzip der Genehmigungsbedürftigkeit unbeschadet der Verbindlichkeit des materiellen Rechts auch in anderen Fällen zum Ausdruck.

Abs. 1 entspricht – redaktionell angepasst – Art. 62 Satz 1 a. F. Art. 62 Satz 2 a. F. ist entfallen, da die darin enthaltene partielle Legaldefinition der Nutzungsänderung keinen substanziellen Inhalt hatte.

Abs. 2 stellt den – an sich selbstverständlichen – Umstand klar, dass Genehmigungsfreiheit und Beschränkung bauaufsichtlicher Prüfungen von der Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen nicht entbinden und die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt lassen. Dieser Grundsatz wird gewissermaßen „vor die Klammer gezogen“, sodass die bisherigen Regelungen in Art. 63 Abs. 6 a. F., Art. 64 Abs. 6 und Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 a. F. entbehrlich werden.

Die Vorschrift entspricht § 59 MBO.

Zu § 1 Nr. 38 (Art. 62a)

Art. 62a, der an § 60 MBO anschließt, entspricht im Wesentlichen – redaktionell angepasst – Art. 87 a. F. und wird wegen seines

sachlichen Zusammenhangs (bauordnungsrechtliche Genehmigungsfreiheit) nunmehr in Übereinstimmung mit der Systematik der MBO an dieser Stelle eingeordnet.

Sätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Abs. 2.

Zu § 1 Nr. 39 (Art. 63 und 64)

Art. 63 regelt – sachlich mit der bisherigen Fassung übereinstimmend – die „Verfahrensfreiheit" von Bauvorhaben. Der Begriff der Verfahrensfreiheit – an Stelle der Genehmigungsfreiheit bzw. der (so die bisherige Überschrift) „Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für die Errichtung und Änderung" – wird gewählt, um die unter Art. 63 fallenden Bauvorhaben von den der Genehmigungsfreistellung nach Art. 64 unterliegenden und damit ebenfalls genehmigungsfreien Bauvorhaben zu unterscheiden. Abs. 5 nimmt zugleich die bisher in Art. 65 a. F. enthaltenen Regelungen über die Beseitigung von Anlagen – wesentlich modifiziert und vereinfacht – auf.

Die Neufassung des Art. 63 orientiert sich an der Systematik des § 61 MBO, hält jedoch an den über diejenigen der MBO hinausgehenden Tatbeständen der Verfahrensfreiheit nach dem bisherigen Recht fest. Für die engere Fassung dieser Tatbestände in der MBO waren nach deren Begründung die folgenden Erwägungen maßgeblich:

„Bei der Bemessung des Umfangs der verfahrensfreien Anlagen waren die Vorgaben des bundesrechtlichen Bauplanungsrechts zu berücksichtigen. § 36 Abs. 1 Satz 3 BauGB fordert bereits jetzt von den Ländern, die Information der Gemeinden über Bauvorhaben im Geltungsbereich qualifizierter Bebauungspläne (§ 30 Abs. 1 BauGB) sicherzustellen. Die zur Vorbereitung der BauGB-Novelle 2004 eingesetzte Unabhängige Expertenkommission hat dem Bundesgesetzgeber in ihrem Abschlussbericht vom August 2002 (Rdnr. 180 ff.) empfohlen, diese Verpflichtung auf die übrigen planungsrechtlichen Bereiche – den nicht beplanten Innen- (§ 34 BauGB) und den Außenbereich (§ 35 BauGB) – auszuweiten. Ohne Modifikationen verfahrensfrei können daher nur Anlagen bleiben, die nicht im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich relevant sind, wobei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 7.5.2001 – 6 C 18.00 –, NVwZ 2001, 1046) nicht einmal daraus, dass Anlagen bereits vor dem Einsetzen der Bauordnungsreformen 1990 baugenehmigungsfrei waren (wie etwa diejenigen des Anhangs zu § 62 a. F.), auf ihre fehlende planungsrechtliche Relevanz soll geschlossen werden können. Der in Abs. 1 enthaltene Katalog verfahrensfreier Anlagen bleibt daher deutlich hinter der zwischenzeitlichen Entwicklung der entsprechenden Vorschriften der Länderbauordnungen zurück, in Einzelfällen auch hinter dem Katalog des Anhangs zu § 62 a. F. Alternativ ist geprüft worden, ob sich der Katalog der verfahrensfreien Anlagen zwar einerseits an den jeweils weitest gehenden Regelungen der Länderbauordnungen orientieren könnte, andererseits aber für den Ausschnitt der als planungsrechtlich relevant angesehenen Anlagen aus diesem Katalog ein Anzeigeverfahren bei der Gemeinde, eine modifizierte Genehmigungsfreistellung oder vergleichbare Vorkehrungen zu schaffen wären, welche – den bundesrechtlichen Vorgaben folgend – insoweit die gemeindliche Planungshoheit schützten. Dieser Ansatz ist nicht weiter verfolgt worden, weil er zur Schaffung weiterer Verfahrensvarianten geführt und damit die verfahrensrechtliche Systematik der neu gefassten MBO hätte komplizierter werden lassen. Dies erschien auch mit Rücksicht darauf vertretbar, dass alle insoweit betroffenen Anlagen – im ungünstigsten Falle – ohnehin nur dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63 [= Art. 66]) unterfallen, das sich mit seinem eng – regelmäßig auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit – begrenzten Prüfprogramm für derart einfache Anlagen ohne großen Zeit- und Verwaltungsaufwand durchführen lässt."

Diese Erwägungen aufzugreifen, besteht derzeit kein Anlass. Der bisherige Umfang der genehmigungs-, nunmehr verfahrensfreien Tatbestände der BayBO hat jedenfalls im praktischen Vollzug zu keinen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrung der gemeindlichen Planungshoheit geführt. Anpassungsbedarf aus der BauGB-Novelle 2004 (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) hat sich nicht ergeben und zeichnet sich derzeit auch für die überschaubare Zukunft nicht ab.

Zu Abs. 1:

Nr. 1 Buchst. a entspricht Satz 1 Nr. 1 Buchst. a a. F., jedoch ohne die Beschränkung auf Gebäude ohne Feuerungsanlagen, da diese wegen Nr. 2 genehmigungsrechtlich nicht mehr relevant sind.

Nr. 1 Buchst. b entspricht Satz 1 Nr. 1 Buchst. b a. F., wobei die bisher in Art. 7 Abs. 4 a. F. enthaltene Flächenbegrenzung in Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 entfallen ist und daher – geringfügig verändert – nunmehr an dieser Stelle zu regeln ist.

Nr. 1 Buchst. c entspricht Satz 1 Nr. 1 Buchst. c a. F.

Nr. 1 Buchst. d entspricht im Wesentlichen Satz 1 Nr. 1 Buchst. d a. F., erhöht aber – im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d MBO – die genehmigungsfreie Firsthöhe von 4 m auf 5 m, übernimmt jedoch nicht gleichzeitig die Flächenbegrenzung der MBO auf 100m^2, sondern führt mit der Flächenbegrenzung auf 1600 m^2 eine Genehmigungspflicht für solche Gewächshäuser ein, die Sonderbauten sind.

Nr. 1 Buchst. e entspricht im Wesentlichen Satz 1 Nr. 1 Buchst. e a. F., jedoch entfällt – im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e MBO – die bisherige Flächenbegrenzung auf 20 m². Die Vorschrift ist nur für solche Fahrgastunterstände bedeutsam, die nicht Bestandteil öffentlicher Verkehrsanlagen sind und damit bereits nicht in den Anwendungsbereich der BayBO fallen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1).

Neu eingeführt wird in Nr. 1 Buchst. f – im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f MBO – die Verfahrensfreiheit für Schutzhütten für Wanderer, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben.

Ebenfalls neu eingeführt wird in Nr. 1 Buchst. g – im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g MBO – die Verfahrensfreiheit für Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m.

Nr. 1 Buchst. h entspricht Satz 1 Nr. 9 Buchst. d a. F.

Neu im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 2 MBO eingeführt wird in Nr. 2 die – bisher in Satz 1 Nr. 3 Buchst. a a. F. bereits angelegte, aber nicht konsequent durchgeführte – grundsätzliche Verfahrensfreiheit für alle Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (im Sinn des Abschnitts V des Dritten Teils, Art. 41 ff.). Maßgeblich dafür ist, dass die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, soweit sie sicherheitsrelevant sind, bei der (Erst-) Errichtung von Gebäuden – soweit Bauordnungsrecht geprüft wird – Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sind oder (etwa im Rahmen des Brandschutzkonzepts) durch entfallende bauaufsichtliche Prüfungen ersetzende kompensatorische Vorkehrungen erfasst werden; Entsprechendes gilt für Änderungen, die konzeptionell in den Gebäudebestand eingreifen, jedenfalls dann, wenn dadurch von bauordnungsrechtlichen Anforderungen abgewichen wird, sodass eine Entscheidung nach Art. 68b Abs. 2 Satz 2 erforderlich wird. Ferner unterliegen sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach näherer Maßgabe der Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsan-

lagen-Prüfverordnung – SPrüfV) vom 3. August 2001 (GVBl S. 593, BayRS 2132-1-9-I) der Verpflichtung zu wiederkehrenden Prüfungen, namentlich auch bei wesentlichen Änderungen. Bei Feuerstätten werden die sicherheitsrechtlich relevanten Aspekte durch Art. 82 Abs. 3 abgedeckt. Andere Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sind nur unter anderen als baurechtlichen Gesichtspunkten bedeutsam, etwa die in Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b a. F. angesprochenen Abwasserbehandlungsanlagen unter wasserrechtlichen. Von der Verfahrensfreiheit auszunehmen sind danach nur noch unter anderen Aspekten bauaufsichtlich relevante Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, nämlich

- Buchst. a: freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m (zur Höhe vgl. Art. 68a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c) wegen ihrer (möglichen) statisch-konstruktiven Schwierigkeit,
- Buchst. b: Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren, soweit sie insbesondere abstandsflächenrechtliche, aber auch gestalterische Probleme aufwerfen können; die Regelung erweitert die bisher schon nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. c bestehende Verfahrensfreiheit.

Nr. 3 regelt – an Satz 1 Nr. 3 a. F. anknüpfend mit den sich aus der Verfahrensfreiheit für die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung ergebenden Modifikationen – die Verfahrensfreiheit für Anlagen der Versorgung.

Buchst. a entspricht Satz 1 Nr. 3 Buchst. c a. F.

Buchst. b schafft – unter Einbeziehung von Abs. 1 Nr. 5 Buchst. g a. F. – einen an § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b MBO anschließenden – neuen Verfahrensfreiheitstatbestand für Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Fläche bis zu 10 m². Der Begriff der öffentlichen Versorgung im Sinn der Vorschrift erfasst – neben den ausdrücklich genannten Trafostationen – beispielsweise Schalt-, Regler- und Pumpstationen, soweit diese (im Hinblick auf Art. 1 Abs. 2 Nr. 3) überhaupt in den Anwendungsbereich der BayBO fallen, nicht hingegen Anlagen, in denen oder mit deren Hilfe das Versorgungsgut erst erzeugt wird, wie etwa eine Windkraftanlage oder eine Biogasanlage, deren Stromerzeugung in das öffentliche Stromversorgungsnetz eingespeist wird.

Nr. 4 regelt – wie bisher Satz 1 Nr. 4 a. F. – die Verfahrensfreiheit von Masten, Antennen und ähnlichen Anlagen.

Buchst. a entspricht der bisherigen Fassung.

Buchst. b der bisherigen Fassung entfällt, da Blitzschutzanlagen bereits als Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung verfahrensfrei sind.

Buchst. b entspricht Buchstabe c der bisherigen Fassung.

Buchst. c entspricht Buchstabe d der bisherigen Fassung.

Buchst. d entspricht Buchstabe e der bisherigen Fassung.

Buchst. e stellt – neu – Flutlichtmasten bis zu einer Höhe von 10 m (zur Höhenbegrenzung vgl. Art. 68a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c) frei, die – da sie mindestens in aller Regel bestehenden Sportanlagen o. ä. zugeordnet sind – für sich genommen keine (zusätzlichen) baurechtlichen Probleme aufwerfen und auch die gemeindliche Planungshoheit nicht tangieren.

Nr. 5 regelt – wie bisher Satz 1 Nr. 5 a. F. – die Verfahrensfreiheit für Behälter.

Buchst. a entspricht der bisherigen Regelung für Behälter für Flüssiggas, regelt aber nunmehr zusätzlich ausdrücklich die Verfahrensfreiheit für Behälter für nicht verflüssigte Gase im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a MBO.

Buchst. b bis f entsprechen der bisherigen Rechtslage; Biomasselager für den Betrieb von Biogasanlagen werden aufgrund der häufig mit diesen Anlagen verbundenen technischen Schwierigkeiten von der Verfahrensfreiheit ausgenommen.

Satz 1 Nr. 5 Buchst. g a. F. ist in Nr. 3 Buchst. b aufgegangen. Buchst. g schafft nunmehr – im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. f MBO – Verfahrensfreiheit für Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³.

Nr. 6 regelt – wie bisher Satz 1 Nr. 6 a. F. – die Verfahrensfreiheit für Mauern und Einfriedungen. In Buchst. a wird – im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a MBO – die differenzierte Behandlung von Mauern und Einfriedungen im Kreuzungs- und Einmündungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen aufgegeben und die Höhe der verfahrensfreien Mauern und Einfriedungen (in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Höhengrenze für die gebäudegleiche Wirkung baulicher Anlagen) auf 2 m angehoben. In Buchst. b wird die verfahrensrechtliche Privilegierung auf Einfriedungen ausgeweitet, die dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Schalenwild dienen. Im Übrigen ist die Rechtslage unverändert. Insbesondere verbleibt es danach in den Fällen des Buchst. b dabei, dass – abgesehen von der der Hoffläche eines landwirtschaftlichen Betriebs dienenden Einfriedung – die Verfahrensfreiheit das Vorliegen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs nicht voraussetzt.

Nr. 7 entspricht – unverändert – Satz 1 Nr. 7 a. F.

Nr. 8 entspricht – unverändert – Satz 1 Nr. 8 a. F.

Nr. 9 entspricht Satz 1 Nr. 9 a. F.

In Buchst. a ist im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a MBO die Verfahrensfreiheit für Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³ (außer im Außenbereich) auf die zugehörigen temporären luftgetragenen Überdachungen erweitert worden.

Buchst. b ist im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b MBO neu formuliert, in der Sache aber unverändert.

Buchst. c erweitert die bisher in Satz 1 Nr. 9 Buchst. c enthaltene Verfahrensfreiheit (nur) für Geräte auf Spiel-, Bolz-, Abenteuerspiel- und Sportplätzen im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. c MBO auf Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen.

Buchst. d a. F. ist in Nr. 1 Buchst. h übernommen. Der nunmehrige Buchst. d entspricht – geringfügig redaktionell verändert – dem Buchst. e a. F.

Neu schafft Buchst. e – im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. e MBO – ausdrücklich Verfahrensfreiheit für Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen.

Nr. 10 entspricht im Wesentlichen Satz 1 Nr. 10 a. F.

Buchst. a entspricht der bisherigen Rechtslage.

Buchst. b entspricht Satz 2 Nr. 3 a. F.

Buchst. c entspricht Satz 1 Nr. 10 Buchst. b a. F.

Buchst. d erweitert im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c MBO die Verfahrensfreiheit für Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen gegenüber der bisherigen Fassung dadurch, dass die Beschränkung auf nichtgewerblichen Zwecken dienende Gebäude bzw. Gebäudeteile entfällt. Damit wird zugleich Buchst. d a. F. entbehrlich.

Buchst. e entspricht grundsätzlich Buchstabe e a. F., nimmt aber im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. d MBO Außenwandverkleidungen bei Hochhäusern wegen deren brandschutztechnischer Relevanz aus.

Nr. 11 regelt – wie bereits bisher Satz 1 Nr. 11 – die Verfahrensfreiheit von Werbeanlagen.

In Buchst. a wird klargestellt, dass maßgeblich für die Verfahrensfreiheit die Ansichtsfläche der Werbeanlage ist. Zudem werden – neu – Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern verfahrensfrei gestellt. Diese Anlagen erscheinen in der Vollzugspraxis vernachlässigenswert, die allgemeinen bauaufsichtlichen Befugnisse sind insoweit ausreichend.

Buchst. b stellt nunmehr – unter Übernahme von § 61 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. b MBO – Warenautomaten unabhängig von ihrer Größe verfahrensfrei.

Buchst. c entspricht der bisherigen Rechtslage.

Buchst. d erleichtert die Aufstellung vorübergehender Werbeanlagen für den Ab-Feld-Verkauf landwirtschaftlicher Betriebe.

Buchst. e bis g entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Jedoch ist bei den Werbeanlagen nach Buchst. g die Verfahrensfreiheit auf eine Höhe von 10 m begrenzt worden, weil höhere Werbeanlagen statisch-konstruktive Schwierigkeiten aufweisen können, die die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens rechtfertigen (vgl. auch die Wertung in Nr. 46 [Art. 68a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c]).

Nr. 12 regelt – wie bisher Satz 1 Nr. 12 – die Verfahrensfreiheit vorübergehend aufgestellter oder benutzbarer Anlagen.

Buchst. a ist im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a MBO präzisiert und stellt nunmehr ausdrücklich auch die zu Baustellen gehörenden Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte verfahrensfrei.

Buchst. b stellt – neu – im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. c MBO Toilettenwagen verfahrensfrei, auch soweit es sich nicht um fliegende Bauten handelt (vgl. insoweit Art. 76 Abs. 3 Nr. 5).

Buchst. c stellt – neu – im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. d MBO Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen, verfahrensfrei.

Buchst. d entspricht in der Sache Buchst. b a. F., präzisiert aber den Zeitrahmen „vorübergehend“ auf drei Monate und nimmt – lediglich klarstellend – fliegende Bauten von der Verfahrensfreiheit aus; die Regelung entspricht nunmehr § 61 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. e MBO.

Buchst. e entspricht in der Sache Buchst. c a. F., wiederum unter klarstellender Herausnahme der fliegenden Bauten im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. f MBO.

Buchst. f entspricht Buchst. d a. F.

Nr. 13 regelt – wie bisher Satz 1 Nr. 13 – die Verfahrensfreiheit von Plätzen.

Buchst. a und b sind gegenüber der bisherigen Fassung unverändert.

Neu stellt Buchst. c im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 13 MBO nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Kinderspielplätze verfahrensfrei. Das ist vertretbar, weil (auch) die Nachbarn in einem entsprechenden Gebiet mit solchen Kinderspielplätzen rechnen müssen und diese folglich gewissermaßen „gebietskonform“ sind, sodass sie – anders als andere Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen – keines die berührten Belange koordinierenden Genehmigungsverfahrens bedürfen.

Ebenfalls neu ist die – von der Lage auf privaten Grundstücken oder auf öffentlichen Verkehrflächen unabhängige – Verfahrensfreiheit für Freischankflächen bis zu 40 m², die – was mit Blick auf die obergerichtliche Rechtsprechung klarstellend hinzuzufügen war (vgl. zuletzt BayVGH, Urt. v. 27.7.2005 – 25 BV 03.73 –, ZfBR 2005, 801) – eine damit ggf. einhergehende Nutzungsänderung einer bestehenden Gaststätte einschließt. Dabei wird davon ausgegangen, dass derartige kleine Freischankflächen – soweit sie bauplanungsrechtlich zulässig sind, andernfalls ist ohnehin eine Ausnahme oder Befreiung nach § 31 BauGB, Art. 68b Abs. 2 erforderlich – auch unter nachbarrechtlichen Gesichtspunkten nicht so problematisch sind, dass sie zwingend einem präventiven Kontrollverfahren unterworfen werden müssen. Etwa berührte Fragen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sind ohnehin im Rahmen der Entscheidung über die dann regelmäßig erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis abzuarbeiten.

Nr. 14 regelt – wie bisher Satz 1 Nr. 14 – die Verfahrensfreiheit sonstiger Anlagen.

Buchst. a stellt – neu – im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 14 MBO Fahrradabstellanlagen mit einer Fläche bis zu 30 m² verfahrensfrei.

Buchst. b greift Satz 2 Nr. 2 a. F. auf und stellt – die bisherige Regelung erweiternd – Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen im Anschluss an § 61 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. b MBO nunmehr gänzlich verfahrensfrei, weil sie – für sich genommen – baurechtlich irrelevant sind.

Buchst. c entspricht Buchst. a a. F.

Buchst. d entspricht – ohne Änderung in der Sache redaktionell an § 61 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. d MBO angepasst – Buchst. b a. F.

Buchst. e enthält – im Wesentlichen wie bisher Buchst. c a. F. – mit einem (offenen) Katalog von Beispielen zur Orientierung einen Auffangtatbestand für andere unbedeutende Anlagen und Teile von Anlagen.

Der bisherige Abs. 1 Satz 2 a. F. ist entbehrlich: Satz 2 Nr. 1 a. F. entfällt wegen der Verfahrensfreiheit von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung nach Nr. 2 Buchst. c. Satz 2 Nr. 2 ist in Nr. 14 Buchst. b aufgegangen, Satz 2 Nr. 3 in Nr. 10 Buchst. b.

Abs. 2 und 3 entsprechen – soweit erforderlich, redaktionell angepasst – der bisherigen Rechtslage.

Abs. 4 Nr. 1 entspricht in der Sache weitgehend der bisherigen Fassung, ist aber an § 61 Abs. 2 Nr. 1 MBO angepasst; dabei wird die Genehmigungspflicht unabhängig davon ausgelöst, ob die in Betracht kommenden anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen in das Prüfprogramm des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens fallen mit der Folge, dass die Baugenehmigung ggf. keine Feststellungs-, sondern lediglich eine den Bau freigebende Wirkung entfaltet und das Baugenehmigungs- einem bloßen Anzeigeverfahren angenähert ist. Entfallen ist – weil systematisch nicht einsichtig – die Beschränkung der Verfahrensfreiheit für Nutzungsänderungen auf „Gebäude und Räume“; sie gilt nunmehr für alle Anlagen. Ferner entfallen ist die Beschränkung auf nicht im

Außenbereich gelegene Anlagen; diese ist – ebenso wie die (klarstellende) Hervorhebung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen (vgl. hierzu die Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung für das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren, Drs. 12/13482, zu § 1 Nr. 50 Buchst. c, S. 50 l. Sp.) – überflüssig, seit § 29 Abs. 1 BauGB die Anwendbarkeit des materiellen Bauplanungsrechts nicht mehr an die Genehmigungs-, Anzeige- oder Zustimmungsbedürftigkeit des Bauvorhabens nach Landesrecht knüpft. Namentlich Nutzungsänderungen im Außenbereich sind stets bauplanungsrechtlich relevant (vgl. etwa § 35 Abs. 4 BauGB), werfen damit gleichsam automatisch die Frage der Vereinbarkeit der neuen Nutzung mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen des Planungsrechts auf und sind damit genehmigungsbedürftig, ohne dass es hierfür einer besonderen Regelung bedürfte.

Nr. 2 entspricht – redaktionell angepasst – der bisherigen Rechtslage.

Abs. 5 greift – weitestgehend übereinstimmend mit § 61 Abs. 3 MBO – die bisher in Art. 65 a. F. enthaltene Regelung über die Beseitigung baulicher Anlagen auf. Dabei wird die Verfahrensfreiheit der Beseitigung baulicher Anlagen deutlich erweitert. Die Vorschrift wird regelungstechnisch vereinfacht, indem die Verknüpfung mit der Genehmigungsfreistellung (Art. 64) beseitigt und stattdessen für alle nicht verfahrensfreien Fälle der Beseitigung von Anlagen das schon bisher bestehende Anzeigeverfahren eingeführt wird.

Satz 1 stellt die Beseitigung von Anlagen verfahrensfrei, deren Beseitigung zumindest in aller Regel keine statisch-konstruktiven Schwierigkeiten aufwirft und auch mit Blick auf das Nachbarschaftsverhältnis keiner formalisierten bauaufsichtlichen Handhabung bedarf. Dies sind zunächst alle nach Abs. 1 bis 3 verfahrensfreien Anlagen (Nr. 1), ferner die freistehenden Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 3 (Nr. 2) sowie sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m (Nr. 3).

Satz 2 schreibt vor, dass die beabsichtigte Beseitigung aller anderen Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde anzuzeigen ist; die – abweichend von der Regelung in der MBO vorgesehene – Einschaltung der Gemeinde soll dieser ermöglichen, ggf. planungsrechtliche Schritte zur Verhinderung der Beseitigung zu unternehmen und kompensiert die bisherige Einbindung der Gemeinde nach Art. 65 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Art. 67 Abs. 1 Satz 1 a. F. Welchen Inhalt die Anzeige hat, namentlich auch, welche Bauvorlagen ihr ggf. beizugeben sind, ist in der Verordnung auf Grund Art. 90 Abs. 4 zu regeln. Die Anzeige bezweckt eine – bewusst verfahrensrechtlich nicht näher ausgestaltete – Information der Bauaufsichtsbehörde, auf die sie in der ihr jeweils nach Lage der Dinge angezeigt erscheinenden Weise reagieren kann; Rechtsgrundlage für etwaige bauaufsichtliche Maßnahmen ist Art. 60 Abs. 2.

Sätze 3 bis 5 regeln – mit einem demjenigen in Art. 68a Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 vergleichbaren systematischen Ansatz – die Anforderungen an die bautechnischen Nachweise hinsichtlich der Standsicherheit in denjenigen Fällen, in denen das zu beseitigende an ein anderes oder an mehrere andere Gebäude angebaut ist; sie entsprechen von der Zielsetzung her Art. 65 Abs. 2 Satz 2 a. F. Dabei erscheint bei der Beseitigung von Gebäuden der Gebäudeklasse 2 ausreichend, dass die Standsicherheit von einem Tragwerksplaner im Sinn des Art. 68a Abs. 2 Sätze 1 und 2 bestätigt wird (zum Begriff „bestätigen“ s. zu Art. 81 Abs. 2), während im Übrigen das Vier-Augen-Prinzip gilt (Satz 4). Satz 4 Halbsatz 2 erstreckt dies auch auf Fälle, in denen die Standsicherheit anderer Gebäude bei der Beseitigung der von Halbsatz 1 erfassten Gebäude auf andere Weise als dadurch beeinträchtigt werden kann, dass sie an das zu beseitigende Gebäude angebaut sind, namentlich durch Veränderungen des Baugrunds; die Regelung ermöglicht auch der Bauaufsichtsbehörde, entsprechende Anforderungen zu stellen. Satz 5 enthält eine Bagatellklausel, nach der – wegen des damit verbundenen geringen Risikopotenzials – die vorstehend beschriebenen Anforderungen nicht gelten, wenn das Gebäude, an das das zu beseitigende angebaut ist, verfahrensfrei ist.

Nach Satz 6 sind die Vorschriften über die Baubeginnsanzeige (Art. 72 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 7) entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen über die Anzeige (Satz 2), die bautechnischen Nachweise (Sätze 3 bis 5) und die Baubeginnsanzeige (Satz 6) sind bußgeldbewehrt (Art. 89 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 und 12).

Abs. 6 entspricht Abs. 5 a. F.

Art. 64 entspricht von Aufbau und Verfahrensstruktur her weitestgehend der bisherigen Regelung. Jedoch wird in Abs. 1 Satz 1 – im Anschluss an das weitest gehende Verfahrensmodul, das die überarbeitete MBO den Ländern zur Auswahl stellt – der gegenständliche Anwendungsbereich auf alle Bauvorhaben bis zur Sonderbautengrenze (Art. 2 Abs. 4) ausgeweitet. Das bedeutet vor allem die Einbeziehung gewerblicher Nutzungen in einem erheblichen Umfang, die bisher nur ganz marginal (vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 a. F.) und ohne nennenswerte praktische Relevanz in den Anwendungsbereich einbezogen waren.

Satz 2 trägt kommunalen Bedenken Rechnung, im Einzelfall könnte in Bebauungsplänen für handwerkliche und/oder gewerbliche Bauvorhaben ein nicht abgearbeitetes Konfliktpotenzial angelegt sein, das eine Genehmigungsfreistellung nicht rechtfertige. Die Gemeinden werden daher – um eine Vielzahl von Einzelentscheidungen für das Verlangen nach Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens (Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4) entbehrlich zu machen – ermächtigt, durch örtliche Bauvorschrift im Bebauungsplan (nach Art. 91 Abs. 2) die Anwendung der Genehmigungsfreistellung auf bestimmte handwerkliche und gewerbliche Bauvorhaben auszuschließen. Dass die jeweilige Regelung sich auf „bestimmte“ handwerkliche und gewerbliche Bauvorhaben beziehen muss, bedeutet lediglich, dass die ausgeschlossenen Bauvorhaben zu bezeichnen sind, nicht aber, dass im Einzelfall nicht auch alle handwerklichen und gewerblichen Bauvorhaben von der Genehmigungsfreistellung ausgeschlossen werden könnten.

Der Aufbau der Vorschrift ist dadurch übersichtlicher gestaltet, dass Abs. 1 nur noch den gegenständlichen Anwendungsbereich regelt, Abs. 2 hingegen die Voraussetzungen für die Genehmigungsfreistellung enthält. Diese stimmen – lediglich redaktionell verändert – mit den bisher in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis c enthaltenen überein, sachlich modifiziert allein dadurch, dass Nr. 4 (entsprechend Satz 1 Buchst. c a. F.) die durch die BauGB-Novelle 1998 der Gemeinde eingeräumte Möglichkeit aufnimmt, unter den Voraussetzungen einer Zurückstellung eine vorläufige Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB zu beantragen. Abs. 1 Satz 2 a. F. entfällt, da er – soweit er nicht in der Neufassung des Abs. 1 aufgegangen ist – als nur klarstellend entbehrlich erscheint; eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Geprüft worden ist, den Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung über den qualifiziert beplanten auf den nicht beplanten Innen- (§ 34 BauGB) und den Außenbereich (§ 35 BauGB) auszuweiten unter der Voraussetzung, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens durch Vorbescheid (Art. 75) festgestellt worden ist. Davon wird mit Rücksicht darauf Abstand genommen, dass die sachlich für die Genehmigungsfreistellung in Betracht kommenden Bauvorhaben im Falle ihrer Genehmigungs-

bedürftigkeit im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (Art. 66) zu behandeln sind. Dessen Prüfprogramm beschränkt sich aber in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle gerade auf die Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens, sodass ein sachlicher Vorteil – namentlich auch für den Bauherrn – nicht erkennbar ist.

Erwogen worden ist ferner, in den Anwendungsbereich auch ausnahme- bzw. befreiungsbedürftige (§ 31 BauGB) Bauvorhaben einzubeziehen, sei es durch das Erfordernis eines vorab die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit feststellenden Vorbescheids, sei es durch eine ebenfalls vorab zu fordernde isolierte Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Auch dieser Ansatz ist mit Rücksicht auf das im Kern auf die planungsrechtliche Zulässigkeit beschränkte Prüfprogramm des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nicht weiter verfolgt worden, neben dem solche Lösungen keinen nennenswerten praktischen Nutzen brächten.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2 a. F. Dabei bleibt die Grundstruktur des Verfahrens unverändert. Lediglich wird – und nur insofern nähert sich die Genehmigungsfreistellung geringfügig den in einer Reihe anderer Länder eingeführten Anzeigeverfahren an – die Gemeinde in Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend Art. 68c Abs. 1 Satz 2 (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 a. F.) verpflichtet, eine Fertigung der vom Bauherrn eingereichten Unterlagen unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen; diese Verpflichtung ersetzt die bereits bisher in § 3 Satz 3 Halbsatz 1 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) enthaltene vergleichbare Verpflichtung. Satz 2 übernimmt die – erst durch den Bayerischen Landtag in das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren aufgenommene – Regelung über die Nachbarbeteiligung (bisher Abs. 3 a. F.). An dieser Regelung wird – abweichend von der MBO, die eine Nachbarbeteiligung nicht vorsieht – festgehalten, weil sie dem in Art. 71 realisierten, seit Jahrzehnten bewährten bayerischen Konzept der Nachbarbeteiligung entspricht, das eine Verfahrensteilhabe des Nachbarn stets – unabhängig von erforderlichen Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen – und in erster Linie durch den Bauherrn selbst, nicht erst durch die Bauaufsichtsbehörde vorschreibt. Sätze 3 und 4 entsprechen Abs. 2 Sätze 1 und 2 a. F. Satz 5 trägt – neu – einem immer wieder von kommunaler Seite vorgetragenen Anliegen Rechnung: Die Einbindung der Gemeinde in die Genehmigungsfreistellung soll u. a. die „Anstoßwirkung“ sichern, die ein Bauvorhaben für etwaige planerische Absichten der Gemeinde haben kann. Diesen Anstoß kann das Instrument des Abs. 3 Satz 1 nur zu dem jeweiligen Zeitpunkt, also gleichsam nur punktuell geben. Auch wenn es Sache des Bauherrn ist, da die Genehmigungsfreistellung keine einer Baugenehmigung vergleichbare Schutzwirkung nachfolgenden Änderungen der bauplanungsrechtlichen Vorgaben nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 gegenüber vermittelt, solche Änderungen selbst zu beobachten und zu verfolgen, erscheint es sachgerecht, der Gemeinde nach Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren nach (erstmaliger) Genehmigungsfreistellung (entsprechend der Geltungsdauer der Baugenehmigung nach Art. 73 Abs. 1) Gelegenheit zu geben, ihre Haltung zu einem nach wie vor plankonformen Bauvorhaben nochmals zu überdenken.

Abs. 4 entspricht – abgesehen von eher redaktionellen Änderungen, die die Vorschrift an § 62 Abs. 4 MBO anpassen – in der Sache Abs. 4 a. F.

Abs. 5 Satz 1 stellt klar, dass die Anforderungen hinsichtlich der bautechnischen Nachweise (Art. 68a) von der Genehmigungsfreistellung unberührt bleiben; da Art. 68a diese Anforderungen nunmehr verfahrensunabhängig und abschließend regelt, entfällt Abs. 5 Satz 1 a. F., während Abs. 5 Satz 2 a. F. in Art. 82 Abs. 3 aufgeht. Die in Abs. 5 Satz 2 enthaltenen Verweisungen entsprechen sachlich denjenigen in Abs. 6 a. F. und sind redaktionell angepasst.

Zu § 1 Nr. 40 (Art. 65)

Art. 65 a. F. wird aufgehoben, da die Regelung in Art. 63 Abs. 5 aufgegangen ist.

Zu § 1 Nr. 41 (Abschnitt III)

Vgl. zunächst zu § 1 Nr. 31.

Der die Art. 66 bis 77 umfassende Abschnitt III regelt die Genehmigungsverfahren. Er ist im Verhältnis zum bisherigen Aufbau der BayBO im Anschluss an die überarbeitete MBO neu strukturiert. Nachdem der Abschnitt II „Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit“ nach dem Grundsatz der Genehmigungspflicht (Art. 62) und der Regelung über den Vorrang anderer Gestattungsverfahren (Art. 62a), die eine Sonderform der Genehmigungsfreiheit mit beinhaltet, zunächst die weitestgehende Form des Verzichts auf Baugenehmigungsverfahren, die Verfahrensfreiheit (Art. 63), und im Anschluss daran die eine weitere Form der Genehmigungsfreiheit darstellende Genehmigungsfreistellung (Art. 64) behandelt, schließen daran die einfachste Form des Genehmigungsverfahrens, das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (Art. 66), und das – ein weiterreichendes Prüfprogramm aufweisende – Baugenehmigungsverfahren (Art. 67) an. Dabei werden in den beiden genannten Vorschriften lediglich die (nicht die bautechnischen Nachweise betreffenden, dazu Art. 68a) Prüfprogramme behandelt: Der Anwender soll so zunächst erfahren, ob er einer Baugenehmigung bedarf, sodann, welche Anforderungen in einem etwa erforderlichen Baugenehmigungsverfahren von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden. Im Anschluss daran wird dargestellt, wer die in einem Baugenehmigungsverfahren erforderlichen Bauvorlagen erstellen darf (Art. 68), welche Anforderungen an Erstellung und Prüfung bautechnischer Nachweise gestellt werden (Art. 68a) und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren von baurechtlichen Anforderungen abgewichen werden darf (Art. 68b). Sind diese Voraussetzungen geklärt, kann das Baugenehmigungsverfahren eingeleitet werden (Art. 68c), an dem die Nachbarn nach näherer Maßgabe des Art. 71 zu beteiligen sind und in dessen Rahmen ein ggf. rechtswidrig versagtes gemeindliches Einvernehmen ersetzt werden kann (Art. 71a). Das Baugenehmigungsverfahren mündet in die Entscheidung über die – den Baubeginn zulassende – Baugenehmigung (Art. 72), deren Geltungsdauer sich nach Art. 73 bemisst. Art. 74 (Teilbaugenehmigung), 75 (Vorbescheid), 76 (Genehmigung fliegender Bauten) und 77 (Bauvorhaben öffentlicher Bauherren) regeln Sonderformen bauordnungsrechtlicher Gestattungen.

Zu § 1 Nr. 42, 43 und 44 (Art. 66 und 67)

Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach Art. 66 entspricht grundsätzlich demjenigen in Art. 73 a. F.; der gegenständliche Anwendungsbereich der bisherigen Gesetzesfassung schöpft bereits alle nun durch die überarbeitete MBO eröffneten Deregulierungsmöglichkeiten aus. Jedoch wird mit der Neufassung nochmals das im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren verbleibende Prüfprogramm entsprechend § 63 Satz 1 MBO reduziert. Maßgeblich dafür war ein Vergleich zwischen den in den Länderbauordnungen verwirklichten vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, deren Prüfprogramme keine übergreifenden Gemeinsamkeiten hinsichtlich des zu prüfenden Bauordnungsrechts aufweisen. Auch aus der Verbändebeteiligung zum ersten Diskus-

sionsentwurf der MBO haben sich keine zwingenden Gründe für die Aufnahme bestimmter Gegenstände des materiellen Bauordnungsrechts in das Prüfprogramm des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens ergeben. Abweichend von dem Vorbild der MBO sind jedoch die örtlichen Bauvorschriften (bisher Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 a. F.) im Prüfprogramm belassen worden, weil schwerlich plausibel zu machen ist, weshalb in einen Bebauungsplan integrierte örtliche Bauvorschriften (Art. 91 Abs. 2 n. F., § 9 Abs. 4 BauGB) über Satz 1 Nr. 1 geprüft werden, „isolierte“ örtliche Bauvorschriften hingegen nicht.

Geprüft werden daher zunächst nur die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften der §§ 29 bis 38 BauGB (Satz 1 Nr. 1), in denen – wegen des Gebots der Rücksichtnahme (§ 34 Abs. 1 Satz 1, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB, § 15 BauNVO) – die Anforderungen des materiellen Immissionsschutzrechts aufgehen (vgl. zur Maßstabsidentität z. B. BVerwG, Urt. v. 4.10.1988 – 1 C 72.86 –, NVwZ 1989, 258; v. 17.10.1989 – 1 C 18.87 –, NVwZ 1990, 559; st. Rspr.); Abweichungen von sonstigem materiellen Bauplanungsrecht – z. B. das Erfordernis einer Ausnahme von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB – sind (sofern kein eigenständiges Gestattungsverfahren vorgesehen ist, wie etwa in § 144 BauGB) nach Art. 68b Abs. 2 zu behandeln. Gegenstand der Prüfung sind ferner die örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 91 Abs. 1.

Nr. 2 bezieht nach Art. 68b Abs. 1 und 2 Satz 2 beantragte Abweichungen in das Prüfprogramm ein. Dabei handelt es sich um eine letztlich bloß bescheidstechnische Regelung, mit der klargestellt wird, dass über solche Abweichungen trotz des beschränkten Prüfumfangs auch zugleich im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren mit entschieden werden kann; davon bleibt aber die Beschränkung des Prüfprogramms grundsätzlich mit der Folge unberührt, dass es Sache des Bauherrn ist, diese Abweichungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren ausdrücklich zur Prüfung zu stellen, und nicht etwa die Bauaufsichtsbehörde das Bauvorhaben auf Abweichungen von nicht zum Prüfprogramm gehörigen Vorschriften zu untersuchen hat.

Nr. 3 bezieht in das Prüfprogramm andere – nicht von Nrn. 1 und 2 erfasste – öffentlich-rechtliche Anforderungen ein, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder – wie beim Verfahren für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 20 Abs. 2 BNatSchG, Art. 6b Abs. 1 BayNatSchG) – eingeschlossen wird, d. h. immer dann, wenn ein fachrechtliches Anlagenzulassungsverfahren für den Fall eines Baugenehmigungsverfahrens diesem (unter Zurücktreten der fachrechtlichen Gestattung) die Prüfung des materiellen Fachrechts zuweist (sog. „aufgedrängtes“ öffentliches Recht).

Satz 2, wonach Art. 68a unberührt bleibt, enthält eine Art. 64 Abs. 5 Satz 1 entsprechende Klarstellung.

Die bayerische Bauordnungsreformgesetzgebung hat die überkommene Konzeption der Baugenehmigung als einer umfassenden öffentlich-rechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung bereits mit den Novellen von 1994 und 1998 aufgegeben. Gleichwohl ist bisher auch in Art. 72 Abs. 1 a. F. noch die Tendenz zu einer möglichst weit greifenden Präventivkontrolle in dem auf Sonderbauten beschränkten „herkömmlichen“ Genehmigungsverfahren spürbar. Art. 67 reduziert demgegenüber das Prüfprogramm im Anschluss an § 64 MBO und konzipiert es – im Verhältnis zum sonstigen öffentlichen Recht – neu.

Das Prüfprogramm umfasst zunächst – übereinstimmend mit Art. 66 Satz 1 Nr. 1 – die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Bauvorhaben nach den §§ 29 bis 38 BauGB (Nr. 1). Ferner zu prüfen ist das gesamte Bauordnungsrecht (Nr. 2), weil nur so für die stets dem Baugenehmigungsverfahren nach Art. 67 vorbehaltenen Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4) der „Einstieg“ in eine Prüfung der Anforderungen der Sonderbauverordnungen und die Möglichkeit eröffnet ist, besondere Anforderungen zu stellen und ggf. kompensatorische Erleichterungen zuzulassen (vgl. Art. 60 Abs. 3 Satz 1). Nr. 3 schließlich schreibt (in Übereinstimmung mit Art. 66 Satz 1 Nr. 3) die Prüfung des „aufgedrängten“ öffentlichen Rechts vor.

Kern der darin liegenden Neukonzeption des Baugenehmigungsverfahrens ist eine Verlagerung der verfahrensrechtlichen Koordination vom bauordnungsrechtlichen auf die sonstigen öffentlich-rechtlichen (Fach-) Verfahren. An öffentlich-rechtlichen Anforderungen, die nicht dem spezifischen Baurecht (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht) angehören, soll im Baugenehmigungsverfahren nur noch geprüft werden, was nach diesem jeweiligen Fachrecht einer Präventivkontrolle und zwar, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, in diesem Verfahren unterworfen werden soll. Damit soll das – sachnähere – Fachrecht darüber entscheiden, ob und in welchem Verfahrensregime (einem fachrechtlichen oder dem bauordnungsrechtlichen) seine jeweiligen materiellen Anforderungen einer der Ausführung des Bauvorhabens vorausgehenden Überprüfung unterzogen werden sollen. Damit trägt das Fachrecht auch die rechtspolitische Verantwortung dafür, ob und in welchem Umfang das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren mit der Prüfung von Fachrecht belastet wird, und dafür, in welchem Maße fachrechtliche Anlagenzulassungsverfahren mit baurechtlichen Genehmigungsverfahren verknüpft und koordiniert werden.

Hinsichtlich des (materiellen) bauaufsichtlichen Prüfprogramms ergibt sich damit in denjenigen Fällen keine Änderung, in denen bereits fachrechtliche Anlagenzulassungsverfahren bestehen. Tritt das fachrechtliche Verfahren bei Baugenehmigungsbedürftigkeit zurück und weist das Fachrecht seine Prüfung dem Baugenehmigungsverfahren zu, verbleibt es wegen Satz 1 Nr. 3 bei der bisherigen Rechtslage. Sind fachrechtliches und baurechtliches Genehmigungsverfahren nicht koordiniert (sog. parallele Anlagengenehmigungsverfahren), war bereits bisher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. dazu rechtsgrundsätzlich BVerwG, Urt. v. 11.05.1989 – 4 C 1.88 –, NVwZ 1989, 1163 – Zwischenlager Ahaus) geklärt, dass die Prüfung des Fachrechts im fachrechtlichen, nicht im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren, aber mit Bindung für Letzteres erfolgte. Von der Neukonzeption betroffen ist daher nur solches sonstiges öffentliches (Fach-) Recht, das für seine materiellen Anforderungen bisher kein präventives Kontrollverfahren kennt. Dieses Fachrecht wird neu zu entscheiden haben, ob dafür eigenständige oder mit dem bauordnungsrechtlichen koordinierte Anlagenzulassungsverfahren erforderlich sind. Der damit verbundene fachrechtliche Anpassungsbedarf wird nicht verkannt. Die nunmehr gewählte Lösung erscheint jedoch im Vergleich zu der Alternative systematisch konsequenter und auch im Verhältnis zum Fachrecht sachangemessener, einzelne Anforderungsbereiche des materiellen Fachrechts aus dem Prüfprogramm (auch) des Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 67 auszunehmen; denn auf diese Weise nähme das Bauordnungsrecht ihm nicht zustehende Bewertungen des Ranges und der Bedeutung von Fachrecht vor, was auf der Seite des Fachrechts u. U. als Diskriminierung oder als Versuch seitens der Bauaufsicht empfunden werden könnte, als besonders lästig empfundene Materien „abzuschieben“.

In verfahrensrechtlicher Beziehung tritt wegen der Subsidiarität des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens in den erstgenannten Fällen ebenfalls keine Veränderung ein. Bei parallelen Anlagenzulassungsverfahren ergäbe sich ein Unterschied nur, wenn man dem Baugenehmigungsverfahren die (strenge) Schlusspunkttheorie unterlegt mit der Folge, dass eine Baugenehmigung nur

erteilt werden kann, wenn daneben erforderliche fachrechtliche Gestattungen vollständig (und ggf. unanfechtbar) vorliegen; die Schlusspunkttheorie hat aber der bayerische Bauordnungsgesetzgeber bereits – im Anschluss an die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs – mit dem Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren 1994 aufgegeben. Da das Bauordnungsrecht aber – vielfach schon aus kompetenzrechtlichen Gründen – seinerseits nicht (vollständig) die Verfahrenskoordination mit dem Fachrecht leisten kann – etwa durch eine allgemeine Regelung einer Konzentrationswirkung der Baugenehmigung wie in § 13 BImSchG für die (bundesrechtliche) immissionsschutzrechtliche Genehmigung –, kann eine systematisch klare Entscheidung diese Koordinationsverantwortung auch in verfahrensrechtlicher Beziehung nur dem Fachrecht zuweisen. Unberührt davon bleibt die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, eine Baugenehmigung (auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren) im Ermessenswege mangels Sachbescheidungsinteresses jedenfalls dann zu versagen, wenn eine erforderliche fachrechtliche Parallelgenehmigung unanfechtbar versagt worden ist oder offenkundig nicht erteilt werden kann, oder das Baugenehmigungsverfahren zum Anlass (präventiver) bauaufsichtlicher Maßnahmen zu nehmen.

Satz 2 enthält eine ergänzende Regelung des bauaufsichtlichen Prüfprogramms. Art. 68a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 sieht zunächst generell vor, dass Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz nicht geprüft werden; dass diese Vorschrift Art. 67 Satz 1 Nr. 2 spezialgesetzlich vorgeht, wird durch Satz 2 klargestellt. Da Art. 68a Abs. 3 neben der bauaufsichtlichen Prüfung und der – ebenfalls hoheitlichen – Prüfung durch Prüfingenieure und Prüfämter die Einschaltung von – den bisherigen verantwortlichen Sachverständigen im Sinn des Art. 69 Abs. 4 a. F. und der bisherigen Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SachverständigenverordnungBau – SVBau) entsprechenden – ausschließlich privatrechtlich und im Verhältnis zum Bauherrn, nicht als beliehene Unternehmer im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde tätig werdenden Prüfsachverständigen vorsieht, stellt Satz 2 insoweit die durch den spezialgesetzlich vorrangigen Art. 68a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 bewirkte Einschränkung des Prüfprogramms nach Art. 67 Satz 1 Nr. 2 klar.

Der auf § 1 Nr. 56 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren vom 12. April 1994 (GVBl S. 210) zurückgehende Art. 66 a. F. (Planungsrechtliche Genehmigung) eröffnete die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Baugenehmigung auf eine nur noch planungsrechtliche Zulassungsentscheidung zu reduzieren; die Vorschrift trug experimentellen Charakter und sollte auf der Basis der darin enthaltenen Verordnungsermächtigung erst nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen namentlich auch mit den verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen aktiviert werden (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs, Drs. 12/13482, S. 60 l. Sp.). Durch die nunmehrige Ausgestaltung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens (Art. 66) und die Beschränkung des Prüfprogramms in Baugenehmigungsverfahren (Art. 67) ist aber das Konzept der planungsrechtlichen Genehmigung bereits im Kern und so weit realisiert, dass für das besondere Institut einer planungsrechtlichen Genehmigung (und die dafür vorauszusetzende Figur des „besonders qualifizierten Entwurfsverfassers“) kein Raum mehr ist. Die Vorschrift ist damit entbehrlich geworden.

Zu § 1 Nr. 45 (Art. 68)

a) Wegen der Aufhebung von Art. 68 Abs. 7 wird die Überschrift redaktionell angepasst.

b) Art. 68 Abs. 1 wird redaktionell geändert und im Wortlaut § 65 Abs. 1 MBO angepasst.

   Abs. 2 wird – ohne Veränderung in der Sache – neu gefasst. Dabei werden in Satz 1 Nr. 2 die bisher in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau – BayIKaBauG) enthaltenen Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Bauingenieure sowie die Verweisung auf die kammergesetzlichen Vorschriften über die Versagung und Löschung von Eintragungen (Teilsatz 3) übernommen. Satz 2 erleichtert die länderübergreifende Tätigkeit bauvorlageberechtigter Bauingenieure auf gleichem Qualifikationsniveau.

c) Redaktionelle Folgeänderung.

d) aa) Die Ingenieure der Fachrichtung Innenausbau verfügen auf Grund ihrer Ausbildung über die erforderliche Befähigung, für die mit ihrer Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden vorzunehmen. Ihnen kann daher – in Anlehnung an die Regelung betreffend die Berufsgruppe der Innenarchitekten – die entsprechende Bauvorlageberechtigung nach einer Praxiszeit von zwei Jahren eingeräumt werden.

   bb) Redaktionelle Folgeänderung.

e) Art. 68 Abs. 7 a. F. entfällt wegen der abschließenden Regelung der Fragen der bautechnischen Nachweise in Art. 68a. Ein weitergehender Anpassungsbedarf an die MBO besteht nicht, auch wenn diese keine Regelung einer „kleinen Bauvorlageberechtigung“ (Art. 68 Abs. 3) enthält. In der Begründung zu § 65 der überarbeiteten MBO ist insoweit klargestellt, dass unter den Ländern Einvernehmen darüber besteht, dass die Vorschrift lediglich die bundesweit einheitlich zu regelnden „Standardfälle“ der Bauvorlageberechtigung regelt, während es den Ländern im Übrigen unbenommen bleibt, weitere Fälle einer eingeschränkten Bauvorlageberechtigung je nach ihren Besonderheiten, namentlich ihrer gewachsenen Bautradition vorzusehen.

Zu § 1 Nr. 46 (Art. 68a bis 68c)

Art. 68a enthält mit der geschlossenen und abschließenden Regelung der bautechnischen Nachweise, der Anforderungen an ihre Ersteller und die Ausgestaltung des „Vier-Augen-Prinzips“ ein Kernstück des Verfahrensrechts der neu gefassten BayBO. Der wesentliche Unterschied im Verhältnis zu den bisherigen, regelungstechnisch wenig glücklich auf verschiedene Vorschriften verstreuten Regelungen besteht darin, dass die Anforderungen hinsichtlich der bautechnischen Nachweise nicht mehr verfahrens-, sondern vorhabenabhängig konzipiert werden. Das führt z. B. dazu, dass Sonderbauten, die diese Eigenschaft wegen der mit ihnen verbundenen Brandschutzproblematik zugeschrieben erhalten haben, nicht allein deshalb dem Vier-Augen-Prinzip hinsichtlich der Standsicherheit unterliegen, obwohl sie statisch-konstruktiv einfach sind.

Art. 68a enthält das dem bayerischen Bauordnungsrecht bereits bekannte dreistufige Konzept der Kompensation entfallender bauaufsichtlicher Prüfungen. Grundsätzlich genügt die (allgemeine) Bauvorlageberechtigung auch für die Erstellung der bautechnischen Nachweise (Abs. 1 Satz 2). Für Teilbereiche (Abs. 2) wird eine zusätzliche oder besondere Qualifikation gefordert (qualifi-

zierter Tragwerks- bzw. Brandschutzplaner). Soweit dies angesichts der bautechnischen Schwierigkeit und/oder des Risikopotenzials bestimmter Bauvorhaben angezeigt erscheint, hält Art. 68a am herkömmlichen Vier-Augen-Prinzip fest (Abs. 3). Dabei bleibt hinsichtlich der Standsicherheitsprüfung im wesentlichen der bisherige Rechtszustand bestehen; nach Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Standsicherheit von Sonderbauten – soweit sie insoweit prüfpflichtig sind – nach wie vor hoheitlich, d. h. entweder durch die Bauaufsichtsbehörde selbst oder durch Prüfingenieure oder Prüfämter geprüft (vgl. zur derzeitigen Rechtslage § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen [Bautechnische Prüfungsverordnung – BauPrüfV]). Hinsichtlich des Brandschutzes bleibt es bei einer Parallelführung von ausschließlich privatrechtlich tätigen Prüfsachverständigen und bauaufsichtlicher Prüfung, auf die der Bauherr wegen der für eine flächendeckende Bedienung noch nicht zureichenden Zahl von Prüfsachverständigen für Brandschutz muss zurückgreifen können.

Abs. 1 stellt in Satz 1 Halbsatz 1 zunächst die Verpflichtung zur Erstellung bautechnischer Nachweise heraus. Die Verweisung auf die Verordnung nach Art. 90 Abs. 4 – die zu überarbeitende und den neuen verfahrensrechtlichen Vorgaben anzupassende BauVorlV – soll verdeutlichen, dass die Anforderungen an die bautechnischen Nachweise im Einzelnen und ggf. auch der Verzicht auf bautechnische Nachweise dort zu regeln sind. Halbsatz 2 stellt klar, dass die Anforderungen des Art. 68a grundsätzlich nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben (Art. 63) einschließlich der Beseitigung von Anlagen gelten. Dies rechtfertigt sich daraus, dass der Verzicht auf das Genehmigungsverfahren nach dem herkömmlichen Modell, der der jetzigen Verfahrensfreiheit entspricht, auch einen Verzicht auf die – bauaufsichtlich geforderte – Erstellung und Prüfung bautechnischer Nachweise beinhaltet; unberührt bleibt die Verantwortlichkeit des Bauherrn für die Einhaltung der materiell-rechtlichen Anforderungen (vgl. Art. 62 Abs. 2), die ggf. auch die Erstellung bautechnischer Nachweise erforderlich machen kann. Zugleich enthält Halbsatz 2 aber auch eine Gegenausnahme in Gestalt eines Vorbehalts abweichender Regelung im Gesetz selbst (vgl. Art. 63 Abs. 5 Sätze 3 bis 5) und in der Verordnung auf Grund Art. 90 Abs. 4. Dieser Vorbehalt ist erforderlich, weil bautechnische Nachweise auch bei verfahrensfreien Vorhaben erforderlich sein können, etwa ein Energie- oder Wärmebedarfsausweis bei nach Art. 63 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. e verfahrensfreien Außenwandverkleidungen. Ferner flankiert der Regelungsvorbehalt die Herausnahme der Beseitigung von Anlagen aus den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben.

Satz 2 enthält den Grundsatz, dass die jeweilige (allgemeine) Bauvorlageberechtigung nach Art. 68 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 – ausgenommen sind lediglich die wegen der Beschränkung ihrer Bauvorlageberechtigung auf den Kreis ihrer Berufsaufgaben insoweit nicht in Betracht kommenden Fachentwurfsverfasser – die Berechtigung zur Erstellung der in der Vorschrift legal definierten bautechnischen Nachweise umfasst. Sie betont damit – unbeschadet des Art. 57 Abs. 2 – die Gesamtverantwortung des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers für die Planung insgesamt (einschließlich der bautechnischen Nachweise).

Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 enthält hiervon eine Ausnahme für den Nachweis der Standsicherheit bei baulichen Anlagen, bei denen dieser Nachweis nicht in jedem Fall durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt zu prüfen oder durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist. In diesen Fällen muss der Standsicherheitsnachweis durch einen qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein, der den in der Vorschrift näher geregelten Anforderungen genügt. Diese Anforderung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in denen anhand des in der Rechtsverordnung auf Grund Art. 90 Abs. 4 zu regelnden Kriterienkatalogs eine statisch-konstruktive Schwierigkeit des Bauvorhabens festgestellt wird, welche die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips erfordert (vgl. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2); für diese Feststellung ist besondere, bei dem qualifizierten Tragwerksplaner zu erwartende Fachkunde erforderlich. Auf eine Listeneintragung und -führung kann nicht verzichtet werden, da die Voraussetzung der „mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung“ für den Bauherrn nicht ohne weiteres „ablesbar“ ist. Halbsatz 2 erhält die insoweit bereits bestehende bautechnische Nachweisberechtigung der Bautechniker und Handwerksmeister mit Zusatzqualifikation (bisher Art. 68 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 a. F.) und der Absolventen eines Studiengangs nach Art. 68 Abs. 4 Nr. 6 aufrecht.

Satz 2 erweitert die bautechnische Nachweisberechtigung des Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich des Standsicherheitsnachweises auch auf solche qualifizierten Tragwerksplaner im Sinn des Satzes 1, die nicht bauvorlageberechtigt sind. Dies ist gerechtfertigt, weil an die Erstellung dieser Nachweise spezifische fachliche Anforderungen gestellt werden, die der qualifizierte Tragwerksplaner erfüllt, die aber die (allgemeine) Bauvorlageberechtigung nicht voraussetzen; begünstigt von dieser Regelung wird z. B. ein großer Teil der Prüfingenieure für Baustatik.

Sätze 3 und 4 enthalten entsprechende Regelungen für den Brandschutznachweis. Satz 3 entspricht im systematischen Ansatz Satz 1. Die Schaffung eines qualifizierten Brandschutzplaners (allein) für Gebäude der Gebäudeklasse 4 ist trotz des allerdings relativ schmalen Anwendungsbereichs dieser Regelung gerechtfertigt, da die Einbeziehung auch dieser Gebäude in die Verpflichtung zur Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen bzw. in die bauaufsichtliche Prüfung unverhältnismäßig erscheint. Die Brandschutzanforderungen an solche Gebäude sind in der BayBO standardisiert und ablesbar; für die ordnungsgemäße Planung und Ausführung der hochfeuerhemmenden Bauweise in Holzbauweise werden in der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (HFHHolzR) die erforderlichen Vorkehrungen getroffen. Auszunehmen sind Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (GaV), da insoweit stets das Vier-Augen-Prinzip gilt (Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2). Die Verweisung auf die Verordnung – an Stelle einer Legaldefinition im Gesetz selbst – dient (neben einer Entlastung des Gesetzestextes) einer flexiblen Harmonisierung der Anwendungsbereiche von Gesetz und Verordnung. Satz 4 entspricht in seiner Zielsetzung Satz 2.

Satz 5 erleichtert die länderübergreifende Tätigkeit bautechnisch nachweisberechtigter Architekten und Ingenieure auf gleichem Qualifikationsniveau.

Abs. 3 Satz 1 regelt grundsätzlich, in welchen Fällen auf den Standsicherheitsnachweis das Vier-Augen-Prinzip Anwendung findet. Der in Nr. 1 vorgenommenen standardisierten Auswahl von Bauvorhaben, die stets dem Vier-Augen-Prinzip unterworfen werden, ist der Vorzug vor einer Anknüpfung der Erforderlichkeit einer (bauaufsichtlichen oder privaten) Prüfung an die der Gebührenbemessung der Prüfingenieure zugrunde liegenden Bauwerksklassen (vgl. Anlage 1 zur Verordnung über die Gebühren der Prüfämter und Prüfingenieure für Baustatik [Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfingenieure – GebOP] und entsprechend Anlage 1 zur SVBau) zu geben, da die Abgrenzungen insoweit streitanfällig und für den Bauherrn ggf. schwierig ablesbar sind. Bei den in Nr. 2 aufgezählten Bauvorhaben erscheint es demgegenüber nicht (mehr) gerechtfertigt, sie pauschal dem Vier-Augen-Prinzip hinsichtlich der Standsicherheit zu unterwerfen. Vielmehr werden sie einer Einzelfallbetrachtung nach Maßgabe der jeweiligen statisch-konstruktiven Schwierigkeit unterzogen. Diese Einzelfallbetrach-

tung ist von dem jeweils tätig werdenden qualifizierten Tragwerksplaner vorzunehmen. Sie orientiert sich an einem Kriterienkatalog, der in der Rechtsverordnung nach Art. 90 Abs. 4 festzulegen ist. Dabei begründet die Beurteilung des Tragwerksplaners öffentlich-rechtlich verbindlich die Prüfpflicht gegenüber dem Bauherrn, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen dafür im Zweifel vorliegen; damit soll eine „zweitinstanzliche“ Befassung der Bauaufsichtsbehörde, deren angestrebte Entlastung ansonsten konterkariert würde, mit dieser Einstufung des konkreten Bauvorhabens vermieden werden. An die Eigenschaft eines Bauvorhabens als Sonderbau (Art. 2 Abs. 4) knüpft die Regelung für die Geltung des Vier-Augen-Prinzips hinsichtlich der Standsicherheit keine Folgerungen, da die Sonderbauteneigenschaft vielfach von Kriterien abhängt, die Schlüsse auf die statisch-konstruktive Schwierigkeit des Vorhabens nicht zulassen.

Satz 2 schließt die Geltung des Vier-Augen-Prinzips zunächst für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 generell – also auch unabhängig von einer Beurteilung anhand des Kriterienkatalogs – aus (Buchst. a). Diese „untere Abschneidegrenze“ trägt zwar dem spezifisch auf die statisch-konstruktive Schwierigkeit zielenden Ansatz der Regelung insofern nicht mehr Rechnung, als auch bei diesen Gebäuden Einzelfälle besonderer statisch-konstruktiver Schwierigkeit nicht gänzlich auszuschließen sind. Angesichts der Größe und des Risikopotenzials dieser Vorhaben erscheint es jedoch vertretbar, es insoweit bei der Eigenverantwortung des Bauherrn und der übrigen am Bau Beteiligten bewenden zu lassen. Andernfalls würde auch eine nicht unerhebliche Zahl kleinerer Bauvorhaben wieder potenziell in den Anwendungsbereich des Vier-Augen-Prinzips hinsichtlich der Standsicherheit „zurückgeholt“, bei denen in Bayern die bautechnischen Anforderungen teilweise seit fast vier Jahrzehnten generell nicht mehr geprüft werden, ohne dass (über Aspekte des Verbraucherschutzes hinaus) für elementare Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit relevante Sicherheitsgefahren zu verzeichnen wären, die durch eine Präventivkontrolle hätten vermieden werden können. Diese Begünstigung von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 fügt sich auch in die Systematik der materiell-rechtlichen Anforderungen der BayBO ein, die für solche Bauvorhaben (im Übrigen seit jeher) Erleichterungen vorsieht (vgl. Art. 31 Abs. 6, 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 34 Abs. 2 Satz 2, Abs. 7 Satz 2, 38 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 45 Abs. 1 Satz 2, 46 Abs. 2), die rechtspolitisch motiviert und allein durch eine fachspezifische Beurteilung nicht begründbar sind. Die bisher in Art. 57 Abs. 3 Sätze 2 und 3 a. F. enthaltenen (besonderen) Erleichterungen für nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte eingeschossige Gebäude – wie etwa landwirtschaftliche Viehställe – mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m, soweit es sich nicht um einfache bauliche Anlagen oder Sonderbauten handelt (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 a. F.), übernimmt Buchst. b in das neue Recht; die in der bisherigen Regelung enthaltene Verpflichtung zur Bauüberwachung durch einen qualifizierten Tragwerksplaner findet sich nunmehr – systematisch richtig – in der die Bauüberwachung regelnden Vorschrift des Art. 81 (Abs. 3).

Satz 3 enthält eine in der Systematik grundsätzlich Satz 1 entsprechende Regelung für den Brandschutz (im Sinn des Art. 15). Hinsichtlich des Brandschutzes werden dem Vier-Augen-Prinzip alle Sonderbauten im Sinn des Art. 2 Abs. 4 (Nr. 1) und alle Gebäude der Gebäudeklasse 5 (Nr. 3) unterworfen, ferner Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Nr. 2), die in diesem Zusammenhang gesondert anzusprechen sind, während sie hinsichtlich der Standsicherheit von den (allgemeinen) Kriterien des Satzes 1 – jedenfalls über den Kriterienkatalog – erfasst werden. Da bisher nur eine geringe Zahl von Prüfsachverständigen für Brandschutz zur Verfügung steht, kann der Bauherr wie bisher wählen, ob er sich eines Prüfsachverständigen bedient oder die Brandschutzanforderungen durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft werden sollen.

Abs. 4 regelt generelle bauaufsichtliche Prüfverzichte und die Rechtswirkungen der Bescheinigungen durch Prüfsachverständige.

Satz 1 Halbsatz 1 enthält einen generellen Prüfverzicht für die bautechnischen Nachweise, soweit sie nicht nach Abs. 3 durch die Bauaufsichtsbehörde, durch ein Prüfamt oder einen Prüfingenieur geprüft oder durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden müssen. Dieser Prüfverzicht schließt seinem Sinn und Zweck nach selbstverständlich ein, dass – werden die einschlägigen Nachweise nicht geprüft – auch die mit diesen nachzuweisenden materiell-rechtlichen Anforderungen nicht geprüft werden. Halbsatz 2 stellt klar, dass der Prüfverzicht nach Satz 1 grundsätzlich die Zulassung von Abweichungen nach Art. 68b nicht entbehrlich macht, soweit von materiell-rechtlichen Anforderungen abgewichen werden soll.

Satz 2 regelt zunächst die Rechtswirkungen der Bescheinigungen der Prüfsachverständigen für Standsicherheit und Brandschutz. Dabei hält die BayBO abweichend von § 66 Abs. 4 MBO an dem Modell der materiellen Legalitätsfiktion (Art. 69 Abs. 4 a. F.) fest, das Unklarheiten und Unsicherheiten im Verhältnis zwischen Bauherrn, Sachverständigen und Bauaufsichtsbehörden über die Verbindlichkeit der Bescheinigung des Prüfsachverständigen eher vermeidet als der schlichte Prüfverzicht, der die Bedeutung der Bescheinigung des Prüfsachverständigen nur im Rahmen der bauaufsichtlichen Ermessensentscheidung würdigen kann, die zu treffen ist, wenn sich die Bescheinigung als fehlerhaft erweist. Die materielle Legalitätsfiktion vermittelt demgegenüber der Bescheinigung des Prüfsachverständigen eine derjenigen einer Baugenehmigung vergleichbare Bindungswirkung, sodass bauaufsichtliche Maßnahmen bei fehlerhafter Bescheinigung des Prüfsachverständigen nur in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme einer Baugenehmigung vorlägen, also mindestens erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit, und zugleich das Rücknahmeermessen der Bauaufsichtsbehörde zu Lasten des Bauherrn auf Null reduziert wäre.

Die materielle Legalitätsfiktion des Satzes 2 gilt – wie bereits bisher (vgl. Art. 69 Abs. 4 Satz 2 a. F.) – „auch in den Fällen des Art. 68b“, also in den Fällen der Abweichung.

Satz 3 nimmt im Anschluss an § 66 Abs. 3 MBO der Sache nach – mit den erforderlichen Anpassungen an die neue Systematik der bautechnischen Nachweise – das bisher lediglich in § 12 BauPrüfV enthaltene Institut der Typenprüfung auf und schreibt die bestehende Rechtslage fest, dass diese nur von Prüfämtern für Standsicherheit, deren Rechtsverhältnisse in der Rechtsverordnung auf Grund Art. 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu regeln sind, nicht aber von Prüfingenieuren oder Prüfsachverständigen vorgenommen werden dürfen.

Art. 68b entspricht im Wesentlichen Art. 70 a. F. und ist in Einzelheiten an § 67 MBO angepasst worden. Grundsätzlich neu ist allerdings die Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit für Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften, Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben auf die Gemeinden.

Art. 68b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 entspricht in der Sache Art. 70 Abs. 1 a. F. und stellt lediglich klar, dass die bauordnungsrechtlichen Grundanforderungen des Art. 3 Abs. 1 eine absolute materielle Schranke für die Zulassung von Abweichungen bilden. Halbsatz 2 stellt klar, dass es einer behördlichen Abweichungsentscheidung nicht bedarf, soweit (nur) von einer technischen Baubestimmung, nicht aber von Anforderungen des materiellen Bauord-

nungsrechts abgewichen wird. Satz 2 entspricht Art. 69 Abs. 4 Satz 2 a. F.

Abs. 2 Satz 1 legt – neu – fest, dass die Zulassung von Abweichungen von Bauordnungs- sowie von Ausnahmen und Befreiungen nach Bauplanungsrecht gesondert schriftlich zu beantragen (Halbsatz 1) und zu begründen (Halbsatz 2) ist. Halbsatz 1 soll die Verantwortlichkeit der Bauherrn und – namentlich auch – der Entwurfsverfasser für die Einhaltung der materiell-rechtlichen Anforderungen stützen. Die Begründungspflicht stellt keine Zulässigkeitsvoraussetzung des Antrags dar, sondern lediglich eine Ordnungsvorschrift; sie soll auch keineswegs die Zulassung von Abweichungen erschweren, sondern der Bauaufsichtsbehörde dadurch, dass der Bauherr (mit dem Entwurfsverfasser) dazu angehalten wird, ihr seine Motive für die Abweichung darzutun, eine bauherrnfreundliche Entscheidung erleichtern. Satz 2 entspricht – im Ergebnis – Art. 70 Abs. 3 a. F.

Abs. 3 trifft eine von Art. 59 Abs. 1 Satz 2 abweichende Regelung der sachlichen Zuständigkeit. Die Vorschrift geht davon aus, dass verfahrensfreien Vorhaben nach Art. 63 nur geringe bauaufsichtliche Relevanz und allenfalls minimales planungsrechtliches Gewicht zukommen, sodass insoweit die Zulassung von Abweichungen von – die gemeindliche Ortsgestaltungs- und Planungshoheit schützenden und von den Gemeinden selbst erlassenen – Vorschriften den Gemeinden überlassen bleiben kann. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB, wonach u. a. über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden ist, steht nicht entgegen, da der auf die gemeindliche Planungshoheit zielende Schutzzweck der Norm durch eine der Gemeinde selbst zugewiesene Entscheidung (erst recht) nicht beeinträchtigt wird. Soweit verfahrensfreie Anlagen zusätzlich einer Abweichung von anderen bauordnungsrechtlichen Anforderungen bedürfen, wird davon ausgegangen, dass es sich um eher seltene Ausnahmefälle handeln wird, sodass die Erforderlichkeit nebeneinander stehender Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 für solche Bauvorhaben in Kauf genommen werden kann. Den Gemeinden entstehen durch diese neue Zuständigkeit keine zusätzlichen Aufwendungen, da sie sich im Rahmen ihrer ansonsten erforderlichen Einvernehmensentscheidung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde ohnehin mit der materiellen Zulässigkeit der Abweichung, Ausnahme oder Befreiung befassen müssen. Unter dem Blickwinkel des Konnexitätsprinzips ist die Regelung unproblematisch, weil den Gemeinden das andernfalls der Bauaufsichtsbehörde zufließende Gebührenaufkommen zusteht.

Art. 68c Abs. 1 Satz 1 hält – unter Verzicht auf die überflüssige Legaldefinition des Bauantrags (wie in § 68 Abs. 1 MBO) – abweichend von § 68 Abs. 1 MBO daran fest, dass das Baugenehmigungsverfahren durch Einreichung des Bauantrags bei der Gemeinde eingeleitet wird, nicht hingegen der Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen ist, die dann ihrerseits die Gemeinde beteiligt. Dieses Verfahren, das den Gemeinden gewissermaßen den „ersten Zugriff“ auf das Bauvorhaben sichert, ist in Bayern seit Jahrzehnten erprobt und bewährt. Die Frage, ob die BayBO den Verfahrenseinstieg der MBO übernehmen soll, ist seit den Arbeiten der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Baurechtsrevision“ (1990) mehrfach geprüft und mit Rücksicht insbesondere darauf verneint worden, dass sich die Erstbefassung (auch) der Gemeinden, die nicht selbst untere Bauaufsichtsbehörden sind, im Ergebnis nicht verfahrenshemmend auswirkt; die Fiktionssanktion des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB trägt im Übrigen auch bei dieser Verfahrensvariante zur Verhinderung übermäßiger Verfahrensverzögerungen bei. Die Sätze 2 und 3 entsprechen Art. 67 Abs. 1 Sätze 2 und 3 a. F.

Abs. 2 und 3 entsprechen – von geringfügigen redaktionellen Anpassungen an § 68 Abs. 2 und 3 MBO abgesehen – Art. 67 Abs. 2 und 3 a. F.

Art. 68c Abs. 4 entspricht – unter Anpassung an die geänderte Terminologie in Art. 57 Abs. 2 und an § 68 Abs. 4 MBO – in der Sache Art. 67 Abs. 4 a. F., wobei an der landesrechtlichen Besonderheit des Satzes 3 festgehalten wird, die sich bewährt hat.

Die Regelung des Art. 67 Abs. 5 a. F. findet sich nunmehr in Art. 56 Abs. 2.

Zu § 1 Nr. 47 (Art. 69)

Die Neufassung des Art. 69 strafft die bisherige Fassung deutlich, präzisiert durch den Verzicht auf den vagen Begriff der „Träger öffentlicher Belange“ in Abs. 1 eindeutig den Kreis am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligender dritter Stellen, verschärft die bereits bisher in der Regelung enthaltene Fiktionsvorschrift für fachbehördliche Stellungnahmen und schafft eine neue Rücknahmefiktion bei mangelhaften Bauvorlagen. Abgesehen von der dort zusätzlich geregelten Beteiligung der Gemeinde, die wegen des abweichenden „Verfahrenseinstiegs“ nach Art. 68c Abs. 1 Satz 1 in Bayern nicht erforderlich ist, entspricht die Neufassung der Vorschrift § 69 MBO.

Abs. 1 Satz 1 regelt – neu –, welche Verwaltungsträger im Baugenehmigungsverfahren anzuhören sind, nämlich nur solche Stellen, deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist (Nr. 1) oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann (Nr. 2). Die Vorschrift stellt damit klar, dass in materieller Hinsicht der Verfahrensteilhabe am Baugenehmigungsverfahren eine strikte Grenze durch den Verfahrenszweck gezogen ist, nämlich die Genehmigungs(un)fähigkeit des Bauvorhabens festzustellen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage neu ist das Entfallen der Beteiligung oder Anhörung, wenn die jeweilige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Damit soll der Bauherr die Möglichkeit erhalten, etwa mit Fachbehörden bereits im Vorfeld des Baugenehmigungsverfahrens das Bauvorhaben abzuklären und auf diese Weise eine Verfahrensbeschleunigung zu erzielen.

Satz 2 entspricht in der Sache Art. 69 Abs. 1 Satz 4 a. F., modifiziert indessen in Halbsatz 2 die bisherige Beschränkung auf landesrechtliche Regelungen über Zustimmung und Einvernehmen dahingehend, dass lediglich allgemein eine abweichende Regelung durch Rechtsvorschrift vorbehalten wird. Die Vorschrift enthält damit eine allgemeine Nachrangklausel für diejenigen Fälle, in denen abweichende Fristen durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, sodass lediglich Regelungslücken (auch im Bundesrecht) ausgefüllt werden.

Satz 3 nimmt das in Art. 69 Abs. 1 Satz 3 a. F. enthaltene Anliegen auf. Im Unterschied zu der bisherigen Regelung wird jedoch nunmehr – präziser – die Nichtberücksichtigung der verspäteten Stellungnahme grundsätzlich zwingend vorgeschrieben. Eine Ausnahme davon wird – in Anlehnung an die Bestimmungen der Planungsbeschleunigungsgesetze (vgl. z. B. § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB) – lediglich für den Fall vorgesehen, dass die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von der (verspäteten) Stellungnahme abhängt, was auch erlaubt, eine zwingend erforderliche Stellungnahme ggf. abzuwarten. Dies ist gerechtfertigt, weil unabhängig von einer etwaigen Verfristung der Stellungnahme die Bauaufsichtsbehörde unverändert die Außenver-

antwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihr erteilten Baugenehmigung (aber auch einer ablehnenden Entscheidung) trägt.

Abs. 2 schließt an Art. 69 Abs. 3 a. F. an, regelt aber das Verfahren bei unvollständigen oder sonst mangelhaften Bauvorlagen klarer und vollzugsfreundlicher; damit trägt er zugleich dem Grundgedanken der verstärkten Eigenverantwortung des Bauherrn Rechnung. Satz 1 schreibt nunmehr für den Fall unvollständiger oder sonst erheblich mangelhafter Bauanträge zwingend vor, dass die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn zur Beseitigung der Mängel binnen angemessener Frist aufzufordern hat. Satz 2 knüpft – an Stelle der bloßen Möglichkeit, im Ermessenswege den Bauantrag zurückzuweisen – an das fruchtlose Verstreichen der Frist eine Rücknahmefiktion (mit entsprechenden Kostenfolgen für den Bauherrn, der dann überdies ggf. den Bauantrag neu zu stellen hat). Abs. 2 a. F. entfällt mit Rücksicht auf die entsprechende Regelung in Art. 71e BayVwVfG.

Art. 69 Abs. 4 a. F. entfällt im Hinblick auf Art. 68a Abs. 4.

Zu § 1 Nr. 48 (Art. 70)

Art. 70 a. F. ist in Art. 68b aufgegangen.

Zu § 1 Nr. 49 (Art. 71a)

Art. 71a entspricht im Wesentlichen Art. 74 a. F., der seinerseits Vorbild für § 71 MBO gewesen ist. Gegenüber der bisherigen Fassung sind – von redaktionellen Anpassungen abgesehen – zunächst in Abs. 1 zwei Modifikationen vorgenommen worden, um den vom Gesetzgeber gewollten Regelungsgehalt gegenüber abweichenden Meinungen insbesondere in der Literatur klarzustellen. In Satz 1 wird nunmehr ausdrücklich als Voraussetzung für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens normiert, dass der Bauherr einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung haben muss, der Gemeinde also kein Ermessen bei ihrer Entscheidung über ihr Einvernehmen zustehen darf. Satz 2 stellt klar, dass – entsprechend der Natur der Vorschrift als materiell kommunalaufsichtsrechtlicher Regelung – ein Rechtsanspruch des Bauherrn auf die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nicht besteht; andernfalls bestünde die Gefahr einer Verlagerung von Haftungsrisiken von der das Einvernehmen verweigernden Gemeinde auf den Freistaat Bayern (so jedenfalls tendenziell BayObLG, Urt. v. 19.2.2001 – 5 Z RR 3/00 –, BayVBl. 2001, 504).

Art. 74 Abs. 5 a.F. ist gegenstandslos. Er bestimmte, dass, ist die Gemeinde zugleich Genehmigungsbehörde, die Abs. 2 bis 4 entsprechend für das Widerspruchsverfahren gelten. Dem lag zum einen die ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde, nach der zwar die Gemeinde, die zugleich Genehmigungsbehörde ist, nicht ein „Einvernehmen mit sich selbst“ herzustellen hatte (seit BVerwG, Urt. v. 06.12.1967 – IV C 94.66 –, BVerwGE 28, 268), aber gegenüber der staatlichen Widerspruchsbehörde über eine „einvernehmensartige“ wehrfähige Rechtsposition verfügte (seit BVerwG, Urt. v. 11.11.1968 – IV B 55.68 –, DÖV 1969, 146). Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht aufgegeben (BVerwG, Urt. v. 19.08.2004 – 4 C 16.03 –, BVerwGE 121, 339), sodass ein Bedürfnis für die Regelung dieser Fallkonstellation nicht mehr besteht.

Zu § 1 Nr. 50 (Art. 72)

a) Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 a. F. wird redaktionell an § 72 Abs. 1 MBO angepasst. Halbsatz 2 ist in Art. 62 Abs. 2 aufgegangen. Das Prüfprogramm ist nunmehr in Art. 66 und 67 geregelt, sodass die Beschränkungen des Prüfprogramms enthaltenden bisherigen Sätze 2 und 3 entfallen. Da nach der Änderung des § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) nicht mehr gewährleistet ist, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung bei baugenehmigungsbedürftigen Bauvorhaben (vgl. Nr. 18 der Anlage 1 zum UVPG) ausschließlich im Bauleitplanverfahren abzuarbeiten ist, sondern auch Fälle denkbar sind, in denen die Umweltverträglichkeitsprüfung ganz oder teilweise im Baugenehmigungsverfahren geleistet werden muss, war der neue Satz 2 anzufügen; eine Veränderung der materiellrechtlichen Anforderungen an Bauvorhaben geht damit – wegen der allein verfahrensrechtlichen Bedeutung der Umweltverträglichkeitsprüfung – nicht einher. Der Verweis auf die „hierfür geltenden Vorschriften“ schließt die verfahrensrechtlichen Regelungen des Abschnitts III des Fünften Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ein.

b) Abs. 5 entspricht § 72 Abs. 6 MBO. Als weitere Voraussetzung des Baubeginns fordert über die bisherige Fassung hinausgehend systemgerecht Nr. 2, dass – neben der Baubeginnsanzeige nach Abs. 7 (Nr. 3) – erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen nach Art. 68a Abs. 3 der Bauaufsichtsbehörde vorliegen müssen, um die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen sicherzustellen.

c) Redaktionelle Anpassung (entsprechend § 72 Abs. 7 Satz 2 MBO).

d) Redaktionelle Folgeänderung (übereinstimmend mit § 72 Abs. 8 MBO).

Zu § 1 Nr. 51 (Art. 73 bis 77)

Art. 73 entspricht in der Sache Art. 77 a. F. (Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung). Beibehalten werden – abweichend von § 73 MBO – die jeweils längeren Geltungsdauern der Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung und deren Verlängerungen sowie die klarstellende Regelung in Abs. 1 Halbsatz 2, dass die Einlegung eines Rechtsbehelfs den Lauf der Geltungsdauer bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung hemmt.

Art. 74 entspricht in der Sache Art. 76 a. F. (Teilbaugenehmigung) und ist lediglich redaktionell an § 74 MBO angepasst worden. Beibehalten wird jedoch die (möglicherweise nur klarstellende) Regelung in Satz 1 Halbsatz 2, dass eine Teilbaugenehmigung auch für die Errichtung einer baulichen Anlage unter Vorbehalt der künftigen Nutzung erteilt werden kann, wenn und soweit die Genehmigungsfähigkeit der baulichen Anlage nicht von deren künftiger Nutzung abhängt.

Art. 75 (Vorbescheid) sah bisher – jedenfalls seinem Wortlaut nach – eine Ermessensentscheidung der Bauaufsichtsbehörde über die Erteilung eines Vorbescheids vor. Da auf die Baugenehmigung selbst ein Rechtsanspruch besteht (Art. 72 Abs. 1), ist nicht ersichtlich, weshalb hinsichtlich der Erteilung des auf einzelne Fragen eines künftigen Baugenehmigungsverfahrens beschränkten Vorbescheids ein bauaufsichtliches Ermessen bestehen soll. Satz 1 räumt daher dem Bauherrn nunmehr auch einen ausdrücklichen Rechtsanspruch auf Erteilung des Vorbescheids ein. Dies entspricht auch der bauaufsichtlichen Praxis. Im Übrigen entspricht Art. 75 in der Sache der bisherigen Fassung; die Vorschrift ist in einem Absatz zusammengefasst und geringfügig redaktionell – unter weitgehender Angleichung an § 75 MBO – verändert. Das Schriftformerfordernis für den Vorbescheidsantrag ergibt sich bereits aus Satz 4 i. V. m. Art. 68c Abs. 1 Satz 1. Beibehalten wurden – abweichend von § 75 MBO – die weiter reichende Verlängerungsmöglichkeit und die Möglichkeit, nach Satz 4 Halb-

satz 2 von der Anwendung der Vorschriften über die Nachbarbeteiligung abzusehen.

Art. 76 (Genehmigung fliegender Bauten) entspricht – abgesehen von vereinzelten redaktionellen Änderungen – Art. 85 a. F.

Art. 77 (Bauaufsichtliche Zustimmung) schließt eng an Art. 86 a. F. an, dessen Grundstruktur von § 77 MBO übernommen worden ist.

Abs. 1 entspricht – abgesehen von geringfügigen redaktionellen Veränderungen – Art. 86 Abs. 1 a. F.

Abs. 2 Satz 1 ist gegenüber der derzeitigen Fassung unverändert. In Satz 2 wird das Prüfprogramm an dasjenige im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 66 Satz 1) angeglichen. Da bei Abweichungen von drittschützenden Vorschriften bei Widersprechen der Gemeinde und/oder fehlender Nachbarzustimmung Regelungsbedarf im Verhältnis zur Gemeinde und/oder zu den Nachbarn besteht, werden in das Prüfprogramm durch Satz 3 Halbsatz 1 Abweichungen von nachbarschützenden Vorschriften einbezogen, auch soweit sie von Satz 2 nicht erfasst werden. Halbsatz 2 stellt – ohne Veränderung der bisherigen Rechtslage – ausdrücklich klar, dass es im Übrigen für die Zulassung von Ausnahmen, Befreiungen (§ 31 BauGB) und Abweichungen (Art. 68b) keiner bauaufsichtlichen Entscheidung (der Regierung als Zustimmungsbehörde) bedarf. Sätze 4 und 5 bleiben unverändert.

Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 weist die Verantwortlichkeit für den Unterhalt der baulichen Anlagen der Baudienststelle nur noch insoweit zu, wie sie ihr vom Nutzer – dem für die Anlage primär sicherheitsrechtlich Verantwortlichen – übertragen wird. Die neue Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Nutzer öffentlicher Bauten in zunehmendem Maße selbst Maßnahmen des Bauunterhalts vornehmen oder vornehmen lassen, sodass die Verantwortlichkeit für den jeweils gegebenen Unterhaltungszustand des Gebäudes von der Baudienststelle nicht mehr wahrgenommen und getragen werden kann. Vom Nutzer wird daher gefordert, dass er insoweit eine unzweideutige, klare Entscheidung trifft. Sätze 2 und 3 entsprechen – von redaktionellen Änderungen abgesehen – der bisherigen Gesetzesfassung.

In Abs. 4 ist lediglich der „Bundesgrenzschutz“ durch die „Bundespolizei“ ersetzt worden.

Der bisherige Art. 86 Abs. 5 ist entbehrlich, weil es für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der Vorschrift nicht mehr auf die Bauherreneigenschaft des Bundes, eines Landes oder eines Bezirks ankommt, sondern nur noch auf die Übertragung der Leitung der Entwurfsarbeiten und der Bauüberwachung auf die Baudienststelle.

Abs. 5 Satz 1 der Neufassung eröffnet das Zustimmungsverfahren auch den Landkreisen und Gemeinden, sofern sie über eine qualitativ derjenigen einer Baudienststelle entsprechende personelle Besetzung verfügen, und damit insbesondere auch die Möglichkeit des genehmigungsfreien Bauens nach Abs. 1 Satz 3, die dann bei den Gemeinden allein noch von der Nachbarzustimmung abhängt. Das ist gerechtfertigt, weil die Vorschrift nicht mehr an die staatliche Bauherrneigenschaft anknüpft, sodass sich die bisherige, damit begründete Beschränkung nicht mehr aufrechterhalten lässt. Zuständig bleibt allerdings – an Stelle der Regierung – wegen ihrer Orts- und Sachnähe die untere Bauaufsichtsbehörde, die ggf. auch die Gemeinde selbst sein kann.

Zu § 1 Nr. 52 (Abschnitt IV)

Vgl. oben zu § 1 Nr. 31.

Zu § 1 Nr. 53 (Art. 78 bis 80)

Art. 78 (Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte) entspricht unverändert Art. 80 a. F.

Art. 79 (Einstellung von Arbeiten) fasst – im Anschluss an § 79 MBO – Art. 81 a. F. (Baueinstellung) ohne wesentliche Veränderungen in der Sache neu und berücksichtigt in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b besonders das planabweichende Bauen bei genehmigungsfreigestellten Bauvorhaben.

Art. 80 (Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung) entspricht im Wesentlichen Art. 82 a. F. (Baubeseitigung), ist aber redaktionell an § 80 MBO angepasst. Beibehalten wird – über § 80 MBO hinaus – die seit jeher in Satz 3 enthaltene Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, die Stellung eines Bauantrags zu verlangen.

Zu § 1 Nr. 54 (Abschnitt V)

Vgl. oben zu § 1 Nr. 31.

Zu § 1 Nr. 55 (Art. 81 und 82)

Art. 81 (Bauüberwachung) und 82 (Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung) entsprechen in der Zielsetzung Art. 78 (Bauüberwachung) und Art. 79 a. F. (Fortführung der Bauarbeiten und Benutzung der baulichen Anlage), sind aber weitgehend überarbeitet und entsprechen §§ 81 f. MBO.

Die bisher in Art. 78 a. F. enthaltene Vorschrift über die Bauüberwachung übernimmt in Abs. 1 den in Art. 78 Abs. 1 Satz 1 a. F. geregelten Grundsatz der bauaufsichtlichen Überwachungsbefugnis. Die besondere Befugnisnorm des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 a. F. ist wegen der umfassenden Befugnisse aus Satz 1 entbehrlich. Die Befugnis aus Satz 3 a. F. findet sich nun in Abs. 3.

Abs. 2 bildet das bauaufsichtlich-repressive Gegenstück zu dem in Art. 68a angelegten gestuften System der Kompensation entfallender bauaufsichtlicher (Präventiv-) Prüfungen. Dabei bedarf es einer gesonderten Regelung der Bauüberwachung durch die Bauaufsichtsbehörde mit Rücksicht auf die bereits in Abs. 1 enthaltene Ermächtigung nicht.

Satz 1 enthält den Grundsatz, dass der Prüfingenieur, das Prüfamt oder der Prüfsachverständige die Bauausführung der prüfpflichtigen Bauvorhaben überwacht. Mit der Wendung „… des von ihm geprüften oder bescheinigten …“ bautechnischen Nachweises wird klargestellt, dass der die Nachweise prüfende Prüfingenieur, das Prüfamt oder der die Nachweise bescheinigende Prüfsachverständige – vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Verordnung nach Art. 90 Abs. 2 – jeweils auch die Bauüberwachung wahrzunehmen hat. Die nähere Ausgestaltung dieser Überwachung – ggf. auch der Verzicht darauf im Einzelfall – ist in der Verordnung nach Art. 90 Abs. 2 zu regeln.

Während hinsichtlich der Standsicherheit eine Überwachung der Bauausführung – unbeschadet der allgemeinen bauaufsichtlichen Befugnisse – nur für den Anwendungsbereich des Vier-Augen-Prinzips gesondert regelungsbedürftig erscheint und das ausnahmsweise Ausreichen einer Überwachung durch den Tragwerksplaner an Stelle des Prüfingenieurs ggf. in der Verordnung auf Grund Art. 90 Abs. 2 zu regeln wäre, sieht Satz 2 unterhalb der Schwelle des Vier-Augen-Prinzips hinsichtlich des Brandschutzes bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 – ausgenommen (korrespondierend mit Art. 68a Abs. 2 Satz 3) Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, bei denen nach Art. 68a Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 und 2 das Vier-Augen-Prinzip gilt – die „Bestätigung“ der mit dem Brandschutznachweis übereinstimmenden Bauausführung

durch den Nachweisersteller oder einen anderen Nachweisberechtigten vor. Diese abweichende Regelung ist deshalb gerechtfertigt, weil die Anforderungen für die Gebäudeklasse 4 so reduziert wurden, dass es besonders darauf ankommt, dass sie eingehalten worden sind, insbesondere bei der Holzbauweise. Personenidentität zwischen Nachweisersteller und überwachender Person ist insoweit aus Gründen der Baupraxis nicht zu fordern. Um die Unterscheidung zwischen Prüfsachverständigen und überwachenden Fachplanern nicht zu verwischen, sollen Letztere nicht Bescheinigungen ausstellen, sondern die ordnungsgemäße Bauausführung „bestätigen".

Satz 3 enthält eine auch in ihren Rechtswirkungen Art. 68a Abs. 4 Satz 2 entsprechende materielle Legalitätsfiktion und entspricht insofern Art. 78 Abs. 2 a. F.

Abs. 3 entspricht Art. 57 Abs. 3 Sätze 2 und 3 a. F.

Abs. 4 nimmt Art. 78 Abs. 1 Satz 3 a. F. auf, Abs. 5 das bisher in Art. 78 Abs. 6 a. F. enthaltene Anliegen. Die Rohbaufertigstellungsanzeige (vgl. bisher Art. 78 Abs. 3 Sätze 1 bis 3) ist entbehrlich, weil die Rohbaufertigstellung für die allgemeine bauaufsichtliche Überwachung keinen (besonders) geeigneten Anknüpfungszeitpunkt darstellt, sich für ein Bauvorhaben auch nicht immer einheitlich festlegen lässt und der Zeitpunkt für den prüfenden Zugriff auch von demjenigen der Rohbaufertigstellung abweichen kann, sodass eine flexible Handhabung geboten ist. Dem Anliegen des Art. 78 Abs. 4 a. F. wird nunmehr durch Art. 82 Abs. 3 Rechnung getragen. Art. 78 Abs. 5 a. F. wird von Art. 82 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen.

Art. 82 knüpft zwar an Art. 79 a. F. an, konzipiert diese Regelung aber weitestgehend neu. Art. 78 f. a. F. waren durch ein System von – wenngleich jeweils im Ermessen stehenden – Bauabnahmen charakterisiert, für welche die vom Bauherrn zu erstattenden Anzeigen (Rohbaufertigstellungsanzeige, Fertigstellungsanzeige, seit 1998 in Bayern Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme an Stelle der Fertigstellungsanzeige) lediglich einen Anstoß gaben. Dieses – an bestimmten Einschnitten in der Verwirklichung des Bauvorhabens und damit vor allem an bautechnischen Kontrollaspekten orientierte – System verliert seine Berechtigung in dem Maße, in welchem bei kleineren und einfacheren Bauvorhaben die Verantwortung von vornherein der Sphäre des Bauherrn zugewiesen und im Übrigen Prüfsachverständige und Prüfingenieure (auch) zur Überwachung der Bauausführung eingeschaltet werden. Die für die bauaufsichtsbehördliche Bauüberwachung stets verbleibenden Gegenstände – etwa die mit den in einer Baugenehmigung festgeschriebenen bauplanungsrechtlichen Vorgaben übereinstimmende Bauausführung – stehen mit diesen Phasen der Verwirklichung eines Bauvorhabens in keinem Zusammenhang und werden schon gegenwärtig außerhalb der formalisierten Bauabnahmen im Rahmen der allgemeinen Bauüberwachung abgearbeitet. Art. 82 ersetzt daher das bisherige System formalisierter Bauabnahmen durch ein System von Anzeigen, mit denen die Einhaltung der vormals abnahmebedürftigen Anforderungen nachgewiesen wird.

Abs. 1 Satz 1 trägt – abweichend von der Rohbaufertigstellungsanzeige und -abnahme nach Art. 78 Abs. 3 a. F. – einmal dem Umstand Rechnung, dass sich Zeitpunkte im Ablauf des Baugeschehens, zu denen zweckmäßigerweise die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung im Hinblick auf bestimmte (namentlich bautechnische) Anforderungen überprüft wird, sachgerecht nicht abstrakt-generell festlegen lassen. Ferner wird der Bauaufsichtsbehörde, dem Prüfingenieur, dem Prüfamt oder Prüfsachverständigen die Entscheidung darüber überlassen, ob bei Abschluss oder vor Beginn bestimmter Bauarbeiten überhaupt Maßnahmen der Bauüberwachung vorgenommen werden sollen. Satz 2 bestimmt für diesen Fall, dass die Bauarbeiten erst fortgesetzt werden dürfen, wenn die Bauaufsichtsbehörde, der Prüfingenieur, das Prüfamt oder der Prüfsachverständige dem zugestimmt hat. Die Regelung ist bußgeldbewehrt (Art. 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12).

Abs. 2 Satz 1 verpflichtet den Bauherrn, die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, insbesondere um ihr eine Kontrolle des Vorliegens der Benutzbarkeitsvoraussetzungen nach Satz 3 zu ermöglichen, die den bereits bisher in Art. 79 Abs. 3 geregelten entsprechen.

Nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme – soweit für das jeweilige Bauvorhaben erforderlich – die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Bauausführung im Sinn des Art. 81 Abs. 2 Satz 1, nach Nr. 3 ferner die Bestätigungen nach Art. 81 Abs. 2 Satz 2 vorzulegen.

Abs. 3 flankiert die Verfahrensfreiheit von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung nach Art. 63 Abs. 1 Nr. 2 und nimmt das sachliche Anliegen des Art. 78 Abs. 4 a. F. auf.

Zu § 1 Nr. 56 (Art. 83 bis 88)

Art. 83 a. F. (Betreten der Grundstücke und der baulichen Anlagen) ist in Art. 60 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 aufgegangen. Die bisherige Regelung des Art. 84 a. F. über die Bekanntgabe von Bauvorhaben ist entbehrlich. Sie belastet Gemeinden und untere Bauaufsichtsbehörden mit Auskunftsbegehren der für die Baubranche tätigen Werbewirtschaft und dient allein deren Interessen, deren Förderung nicht Sache des Bauordnungsrechts ist. Die Genehmigung fliegender Bauten (Art. 85 a. F.) ist nunmehr in Art. 76 geregelt, die von Art. 86 a. F. thematisierte Frage der Bauvorhaben öffentlicher Bauherrn in Art. 77. Den Vorrang anderer Gestattungsverfahren (Art. 87 a. F.) regelt nunmehr Art. 62a, die Grundrechtseinschränkung (Art. 88 a. F.) enthält Art. 60 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2.

Zu § 1 Nr. 57 (Siebenter Teil)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 58 (Art. 89 und 90)

Die Vorschriften über die Ordnungswidrigkeiten (Art. 89) sind im Wesentlichen unverändert, werden aber insbesondere den Eigentümlichkeiten des neu ausgestalteten Verfahrensrechts angepasst und präzisiert. Art. 89 Abs. 1 Nr. 3 a.F. wurde aufgrund der geringen praktischen Bedeutung gestrichen.

Art. 90 (Rechtsverordnungen) ist in einer Reihe von Einzelheiten den Neuregelungen im Übrigen angepasst worden und entspricht weitestgehend § 85 MBO. Soweit Rechtsverordnungen bereits bisher nur durch die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags erlassen werden konnten, wird nunmehr – unter gleichzeitiger Aufgabe des Zustimmungsvorbehalts – das Staatsministerium des Innern zum Verordnungserlass ermächtigt. Dies findet seine Rechtfertigung darin, dass der durch § 1 Nr. 75 Buchst. f bis g des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren vom 12. April 1994 (GVBl S. 210) geschaffene Zustimmungsvorbehalt mit dem experimentellen Charakter insbesondere des neuen privaten Sachverständigenwesens begründet worden war. Dieses ist inzwischen hinreichend erprobt; die ihm – nunmehr – zugrunde liegende Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SachverständigenverordnungBau – SVBau) vom 24. September 2001 (GVBl S. 578) wird auch in der Folge des vorliegenden Gesetzentwurfs in

der Sache nicht mehr grundlegend umzustrukturieren sein, so dass es einer parlamentarischen Begleitung nicht mehr bedarf.

Abs. 1 entspricht weitgehend Abs. 1 a. F. Die Ermächtigung in Satz 1 Nr. 1 erstreckt sich nur noch auf die nähere Bestimmung der Anforderungen der Art. 4 bis 46, da Art. 51 keine materiellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Stellplätze und Garagen mehr enthält und deshalb für diese in Nr. 3 eine neue, gesonderte Ermächtigungsgrundlage geschaffen wurde. Satz 1 Nr. 2 entspricht – redaktionell verkürzt – Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a. F. und erlaubt – über die bloße Konkretisierung von Anforderungen auf der Grundlage der Ermächtigung in Satz 1 Nr. 1 hinausgehend – die von den bauordnungsrechtlichen Standardvorschriften abweichende (namentlich auch erleichternde) Regelung von Anforderungen an Feuerungsanlagen. Nr. 4 entspricht – nur redaktionell verändert – Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a. F.. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a. F. ist mit Rücksicht auf die bereits in Nr. 1 enthaltene Ermächtigung und die durch das neue Brandschutzkonzept vorgenommenen Erleichterungen entbehrlich. Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 entspricht – lediglich redaktionell verändert – in der Sache der bisherigen Fassung. Die neue Nr. 6 ergänzt Nrn. 5 und 6. Satz 2 entspricht der bisherigen Fassung.

Der neue Abs. 2 enthält die erforderlichen Ermächtigungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prüfämter, der Prüfingenieure und der Prüfsachverständigen. Satz 1 enthält eine Legaldefinition der Prüfingenieure und Prüfämter einerseits (Nr. 1), der Prüfsachverständigen andererseits (Nr. 2). Satz 2 zählt die wesentlichen Regelungsgegenstände auf. Satz 3 eröffnet in Nr. 1 für den Bedarfsfall die Möglichkeit einer Überleitung vorhandener Behördenstrukturen in das System der Prüfsachverständigen. Nr. 2 ermächtigt zu einer Übergangsregelung für die Beibehaltung bauaufsichtlicher Prüfungen bis zur Anerkennung einer ausreichenden Anzahl von Prüfsachverständigen für die jeweiligen Fachbereiche. Nr. 3 ermächtigt zu einer entsprechenden Überleitungsregelung für den qualifizierten Tragwerks- und Brandschutzplaner (Art. 68a Abs. 2 Sätze 1 und 3).

Abs. 3 entspricht – mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen – Abs. 11 a. F.

Abs. 4 entspricht in der sachlichen Zielsetzung der bisherigen Fassung. Im Rahmen der auf dieser Ermächtigungsgrundlage zu erlassenden Verordnung ist auch der Kriterienkatalog zu regeln, den der Tragwerksplaner für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Prüfung des Standsicherheitsnachweises in Art. 68a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zugrunde zu legen hat. Die Ermächtigungsgrundlage für die Forderung von Bauvorlagen (Nr. 1) erstreckt sich auch auf die Anzeige nach Art. 63 Abs. 5 Satz 2 und die Genehmigungsfreistellung nach Art. 64.

Abs. 5 fasst die bisher in Abs. 2 und 7 a. F. enthaltenen bauproduktenrechtlichen Verordnungsermächtigungen sowie die Ermächtigung zur Übertragung der Zuständigkeit bei fliegenden Bauten nach Abs. 8 a. F. zusammen und ergänzt sie: Zusätzlich enthält nunmehr Nr. 1 eine Ermächtigung, die Zuständigkeit für die Zustimmung im Einzelfall (Art. 22) – einschließlich des Verzichts darauf – auf unmittelbar dem Staatsministerium des Innern nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Abs. 6 entspricht – redaktionell verändert – Abs. 3 a. F. Abs. 6 a. F. enthielt eine Reihe von Ermächtigungen, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Vereinfachung, Erleichterung oder Beschleunigung des bauaufsichtlichen Verfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden zu treffen, darunter auch Regelungen über Sachverständige. Insgesamt handelte es sich um eine breit angelegte Experimentierklausel, auf die verzichtet wird, auch um zu unterstreichen, dass mit der vorliegenden Novellierung der BayBO insoweit ein Endpunkt der Experimentierphase im Rahmen der Bauordnungsreform gesetzt werden soll.

Abs. 7 übernimmt die bisher in Art. 92 a. F. enthaltene Ermächtigung.

Abs. 9 a. F. ist in Abs. 2 aufgegangen. Abs. 10 a. F. entfällt wegen des ersatzlosen Entfallens des Art. 66 a. F.

Zu § 1 Nr. 59 (Art. 91)

a) aa) Die Änderung stellt – im Anschluss an die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH, Urt. v. 16.12.1996 – 14 B 93.2981 –, NVwZ 1998, 205) – die Zuordnung der örtlichen Bauvorschriften zum eigenen Wirkungskreis klar.

bb) Die Einfügung stellt klar, dass die örtliche Bauvorschrift ein Verbot von Werbeanlagen nur aus ortsgestalterischen Gründen festlegen kann, insbesondere in Abgrenzung zum Bauplanungsrecht.

cc) Nr. 3 entspricht hinsichtlich der Kinderspielplätze im Sinn des Art. 8 Abs. 2 der bisherigen Fassung. Im Übrigen geht die Ermächtigung der bisherigen Fassung teilweise in den neuen Nrn. 4 und 5 auf, im Übrigen ist sie wegen der allgemeinen Ermächtigung der Nr. 1 entbehrlich.

Nr. 4 enthält die für die gemeindliche Ausgestaltung des Stellplatzrechts erforderliche Ermächtigung (vgl. insoweit grundsätzlich zu § 1 Nr. 25).

Nr. 5 nimmt Teile der Ermächtigung aus Nrn. 3 und 4 a. F. auf.

dd) Nr. 6 entspricht in der Sache Nr. 5 a. F., stellt aber insbesondere klar, dass die Ermächtigung lediglich die Regelung einer abweichenden Abstandsflächentiefe gestattet, nicht aber die Einführung eines von Art. 6 grundsätzlich abweichenden Abstandsflächensystems; ferner werden die Grenzen der gemeindlichen Gestaltungsfreiheit mit Blick auf Belichtung und Brandschutz klarstellend festgeschrieben. Die Neufassung erlaubt die Festlegung abweichender – hier: größerer – Abstandsflächen auch zur Verbesserung der Wohnqualität, d. h. vor dem Hintergrund des Schutzziels des Abstandsflächenrechts: der Belichtung. Da das Abstandsflächenrecht mit diesem Schutzgut – soweit ersichtlich unstreitig – eine Materie des Landesrechts ist, die in keinem kompetenziellen Spannungsverhältnis zur Bundeskompetenz für das Bodenrecht (Art. 74 Nr. 18 GG) steht, bestehen gegen eine solche Erweiterung der Ermächtigung auch vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis von Bauordnungs- und Bauplanungsrecht (BVerwG, Beschl. v. 31.05.2005 – 4 B 14.05 –, ZfBR 2005, 559) keine Bedenken.

Nr. 7 entspricht Art. 91 Abs. 2 Nr. 3 a. F.

b) Die bisher im Übrigen in Abs. 2 a. F. enthaltenen Regelungen sind entbehrlich. Die Möglichkeit, eine über die Grundregelungen in Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 hinausgehende Genehmigungspflicht für Werbeanlagen einzuführen, ist nicht erforderlich, da die Gemeinde durch örtliche Bauvorschrift nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entsprechende Regelungen schaffen kann und bei Abweichungen auf die Werbeanlagen über ihre neue Zuständigkeit nach Art. 68b Abs. 3 Satz 1 einen „genehmigungsartigen“ Zugriff erhält. Für die nachträgliche Forderung, Kinderspielplätze zu schaffen, enthält Art. 8 Abs.

2 Satz 3 eine ausreichende Ermächtigungsanlage, die einer – zudem mit Rücksicht auf Bestandsschutzaspekte problematischen – flankierenden Regelung durch örtliche Bauvorschrift nicht bedarf; hinsichtlich der Stellplätze ist der Anknüpfungspunkt im materiellen Recht entfallen. Dasselbe gilt für Nr. 4 a. F. Nr. 5 a. F. ist durch die Möglichkeiten der Bauleitplanung hinreichend abgedeckt, sodass es keiner Parallelermächtigung zum Erlass örtlicher Bauvorschriften bedarf. Die Ermächtigung in Nr. 6 a. F. ist in Nr. 4 aufgegangen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 60 (Art. 92)

Art. 92 a. F. (Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch und anderen Bundesgesetzen) ist in Art. 90 Abs. 7 aufgegangen.

Zu § 1 Nr. 61 (Siebenter Teil)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 62 (Achter Teil)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu §1 Nr. 63 (Art. 94)

Abs. 1 legt fest, dass zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bereits eingeleitete Genehmigungsverfahren das bisher geltende Recht Anwendung findet, soweit der Bauherr nicht gegenüber derjenigen Stelle, bei welcher der Bauantrag jeweils anhängig ist, das neue Recht wählt.

Abs. 2 legt diesen Grundsatz entsprechend für bereits eingeleitete Genehmigungsfreistellungen fest, verzichtet aber auf ein – sachlich weitestgehend bedeutungsloses – Wahlrecht für den Bauherrn.

Abs. 3 und 4 enthalten Bestandsschutzregelungen für die nach bisherigem Recht bautechnisch Nachweisberechtigten.

Abs. 5 eröffnet – entsprechend Abs. 1 – den Landkreisen und Gemeinden ein Verfahrenswahlrecht.

Abs. 6 stellt klar, dass die Geltung auf früheren bauordnungsrechtlichen Rechtsgrundlagen erlassener örtlicher Bauvorschriften durch die Novelle unberührt bleibt (Halbsatz 1), jedoch auf der Grundlage von Ausschluss- oder Beschränkungssatzungen für Stellplätze nach Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 a. F. nicht mehr Stellplatzablösung nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 a. F. gefordert werden kann; vielmehr wirken sich diese Satzungen nunmehr lediglich durch eine Reduzierung der Zahl der notwendigen Stellplätze – ggf. auf Null – aus.

Abs. 7 enthält eine auflösend bedingte Fortgeltungsregelung für die Legaldefinition des Vollgeschosses in Art. 2 Abs. 5 a. F., um die weitere praktische Handhabung von nach In-Kraft-Treten des neuen Rechts aufgestellten Bebauungsplänen hinsichtlich der Festsetzungen über die Zahl der Vollgeschosse zu ermöglichen, solange nicht das bundesrechtliche Regelungsdefizit in § 20 Abs. 1 BauNVO behoben ist.

Zu § 2

(Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG)

Zu § 2 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderung des BayStrWG angepasst.

Zu § 2 Nr. 2 (Art. 21)

Art. 21 BayStrWG regelt bereits in der geltenden Fassung den Fall des Zusammentreffens einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung für eine übermäßige, d. h. über den Gemeingebrauch hinausgehende Straßenbenutzung mit einer öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnis.

Zweck der Neuregelung ist eine Verfahrenskonzentration auch in den Fällen, in denen nach den baurechtlichen Vorschriften eine Baugenehmigung erforderlich ist und zugleich nach Straßenrecht eine erlaubnispflichtige Sondernutzung vorliegt, weil mit dem Vorhaben eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. Freischankflächen, ortsfeste Verkaufsstände). Die Vorschrift will auch in diesen Fällen parallele Verwaltungsverfahren vermeiden und im Außenverhältnis zum Bürger die Entscheidungskompetenz über beide Bereiche bei der Bauaufsichtsbehörde konzentrieren. Sie dient damit der Verwaltungsvereinfachung. Die Belange der sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde (im Regelfall die Gemeinde, ggf. unter Einbeziehung der Straßenbaubehörde, vgl. Art. 18 Abs. 1 BayStrWG) werden durch die vorgeschriebene Beteiligung gewahrt. Dabei wird klargestellt, dass die Bauaufsichtsbehörde an das Einvernehmen der sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde gebunden ist. Dies ergibt sich bereits aus der geltenden Fassung des Art. 21 Satz 3 BayStrWG, wonach die für die Entscheidung zuständige Behörde die von der für die Sondernutzung zuständigen Behörde geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren in die Erlaubnis bzw. Genehmigung aufzunehmen hat. Dies impliziert, dass das Votum der letzteren Behörde dem Grunde nach für die nach außen entscheidende Behörde gleichfalls verbindlich ist. Der Sache nach ist dies notwendig, da für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis im Regelfall die Gemeinde zuständig ist, die hier im eigenen Wirkungskreis tätig wird.

Der Wegfall der Sondernutzungserlaubnis in diesen Fällen dient nur der Verfahrenskonzentration, materiell-rechtlich liegt eine straßenrechtliche Sondernutzung vor, die sich nach den Bestimmungen des Art. 18 Abs. 2 bis 6 BayStrWG richtet. Insbesondere darf die Sondernutzungserlaubnis (im Gegensatz zur Baugenehmigung) nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden (vgl. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).

Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es demnach nicht, wenn für den Benutzungstatbestand eine Baugenehmigung erforderlich ist. Das bedeutet, dass die Bauaufsichtsbehörde zugleich die Sondernutzung erlaubt.

Zu § 3

(Inkrafttreten, Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Abs. 1 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Abs. 2 regelt abweichend hiervon ein früheres Inkrafttreten von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (Nr. 1) und bestimmten örtlichen Bauvorschriften (Nr. 2), um eine rechtzeitige Anpassung des untergesetzlichen Normenwerks an die neue Rechtslage zu ermöglichen.

Abs. 3 enthält die Ermächtigung zur Neubekanntmachung der BayBO.

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode Plenarprotokoll

15/85

30.01.2007

85. Sitzung

**am Dienstag, dem 30. Januar 2007, 15.00 Uhr,
in München**

Geschäftliches 6504

Geburtstagswünsche für die Abgeordneten **Dr. Hildegard Kronawitter, Ingeborg Pongratz** und **Dr. Markus Söder** 6504

Dank für den ausgeschiedenen Abgeordneten **Henry Schramm, Landtagsmandat** für Frau **Gudrun Brendel-Fischer** 6504

Erklärung des Landtagspräsidenten zum **„Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus“** am 27. Januar 6504

Antrag gemäß Artikel 44 BV der Abg. Franz Maget, Johanna Werner-Muggendorfer, Susann Biedefeld u. a. u. Frakt. (SPD), Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Rücktritt des Ministerpräsidenten (Drs. 15/7170)

- Franz Maget (SPD) 6505, 6520
- Margarete Bause (GRÜNE) 6510, 6522
- Joachim Herrmann (CSU) 6515, 6520, 6522
- Dr. Sepp Dürr (GRÜNE) (Zwischenbemerkung gem. § 111 Abs. 4 GeschO) 6520

Verzicht auf die 48-Stunden-Frist (§§ 61 Satz 5, 193 Satz 1 GeschO) 6523

Namentliche Abstimmung (s. a. Anlage 1) . . 6523, 6563

Erste Lesungen zu Gesetzentwürfen bzw. Staatsverträgen, die **ohne Aussprache** an die jeweils federführenden Ausschüsse **überwiesen werden sollen** (s. a. Anlage 2)

Beschluss 6523, 6565

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur **Änderung des Bayerischen Pressegesetzes (Informationsanspruch)** (Drs. 15/7040)
– Erste Lesung –

- Ulrike Gote (GRÜNE) 6523
- Florian Ritter (SPD) 6524
- Alexander König (CSU) 6524
- Staatssekretär Georg Schmid 6524

Verweisung in den Verfassungsausschuss 6525

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur **Änderung des Bayerischen Pressegesetzes** (Drs. 15/7182)
– Erste Lesung –

- Staatssekretär Georg Schmid 6525
- Franz Schindler (SPD) 6525, 6529
- Hans Herold (CSU) 6526
- Franz Schindler (SPD) (Zwischenbemerkung gem. § 111 Abs. 4 GeschO) 6527
- Dr. Martin Runge (GRÜNE) 6527
- Staatsminister Dr. Günther Beckstein . . 6528, 6529

Verweisung in den Verfassungsausschuss 6529

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur **Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz** (Drs. 15/7161)
– Erste Lesung –

- Staatsminister Dr. Günther Beckstein 6529
- Dr. Hildegard Kronawitter (SPD) 6530, 31
- Eberhard Rotter (CSU) 6531
- Christine Kamm (GRÜNE) 6532

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Parlamentspapiere abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen/Tagesübersicht zur Verfügung.

Verweisung in den Wirtschaftsausschuss 6533

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Maria Scharfenberg, Barbara Rütting u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum **Schutz vor Gefahren des Rauchens** (Drs. 15/7202)
– Erste Lesung –

und

Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner u. a. u. Frakt. (SPD)
eines **Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor den Folgen des Passivrauchens sowie der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Bayerisches Gesundheitsschutzgesetz – BayGSG)** (Drs. 15/7201)
– Erste Lesung –

Barbara Rütting (GRÜNE) 6533, 6537, 6539
Kathrin Sonnenholzner (SPD) 6534, 6538
Joachim Unterländer (CSU) 6536
Staatsminister Dr. Werner Schnappauf . 6538, 6539
Joachim Wahnschaffe (SPD) 6539

Verweisung in den Sozialausschuss 6540

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur **Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen** (Drs. 15/6194)
– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drs. 15/7067)

Christine Stahl (GRÜNE) 6540, 6544
Georg Eisenreich (CSU) 6541
Franz Schindler (SPD) 6542
Staatsminister Siegfried Schneider 6544

Beschluss 6544

Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Helga Schmitt-Bussinger, Florian Ritter u. a. u. Frakt. (SPD)
Gesetz zur Erprobung von Zweckverbänden zur Wahrnehmung der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und des technisches Hilfsdienstes (Feuerwehrzweckverbandserprobungsgesetz – FwZVEG) (Drs. 15/6293)
– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Kommunalausschusses (Drs. 15/7211)

Helga Schmitt-Bussinger (SPD) 6545
Herbert Ettengruber (CSU) 6546
Christine Kamm (GRÜNE) 6547
Staatssekretär Georg Schmid 6547

Beschluss 6548

Antrag der Abg.
Joachim Herrmann, Peter Welnhofer, Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger u. Frakt. (CSU),
Franz Maget, Florian Ritter u. Frakt. (SPD),
Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik (Drs. 15/6388)

Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses (Drs. 15/7168)

Einsetzungsbeschluss 6548

Beschluss en bloc über die vom Landtag zu bestellenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirats (s. a. Anlage 3) 6548, 6567

Wahl der Vorsitzenden für den **Gefängnisbeirat bei der Justizvollzugsanstalt Bayreuth/St. Georgen** 6548

Mitteilung betr. **Umbesetzungen** im **Ältestenrat,** in **Ausschüssen** und Entsendung eines Mitglieds in den **Landessportbeirat** 6548

Immunitätsangelegenheit

Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (Drs. 15/5203)

Beschluss 6548

Abstimmung über Anträge etc., die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung **nicht einzeln beraten** werden (s. a. Anlage 4)

Beschluss 6548, 6569

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sicherung der gentechnikfreien Regionen (Drs. 15/5792)

Beschlussempfehlung des Landwirtschaftsausschusses (Drs. 15/6558)

und

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Legislativer Rahmen für gentechnikfreie Regionen (Drs. 15/5793)

Beschlussempfehlung des Landwirtschaftsausschusses (Drs. 15/6559)

Ruth Paulig (GRÜNE) 6549
Dr. Marcel Huber (CSU) 6550
Herbert Müller (SPD) 6550
Staatsminister Josef Miller 6551, 6552
Ruth Paulig (GRÜNE) (Zwischenbemerkung gem. § 111 Abs. 4 GeschO) 6552

Beschluss zum Antrag 15/5792 6552

Namentliche Abstimmung zum Antrag 15/5793 (s. a. Anlage 65) 6553, 6558, 6573

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Übertragung der Ergebnisse der Tarifverhandlung im öffentlichen Dienst; hier: Gleichklang bei der Arbeitszeit – Rücknahme der 42-Stunden-Woche (Drs. 15/6299)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtsausschusses (Drs. 15/6615)

und

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gleichklang bei den Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Drs. 15/6230)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtsausschusses (Drs. 15/6613)

Stefan Schuster (SPD) 6553
Adi Sprinkart (GRÜNE) 6554
Ingrid Heckner (CSU) 6554
Staatssekretär Franz Meyer 6555

Beschluss zum SPD-Antrag 15/6299 6556

Beschluss zum GRÜNEN-Antrag 15/6230 6556

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Moratorium für Schlackenutzung im Straßenbau (Drs. 15/6228)

Beschlussempfehlung des Umweltausschusses (Drs. 15/6847)

Christine Kamm (GRÜNE) 6556, 6557, 6558
Johannes Hintersberger (CSU) 6557, 6558
Susann Biedefeld (SPD) 6557, 6558
Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard 6558

Beschluss 6558

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Baustopp für die A 94 – Isentaltrasse gestorben (Drs. 15/6351)

Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (Drs. 15/6900)

Dr. Christian Magerl (GRÜNE) 6558
Roland Richter (CSU) 6559
Dr. Thomas Beyer (SPD) 6559, 6560
Staatssekretär Georg Schmid 6559, 6560

Namentliche Abstimmung (s. a. Anlage 6) . . 6561, 6575

Schluss der Sitzung 6561

(Beginn: 15.01 Uhr)

Präsident Alois Glück: Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die 85. Vollsitzung des Bayerischen Landtags. Presse, Funk und Fernsehen sowie Fotografen haben um Aufnahmegenehmigung gebeten. Die Genehmigung wurde erteilt. Der Bayerische Rundfunk und Phoenix übertragen die Debatte live.

Ich darf zunächst einige Glückwünsche nachholen. Jeweils einen runden Geburtstag feierten die Kolleginnen Dr. Hildegard Kronawitter und Ingeborg Pongratz, beide am 19. Dezember. Kollege Dr. Markus Söder feierte am 5. Januar ebenfalls einen runden Geburtstag. Ich gratuliere den genannten Kolleginnen und dem Kollegen im Namen des Hauses und persönlich sehr herzlich und wünsche ihnen alles Gute.

(Beifall)

Glückwünsche anderer Art darf ich einem ehemaligen Kollegen und einer neuen Kollegin aussprechen. Die Landeswahlleiterin hat mir mit Schreiben vom 23. Januar 2007 mitgeteilt, dass Herr Henry Schramm mit Ablauf des 17. Januar 2007 auf sein Landtagsmandat verzichtet hat und damit aus dem Landtag ausgeschieden ist. Henry Schramm gehörte dem Hohen Haus seit dem 6. Oktober 2003 an. Neben seiner Arbeit im Ältestenrat war er Mitglied im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit sowie im Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten. Ich danke Henry Schramm für seinen engagierten Einsatz und wünsche ihm im Namen des Bayerischen Landtags und persönlich viel Erfolg für seine neue berufliche Aufgabe als Oberbürgermeister von Kulmbach.

(Beifall)

Die Landeswahlleiterin hat gemäß Artikel 58 des Landeswahlgesetzes Frau Gudrun Brendel-Fischer aus Heinersreuth bei Bayreuth als Listennachfolgerin festgestellt. Seit 23. Januar 2007 ist Frau Kollegin Brendel-Fischer Mitglied des Bayerischen Landtags. Frau Kollegin, herzlich willkommen in unserer Mitte und viel Erfolg bei der parlamentarischen Arbeit.

(Beifall)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Vor Eintritt in die Tagesordnung eine **Erklärung zum „Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus“.** Am vergangenen Samstag, dem 27. Januar, begingen wir zum elften Mal den Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus, der sich auf den 27. Januar 1945, den Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz, bezieht und an dem wir aller Opfer des Nationalsozialismus gedenken.

Der Name Auschwitz steht als Symbol für die von Deutschen begangenen barbarischen Verbrechen an Juden, an Angehörigen anderer Volksgruppen und an Personen, die dem Nationalsozialismus Widerstand leisteten und deswegen verfolgt wurden.

Die Schritt für Schritt entwickelte Kultur der Erinnerung über Jahrzehnte hinweg ist nicht nur an solchen Gedenktagen wie diesem gegenwärtig, sondern unser ständiger Begleiter. Sie reduziert unsere Verantwortung nicht allein auf die Geschichte. Sie befähigt uns, Verantwortung für Gegenwart und Zukunft zu tragen. Nur so macht Gedenken Sinn. Nur so schaffen wir Vertrauen.

Ein schönes und hoffnungsvolles Symbol dieses neuen Vertrauens ist, dass Ende vergangenen Jahres das Jüdische Gemeinde- und Kulturzentrum in Würzburg und die Hauptsynagoge der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern im Herzen der Landeshauptstadt München feierlich eröffnet wurden. Was angesichts der verbrecherischen Taten der Nationalsozialisten unvorstellbar erschien, ist auch dank einer wahrhaftigen Erinnerungsarbeit Wirklichkeit geworden: Jüdisches Leben findet wieder mitten in unserer Gesellschaft statt. Aber immer wieder begegnen wir den Versuchen der Relativierung, der schleichenden Verharmlosung des Geschehenen. So ist es mit den Vergleichen etwa zu den Verbrechen Stalins oder anderer Massenmörder. Deshalb klar und eindeutig: Wir wollen von dem, was geschehen ist, nichts relativieren. Zu vergleichen heißt, die Einmaligkeit dieser Verbrechen zu leugnen. Damit fügt man den Opfern und ihren Angehörigen ähnlich viel Unrecht und Schmerzen zu wie mit der Leugnung der Wirklichkeit. Wenn Staatspräsidenten die Weltöffentlichkeit mehrmals mit der Behauptung provozieren, die Konzentrationslager seien Erfindung von Geschichtsfälschern, dann ist ein sicht- und hörbares Zeichen der Weltgemeinschaft notwendig.

Anlässlich des diesjährigen Jahrestages der Befreiung des NS-Vernichtungslagers Auschwitz haben die Vereinten Nationen eine Resolution gegen die Leugnung des Holocausts verabschiedet. Eine Resolution, die jeden Zweifel an den Greueln des Holocausts verurteilt. Ihre Aussagekraft ist von großer Bedeutung, weil sie sich unmissverständlich gegen Geschichtsfälschung und Leugnung von Wahrheiten ausspricht. Warum ist eine solche klare Aussage so wichtig? Leugnung bedeutet Verharmlosung, und auf Verharmlosung folgt nicht selten Unaufmerksamkeit und Nachlässigkeit. Eine unserer Lehren aus der Geschichte ist es, wachsam zu sein, sensibel für die Anfänge zu sein, damit sich Auschwitz nicht wiederholt.

Als demokratische Gesellschaft müssen wir konsequent Antisemitismus und Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz anprangern und bekämpfen von Anfang an. Dies ist nicht nur im Interesse der Fortentwicklung und des Schutzes unserer parlamentarischen Demokratie, sondern auch ein Gebot der Menschenwürde, das in Auschwitz und an vielen anderen Orten Deutschlands mit Füßen getreten wurde.

In diesem Sinne gedenken wir heute der Opfer, die der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg gefordert haben. Ich bitte Sie, sich zu einer Gedenkminute an die Opfer von Ihren Plätzen zu erheben. –

(Gedenkminute)

Ich danke Ihnen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 auf:

**Antrag gemäß Artikel 44 BV der Abg.
Franz Maget, Johanna Werner-Muggendorfer, Susann Biedefeld u. a. u. Frakt. (SPD),
Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg und Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Rücktritt des Ministerpräsidenten (Drs. 15/7170)**

Bevor wir in die Aussprache eintreten, mache ich darauf aufmerksam, dass im Ältestenrat beantragt worden ist, auf die Einhaltung der in § 61 Satz 5 der Geschäftsordnung vorgesehenen 48-Stunden-Frist zwischen dem Schluss der Aussprache und der Entscheidung über den Antrag zu verzichten. Die Abstimmung soll in namentlicher Form erfolgen.

Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von 60 Minuten pro Fraktion vereinbart. Ich eröffne nun die Aussprache. Erste Wortmeldung: Herr Kollege Maget.

Franz Maget (SPD): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Dies ist heute eine außergewöhnliche Sitzung des Bayerischen Landtags, zu der wir zusammengekommen sind. Nach wochenlangem, immer noch anhaltendem Streit innerhalb der Mehrheitspartei, nach unglaublichen Intrigen, nach Bespitzelungen, nach Personalquerelen und nach dem Sturz des bayerischen Ministerpräsidenten

(Lachen bei der CSU)

– haben Sie ihn nicht gestürzt? –

(Susann Biedefeld (SPD): Die eigenen Mitglieder! – Dr. Thomas Beyer (SPD): Putsch!)

ist heute für uns die erste Gelegenheit, darüber zu sprechen, welche Ursachen und Folgen die Krise der CSU und der Staatsregierung für Bayern hat und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

Leider hat uns Herr Präsident Glück unter Verweis auf die Zweidrittelmehrheit der CSU im Hause nicht einmal eine Sondersitzung des Hohen Hauses zu einem früheren Zeitpunkt zugestanden.

(Zurufe bei der CSU: Oh!)

Ich halte das angesichts des Ausmaßes der Regierungskrise in Bayern für unerträglich, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

In allen Medien, in allen Zeitungen, auf allen TV-Kanälen wird die politische Zukunft Bayerns diskutiert, nur nicht an dem Ort, wo diese Frage hingehört, nämlich im bayerischen Parlament.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Das ist ungeheuerlich, das ist unerträglich.

Zu Ihrer Erinnerung, meine Damen und Herren: Der Sitz des Bayerischen Landtags ist hier im Maximilianeum und nicht in Wildbad Kreuth. Das ist ein Unterschied.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Hier gehören diese Fragen diskutiert. Besser bzw. schlimmer kann man die Arroganz der Macht und die Selbstherrlichkeit der Zweidrittelmehrheit kaum dokumentieren.

Übrigens bei dieser Gelegenheit: Der Ort, wo man mehrfach über den CSU-Vorsitz beraten hat, ist vielleicht die Nymphenburger Straße oder ein x-beliebiges Hinterzimmer, aber garantiert nicht die Staatskanzlei, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

In welcher Weise die staatlichen Einrichtungen und Institutionen für die Zwecke ihrer Partei missbraucht werden, ist atemberaubend bis hin, dass der Leiter des Büros des Ministerpräsidenten herumspitzelt vom Telefon der Staatskanzlei aus im Privatleben von Frau Landrätin Pauli.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Dass Sie dabei keinerlei Unrechtsbewusstsein haben, meine Damen und Herren, belegt eindrucksvoll den Verfall der politischen und demokratischen Sitten in unserem Land.

(Beifall bei der SPD)

Deshalb darf ich Ihnen in Erinnerung rufen: Die Staatskanzlei ist kein Parteilokal.

(Beifall bei der SPD)

Der Staat gehört dem Volk und nicht der CSU.

Darum müssen und werden sich die politischen Gewichte in Bayern verschieben im Interesse des Landes und der Demokratie, damit endlich das für eine Demokratie notwendige Maß an Fairness und Offenheit einkehrt.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Die Entscheidung über die politische Zukunft unseres Freistaates gehört in die Hand des Volkes und nicht in die Hand der Partei, Ihrer Partei allein.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, auch für mich persönlich ist die heutige Sitzung außergewöhnlich. Vielleicht, sogar sehr wahrscheinlich ist es das letzte Mal,

dass ich mit Ihnen, Herr Dr. Stoiber, auf diesem Weg ins Gespräch komme – ich versuche es zumindest.

(Engelbert Kupka (CSU): Wollen Sie aufhören?)

– Nein, aber er.

(Joachim Herrmann (CSU): Tschüss, Herr Maget! – Dr. Ludwig Spaenle (CSU) Ciao, Franz!)

Daher erwarte ich heute eine Erklärung über die Gründe Ihres Rücktritts.

Der Bayerische Landtag hat Sie mit Mehrheit zum Ministerpräsidenten gewählt. Er darf und muss auch die Gründe erfahren, warum Sie in der laufenden Legislaturperiode Ihr Amt vorzeitig aufgeben müssen, obwohl Sie noch im Januar erklärt haben, bis 2013 weiterregieren zu wollen.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Das war Ihre Absicht. Ihre persönliche Absicht, Herr Dr. Stoiber, war, 2008 noch einmal zu kandidieren und, weil Sie keine halben Sachen machen – so haben Sie sich eingelassen – die volle nächste Legislaturperiode Ministerpräsident von Bayern bleiben zu wollen. Das war Ihr Wunsch und Ihre erklärte Absicht.

Es war also nicht Ihre persönliche Entscheidung oder gar Ihr Wunsch, sich zurückzuziehen, nein. Sie sind gestürzt und zum Aufgeben gezwungen worden. Das ist die Wahrheit.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Dazu, Herr Dr. Stoiber, darf das Parlament Ihre Stellungnahme erwarten. Sie haben uns zwar nicht besonders oft die Ehre gegeben, einer Plenarsitzung des Landtags beizuwohnen.

(Widerspruch bei der CSU)

Aber heute sind Sie da und, wie mir scheint, einsatzfähig.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn Sie mir ein Landesparlament in Deutschland nennen können, in dem der Regierungschef weniger anwesend war als im Bayerischen Landtag Herr Stoiber, dann gebe ich Ihnen eine Runde aus. Das verspreche ich.

(Beifall bei der SPD)

Ein solches Parlament gibt es in Deutschland nicht. Das ist die Wahrheit.

(Beifall bei der SPD – Engelbert Kupka (CSU): Bei diesem Einsatz fühlen Sie sich aber nicht sicher!)

Aber das ist Vergangenheit.

(Zurufe von der CSU – Glocke des Präsidenten)

– Meine Damen und Herren, Ihr Geschrei wird mich doch nicht davon abbringen, die Wahrheit zu sagen. Da können Sie schreien, wie Sie wollen.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN – Lachen bei der CSU)

Gestatten Sie mir heute auch ein persönliches Wort. Herr Dr. Stoiber, ich habe Respekt vor Ihrem politischem Einsatz und Ihrer großen Leistungsbereitschaft.

(Franz Schindler (SPD): Im Gegensatz zu denen!)

Sie waren in der Tat ein schwerer Gegner. Es ist nicht zu leugnen – so fair sollten auch politische Gegner miteinander umgehen, und das ist auch mein Anspruch –, dass unser Land auch durch Ihre Arbeit und eine ganze Reihe von Initiativen, die Sie eingeleitet haben, vorangekommen ist. In den nächsten Wochen werden wir erleben, wie Ihre 14-jährige Amtszeit von Ihrer Partei in leuchtenden Farben gemalt werden wird.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Da werden Lorbeerkränze geflochten und Büsten aufgestellt werden. Es fragt sich bloß, meine Damen und Herren; Warum haben Sie ihn dann in die Wüste geschickt? Diese Frage müssen Sie mir allerdings beantworten.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Herr Söder, den ich gerade sehe, hat gesagt – ich glaube, es war bei Christiansen –, es sei eine Frage des Charakters gewesen, ob man in den Tagen von Kreuth hinter Herrn Stoiber gestanden ist. Wie kann ich denn das verstehen? Wer hat denn in Ihren Reihen den Charakter gehabt und wer nicht? Vielleicht können Sie mir das heute noch erläutern.

(Beifall bei der SPD)

Die dunklen Seiten, die Fehler und Versäumnisse der Regierungszeit von Herrn Dr. Stoiber – und davon gibt es viele – werden verschwiegen werden. Sie haben mit großer Energie gearbeitet, aber leider oft in die verkehrte Richtung. Der große, ja wachsende Unterschied zwischen den bayerischen Landesteilen, das hoffnungslos unterfinanzierte Bildungswesen, zu große Klassen, zu wenig Lehrer, die niedrigste Abiturientenquote aller Länder in Deutschland,

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Geh, geh!)

die Errichtung neuer Bildungshürden, die Einführung von Büchergeld und Studiengebühren, die Pleite großer Unternehmen, an denen der Freistaat beteiligt bzw. die Staatsregierung sich engagiert hat, die Unterversorgung bei Kinder- und Ganztagsbetreuung, Kürzungen der Mittel für Familienberatung, beim Landesplan für Menschen mit

Behinderung sowie beim Blindengeld, Ihr Festhalten an der rückwärts gewandten Atompolitik, die Halbierung der Investitionsquote seit Ihrem Regierungsantritt im Jahr 1993 von damals 23 auf jetzt nur noch 12 Prozent, der Ausverkauf des öffentlichen Eigentums, eine völlig verunglückte und verkorkste Verwaltungs-, Forst-, und Polizeireform und ein autoritärer Regierungsstil, der nicht mehr in diese Zeit passt.

(Beifall bei der SPD)

Es gäbe noch manches hinzuzufügen, aber vielleicht kommt dafür noch eine andere Gelegenheit.

(Eduard Nöth (CSU): Der Fall der SPD!)

Heute geht es um ein anderes Thema, meine sehr verehrten Damen und Herren. Es geht um die Frage: Warum wurde Herr Ministerpräsident Stoiber, wenn er aus Ihrer Sicht der beste Ministerpräsident in Deutschland ist, wenn er Ihr Vertrauen genießt, wenn er angeblich alles richtig gemacht hat, von Ihnen gestürzt und zur Aufgabe gezwungen?

Noch im letzten Dezember, als wir hier zur Plenarsitzung zusammengekommen sind, haben Sie ihm lebhaften, lang anhaltenden Beifall gespendet.

(Zurufe von der CSU)

Ich habe Ihnen damals schon gesagt, was das für eine Heuchelei war.

(Beifall bei der SPD)

Sie sind doch gleich nach der Plenarsitzung in die Landtagsgaststätte runter gegangen und haben dort am Tresen wieder über Herrn Stoiber gemault und sich den Mund zerrissen. Und Sie haben lieber auf die Hompepage von Frau Pauli geschaut als in die Bulletins der Kabinettssitzung.

(Beifall bei der SPD – Bernd Kränzle (CSU): Sehr schwach!)

Die Frage lautet also: Warum hat die CSU Herrn Stoiber gestürzt? – Dafür gibt es nur einen Grund. Die Grundlage für eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem Bayerischen Ministerpräsidenten ist allem Anschein nach nicht mehr gegeben, und zwar zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr und nicht erst am 30. September dieses Jahres.

(Beifall bei der SPD)

Für diesen Fall gibt die Bayerische Verfassung eine klare Auskunft. Sie regelt in Artikel 44, dass der Bayerische Ministerpräsident zurücktreten muss, wenn die Grundlage für ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten mit der Mehrheit des Landtages nicht mehr gegeben ist.

(Engelbert Kupka (CSU): Des Landtages und nicht einer Landrätin!)

Genau darauf bezieht sich unser heutiger Antrag: Der Verlust des Vertrauens zum Ministerpräsidenten nicht nur bei der Opposition, Herr Kollege Kupka, sondern auch bei großen Teilen der Mehrheitspartei kommt dadurch zum Ausdruck, dass Sie ihn zur Aufgabe und zum Rückzug gezwungen haben, obwohl er bis 2013 regieren wollte.

Der Vertrauensverlust ist auch in zahllosen Äußerungen und Stellungnahmen von CSU-Abgeordneten dokumentiert. Ich könnte viele aus Ihren Reihen zitieren, die auch einmal von der überregionalen Presse beachtet werden wollten.

(Heiterkeit bei der SPD)

Aber nur Herr von Rotenhan hat es bis in die „Tagesthemen“, bis in „heute“ und bis zu Frau Christiansen geschafft. Das hat nur er geschafft.

(Engelbert Kupka (CSU): Das ist heute im Grunde auch nicht schwierig!)

Das ist nur einer und deswegen kommen noch ein paar andere hier per Zitat zu Wort, aber nur einige wenige, weil ich das nicht überstrapazieren will.

Zitat: „Wir brauchen ein schnelles Ende!“ – Petra Guttenberger und Gerhard Wägemann.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Oh, oh!)

Zitat: „Warum bringst Du uns in diese Situation; Edmund, Du musst schnellstens loslassen können!“ – Alfred Sauter.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Oh!)

„In den nächsten vier Wochen muss eine Lösung her!“ – Heinz Donhauser.

(Bernd Kränzle (CSU): Ach geh!)

Zitat: „Ich fände das gut, wenn das alles schneller als bis zum Herbst über die Bühne ginge.“ – Hermann Leeb.

Zitat: „Die schlechteste Möglichkeit wäre, bis zu einem Parteitag zu warten.“ Martin Christ.

(Heiterkeit – Zurufe: Manfred Christ! – Weitere Zurufe von der CSU)

– Ja, Manfred Christ.

(Susann Biedefeld (SPD): Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass er es gesagt hat! – Weitere Zurufe und Heiterkeit – Glocke des Präsidenten)

Ob Sie Grund haben, sich angesichts dieser Äußerungen aus Ihren Reihen zu freuen, wage ich zu bezweifeln.

Zitat: „Ich hoffe, dass der Ministerpräsident selbst zur Einsicht gelangt, dass er diesen Job nicht mehr machen kann

und nicht mehr machen soll. Ich bin gegen diese Scheinsolidarität. Der Zeitrahmen darf nur wenige Wochen, aber auf keinen Fall Monate umfassen." – Hermann Imhoff.

Zitat: „Die Fraktion hat gebeten, dass der Ministerpräsident die Dinge rechtzeitig klärt. Rechtzeitig heißt, so schnell wie möglich." – Barbara Stamm.

Zitat: „Wir werden die herausragenden Ergebnisse der vergangenen Jahre mit Stoiber nicht mehr erreichen. Ich plädiere daher für einen Wechsel, und zwar so schnell wie möglich." – Manfred Weiß. Und so weiter und so weiter.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wer alle diese Aussagen für einen Vertrauensbeweis hält, muss schon sehr verkommene Moralvorstellungen haben.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Da helfen auch keine vorgetäuschten Solidaritätsbekundungen mehr, wie die von Herrn Herrmann, der nach zwanzigstündiger Debatte am 16. Januar – am 16. Januar 2007! – erklärte: Wir stehen zu Edmund Stoiber. Diesen Satz sagte er unmittelbar vor dessen Sturz.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das ist wie bei Barzel! – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Respekt!)

Das ist schon eine bemerkenswerte Treueerklärung dem Regierungschef gegenüber.

Die Wochenzeitung „Die Zeit" bemerkt dazu – ich zitiere –: „Je steiler Stoiber in Richtung Absturz kippte, umso lauter riefen seine Funktionäre ‚Hoch soll er leben!'. Der Treueschwur für Edmund Stoiber hatte schließlich nordkoreanische Qualität."

(Beifall und Heiterkeit bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Das sagte die Wochenzeitung „Die Zeit".

Zu Recht bemerkt auch Herr Seehofer, dass die abgegebenen Solidaritätsadressen locker – wie er sagte – für drei Legislaturperioden hätten halten müssen, wenn sie denn ernst gemeint gewesen wären. Aber genau das waren sie nicht. Es war – jetzt muss ich doch Ihren Kollegen Rotenhan auch noch zitieren – ein, wie er sagte, kollektiver, heuchlerischer Eiertanz.

(Beifall bei der SPD)

Es waren – wie die „Süddeutsche Zeitung" wörtlich titelte – Treueschwüre mit Verfallsdatum. Aber – so die „Süddeutsche Zeitung" am 25. Januar weiter –: „Es passt zum intriganten und hinterfotzigen Bild, das die CSU seit Weihnachten von sich zeigt."

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): So ist es!)

Deshalb also wurde Herr Stoiber gestürzt. Der Grund war der Vertrauensverlust bei den Abgeordneten seiner eigenen Partei. Viele Abgeordneten, die hier sitzen, verdanken ihm ihr Mandat, aber sie haben ihn fallen gelassen, als sie glaubten, er wäre nicht mehr stark genug, ihnen dieses Mandat auch in Zukunft zu sichern.

(Beifall bei der SPD)

Das ist Ihr Verhältnis zur politischen Führung im Staat und in Ihrer Partei.

(Beifall bei der SPD)

Das sind die, die gestern „Hosianna" sangen und heute „Kreuzige ihn!" rufen. Solange Stoiber stark war, hat ihm keiner von Ihnen widersprochen. Niemand hat ihn kritisiert. Alles haben Sie mitentschieden und mitgetragen.

Herr Hoeneß hat in der Sendung von Christiansen gesagt: Es sind alle nur mit gebeugtem Rücken in die Staatskanzlei gebuckelt.

(Beifall bei der SPD)

So war es. Recht hat er.

(Widerspruch bei der CSU)

– Ich kann verstehen, dass Ihnen das alles nicht gefällt, aber Sie müssen schon akzeptieren, dass es so ist. Der Höhepunkt des Vertrauensverlustes und der Intrige war dann in Kreuth. Der „Focus" zitiert am 13. Januar den stellvertretenden Ministerpräsident, Herrn Dr. Beckstein, mit folgenden Worten: „Er würde zwar schwören, aber nicht wetten, dass Stoiber nach Kreuth noch Ministerpräsident ist."

(Heiterkeit bei der SPD)

Mit Verlaub, Herr Dr. Beckstein, ich finde, das ist eine bemerkenswerte Einlassung für einen Christenmenschen.

(Staatsminister Dr. Günther Beckstein: Nehmen Sie das ernst?)

– Ich weiß nicht, ob man Sie ernst nehmen soll, Herr Beckstein. Ich nehme meistens das ernst, was Sie sagen.

Der „Spiegel" und andere Medien, die auf bemerkenswert viele Originalzitate, Telefongespräche, Kurzmitteilungen, SMS und alles, was aus Ihrer Fraktion herauskam, zurückgreifen können, beschreiben die Vorgänge in Kreuth ausführlich. Sie beschreiben, wie am Ende Stoiber durch eine Intrige gestürzt und zur Aufgabe gezwungen wurde. Sie beschreiben, wie sich Herr Huber und Herr Beckstein, die Rivalen, hinter seinem Rücken geeinigt und seine Posten unter sich aufgeteilt haben. Der „Spiegel" dazu wörtlich: „Es war ein Putsch, klar, aber es sollte nicht auch noch so aussehen."

(Beifall bei der SPD)

Noch am 12. Januar beteuerte Herr Beckstein – ich darf Sie noch einmal zitieren: „Ich werde mich nie an einem Putsch beteiligen." – Zitat Ende. Eine Woche später hat er es doch getan, zu seinem eigenen Vorteil, um seine letzte Chance zu wahren, Ministerpräsident von Bayern werden zu können.

(Engelbert Kupka (CSU): Das ist jetzt eine Unverschämtheit! Das ist unredlich, was Sie da sagen!)

Auch Herr Seehofer, verehrter Herr Kupka, bestätigt das in seinem ausführlichen Interview in der Sendung „Was nun?" im ZDF. In der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" fragt Herr Seehofer – ich zitiere wieder wörtlich:

> Wer war der Vater der Idee, Stoiber als Parteichef und Ministerpräsident durch das Tandem Beckstein und Huber abzulösen? Wer sind die Königsmörder?

Die Antwort ist klar, meine Damen und Herren: Die, die seine Nachfolge antreten wollen, einst Rivalen und jetzt Verbündete und Königsmörder.

Man muss es ganz deutlich sagen: Wie Sie Ihren Parteivorsitzenden in den nächsten Monaten auskungeln werden, ist Ihre Sache ganz alleine, wie Sie aber mit dem Amt des Ministerpräsidenten umgegangen sind und weiter umgehen, das ist eines Staatsamts unwürdig, meine sehr geehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD)

Natürlich gab und gibt es überall und immer wieder Gerangel um Nachfolgeregelungen. Jetzt zitiere ich aber Theo Waigel wörtlich:

> In keiner Partei, weder bei den Sozialdemokraten noch bei den Liberalen, ja nicht einmal bei den Kommunisten hat es je einen so brutalen und diffamierenden Umgang gegeben, wie in meiner eigenen Partei.

Zitat Ende. So Theo Waigel.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Der wird es wohl wissen! – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Der kennt sich ja aus!)

In nächtlichen Absprachen hinter dem Rücken des Amtsinhabers seine Posten und sein Amt zu verschachern ist diesem Land nicht zumutbar. Bayern hat fürwahr Besseres verdient, meine sehr geehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD)

Die Frage, die sich viele stellen, lautet: Wie konnte es eigentlich zu dem rapiden Ansehensverlust von Herrn Dr. Stoiber kommen? Der schon angesprochene Herr Hoeneß sagt – Zitat: „Natürlich ist er nach dem Erfolg 2003 überheblich geworden." In der Tat: Fehlentscheidung reihte sich an Fehlentscheidung. Zur überstürzten Einführung des achtjährigen Gymnasiums hagelte es Kritik vonseiten der Gymnasiallehrer, der Schüler und der Eltern. Zur Arbeitszeitverlängerung für die Beamten, von der vor der Wahl natürlich auch keine Rede gewesen ist, sagte der Vorsitzende des Bayerischen Beamtenbundes kurz und knapp, das sei Wahlbetrug. Auch von den massiven Kürzungen bei den Sozialleistungen war vor den Wahlen 2003 nicht die Rede. Zu diesen unsozialen Maßnahmen erklärte die Präsidentin des Bayerischen Roten Kreuzes wörtlich:

> Mich erschreckt die Kälte, die der Ministerpräsident neuerdings in sozialen Fragen an den Tag legt.

Das war der Anfang des Niedergangs und des Vertrauensverlustes. Zu diesen und vielen weiteren Fehlentscheidungen kam noch der Rückzug aus Berlin, der den Stolz der CSU verletzt und die Partei nachhaltig geschwächt hat. Verheerend war aber dann die bekannt gewordene Bespitzelungsaktion gegen Frau Landrätin Pauli. Aus der Staatskanzlei heraus sollten möglichst belastende Dinge aus dem persönlichen Umfeld von Frau Pauli herausgefunden werden, um sie als unliebsame Kritikerin mundtot machen zu können. Das, meine Damen und Herren, ist die pure Arroganz der Macht.

Die Kritikerin auch noch mit dem Satz „Sie sind nicht so wichtig" abzukanzeln, ist Hochmut, und der kommt bekanntlich vor dem Fall.

(Beifall bei der SPD)

Im CSU-System ist dieser Vorgang kein Einzelfall, sondern er hat Methode. Viele er innern sich sofort an den Machtkampf zwischen Herrn Stoiber und Herrn Waigel, als dessen Privatleben an die Öffentlichkeit getragen wurde, um ihm zu schaden. Viele fühlten sich sofort daran erinnert, als das private Liebesverhältnis von Herrn Seehofer gerade zum richtigen Zeitpunkt in der Bildzeitung auftauchte. Wer hier an einen Zufall glaubt, der glaubt auch noch an den Osterhasen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Oder ans Christkind!)

Noch in bester Erinnerung sind die Erpressungs- und Bedrohungsversuche der ehemaligen Kultusministerin, Frau Hohlmeier, die ebenfalls ihre Parteifreunde mit dem Satz „Ich habe über jeden von Euch etwas" einzuschüchtern und zu bedrohen versuchte.

(Engelbert Kupka (CSU): Das Zitat ist falsch!)

Dem Versuch, sie durch Ihre Mehrheit im Untersuchungsausschuss von allen Sünden reinzuwaschen, widersprechen sogar Ihre eigenen Leute aus der Münchner CSU. Diese unerträgliche Art des Umgangs miteinander hat den frühern Mythos einer starken und unangreifbaren Partei zerstört. Der Mythos CSU ist zerstört.

(Beifall bei der SPD)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Mehrheitspartei in diesem Hause trägt Verantwortung für unser Land, aber sie beschäftigt sich nur noch mit sich selbst.

(Thomas Kreuzer (CSU): Keine falschen Hoffnungen, Herr Kollege Maget!)

In Kreuth, Herr Kollege Kreuzer, saßen Sie zehn Stunden lang unter einem großen Transparent, auf dem „Politik für den ländlichen Raum“ stand. Sie haben sich in diesen zehn Stunden keine Minute lang über den ländlichen Raum unterhalten.

(Widerspruch bei der CSU)

Sie haben zehn Stunden lang über die Zukunft des Ministerpräsidenten diskutiert. Das ist die Wahrheit.

(Beifall bei der SPD – Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Daran sieht man, dass Sie keine Ahnung haben!)

Der Bürger ist verbittert und wendet sich ab. Denn er erkennt, dass es Ihnen nicht ums Land, sondern allein um Macht und Mandate geht.

(Walter Nadler (CSU): Und Ihnen geht es nicht um die Wahrheit!)

Ich mache Ihnen in der Tat den Vorwurf, meine Damen und Herren, dass Sie in den letzten Monaten einen maßgeblichen Beitrag zu weiterer Politik- und Parteienverdrossenheit geleistet haben, worunter wir alle leiden müssen. Die Regierungskrise ist aber noch längst nicht abgeschlossen und gelöst. Sie setzt sich weitere quälende Monate fort. Niemand würde dem Herrn Ministerpräsidenten das Recht auf einen würdigen Abschied absprechen. Diese Chance haben Sie aber selbst vertan, weil Sie statt einer sauberen Lösung, die wieder zur Handlungsfähigkeit geführt hätte, eine weitere mehrmonatige Hängepartie veranstalten.

(Beifall bei der SPD)

Ein Rückzug ist in Ordnung. Die Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist ist dabei nicht notwendig. Sie gilt nämlich nicht für leitende Angestellte.

(Beifall bei der SPD)

Ein Rückzug, der so lange dauert wie eine Schwangerschaft, verlängert die Regierungskrise in Bayern und schadet unserem Land. „Ganz Deutschland lacht“, kommentiert dazu der „Münchner Merkur“. Es heißt dort zynisch – ich zitiere: „Wegen der riesigen Nachfrage gibt die Laienspielgruppe der CSU jetzt offenbar eine Verlängerung des Intrigantenstadels“. – Zitat Ende.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Was wir jetzt aber brauchen, ist ein Neuanfang für unser Land, ein Neuanfang für Bayern.

(Prof. Dr. Kurt Faltlhauser (CSU): Mit Euch?)

Wir brauchen einen Neuanfang, der uns dabei hilft, die großen Chancen für unser Land zu ergreifen und wieder tatkräftig die Zukunft zu gestalten. Diese Zukunft darf man nicht mehr Ihrer Partei überlassen, die offenkundig die Kraft zur Gestaltung Bayerns eingebüßt hat.

(Beifall bei der SPD)

Wir brauchen kein „weiter so“ mit Personen, die über zwanzig Jahre lang dem System Stoiber angehörten, zentraler Bestandteil davon waren und jede auch noch so falsche Entscheidung mitgetragen und mitverantwortet haben. Mit Verlaub, Herr Dr. Beckstein und Herr Huber, ein Neuanfang sieht wahrlich anders aus.

(Beifall bei der SPD)

Jetzt ist das Volk gefragt, und Neuwahlen sind das Gebot der Stunde.

(Lachen bei der CSU)

Es geht dabei übrigens auch und nicht zuletzt um die Bedeutung Bayerns in der Bundesrepublik Deutschland. Der Bedeutungsverlust Ihrer Partei ist nicht zu kaschieren. Schon fast spöttisch blickt die CDU auf ihre Schwesterpartei im Freistaat. Der bundespolitische Bedeutungsverlust der CSU interessiert mich persönlich weniger, aber wenn die „Süddeutsche Zeitung“ schreiben kann „ Bayerns Stern sinkt“ und damit den bundespolitischen Bedeutungsverlust unseres Landes beschreibt, dann ist das ein Drama, das Sie zu verantworten haben.

(Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren, Sie haben unserem Land in den letzten Monaten großen Schaden zugefügt.

(Alexander König (CSU): Quatsch!)

Deshalb muss schnellstens ein Neuanfang gemacht werden. Der Rücktritt des Bayerischen Ministerpräsidenten ist dafür die erste und notwendige Voraussetzung.

(Lang anhaltender lebhafter Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Bause.

Margarete Bause (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gewürge und Gezerre, das Sie, Kollegen von der CSU, und Sie von der Staatsregierung den Bürgern in Bayern in den letzten Wochen geboten haben, muss endlich Schluss sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Schluss sein muss auch mit den scheinheiligen Treueschwüren, die Sie tagaus, tagein in den Medien geben, obwohl Sie Ihren Noch-Ministerpräsidenten lieber heute als morgen los wären. Herr Kollege Maget hat Ihnen Ihre eigenen Worte in aller Ausführlichkeit vorgehalten. Hören Sie endlich mit dieser Heuchelei und Scheinheiligkeit auf. Das kann niemand mehr ertragen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Die Menschen in Bayern haben nicht nur vom Noch-Ministerpräsidenten Stoiber gründlich die Nase voll, sondern vor allem von Ihrer Art der Politik, Ihrem politischen Stil.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Scheinheiligkeit und Heuchelei waren allerdings noch das Harmloseste, was Sie uns in den letzten Tagen und Wochen geboten haben. Sie haben gezeigt, dass Ihnen dann, wenn es Ihnen um die Macht geht und es hart auf hart kommt, kein Mittel zu schmutzig ist. Das reicht von Ausforschung über Bespitzelung und Intrigen bis zur Denunziation. Ich sage Ihnen, die Menschen wenden sich mit Grausen ab.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Deshalb fordern wir heute den Ministerpräsidenten auf: Herr Stoiber, wenn Sie Bayern zum Schluss noch etwas Gutes tun wollen, dann ersparen Sie diesem Land eine Fortsetzung des Machtkampfes um noch weitere lange acht Monate.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Ersparen Sie diesem Land eine monatelange Fortsetzung der Lähmung und der Politik- und Entscheidungsunfähigkeit. Ersparen Sie Bayern einen weiteren Vertrauensverlust in die Politik und einen Schaden für die Demokratie. Ersparen Sie Bayern und sich selbst, Herr Stoiber, eine Fortsetzung des unwürdigen Rücktrittsspektakels der letzten Tage und Wochen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Herr Stoiber, erklären Sie heute Ihren sofortigen Rücktritt vom Amt des Ministerpräsidenten und machen Sie damit den Weg frei für einen wirklichen Neuanfang in Bayern. Ein wirklicher Neuanfang – hier unterstütze ich die Forderung von Franz Maget – bedeutet Neuwahlen und nicht den Austausch von Personen innerhalb des verbrauchten Führungspersonals der CSU.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Vor kurzem haben Sie, Herr Stoiber, behauptet, wer Sie kenne, wüsste, dass Sie keine halben Sachen machen. Diese Aussage ist schon recht merkwürdig. Ich denke, viele erinnern sich an Ihren Berliner Salto mortale rückwärts. Wenn Sie nicht schon wieder leiden wollen wie ein Hund, dann stehen Sie doch wenigstens jetzt zu Ihrem Wort: Machen Sie keine halben Sachen; erklären Sie sofort Ihren Rücktritt, Herr Stoiber.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Wir brauchen in Bayern nicht monatelang einen Ministerpräsidenten im Wartestand und einen Ministerpräsidenten im Dauerabschiedszustand – einen, der noch nicht darf, und einen, der nicht mehr kann. Das ist kein geordneter Übergang; das ist verordneter inhaltlicher Stillstand; das Ganze garniert mit jeder Menge Chaospotenzial.

Herr Stoiber, die Rücktrittsschonfrist, die Sie sich selbst gegeben haben, ist für Bayern verlorene Zeit. Das können wir uns angesichts der Herausforderungen, vor denen wir stehen, in keiner Weise leisten. Ich verweise nur auf die Herausforderungen in der Bildungspolitik. Sie wissen, dass es brennt. Ich denke zum Beispiel an die vielen Schulschließungen im ländlichen Raum, die uns bevorstehen. Sie kennen die gravierende Bildungsungerechtigkeit in unserem Land. Tag für Tag müssen wir in den Zeitungen neue Horrormeldungen über den Klimawandel lesen und darüber, was auf Bayern alles zukommt. In dieser Situation können wir es uns überhaupt nicht leisten, noch weitere kostbare Zeit zu verlieren. Wir brauchen endlich eine handlungsfähige Regierung, die Kraft, Konzepte und Durchsetzungsfähigkeit für einen wirklichen ökologischen Strukturwandel und für wirksame Maßnahmen zur Herstellung von Bildungsgerechtigkeit in diesem Land hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ihre Selbstbeschäftigung über Monate hinweg und Ihre Machtverliebtheit schaden Bayern und lösen kein einziges Problem, vor dem wir stehen. Gerade in der Wirtschaft – und Sie, Herr Stoiber, haben sich doch immer gern als Vorstandsvorsitzender der Bayern AG bezeichnet – löst Ihr Verhalten nur mehr Kopfschütteln aus. In der „Süddeutschen Zeitung“ vom 20. Januar sagt zum Beispiel der Unternehmensberater und Sanierungsexperte Dr. Ulrich Wlecke:

> Einen solchen Wechsel sollte man zügig machen. Wenn man einen Chef hat, der seinen Rücktritt bekannt gibt, dann ist er danach angeschlagen. Im Englischen nennt man das die Lame Duck. Man hat einen Chef, der ist nicht mehr so richtig da, und einen, der ist noch nicht so richtig da. Beide können nicht wirksam agieren. Unter Führungsgesichtspunkten ist das eine ganz schlechte Lösung.

So der Unternehmensberater und Sanierungsexperte. Das ist in der Tat eine ganz schlechte Lösung, und das wissen Sie selbst auch ganz genau. Der designierte Nachfolger Beckstein sinniert öffentlich darüber, man könne durchaus über zwei Monate weniger Übergangs-

zeit reden. Bundeswirtschaftsminister Michael Glos meint, die Überlegungen, wann Stoiber geht, seien sicher noch nicht zu Ende. Der Vorstand der CSU Unterfranken sieht das genauso. Auch der brave Herr Sackmann verrät in seiner Heimatzeitung am 20. Januar, dass ihm persönlich eine so lange Übergangsphase bis zum September zu lang ist. Ich zitiere die Aussage des Herrn Sackmann: „Stoiber wird wohl als Ministerpräsident früher gehen, wenn er sieht, dass der gegenwärtige Zeitplan der Partei schaden könnte."

Dann tun Sie, Ihre Kolleginnen und Kollegen, doch auch das, was richtig und nötig ist. In Kreuth haben Sie sich noch aufgemandelt, und jetzt scheinen Sie schon wieder zu Kreuze zu kriechen. Wenn das, was Sie in Kreuth geboten haben, nicht nur ein Zwergerlaufstand gewesen sein soll, dann zeigen Sie wenigstens hier Flagge und stimmen Sie unserem Antrag zu.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Ihre Äußerung, Herr Sackmann, zeigt aber ein weiteres Problem, mit dem wir uns in diesem Zusammenhang beschäftigen müssen. Ich meine das Problem, dass Sie in der CSU und in der Staatsregierung schon längst nicht mehr zwischen Partei und Staat unterscheiden können. Sie machen noch nicht einmal ein Hehl daraus, dass es Ihnen allein darum geht, dass Ihre Partei keinen Schaden nimmt. Es geht nicht darum, dass Bayern keinen Schaden nimmt, nicht darum, dass die Bürgerinnen und Bürger Bayerns keinen Schaden nehmen. Nein, es geht Ihnen ausschließlich darum, dass Ihre Partei keinen Schaden nimmt. Das ist das Verhalten einer Staatspartei in Reinkultur.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Sie sind nicht als Parteifunktionäre in dieses Parlament gewählt worden, Sie sitzen hier nicht als Parteifunktionäre, sondern als gewählte Vertreter des Volkes. Es geht nicht um die Abwehr eines Schadens von der CSU, sondern um das Wohl der Bürgerinnen und Bürger. Dass Sie den Unterschied zwischen Partei und Staat schon längst nicht mehr kennen, führen Sie gerade in diesen Tagen in aller Ungeniertheit und Schamlosigkeit vor: Herr Maget hat schon angesprochen, dass die Krisengespräche zur Klärung des Machtkampfes um den Parteivorsitz in der Staatskanzlei stattfinden. Aber es ist noch schlimmer: Der Kandidat Huber – er kandidiert ja nicht als Ministerpräsident, sondern als Parteivorsitzender – versucht, sich im innerparteilichen Wahlkampf dadurch einen Vorteil zu erschleichen, dass er der Basis Wohltaten und Geschenke verspricht. Am Wochenende konnten wir lesen, dass er bei der schwäbischen CSU war.

(Franz Josef Pschierer (CSU): Das war ein guter Besuch!)

– Ja, genau. Die schwäbische CSU ist schließlich nicht gewohnt, dass die Staatsregierung ihre Wünsche mit großem Entgegenkommen aufnimmt, ganz im Gegenteil. Man musste sich immer mit Hohn und Spott begnügen. Kaum kandidiert Herr Huber für den Posten des Parteivorsitzenden, besucht er Schwaben mit einem Füllhorn und verspricht Gelder, die nicht die seinen sind, die auch nicht die der CSU sind, sondern er bedient sich schamlos am Staatshaushalt und versucht sich einen innerparteilichen Vorteil zu erschleichen, indem er öffentliche Gelder verspricht.

(Widerspruch bei der CSU – Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD – Thomas Kreuzer (CSU): Sind Sie gegen die Maßnahmen, Frau Bause? Dann sagen Sie es!)

Wir fordern Finanzminister Faltlhauser auf: Herr Faltlhauser, machen Sie diesem unwürdigen Treiben sofort ein Ende. Schieben Sie diesem Treiben einen Riegel vor.

(Jürgen Dupper (SPD): Huber soll doch mal nach Niederbayern gehen!)

Die CSU-Vorstände aus den anderen Bezirken lesen auch die Zeitung. Wenn die lesen, dass die Stunde günstig ist und dass man nur den Kandidaten einladen muss, um endlich das zu bekommen, was man immer schon haben wollte, können Sie sich von Ihrem Haushalt verabschieden.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Es kann nicht sein, dass der Machtkampf um den CSU-Vorsitz den ganzen Staatshaushalt ruiniert und dass Huber als Haushaltsrisiko durch die Lande reist.

(Lachen bei der CSU – Alfons Zeller (CSU): Damit würden Sie die Schwaben aber schon überschätzen!)

Ihr Gerangel um den Parteivorsitz offenbart aber auch etwas anderes, nämlich Ihr zurückgebliebenes Demokratieverständnis. Die Posten werden nicht nur im Hinterzimmer ausgemauschelt, wie Herr Seehofer es zu Recht angeprangert hat, da wird nicht nur auf Teufel komm raus versucht, einen Bewerber von seiner Kandidatur abzubringen. Am peinlichsten finde ich die Beschwörungsformel, die Sie derzeit verbreiten, für den Fall, dass das Unvorstellbare passieren könnte und ein Parteitag zur Wahl eines Vorsitzenden tatsächlich die Wahl haben sollte. Da wird gesagt, das sei doch kein Beinbruch, das müsse man einfach aushalten. Der Kandidat Huber findet sogar, eine Kandidatur mehrerer Bewerber sei in der Demokratie der Normalfall.

(Franz Josef Pschierer (CSU): Recht hat er! – Weitere Zurufe)

– Genau, das ist Ihr Problem, Herr Pschierer: In der Demokratie schon.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD – Maria Scharfenberg (GRÜNE): Die kennen Sie ja überhaupt nicht!)

Wenn Sie von der CSU als demokratischer Partei reden, müssten Sie das eigentlich immer in Anführungszeichen

setzen, so wie es früher mal die „Bild-Zeitung“ mit der DDR gemacht hat.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD – Lebhafter Widerspruch bei der CSU – Thomas Kreuzer (CSU): Das streichen Sie hinterher wieder heraus!)

Der Rücktritt des Ministerpräsidenten ist natürlich auch Anlass, Bilanz zu ziehen über seine Arbeit und über die Ergebnisse dieser Arbeit, aber auch, ihn an seinen eigenen Ansprüchen zu messen.

Sie versuchen ja im Moment, einen neuen Mythos zu begründen: Stoiber ist angeblich der erfolgreichste Ministerpräsident aller Zeiten. Durch ihn hat Bayern angeblich die tollsten Haushalts- und Wirtschaftsdaten, die besten Bildungsergebnisse und die höchste Lebensqualität. – Wie sieht demgegenüber die Realität in Bayern aus? Wie sieht es aus mit Ihrem Haushalt ohne Nettoneuverschuldung, auf den Sie so stolz sind? – Ich gestehe gerne zu: Im Vergleich mit anderen Bundesländern kann sich das durchaus sehen lassen.

(Peter Winter (CSU): Na also! Was wollen Sie denn?)

– Damit habe ich überhaupt kein Problem. Aber man muss den Ministerpräsidenten doch an seinen eigenen Ansprüchen messen, an seinen eigenen Äußerungen. Wenn ich mir die anschaue, komme ich zu einem ganz anderen Ergebnis. Wenn man ihn an seinen eigenen Ansprüchen misst, muss man feststellen, dass in der Amtszeit von Edmund Stoiber von einem Rückgang der Verschuldung oder gar von einem Schuldenabbau in keiner Weise die Rede sein kann. Das Gegenteil ist der Fall. Fakt ist: Die Verschuldung Bayerns am Kreditmarkt ist von 15 Milliarden Euro im Jahr 1993, dem Beginn der Amtszeit Stoiber, auf 23 Milliarden Euro zum Ende des Jahres 2005 gewachsen. Das ist eine Steigerung um fast 50 %. Wo ist da Ihr Schuldenabbau? – Das kann ich hier nicht sehen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Bayerns Schulden sind unter Stoiber stetig gewachsen. Und das, obwohl Sie in Ihrer Regierungszeit wirklich viel Geld zur Verfügung hatten.

(Bernd Sibler (CSU): Das ist ja peinlich!)

Sie hatten 6 Milliarden Euro zusätzlich aus dem Verkauf staatlicher Beteiligungen. Da wurde wirklich viel Geld locker gemacht. Heute allerdings ist dieses Geld verbraucht. Der Erfolg ist nach wie vor offen. Denn ob das Geld wirklich gut und richtig investiert wurde, welche Effekte man damit erreicht hat, ob es vielleicht auch bessere Anlagemöglichkeiten gegeben hätte, all das hat Sie in der Vergangen ja nie interessiert. Sie haben das vorsichtshalber nie evaluiert. Unsere entsprechenden Anträge und Initiativen haben Sie alle samt und sonders abgewiesen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Gott sei Dank!)

Diese Privatisierungspolitik ist für Sie so etwas wie das Herzstück Ihrer Regierungsarbeit. Interessant ist übrigens in diesem Zusammenhang, was letzte Woche im Kabinett passiert ist. Letzte Woche im Kabinett haben Sie beschlossen, dass sich Bayern über die LfA mit 80 Millionen Euro an EADS beteiligt. Dazu muss man wissen: Fünf Wochen nach dem Amtsantritt von Stoiber wurde der erste Staatsanteil verkauft, nämlich der Anteil an der DASA. Die EADS ist aus der DASA hervorgegangen. Nach 13 Jahren angeblich erfolgreicher Privatisierungspolitik geht es jetzt also wieder in die entgegengesetzte Richtung. Am Ende Ihrer Amtszeit, Herr Stoiber, dementieren Sie das, was Sie selbst als Ihre größte Erfolgsgeschichte verkaufen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Fazit ist: Die Regierung Stoiber hat finanziell von der Substanz gelebt. Es wurden keine neuen Reserven für die Zukunft geschaffen, sondern Kosten auf die Zukunft verschoben.

Den Beweis, dass die relativ gute Position Bayerns in den Bereichen Haushalt und Arbeitsmarkt ohne die Offensiven nicht erreicht worden wäre, sind Sie schuldig geblieben. Mit der Finanzierung der Folgekosten und der Finanzierung der geplanten Großprojekte, die Sie noch vorhaben, und den daraus resultierenden Problemen dürfen sich dann die Nachfolger Stoibers herumschlagen. Stoiber hinterlässt seinen Nachfolgern also keineswegs einen wohlbestellten Hof, sondern ein Anwesen, das im Wert deutlich gesunken ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Sparstrumpf ist geplündert, und der Austragsbauer hat die Hofübergabe fast so lange hinausgezögert wie es die Queen bei Prinz Charles macht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Genauso sehen die Nachfolger aus.

Ein anderes Beispiel ist die Bildungspolitik. Wie sieht diese Bilanz aus? – Sie brüsten sich ebenfalls gerne mit den relativ guten Pisa-Ergebnissen der bayerischen Schülerinnen und Schüler im innerdeutschen Vergleich.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Mit gutem Recht!)

Wie aber sieht der Alltag der Schüler/innen, der Eltern und der Lehrkräfte aus? Wie steht es um die Chancen der Schüler? Fördert das bayerische Bildungssystem jetzt, 13 Jahre nach Amtsantritt Stoibers, besser und mehr als 1993? – Das Gegenteil ist der Fall. Das soziale Gefälle bei den Bildungschancen in Bayern hat sich verschärft, und das Bildungsgefälle innerhalb Bayerns hat sich auch noch einmal verschärft. Sie versagen nach wie vor bei der Förderung von Kindern aus sozial schwachen Familien, insbesondere bei Kindern aus Migrantenfamilien. Die Zahl der Kinder aus Migrantenfamilien an Förderschulen hat sich seit 1990 nahezu verdoppelt, während ihr Anteil

am Gymnasium gleichbleibend gering geblieben ist. Bei der Wiederholerquote ist Bayern anhaltend Spitze, bei den Abiturienten kommen wir über eine Quote von 20 % seit Jahren nicht hinaus.

(Zuruf des Abgeordneten Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU))

Mitte der Neunzigerjahre hatten 8 % aller Jugendlichen keinen Schulabschluss. Wie ist es heute? – Genauso viele. Sie können nicht sagen, Sie hätten erfolgreiche Bildungspolitik in Bayern betrieben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bayern hat in den Jahren Ihrer Regierungszeit, Herr Stoiber, den letzten Platz bei den Ganztagesschulen und den Kinderkrippenplätzen tapfer verteidigt. Gleichzeitig haben die Klassengrößen permanent zugenommen, und die Familien müssen sich heute immer mehr an den Bildungsausgaben für ihre Kinder beteiligen. Sie haben die Einführung des Büchergeldes zu verantworten und die Einführung von Studiengebühren. Seit Ihrem Amtsantritt, Herr Stoiber, stagniert der Anteil des Staates an den Bildungsausgaben am Gesamthaushalt.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Das stimmt doch alles nicht!)

1993 betrug der Anteil 12,43 %, Herr Waschler, und 2006 sind es 12,44 %.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Sie können weder lesen noch rechnen!)

Fortschritt sieht anders aus – und Erfolg auch!

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Manfred Ach (CSU))

Kommen wir zu einem anderen Thema, dem Klimaschutz. Das ist ein Problem, das heute niemand mehr leugnen und verdrängen kann, und zu dem Sie heute zumindest in Ihrer Rhetorik einräumen, dass man etwas tun müsse, weil es ein ernstes Problem sei. Was ist in Ihrer Amtszeit, Herr Stoiber, passiert? Was haben Sie getan, um die klimaschädlichen Emissionen zu senken? – Die CO_2-Emissionen sind vom Anfang der Neunzigerjahre bis heute in Bayern um lächerliche 1 % gesunken.

(Manfred Ach (CSU): Lächerlich ist Ihr Beitrag! – Zuruf des Abgeordneten Henning Kaul (CSU))

– Ihre Klimapolitik, Herr Kaul, ist ein Trauerspiel.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Sie wissen sehr gut, dass nach dem Kyoto-Protokoll Bayern seine Emissionen bis 2012 um 21 % reduzieren muss, nicht um 1 %. Im Verkehr haben wir eine gravierende Zunahme von insgesamt 11 % in 14 Jahren, im Luftverkehr sogar um mehr als 75 %. Von dem designierten Nachfolger haben wir leider keine Besserung zu erwarten. Herr Beckstein will sogar Vielfahrer mit einer Vignette belohnen. Es gibt mit Ihnen keine Hoffnung für den Klimaschutz.

Schließlich sei im Rahmen der Bilanz noch kurz ein Blick auf ein ganz besonderes Herzensanliegen in Ihrem politischen Wirken, Herr Stoiber, erlaubt. Vor Kurzem durften wir erfahren, dass die Förderung von Frauen in der Politik für Sie „wie für keinen anderen ein ganz besonderes Anliegen ist“. Ja, Frau Stewens, hat sogar von einem „Herzensanliegen“ gesprochen. Sie würden das „ununterbrochen“ und „mit großem Erfolg“ tun. Was ist das Ergebnis dieses permanenten Tuns? – In Ihrem ersten Kabinett, Herr Stoiber, vor 14 Jahren saßen vier Frauen: Frau Hohlmeier, Frau Deml, Frau Schweder und Frau Stamm. Ihrem jetzigen Kabinett gehören drei Frauen an: Frau Dr. Merk, Frau Müller und Frau Stewens. Wenn sie, Herr Stoiber, Ihre Herzensanliegen so „erfolgreich vorantreiben“, was heißt das erst für den Rest Ihrer Politik?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, Bayern braucht einen Neuanfang. Der sofortige Rücktritt von Edmund Stoiber ist dazu ein erster und dringend notwendiger Schritt. Das reicht aber nicht. Klarheit und neue Kursbestimmung gibt es nur durch Neuwahlen in Bayern. Mit der Einschätzung, dass ein Neuanfang bitter nötig ist, stehen wir schon lange nicht mehr alleine. Seit der Bundestagswahl fordern selbst Bezirksvorsitzende der CSU einen radikalen Neuanfang. Sie in der CSU sind aber zu schwach für diesen Neuanfang, und zwar personell und inhaltlich. Dass letzte Woche schon wieder Gerüchte um den Rücktritt Stoibers vom Rücktritt auftauchten, erklärt zum Beispiel die „Augsburger Allgemeine“ so: Weil man seiner Nachfolger schon müde werde, ehe sie überhaupt angetreten seien. Genau so ist es.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie, Herr Herrmann, haben vor Kurzem gesagt: „Es ist deutlich geworden, dass viele von Edmund Stoiber erwarten, dass er zum richtigen Zeitpunkt den Weg für eine Erneuerung freimacht.“ Das sind zwei wichtige Aussagen in einem Satz – Respekt. Zum einen der richtige Zeitpunkt: Den hat Stoiber zwar verpasst, aber besser jetzt als in acht Monaten. Sie, Kolleginnen und Kollegen von der CSU, haben es heute in der Hand, dass der richtige Zeitpunkt nicht noch länger verschleppt wird. Die zweite Aussage ist, dass er den Weg für eine Erneuerung freimachen solle. Der designierte Nachfolger, Herr Beckstein, steht nun wahrlich nicht für Erneuerung und Aufbruch. Sie, Herr Beckstein, haben letzte Woche gegenüber der „Passauer Neuen Presse“ eingeräumt:

> Ich bin von Anfang an in seinem Kabinett und habe praktisch ausnahmslos allen Entscheidungen zugestimmt, oftmals sogar bei der Planung mitgewirkt. Es war ganz ganz selten, dass ich abweichender Meinung war.

Herr Beckstein, Sie stehen nicht für Erneuerung, sondern für die Fortsetzung des alten Systems. Als Hoffnungs-

träger kann man Sie schwerlich bezeichnen. Um es mit den Worten von Heinrich Böll zu sagen: „Wenn der – –

(Zurufe von der CSU)

– Ja, ja, wollen wir ein bisschen Geist in das Hohe Haus einziehen lassen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Lachen bei der CSU)

Um es mit den Worten Heinrich Bölls zu sagen:

(Zuruf von der CSU: Wenn die eigenen fehlen!)

„Wenn der eine Hoffnung ist, möchte ich wissen, was eine Verzweiflung sein könnte."

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, Bayern braucht einen Neuanfang. Treten Sie, Herr Stoiber, sofort vom Amt des Ministerpräsidenten zurück. Machen Sie den Weg frei für Neuwahlen, und lassen Sie die Wählerinnen und Wähler in Bayern über den Kurs in Zukunft entscheiden.

(Anhaltender Beifall bei den GRÜNEN – Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Herrmann. Bitte.

Joachim Herrmann (CSU): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Diese von der Opposition angezettelte Debatte ist überflüssig, sie ist primitiv und schäbig.

(Beifall bei der CSU – Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Sie haben das, was uns fraktions- und parteiintern in den letzten Wochen zweifellos bewegt und beschäftigt hat, in keiner Weise verstanden.

(Lachen bei der SPD und bei den GRÜNEN – Joachim Wahnschaffe (SPD): Sie haben es selbst nicht verstanden! – Weitere Zurufe von der SPD)

Wir haben in Wildbad Kreuth darüber diskutiert, in welcher personellen Formation wir in die Landtagswahl 2008 gehen wollen.

(Zuruf von der SPD: Ach ja?)

Dazu gab es unübersehbar unterschiedliche Meinungen. Ich betone: Kein Einziger hat dort gefordert, der Ministerpräsident solle jetzt zurücktreten.

(Lebhafter Widerspruch bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Deshalb sage ich in aller Deutlichkeit: Wir, die Mitglieder der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, stehen zu unserem Ministerpräsidenten und der von ihm geführten Staatsregierung.

(Lebhafter Beifall bei der CSU – Lebhafte Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN – Glocke der Präsidentin)

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag ist stolz auf die zusammen mit unserem Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber erreichten politischen Erfolge für unser Bayern, die sich wahrlich sehen lassen können.

(Beifall bei der CSU – Alexander König (CSU): Darauf solltet Ihr auch stolz sein!)

Die Opposition fordert den sofortigen Rücktritt des Ministerpräsidenten. Ja, warum sollte er denn? –

(Beifall bei der CSU)

Nur weil das bei Ihnen in der SPD so Mode ist, Herr Kollege Maget?

(Beifall und Heiterkeit bei der CSU)

Ich finde es ja interessant, wie intensiv Sie sich jetzt auch mit dem Parteivorsitz der CSU beschäftigen. Dazu könnte ich auch sagen: Diese Frage hat im Bayerischen Landtag gar nichts verloren.

(Franz Maget (SPD): Der interessiert mich nicht! – Lebhafte Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN – Glocke der Präsidentin)

Ich erlaube mir schon den Hinweis: Während der bisherigen neunjährigen Amtszeit von Edmund Stoiber als Parteivorsitzender der Christlich-Sozialen Union seit 1998 hat die SPD immerhin fünf verschiedene Parteivorsitzende gesehen: Lafontaine, Schröder, Müntefering, Platzeck und Beck.

(Beifall bei der CSU)

Herr Maget, da können Sie hier so viele Anträge stellen, wie Sie wollen: Ein solches Verschleißtempo wird sich die CSU mit Sicherheit nicht zum Vorbild nehmen. Das kann ich Ihnen deutlich sagen.

(Lebhafter Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Susann Biedefeld (SPD))

Herr Kollege Maget, erinnern Sie sich noch daran, wie Ihr Parteivorsitzender Lafontaine im Frühjahr 1999 von heute auf morgen alles hingeschmissen hat? Darf ich Sie daran erinnern, wie Gerhard Schröder am Wahlabend im September 2005 vor laufenden Fernsehkameras nahezu ausgerastet ist? – Das ist der Stil von SPD-Potentaten, der Stil von Edmund Stoiber ist das nicht.

(Beifall bei der CSU)

Wir sind stolz darauf und dankbar dafür, dass unser Ministerpräsident seine Amtsübergabe anders gestaltet, als das offenbar bei der SPD in der Vergangenheit der Fall war.

(Beifall bei der CSU – Lebhafte Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, Edmund Stoiber hat angekündigt, zum 30. September sein Amt als Bayerischer Ministerpräsident niederzulegen.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Sind Sie sich da sicher?)

Das bedeutet wahrlich eine Zäsur in der bayerischen Zeitgeschichte.

(Ludwig Wörner (SPD): Warum? – Zuruf von der SPD: Jetzt übertreiben Sie mal nicht! – Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Kolleginnen und Kollegen, jetzt sind wir wieder in einem Stadium angelangt, in dem der Redner keine Chance hat, weiterzureden. Ich bitte jetzt wirklich, darauf zu achten: Zwischenrufe ja, aber bitte nicht permanent! – Bitte schön, Herr Kollege Herrmann.

Joachim Herrmann (CSU): Meine Damen und Herren, im Oktober 2007, wenn Edmund Stoiber aus dem Amt scheiden wird,

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Ist das sicher?)

sind es dann genau 50 Jahre, dass die Regierungsverantwortung im Freistaat Bayern ununterbrochen in den Händen der Christlich-Sozialen Union liegt.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Genau die Hälfte davon, 25 Jahre – seit 1982 – hat Edmund Stoiber maßgeblich daran mitgewirkt: 6 Jahre als Leiter der Staatskanzlei, 5 Jahre als Innenminister und dann 14 Jahre als Ministerpräsident. 50 Jahre CSU-Regierung verbunden mit 25 Jahren Edmund Stoiber in der Bayerischen Staatsregierung – beide Jubiläen stehen für eine einzigartige Erfolgsgeschichte für unseren Freistaat Bayern.

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Ich will beispielhaft nur einige wenige Stichpunkte nennen. Erstens. Bayern hat zum 1. Januar 2006 einen Haushalt ohne Neuverschuldung erreicht. Wir haben hier in diesem Plenum vor sechs Wochen den Doppelhaushalt 2007/2008 verabschiedet. Es bleibt dabei: Wir machen keine neuen Schulden mehr. Ich halte das für eine der größten, wichtigsten und zukunftsweisenden Errungenschaften in den letzten Jahren hier in diesem Hohen Hause.

(Beifall bei der CSU)

Nachdem Kollegin Bause neuerdings hier sogar Unternehmensberater zitiert – das sind erstaunliche Wandlungen auch bei den GRÜNEN –, erlaube ich mir schon den Hinweis, dass der international führende Finanzanalyst Standard & Poor's Bayern gerade wieder zum neunten Mal in Folge die Bestnote Triple A verbunden mit „stable outlook" verliehen hat.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, natürlich ist zunächst in den letzten 10 bis 15 Jahren die Neuverschuldung und die Gesamtverschuldung auch in Bayern gestiegen. Wenn Sie hier aber von einem Anstieg der Gesamtverschuldung um 50 % sprechen, sollten Sie auch hinzufügen, dass im gleichen Zeitraum in rot-grün regierten Ländern die Gesamtverschuldung um 200, ja sogar um 250 % gestiegen ist. Das zeigt den Unterschied in der finanzpolitischen Verantwortung in dem einen oder anderen Bereich.

(Beifall bei der CSU)

Wir sagen jetzt klar: Damit ist jetzt Schluss, und es werden keine neuen Schulden mehr gemacht. Herr Kollege Maget und Frau Kollegin Bause, Sie fordern einen Neuanfang. Wir befürchten in der Tat, dass in Bayern, wenn Sie an der Regierung wären, wieder hemmungslos auf Pump gelebt würde und Bayern bald pleite wäre wie Berlin. Einen solchen Politikwechsel wollen die Menschen in Bayern nicht, Herr Kollege Maget.

(Lebhafter Beifall bei der CSU – Susann Biedefeld (SPD): Das sollen die Menschen entscheiden!)

Zweitens. Meine Damen und Herren, Bayern ist auch bei der inneren Sicherheit „Marktführer" in Deutschland. Wir haben die niedrigste Kriminalität und die höchste Aufklärungsquote. Herr Maget, Sie wollen einen Neuanfang. Wenn Sie regieren würden, dann gäbe es wahrscheinlich mehr Kriminalität und weniger Sicherheit in Bayern. Das wollen die Menschen in Bayern eben nicht.

(Beifall bei der CSU – Lebhafter Widerspruch bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Drittens. Bayern ist in der Bildungspolitik beispielgebend in Deutschland. Ich will nicht behaupten, dass hier alles in Butter ist. Wir strengen uns an, um vieles noch weiter zu verbessern. Tatsache ist aber, dass die internationalen Pisa-Tests und die nationalen Studien übereinstimmend ergeben haben: Bayerns Schülerinnen und Schüler sind die besten in Deutschland. Das kommt nicht von ungefähr. Frau Kollegin Bause, es gibt übrigens schon bundesweite Statistiken: Kein westdeutsches Flächenland gibt pro Schüler mehr Geld aus als Bayern.

(Beifall bei der CSU)

Hätten Sie sich doch besser dort angestrengt, wo Sie in der Regierungsverantwortung waren! Es gibt mit Sicherheit auch in der Bildungspolitik keinen Anlass für

einen Politikwechsel; denn Rot-Grün in Bayern würde bedeuten, dass die Schulen schlechter und die Chancen unserer Schüler kleiner werden würden.

(Beifall bei der CSU – Franz Schindler (SPD): Sie würden besser, nicht schlechter!)

Die bayerische Wissenschafts- und Hochschulpolitik gilt bundesweit als fürwahr exzellent. Das darf man mit Blick auf die Exzellenzinitiative der Bundesregierung durchaus wörtlich nehmen. Von bundesweit zunächst drei bewilligten Zukunftskonzepten gingen zwei an die beiden Münchner Universitäten. Außerdem gehen insgesamt fünf Exzellenzcluster und vier Graduiertenschulen an bayerische Universitäten. Auch für Studienabschlüsse gilt also: „Made in Bavaria" verspricht die besten Zukunftschancen.

(Beifall bei der CSU)

Wo sind denn die SPD-regierten Länder geblieben?

(Anhaltende Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN – Glocke der Präsidentin)

Frau Kollegin Bause, von den GRÜNEN will ich gar nicht mehr reden.

Es spricht doch für sich, dass es die GRÜNEN nicht mehr in der Bundesregierung gibt und dass es inzwischen kein einziges Bundesland mehr gibt, in dem die GRÜNEN an der Regierung beteiligt sind. Die Menschen in Deutschland haben die GRÜNEN überall wieder herausgewählt, weil sie vielleicht zur Opposition taugen, aber mit Sicherheit nicht zur Regierungsverantwortung. Deshalb sind sie überall herausgewählt worden! Die GRÜNEN sind überall aus der Regierungsverantwortung herausgeflogen, Frau Kollegin Bause!

(Lebhafter Beifall bei der CSU – Unruhe bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Herrmann, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen Dr. Dürr?

Joachim Herrmann (CSU): Nein, ich möchte genau wie die Kollegen vor mir meine Gedanken zusammenfassend vortragen.

Kolleginnen und Kollegen! Auch in Zeiten der rot-grünen Bundesregierung hat Bayern als einziges Bundesland seine Zahl an Arbeitsplätzen gehalten, während in allen anderen Bundesländern die Zahl der Arbeitsplätze leider zurückgegangen ist.

(Susann Biedefeld (SPD): Warum tritt Stoiber denn dann zurück?)

Heute profitieren die Menschen in Bayern überdurchschnittlich vom wirtschaftlichen Aufschwung unter der neuen unionsgeführten Bundesregierung. Wir haben zu Beginn dieses Jahres fast 75 000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze mehr als vor einem Jahr. Der Wirtschaftsaufschwung kommt bei den Menschen an, nicht nur bei den Aktienkursen oder bei den Börsengewinnen.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das sieht man ja bei Siemens!)

Der Aufschwung kommt bei den Arbeitsplätzen, bei den Menschen an. Das ist das Entscheidende, das ist es, wofür wir gearbeitet haben.

(Unruhe bei der SPD)

Im letzten Jahr sind in Bayern, liebe Kolleginnen und Kollegen, Tag für Tag 200 neue Arbeitsplätze entstanden. Ja, auf dieses Ergebnis sind wir stolz! Das ist natürlich nicht allein Ergebnis von guter Politik, sondern es ist das Ergebnis eines erfolgreichen Wirtschaftens der Unternehmen, es ist ein Erfolg des Fleißes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Aber offensichtlich stimmen in Bayern die politischen Rahmenbedingungen, und deshalb entwickeln sich die Zukunftschancen für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land besser als anderswo.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Das ist der Hintergrund, weshalb seit 1990 rund eine Million Menschen aus anderen Bundesländern nach Bayern gekommen sind. Sie sind gekommen, weil sie hier für sich bessere Zukunftschancen gesehen haben als dort, wo sie ursprünglich zu Hause gewesen waren. Diese Zahlen sprechen für sich.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Sie wollen eine andere Politik, Sie wollen einen Neuanfang.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Ja, was wollen denn dann Sie?)

Wenn Rot-Grün in Bayern regieren würde, dann gäbe es – das zeigt der Vergleich all überall – weniger Jobs und mehr Armut in unserem Land. Das aber wollen die Menschen in Bayern nicht.

(Lebhafter Beifall bei der CSU – Susann Biedefeld (SPD): Warum tritt der Ministerpräsident denn dann zurück?)

Bayern steht also gut da. Die Politik für dieses Land hat sich in allen Bereichen als richtig und erfolgreich bewiesen.

(Glocke des Präsidenten)

Wir packen auch weiter die wichtigen Zukunftsthemen an. Sie haben das Thema Politik für den ländlichen Raum angesprochen. Ich nehme Ihnen das nicht übel, die Medien haben wenig davon berichtet, doch daran sind wir nicht schuld. Wir haben uns in Wildbad Kreuth mehrere Stunden, wie vorgesehen, mit der Zukunft des ländlichen Raumes beschäftigt, weil das ein entscheidendes

Zukunftsthema für den Freistaat Bayern ist. Es ist wichtig, dass die Menschen in Bayern in allen Regionen gute Zukunftsperspektiven haben. Sie sollen das nicht nur in den großen Ballungsräumen haben, sondern gerade auch im ländlichen Raum. Wir kümmern uns, und wir haben deshalb auch ein umfangreiches Papier in Wildbad Kreuth verabschiedet, das Herr Kollege Sackmann erstellt hat. Wir werden dieses Papier in den nächsten Monaten in ganz Bayern vor Ort diskutieren, mit den Vertretern der Kommunen, den Vertretern der Interessensverbände, den Vertretern der Landwirtschaft, den Vertretern des Naturschutzes und mit vielen anderen. Wir werden beispielsweise über die Ärzteversorgung diskutieren, über die Schulversorgung und über viele andere Aspekte mehr. Sie werden erleben, wie wir in ganz Bayern deutlich machen, dass die Zukunft des ländlichen Raumes bei uns in guten Händen ist.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, um nur noch ein weiteres Beispiel zu nennen: Gestern fand hier, in diesem Saal, zum ersten Mal ein Kinderkongress statt.

(Lachen und Unruhe bei den GRÜNEN)

Das war eine großartige Veranstaltung, mit einer riesengroßen Resonanz.

(Unruhe bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Sie werden in den nächsten Monaten deutlich sehen, dass Kinder- und Familienpolitik für die CSU ein Topthema ist. Wir werden, aufbauend auf den zweifellos schon heute guten Verhältnissen, neue Anstrengungen unternehmen, um die Situation für Kinder und Familien in Bayern noch weiter zu verbessern. Wir wollen auch im Hinblick auf Kinder und Familien in Deutschland vorbildlich sein. Dafür werden wir in den nächsten Monaten mit Engagement arbeiten.

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich will diesen landespolitischen Aspekten noch einen weiteren Punkt hinzufügen. Es gehört seit jeher zum Selbstverständnis der Staatsregierung, des Landtags und der CSU, nicht nur gute Politik für Bayern zu machen, sondern auch bestmöglichen Einfluss auf die politische Entwicklung in Deutschland und, soweit möglich, Europas zu nehmen.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Von wegen!)

Wohlgemerkt, wir wollen nicht nur bayerische Interessen in Berlin und Brüssel vertreten, das gehört natürlich auch ganz wesentlich dazu, sondern wir wollen originär Bundes- und Europapolitik mitgestalten. Dort drüben hängen die drei Flaggen von Bayern, Deutschland und Europa.

(Zuruf von den GRÜNEN: Franken fällt heraus!)

Herr Kollege Maget, ich habe nicht vergessen, dass Sie vor etwa zehn Monaten hier an diesem Rednerpult erklärt haben, in Ihrem Büro stünden nur zwei Flaggen: die bayerische und die europäische. Eine dritte, eine dreifarbige, bräuchten Sie nicht.

(Franz Maget (SPD): Das ist richtig!)

Sie sagten, die dreifarbige, deutsche, bräuchten Sie nicht. Das sagten Sie hier, an diesem Rednerpult.

(Zurufe von der CSU: Hört, hört!)

Auch in dieser Frage, Herr Kollege Maget, trennen uns Welten.

(Beifall bei der CSU – Susann Biedefeld (SPD): Was, bitte schön, hat das mit dem Rücktritt des Ministerpräsidenten zu tun?)

Wir lieben unsere bayerische Heimat, niemand tut das mehr als wir. Wir lieben aber auch unser deutsches Vaterland. Wir haben uns gefreut, dass im letzten Sommer überall ein schwarz-rot-goldenes Fahnenmeer überall in Deutschland zu sehen war. Wir werden auch künftig versuchen, von hier aus so stark als möglich die politische Zukunft unserer Nation mitzugestalten. Das gehört auch in Zukunft zum Selbstverständnis unserer Politik in diesem Haus.

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Ich spreche das an, weil auch in dieser Hinsicht die Amtsführung unseres Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber eine beispiellose Erfolgsgeschichte ist. Sie sucht ihresgleichen in Deutschland.

(Beifall bei der CSU – Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN: Warum tritt er dann zurück? – Glocke des Präsidenten)

Wo Edmund Stoiber in diesen Tagen hinkommt,

(Unruhe bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Sie können gerne auch hinkommen und zuschauen,

(Lachen bei den GRÜNEN)

wird Dankbarkeit und Anerkennung für Edmund Stoiber spürbar.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Warum muss er gehen? – Unruhe bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Liebe Kolleginnen und Kollegen, darf ich um etwas mehr Ruhe bitten? Das gilt auch für die Regierungsbank.

(Unruhe bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Herrmann hat das Wort.

Joachim Herrmann (CSU): Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Menschen wissen, was Edmund Stoiber für sie geleistet hat.

(Herbert Müller (SPD): Aber ihr nicht! – Heiterkeit und Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN – Franz Maget (SPD): Das war allerdings gut! – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das war schlagfertig! – Anhaltende Unruhe bei der SPD und bei den GRÜNEN – Glocke des Präsidenten)

Ich würde sagen, dass von der Zeit meiner Rede mindestens eine Viertelstunde auf die Redezeit der SPD angerechnet wird, denn in der SPD reden mehr Abgeordnete gleichzeitig, während ich hier kaum zu Wort komme.

(Beifall bei der CSU – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Wenn Ihnen nichts mehr einfällt!)

Die Menschen wissen, was Edmund Stoiber für sie geleistet hat, und sie wissen auch, dass nach einem sauber organisierten Übergang im Herbst das Werk guter politischer Arbeit für die Menschen in Bayern fortgesetzt wird. Mit ihrer klaren Mehrheit werden die CSU-Abgeordneten in diesem Haus einen neuen Ministerpräsidenten wählen. Die Menschen in Bayern werden wissen, dass ihre politische Zukunft auch weiterhin in guten Händen liegt.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Wenn alles so gut ist, warum tritt Stoiber dann zurück?)

Vor diesem Hintergrund es absurd, auch nur auf die Idee zu kommen, das Vertrauen in die Amtsführung von Edmund Stoiber stünde hier und heute in irgendeiner Weise zur Diskussion.

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN: Oh! Ah!)

Das kann nur der bayerischen SPD einfallen, die nicht weiß, was die Menschen in diesem Land bewegt.

Da Sie sonst nichts zu bieten haben, versuchen Sie, sich über diesen völlig abstrusen Antrag zu profilieren.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist für die Opposition frustrierend: Da mag die Diskussion in der CSU noch so munter sein; niemand in Bayern kommt auf die Idee zu sagen, jetzt müssten einmal die SPD oder die GRÜNEN ran.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist der eigentliche Frust, den Sie in diesen Tagen erleben; denn Sie haben weder personell noch inhaltlich eine echte Alternative zu unserer erfolgreichen Politik.

(Johanna Werner–Muggendorfer (SPD): Wir haben locker eine personelle Alternative!)

Sie können im Oktober das fünfzigjährige goldene Oppositionsjubiläum feiern und Sie können sicher sein, dass Sie in dieser Rolle auch künftig nicht gestört werden.

(Beifall bei der CSU)

Nicht von ungefähr zeigen die Umfragen aus den allerletzten Tagen: Wenn am vergangenen Sonntag in Bayern Landtagswahl gewesen wäre, hätte die CSU schon wieder deutlich über 50 % der Stimmen erhalten, weil die Wählerinnen und Wähler in Bayern wissen, wem sie ihr Vertrauen schenken können. Darum stört uns der Ruf nach Neuwahlen überhaupt nicht.

(Franz Maget (SPD): Dann machen wir es doch! – Johanna Werner–Muggendorfer (SPD): Warum machen wir dann keine Neuwahlen? – Weitere Zurufe von der SPD)

Herr Kollege Maget, bei solchen Umfragen wundert es natürlich nicht, dass Sie Ihr famoses Projekt eines Volksbegehrens für Neuwahlen sehr schell wieder in der Schublade haben verschwinden lassen. Sie haben inzwischen selbst gemerkt, dass nicht viel dabei herauskäme, wenn Sie das Volk fragten, ob wir jetzt Neuwahlen bräuchten. Alle Umfragen bestätigen, dass die große Mehrheit der Menschen in Bayern zum jetzigen Zeitpunkt kein Bedürfnis nach Neuwahlen hat.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wiederhole deshalb abschließend noch einmal: Der bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber hat das volle Vertrauen der Mehrheitsfraktion im Bayerischen Landtag.

(Widerspruch bei der SPD und bei den GRÜNEN – Dr. Thomas Beyer (SPD): Das ist schon nicht mehr Heuchelei! – Glocke des Präsidenten)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich sage es deutlich und unabhängig von diesem Thema: Ihr Verhalten hat mit parlamentarischen Gepflogenheiten nichts mehr zu tun. Ich werde das bei der nächsten Ältestenratssitzung wieder zur Sprache bringen.

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Ich hätte Sie hören wollen, wenn sich die CSU–Fraktion vorhin, während der Rede des Herrn Kollegen Maget, so aufgeführt hätte. Sie hätten dauernd protestiert. Liebe Kolleginnen und Kollegen, so geht es nicht.

Lassen Sie mich zum Schluss kommen. Es ist sicherlich noch nicht die Stunde, über die Amtszeit von Edmund Stoiber Bilanz zu ziehen. Gleichwohl traue ich mich, schon heute festzustellen: Edmund Stoiber wird als einer der ganz großen Ministerpräsidenten in die Geschichte

des Freistaates Bayern eingehen. Wir sind auf diesen Mann stolz und danken ihm für seine großartige Leistung für unser Land.

(Lang anhaltender lebhafter Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu einer Zwischenbemerkung nach § 111 Geschäftsordnung hat Herr Kollege Dr. Dürr das Wort.

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Herr Kollege Herrmann, wer keine Zwischenfragen zulässt, muss mit Zwischenrufen und Zwischenbemerkungen rechnen. Ich mache eine Zwischenbemerkung, damit Sie Gelegenheit haben, auf meine Frage zu antworten. Nach der Geschäftsordnung haben Sie nach der Zwischenbemerkung Gelegenheit, noch einmal ans Pult zu kommen.

Sie haben gesagt, dass diese Debatte überflüssig, primitiv und schäbig sei. Da haben Sie in gewisser Weise – was Ihr Verhalten angeht – Recht. Schlimmer als Ihr Verhalten hier war das, was Sie vorher gemacht haben.

(Zurufe von der CSU: Frage!)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Liebe Kolleginnen und Kollegen, da kennen Sie die Geschäftsordnung nicht richtig. Wir unterscheiden zwischen Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen. Herr Kollege Dr. Dürr macht gerade eine Zwischenbemerkung. Das ist korrekt. Ich bitte Sie, die Geschäftsordnung wieder einmal zu lesen.

(Johanna Werner–Muggendorfer (SPD): Wenn man die Geschäftsordnung nicht kennt, sollte man den Mund halten!)

Herr Kollege Dr. Dürr hat das Wort.

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie können sich im Ältestenrat darüber informieren.

Herr Kollege Herrmann, Sie haben gesagt – das fand ich so schön –, dass die Opposition das, was Sie fraktions– und parteiintern die letzten Wochen bewegt und beschäftigt habe, in keiner Weise verstanden hätte. Das ist richtig. Auch die Menschen in diesem Lande haben das nicht verstanden. Darum hätte ich gerne, dass Sie es uns erklären. Sie haben gesagt, dass der Ministerpräsident Ihr volles Vertrauen hätte. Erklären Sie uns und den Menschen im Lande, warum er dann zurücktreten muss.

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Sie haben viel gesagt. Diese entscheidende Erklärung sind Sie jedoch schuldig geblieben.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege Herrmann, antworten Sie darauf noch?

Joachim Herrmann (CSU): Herr Kollege Dr. Dürr, wenn Sie mir zugehört hätten, hätten Sie gemerkt, dass ich das sehr deutlich gesagt habe.

(Prof. Dr. Walter Eykmann (CSU): Die haben so viel geschrien, dass sie nicht zuhören konnten!)

– Manchmal habe ich den Eindruck, dass Sie so viel dazwischenschreien, dass Sie nicht mehr zum Zuhören kommen, Herr Kollege Dr. Dürr.

(Beifall bei der CSU)

Schon auf der ersten Seite können Sie lesen, dass ich ganz offen angesprochen habe, dass wir in Kreuth darüber gesprochen haben, mit welchem Spitzenkandidaten wir in die Wahl 2008 gehen werden. Ich habe das offen und ehrlich angesprochen. Ich habe aber auch sehr deutlich gesagt, dass von einem Rücktritt zum gegenwärtigen Zeitpunkt niemand gesprochen hat.

(Lachen bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Das eine wie das andere habe ich glasklar angesprochen. Wenn Sie meinen, es besser zu wissen, entspricht das Ihrem Charakter. Sie können aber nicht behaupten, dass ich das nicht glasklar gesagt hätte.

(Beifall bei der CSU – Johanna Werner–Muggendorfer (SPD): Glasklar war da gar nichts!)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Maget.

Franz Maget (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Gestatten Sie mir noch einige ganz wenige Anmerkungen: Herr Kollege Herrmann, ich bin beruhigt, dass Sie mir nicht mehr als meinen bayerischen Patriotismus vorwerfen können.

(Beifall bei der SPD)

Ich bin auch beruhigt, dass Sie gesagt haben, Neuwahlen würden Sie nicht stören. Wenn dem so wäre, dann lassen Sie uns das verabreden.

(Beifall bei der SPD – Joachim Wahnschaffe (SPD): Jawohl!)

In der Bayerischen Verfassung gibt es die Möglichkeit, dass sich der Bayerische Landtag mit Mehrheitsbeschluss auflösen kann, um den Weg für Neuwahlen frei zu machen. Wenn Sie so selbstsicher sind, wie Sie hier tun, nehmen wir Sie beim Wort.

Dann lassen Sie uns diesen Weg der Neuwahlen gehen. Wenn Sie sagen, das, was wir getan haben, sei in Ordnung, dann nehmen wir Sie beim Wort. Lösen wir den

Landtag auf und machen wir den Weg für Neuwahlen frei.

(Beifall bei der SPD)

Oder aber Sie haben hier geschwindelt und haben eine falsche Sicherheit vorgetäuscht.

(Manfred Ach (CSU): Was haben Sie für eine Denke?)

Der entscheidende Punkt ist aber ein anderer: Sie sagen, wir hätten nicht verstanden, was in der CSU in den letzten Monaten vor sich gegangen ist. Das stimmt. Ich habe es bis zur heutigen Stunde nicht verstanden. Sie haben nämlich die entscheidenden Fragen, die ich gestellt habe, nicht beantwortet. Wenn die Leistungsbilanz, die Sie hier vertieft haben, so großartig ist, dann gibt es keinen Grund, den Ministerpräsidenten davonzujagen.

(Beifall bei der SPD)

Ich sage Ihnen: Auch der Herr Ministerpräsident selbst scheint nicht verstanden zu haben, was in der CSU in den letzten Wochen vor sich gegangen ist. Ich stelle fest, dass der Herr Ministerpräsident nicht in der Lage ist, dem Hause heute zu erklären, warum er entgegen seiner erklärten Absicht, bis zum Jahr 2013 in Bayern regieren zu wollen, seinen Rückzug angekündigt hat. Er kann es diesem Hause nicht erklären.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Herr Herrmann auch nicht!)

– Herr Herrmann hatte eine schwierige Aufgabe – das gestehe ich ihm zu –, aber vom Bayerischen Ministerpräsidenten würde ich das erwarten. Es schauen nun Menschen zu, die nur aus der Zeitung wissen, Herr Kollege Ach, dass der Herr Ministerpräsident von Ihnen zum Rückzug gezwungen wurde – wie Herr Herrmann erläutert hat, aus parteitaktischen Erwägungen. Sie haben gesagt: aus parteitaktischen Erwägungen. Natürlich haben Sie gesagt: Wir überlegen, mit welcher Formation wir in die Landtagswahl 2008 gehen.

(Zurufe von der CSU)

– Das sind parteitaktische Erwägungen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Ich sage nicht, Herr Kollege Herrmann, dass das unlauter ist. Es ist selbstverständlich, dass es so etwas geben muss und geben kann.

(Zurufe von der CSU)

Natürlich entscheidet eine Partei auch danach, was am erfolgversprechendsten ist. Ich sage Ihnen doch nur, dass Sie das als Grund angegeben haben. Sie haben parteitaktische Erwägungen als Grund angegeben.

Jetzt frage ich den Herrn Ministerpräsidenten, der anwesend ist, wie er zu diesen Erwägungen steht. Was hat ihn bewogen, von seiner Entscheidung abzurücken, 2008 als Spitzenkandidat und Ministerpräsident in die Landtagswahl zu gehen?

(Manfred Ach (CSU): Das muss er doch Ihnen nicht sagen!)

Was hat Sie bewogen? Was hat Ihre Meinung verändert? Warum bleiben Sie nicht bis zum Jahr 2013 im Amt?

Ich stelle fest: Sie sind entweder nicht bereit, dem Hohen Hause und der Öffentlichkeit Auskunft zu geben oder nicht dazu in der Lage. Ich finde, beides ist ein schwaches Zeichen und – ehrlich gesagt –, kein großartiger demokratischer Stil. Das muss ich sagen.

(Beifall bei der SPD)

Wir hätten – nicht nur wir, sondern auch die Öffentlichkeit – Auskunft verdient.

Meine letzte Bemerkung, Herr Kollege Herrmann:

(Henning Kaul (CSU): Lesen Sie in den „Nürnberger Nachrichten“ nach!)

– Entschuldigung, wir sind doch Menschen aus Fleisch und Blut, Herr Kollege Kaul. Wir sind der Sprache mächtig. Herr Kollege Kaul, warum verweisen Sie jetzt auf schriftliche Stellungnahmen, denn wir sind Menschen aus Fleisch und Blut, sind hier leibhaftig anwesend und sind der Sprache und des Sprechens mächtig? Was hindert daran, das auch wirklich miteinander zu besprechen?

Meine letzte Bemerkung, Herr Kollege Herrmann: Hören Sie doch auf mit der Heuchelei.

(Beifall bei der SPD)

Sie sagen: Wir stehen hinter unserem Ministerpräsidenten. Sie werden jetzt bei der Abstimmung die Fassade der Geschlossenheit wahren.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Diejenigen, die da sind! Es sind einige nicht da!)

So professionell sind Sie, aber ehrlich ist das nicht. Sie stehen nämlich nicht mehr hinter Ihrem Ministerpräsidenten, und zwar aus folgendem Grund, den Sie uns selbst sozusagen angeboten haben: Sie sagen: Herr Stoiber ist nicht mehr der Garant für unseren Erfolg 2008. Er hat uns einmal den Erfolg gebracht und solange war er gut.

(Engelbert Kupka (CSU): Ist das Euer Problem?)

– Nein, das ist nicht mein Problem. Das ist die Art und Weise Ihres Umgangs mit dem Amt des Ministerpräsidenten.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Herr Kollege Herrmann, wir sind doch nicht über die Vorgänge der letzten Monate in der CSU bestürzt. Das ist doch nicht unser Problem. Wir tun auch nicht so, nein, wir nehmen zur Kenntnis, was bei Ihnen los ist. Wir nehmen das Maß an Heuchelei, das stattfindet, zur Kenntnis. Die Fassade der Geschlossenheit werden Sie bei dieser Abstimmung wahren. Viele von Ihnen werden entgegen Ihrem eigenen Willen erklären: Jawohl, wir stehen hinter dem Bayerischen Ministerpräsidenten.

(Thomas Kreuzer (CSU): Das ist doch völlig falsch!)

In Wahrheit stehen Sie nicht mehr hinter ihm, sondern haben ihn in Kreuth bereits gemeuchelt. Nur haben Sie ihm noch eine Schonfrist von acht Monaten gewährt. Das ist alles.

Deshalb sage ich Ihnen: Hören Sie doch auf mit der Heuchelei und sprechen Sie endlich aus, was dem zugrunde liegt. Es ist das verloren gegangene Vertrauen von Ihnen in Herrn Dr. Stoiber als Ministerpräsidenten. Dafür gibt es exakt diese Bestimmung in der Bayerischen Verfassung. Wenn es dieses Vertrauen nicht mehr gibt, dann muss er zurücktreten und sein Rücktritt zieht den Rücktritt des Bayerischen Kabinetts nach sich.

(Zuruf von der CSU: Schauen wir einmal!)

– Ja, schauen wir einmal. Ich weiß schon, Herr Kollege Weiß, wie Sie abstimmen werden. Seien Sie aber ein bisschen vorsichtig, denn gerade von Ihnen kann ich Zitate vorlesen, die von Ihrer wahren Meinung in dieser Sache zeugen.

(Zurufe von der CSU)

– Nein, ich habe Zeitung gelesen. Ich brauche nicht das, was Sie brauchen, Herr Kollege Gabsteiger. Mir genügt die Lektüre der Zeitung.

Also hören Sie mit der Heuchelei auf und stimmen Sie so ab, wie Sie in Wahrheit denken, auch wenn der Bayerische Ministerpräsident offenbar nicht bereit oder in der Lage ist, der Bevölkerung Auskunft über seine Entscheidung zu geben.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich habe zwei weitere Wortmeldungen – zunächst Frau Kollegin Bause und dann Herr Kollege Herrmann. Frau Kollegin Bause, bitte.

Margarete Bause (GRÜNE): Herr Herrmann, Sie haben mit Ihren Ausführungen gerade einmal wieder unter Beweis gestellt, wieso ein Neuanfang in Bayern so dringend nötig ist. Sie haben nichts zur Sache- es war alles unterste Schublade – und Sie haben nichts zur Situation in Bayern gesagt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist Ihre Überheblichkeit und Ihre Selbstgerechtigkeit, die Sie an den Tag legen, von der die Bürger Bayerns endgültig die Nase voll haben.

(Manfred Ach (CSU): Von Ihrer Arroganz reden Sie wohl nicht!)

Wenn Sie sich so sicher sind, dann leiten Sie den Weg für Neuwahlen ein. Verstecken Sie sich nicht in der Situation, in der Sie sich jetzt befinden. Ihre Zweidrittelmehrheit schadet Bayern von Tag zu Tag mehr.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Sie verspielen das Vertrauen der Bürger in die Politik und Sie schaden damit der Demokratie. Machen Sie den Weg frei für einen Neuanfang und für Neuwahlen!

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege Herrmann, bitte.

Joachim Herrmann (CSU): Ich habe vorhin in der Tat gesagt, wir hätten keine Angst vor Neuwahlen.

(Franz Maget (SPD): Also!)

Diese stehen überhaupt nicht zur Diskussion. Ich habe das vorhin auch sehr deutlich angesprochen. Sie selbst haben das Thema Volksbegehren in der Schublade gelassen.

Alle Umfragen bestätigen, dass es in der bayerischen Bevölkerung überhaupt keinen Willen dazu gibt und überhaupt keine Stimmung dafür da ist, sondern dass die überwältigende Mehrheit der bayerischen Bevölkerung sagt, es gibt überhaupt keinen Anlass für Neuwahlen. Und den gibt es auch nicht.

(Beifall bei der CSU)

Den gibt es nicht, weil wir eine überaus regierungsfähige, klare Mehrheit haben und eine arbeitsfähige Staatsregierung. Darum ist Ihre Bemerkung von vorhin, Frau Bause, dass eine Entscheidungsunfähigkeit festzustellen sei, eine Fata Morgana.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Sie werden in den nächsten Monaten erleben, wie die Mehrheit im Bayerischen Landtag kraftvoll weiter entscheiden wird,

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE) Herzkammer!)

wie diese Staatsregierung in den nächsten Monaten kraftvoll weiter arbeiten wird. Sie werden in diesem Kalenderjahr 2007 erleben, wie diese Staatsregierung und diese Mehrheit im Bayerischen Landtag ein großartiges Zukunftsprogramm für Bayern – „2020“ oder wie

immer es heißen mag – auf den Tisch legen, diskutieren und beschließen wird und damit großartige Weichenstellungen für die Zukunft dieses Landes vornehmen wird.

Wir werden Tag für Tag, Woche für Woche und Monat für Monat unsere hervorragende Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen. Und Sie werden schon in wenigen Tagen wieder das Klagen anfangen, weil Sie als Opposition natürlich mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sind und weil Ihnen das nicht gefällt. Wir werden demonstrieren, wie gut wir entscheiden können. Deshalb liegen Sie mit Ihren Bemerkungen völlig neben der Sache.

(Zuruf des Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD))

Auf der Tagesordnung steht Ihr Antrag: „Der Landtag stellt fest, dass die politischen Verhältnisse eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Ministerpräsidenten unmöglich machen." Das ist eben völlig falsch. Darum ist es völlig klar, dass aus voller Überzeugung die Mitglieder der CSU-Fraktion diesen Antrag ablehnen werden.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte um Aufmerksamkeit für die Abstimmung. Es wurde beantragt, auf die Einhaltung der in § 61 Satz 5 der Geschäftsordnung vorgesehenen 48-Stunden-Frist zu verzichten. Nach § 193 Satz 1 der Geschäftsordnung kann der Landtag im Einzelfall von der Einhaltung der Regel der Geschäftsordnung absehen, sofern nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags widersprechen. Gemäß § 193 Satz 2 der Geschäftsordnung frage ich Sie, ob ein solcher Widerspruch erhoben wird. – Das ist nicht der Fall.

Wir können damit die Abstimmung in der beantragten namentlichen Form sofort durchführen. Für die Stimmabgabe sind Urnen auf beiden Seiten des Sitzungssaales und auf dem Stenografentisch bereitgestellt. Mit der Stimmabgabe kann begonnen werden. Hierfür stehen fünf Minuten zur Verfügung. Anschließend wird unterbrochen, bis ausgezählt ist.

(Namentliche Abstimmung von 16.53 Uhr bis 16.58 Uhr)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Es kann ausgezählt werden. Ich unterbreche die Sitzung zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

(Unterbrechung von 16.58 Uhr bis 17.02 Uhr)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, werte Kolleginnen und Kollegen, wir fahren in der Sitzung fort. Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt. Mit Ja haben gestimmt 54, mit Nein 115, keine Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

(Beifall bei der CSU – Joachim Herrmann (CSU): Mit Zweidrittelmehrheit!)

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 a auf:

Erste Lesungen zu Gesetzentwürfen bzw. Staatsverträgen, die ohne Aussprache an die jeweils federführenden Ausschüsse überwiesen werden sollen (siehe Anlage 2)

Ich darf darauf aufmerksam machen, dass das wiederum eine Neuregelung in der jetzigen Geschäftsordnung ist. Die zur Überweisung anstehenden Gesetzentwürfe sind in der Anlage 2 aufgeführt. Die Liste enthält zu jedem Gesetz vorab einen Zuweisungsvorschlag hinsichtlich dieses federführenden Ausschusses.

(siehe Anlage 2)

Der Entwurf eines Zusatzprotokolls zum bayerischen Konkordat soll federführend an den Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur verwiesen werden.

Gibt es zu dieser Liste und der Zuweisung noch Änderungsvorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Beschlussfassung über die Zuweisung. Wer mit der vorgeschlagenen Zuweisung einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Gegenprobe! – Niemand. Stimmenthaltungen? – Auch niemand. Dann ist einstimmig so beschlossen. Die Gesetzentwürfe und der Staatsvertrag werden damit diesen Ausschüssen zur federführenden Beratung zugewiesen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 b auf:

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes (Informationsanspruch) (Drs. 15/7040)
– Erste Lesung –

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Die Redezeit beträgt jeweils fünf Minuten. Erste Wortmeldung: Frau Kollegin Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wie wichtig der unabhängige Journalismus ist, nicht nur in diesem Land, sondern in einer Demokratie überhaupt, das konnte man sicher in den letzten Wochen sehen, als es darum ging, über Vorgänge aufzuklären, die nicht zugänglich sind, als es unter anderem darum ging, das Chaos in der CSU aufzuklären, aber vor allen Dingen immer dann, wenn es darum geht, Auskünfte von Behörden zu erhalten, um die Öffentlich-

keit zu informieren, um Skandale aufzudecken, um dem Recht zur Durchsetzung zu verhelfen.

Um die Wahrung und die Sicherung der Rechte des freien Journalismus, der freien Presse und insbesondere des Informationsanspruches geht es in unserem Gesetzentwurf. Es geht um rechtsstaatliche Transparenz, es geht um öffentliche Kontrolle, und es geht um die Ermöglichung demokratischer Diskussionen in unserer Gesellschaft.

All das wird in der Regel in den Landespressegesetzen geregelt. Auch Artikel 4 des Bayerischen Pressegesetzes regelt diesen Informationsanspruch, allerdings nur für körperhafte Medien,

(Allgemeine Unruhe – Glocke des Präsidenten)

also nur für die Presse im engeren Sinne, nicht für Hörfunk und Fernsehen, Telemedien und andere Mediendienste und die Journalisten, die in diesen oder für diese arbeiten. Das alles fällt nicht unter diese Regelung.

Ein Verweis auf Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes, wo die Pressefreiheit verankert ist, heilt dies unserer Ansicht nach nicht. Andere Länder haben ihre Pressegesetze deutlicher gefasst, um tatsächlich alles unmissverständlich mit hineinzunehmen.

Auch im Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird mit dem neuen § 9 a im Rundfunkstaatsvertrag das Auskunftsrecht für Hörfunk, Fernsehen und Mediendienste ganz klar und ausdrücklich geregelt. Diese Lücke, so sind wir der Ansicht, muss auch im Bayerischen Pressegesetz geschlossen werden. Unser Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes regelt deshalb den Informationsanspruch für alle Medien unmissverständlich. Ich bitte Sie um eine wohlwollende Behandlung dieses Gesetzentwurfs.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächste Wortmeldung: Florian Ritter.

Florian Ritter (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Bereits Mitte 2003 hat die SPD-Landtagsfraktion in diesem Haus einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Gleichbehandlung aller Medien beim Auskunftsanspruch regeln soll. Dieser Gesetzentwurf ist damals leider abgelehnt worden. Es hat allerdings mittlerweile eine ganze Reihe von richterlichen Entscheidungen gegeben, auch und besonders bezogen auf Fälle, die in Bayern aufgetreten sind, die diesen Rechtsanspruch auch der elektronischen Medien, des Fernsehens, des Hörfunks nochmals untermauert und bestätigt haben.

Die richterlichen Entscheidungen beziehen sich unmittelbar auf das Grundgesetz und leiten auch diesen Rechtsanspruch aus dem Grundgesetz ab. Wir halten es aber für eine durchaus sinnvolle Regelung, gerade aus Gründen der Rechtssicherheit für die betroffenen Journalisten das noch einmal gesetzlich festzuschreiben. Wir begrüßen daher den Vorstoß, den die GRÜNEN mit diesem Gesetzentwurf gemacht haben, in dem auch die Initiative der SPD im Jahr 2003 noch einmal aufgegriffen worden ist. Wir werden es in den zuständigen Ausschüssen sicherlich noch einmal genauer prüfen müssen, sehen aber aus der jetzigen Sicht keinen Grund, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Ich signalisiere von dieser Seite schon einmal Unterstützung. Wie gesagt, eine genauere Prüfung muss dann in den Ausschüssen erfolgen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege König.

Alexander König (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wie die Vorredner schon angesprochen haben, ist mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt, den in Artikel 4 des Bayerischen Pressegesetzes verankerten Auskunftsanspruch für Pressevertreter auf alle vergleichbaren Medienvertreter auszuweiten. Die Vorrednerin und der Vorredner haben leider vergessen hinzuzufügen, dass nach allgemeiner Auffassung, auch bisher von jedem Gericht anerkannt, ein solcher Auskunftsanspruch bereits besteht, und zwar für alle vergleichbaren Medienvertreter. Kein Gericht hat das bisher negiert. Von daher ist diese Weitung des Bayerischen Pressegesetzes dem Grunde nach gar nicht erforderlich.

Es ist allenfalls umstritten, ob dieser Auskunftsanspruch aus Artikel 111 a der Bayerischen Verfassung abgeleitet wird oder, wie richtig gesagt wurde, aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Aber es gibt ihn. Deshalb braucht man ihn eigentlich nicht in das Bayerische Pressegesetz hineinzuschreiben.

Außerdem spricht gegen eine solche Regelung auch die Rechtssystematik. Wir werden in den Ausschüssen zu beraten haben, ob es wirklich sinnvoll ist, diese Weiterung ins Bayerische Pressegesetz hineinzuschreiben

(Christine Stahl (GRÜNE): Ja, natürlich!)

oder ob es nicht sinnvoller wäre, wenn man es explizit noch einmal irgendwo regeln will, es in die einschlägigen anderen Mediengesetze hineinzuschreiben.

Von daher, wie schon gesagt wurde, wird der Antrag in die Ausschüsse gehen. Ich gebe ihm wenig Aussicht auf Erfolg aus den sachlichen Gründen, die ich angesprochen habe.

(Christine Stahl (GRÜNE): Die falsch sind, komplett falsch!)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächste Wortmeldung: Herr Staatssekretär Schmid.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich darf eine zusätzliche Bemerkung zu dem machen, was der Kollege König eben ausgeführt hat. Ich halte eine Regelung dieses Infor-

mationsanspruchs im Pressegesetz für überflüssig. Es gab in diesem Bereich praktisch noch nie Probleme. Mir sind auch keine Fälle bekannt, in denen einem Vertreter des Rundfunks Auskünfte verwehrt worden wären.

(Widerspruch bei den GRÜNEN)

Deswegen glaube ich, dass wir mit dem unmittelbaren Anspruch aus der Verfassung oder mit der Analogie zum Presserecht dieses Problem handhaben können.

(Zuruf der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

Dass ein inhaltsgleicher Informationsanspruch des Vertreters des Rundfunks besteht, sehen im Übrigen auch die Gerichte so. In einem Urteil des Amtsgerichts München heißt es eindeutig – ich darf kurz zitieren –: „Der Kläger, ein freier Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks, hat gegen die Beklagte einen Auskunftsanspruch. Dieser Anspruch lässt sich jedenfalls aus dem Grundgesetz direkt oder analog herleiten."

Deswegen meine ich, auch unter Berücksichtigung des 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, wo ein Auskunftsanspruch für Medienvertreter ausdrücklich postuliert wird, dass die gesetzliche Regelung ausreicht. Wir wollen keine neue Bürokratie.

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Die gesetzlichen Grundlagen, das Grundgesetz und die Analogie zum Presserecht, reichen aus.

(Anhaltende Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen vor.

(Anhaltende Zurufe von den GRÜNEN)

Die Aussprache ist geschlossen. Die Zwischenrufe können Sie im Ausschuss machen, meine Damen und Herren. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht Einverständnis? – Das ist einvernehmlich so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 c auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes (Drs. 15/7182)
– Erste Lesung –

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung wird durch Herrn Staatssekretär Schmid begründet.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung stellt klar, dass die kurze presserechtliche Verjährung beim Kapitalanlagebetrug und in den entsprechenden Straftatbeständen nach dem Wertpapierhandelsgesetz und dem Aktiengesetz nicht gilt. Hier soll es vielmehr regelmäßig bei der Verjährungsfrist von fünf Jahren nach dem Strafgesetzbuch bleiben.

Die kurze presserechtliche Verjährung nach dem Bayerischen Pressegesetz kann nach ihrem Sinn und Zweck auf den Straftatbestand des Kapitalanlagebetruges auch gar keine Anwendung finden. Dies ist in der Rechtsprechung vom Landgericht Augsburg in einem Beschluss vom 11. September 2003 so erkannt und überzeugend begründet worden.

Die kurze presserechtliche Verjährung hat nämlich den Hintergrund, dass Rechtsverletzungen durch die Presse grundsätzlich für die Strafverfolgungsorgane offenkundig sind und Presseprodukte im Bewusstsein der Öffentlichkeit flüchtig sind, wenn ich es einmal so formulieren darf. Zugleich soll für die Verantwortlichen rasch Sicherheit geschaffen werden, ob mit strafrechtlichen Maßnahmen zu rechnen ist. All diese Gründe greifen in Fällen der Prospekttäuschung nicht.

Weder tritt die Prospekttäuschung mit dem Erscheinen des Druckwerkes offen zutage, noch ist der Aspekt der Flüchtigkeit und Zeitbedingtheit von Presseverstößen gegeben. Auch erschließt sich die Unrichtigkeit des Prospektes als wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 264 a des Strafgesetzbuches gerade nicht auf den ersten Blick, sondern lässt sich regelmäßig erst nach langwierigen Ermittlungen nachweisen.

Nach bisheriger Auslegung war damit die kurze presserechtliche Verjährung in Fällen der Prospekttäuschung eben nicht anwendbar. Diese Auslegung wurde jedoch in jüngster Zeit in der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts München bestritten. So hat das Oberlandesgericht in einem Beschluss vom 20. April des vergangenen Jahres in einem Klageerzwingungsverfahren ausgeführt: In Bayern gelte mangels ausdrücklicher Regelung für den Straftatbestand des Kapitalanlagebetruges, soweit er durch Druckwerke begangen wird, eben diese kurze Verjährungsfrist. Um hier Rechtsklarheit zu haben, brauchen wir diese Änderung. Wir brauchen die Festlegung der fünfjährigen Verjährungsfrist. Ich darf um entsprechende Beratung zu diesem Gesetzentwurf bitten.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Erste Wortmeldung: Herr Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Da hat ein Berg seit Monaten gekreißt und nicht einmal ein Mäuslein geboren. Die Staatsregierung ist nicht erst seit der Entscheidung des OLG München in Verzug, vielmehr ist dieses Problem den Insidern bereits seit Jahren bekannt.

(Dr. Martin Runge (GRÜNE): Genau so ist es!)

Erstens wird seit Jahren seitens der Opposition in diesem Hohen Hause nachgefragt: Liebe Staatsregierung, was gedenkst Du eigentlich zu tun, um zu verhindern, dass Bayern weiterhin als Eldorado für Kapitalanlagebetrüger gilt?

Seit Jahren werden wir vertröstet. Es wird Zuflucht genommen zu einem Beschluss – kein Urteil! – des Landgerichts Augsburg, der nach allen Meinungen, die es dazu gibt, eine Einzelmeinung darstellt. Außerdem müssen Sie hinzusagen – ob Sie es gemacht haben, habe ich nicht so genau verfolgt –, dass das Oberlandesgericht München, aber auch andere bayerische Gerichte eine diametral entgegengesetzte Meinung vertreten. In Bayern ist es so, dass der Ober den Unter sticht. Das heißt, Ihre Argumentation, es sei bis vor Kurzem ungewiss gewesen, trägt nicht. Es ist bedauerlich, dass Sie so lange gebraucht haben, bis Sie einen solchen – mit Verlaub gesagt – mickrigen Gesetzentwurf diesem Hohen Hause präsentieren.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben als Opposition darauf gewartet, nachdem sowohl meine Fraktion als auch die Fraktion der GRÜNEN bereits im September des letzten Jahres entsprechende Gesetzentwürfe mit der gleichen Zielrichtung eingereicht hatten.

Zweitens wird bei diesem Thema erneut augenscheinlich, dass es mit der früher vorhandenen Aktionsgemeinschaft zwischen Staatsregierung und der Mehrheitsfraktion dieses Hohen Hauses so weit nicht mehr her ist. Sonst könnte nämlich die Staatsregierung jetzt nicht diesen Vorschlag bringen, nachdem der Kollege Herold noch vor wenigen Wochen gesagt hat, so geht es nicht! Er hat ausdrücklich – schätzungsweise in Abstimmung mit der Staatsregierung – gesagt: Eine Lösung über den Artikel 14 des Bayerischen Pressegesetzes sei unangemessen. In Artikel 14 hatte man im Jahre 2000 Delikte aufgenommen, die schwer kriminell sind. Es handelt sich um Kinderpornografie und die Werbung für terroristische Vereinigungen. Kollege Herold hat noch vor wenigen Monaten hier im Hohen Haus ausgeführt: Weil der Kapitalanlagebetrug damit nicht vergleichbar sei, sei eine Lösung über den Artikel 14, wie sie auch die GRÜNEN vorschlagen, nicht angemessen; das müsse man sich zehnmal überlegen. Das war doch so, Herr Kollege Herold. Das haben Sie doch so vorgetragen. Man kann das im Protokoll nachlesen. Und jetzt kommt die Staatsregierung genau mit dieser Lösung daher.

Drittens ist Ihr Vorschlag systematisch schlecht, meine Damen und Herren. Er berücksichtigt nicht die Rechtslage in den allermeisten anderen Bundesländern. Das haben wir im Gegensatz dazu in unserem Entwurf getan. In keinem anderen Bundesland, in dem das Pressegesetz so gestaltet ist, wie wir es vorschlagen, hat es je ein solches Problem gegeben wie hier in Bayern. Schon das spricht dafür, sich unserer Lösung anzuschließen. Für unsere Lösung und gegen Ihre und im Übrigen auch gegen die Lösung der GRÜNEN spricht, dass eine solche Änderung des Bayerischen Pressegesetzes nicht zukunftsfähig wäre.

Sie nennen jetzt drei Tatbestände, bei denen die kurze Verjährung nicht greifen soll, und wissen nicht, ob morgen nicht ein vierter oder fünfter hinzukommen könnte. Das könnte der Fall sein, wenn das Wertpapiergesetz geändert wird. Das ändert sich, wie Sie wissen, aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben sehr häufig. Und auf der Bundesebene sind manche Änderungen noch in Vorbereitung. Wenn diese Änderungen in Kraft treten, müssen Sie – wenn Ihr jetziger Gesetzentwurf eine Mehrheit findet – eine Aktualisierung vornehmen, um jeweils auf der Höhe der Zeit zu sein.

Das gleiche Problem haben die GRÜNEN mit ihrem Gesetzentwurf. Dieses Problem hätten Sie nicht, wenn wir es in Bayern genauso machen würden wie in den meisten anderen Ländern, wenn wir also das Problem durch die Definition des Begriffs Drucksache lösen. Ich plädiere leidenschaftlich für diese Lösung, nicht, weil wir Recht haben wollen, sondern weil unser Vorschlag systematisch besser und Ihr Vorschlag nicht zukunftsfähig ist.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Herold. Zehn Sekunden, Herr Herold.

Hans Herold (CSU): Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf gleich zu Beginn meiner Ausführungen deutlich darauf hinweisen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung der Verfolgungsdruck auf Kapitalanlagebetrüger in Bayern wesentlich erhöht wird.

(Dr. Martin Runge (GRÜNE): Warum erst jetzt?)

Wir von der CSU-Fraktion begrüßen es sehr, dass der Ministerrat diese wichtige Änderung des Bayerischen Pressegesetzes beschlossen hat. Mit dieser Änderung, wie sie im Gesetzentwurf der Staatsregierung formuliert ist, wird auch klargestellt, dass die kurze presserechtliche Verjährung von sechs Monaten nicht für Kapitalanlagebetrug durch falsche Angaben in Verkaufsprospekten und für Straftaten nach dem Wertpapierhandelsgesetz sowie dem Aktiengesetz gilt. Mit Verwunderung muss ich feststellen, dass im Gesetzentwurf der GRÜNEN gerade auch diese Straftaten nach dem Wertpapierhandelsgesetz und dem Aktiengesetz gänzlich fehlen. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung hat auch nicht die Schwäche des Gesetzentwurfs der SPD, da er sich auf die notwendigen Formulierungen beschränkt und damit auch in seinen Folgen überschaubar bleibt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Anwendbarkeit der kurzen Verjährungsfrist von sechs Monaten auf den Straftatbestand des Kapitalanlagebetrugs gemäß § 264 a des Strafgesetzbuches war, wie Sie alle wissen, in jüngster Vergangenheit Gegenstand juristischer Diskussionen. Das Oberlandesgericht München vertrat hierzu die Auffassung, dass die kurze Verjährungsfrist nach dem Pressegesetz anwendbar sei, wenn der Kapitalanlagebetrug mit Hilfe eines Verkaufs- oder Börsenzulassungsprospekts begangen wurde. Damit wurde die Verjährungsfrist

des Delikts gegenüber der Regelung im Strafgesetzbuch, das fünf Jahre vorgesehen hat, wesentlich verkürzt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Gesetzentwurf der Staatsregierung beseitigt die bestehende Rechtsunsicherheit. Besonders betonen möchte ich hierbei, dass dieser Gesetzentwurf Straftaten nach dem Wertpapierhandelsgesetz und dem Aktiengesetz sowie den Kapitalanlagebetrug vom Anwendungsbereich der presserechtlichen Verjährung ausnimmt. Ich bin der Meinung, dass mit dieser neuen Regelung eine wesentliche Stärkung des Verbraucherschutzes gegen Kapitalanlagebetrüger einhergeht. Mit dieser neuen Verjährungsregelung geben wir ein starkes Signal für einen effektiven Verbraucherschutz in Bayern. Wer seine Kunden mit falschen Versprechungen um ihr Geld bringen will, kann in Bayern künftig nicht mehr auf Zeit spielen. Mit der langen Verjährungsfrist haben die Polizei und die Staatsanwälte künftig ein scharfes Schwert gegen die schwarzen Schafe auf dem Kapitalmarkt.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Herold, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Schindler?

Hans Herold (CSU): Nein, die Zeit ist sehr knapp bemessen.

Ich möchte auch erwähnen, dass wir mit diesem Gesetzentwurf gleichzeitig die Chancen von geprellten Anlegern, ihre Schadensersatzansprüche erfolgreich durchzusetzen, stärken.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit dieser Gesetzesänderung werden nach unserer Ansicht die Unklarheiten ausgeräumt, die durch die jüngste Rechtsprechung des Oberlandesgerichts München zur Verjährung des Kapitalanlagebetrugs entstanden sind. Das Gericht hatte, wie Sie alle wissen, im April 2006 entschieden, dass auf den Straftatbestand des Kapitalanlagebetrugs die kurze presserechtliche Verjährung Anwendung findet. Das Problem ist, dass dadurch die effektive Strafverfolgung von Anlagebetrügern deutlich erschwert wurde. Wir sind der Meinung, dass die kurze presserechtliche Verjährung nach ihrem Sinn und Zweck nicht auf den Straftatbestand des Kapitalanlagebetruges passt.

(Dr. Martin Runge (GRÜNE): Seit wann?)

Die Anleger erkennen die Täuschungen im Prospekt gerade nicht auf den ersten Blick, sondern erst wesentlich später. Meistens erkennen sie sie erst dann, wenn der Schaden bereits eingetreten ist. Wir sind daher der Meinung, dass mit diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung in Zukunft Klarheit geschaffen und ein wirksamer Verbraucherschutz garantiert werden. Ich danke sehr herzlich für diesen Gesetzentwurf der Staatsregierung. Mit diesem Gesetz werden die Belange unserer Bürgerinnen und Bürger nachhaltig gestärkt.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Zu einer Zwischenbemerkung erteile ich Herrn Kollegen Schindler das Wort.

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe mich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet, weil es mir nicht in den Kopf geht, Herr Kollege Herold, wieso von Ihnen am 28. September 2006 eine offensichtlich von der Staatsregierung vorbereitete Erklärung verlesen wurde und heute wieder eine Erklärung verlesen wird, die aber genau den gegenteiligen Inhalt hat. Ich meine schon, dass es erklärungsbedürftig ist, warum Sie am 28. September gesagt haben, eine Lösung über den Artikel 14 des Bayerischen Pressegesetzes hielten Sie als CSU-Fraktion für unangemessen. Jetzt kommt die Staatsregierung gerade mit so einer Lösung, und Sie bejubeln sie und bedanken sich dafür. Ich meine, dass Sie das schon erklären müssen, es sei denn, die Heuchelei, die wir heute schon einmal bemerkt haben, hat nicht mehr nur etwas mit Personen und mit den persönlichen Verhältnissen untereinander zu tun, sondern es wird auch in der Sache geheuchelt und gelogen, wie es diesem Hohen Hause unangemessen ist.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege Herold, nach der Geschäftsordnung können Sie darauf antworten. Wenn nicht, dann hat Herr Kollege Runge das Wort.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ein Satz zur Zwischenintervention des Kollegen von der SPD: Hier muss ich die Kollegen der CSU-Fraktion ein bisschen in Schutz nehmen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Ehrlich?)

Sie können nicht immer wissen, was Ihnen die Staatsregierung gerade wieder aufgeschrieben hat.

(Beifall bei den GRÜNEN – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Ach so!)

Meine Damen und Herren, wir stehen selbstverständlich hinter dem Anliegen, welches die Staatsregierung mit ihrem Gesetzentwurf verfolgt. Es ist schon gesagt worden, dass die GRÜNEN und die SPD eigene Gesetzentwürfe eingebracht und immer wieder darauf verwiesen haben, dass dieses Problem drängt und auf eine Lösung wartet. Über die beste Lösung werden wir uns in den Debatten noch unterhalten. Allerdings gibt es grundsätzlich einiges Kritisches anzumerken. Wir hätten den Gesetzentwurf heute in der Ersten Lesung nicht thematisiert, hätte es nicht letzten Dienstag eine derartig großspurige Erklärung aus der Kabinettssitzung gegeben, Herr Stoiber und Herr Beckstein. Ich zitiere:

> Bayern erhöht den Verfolgungsdruck auf Kapitalanlagebetrüger. Beckstein: Starkes Signal für effektiven Verbraucherschutz in Bayern.

Herr Beckstein, Sie sind angesprochen. Weiter heißt es:

> Die Staatsregierung will die Unklarheiten aufräumen, die durch die jüngste Rechtsprechung des Oberlandesgerichts München zur Verjährung des Kapitalanlagebetrugs entstanden sind.

Dann wird auf den schon genannten Beschluss des Oberlandesgerichts München vom April 2006 verwiesen.

Meine Damen und Herren, diese Erklärung ist dummdreist. Anders kann man es nicht bezeichnen. Sie ist eine Frechheit vor allem gegenüber den geschädigten Anlegern, die durch die Saumseligkeit der Staatsregierung noch weiter geschädigt worden sind. Die Staatsregierung hat jahrelang versäumt, die bestehende rechtliche Schieflage zu beseitigen. Diese Schieflage gab es allein in Bayern. Da war Bayern wieder einmal Spitzenreiter.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Allein in Bayern gab es nicht die notwendigen gesetzlichen Regelungen. Bekanntermaßen ist genug Hohn und Spott über Bayern ausgeschüttet worden. Ich zitiere ein paar Zeitungsüberschriften: „Peinliche Panne“, hieß die eine. Die andere Überschrift ist schon genannt worden, Bayern sei ein „Eldorado für Kapitalmarktbetrüger“. Die dritte hieß: „München: Weltstadt mit Herz für Börsenschwindler“. Die letzte Überschrift, die ich hier zitieren will, hieß: „Bayerns Standortvorteil für Anlagebetrüger“. Es geht hier mitnichten nur um den einen einzigen Fall, der in der Berichterstattung über die letzte Kabinettssitzung angesprochen wurde, bei dem auf die Gerichtsentscheidung des Oberlandesgerichts München vom April 2006 hingewiesen wurde. Es gibt Fälle wie den DCM-Fonds, den DOBA-Grund-Fonds, den DBVI-Fonds von Herrn Thannhuber, alles Geschichten, bei denen die Anleger nicht zu ihrem Recht gekommen sind, weil es in Bayern keine gescheite rechtliche Regelung gegeben hat, Herr Innenminister oder Herr Noch-Innenminister. Das Problem war viel zu lange virulent und viel zu lange bekannt.

Die Sondersituation Bayerns als Eldorado für Kapitalmarktbetrüger ist sogar in einer Dissertation thematisiert worden. Ich kann sie Ihnen gerne geben, Herr Innenminister Beckstein, nachdem Sie in der Sache sich zuletzt in einer Pressemeldung zu Wort gemeldet haben. Verzeihung, Herr noch amtierender Ministerpräsident und Herr möglicher Ministerpräsident, dass ich Ihr Zwiegespräch auf diese Art und Weise störe.

Die Dissertation von Michael H. Hagemann heißt „’Grauer Kapitalmarkt’ und Strafrecht“ und wurde im Jahr 2005 veröffentlicht.

Ich zitiere aus einem Brief des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, in dem auf die Anfrage eines besorgten Anwalts geantwortet wird, der sich für die betrogenen Anleger stark macht. Da heißt es:

> Herr Staatsminister Dr. Beckstein dankt Ihnen für Ihr Engagement im Verbraucher- und Kapitalanlegerschutz. Ihre E-Mail vom 12. Juli 2006 hat er uns hinsichtlich der Problematik der presserechtlichen Verjährung bei Prospekttäuschung zur Bearbeitung weitergeleitet. Zugleich wurde uns Ihre gleichlautende Anfrage vom Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeleitet. Ebenso wie das Staatsministerium der Justiz sehen wir in dieser Sache keinen dringenden Gesetzgebungsbedarf.

Sie sagen also im August 2006 immer noch, es gebe keinen dringenden Gesetzgebungsbedarf, obwohl es auch in den Jahren vorher reihenweise Fälle gab und obwohl das Thema in einer Doktorarbeit aus dem Jahr 2005 mit einem gewissen Spott für Bayern behandelt wurde.

Fazit: Dringender Handlungsbedarf ist seit Langem gegeben, was auch bekannt ist. Jetzt kommen Sie endlich zu Potte als Schlusslicht unter allen Bundesländern. Das hält Sie aber nicht davon ab, großsprecherisch zu verkünden, Beckstein gibt ein starkes Signal für einen effektiven Verbraucherschutz. Herr Beckstein, Sie müssen da unseres Erachtens schon sehr besoffen gewesen sein in Ihrer Glückseligkeit aufgrund des unerwarteten Geschenkes, doch noch Ministerpräsident werden zu können. Wir raten Ihnen, den Mund nicht zu voll zu nehmen, wenn Sie vorher saumselig gewesen sind bzw. wenn Sie vorher ewig lang durch Nichtstun geglänzt haben.

(Beifall bei den GRÜNEN – Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger (CSU): Unmöglich!)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Dr. Runge, ich stelle nur fest, dass der Ausdruck „besoffen“ nicht parlamentarisch ist. Das sollten Sie sich überlegen.

(Beifall bei der CSU – Dr. Runge (GRÜNE): Glückstrunken!)

Nächste Wortmeldung: Herr Staatsminister Dr. Beckstein.

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Hintergrund war und ist, dass die Fachebene zweier Häuser die Meinung vertreten hat, dass die kurze Verjährungsfrist strafrechtliche Verfahren nicht behindert. Das war die Fachebene.

(Zurufe von den GRÜNEN)

– Entschuldigung, Ich berichte nur. Das war die Fachebene des Innenministeriums und des Justizministeriums.

Nachdem alle Fachleute beider Häuser erwartet haben, dass der Bundesgerichtshof in überschaubarer Zeit die Entscheidung des Oberlandesgerichtes aufheben würde, hat man zunächst geglaubt, dass Gesetzgebungsbedarf nicht bestünde. Ich selbst habe dann entschieden, dass wir solange nicht warten, sondern auf Nummer sicher gehen und eine Gesetzesänderung einbringen. Das ist bei der Staatsregierung leider oder Gott sei Dank – wie auch

immer Sie es sehen wollen – ein längeres Verfahren als bei den Fraktionen, weil wir Anhörungen starten müssen. Bei diesen Anhörungen ist der Weg, der jetzt vorgeschlagen wird, genannt worden und nicht der Weg, den Sie, Herr Kollege Schindler, vorgesehen haben. Soweit ich informiert bin, hat keiner der angehörten Verbände eine solche Definition, wie Sie sie vornehmen, vorgeschlagen. Von daher ist unser Weg nach meiner Ansicht der sachgerechte.

Ich bitte um Verständnis, wenn ich sage, ich verstehe nicht, wie man sich über eine derartige Fachfrage, in der auch Gerichte und Staatsanwaltschaften unterschiedlicher Meinung sind, derart erregen kann, als ob das eine zentrale Frage der Politik wäre.

(Beifall bei der CSU)

Es geht schlicht um die Frage, wartet man die höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab oder nicht. Mir persönlich war das Risiko, zu warten, zu hoch, und zwar aus dem Grund, weil die Staatsanwaltschaft in einem Bezirk sich nach den Entscheidungen ihres Oberlandesgerichtes richtet, weswegen möglicherweise die Gefahr bestanden hätte, dass der eine oder andere Kriminelle wegen Ablauf der Verjährungsfrist nicht angeklagt wird. Selbst wenn später der Bundesgerichtshof eine Entscheidung getroffen hätte, wäre möglicherweise die Verjährung bereits zur Anwendung gekommen.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen Schindler?

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Ja, bitte.

Franz Schindler (SPD): Herr Staatsminister, stimmen Sie mir zu, dass es zwar nur wenige bekannt gewordene Fälle gegeben hat, aber von diesen Fällen Tausende von Anlegern betroffen waren, und dass dann, wenn die Staatsregierung früher gehandelt hätte, Tausende von Anlegern mehr Chancen hätten, zu ihrem Geld zu kommen, und sind Sie bereit, uns die Stellungnahmen der von Ihnen genannten Verbände zur Verfügung zu stellen?

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Wenn ich mich recht entsinne, haben Sie sowieso das Recht, Informationen aus den Anhörungen zu erhalten. Wenn Sie die Beratungen im Ausschuss durchführen, werden meine Mitarbeiter Ihnen sicher berichten.

In etlichen der angesprochenen Fälle geht es über weitere Rechtsmittel bis hinauf zum Bundesgerichtshof, der entscheiden wird. Das heißt, ich gehe nicht davon aus, dass in diesen Fällen der Strafanspruch, den ich für wichtig halte, endgültig verneint wird. Das Ganze wird jedenfalls in einer erheblichen Anzahl der Fälle letztlich durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs geklärt werden. In manchen Fällen mag es sein, dass eine Anklage von der Staatsanwaltschaft zunächst nicht erhoben worden ist, aber selbst wenn der Bundesgerichtshof feststellen sollte, dass die kurze Verjährungsfrist nicht gilt, dann können – wie meine Leute meinen – die Verfahren in aller Regel immer noch aufgenommen werden. Die Frist ist dadurch nicht endgültig abgelaufen.

Wie gesagt, ich will hier nicht in die letzten Details gehen, weil diese Fragen nicht in die Zuständigkeit meines Hauses fallen, sondern Sache der einzelnen Strafverfahren sind, die von der Justiz behandelt werden. Ich versichere aber noch einmal, dass die Justiz ursprünglich keinen zwingenden Gesetzgebungsbedarf gesehen hat. Über Rechtsmittel wird durchgesetzt, dass die richtige Meinung, wie sie von den Beamten des Innen- und des Justizministeriums vertreten wird, auch von den Obergerichten dargelegt wird.

Noch einmal: Mir war das Risiko zu hoch. Ich meine, dass es richtig war, den Verbraucherschutz höher zu bewerten als fachtechnische Fragen, die in den einzelnen Häusern aufgeworfen worden sind. Ich denke, darüber kann in Ruhe in den Ausschüssen diskutiert werden. Für höchstpolitische Auseinandersetzungen, wie sie gerade stattgefunden haben, ist mir das Gefühl abgegangen. Ich will aber das Temperament in keiner Weise beeinträchtigen.

(Beifall bei der CSU – Franz Schindler (SPD): Die Betroffenen verstehen das schon!)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Mir liegen keine zulässigen Wortmeldungen mehr vor. Ihre Redezeit ist überschritten, Herr Kollege Dr. Runge. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Einverständnis ist gegeben. Dann so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 d auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz (Drs. 15/7161)
– Erste Lesung –

Der Herr Staatsminister begründet persönlich. Bitte schön.

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Mit diesem Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung setzen wir die 1994 begonnene und 1998 fortgeschriebene erfolgreiche bayerische Bauordnungsreform fort. Auch diese Novelle der Bauordnung folgt dem bewährten Konzept: Reduzierung staatlicher Vorkontrollen auf das unerlässlich Notwendige, Stärkung der Eigenverantwortung des Bauherrn und sonstiger am Bau Beteiligter.

Das bayerische Vorgehen hat – darauf weise ich ausdrücklich hin – bundesweite Beachtung und Nachahmung gefunden. Auf bayerische Initiative und unter bayerischer Federführung ist die Musterbauordnung der Länder novelliert worden. Im November 2002 hat die Bauministerkonferenz einstimmig – auch mit den Stimmen der SPD-Kollegen – eine neue Musterbauord-

nung beschlossen. Sie nimmt die Grundstrukturen der bayerischen Bauordnungsreform auf und entwickelt sie weiter. Der vorliegende Gesetzentwurf soll sie in ihren wesentlichen Grundzügen auch in Bayern umsetzen.

Der Gesetzentwurf ist auf ein sehr lebhaftes und durchaus kritisches Echo in der Öffentlichkeit gestoßen, nachdem wir viele Monate lang mit den Fachgremien diskutiert haben. Die kritische Resonanz kann nicht verwundern; denn das Konzept unseres Bauordnungsrechts ist unbequem. Statt fürsorglich zu betreuen, fordert es die Beteiligten. Es verlangt Eigenverantwortung statt Rückversicherungsmentalität. Ich sage aber ganz deutlich, weniger Staat dort, wo der verantwortungsbewusste Bürger das Notwendige selbst leisten kann, ist der unvermeidliche Preis für einen Staat, der auf dem Feld seiner Kernaufgaben handlungsfähig bleiben will. Dieser ordnungspolitische Ansatz steht für mich nicht zur Disposition.

Gleichwohl haben wir eine Vielzahl von Sachfragen mit allen Betroffenen ausführlich und intensiv diskutiert. Das findet seinen Niederschlag an zentralen Stellen des Gesetzentwurfs. Ihn prägt nicht das Bestreben, eine reine Lehre lupenrein durchzusetzen, sondern das Bemühen, ohne Verzicht auf die große Grundlinie zu vernünftigen und pragmatischen Lösungen zu finden.

So steht am Ende der langen öffentlichen Diskussion und am Beginn der parlamentarischen Beratungen ein Gesetzentwurf, der zwar nicht alle Wünsche aller Interessenten erfüllen, aber letzten Endes von allen Beteiligten mitgetragen werden kann.

Wir wollen die Genehmigungsfreistellung bis zur Sonderbautengrenze ausweiten. Bei Einhaltung des Bebauungsplans kann dann auch im kleinen bis mittleren handwerklichen und gewerblichen Bereich genehmigungsfrei gebaut werden. Aber denkbare Konflikte können vermieden werden, da die Gemeinde im Bebauungsplan für bestimmte handwerkliche und gewerbliche Vorhaben die Genehmigungsfreistellung ausschließen kann. Zusammen mit dem Gemeindetag und dem Städtetag haben wir den Kompromiss gefunden, dass die Kommunen in einem Bebauungsplan das Freistellungsverfahren ausschließen können. Kommunen, die dagegen sind, sind nicht dazu gezwungen; andere werden diese Möglichkeit sehr dankbar annehmen. Bei den Gemeinden gibt es beide Haltungen; beides wird hier ermöglicht.

Wir wollen das Prüfprogramm des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens noch einmal straffen und auf eine im Kern nur noch planungsrechtliche Genehmigung zurückführen. Aber wir haben Verständnis für die Sorgen der Gemeinden um ihre Ortsgestaltung. Deshalb bleiben die örtlichen Bauvorschriften im Prüfprogramm ebenso wie die Einhaltung Voraussetzung für die Genehmigungsfreistellung bleibt. Je mehr Eigenverantwortung die Bauordnung den Bauherren und sonstigen am Bau Beteiligten zuweist, umso klarer und verständlicher muss sie sein. Das ist ein Anliegen des Entwurfs.

Gerne hätte ich die Abstandsflächenregelung der Musterbauordnung in das bayerische Recht übernommen, denn es hilft Flächen sparen. Es ist so einfach, dass es selbst ein Jurist versteht. Aber ich habe auch Verständnis für die Besorgnis mancher Städte und Gemeinden. Deshalb haben wir uns auf einen Feldversuch verständigt: Es bleibt im Kern beim alten Abstandsflächenrecht. Aber die Gemeinde kann sich für das neue Abstandsflächenrecht entscheiden, das übrigens außerhalb Bayerns in den Ländern, die die Musterbauordnung vollständig übernommen haben, entsprechend gilt. Nach fünf Jahren werden wir Bilanz ziehen.

Mit dem neuen Recht wird in erheblichem Umfang auf entbehrliche Standards verzichtet, werden andere Anforderungen auf das sicherheitsrechtlich unerlässliche Maß abgesenkt. Durch das neue Brandschutzkonzept wird die konstruktive Verwendung von Holz auch bei Gebäuden bis zu fünf Geschossen ermöglicht. Das war ein wichtiges Anliegen aus dem Bereich der Landwirtschaft. Kein Bauherr, kein Architekt soll in seiner Gestaltungsfreiheit mehr als unvermeidbar eingeschränkt werden. Gleichwohl ist der Wunsch der Architektenschaft, das Anliegen der Baukultur zu berücksichtigen, in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen. Deswegen enthält der vorliegende Entwurf der Bauordnung auch den Programmsatz, dass die Belange der Baukultur und die anerkannten Regeln der Baukunst beachtet werden sollen.

Ich belasse es bei diesen Beispielen. – Der Gesetzentwurf ist ausgewogen. Er steht für eine konsequente Fortsetzung der Bauordnungsreform. Ich bitte Sie, den Entwurf nach sorgfältigen Beratungen zum Gesetz werden zu lassen. Ich bin davon überzeugt: Das ist ein guter weiterer Schritt auf dem Weg der Reform der Bauordnung, mit dem wir unsere Führungsrolle in Deutschland weiter ausbauen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Minister, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Kronawitter.

Dr. Hildegard Kronawitter (SPD): Herr Präsident, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der heute eingebrachte Novellierungsentwurf hat eine lange Geschichte, die ich ansprechen möchte. Sie begann mit sehr forschen Worten in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 6. November, Sie erinnern sich. Eineinhalb Jahre später hatten wir hier im Landtag Gelegenheit, das Thema aufzugreifen: Am 22. Juni haben wir als SPD-Fraktion die Novellierung der Bayerischen Bauordnung per Dringlichkeitsantrag ins Plenum gebracht. Wir haben uns damals hinter die kommunalen Spitzenverbände gestellt, die ein Planspiel forderten. Mit diesem Planspiel – Herr Minister, Sie erinnern sich an diese Forderung – hofften sie, Ihre radikalisierten Interpretationen, die Sie jetzt nur angedeutet haben, bremsen zu können.

Sie haben damals unserem Dringlichkeitsantrag hier im Plenum nicht stattgegeben. Sie haben aber trotzdem zugestanden, dass die Diskussion mit der Fachwelt weiterging. Sie haben diese Diskussion soeben angedeutet. Dabei ging es um Abstandsflächen, um die beabsichtigte Streichung der Forderung nach Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst. Es ging um

die Abschaffung der obligatorischen Stellplatzablöse und vieles mehr.

Aus Zeitgründen muss ich es heute kurz machen. Herr Minister, Sie wissen: Der Druck war schließlich so groß, dass Sie sich zu Kompromissen bereitgefunden haben. In dem Kompromiss, der in einem Gespräch mit dem Städtetagspräsidenten, dem Oberbürgermeister Schaidinger gefunden wurde, haben Sie in vielen Punkten nachgegeben. Sie haben jetzt angedeutet, an welchen Stellen Sie nachgegeben haben: Den Kommunen werden Optionsmöglichkeiten eingeräumt, damit sie vor Ort auf die Baukultur achten können, auf Stellplätze, auf Abstandsflächen. All diese Themen sind da angesprochen.

Nach diesem Kompromiss hat es nochmals 1 ¼ Jahre gedauert, bis der Entwurf gebastelt war und jetzt das Parlament erreicht. Ich kann nur sagen: Das alles war forsch angekündigt, aber schließlich ist der Entwurf im Schneckentempo vorwärtsgekommen.

Für meine Fraktion halte ich heute bei der Einbringung der Novelle fest: Wir werden uns mit dem Entwurf sehr intensiv befassen. Wir werden uns dabei auch nicht hetzen lassen. Denn wenn die Regierung schon 3 ¼ Jahre Zeit hat, dann muss für die parlamentarische Beratung auch genügend Zeit sein.

Ich denke, wir haben als Parlament die Verpflichtung, für die Städte und für die Kommunen, die sehr ringen müssen, dass sie die Baukultur in ihren jeweiligen Orten erhalten können, klare und angemessene gesetzliche Regeln zu schaffen. Da braucht es schon eine intensive, parlamentarische Beratung.

(Beifall bei der SPD)

Herr Minister, Sie haben angesprochen, die Vorgaben aus Bayern seien so gut gewesen, dass sich die Musterbauordnung im Jahr 2002 teilweise an der Bayerischen Bauordnung orientiert habe. Das wollen wir gerne akzeptieren. Aber bei der vorliegenden Novelle haben Sie einen Ausgangspunkt gewählt, der weit über das hinausgeht, was von kommunaler Ebene, von den Architekten, von den Ingenieuren jemals hätte akzeptiert werden können.

(Staatsminister Dr. Günther Beckstein: Nicht „jemals“! Das kommt schon in ein paar Jahren!)

Jedenfalls war es gut, dass Sie einen Kompromiss gefunden haben. Wir selber müssen prüfen, inwiefern wir mit Abänderungsanträgen bestimmte Punkte im Parlament noch einmal thematisieren. So ist beispielsweise die Stellplatzablöse ein Thema, das unmittelbar mit dem öffentlichen Personennahverkehr in Verbindung steht. Letztlich gibt es auch noch andere Themen, die zu diskutieren sind, beispielsweise die Baukultur. Sie ist nur in einem einzigen Programmsatz enthalten. – Wir haben also in den Ausschüssen Zeit, um die Novelle zu beraten. Ich will dazu sagen: Wir vonseiten der SPD wollen das sehr ernsthaft tun.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Rotter.

Eberhard Rotter (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Frau Vorrednerin! Auch unsere Fraktion wird sich natürlich intensiv mit diesem Gesetz befassen. Wir werden uns Zeit lassen mit der Beratung, es aber trotzdem so zügig wie irgend möglich abwickeln.

Sie haben zur Historie einiges gesagt. Da möchte ich Sie in einem Punkt korrigieren: Ich glaube, die Regierungserklärung von Anfang November 2003, die immer für alles Mögliche, was als „forsch“ bezeichnet wird, herhalten muss, ist hier relativ unschuldig. Denn damals lag der Gesetzentwurf schon vor. Das passt zeitlich nicht zusammen. Aber Sie haben natürlich recht – das hat der Minister in seiner Gesetzesbegründung auch eingeräumt –, wenn Sie sagen, dass wichtige Regelungsblöcke des vorliegenden Gesetzentwurfes, zum Beispiel die Abstandsflächen, die Stellplatzfragen, die Reduktion der Prüfkataloge, insbesondere im vereinfachten Verfahren, oder die Ausweitung der Genehmigungsfreistellung bisweilen auf heftige Kritik vonseiten der kommunalen Spitzenverbände, aber auch anderer wichtiger am Bau oder am Genehmigungsverfahren beteiligter Kreise gestoßen sind.

Gerade, weil dies so war, sind nicht nur in der SPD-Fraktion die Kritikpunkte angekommen, sondern auch bei uns. Wir haben uns im Vorfeld mit dem Staatsministerium des Innern beraten und diese Kritikpunkte angesprochen. Sie sind auch aufgenommen worden. Was jetzt als Gesetzentwurf vorliegt, ist im Wesentlichen ein Kompromiss aus den Dingen, die ganz besonders heftig kritisiert worden sind.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Dr. Kronawitter?

Eberhard Rotter (CSU): Ja, ich gestatte.

Dr. Hildegard Kronawitter (SPD): Herr Kollege Rotter, Sie dürften mich kennen, dass ich nicht zitiere, wenn ich nicht vorher nachgesehen habe. In der Regierungserklärung vom 06.11.2003 ließ der Herr Ministerpräsident verlauten, außer für Sonderbauten wie Hochhäuser werde künftig in beplanten Gebieten keine Baugenehmigung mehr erforderlich sein. Danach fährt er weiter. Diese Thematik war in der Regierungserklärung enthalten. Sie war im Kontext der damals forschen Ankündigung.

Eberhard Rotter (CSU): Wenn ich darin auch keine Frage erkennen kann, so ist doch dazu zu sagen, dass der Entwurf vorher vorlag und der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung darauf Bezug genommen hat.

Ich hatte ausgeführt, dass es uns recht war, dass der Entwurf insoweit abgeändert wurde, sodass die kommunalen Spitzenverbände schließlich zugestimmt haben und die Bedenken der am Bau beteiligten Verbände und Organisationen weitgehend ausgeräumt worden sind. Ansonsten haben wir die Bayerische Bauordnung in den vergangenen zwölf Jahren in zwei Schritten dereguliert.

Die Ziele, die damit verfolgt worden sind – was von der Opposition anerkannt wurde – sind erreicht worden, nämlich ein möglichst weitgehender Verzicht auf bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren, ein Rückbau der bauaufsichtlichen Prüfung in den verbleibenden Genehmigungsverfahren und die Straffung und Vereinheitlichung der materiellrechtlichen Anforderungen.

Staatsminister Dr. Beckstein hat mit Recht und nicht ganz ohne Stolz darauf hingewiesen, dass die Musterbauordnung des Bundes im Wesentlichen und nicht nur in einzelnen Punkten auf die jeweils reformierte Bayerische Bauordnung zurückzuführen ist und dass der Entwurf, der dann entstanden ist, sich sehr stark an der Musterbauordnung angelehnt hat, von der wir jetzt aufgrund durchaus berechtigter Bedenken in einzelnen Punkten wiederum abweichen.

Die Punkte, in denen abgewichen wird, möchte ich mit zwei wesentlichen Beispielen ansprechen. Das ist zum einen das Abstandsflächenrecht. Es wird grundsätzlich so bleiben, dass die bisherige Regelung Tiefe 1 H und mindestens drei Meter erhalten bleibt, dass aber die Gemeinden durch Satzung eine geringere Tiefe optional vorsehen können. Nach fünf Jahren der Erprobung soll der Bericht an den Landtag gegeben werden. Wir werden dann entscheiden, ob wir bei der Regelung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, bleiben und die Gemeinden optional abändern können, oder ob das andere die Regel wird und die Gemeinden optional auf etwas großzügigere Regelungen gehen können.

Der zweite Punkt betrifft die Stellplätze. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze soll weiterhin bauordnungsrechtlich, aber künftig durch Rechtsverordnung geregelt werden, um die Anforderung ablesbar auszugestalten. Somit kann die Stellplatzanforderung aus dem Prüfprogramm des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens herausgenommen werden, und die Gemeinden können eigene Stellplatzsatzungen erlassen.

Damit möchte ich es bewenden lassen. Wir werden die einzelnen Punkte eingehend in den Ausschüssen, insbesondere im federführenden Wirtschaftsausschuss diskutieren.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Kamm.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe eine Bitte. Wenn wir nicht bis 22.00 Uhr tagen wollen, würde ich vorschlagen, dass der jeweils kommende Redner schon ein bisschen näher beim Rednerpult weilt.

(Heiterkeit)

Frau Kollegin Kamm hat das Wort.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben heute die Erste Lesung zu einer Änderungsinitiative zur Bayerischen Bauordnung. Diese Initiative hat bereits, wie die Vorredner erläutert haben, eine sehr lange Geschichte.

Im Jahre 2005 gab es aufgrund der vielfältigen Kritik an den angedachten Vorstößen Beratungen mit dem Bayerischen Städtetag und den kommunalen Spitzenverbänden. Es wurden Kompromissvereinbarungen getroffen. Dann tat sich über viele Monate nichts. Die interessierte Öffentlichkeit konnte sich nicht wie sonst üblich auf der Homepage des Innenministeriums über die Gesetzesinitiativen und wie sich die angedachten Veränderungen im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf tatsächlich auswirken werden, informieren. Noch letzte Woche konnte sich niemand, auch kein Verband, über die Gesetzesinitiative informieren. Erst heute wurde der Entwurf der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt.

Warum die plötzliche Eile des Vorgehens? – Ich glaube, dass dies sehr viel mit dem Tagesordnungspunkt 1 der heutigen Sitzung zu tun hat. Ich denke, der jetzt amtierende Innenminister möchte gerne noch in seiner verbleibenden Amtszeit das umstrittene Gesetzespaket durchbringen. Ich halte das nicht für sehr sinnvoll; denn die in diesem Entwurf angedachten Änderungen sind so komplex und umfassend wie umstritten, sodass auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für angemessen halten, bevor der Landtag weiter darüber berät.

Herr Minister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, winken Sie das Paket nicht einfach durch. Lassen Sie erst einmal die Träger öffentlicher Belange zu Wort kommen und sagen, was Sie von dem Entwurf halten. Ich halte es für angemessen, erst noch einmal die Träger öffentlicher Belange zu Wort kommen zu lassen; denn das Paket wirkt tief in die Belange der kommunalen Selbstverwaltung ein. Es wirkt tief in die Belange der Bürgerinnen und Bürger ein, auf ihre Wohnsituation, auf ihr Wohnumfeld, auf die Sicherheit des Bauens, des Wohnens, auf das Erscheinungsbild und die Gestaltung unserer Städte und Gemeinden. Bayern ist ein schönes Land und soll es auch bleiben.

Wir brauchen keine Ausweitung der Genehmigungsfreistellung oder einen Abbau der Abstandsflächen und der Standards. Not tut viel mehr eine bessere Beratung der Bauherren. Not täte ein Eindämmen der unschönen Wucherungen an den Ortsrändern. Not täte die Überlegung, wie Klimaschutzstandards besser in das Baugenehmigungsverfahren integriert werden könnten. Ich muss an dieser Stelle erwähnen, dass die Bundesenergieagentur unlängst feststellen musste, dass ein Drittel des Neubaus unserer Gebäude nicht einmal die bescheidenen Standards der Energieeinsparverordnung für Gebäude – EnEV – erfüllen. Not tut also nicht ein Abbau von Regelungen und der Abbau der Mitarbeiter in den Bauordnungsämtern. Not tut eine bessere Beratung. Not tut ein anderes Einwirken auf Qualität beim Bauen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Genehmigungsfreistellung, Kolleginnen und Kollegen, bedeutet für den Bauherren nicht nur, dass er im Vergleich zu den Grunderwerbssteuern, zu den Gebühren für

Grundbucheintragung, zu den Notargebühren, den Vermessungskosten und den Erschließungskosten wirklich bescheidene Baugenehmigungsgebühren sparen kann, es bedeutet für ihn und für seine Nachbarn auch einen Verlust an Rechtssicherheit. Ich bitte Sie daher: Verfolgen Sie den umstrittenen Entwurf nicht weiter, sondern hören Sie erst einmal an, was die Träger öffentlicher Belange dazu zu sagen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Liebe Kolleginnen und Kollegen, mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als dem federführenden Ausschuss zu überweisen. – Ich sehe, dass damit Einverständnis besteht. So beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe die Ehre, den Generalkonsul eines neuen EU-Landes begrüßen zu können, nämlich Herrn Generalkonsul Krastin aus Bulgarien.

(Beifall)

Willkommen in Europa und vor allem im Herzland von Europa, bei uns in Bayern. Auf gute Zusammenarbeit.

(Beifall – Glocke des Präsidenten)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe jetzt den Gong betätigt, um die Kollegen und Kolleginnen herbeizubitten, die draußen sind.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Die beim Rauchen sind!)

– Auch jene, die beim Rauchen sind. – Wir kommen jetzt zu einem heißen Thema. Ich rufe die Tagesordnungspunkte 2 e und 2 f zur gemeinsamen Beratung auf:

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Maria Scharfenberg, Barbara Rütting u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zum Schutz vor Gefahren des Rauchens (Drs. 15/7202)
– Erste Lesung –

Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner u. a. u. Frakt. (SPD)
eines Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor den Folgen des Passivrauchens sowie der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Bayerisches Gesundheitsschutzgesetz – BayGSG) (Drs. 15/7201)
– Erste Lesung –

Den Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN begründet Frau Rütting, bitte.

(Barbara Rütting (GRÜNE) läuft zum Rednerpult)

– Liebe Kolleginnen und Kollegen, daran können Sie sich ein Beispiel nehmen, wie fit man sein kann, auch wenn man über 60 ist.

(Allgemeine Heiterkeit und Beifall)

Barbara Rütting (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Alle meine Anträge, die ich in den vergangenen dreieinhalb Jahren hier gestellt habe, wurden von der CSU abgelehnt. Entweder hieß es, das solle im Bundestag geregelt werden oder in der EU.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Oder die CSU macht das ohnehin schon!)

Sie verstehen also, dass ich nicht besonders begeistert war, als die Föderalismusreform kam, weil ich dachte, jetzt versinken wir endgültig in der Provinzialität.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Heute kam, ganz druckfrisch, eine sehr schöne Meldung aus Brüssel: „Brüssel verstärkt Druck auf Raucher“.

Der Vorsitzende des Gesundheitsausschusses im Europäischen Parlament, Karl-Heinz Florenz (CDU) warnte: „Wenn Deutschland nicht für eine rauchfreie Gastronomie sorgt, dann wird es Brüssel tun.“

(Beifall bei den GRÜNEN)

Da komme ich gleich zu unserem Gesetzentwurf, den Sie hoffentlich alle gelesen haben.

(Manfred Ach (CSU): Immer!)

Ich verkürze jetzt ein bisschen, weil ich nicht wiederholen will, was wir schon alle gehört haben.

(Manfred Ach (CSU): Das ist lobenswert!)

Das Problem: Die von der Regierungskoalition im Bundestag zunächst geplante Gesetzesinitiative für einen Schutz vor Passivrauchen ist aufgrund der Bedenken der Bundesjustiz- und Bundesinnenministerien bezüglich der Verfassungskonformität gescheitert. Seitens der Bundesregierung wurde auf die Bundesländer als zuständige Instanzen für gesetzliche Regelungen beim Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern verwiesen. Nach dem Aus für ein bundeseinheitliches Verbot müssen nun die Länder den Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz in ihrer Zuständigkeit regeln.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Lösung: Im Zuständigkeitsbereich des Freistaates Bayern werden gesetzliche Regelungen getroffen, die konsequent das Rauchen verbieten und somit einen wirksamen Schutz vor Passivrauchen gewährleisten. – Konsequent! – Damit wird der durch die Einführung eines Rauchverbotes in Artikel 80 des Gesetzes über das

Erziehungs- und Unterrichtswesens eingeschlagene Weg weiter beschritten.

Alternativen: keine.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Kosten sind eigentlich Null, abgesehen von den Kosten für das Wegräumen der Aschenbecher, was wohl ziemlich günstig sein dürfte.

(Heiterkeit bei den GRÜNEN)

Laut Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist in allen Betrieben des Gaststättengewerbes auf dem gesamten Gelände das Rauchen untersagt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Mit Geldbuße bis zu 200 Euro kann belegt werden, wer gegen dieses Rauchverbot verstößt. Mit Geldbuße bis zu 5000 Euro kann belegt werden, wer als Betreiberin oder Betreiber eines Betriebes des Gaststättengewerbes zulässt, dass in diesem Betrieb das Rauchverbot missachtet wird und nicht auf dessen Einhaltung hinwirkt. Wir fordern im Gesetzentwurf eine Reihe von Änderungen bayerischer Gesetze, so eine Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes. Darin wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Auf dem gesamten Gelände aller Hochschulen ist das Rauchen untersagt."

Eine ähnliche Änderung wollen wir im Polizeiorganisationsgesetz: „Auf dem gesamten Gelände aller Einrichtungen und in allen Fahrzeugen der Polizei ist das Rauchen untersagt."

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes: „Auf dem gesamten Gelände aller Gerichte ist das Rauchen untersagt."

Ich kürze noch weiter ab und komme jetzt zu der von uns geforderten Änderung des ÖPNV-Gesetzes: „Auf dem gesamten Gelände aller Einrichtungen und in allen Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs ist das Rauchen untersagt."

Dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG – soll in Artikel 4 folgender neuer Absatz 4 angefügt werden: „Auf dem gesamten Gelände aller Einrichtungen ist das Rauchen untersagt."

Auch das Bayerische Krankenhausgesetz soll geändert werden; denn wir bekommen immer wieder Beschwerden, dass in Krankenhäusern geraucht wird. Folgender neuer Artikel soll eingefügt werden: „Auf dem gesamten Gelände der Krankenhäuser ist das Rauchen untersagt."

Die Begründung kennen Sie alle: Passivrauch schadet den Menschen. Besonders gefährdet sind Kinder, chronisch Kranke und Ältere. Es ist erwiesen, dass die Belastung der Luft durch Feinstoffpartikel in Innenräumen, in denen geraucht wurde, um ein Vielfaches höher ist als die in der Außenluft zugelassenen Grenzwerte. Das ist ein Skandal. Tabakrauch enthält über 4800 Substanzen, mehr als 70 davon sind krebserregend oder stehen im Verdacht, krebserregend zu sein. Auch der kalte Tabakrauch gefährdet die Gesundheit. Die im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffe sind auch dann vorhanden, wenn aktuell nicht geraucht wird. So lagern sich Feinstaubpartikel an Wänden, Decken, Böden und Gegenständen ab und werden von dort auch wieder abgegeben.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Nach Angabe der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen sterben in Deutschland jährlich rund 110 000 bis 140 000 Menschen an den Folgen tabakkonsumbedingter Erkrankungen. Davon sind 3300 Nichtraucher und Nichtraucherinnen.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Kollegin Rütting, enthält Ihr Redebeitrag Begründung und Aussprache in einem? –

(Zuruf von den GRÜNEN: Ja!)

– Dann haben Sie zehn Minuten Redezeit.

Barbara Rütting (GRÜNE): Ich würde lieber die fünf Minuten im Anschluss an die anderen Rednerinnen nutzen.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Dann müssten Sie jetzt mit Ihrer Begründung bitte zum Schluss kommen.

Barbara Rütting (GRÜNE): Es gehen mehr Menschen an den Folgen des Rauchens zugrunde als durch Aids und alle Krankheiten zusammengenommen. Ich würde nachher gerne darauf zurückkommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächste Wortmeldung zur Begründung des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion: Frau Kollegin Sonnenholzner.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): Herr Präsident, ich nutze die zehn Minuten Redezeit und lasse vielleicht noch etwas übrig.

(Zuruf von der SPD)

– Ich werde es versuchen.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Kollegin, Sie sind doch sonst nicht so schüchtern.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): Herr Präsident, das hat nichts mit Schüchternheit zu tun, wenn hier das Mikrofon nicht funktioniert. Darum müssen Sie sich kümmern.

Kolleginnen und Kollegen, wir haben diesen Gesetzentwurf ganz bewusst „Bayerisches Gesetz zum Schutz vor

den Folgen des Passivrauchens sowie der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ genannt; denn genau um Gesundheitsschutz geht es hier. Deswegen stehe ich hier.

Warum haben wir diesen Gesetzentwurf eingebracht? – Zur Begründung dienen zunächst einmal Zahlen. 140 000 Menschen in Deutschland, 16 500 davon in Bayern, sterben jedes Jahr an den Folgen von tabakassoziierten Krankheiten. 3300 von diesen 140 000 und über 400 von den 16 500 in Bayern sterben allein an den Folgen des Passivrauchens. Es gibt derzeit keinen angemessenen Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern. Auch Kinder und Jugendliche werden leider nicht erfolgreich vom Einstieg in den Tabakkonsum abgehalten.

Freiwillige Lösungen haben bisher nichts gebracht. Deswegen ist der Gesetzgeber gefordert, jetzt rasch zu handeln. Eines möchte ich noch betonen: Der Gesetzentwurf, den die SPD-Fraktion vorgelegt hat, hat nicht das Ziel, die Raucher und Raucherinnen zu diskriminieren. Angesichts massiver Gesundheitsgefährdungen Unbeteiligter muss allerdings für den öffentlichen Raum diese Gefahr in Zukunft so weit wie möglich ausgeschlossen bzw. verringert werden, soweit das im Rahmen der Gesetzgebung möglich ist.

Da höre ich oft den Einwand, dass mündige Bürger das selbst regeln könnten. Hitzige Debatten in der Öffentlichkeit zeigen allerdings, dass das nicht der Fall ist. Kolleginnen und Kollegen, die Sie hier munter nicken, weil Sie auch dieser Meinung sind, ich frage Sie: Sind Sie dann auch der Meinung, dass wir Tempo-30-Zonen abschaffen sollen, weil der mündige Bürger selbst bestimmen kann, wie schnell er oder sie fährt? Auch da geht es um die Gefährdung der Gesundheit von Leuten.

Welche Bereiche sehen wir konkret für Rauchverbote vor? – Da sind zunächst einmal öffentliche Gebäude, Behördenteile oder Gerichte sowie sonstige öffentliche Stellen des Freistaats. Ebenso gilt dies für Gemeinden und Gemeindeverbände. Es gilt für Einrichtungen, die aus Landesmitteln finanziert oder finanziell unterstützt wurden. Dort sehen wir regelmäßige Aufforderungen vor, für Rauchverbote zu sorgen. Für den Fall, dass auch weitergehende Forderungen verlangt werden, sind wir sehr offen. Wir könnten beispielsweise unterstützen, dass finanzielle Förderungen an diese Bedingung geknüpft werden.

Der zweite Bereich umfasst die Gebäude mit öffentlichem Zugang. Das gilt vor allem für die Gastronomie. Hierzu muss ich sagen, Rauchverbote in Gaststätten und anderen Bewirtungsbetrieben sind in Bayern und auch in Deutschland längst überfällig.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Ziel der Rauchverbote ist vor allem der Schutz der dort Beschäftigten. Diese haben nämlich nicht die Wahl, sich dorthin zu begeben oder nicht. Die Wahl hat lediglich der Gast. Ich brauche mich in keine Kneipe zu setzen, wenn dort geraucht wird. Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter muss ich das aber tun, weil ich damit mein Geld verdiene.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Vor diesem Hintergrund kann es auch keine Ausnahmeregelungen für die Gastronomie geben, weil der Gesundheitsschutz nicht nur partiell, sondern überall gelten muss. Ich halte Ausnahmen in der Gastronomie allerdings auch aus zwei anderen Gründen für kontraproduktiv. Zum einen ist jede Ausnahmeregelung schwer zu verstehen und daher schwerer zu verwirklichen als eine generelle Lösung. Zum anderen führt eine Ausnahmeregelung zu Wettbewerbsverzerrungen unter den einzelnen Betrieben.

Weitere Gebäude sind natürlich Kindertagesstätten und alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Altenpflege. Wobei man im letzten Fall darüber reden muss, wie die Bewohnerinnen und Bewohner in den selbst genutzten Räumen weiter rauchen können, ohne dass das Personal dieser Gefahr ausgesetzt wird. Gleiches wie für die Einrichtungen der Altenpflege gilt für die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Auch der ÖPNV, das ist klar, gehört hier mit hinein.

Wir sehen in diesem Gesetzentwurf auch Sanktionen vor. Leider zeigt sich in sehr vielen Bereichen, und das zeigen auch die Erfahrungen in anderen Ländern, dass es ohne Sanktionen – in diesem Fall empfindliche Geldbußen – nicht funktioniert.

Dieser Gesetzentwurf, liebe Kolleginnen und Kollegen, erhebt nicht den Anspruch, im Detail juristisch korrekt zu sein. Es gibt auch Bereiche, die wir noch nicht aufgenommen haben, über die man aber diskutieren muss. Das gilt beispielsweise für die Frage, wie man in den Justizvollzugsanstalten mit Rauchverboten umgeht. Wir sind offen, unser Anliegen, wenn es juristisch notwendig ist, in unterschiedlichen Gesetzen einzubringen. Was für uns wichtig und entscheidend ist, das sind jedoch die Inhalte. Diese Inhalte können wir jetzt, das hat Frau Kollegin Rütting bereits gesagt, in Bayern selbst beschließen. Das ist der Spielraum, den uns die Föderalismusreform eröffnet. Deshalb sage ich an dieser Stelle, was Sie, Kolleginnen und Kollegen von der Mehrheitsfraktion, sonst immer so betonen: Bayern vorn! Lassen Sie uns deshalb eine umfassende Lösung finden, die vorbildhaft für andere Länder ist.

(Beifall bei der SPD)

Wir können handeln, und wir müssen handeln. Abzuwarten, was andere tun, das war schon beim Ladenschlussgesetz absurd. Das ist es auch in dieser Frage. Sie haben, mit Ihrem Ministerpräsidenten an der Spitze, dem Sie gerade so eindrucksvoll Ihr Vertrauen ausgesprochen haben, für mehr Rechte für die Länder gekämpft. Diese Rechte müssen Sie jetzt auch nutzen, sonst machen Sie sich lächerlich, sonst hätte es die ganze Debatte um die Föderalismusreform nicht gebraucht.

(Beifall bei der SPD)

Diese Debatte hätte es nicht gebraucht, wenn man nicht den Mut hat, zu sagen: Wir machen jetzt eine Lösung für Bayern; es ist uns egal, was die anderen Länder machen. Wir machen eine Lösung und haben den Wunsch, dass die anderen Länder unsere Lösung übernehmen.

(Beifall bei der SPD)

Ich hoffe auf eine konstruktive Debatte über unseren Gesetzentwurf und über den Gesetzentwurf der GRÜNEN in den Ausschüssen.

Zum Schluss, liebe Kolleginnen und Kollegen, noch eine Anmerkung, die wir von unserer Ausschussreise aus Irland mitgebracht haben. Warum funktioniert das Rauchverbot in Irland so gut? – Das hat zwei Gründe. Zum Ersten haben die Iren begleitend zum Rauchverbot eine sehr umfangreiche und gute Aufklärungskampagne gestartet. Zum Zweiten ist eine Woche nach Inkrafttreten des Rauchverbots ein Abgeordneter erwischt worden, der glaubte, er müsse nicht zahlen. Der Abgeordnete musste die 3000 Euro aber bezahlen, und er war anschließend auf der ersten Seite aller Zeitungen. Danach war es gut, denn alle wussten: Ein Vergehen wird tatsächlich geahndet.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Wir haben die Chance, alle in die Zeitung zu kommen! – Gegenruf der Abgeordneten Christa Steiger (SPD): Wer stellt sich freiwillig zur Verfügung? – Allgemeine Heiterkeit)

Dies diene Ihnen zur Warnung. Wenn Sie dann wider besseres Wissen rauchen und erwischt werden, dann sagen Sie nicht, ich hätte Sie nicht gewarnt. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung unseres Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/7201.

Nun noch ein paar Anmerkungen zum Gesetzentwurf der GRÜNEN, der sich Gesetz zum Schutz vor Gefahren des Rauchens nennt. Das wäre schön, doch leider ist das so nicht möglich. Ich denke deshalb, unser Gesetzentwurf trägt einen Titel, der umfassender ist und dem Thema angemessener. Die GRÜNEN fordern beispielsweise Rauchverbot auf dem gesamten Gelände der Gastronomie. Ich glaube, diese Forderung ist nicht zielführend und auch nicht durchzuführen. In allen Ländern, in denen es Rauchverbote gibt, haben die Raucher die Möglichkeit, außerhalb der Gebäude zu rauchen. Das geschieht idealerweise auf dem Gelände der Gastronomie, andernfalls haben Sie nämlich mit der Entsorgung der Kippen Probleme. Ihr Gesetzentwurf geht außerdem in manchen Fragen nicht weit genug. Die Behörden, die Ministerien beispielsweise werden nicht genannt. Ich hoffe aber, dass die Beratungen im Ausschuss zu einer raschen und umfassenden Lösung für Bayern führen werden. Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger will im Übrigen ein Rauchverbot. Die Wählerinnen und Wähler der Union sogar noch mehr als die unserer Partei. Vielleicht ist auch dies ein Grund für Sie, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen.

An die Adresse von Herrn Staatsminister Schnappauf noch Folgendes: Herr Staatsminister, der Worte sind genug gewechselt. Lasst uns nun endlich Taten sehen!

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner: Herr Kollege Unterländer.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Fangen Sie mit den Taten an, Herr Kollege! – Gegenruf des Abgeordneten Manfred Ach (CSU): Der raucht doch gar nicht!)

Joachim Unterländer (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich denke, wir sind uns darüber einig, dass ein umfassender Nichtraucherschutz auf einer gesetzlichen Grundlage erforderlich ist. Eine gesetzliche Regelung ist notwendig, weil das Problem des Passivrauchens alle betrifft und die gesundheitlichen Folgen nicht nur für die Raucher vorhanden sind, sondern jeden Einzelnen trifft. Wir müssen deshalb klare Konsequenzen ziehen. Die internationalen Erfahrungen zeigen, meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn wir in die skandinavischen Länder, nach Irland oder auch in die südlichen Länder schauen, dass eine gesetzliche Vorgabe in der Tat Vorbildfunktion hat. Das wirkt sich auch auf die Krankheitsbilder aus. Wir müssen auch sehen, dass es mit freiwilligen Vereinbarungen nicht geht. Sämtliche freiwilligen Vereinbarungen sind gescheitert, deshalb ist eine gesetzliche Maßnahme notwendig.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Sagen Sie das dem Minister!)

– Herr Kollege Wahnschaffe, wenn Sie die Presse verfolgt haben, dann haben Sie festgestellt, dass Staatsminister Dr. Werner Schnappauf ausdrücklich festgestellt hat, dass gesetzliche Maßnahmen notwendig sind. Das Kabinett hat inzwischen auch Eckpunkte beschlossen. Wir müssen aber einsehen, dass eine auf Bundesebene eingesetzte Arbeitsgruppe bis zum November 2006 zu keinem Ergebnis gekommen ist. Der Vorschlag sah Rauchverbote in öffentlichen Einrichtungen vor, sowie beim öffentlichen Nahverkehr. Anfang November 2006 distanzierte sich aber die Bundesregierung von einem umfassenden Nichtrauchergesetz, was ich persönlich bedauere. Das Bundesinnenministerium hatte nämlich auf kompetenzrechtliche Probleme hingewiesen. Der Bund kann ein Nichtraucherschutzgesetz lediglich gestützt auf seine Kompetenz für den Arbeitsschutz erlassen. Der Schutz von Arbeitnehmern erlaubt aber keine Differenzierungen.

Daraufhin wurde nach einem Spitzengespräch der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Anfang März 2007 versucht, eine bundeseinheitliche Regelung zu erreichen.

Wir sollten nicht die Augen vor der Realität verschließen. Wir sollten die Themen, die diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe erörtert und die Ergebnisse, die sie erzielt, als Ent-

scheidungsgrundlage verwenden, wenn diese Arbeitsgruppe zu einer Einigung kommt.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Die wissen doch alle nicht, was sie wollen!)

Es wäre doch Unsinn, wenn in Neu-Ulm eine andere Regelung als in Ulm gälte.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Wie war das mit dem Föderalismus?)

Ich halte es deshalb für dringend geboten, diese Ergebnisse abzuwarten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie mich feststellen, welche Ziele die Bayerische Staatsregierung – ausgehend vom Nichtraucherschutz – für wichtig hält: Wir brauchen ein rauchfreies Bayern in öffentlichen Räumen und Gaststätten. Wir müssen zwar Ausnahmemöglichkeiten schaffen, aber diese Regelung muss möglichst unbürokratisch sein. Wir brauchen beim Nichtraucherschutz weniger Bürokratie und eine klar nachvollziehbare Regelung für alle Betroffenen. Wir müssen dabei aber auch berücksichtigen, dass es unterschiedliche Formen und Regelungen geben muss. Wir brauchen eine Regelung für öffentliche Einrichtungen, Behörden und Krankenhäuser, wir brauchen aber auch eine Regelung für Gaststätten, wo eine besondere Situation zu berücksichtigen ist. Auch bei Bierzelten muss auf die spezifische Situation Rücksicht genommen werden.

Meine Damen und Herren, ich halte es für notwendig, dass wir als Gesetzgeber ein klares Signal setzen. Es hat sich gezeigt, dass Nichtraucherschutz nur durchzusetzen ist, wenn eine gesetzliche Regelung erlassen wird. Im Straßenverkehr gibt es ähnliche Beispiele, zum Beispiel den Katalysator und die Anschnallpflicht. Die Schnittmenge zwischen dem, was wir wollen und dem, was in diesen Gesetzentwürfen steht, ist relativ groß. Lassen Sie uns doch die Ergebnisse dieser Bund-Länder-Arbeitsgruppe bis zum Monat März abwarten. Dann werden wir darüber beraten und über Initiativen des Freistaates Bayern, der Staatsregierung und der CSU-Landtagsfraktion sowie über Ihre Gesetzentwürfe beraten. Wir werden zu einem klaren Ergebnis kommen, nämlich zur Optimierung des Nichtraucherschutzes im Freistaat Bayern.

(Beifall bei der CSU – Christa Steiger (SPD): Ich würde gern wissen, wie das ausschaut!)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als Nächste hat Frau Kollegin Rütting das Wort.

Barbara Rütting (GRÜNE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Leider hat sich gezeigt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung nichts gebracht hat. Das hat auch Herr Staatsminister Dr. Schnappauf gesagt.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Wir brauchen Gesetze. Herr Minister Dr. Schnappauf, Sie haben gesagt, dass Bayern jetzt handeln könne. Ich nehme Sie mit Kurt Tucholsky beim Wort: „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es."

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das war Erich Kästner, aber das macht nichts! – Joachim Wahnschaffe (SPD): Das ist heute der Tag der Sprüche!)

– Ich habe bisher nur einen gebracht.

Inzwischen haben viele Gastronomen berichtet, dass ein Rauchverbot funktioniert. Morgen wird in unserer Pressekonferenz eine Wirtin auftreten, die entgegen aller Befürchtungen ihren Betrieb umgestellt hat. Zunächst hatte sie eine Einbuße. 100 Gäste blieben weg. Dann sind genauso viele Gäste wieder gekommen. Es kamen Familien mit Kindern, die sonst nicht zum Essen gegangen sind. Diese Frau wird morgen auf unserer Pressekonferenz sein. Sie sagte, dass sie zu der Zeit, als alle geraucht haben, Hautprobleme und Lungenprobleme hatte und in diesen wenigen Monaten gesund geworden ist. Das spricht doch dafür, dass wir uns diesem Rauchverbot radikal anschließen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Sorge, das Rauchverbot könnte der Gastronomie schaden, ist unbegründet. Andere Länder haben die gleichen Erfahrungen gemacht wie diese Wirtin aus München.

Nun zum Gesetzentwurf der SPD: Uns scheint der Titel „Gesundheitsschutzgesetz – BayGSG" nicht glücklich, da er einen falschen Eindruck vermittelt. Frau Kollegin Sonnenholzner hat ausgeführt, dass einige Punkte in unserem Gesetzentwurf fehlten. Das betrifft zum Beispiel die Justizvollzugsanstalten, da ein Häftling dort lebt und deshalb die Möglichkeit haben muss, zu rauchen. Ich bedaure das, weil ich als Gefängnisbeirätin immer wieder höre, dass sich andere Häftlinge über Raucher beschweren. Hier haben wir jedoch tatsächlich keine Möglichkeit, etwas zu ändern. Die Frage ist auch, wie in Altenheimen verfahren werden soll; denn auch dort leben und wohnen die Menschen. Wir sind uns nicht sicher, wie weit wir hier eingreifen können.

Trotzdem halte ich es für richtig, bei einem absoluten Rauchverbot zu bleiben, vor allem bei Krankenhäusern und bei Kindergärten. Wenn eine Kindergärtnerin draußen steht und raucht, ist sie ein schlechtes Vorbild. In den Krankenhäusern ist es genauso. Wir haben extrem viele Beschwerden, dass Krankenschwestern krank werden. Wir können auch keine Ausnahmen machen, wenn in einem Zelt geraucht wird; denn dort bekommen die Bedienerinnen den Rauch voll mit. Wir sind absolut gegen diese vielen Ausnahmeregelungen und bitten Sie deshalb, über unseren Entwurf wenigstens nachzudenken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich wollte noch gern etwas aus Brüssel berichten: „Europäische Nachhilfe für deutsche Bundesregierung beim Rauchverbot?" Heute wurde vom EU-Gesundheitskommissar Kyprianou ein Grünbuch für ein rauchfreies

Europa vorgestellt. Dazu erklärte die Europaabgeordnete und Verbraucherschutzpolitikerin Hiltrud Breyer von den GRÜNEN, dass es für die Bundesregierung beschämend sei, dass die EU-Kommission ihr beim Schutz vor Passivrauchen Nachhilfe geben müsse. Der heutige Vorschlag werde Deutschland, das Schlusslicht beim Schutz vor Passivrauchen in Europa sei, hoffentlich Beine machen.

Ich halte es für skandalös, dass eine handvoll Nikotinsüchtiger im Bundestag entscheidet, dass die Bevölkerung einfach krank gemacht wird. Das ist Körperverletzung. Ich würde vorschlagen, dass diese Damen und Herren eine Auszeit nehmen und eine Entziehungskur machen sollten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich hoffe, dass wir zu einer einvernehmlichen Lösung kommen werden und bitte Sie, über unseren Vorschlag eines Rauchverbots auch auf dem Gelände um Krankenhäuser und Kindergärten nachzudenken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächste Wortmeldung: Herr Staatsminister Dr. Schnappauf.

Staatsminister Dr. Werner Schnappauf (Umweltministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Thema „Schutz der Nichtraucher“ steht allüberall auf der Agenda, nicht nur in Bayern. Frau Kollegin Rütting, Sie haben soeben auf die heutige Veröffentlichung des Grünbuchs der Europäischen Kommission hingewiesen. Auch die Staatsregierung und die CSU-Landtagsfraktion haben sich bei diesem Thema bereits auf eine Grundlinie für die anstehenden Beratungen in der Arbeitsgruppe der 16 Länder und des Bundes festgelegt. Im Grunde ist die seit Jahren in Deutschland geführte Diskussion zu diesem Thema ein Trauerspiel.

(Beifall bei der SPD – Joachim Wahnschaffe (SPD): Wo Sie recht haben, haben Sie recht, Herr Minister!)

Der Bund hätte in Form des Arbeitnehmerschutzrechtes eine Rechtsgrundlage. Genau darauf hebt auch die Europäische Union ab. Von der Arbeitsstättenverordnung hat die Bundesregierung jedoch weder in der rot-grünen Koalition noch in der jetzigen großen Koalition Gebrauch gemacht.

Seit dem 1. September 2006 ist das Gaststättenrecht Landesrecht geworden. Deshalb haben sich die CSU-Landtagsfraktion und die Staatsregierung sehr schnell darauf verständigt, dass wir mit freiwilligen Ansätzen nicht mehr weiter kommen. Wir hatten damals, nachdem die rot-grüne Bundesregierung keine Regelung getroffen hat, mit dem Hotel- und Gaststättenverband als erstes Land in Deutschland eine freiwillige Regelung angepackt.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Die hat aber nichts gebracht!)

– Diese Regelung hat Verbesserungen gebracht, aber keinen Durchbruch. Unter dem Strich haben wir heute in Bayern circa zwei Prozent rauchfreie Gaststätten. Der Schutz der Nichtraucher muss ernster als bisher genommen werden. Jährlich sterben Tausende von Menschen an den Folgen des Passivrauchens.

Deshalb sind wir von der Grundlinie her entschlossen, ein bayerisches Nichtraucherschutzgesetz zu machen und vom Zeitplan her noch vor der Sommerpause einen solchen Gesetzentwurf in den Bayerischen Landtag einzubringen.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Wir nehmen Sie beim Wort!)

Der Zeitplan sieht vor, dass im kommenden Monat, im Februar, die Beratungen der 16 Länder und des Bundes abgeschlossen werden sollen und – wie Herr Kollege Joachim Unterländer bereits gesagt hat – im März das Commitment auf dem Tisch liegen soll. Gibt es gemeinsame Eckpunkte der 16 Länder für eine Nichtraucherschutzregelung in Deutschland, insbesondere was die Gastronomie betrifft? Wenn eine solche Übereinkunft zustande kommt und diese für Bayern akzeptabel ist, dann werden wir einen entsprechenden Entwurf vorlegen und wenn eine solche nicht zustande kommt bzw. nicht akzeptabel ist, dann haben wir uns darauf verständigt, in jedem Fall einen Entwurf eines bayerischen Nichtraucherschutzgesetzes nach unseren Vorstellungen dem Parlament zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Staatsminister, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Sonnenholzner?

Staatsminister Dr. Werner Schnappauf (Umweltministerium): Selbstverständlich, Herr Präsident.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): Herr Staatsminister, nur für mein Verständnis: Wieso haben Sie im Zusammenhang mit der Föderalismusreform darauf gedrungen, dass das Gaststättenrecht auf die Länder übergeht, wenn Sie jetzt nicht bereit sind, das Recht, welches die Länder bekommen haben, zu nützen und eine für Bayern passende Lösung alleine anzustreben? Es muss doch jedem vorher klar gewesen sein, dass das die notwendige Konsequenz daraus ist, wenn man die Kompetenz auf die Länder überträgt.

(Beifall bei der SPD)

Staatsminister Dr. Werner Schnappauf (Umweltministerium): Die Föderalismusreform hat das Gaststättenrecht seit dem 1. Dezember 2006 in die Zuständigkeit der Länder überführt und wir machen von der Kompetenz Gebrauch. Wir bringen noch vor der Sommerpause einen Gesetzentwurf, der sowohl das Gaststättenrecht als auch die anderen Handlungsfelder umfasst, Frau Sonnenholzner, in Form eines umfassenden Gesetzentwurfs für ein bayerisches Nichtraucherschutzgesetz ein. Dabei kann im Rahmen dieser Beratung auch über die Entwürfe, die Sie auf den Tisch gelegt haben, gesprochen werden.

Ich sehe in vielen Punkten eine Übereinstimmung. Bei einigen Punkten ist das anders. Das liegt vielleicht daran, Frau Rütting, dass Sie die Vorgehensweise eines Artikelgesetzes gewählt haben. Uns fällt zum Beispiel auf, dass Sie für Kinos, Theater, Museen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen ebenso wie für Behörden in Ihrem Gesetzentwurf kein Rauchverbot vorgesehen haben. Möglicherweise ist das bei der Auflistung der Artikel nur übersehen worden. Deshalb sollte man das Ganze jetzt in Ruhe angehen. Wir haben jetzt noch rund zwei Monate, in denen sich die Vertreter der 16 Länder sowie die Bundeskanzlerin abstimmen. Darauf haben sie sich verständigt. Wenn eine solche Abstimmung zustande kommt, dann ist das gut. Was das Grünbuch von Kommissar Kyprianou betrifft, halte ich diese Vorgehensweise der Europäischen Union für begrüßenswert, weil sie Rückenwind gibt, damit die Länder in Deutschland zu einer gesetzlichen Regelung zum Schutz der Nichtraucher kommen werden.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Staatsminister, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Wahnschaffe?

Staatsminister Dr. Werner Schnappauf (Umweltministerium): Gleich, Herr Präsident, ich würde nur noch gerne den Satz zu Ende führen.

Wir sollten jetzt aber nicht wieder den Fehler machen, die Länderaktivitäten in Deutschland zurückzustellen und darauf zu warten, was die Europäische Union macht. Im Moment handelt es sich um ein Grünbuch, das heißt, es ist ein Konsultations- bzw. Diskussionsprozess in Europa eröffnet. Ob es zu einem Richtlinienentwurf kommt, ob dieser verabschiedet wird, in welcher Form dieser verabschiedet würde, wann das in nationales Recht transferiert würde, ist offen.

Wir dürfen auch nicht vergessen: Das, was Kyprianou heute gesagt hat, stützt sich auf die Richtlinie Europas zum Arbeitnehmerschutz. Diese Richtlinie gibt es heute schon, und die Umsetzung der EU-Richtlinie ist die Arbeitsstättenverordnung, von der Herr Müntefering, von der die Bundesregierung für eine deutschlandweite einheitliche Herangehensweise hätte Gebrauch machen können. Aber gerade davon hat die Bundesregierung weder seinerzeit noch heute Gebrauch gemacht. Deshalb sollten wir jetzt, Frau Kollegin Sonnenholzner, unseren Weg gehen und die Kompetenz aus dem Gaststättenrecht nutzen, um ein Nichtraucherschutzgesetz in Bayern zu schaffen, wenn möglich in Eckpunkten einheitlich, wenn nicht, dann sollten wir im Jahr 2007 das Bayerische Gesetz über die Bühne bringen, mit dem Ziel, die Nichtraucher vor den gefährlichen Folgen des Rauchens zum 01.01.2008 in gesetzlicher Form zu schützen.

Das ist der Weg und ich möchte herzlich dazu einladen. Ich glaube – Herr Kollege Unterländer hat es bereits gesagt – wir haben in vielen Punkten eine Überstimmung. Wir sollten diese Übereinstimmung nutzen, um daraus ein gemeinsames Vorgehen, soweit dies möglich ist, zu initiieren.

Joachim Wahnschaffe (SPD): Herr Staatsminister, können Sie dem Hohen Haus erklären, warum Sie einerseits die Inaktivität des Bundes kritisieren – zu Recht kritisieren –, aber andererseits, obwohl das Land Bremen ein Gesetz verabschiedet hat, während das Land Nordrhein-Westfalen uneins ist, also abzusehen ist, dass sie hinsichtlich der Kompetenz aus dem Gaststättenrecht nicht zu einer gesetzlichen Regelung kommen werden, somit kein ländereinheitliches Vorgehen absehbar ist, die Staatsregierung keinen Gesetzentwurf vorlegt bzw. Sie das für Sommer ankündigen, obwohl Sie dringenden Handlungsbedarf sehen?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Dr. Werner Schnappauf (Umweltministerium): Herr Kollege Wahnschaffe, jetzt lassen Sie doch einmal die Kirche im Dorf. Wir hatten sieben Jahre lang eine rot-grüne Koalition.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Davor hatten wir 14 Jahre Kohl!)

Die damalige Regierung hat weder die Arbeitsstättenverordnung geändert noch hat sie die damalige Zuständigkeit aus dem Gaststättenrecht genutzt. Die Bundesregierung hat gar nichts gemacht. Wir haben jetzt seit 01.09.2006 die Zuständigkeit für das Gaststättenrecht. Wir haben einen Beschluss der Ministerpräsidenten und eine Abstimmung zwischen den 16 Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin, jetzt im ersten Quartal 2007 die Abstimmung herbeizuführen und zu sehen, ob es zu einem bundeseinheitlichen Vorgehen kommt. Diese absehbaren vier bis acht Wochen sollten wir abwarten und dann wird ein Gesetzentwurf im zweiten Quartal 2007 in das Hohe Haus eingebracht werden, mit dem Ziel, darüber zu beraten und eine Entscheidung herbeizuführen. Ich glaube, das ist ein derart zügiger Fahrplan, wie das weder die Bundesregierung geschafft hat noch die Europäische Union schaffen wird. Die Länder sollten aber auch ihrerseits dokumentieren, dass sie handlungswillig und handlungsfähig zum Schutz der Nichtraucher sind.

Auch Frau Kollegin Rütting hat keine weitere Nachfrage gehabt? – Dann bedanke ich mich für die Aufmerksamkeit.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Rütting hat noch Redezeit, Herr Staatsminister. Frau Kollegin, nach der Geschäftsordnung haben Sie jetzt die Möglichkeit, entweder die Zeit, die die Staatsregierung überschritten hat, nachzuholen oder eine Zwischenbemerkung zu machen. Bitte schön, Frau Kollegin.

Barbara Rütting (GRÜNE): Ich habe nur die Befürchtung, dass wieder nichts geschieht, wenn wir warten, bis alle 16 Bundesländer zugestimmt haben. Der Bundestag hat eine entsprechende Regelung nicht geschafft. Ich erinnere nur an die Diskussion über den Import von Katzen- und Hundefellen im Europaausschuss – der Tierschutz ist nun mal mein Ressort. Es hieß, Herr Kyprianou habe uns angefleht, vom Land aus einen Impuls zu setzen. Er bitte darum, Impulse zu geben. Wenn wir immer nur warten, bis von Brüssel etwas kommt, dann geht es nie voran.

Ich bitte darum, dass wir uns verstärkt bemühen, es von Bayern aus zu schaffen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Ich schlage vor, beide Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drs. 15/6194)
– Zweite Lesung –

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von zehn Minuten pro Fraktion vereinbart. Ich darf Frau Kollegin Stahl das Wort erteilen.

Christine Stahl (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Herren und Damen! Was ist das für ein Gesetz, das zwar Hüte als Kopfbedeckung im Unterricht zulässt, ja zulassen muss, aber kein Kopftuch? Aus unserer Sicht ist es ein absurdes Gesetz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wer von Ihnen gehofft hatte, wir würden unseren Gesetzentwurf auf Aufhebung des Kopftuchverbotes nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zurückziehen, muss leider hier und heute enttäuscht werden,

so wie wir – das will ich gerne eingestehen – enttäuscht waren von der geringen Aussagekraft des zur Debatte stehenden Verfassungsgerichtsurteils vom 15. Januar. Wir sind so weit wie zuvor. Wir wissen auch heute noch nicht, warum das Kopftuch ein schädliches Symbol sein soll und damit verboten gehört. Was wurde entschieden? Es wurde erstens entschieden, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Schulaufsicht grundsätzlich Regelungen zum Tragen von äußeren Symbolen und Kleidungsstücken treffen darf. Das verblüfft mich überhaupt nicht. Es war nämlich nach dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz bereits heute möglich. Meine Herren und Damen, wenn wir uns die Debatten, die immer wieder über solche Symbole und Kleidungsstücke geführt werden, anschauen, so ist es nicht sehr hilfreich, wenn der Verfassungsgerichtshof keine weiteren differenzierten Ausführungen macht.

Zweitens, das Verfassungsgericht stellt fest – jetzt wird es etwas mystisch –, dass Regelungen im Lichte der christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte getroffen werden können. – „Können“. Leider hat man sich ein bisschen um die Arbeit gedrückt, eine genaue Definition dieser christlichen und abendländischen Werte vorzunehmen. Es wird lediglich von Werten, Normen, Kulturkreis und eben von abendländisch gesprochen. Man verweist auch noch darauf – das muss vor allem Sie interessieren –, dass die christlichen Werte nicht mit religiösen Werten gleichzusetzen seien. Das hat mich persönlich verblüfft, aber das ist eher Ihr Problem. Das war alles, was man von Verfassungsgerichtsseite zu diesen Werten, nach denen man sich richten soll, gesagt hat.

Drittens trifft das Gericht die Feststellung – und dies halte ich im Abstrakten für diskussionswürdig –, dass bei der Gewährung und Wahrnehmung von Grundrechten – hier der Religions- und Glaubensfreiheit – neben der objektiven Betrachtungsweise auch darauf abgestellt werden muss, welche Wirkung der Unterricht und die darin verwendeten Symbole auf den Betrachter haben könnten. Das ist eine schwierige Debatte und schwierige Sichtweise, denn damit stellt man in einem gewissen Umfang auch auf die subjektiven Bewertungen ab, was bei der Wahrnehmung von Grundrechten schon zu großen Schwierigkeiten führen kann. Hier hat sich die Waage, wann ein Grundrecht wahrgenommen werden darf, zugunsten der subjektiven Betrachtungsweise verschoben. Und das ist eigentlich ein, wie ich meine, gefährlicher Weg, wenn ein Grundrecht davon abhängt, wie der jeweils Betroffene und Dritte es sehen wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Gericht stellt weiterhin fest, dass die Schulen nicht nur Wissen und Können vermitteln sollen, sondern es sollen auch Herz und Verstand gebildet werden und zur Demokratie erzogen werden. D‘accord, kann ich nur sagen. Das ist eigentlich selbstverständlich, und unbedingt muss ein Unterricht so gestaltet sein. Nur, wir haben auch hier keine Antwort darauf bekommen, warum unterschiedslos alle Kopftuchträgerinnen das nicht können sollen. Wir werden nie erfahren, was das Gericht letztendlich zu diesen Bewertungen getrieben hat. Der letzte Entscheidungssatz zur Popularklage lautet: Die Klärung der Frage, welche äußeren Symbole und Kleidungsstücke im Einzelnen von der Norm her erfasst werden, obliege nicht dem Verfassungsgerichtshof, sondern den Fachgerichten. Das ist eigentlich der Schlüsselsatz und zeigt – das haben eine Reihe von Medienberichterstattungen deutlich gesagt –, dass in der Sache letztendlich nichts entschieden ist. Ist das Kopftuch jetzt ein Kleidungsstück, das dringend abgeschafft werden muss oder nicht?

Meine Herren und Damen, ersparen Sie uns und Ihnen weitere Verfahren vor den Fachgerichten, auf die das Verfassungsgericht verwiesen hat und denen ich im Übrigen jetzt schon mein herzliches Beileid mit auf den Weg gebe, wenn sie sich mit der leidigen Frage, ob ein Kopftuch ein verwerfliches Symbol ist oder nicht, auseinandersetzen müssen. Haben Sie den Mut, sich von Ihren Vorurteilen zu lösen, die mit dem Kopftuch von Ihrer Seite automatisch Kulturlosigkeit, Unterdrückung und vordemokratische Weltbilder verbinden, ohne den Einzelfall prüfen zu wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN

Eine Handvoll Fälle im Schulalltag, wie sie vor Gericht geschildert worden sind, zeigen deutlich, dass die Kopftuchregelung im bestehenden Erziehungs- und Unterrichtsgesetz mit der Realität nichts zu tun hat, vor allem nicht, wenn die Begründung des damaligen Gesetzentwurfes noch einmal hier in Erinnerung gebracht wird. Sie enthielt nämlich eine Reihe von Unterstellungen, die gemessen an den tatsächlichen Vorgehensweisen von Lehrerinnen, die davon betroffen sind, überhaupt nicht zutreffend sind. Eine Reihe von Lehrerinnen – das Kultusministerium war sich in der Zahl nicht so sicher, es spricht von circa fünf bis sechs – haben ihr Kopftuch abgelegt, weil ihnen das Unterrichten wichtiger war. Da stelle ich fest, dass das Kopftuchverbot, das Sie eingeführt haben, um die Unterdrückung der Frau zu beseitigen, in diesem Fall eigentlich unnötig ist, weil die Frauen sehr wohl wissen, was sie sich zumuten können und wollen und dieser Schutzmechanismus des Kopftuchgesetzes damit obsolet wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es gab außerdem zwei Fälle, wo die Trägerinnen seitdem statt des Kopftuches Mütze oder Hut tragen. Da frage ich mich schon, ob sich damit nicht letztendlich das bestehende Erziehungs- und Unterrichtsgesetz selbst demaskiert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Eisenreich. Bitte schön, Herr Kollege.

Georg Eisenreich (CSU): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich habe mich bei dem Antrag in Bezug auf die Antragsteller von Anfang an gefragt: Was wollen Sie eigentlich? Nach den Ausführungen der Kollegin Stahl bin ich genauso schlau wie vorher. Ich weiß immer noch nicht, was Sie wollen. Welches politische Ziel verfolgen Sie? Sie benennen nämlich keines. Ich habe mich deshalb gefragt, weil Sie diesen Antrag vor allem juristisch begründet haben, noch dazu falsch und sehr dünn und nur mit einem politischen Argument, und das ist mehr als skurril. Das Kopftuch oder diese Symbole in der Schule sind nicht in erster Linie juristische Fragen, sondern zunächst muss man politisch antworten, was man will und dann muss man fragen, ob das, was man will, juristisch auch korrekt umgesetzt ist.

Ich kann Ihnen sagen, was wir politisch wollen. Wir wollen die Schwächsten an der Schule, die Schülerinnen und Schüler, schützen, und zwar vor Symbolen, die auch als Unterdrückung der Frau angesehen werden können. Das wollen wir.

(Beifall bei der CSU)

Wir wollen nicht, dass Staatsdiener an der Schule Kleidungsstücke tragen, die als Haltung verstanden werden können, die mit der Verfassung nicht im Einklang sind. Insbesondere wollen wir keine Symbole, die als Angriff auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau verstanden werden können. Die Frauenrechtlerinnen unterstützen uns in dieser Frage.

Und drittens wollen wir einen Beitrag zum Schutz der christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte leisten. Das wollen wir.

(Beifall bei der CSU)

Aber was wollen Sie? Sie haben juristisch die Begründungen angeführt: Verletzung der Neutralitätspflicht, unzulässige Privilegierung einer Glaubensrichtung, Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, was ja wirklich völlig daneben ist, und es überzeugt insgesamt nicht, weil es falsch ist. Ich habe in der Ersten Lesung schon gesagt, Sie können nicht einmal unterscheiden zwischen einem Gesetz auf der einen Seite und dem Vollzug eines Gesetzes auf der anderen Seite, wagen sich aber an eine juristische Begründung. Sie spielen sich als Richter – -

(Zuruf von den GRÜNEN)

- Es ging um das Urteil des VG Stuttgart.

als Richter über ein Gesetz auf,

(Christine Stahl (GRÜNE): Richterin!)

haben aber das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts entweder nicht durchgelesen oder Sie haben es nicht verstanden.

(Franz Josef Pschierer (CSU): Eher das Zweite!)

Ich weiß nicht, was schlimmer ist.

Jetzt kommen wir zu dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Januar. Dieses Urteil besagt: Das Gesetz ist rechtmäßig. Ich bitte Sie, nachdem Sie das Grundsatzurteil schon nicht gelesen haben, wenigstens dieses Urteil zu lesen. Insbesondere wird darin klargestellt, dass der Bezug auf die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte zulässig ist, da es sich hier nicht um die Umschreibung von Glaubensinhalten handelt, sondern um die in der Bayerischen Verfassung verankerte Wertewelt.

Ich komme wieder zu der Frage: Was wollen Sie politisch? Ich frage deshalb, weil das einzige politische Argument in Ihrer Argumentation war, dass Sie einen Beitrag zur Entbürokratisierung leisten wollen. Das ist wirklich ein seltsamer Humor, den Sie haben, und, wie ich finde, diesem Thema auch völlig unangemessen.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Besser, als gar kein Humor!)

– Noch schlimmer.

Ich weiß nicht, was Sie wollen. Aber ich weiß jedenfalls, was Sie nicht wollen. Sie wollen keinen Beitrag zum Schutz der christlich-abendländischen Bildungs- und

Kulturwerte leisten. Das wollen Sie nicht. Sie wollen sich zwar für die Gleichberechtigung von Mann und Frau einsetzen – das ist gut, das ist richtig, das wollen wir auch –. aber eine Gruppe lassen Sie dabei außen vor, nämlich die muslimischen Ehen und Familien, in denen Frauen gezwungen werden, das Kopftuch zu tragen. Hier trauen Sie sich nicht ran, und dazu muss ich Ihnen klar sagen: Sie fallen damit den Frauen in diesen Ehen und Familien, die das Kopftuch nicht tragen wollen, aber müssen, in den Rücken. Deshalb fordere ich Sie auf, sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau in allen Gruppen unserer Gesellschaft einzusetzen.

(Beifall des Abgeordneten Franz Josef Pschierer (CSU))

So, wie Sie es jetzt machen, ist es Heuchelei.

Deswegen komme ich abschließend zu folgendem Ergebnis: Ich verweise in meiner juristischen Begründung auf meine Ausführungen in der ersten Lesung. Das Gesetz ist politisch richtig und es ist auch verfassungsgemäß. Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Eisenreich, das scheint jetzt doch nicht ganz korrekt gewesen zu sein am Schluss, weil Sie gesagt haben, Sie bitten um Zustimmung zu dem Gesetz.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Doch, doch! Danke schön!)

Dann habe ich richtig verstanden, dass Sie es so nicht gemeint haben, wie Sie es gesagt haben.

Meine Damen und Herren, ich glaube, ich rede heute zum fünften Mal zum Thema Kopftuch im Bayerischen Landtag. Und wie jedes Mal weise ich zu Beginn darauf hin, dass es an unseren bayerischen Schulen ganz andere Probleme gibt als die Frage, ob dort eine Lehrerin ein Kopftuch tragen darf oder nicht.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das wissen Sie, Herr Kultusminister, und es wissen insbesondere auch diejenigen, die im Bildungsausschuss tätig sind und Tag für Tag Petitionen bekommen, weil zu wenig Lehrer zur Verfügung stehen und das Stundenbudget zu gering ist. Das sind die eigentlichen Probleme an unseren Schulen. Mit dem Kopftuch haben wir zum Glück, muss ich sagen, kein einziges Problem. Ich habe nachgefragt, und Ihr Ministerium hat bestätigt, dass es bisher keinen einzigen Fall gegeben hat, wo es erforderlich gewesen wäre, unter Bezugnahme auf ein Gesetz das Tragen des Kopftuches zu verbieten.

Zweitens: Meine Damen und Herren, es dürfte doch wenigstens hierüber Einigkeit bestehen, dass der Freistaat Bayern weder katholisch noch evangelisch – auch wenn er vielleicht einmal einen evangelischen Ministerpräsidenten bekommen sollte – noch muslimischen Glaubens ist, dass dieser Staat neutral zu sein hat, sich aber dennoch – und das steht in unserer Verfassung – an christlich-abendländischen Kultur- und Bildungszielen auszurichten hat.

(Manfred Ach (CSU): So ist es!)

Zu dieser christlich-abendländischen Tradition und Kultur gehören 2000 Jahre Christentum, dazu gehören aber auch die schlechten Seiten von 2000 Jahren Christentum. Dazu gehört eine jüdische Tradition, dazu gehört aber auch die Zeit von 1933 bis 1945, auch das gehört zu dieser Tradition. Es kann sein, dass in fünf, zehn oder 20 Jahren auch eine muslimische Tradition dazugehört, weil es in diesem unserem schönen Freistaat Bayern mittlerweile viele Menschen muslimischen Glaubens gibt, im Übrigen nicht nur welche, die zugewandert sind, sondern auch welche, die ihren Ursprung hier in Bayern haben und den Glauben dann gewechselt haben.

Drittens: Meine sehr verehrten Damen und Herren, uns Sozialdemokraten muss man da nichts sagen.

(Engelbert Kupka (CSU): Na ja?)

– Wir sind die einzige Partei, Herr Kupka, suchen Sie einmal in der Tradition Ihrer seit jetzt gerade einmal 60 Jahren bestehenden Partei, Provinzpartei

(Franz Maget (SPD): 60 Jahre – lächerlich!)

einen Vorsitzenden, wie wir ihn hatten. Suchen Sie mal einen Vorsitzenden, der an der Seite des Papstes gekämpft hat.

(Engelbert Kupka (CSU): Wen meinen Sie?)

Sie werden keinen finden bei der CSU.

Wir haben einen.

(Manfred Ach (CSU): Wen denn?)

– Georg von Vollmar hat für den Papst gekämpft, als noch niemand daran dachte, dass es irgendwann einmal eine CSU in Bayern geben würde. Also, uns muss man da überhaupt nichts sagen.

(Beifall bei der SPD)

Aber diese alte, stolze Partei hat nicht nur diese Wurzeln – so etwas haben Sie nicht, können Sie nicht haben, dafür sind Sie viel zu jung –, sondern hat ihre Wurzeln in der Tradition der Aufklärung, wollte sich lösen von dem Ultramontanen, das neuerdings in Ihren Kreisen gelegentlich wieder salonfähig wird. Diese Ultramontanen scheinen sich durchgesetzt zu haben, als es um die Schaffung des

Artikels 59 Absatz 2 Satz 3 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes ging.

Viertens: Meine sehr verehrten Damen und Herren, dieses Gesetz hat man nur machen müssen aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und anderer Verwaltungsgerichtsentscheidungen, wenn man das Kopftuch verbieten will. Will man es nicht verbieten, weil man –

(Thomas Kreuzer (CSU): Das sind ja ganz neue Erkenntnisse!)

– Nein, nein. Will man es nicht verbieten, sondern es so machen wie beim Kruzifix in Klassenzimmern; will man die gleiche Konfliktlösungsmöglichkeit auch für das Kopftuch vorsehen, dann braucht man das Gesetz nicht. Man hätte es nicht gebraucht und man hat es auch in der Praxis nicht gebraucht, weil es keinen einzigen Fall gegeben hat.

Fünfte Bemerkung: Wir Sozialdemokraten haben uns gegen die Änderung des EUG ausgesprochen, weil wir gerade nicht wollen, dass mittel- und langfristig religiöse Symbole, vom Kreuz über die Kipa bis zum Kopftuch, egal welcher Glaubensrichtung aus dem öffentlichen Leben verbannt werden. Das wollen wir gerade nicht. Genauso wie Böckenförde, wie Gauweiler, wie Hans Maier wollen wir nicht, dass dieses Gesetz und die Praxis, die daraus folgen kann, irgendwann dazu führt, dass nicht mehr nur über das Verbot eines Kopftuchs geredet wird, sondern auch über das Verbot der Ordenstracht, des Nonnenhabits oder welcher anderen religiösen Symbole auch immer. Das wollen wir nicht. Sie nehmen aber genau das in Kauf. Das unterscheidet uns.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Sechste Bemerkung: Meine Damen und Herren, wir hätten den Gesetzentwurf, den die GRÜNEN jetzt eingebracht haben, so nicht eingebracht, weil die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart das in der Tat nicht hergibt. In Baden-Württemberg ist das Verbotsgesetz ausdrücklich für verfassungsmäßig erklärt worden und nur die dortige Verwaltungspraxis kritisiert worden, mit dem im Übrigen erstaunlichen und für unsere Ohren etwas fremd klingenden Satz, dass auch das Habit einer katholischen Nonne den Schulfrieden abstrakt gefährden kann. Das sagt das Verwaltungsgericht Stuttgart, aber jedenfalls sagt es auch, dass das dortige Verbotsgesetz abstrakt gesehen in Ordnung ist.

Das Gleiche tut nun auch unser Bayerischer Verfassungsgerichtshof. Diejenigen, die sagen, der Bayerische Verfassungsgerichtshof habe am 15. Januar entschieden, dass es in Ordnung sei, ein Kopftuch von Lehrerinnen zu verbieten, sagen die Unwahrheit. Das ist nicht der Fall. Wie jedermann, der lesen kann und will, zugeben muss, heißt es in der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ausdrücklich, dass es nicht seine Aufgabe sei, zu überprüfen, welche äußeren Symbole und Kleidungsstücke im Einzelnen von der angegriffenen Norm erfasst werden, und dies im Hinblick darauf rechtlich verbindlich auszulegen. Ob beispielsweise, sagt der Verfassungsgerichtshof, das von der Antragstellerin in diesem Popularklageverfahren und in der Gesetzesbegründung genannte Kopftuch den Tatbestand des Artikels 59 Absatz 2 Satz 3 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes erfüllt, sei eine Frage der Praxis, des Vollzugs der Norm. Das haben die Fachgerichte zu entscheiden. Es spielt für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit dieses einen Satzes im EUG keine Rolle.

Mitnichten hat also der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass ein Kopftuch, wenn es denn je irgendjemand tragen wollte, aufgrund des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen letztlich abgenommen werden muss.

Noch eine letzte Bemerkung, meine sehr verehrten Damen und Herren. Wir stimmen dem Gesetzentwurf der GRÜNEN dennoch zu, und zwar aus den oben genannten Gründen, nicht weil der Entwurf uns überzeugen würde, sondern weil wir bei unserem Standpunkt bleiben, dass ein Verbotsgesetz nicht erforderlich ist und weil sich die Ultramontanen in Ihrer Fraktion durchgesetzt haben. Sie nehmen in Kauf, dass es im Ergebnis dann, wenn Fachgerichte entscheiden und es dann bis zum Bundesverfassungsgericht geht, nicht mehr nur um das Kopftuch geht, sondern auch um andere religiöse Symbole. Das nehmen Sie in Kauf. Wir wollen das nicht in Kauf nehmen und deshalb halten wir das von Ihnen beschlossene Kopftuchverbotsgesetz, das Gott sei Dank noch nie in der Praxis Realität geworden ist, nach wie vor für falsch. Deshalb stimmen wir dem Gesetzentwurf der GRÜNEN zu, wie ich es bereits in der Ersten Lesung zum Ausdruck gebracht habe.

(Beifall des Abgeordneten Franz Maget (SPD))

Noch eine allerletzte Bemerkung, meine sehr verehrten Damen und Herren. Man hat bei Ihnen so den Eindruck, als gehe es Ihnen auch bei diesem Thema nur um Stimmungen.

(Manfred Ach (CSU): Wie bei Ihnen heute Nachmittag!)

Was kann ich im Bierzelt gut bringen, um Applaus zu bekommen. Da begeben Sie sich auf ausgesprochen dünnes Eis.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Jawohl!)

Sie nehmen nicht zur Kenntnis, wie komplex die Zusammenhänge sind und wie sehr Sie damit auch den inneren Frieden stören können. Ich sage nicht, dass Sie es wollen, aber Sie können damit den inneren Frieden stören. Dieses Gesetz trägt nicht dazu bei zu integrieren, was wir angeblich alle miteinander wollen, sondern es trägt so, wie Sie es in den Bierzelten und anderen Orts darstellen, dazu bei, dass diese Gesellschaft gespalten wird.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Das wollen wir nicht und auch deshalb stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Schneider das Wort.

Staatsminister Siegfried Schneider (Kultusministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann es kurz machen; denn die Argumente sind immer die gleichen und werden deshalb nicht richtiger. Jetzt wird auch noch auf die Fachgerichte verwiesen. In der Ersten Lesung wurde der Bayerische Verfassungsgerichtshof zitiert. Man kann festhalten, dass dieses Gesetz verfassungskonform ist. Das Gericht hat festgestellt, dass es weder das Grundrecht der Religionsfreiheit einschränkt noch gegen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz verstößt. So die Aussage des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

Natürlich ist das Kopftuch ein besonderes Symbol. Ich war in der Islamkonferenz in Berlin dabei. Da haben gerade die islamischen Frauen deutlich gemacht, dass das Tragen eines Kopftuchs nicht eine religiöse Äußerung ist, sondern ein klares politisches Symbol. Und Sie haben sich deshalb vehement dagegen gewehrt, dass dies in der Öffentlichkeit und vor allen Dingen auch in den Schulen gezeigt wird.

(Beifall bei der CSU)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das muslimische Kopftuch ist mit der Politik durchwebt, hat einmal jemand in einem Kommentar geschrieben. Deshalb ist es unser Auftrag, neben dem Schulfrieden auch junge Mädchen vor Bedrängnis zu bewahren.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das hätte man anders machen können in einer Einzelentscheidung!)

Dass dem Tragen des Kopftuches in der Schule nicht stattgegeben werden soll, wurde durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt, und es gibt für uns überhaupt keinen Anlass, den Artikel 59 Absatz 2 EUG zu ändern. Deshalb werden wir auch Ihrem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Da sich die Verfassungskonformität erwiesen hat, werden wir bei unserer Haltung bleiben.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Das Wort hat noch einmal Frau Kollegin Stahl.

(Zurufe von der CSU: Oh, oh!)

Christine Stahl (GRÜNE): Wenn schon quälen, dann richtig!

(Heiterkeit bei der SPD und bei den GRÜNEN – Karl Freller (CSU): Das kann man wohl sagen!)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Herr Eisenreich hat eisenhart und wortreich mehrere Nebenkriegsschauplätze aufgemacht. Ich will darauf im Detail nicht eingehen, weil das vermutlich an Ihrer Gesinnung nichts ändern würde. Aber ich möchte eine Klarstellung bringen, die einfach ins Protokoll gehört. Das VG Stuttgart, auf das wir uns berufen haben – lesen Sie das Urteil doch nach –, muss ich nicht mehr in meinem Antrag im Wortlaut wiederkäuen. Ich denke, die Verweisung darauf genügt. Dieses Urteil zeigt auf, dass es Probleme bei der Interpretation von Kopftuchgesetzen und infolge im Vollzug gibt, weil diese Kopftuchgesetze wiederum auf einem sehr interpretationswürdigen Bundesverfassungsgerichtsurteil beruhen. Daran haben sich – das versichere ich Ihnen – sowohl Ihre Fachleute wie auch andere die Zähne ausgebissen. Ich weiß, wie viele Stunden Professor Jestaedt von der Universität Erlangen in Baden-Württemberg um die Formulierung zugebracht hat. Ich glaube, er war auch hier in Bayern zugange. Er hat um jeden einzelnen Begriff gerungen. Diese Diskussion habe ich intensiv mitverfolgt. Deshalb weiß ich schon, wovon ich spreche.

Das Islamforum in Bayern, das im Übrigen aus den Kirchen besteht sowie aus einer Reihe unterschiedlicher Organisationen, hat zur Kopftuchdebatte eine komplett andere Einstellung.

Im Übrigen ist für mich die Frage, was darf der Staat und was dürfen muslimische Frauen für sich selbst fordern? Ich finde es richtig, wenn muslimische Frauen ihre Glaubensschwestern aufrufen, das Kopftuch abzulegen. Das halte ich für richtig, weshalb wir unsere Kollegin Ekin Deligöz auch vehement in dieser Forderung unterstützen. Aber der Staat darf es nicht. Und ich, denke ich, habe als Nicht-Muslima hier in diesem Rahmen nicht das Recht, das von einer Glaubensgemeinschaft zu verlangen. Das ist der feine Unterschied.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das EUG richtet sich an Lehrerinnen. Es geht hier nur um Lehrerinnen und nicht um den Rest der muslimischen Frauenwelt.

Eines habe ich ganz sicher nicht nötig. Ausgerechnet ich soll mich für die Frauenrechte engagieren, fordern Sie, lieber Herr Eisenreich. Ich werde heuer 50. Sie dürfen versichert sein, dass 30 Jahre meines Lebens den Frauenrechten galten. Darüber brauche ich Ihnen überhaupt keine Rechenschaft abzugeben.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das brauchen Sie wirklich nicht! – Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 15/6194 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport empfiehlt auf Drucksache 15/7067 die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD-Fraktion und die Fraktion

des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Den Kolleginnen und Kollegen, die in dieser Sitzung anwesend waren, möchte ich sagen, dass unsere Handballmannschaft gewonnen hat. Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, die Sie hiergeblieben sind.

(Beifall)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Helga Schmitt-Bussinger, Florian Ritter u. a. u. Frakt. (SPD)
Gesetz zur Erprobung von Zweckverbänden zur Wahrnehmung der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes (Feuerwehrzweckverbandserprobungsgesetz – FwZVEG) (Drs. 15/6293)
– Zweite Lesung –

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von 10 Minuten pro Fraktion vereinbart. Als erstes darf ich Frau Kollegin Schmitt-Bussinger das Wort erteilen.

Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute in Zweiter Lesung einen Gesetzentwurf unserer Fraktion, der auf konkrete praktische Bedürfnisse bayerischer Kommunen im Bereich des Feuerwehrwesens zurückgeht, das sogenannte Feuerwehrzweckverbandserprobungsgesetz, das Ihnen so gut gefällt, Herr Kollege Ettengruber.

(Heiterkeit)

Unser Feuerwehrwesen – das wissen wir alle – ist in seiner Struktur seit jeher durch Freiwillige Feuerwehren geprägt, die jeweils in ihrer Ortschaft die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes wahrnehmen.

Die Mitglieder unserer Wehren – darin sind wir uns, glaube ich, einig – leisten einen großartigen Dienst und haben unseren Dank und unsere Anerkennung verdient. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir wissen alle, dass sich das Leben auch in Bayern verändert hat. Viele Menschen arbeiten in der Mehrzahl nicht mehr an ihren Wohnorten, sondern gerade im ländlichen Raum gibt es viele Berufspendler, die jeden Tag in die Städte und Ballungsräume zur Arbeit fahren. Das heißt, sie sind tagsüber oftmals unerreichbar für den Feuerwehrdienst an ihren Wohnorten. Außerdem werden die Einsätze immer komplizierter. Denken Sie nur an die vielen gefährlichen Stoffe, die auf unseren Straßen transportiert werden. Vor diesem Hintergrund tun sich gerade kleinere Gemeinden teilweise sehr schwer, den Dienst in ihren Feuerwehren zu gewährleisten. Nach dem Motto „Gemeinsam sind wir stärker“ haben deshalb verschiedene Gemeinden bereits den Wunsch geäußert, sich mit anderen Gemeinden zusammentun und eine gemeinsame Feuerwehr bilden zu dürfen. Ich glaube, dass sich noch etliche Gemeinden diesem Wunsch anschließen werden. Die Möglichkeiten, gemeinsam Geräte anzuschaffen und gemeinsam Feuerwehrhäuser zu nutzen, sind schon gegeben. Den Schritt zu gemeinsamen Feuerwehren hingegen verbietet bislang das Feuerwehrgesetz.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, deshalb schlagen wir vor, Gemeinden, die an solchen Zusammenschlüssen interessiert sind, die Möglichkeit zu geben, dass sie gemeinsame Feuerwehren betreiben, und zwar ab sofort. Lassen wir es dort zu, wo es die Menschen – sowohl die verantwortlichen Politiker als auch die Feuerwehren – für sinnvoll halten, die Kräfte zu bündeln. Das erleichtert die Arbeitsteilung, erhöht die Einsatzfähigkeit rund um die Uhr, und es erleichtert den Gemeinden die Finanzierung. Unser Vorschlag lautet deswegen: Nutzen wir die bewährte und den Gemeinden vertraute Struktur eines kommunalen Zweckverbands auch im Feuerwehrwesen.

Natürlich müssen hierzu gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. Die Hilfsfristen müssen selbstverständlich eingehalten werden können. Außerdem setzen wir auf Freiwilligkeit. Gemeinden und Feuerwehren müssen an einem Strang ziehen, damit etwas Gutes bewirkt werden kann.

Ich habe es schon gesagt: Es gibt Gemeinden, die auf diese Möglichkeit warten und ein konkretes Interesse daran haben. Der Bayerische Gemeindetag hat unseren Vorstoß positiv bewertet. Ich bin mir ganz sicher, dass weitere Gemeinden von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen werden, wenn erst einmal die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen sind, weil sie alleine dauerhaft nicht überlebensfähig sind. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, auch wenn es schon etwas spät ist und wenn Sie dieses Thema zu diesem Zeitpunkt nicht mehr sonderlich interessiert, meine ich, dass diese Neuregelung umgehend geschaffen werden muss.

Allerdings lässt das Verhalten der Fraktion der CSU zumindest bei der ersten Beratung im Innenausschuss darauf schließen, dass wir zu dieser Neuregelung jetzt offensichtlich noch nicht kommen können. Dabei sind Sie in der Sache offensichtlich gar nicht gegen diese Regelung. Das beweist zumindest ein Antrag des Kollegen Herold auf Drucksache 15/7035. Auch er fordert die Einführung von Feuerwehrzweckverbänden, aber erst – das ist anders als bei uns – im Zusammenhang mit der Novellierung des Feuerwehrgesetzes. Bemerkenswert ist aber, dass Herr Herold im zweiten Teil seines Antrags die Staatsregierung auffordert, den Kommunen bereits im Vorgriff Planungssicherheit zu verschaffen. Da frage ich mich schon, verehrte Kolleginnen und Kollegen, warum Sie dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion bisher nicht zugestimmt haben. Denn genau diese Planungssicherheit ist mit unserer Initiative gewährleistet.

Meine Damen und Herren, mit der Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf gäbe es, wie gesagt, die gewünschte und notwendige Planungssicherheit. Mit Ihrem Antrag, Herr Kollege Herold, bleibt dies ein frommer Wunsch. Mittlerweile kennen wir auch zumindest über das Parlamentsinformationsgesetz den Entwurf zur Änderung des Feuerwehrgesetzes. Wir haben uns heute damit nicht intensiver zu beschäftigen. Ich will nur soviel sagen:

Dieser Entwurf zur Änderung des Feuerwehrgesetzes sieht die Möglichkeit von Feuerwehrzweckverbänden vor. Mit der Tatsache, dass mit der Novellierung des Feuerwehrgesetzes an Feuerwehrzweckverbände gedacht ist, machen Sie deutlich, dass Handlungsbedarf besteht. Sie machen damit aber auch deutlich, dass Ihnen die konkreten Bedürfnisse, die es vor Ort gibt, gleichgültig sind. Orten wie Gerhardshofen, Dietenhofen oder Daxbach und anderen bayerischen Gemeinden, die jetzt eine Lösung brauchen oder sie bereits gebraucht hätten, ist mit einer Novellierung des Feuerwehrgesetzes, die vielleicht zum Ende dieses Jahres, wahrscheinlich aber erst im Jahr 2008 oder 2009 kommen wird, nicht geholfen. Das müssen wir Ihnen heute auch zum Vorwurf machen.

Die CSU in diesem Hause bringt es offensichtlich wieder einmal nicht fertig, anzuerkennen, dass wir als Opposition vernünftige Vorschläge machen. Ich muss auch heute wieder darauf hinweisen. Wir kennen es seit Jahren, dass Sie von der CSU unsere Anträge erst ablehnen und etwas später diese Anträge selbst einbringen. In diesem Zusammenhang hat eine Zeitung einmal vom „Copyshop Landtag“ geschrieben.

(Beifall bei der SPD)

Das wird mit Ihrem Vorgehen in dieser Sache bestätigt. Es zeigt sich wieder einmal, dass Sie die Sachentscheidung zurückstellen, obwohl Sie die Lösung für sinnvoll halten, um einem Antrag der SPD nicht zustimmen zu müssen. So müssen die Kommunen weiter warten. Sie stellen Ihre parteipolitischen Interessen über die Interessen unserer Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Das werden ihnen die bayerischen Bürgerinnen und Bürger nicht länger durchgehen lassen.

Ihre Maxime lautet hier: Näher an der CSU. Sie lautet aber nicht: Näher am Menschen. Ich würde es sehr bedauern, verehrte Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie heute wieder einmal eine Chance für eine schnelle und vernünftige Regelung aus parteitaktischen Gründen verhindern. Seien Sie vernünftig und stimmen Sie heute unserem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Ettengruber.

Herbert Ettengruber (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Schmitt-Bussinger, Sie haben zuletzt wieder tief in die Harfe gegriffen. Das erfreut mich immer, obwohl es gar nicht zu Ihnen passt.

(Rainer Volkmann (SPD): Weil wir doch so musikalisch sind! – Jürgen Dupper (SPD): Sie ist halt ein Engel!)

Jetzt aber zur Richtigstellung. Als Sie den Gesetzentwurf formuliert und eingebracht haben, haben Sie aufgrund der Beantwortung Ihrer Mündlichen Anfrage im Laufe des letzten Jahres bereits gewusst, dass ein Gesetzentwurf der Staatsregierung erarbeitet wird, der diese Möglichkeit auch vorsieht. Sie haben also die Zweckverbandslösung nicht erfunden. Ich will das nur klarstellen.

Meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzentwurf der SPD hat nur einen einzigen Punkt zum Inhalt, nämlich die Möglichkeit, Feuerwehrzweckverbände zu bilden. Als Sie diesen Entwurf eingebracht haben, wussten Sie bereits, dass diese Möglichkeit erwogen wird.

(Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Nein, da war das noch nicht klar!)

Ihr Entwurf ist deswegen falsch, weil er ein Detailproblem mit einem eigenen Gesetz regeln will. Es ist aber nicht sinnvoll, für jedes Detailproblem ein eigenes Gesetz zu machen, wenn es schon ein Gesetz gibt, welches die Materie im Gesamten regelt.

Außerdem ist Ihr Entwurf nicht umfassend genug, weil es eine Reihe von Dingen gibt, die man regeln muss. Sie haben selbst angesprochen, dass im Feuerwehrwesen aufgrund der Entwicklungen etliche Dinge neu geregelt werden müssen. Warum soll man aber für ein Detail einen eigenen Gesetzentwurf einbringen? – Es ist doch sinnvoll, dass Ganze in einem einzigen Gesetzentwurf zu behandeln, der alle anstehenden Dinge vereint. Genau das wollen wir tun.

Es ist richtig, dass zurzeit Feuerwehren nur im Bereich einer Gemeinde gebildet werden können und dass in diesen Feuerwehren nur Gemeindeangehörige Dienst tun können. Das heißt, dass es durchaus sinnvoll wäre, eine Regelung zu treffen, die ein gemeindeübergreifendes Vorgehen vorsieht. In Ihrem Entwurf sind aber nur kreisangehörige Gemeinden angesprochen. Warum soll man einen solchen Zusammenschluss nicht über Landkreisgrenzen hinweg zulassen? Wir sind der Meinung, das sollte man tun. Das ist aber in Ihrem Entwurf nicht enthalten. Gerade im Städtedreieck Nürnberg – Fürth – Erlangen könnte man nach Ihrem Entwurf keinen Zweckverband bilden, weil es sich hier um kreisfreie Städte handelt.

(Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Das ist die Berufsfeuerwehr; das ist eine andere Konstellation!)

– Gut, es gibt aber auch freiwillige Feuerwehren in diesem Bereich. Deswegen meinen wir, dass das, was Sie hier vorschlagen, nicht ausreichend ist. Aus diesem Grund werden wir nicht zustimmen.

Des Weiteren wollen Sie die Regelung nur probeweise und befristet einführen.

(Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Bis das Feuerwehrgesetz kommt!)

Wir sind der Auffassung, dass die Thematik so überschaubar ist, dass man gleich eine Regelung auf Dauer treffen kann. Auch deswegen werden wir Ihrem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung, der im Ministerrat verabschiedet wurde und nun in die Anhörung geht, behandelt alle Probleme, die sich bei den Feuerwehren stellen. Vorgesehen ist die Aufnahme einer zehnminütigen Hilfsfrist als Planungsvorgabe, also nicht als zwingende Vorgabe, sondern als Zielvorgabe. Weiter ist in dem Gesetzentwurf die Zweckverbandsregelung enthalten. Der Bestand der Ortsfeuerwehren wird garantiert. Auch das ist ein Punkt, auf den die Feuerwehren sehr großen Wert legen.

Ein wichtiges Thema betreffend die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren ist die Tatsache, dass diejenigen, die in den Feuerwehren Dienst leisten, oft tagsüber außerhalb der Gemeinde berufstätig sind und daher für Einsätze in der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen. Das bedeutet, es wird im neuen Gesetz auch geregelt werden, dass jemand, der außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde berufstätig ist, in der Gemeinde, in der er arbeitet, Dienst tun kann.

In dem Entwurf, der jetzt in die Anhörung geht, sind weitere Regelungen getroffen. So kann jemand nach Vollendung des 60. Lebensjahrs im Einzelfall bis zum 63. Lebensjahr zum Dienst zugelassen werden. Ähnlich wie Arbeitnehmer sollen volljährige Schüler und Studenten für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen einen Freistellungsanspruch erhalten. Eine Reihe von Regelungen für Berufsfeuerwehren wird im Gesetzentwurf ebenfalls enthalten sein.

Sie meinten, dass die Zeit nicht ausreicht. Der Gesetzentwurf wird aber in diesem Jahr behandelt bzw. den Landtag erreichen. Aller Voraussicht nach wird das Gesetz zum 01.01.2008 in Kraft treten können. Die Eile, die Sie anmahnen, ist aber auch deshalb nicht geboten, weil alle diejenigen, die erklärt haben, sie wollen einen Feuerwehrzweckverband bilden, es so eilig nicht haben.

(Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Das stimmt nicht!)

– Wir haben nachgefragt. Deswegen können wir Ihrem Entwurf nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die strikte Gemeindebezogenheit der Feuerwehren ist nicht mehr in allen Fällen zweckdienlich. Die SPD schlägt heute hier vor, dass kreisangehörige Gemeinden sich zu Feuerwehrzweckverbänden zusammenschließen können. Wir sehen die Einschränkung auf kreisangehörige Gemeinden nicht für richtig an. Dennoch ist es eine Lösung zumindest für die kreisangehörigen Gemeinden. Solange, bis die Novelle des Bayerischen Feuerwehrgesetzes beschlossen wird, die uns immer noch nicht vorliegt, wäre dies ein erster Schritt der Verbesserung. Daher stimmen wir dem Gesetzentwurf zu und sind sehr gespannt auf die weiteren gesetzlichen Initiativen des Innenministeriums.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Für die Staatsregierung darf ich Herrn Staatssekretär Schmid das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich darf einige ergänzende Bemerkungen zu dem machen, was Herr Kollege Ettengruber eben schon ausgeführt hat. Es ist richtig, ein Feuerwehrzweckverband ist momentan nicht gründbar, weil das Feuerwehrgesetz dem entgegensteht. Deswegen begrüße ich den grundsätzlichen Ansatz, zu fragen, welche rechtlichen Alternativen können wir schaffen, um den Gemeinden die Gründung eines Feuerwehrzweckverbands zu ermöglichen. Ich glaube, das ist ein Anliegen des gesamten Hohen Hauses. Ich meine aber, wir sollten eine Lösung finden, die alle Eventualitäten umfasst.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass Ihr Vorschlag nur kreisangehörige Gemeinden anspricht und darauf abstellt, dass die Kommunen aus einem Landkreis stammen. Wie Sie wissen, sollten wir aber Möglichkeiten auch über Landkreisgrenzen hinweg eröffnen. Wir sollten keine Beschränkung auf kreisangehörige Gemeinden vornehmen. An dieser Stelle hat der Gesetzentwurf – wenn ich das so sagen darf – ein gewisses Defizit. Diese gesetzestechnische Schwäche kann man aber dadurch ausbügeln, dass man dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen Konzept zustimmt. Darin sind alle möglichen Varianten enthalten. Es geht nämlich nicht nur um kreisangehörige Gemeinden und Gemeinden in einem Landkreis. Die Regelung sollte möglichst frei gehalten sein, um alle Eventualitäten abzudecken.

Sie haben ein – man muss es fast ablesen, weil es so ein schwieriges Wort ist – Feuerwehrzweckverbandserprobungsgesetz vorgeschlagen.

(Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Logisch!)

– Das ist schon eine tolle Geschichte. Ich frage mich allerdings, was müssen wir hier erproben. Eigentlich wissen wir, wo das Problem liegt. Es besteht darin, dass die rechtliche Möglichkeit, wie Herr Kollege Ettengruber dargestellt hat, momentan nicht besteht. Wir müssen diese Möglichkeit in das Feuerwehrrecht überführen. Nachdem wir ohnehin eine Gesetzesnovelle vorlegen wollen, ist das ein Teilaspekt. Dort gehört es meiner Ansicht nach hin.

Wir liegen momentan gut in der Zeit, sodass es in den zwei aktuellen Fällen, die in Bayern momentan bekannt sind und in denen das Anliegen vorgetragen wurde, die Möglichkeit gibt, einige wenige Monate zu warten. Wir haben das Thema im Rahmen einer Fragestunde miteinander diskutiert und hatten auch schriftlichen Kontakt in der Frage, sodass ich der Meinung bin, es kann nicht auf ein, zwei oder drei Monate des Wartens ankommen.

Wir wissen, es ist ein gemeinsames Anliegen. Wir sollten aber kein neues Erprobungsgesetz schaffen, sondern die Angelegenheit in das einheitliche Feuerwehrrecht zusammen mit weiteren notwendigen und aus meiner Sicht vernünftigen Änderungen einarbeiten. Herr Kollege Ettengruber hat ein Element angesprochen, aber es sind

wesentlich mehr Elemente, die wir darstellen werden, wenn die Sache im Hohen Hause beraten wird. Ich bin jedenfalls der Überzeugung, dass wir momentan ein Feuerwehrzweckverbandserprobungsgesetz nicht brauchen. Trotzdem bin ich mit Ihnen der Auffassung, dass wir die genannten Punkte in die Gesamtkonzeption einbinden sollten, die wir vorlegen werden. Ich hoffe dann auf Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 15/6293 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt auf Drucksache 15/7211 die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 auf:

Antrag der Abg.
Joachim Herrmann, Peter Welnhofer, Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger u. Frakt. (CSU)
Franz Maget, Florian Ritter u. Frakt. (SPD)
Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik (Drs. 15/6388)

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag angenommen.

Nach Absatz 2 Nummer 1 des soeben beschlossenen Antrags entsendet der Landtag in den IuK-Beirat fünf Mitglieder. Diese werden von den Fraktionen bestimmt und von der Vollversammlung bestellt. Maßgebend hierfür ist die Stärke der Fraktionen; das d'Hondtsche Verfahren findet Anwendung. Fraktionen, die danach nicht zum Zuge kommen, entsenden je ein weiteres Mitglied. Die CSU-Fraktion kann somit vier Mitglieder, die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN jeweils ein Mitglied benennen. Für jedes Mitglied ist auch ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Hinsichtlich der von den Fraktionen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder benannten Kolleginnen und Kollegen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(siehe Anlage 3)

Ich lasse jetzt im Einvernehmen mit den Fraktionen über die Listenvorschläge gemeinsam abstimmen. Wer mit der Bestellung der vorgeschlagenen Kolleginnen und Kollegen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des IuK-Beirats einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit ist den Fraktionsvorschlägen zugestimmt worden.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 6 auf:

Wahl der Vorsitzenden für den Gefängnisbeirat bei der Justizvollzugsanstalt Bayreuth/St. Georgen

Die CSU-Fraktion hat als Nachfolgerin für Herrn Kollegen Henry Schramm Frau Kollegin Gudrun Brendel-Fischer für die Wahl zur Vorsitzenden des Gefängnisbeirats bei der Justizvollzugsanstalt Bayreuth/St. Georgen benannt. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Keine. Die Wahl erfolgt in einfacher Form durch Handzeichen. Wer dem Vorschlag der CSU-Fraktion seine Zustimmung erteilen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Stimmenthaltungen? – Keine. Frau Kollegin Brendel-Fischer, Sie sind damit zur Vorsitzenden des Gefängnisbeirats bei der Justizvollzugsanstalt Bayreuth/St. Georgen gewählt worden. Ich bedanke mich dafür, dass Sie diese Aufgabe übernehmen.

Außerhalb der Tagesordnung gebe ich folgende **Umbesetzungen** bekannt: Die CSU-Fraktion hat mitgeteilt, dass anstelle des ausgeschiedenen Kollegen Henry Schramm Herr Kollege Eduard Nöth Mitglied im Ältestenrat, Herr Kollege Christian Meißner Mitglied im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und Frau Kollegin Gudrun Brendel-Fischer Mitglied im Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten wird. In den Landessportbeirat wird ab sofort Herr Kollege Heinrich Rudrof entsandt.

Außerhalb der Tagesordnung rufe ich im Einvernehmen mit allen Fraktionen die mit Schreiben vom 22. Dezember 2006 beantragte **Aufhebung der Immunität eines Mitgliedes des Bayerischen Landtages** auf. Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen auf Drucksache 15/5203 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Stimmenthaltungen? – Keine. Bei 1 Stimmenthaltung ist der Beschlussempfehlung des Ausschusses zugestimmt worden.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 7 auf:

Abstimmung über Anträge etc., die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. a. Anlage 4)

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(siehe Anlage 4)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 8 und 9 gemeinsam auf:

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
Sicherung der gentechnikfreien Regionen (Drs. 15/5792)

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
Legislativer Rahmen für gentechnikfreie Regionen (Drs. 15/5793)

Bevor ich die Aussprache eröffne, weise ich jetzt schon darauf hin, dass die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zu ihrem Antrag auf Drucksache 15/5793 namentliche Abstimmung beantragt hat. Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Frau Kollegin Paulig hat sich dazu zu Wort gemeldet. Bitte schön, Frau Kollegin.

Ruth Paulig (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! In der Tat stehen zwei Anträge zur Sicherung der gentechnikfreien Regionen auf der Tagesordnung. Wir haben bundesweit jetzt – sagen wir einmal – etwa hundert gentechnikfreie Regionen, ein guter Teil, knapp ein Drittel, davon wahrscheinlich in Bayern. Insgesamt geht man davon aus, dass ungefähr 27 000 Landwirte in diesen gentechnikfreien Regionen arbeiten. Das sind 8 bis 9 % der Landwirte, die bundesweit tätig sind. Auch diese Landwirte müssen produzieren können, wie sie es auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben der EU tun wollen und diese Produktion muss gesichert werden. Mit unserem Antrag fordern wir ganz klar, dass kein Anbau von Sortenversuchen oder auch ein kommerzieller Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen hier in Bayern mehr stattfinden soll. Wir wissen nämlich aus vielen Untersuchungen, auch aus Bayern, dass das zum Austrag gentechnisch veränderter Pollen zum Beispiel führt. Wir wissen, dass Maispollen über 600 Meter weit getragen werden. Wir wissen auch, dass beispielsweise die Nützlinge, also Insekten, die als Nützlinge im ökologischen Geschehen vorhanden sind, entweder abgetötet werden oder in ihrer Vermehrungsfähigkeit deutlich eingeschränkt sind. Das wollen wir nicht. Das waren die Ergebnisse der bayerischen Versuche zum Umwelt-Monitoring. Ich bitte Sie, das einfach zur Kenntnis zu nehmen.

Es gibt also schädliche Umwelteinflüsse, und es kann keine Koexistenz hier in Bayern geben. Die Maispollen fliegen 600 Meter weit; wie sollen da unsere bayerischen Bauern, die gentechnikfrei produzieren wollen, konventionell oder im Öko-Anbau, ihre Ernte sichern? Wirklich verantwortungslos ist es, wenn Sie sagen: Na ja, wir ziehen die Grenze bei 150 Metern. Dann ist auf jeden Fall die Kennzeichnungsgrenze von 0,9 % eingehalten. – Dazu sage ich: Es gibt kein Verschmutzungsrecht für Gentechnikanbauer.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es geht darum, eine wirklich gentechnikfreie Produktion zu sichern. Alles, was Sie hier mit dem Anbau von Gentechpflanzen machen, geht gegen diese gentechnikfreie Produktion. Eine Kontamination lässt sich da nicht verhindern.

Wir hatten 2004 noch ungefähr 20 Hektar Gentechnikanbau, 2005 waren es acht Hektar, 2006 sind wir auf gut vier Hektar gekommen, und jetzt sind noch knapp vier Hektar in Bayern über das Standortregister angemeldet. Wir sagen: Das sind vier Hektar zu viel, weil dadurch benachbarte Anbauflächen kontaminiert werden können.

(Fortgesetzte Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Wir sagen also: Keine weiteren Sortenversuche in Bayern im Jahr 2007, und vor allem nicht von der öffentlichen Hand. Denn das ist sträflich und unverantwortlich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In unserem zweiten Antrag auf Drucksache 15/5793, den wir zur namentlichen Abstimmung stellen, greifen wir Wort für Wort eine Erklärung der Kreisobmänner des Bayerischen Bauernverbands auf, die im Mai 2006 verabschiedet wurde. In dieser Erklärung wird gefordert, zum einen die Wahlfreiheit für Verbraucher, Verarbeiter und Erzeuger zwischen gentechnisch veränderten und nicht gentechnisch veränderten Erzeugnissen zu sichern. Ferner wird die Saatgutreinheit gefordert. Weiter wird gesagt, dass die Problemstellungen, die wir mit Insekten haben, beispielsweise beim Maiszünsler, anders als mit Gentechnik gelöst werden können. Jeder Bauer, der etwas vom Maisanbau versteht, kann den Maiszünsler ohne Gentechnik bekämpfen.

Die Kreisobmänner des Bayerischen Bauernverbandes fordern darüber hinaus in Punkt 5 ihrer Erklärung ganz klar das, was unser Antragsbegehr ist. Ich zitiere:

> Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass für gentechnikanbaufreie Regionen ein legislativer Rahmen geschaffen wird, der den Anbauverzicht gentechnisch veränderter Pflanzen garantiert; dabei ist der Berufsstand mit einzubeziehen.

Dies deckt sich haargenau mit der Äußerung des Bauernverbandes unter Punkt 5: „Für gentechnikanbaufreie Zonen muss ein legislativer Rahmen geschaffen werden.“ Auf EU-Ebene gibt es derzeit diesen Rahmen nicht. Über Bundesratsinitiativen, Ministertagungen und über Anträge im Bundestag besteht die Möglichkeit, den legislativen Rahmen auf EU-Ebene zu fordern. Das ist Anlass für unseren Antrag.

Ich denke, Sie alle haben großes Interesse, den Anliegen unserer bayerischen Bauern gerecht zu werden. Sie haben jetzt die Chance, unserem Antrag zuzustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Marcel Huber. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Marcel Huber (CSU) (vom Redner nicht autorisiert): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Forderung, die Sortenversuche und den kommerziellen Anbau auf Staatsgütern einzustellen und die Schaffung eines legislativen Rahmens, der einen GVO-Pflanzenanbauverzicht (Anm.: GVO: gentechnisch veränderter Organismus) garantiert, sind Stereotype, die wir hier schon so oft gehört haben, dass es mich fast langweilt.

Ihre Bemerkungen im zweiten Antrag, darauf Bezug zu nehmen, dass der Berufsstand einbezogen werden soll und dass Sie die Interessen des Bayerischen Bauernverbandes als Speerspitze vertreten, ist fast schon amüsant, da wir doch genau wissen, dass Sie nicht müde werden, die konventionelle Landwirtschaft im Ausschuss schlechtzureden. Es ist fast Heuchelei, dass Sie sich vor den Bauernverband stellen.

Sie stellen wiederum Forderungen, von denen Sie wissen, dass sie nicht realisierbar sind, weil sie den rechtlichen Rahmen Europas sprengen. Solche Forderungen hören sich aber gut an.

Zu den Sortenversuchen: Sie meinen wahrscheinlich die Wertprüfungen und die Landessortenversuche. Diese zielen darauf ab, den landeskulturellen Wert verschiedener Sorten von Pflanzen zu prüfen und die lokalen Anbauempfehlungen zu treffen. Das gilt für konventionelle wie für GVO gleichermaßen. Die Ergebnisse sind für die bayerischen Landwirte interessant. Ich weiß nicht, ob Sie das verfolgt haben, Frau Paulig. Im letzten Jahr haben wir erfahren, dass der GVO-Mais 5 % schlechteren Ertrag gehabt hat als der konventionelle. Das sollte eigentlich Wasser auf Ihre Mühlen sein.

Die Versuche bekommt man nur als Paket. Unter sehr vielen konventionellen Sorten sind auch ein paar gentechnisch veränderte. Der Landwirtschaftsminister musste sich entscheiden, ob er auf die Informationen über die lokale Eignung und Qualität der neuen Sorten verzichten will, um keine GVO-Sorten prüfen zu müssen, oder – so wie er sich entschieden hat – ob das Gesamtpaket geprüft wird. Im Jahr 2006 hat er auf immerhin 700 Quadratmeter einen Sortenversuch von GVO-Pflanzen gemacht. Die Fläche ist etwas größer als der Plenarsaal. Das ist diesen Aufstand nicht wert.

Sie übersehen, dass nicht nur Sortenversuche gemacht werden, sondern auch Sicherheitsversuche, weil Frau Ministerin Künast per Gesetz 2005 32 Tonnen Saatgut für den Anbau zugelassen hat, aber keinerlei Kenntnisse darüber hatte, wie sich das Auskreuzungsverhalten tatsächlich darstellt und welche Vorbeugemaßnahmen man treffen muss, um eine Auskreuzung zu verhindern. Die Sicherheitsversuche sind genauso Teil des staatlichen Anbaus und fänden nicht statt, wenn man die Versuche gänzlich verbieten würde.

Im zweiten Antrag fordern Sie einen legislativen Rahmen. Es ist fast müßig, Ihnen vorzubeten, dass diese Forderung der Richtlinie 2001/18 Artikel 22 widerspricht, wonach Mitgliedsstaaten das Inverkehrbringen von GVO-Produkten, die eine EU-Zulassung haben, nicht verbieten, einschränken oder behindern dürfen. Eine gesetzliche Regelung, die einen Anbauverzicht festschreibt, wie die GRÜNEN das fordern, wäre ein Normbruch und damit wirkungslos.

Ich finde es typisch, dass Sie etwas fordern, was in der EU weitestgehend geregelt ist. Sie sind nicht damit einverstanden, wie die EU das macht. An anderer Stelle fordern Sie, dass Dinge, die in der EU geregelt sind, bei uns schon längst umgesetzt gehören. Sie legen das aus, wie Sie es wollen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, erlauben Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Paulig?

Dr. Marcel Huber (CSU) (vom Redner nicht autorisiert): Ich habe noch 38 Sekunden, Frau Präsidentin, und wäre eigentlich schon zu meinem Schlusssatz gekommen. Ich glaube, wir diskutieren ein anderes Mal darüber.

Ich verstehe Ihre Sorge um die grüne Gentechnik. Viele Bürger haben Ängste und Sorgen mit der neuen Technik. Unsere Arbeitsgruppe hat in einem Grundsatzpapier diese Dinge ausreichend berücksichtigt. Die Prämissen, Einschränkungen und Forderungen, die wir stellen, berücksichtigen die Bedürfnisse der Menschen ausreichend. Das ist der sachgerechte Umgang mit dem Thema, nicht die Forderungen, die Sie in Ihren Anträgen pauschal aufstellen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Herbert Müller. Bitte.

Herbert Müller (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf mich auf das Wesentliche beziehen. Zunächst komme ich zum Antrag der GRÜNEN auf Drucksache 15/5793 betreffend „Legislativer Rahmen für gentechnikfreie Regionen“. Wir werden diesem Antrag zustimmen. Ich bin der Meinung, dass die Position des Bayerischen Bauernverbandes richtig ist. Wir brauchen einen besseren legislativen Rahmen, obwohl schon beachtet werden muss, dass es inzwischen in Europa über 40 Regionen gibt, wenn man ein Bundesland wie Bayern einer Region gleichsetzt, die sich in diesem Rahmen und auf freiwilliger Basis verständigt haben und die EU dies zulässt. Das ist möglich. Ich halte das für richtig. Ich weiß nicht, wie ernst man Herrn Söder nehmen muss. Aber vor einiger Zeit hat er sich positiv in diese Richtung geäußert. Mir scheint auch, dass der Ministerpräsident ebenfalls solche Äußerungen getan hat. Vielleicht findet man sich dann gemeinsam mit dem Bauernverband, um eine solche Position durchzusetzen. Wir wissen – dieser

Vorwurf an Frau Paulig war nicht ganz korrekt –, dass es bei diesem Thema keine Unterscheidung zwischen Biobauern und konventionellen Bauern gibt. Beide stehen zusammen. Das sollten wir berücksichtigen.

(Beifall bei der SPD)

Mit dem anderen Antrag habe ich Probleme. Ich stimme zu, dass wir auf den staatseigenen Grundstücken den kommerziellen Anbau nicht haben wollen. Zusätzlich wird aber gefordert, auf Sortenversuche und auf Versuche generell ebenfalls zu verzichten. Ich halte das für nicht akzeptabel. Ich möchte mich als Politiker in diesem Hause nicht auf Analysen von Monsanto beziehen müssen, sondern ich möchte Forschung haben, die von der öffentlichen Hand verantwortet ist.

(Beifall bei der SPD)

Ich möchte Ergebnisse haben, auf deren Grundlagen zu entscheiden ist, die nicht von interessierten Großkonzernen geschrieben werden. Wenn richtig ist, was ich sage, müssen wir Versuche durchführen.

Wir haben vor wenigen Tagen im Umweltausschuss einen Bericht über die ersten Forschungsergebnisse zu Sicherheitsabständen und all diese Dinge bekommen. Ich habe im Ausschuss gesagt, es wäre ganz gut, wenn man den Zwischenbericht – das ist noch kein endgültiger – sofort Herrn Seehofer zuschicken würde, weil er dann merken würde, dass er mit seiner Abstandsfläche von 150 Metern völlig daneben liegt.

Ich weiß zwar noch nicht, was richtig ist, aber eines weiß ich: Wir brauchen eine öffentlich kontrollierte Forschung, um feststellen zu können, was wir in der Zukunft machen können, wenn wir es mit der Koexistenz ernst nehmen.

(Beifall bei der SPD)

Koexistenz bedeutet: Es muss geprüft werden, ob beides nebeneinander möglich ist. Ich kann noch nicht beurteilen, ob das richtig ist. Um das beurteilen zu können, brauchen wir staatliche Versuche. Ich finde es in höchstem Maße absurd, dass die GRÜNEN das nicht wollen.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Herr Staatsminister Miller. Bitte.

Staatsminister Josef Miller (Landwirtschaftsministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich stelle fest, dass sich sowohl die Regierungsfraktion als auch die SPD-Fraktion für die Durchführung von Versuchsanbau aussprechen.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Ich darf Ihnen die Zahlen vortragen, damit Sie sehen, wie es in Bayern und in Deutschland aussieht. Wir haben in Bayern einen Versuchsanbau auf 4 Hektar; angemeldete Flächen von Privaten sind 1,15 Hektar; das sind also 5,15 Hektar. In der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anmeldung von 970 Hektar im letzten Jahr auf 2600 Hektar in diesem Jahr erhöht; davon sind allein 1500 Hektar in Brandenburg. Einen kommerziellen Anbau vom Staat gibt es bei uns nicht. Herr Kollege Müller hat darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass wir Erkenntnisse haben. Man kann nicht behaupten, die Pollenflugweite beträgt 600 Meter, wenn man vorher keine Versuche gemacht hat. Wie will man denn das wissen? – Man kann auch nicht wissen, ob es Einflüsse auf Nützlinge gibt oder nicht. Wer könnte das besser überprüfen als staatliche Stellen, und wie könnte das besser festgestellt werden als mit wissenschaftlichen Methoden?

(Beifall bei der CSU)

Wer wissenschaftliche Methoden ablehnt, meine sehr geehrten Damen und Herren, begibt sich zurück ins Mittelalter.

(Manfred Ach (CSU): Ja, genau, bravo!)

Wir führen einen Versuch mit Kartoffeln durch; da geht es um Amylose und Amylopektin. Wir können heute Kartoffeln mit Amylopektin züchten; da fällt die Amylose weg, viele Umwandlungsprozesse fallen weg, und es wird viel eingespart; der Trennungsprozess wird überflüssig.

Dann gibt es Landessortenversuche und schließlich die Überprüfung von Sorten bei Mais.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatsminister, gestatten Sie eine Zwischenfrage von Frau Kollegin Paulig?

Staatsminister Josef Miller (Landwirtschaftsministerium): Nein, aber Sie können mir die Frage anschließend gerne stellen.

Es gibt Langzeituntersuchungen über die Auswirkungen von GVO-Mais auf Boden und Bodenorganismen. Dann gibt es Langzeitfütterungsversuche; da haben wir einen Auftrag vom Landtag betreffend gentechnisch veränderten Mais. Die Versuche zu Auswirkungen von Bt-Mais auf Bienenvölker werden fortgesetzt.

Wir können und wollen nicht zu einem Land der Nichtwissenden werden. Wir brauchen Erkenntnisse, die unter regionalen und praktischen Bedingungen gewonnen werden. Ergebnisse aus anderen Ländern helfen uns nicht weiter.

Nun komme ich zum zweiten Antrag.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Hier geht es um einen legislativen Rahmen für gentechnikfreie Regionen. Der Einsatz der grünen Gentechnik auf europäischer Ebene ist durch die Freisetzungsrichtlinien, durch die Verordnung über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und durch die Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO

geregelt. Diese Richtlinien sind vom Rat gemeinsam mit dem Europäischen Parlament erlassen worden. Damit hat die EU entschieden, den Anbau von nach EU-Recht zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen innerhalb ihrer Grenzen zu ermöglichen. Artikel 22 der Richtlinie 2001/18/EG besagt:

> Unbeschadet des Artikels 23 dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht verbieten, einschränken oder behindern.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, mit dieser Argumentation hat die Kommission im vergangenen Jahr im Rat ein Papier zur Entscheidung vorgelegt, das gegen das bestehende österreichische Einfuhrverbot für Mais der Linien MON 810 und T 25 gerichtet war. Da sich der Rat der Auffassung der Kommission nicht mit qualifizierter Mehrheit anschließen und die Auffassung der Kommission auch nicht mit qualifizierter Mehrheit ablehnen konnte, bleibt dieses Verfahren weiterhin in der Schwebe. Die Staatsregierung kann sich aber nicht über geltendes Recht hinwegsetzen und einen legislativen Rahmen für gentechnikfreie Regionen setzen.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Dies würde den Tatbestand der Behinderung darstellen.

Ich möchte klarstellen: Es ist falsch, dass der Bauernverband gegen Forschungsversuche ist. Für die Landwirte in der EU besteht jederzeit das Recht, sich auf freiwilliger Basis zu verpflichten, auf die Anwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen zu verzichten. Es gibt Regionen, wo sich die Landwirte freiwillig zusammenschließen. Das ist möglich; legislative Hilfen sind nicht erlaubt.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatsminister. Zu einer Zwischenbemerkung erteile ich Frau Kollegin Paulig das Wort. Frau Kollegin, gehen Sie bitte nicht ans Pult. Nach der Geschäftsordnung müssen Sie eine Zwischenbemerkung von Ihrem Platz aus machen.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Ruth Paulig (GRÜNE): Herr Minister, Sie haben gesagt, wir brauchen endlich wissenschaftliche Erkenntnisse. Bayern hat jetzt vier Jahre lang das Umweltmonitoring durchgeführt und mit 2,5 Millionen aus Privatisierungserlösen finanziert. Die Ergebnisse liegen auf dem Tisch, aber Sie nehmen sie nicht zur Kenntnis.

Wir wissen beispielsweise, dass Maispollen flächendeckend im tertiären Hügelland ausgebreitet sind. Wir wissen, dass Maispollen über 600 Meter ausgetragen werden. Die Konsequenz daraus ist doch, dass eine Koexistenz in Bayern nicht möglich ist und dass wir keine Gentechnikpflanzen mehr anbauen dürfen. Außerdem könnte man endlich einmal europäische Ergebnisse zur Kenntnis nehmen, die aufgezeigt haben, dass es deutliche Einflüsse auf die Insektenwelt gibt. Das haben auch die bayerischen Versuche gezeigt. Wir haben beispielsweise bei Schmetterlingsraupen eine LD 50. Es gibt deutliche Effekte bei Nützlingen, die beim Wachstum und in der Fortpflanzung geschädigt sind. Der Versuch im geschlossenen Labor, nicht im Freiland, hat gezeigt, dass bei 13 Pollen von Bt-Mais die Hälfte der Schmetterlingsraupen des Schwalbenschwanzes gestorben ist. Das zeigt doch, dass wir wissenschaftliche Erkenntnisse haben und endlich Konsequenzen ziehen müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Unser Antrag fordert zudem keineswegs, dass wir uns über geltendes Recht hinwegsetzen sollen, sondern wir fordern, dass das Recht in diesem Sinne geändert wird. Herr Miller, lesen Sie einfach unseren Antrag.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatsminister, bitte.

Staatsminister Josef Miller (Landwirtschaftsministerium): Frau Paulig, es wäre gut, wenn Sie, um hier argumentieren zu können, die Untersuchungsergebnisse studieren würden. Sie wissen sehr wohl, dass der Pollenflug von vielen Einflussfaktoren abhängt. Wir haben bei unseren klein parzellierten Flächen andere Herausforderungen bei der Koexistenz, als das in den neuen Bundesländern der Fall ist. Sie wissen, dass man in der Wissenschaft Ergebnisse von mehreren Jahren braucht, damit sie als gesichert gelten können.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Viele Gruppen in unserem Land, die selbst gegen Gentechnik sind, unterstützen und fordern Versuche. So zum Beispiel die Biolandwirte, die bei mir waren und gesagt haben: Bitte machen Sie die Versuche, damit wir wissen, wie die Koexistenz funktioniert. Sie sind eine der ganz wenigen, die Versuche ablehnen, weil Sie die Wahrheit nicht wissen wollen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatsminister. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 8 abstimmen. Das ist der Antrag auf Drucksache 15/5792. Der federführende Ausschuss für Landwirtschaft und Forsten empfiehlt auf Drucksache 15/6558 die Ablehnung. Wer dagegen dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den Antrag auf Drucksache 15/5793, Tagesordnungspunkt 9. Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN hat den Antrag gestellt, dass die Abstimmung in namentlicher Form erfolgen soll. Der federführende Ausschuss für Landwirtschaft und Forsten empfiehlt auf Drucksache 15/6559 wiederum die Ablehnung. Die Urnen stehen wie immer bereit. Ich bitte, mit der Stimmabgabe zu beginnen. Es stehen fünf Minuten zur Verfügung. Ich darf darauf aufmerksam machen, dass im Laufe des Abends noch einmal eine namentliche Abstimmung folgt.

(Namentliche Abstimmung von 20.00 bis 20.05 Uhr)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Das Stimmergebnis wird wie immer außerhalb des Plenarsaals ermittelt und später bekannt gegeben. Ich darf Sie noch einmal darauf aufmerksam machen, dass ganz am Schluss der heutigen Sitzung zu Tagesordnungspunkt 13 noch einmal eine namentliche Abstimmung stattfinden wird.

(Allgemeine Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Ich nehme die Sitzung wieder auf und bitte, die Plätze wieder einzunehmen.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 10 und 11 auf:

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Übertragung der Ergebnisse der Tarifverhandlung im öffentlichen Dienst;
hier: Gleichklang bei der Arbeitszeit – Rücknahme der 42-Stunden-Woche (Drs. 15/6299)

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gleichklang bei den Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Drs. 15/6230)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Pro Fraktion wurden fünf Minuten vereinbart.

(Manfred Ach (CSU): Daran halten, das ist wichtig!)

Als Erstem darf ich Herrn Kollegen Schuster das Wort erteilen. Frau Kollegin Naaß ist heute zu sehr erkältet. Gute Besserung, Frau Kollegin.

Stefan Schuster (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich, was die 42-Stunden-Woche betrifft, einen Rückblick machen. Noch vor der Wahl im Jahr 2003 hat Ministerpräsident Edmund Stoiber versprochen, dass es eine Verlängerung der Arbeitszeit mit ihm und der CSU nicht geben wird. Versprochen und gebrochen, kann ich nur sagen.

(Susann Biedefeld (SPD): Nicht nur dort! – Beifall bei der SPD)

Fest steht, dass kurz nach der Wahl die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten mit den Stimmen der CSU von 40 Stunden auf 42 Stunden angehoben wurde. Sie haben die Beamtinnen und Beamten vor der Wahl getäuscht.

(Beifall bei der SPD)

Aber nicht nur das, denn die Folge der Arbeitszeiterhöhung ist, dass die Arbeitszeitverlängerung die Chance auf mehr Beschäftigung vernichtet. Die Anhebung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst auf 42 Stunden wird, und das hat sie bereits zweifelsohne, zu einem flächendeckenden Abbau an Planstellen führen. Circa 5000 Stellen sind ohne Rücksicht auf Notwendigkeit oder bisherige Aufgabenstellung gefährdet. Allein bei der Polizei werden circa 1300 Planstellen wegfallen. Der Arbeitsplatzabbau hat dort bereits begonnen.

Bisher wurden jedes Jahr circa 750 Polizeianwärterinnen und -anwärter eingestellt. Im letzten Jahr waren es nur circa 300 Anwärterinnen und Anwärter. Wenn diese 300 Anwärterinnen und Anwärter ihre Ausbildungszeit im Jahr 2009 beendet haben, dann gehen gleichzeitig 690 Beamte in den Ruhestand. Der Personalabbau hat also, aufgrund der Erhöhung der Arbeitszeit, bereits begonnen.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Arbeitszeiterhöhung bei der Polizei, bei den Schichtdienstbeamten, elf Freischichten weggefallen sind. Das kann zur Folge haben, dass es zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beamtinnen und Beamten kommt. Auch die zwei Schichtdiensttage, die Sie jetzt wieder großzügig gegeben haben, sind angesichts dessen nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Ich habe es bereits vorhin angesprochen, die Arbeitszeitverlängerung führt zu einem massiven Personalabbau und zur Vernichtung von Ausbildungsplätzen. Gab es im Jahr 2003 noch 4116 Ausbildungsplätze im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern, waren im Jahr 2005 nur noch 1470 Stellen zu besetzen. Das ist ein Rückgang von 65 %, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU-Fraktion, und diesen Rückgang haben Sie zu verantworten.

(Beifall bei der SPD)

Damit wird der Staat seiner Vorbildfunktion gegenüber der Wirtschaft wahrlich nicht gerecht. Hinzu kommt, dass die Besoldungseinbuße für Beamtinnen und Beamte durch die Arbeitszeiterhöhung circa 3 % beträgt. Bei Schichtdienstbeamtinnen und -beamten sogar circa 6 %. Nachdem nun die Arbeitszeit auf 42 Stunden erhöht war, mit allen negativen Folgen, die ich vorhin angesprochen habe, kam es ganz tolldreist. Ich betone noch einmal, Sie und die Staatsregierung haben es zu verantworten, dass die Arbeitszeit erhöht wurde. Daran anschließend einen Gleichklang mit den Angestellten und Arbeitern zu fordern mit der Begründung, es sei eine Ungerechtigkeit, dass die Beamtinnen und Beamten mehr arbeiten müssten als die Arbeiter und Angestellten, das ist schon eine sehr große Heuchelei.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Unglaublich! – Beifall bei der SPD)

Gott sei Dank können Sie im Tarifrecht solche Fragen nicht alleine regeln, sondern das machen die Tarifvertragspartner. Dabei hat Ihnen ein Partner in die Suppe gespuckt: Die Arbeit der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst wurde nicht auf 42 Stunden erhöht. Wenn Sie, Kolleginnen und Kollegen von der CSU-Fraktion, nun konsequent wären – das sind Sie aber nicht, das hat auch die heutige Abstimmung über den Ministerpräsidenten wieder gezeigt –, dann würden Sie jetzt mit uns einen Gleichklang bei der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst fordern. Seien Sie einmal konsequent, stimmen Sie unseren Anträgen zu.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Sprinkart.

Adi Sprinkart (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! „Gleichklang“, mit diesem Schlagwort hat die Staatsregierung seit der Einführung der 42-Stunden-Woche für die Beamten mit aller Gewalt versucht, diese Arbeitszeitverlängerung auch für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst durchzusetzen. Es ist ihr Gott sei Dank nicht gelungen. Plötzlich hören wir nichts mehr von Gleichklang. Nach dem Abschluss des Tarifvertrags im öffentlichen Dienst hat Ministerpräsident Stoiber eine angemessene haushaltspolitisch vertretbare Kompensation zugesagt. Diese angemessene Kompensation macht bei einem etwa 40-jährigen Beamten der Besoldungsstufe A12 500 Euro im Jahr aus. Bei etwa 100 Stunden Mehrarbeit pro Jahr entspricht dies einem Stundenlohn von 5 Euro. Damit liegen die bayerischen Beamten immer noch über den Tariflöhnen des Bau- und Friseurhandwerks in den neuen Bundesländern. Wenn das ein angemessener Ausgleich sein soll, kann ich dazu nur Bravo sagen.

Meine Fraktion hat die Einführung der 42-Stunden-Woche mit dem Hauptargument abgelehnt, die Arbeitszeitverlängerung im öffentlichen Dienst vernichtet Arbeitsplätze. Sie vernichtet Arbeits- und Ausbildungsplätze für junge Menschen. Die Zahlen geben uns recht. Die Antworten auf Anfragen von Herrn Kollegen Hallitzky und mir zeigen ganz deutlich, dass seit der Einführung der 42-Stunden-Woche die Zahl der Auszubildenden im öffentlichen Dienst von 4116 auf 1470, also um nicht weniger als 65 % gesunken ist. In einer Zeit, in der von allen Seiten anerkannt die Schere zwischen Ausbildungsplatzangebot und Ausbildungsplatznachfrage immer weiter auseinander geht, kürzt die Staatsregierung die Zahl ihrer Ausbildungsplätze um zwei Drittel. Dazu fällt mir nur der Begriff „verantwortungslos“ ein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein solches Verhalten ist gegenüber den jungen Menschen, die dringend einen Ausbildungsplatz suchen, in hohem Maße verantwortungslos, dreist und obendrein noch zynisch; denn im gleichen Atemzug, mit dem die Staatsregierung von der Wirtschaft verstärkte Ausbildungsbereitschaft fordert, stiehlt sie sich selbst aus der Verantwortung. Die Reduzierung der Arbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten auf 40 Stunden würde nicht nur einen Gleichklang bedeuten, sondern obendrein die Chance auf zusätzliche Ausbildungsplätze für junge Menschen eröffnen. Sie ist damit das politische und gesellschaftliche Gebot der Stunde.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich glaube, ich brauche hier nicht ausführlich zu erläutern, welche sozialpolitische Zeitbombe wir legen, wenn wir junge Menschen, Schulabgänger ohne Berufsausbildung, in die Arbeitslosigkeit entlassen. In der Beratung habe ich von der CSU-Fraktion gehört, es sei unverantwortlich, junge Menschen auszubilden und sie dann nicht zu übernehmen. Ich frage Sie: Wo leben wir eigentlich?

Erstens. Im öffentlichen Dienst gibt es eine Reihe von Dienststellen, bei denen Sie die Ausbildungskapazitäten erhöhen könnten, ohne über Bedarf auszubilden. Als Beispiel nenne ich die Polizei und die Finanzämter. Gerade heute haben Herr Kollege Prof. Dr. Eykmann und ich gehört, dass beim Finanzamt für Körperschaften in München 60 Vollzeitstellen fehlen. Hier könnten wir 60 Leute ausbilden, ohne damit den Bedarf zu übersteigen. Diese Stellen brächten überdies noch ein Mehrfaches des Betrages, der für sie aufgewendet werden müsste.

Zweitens. Sicherlich ist es keine Heldentat, einen jungen Menschen auszubilden und ihn anschließend nicht zu übernehmen. Es ist jedoch allemal besser, ihm eine Ausbildung zu geben als ihn gleich nach dem Schulabschluss auf die Straße oder in irgendwelche teuren Warteschleifen zu schicken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Drittens. Wenn diese Regel auch für die Wirtschaft gelten würde, von der wir fordern, dass sie über Bedarf ausbildet, wäre die Zahl der jungen Menschen ohne Ausbildungsplatz drei- bis viermal so hoch wie heute.

Meine Damen und Herren, das Ganze passiert genau genommen nur, damit der Ministerpräsident sein Gesicht nicht verliert. Dr. Stoiber wollte sich zum Vorreiter, zur Speerspitze der 42-Stunden-Woche machen. Nach dem Tarifabschluss im öffentlichen Dienst ist er damit Gott sei Dank erbärmlich gescheitert. Die Beamtinnen und Beamten in Bayern müssen das wieder einmal ausbaden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Heckner.

Ingrid Heckner (CSU): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, es wird niemanden in diesem Hohen Hause überraschen, dass ich eine Ablehnung der vorliegenden Anträge empfehlen werde. Meine sehr verehrten Damen und Herren, die heute vorgetragenen Argumente haben aus meiner Sicht und aus Ihrer Erinnerung einen langen Bart. Wir haben diese Diskussion bereits vor Jahren geführt.

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, selbstverständlich haben auch wir darauf gesetzt, dass in den Tarifverträgen der von uns angestrebte Gleichklang erreicht wird. Er ist nicht erreicht worden. Wir haben jedoch eine Reduzierung der Spanne von 3,5 Stunden auf 1,7 Stunden erreicht.

Ende des letzten Jahres hat der Betriebsrat einer mittelständischen Firma in Unterfranken der Firmenleitung angeboten, für das gleiche Geld künftig 40 statt 35 Stunden zu arbeiten. Dadurch konnten 230 Jobs bis zum Jahr 2012 gesichert werden. 98 % der Belegschaft haben dafür gestimmt. Dieses Argument der Arbeitsplatzsicherheit können wir bei den Beamten nicht ins Feld führen. Gleichwohl muss unseren Beamtinnen und Beamten auch daran gelegen sein, dass wir einen soliden Staatshaushalt haben. Vor allem für die anstehenden Verhandlungen zur Föderalismusreform werden wir eines soliden Staatshaushalts bedürfen.

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, auch wir wissen, dass wir unseren Beamten mit der Arbeitszeitverlängerung ganz schön was abverlangt haben. Wir werden uns bei der Föderalismusreform sehr wohl daran erinnern, was die Beamten im Vorfeld eingebracht haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Opposition verhält sich wie manche Patienten, wenn sie Medizin bekommen. Sobald die Besserung eintritt, soll die Medizin abgesetzt werden. Die Auswirkungen sehen wir derzeit in Berlin. Dort ist eine Arbeitszeiterhöhung angekündigt und später wieder einkassiert worden. Das Ergebnis, die finanzielle Lage der Stadt Berlin, können wir alle betrachten. Wo stehen wir? – Wir haben eine schwarze Null in unserer Haushaltsbilanz. Wir werden diese schwarze Null auch bei den Verhandlungen im Nachtragshaushalt und bei der Föderalismusreform zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen einsetzen.

Im Antrag der GRÜNEN ist die Ausbildungsplatzsituation angesprochen worden. Ich darf darauf verweisen, dass wir sehr wohl nicht, wie von Herrn Sprinkart kritisiert, über Bedarf ausbilden wollen. Das heißt aber nicht, dass sich der Staat aus der Ausbildung zurückzieht. Ich darf auf die Steigerung bei den vollschulischen Ausbildungsgängen hinweisen, ob das Berufsfachschulen sind, wo wir konjunkturell bedingt in Regionen für Berufe, die dort gebraucht werden, vollzeitschulisch ausbilden. Ich darf auf die hohen Steigerungszahlen bei den Schülerzahlen an Fachoberschulen hinweisen, an denen wir die jungen Leute, die leistungsbereit sind, dafür wappnen in Ausbildungsberufen, die deren Fähigkeiten entsprechen, eine Chance zu haben. Ich darf auch darauf hinweisen, dass wir etwas tun, was nicht alle Bundesländer leisten, nämlich sämtliche Juristen und Lehramtsanwärter in das Referendariat hineinzunehmen, unabhängig von der Bedarfssituation oder Einstellungssituation. Wir versetzen diese jungen Leute in die Lage, eine fertige Berufsausbildung zu haben, mit der sie sich in ganz Deutschland und euorpaweit bewerben können.

Nicht alle Bundesländer leisten sich auch das, was wir hinsichtlich Einmal- und Sonderzahlung beschlossen haben. Wir gehen bei der Sonderzahlung sogar noch über das Tarifergebnis im öffentlichen Dienst hinaus und setzen uns an die Spitze aller Bundesländer. Wenn von der Opposition im SPD-Antrag angeführt wird, das sei keine Kompensation für die Arbeitszeitverlängerung, möchte ich ganz deutlich betonen: Auch wir sehen darin keine Kompensation. Das ist von uns auch nie so dargestellt worden. Wir wollten aber unseren Beamten in finanzieller Hinsicht entgegen kommen. Lieber Herr Kollege Sprinkart, bei der Rechnung, was an Gehaltseinbußen durch die „Mehrarbeit“ entsteht, darf ich anmerken, dass es sich um eine Milchmädchenrechnung handelt. Ich darf auf die rechtliche Situation verweisen, wonach Beamte nicht entsprechend ihrer Arbeitsleistung nach Minuten, sondern entsprechend ihres Amtes bezahlt werden und damit einen Anspruch auf lebenslange Alimentation haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren von der Opposition, Sie sollten unsere Wählerinnen und Wähler nicht unterschätzen. Diese wollen nicht, dass wir Politiker die Dinge schönreden, sondern sie wollen, dass wir die Probleme erkennen und anpacken. Wir haben das auf diesem Feld getan und wir werden in unseren Reformbemühungen nicht nachlassen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Um ein kurzes Wort hat Herr Staatssekretär Meyer gebeten.

Staatssekretär Franz Meyer (Finanzministerium) (vom Redner nicht autorisiert): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich bei der Kollegin Heckner sehr herzlich für Ihre Darstellung und für die klare Aussage, die Mehrheitsfraktion werde die vorliegenden Anträge ablehnen, bedanken. Wir müssen Verantwortung für unser Land und unsere Zukunft übernehmen und das geht nicht mit den Anträgen, die Sie gestellt haben, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der Opposition.

Ich möchte klarstellen, dass die Staatsregierung stets für die Einheitlichkeit der Arbeitszeit aller Beschäftigungsgruppen im öffentlichen Dienst eingetreten ist. Ich sage noch einmal: für die 42-Stunden-Woche. In den Tarifverhandlungen hat die einmalige Chance bestanden, dieses Ziel zu erreichen. Leider haben die Gewerkschaften die Zeichen der Zeit nicht erkannt, im Interesse der öffentlichen Haushalte zu handeln. Ich möchte auch betonen, dass mit dem in den Tarifverhandlungen erreichten Ergebnis ein wichtiger Schritt in die von uns angestrebte Richtung erreicht worden ist.

Der Abstand in der Arbeitszeit von Beamten und den übrigen Beschäftigten ist von bis zu 3,5 Stunden auf durchschnittlich 1,7 Stunden verkürzt worden. Darauf hat Frau Kollegin Heckner schon sehr deutlich hingewiesen: Beamte und Arbeitnehmer trennen im Durchschnitt nur noch 20 Minuten am Tag. Angesichts dieser Größenordnung haben sicher die vielen Arbeitslosen in unserem Land kein Verständnis für die hitzigen Debatten, die in diesem Zusammenhang gerade von der Opposition geführt werden.

(Beifall bei der CSU)

Ich möchte darauf hinweisen, dass Bayern nicht das einzige Land mit einer Arbeitszeit für Beamte von mehr als 40 Stunden in der Woche ist. Auch Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie der Bund haben Wochenarbeitszeiten für Beamte von mehr als 40 Stunden eingeführt. Die angespannte Haushaltslage wird die übrigen Länder mittelfristig auch dazu zwingen, entsprechende Schritte in Angriff zu nehmen.

Selbstverständlich gilt der Jugendarbeitslosigkeit unser besonderes Augenmerk.

(Susann Biedefeld (SPD): Mit Worten, aber nicht mit Taten!)

Bei allen notwendigen Einsparmaßnahmen wurde und wird deshalb auf die Aufrechterhaltung eines Einstellungskorridors für Schul- und Hochschulabgänger geachtet. Ich möchte darauf sehr deutlich hinweisen.

Frau Kollegin Heckner hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass wir im Herbst letzten Jahres das Gesetz über eine bayerische Einmalzahlung und zur Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes im Landtag im Interesse unserer Beamtinnen und Beamten diskutiert und beraten haben.

Wir stehen in der Verantwortung für die Zukunft unseres Landes. Ein Zickzackkurs, wie ihn die SPD und die GRÜNEN fordern, hilft uns nicht weiter. Deshalb begrüße ich sehr, dass die vorliegenden Anträge heute abgelehnt werden.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Anträge wieder getrennt. Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 10 – das ist der Antrag auf der Drucksache 15/6299 – abstimmen. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt auf Drucksache 15/6615 die Ablehnung des Antrages. Wer dagegen dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag auf der Drucksache 15/6230 – das ist der Tagesordnungspunkt 11. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt auf Drucksache 15/6613 wiederum die Ablehnung des Antrages. Wer dagegen dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag ebenfalls abgelehnt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 12 auf:

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Moratorium für Schlackenutzung im Straßenbau (Drs. 15/6228)

Ich eröffne die Aussprache – fünf Minuten pro Fraktion. Ich darf Frau Kollegin Kamm das Wort erteilen.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Im vergangenen Jahr wurden durch die Firma Max Aicher Recycling etwa 100 000 m^3 Elektroofenschlacke als Dämmmaterial im Rahmen des Baus der B 2 in unmittelbarer Nähe der Lechstahlwerke eingebaut. Hierbei wurden, nicht durch die staatliche Bauverwaltung oder durch Aufsichtsbehörden, sondern durch eine Bürgerinitiative, die Bürgerinitiative Lech-Schmuttertal, gelbe Ausschwemmungen aus Drainagerohren der B 2 beobachtet und den Behörden gemeldet. Es wurde auch eine Anzeige wegen Umweltverschmutzung erstattet.

Festgestellt wurden erhebliche Auswaschungen von Schwermetallen, von Molybdän, Vanadium und Wolfram mit der Gefahr der Grundwasserbeeinträchtigung. So ungefähr sah das aus und nach einer gewissen Zeit wurden dann verschiedene Abgrabungen an den Dämmen und aufgeschnittene Drainagerohre beobachtet. Auch deswegen wurde eine Anzeige gegen Unbekannt erstattet, allerdings bis jetzt ohne Ermittlungserfolg.

Zur Abklärung der Schadstoffeinträge werden durch ein Ingenieurbüro derzeit weitere Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers durchgeführt. Herr Ministerialrat Bischlager aus dem Umweltministeriums erklärte, einer der Vorfälle habe als konkreten Hintergrund den Einbau von Elektroofenschlacke, wo schwerhaltiges Material ausgetreten sei und das, was dort passiert ist, entspreche nicht dem vorsorgenden Grundwasserschutz. Die Behörde habe reagiert, Maßnahmen ergriffen, Pegel gebohrt usw. und so fort. Der ganze Vorfall werde derzeit weiter durch die Regierung von Schwaben untersucht.

Man halte die Anordnung, nämlich nur unter trockener Oberfläche Schlacke einzubauen, wenn kein Wasser zutreten könne und deswegen keine Auslaugung vorkommen könne, momentan für ausreichend.

Bei der B 2 kam es aber zu Auswaschungen. Die Ursache des Austritts der Schwermetalle ist nach wie vor ungeklärt. Unserer Meinung nach muss das weitere Vorgehen beim Umgang des Einbaus mit Elektroofenschlacke natürlich davon abhängen, welche Ursachen dieser Austritt hat. Es kann uns nicht zufrieden stellen, wenn festgestellt wird, dass im Laufe der Zeit der Austritt der Schwermetalle immer weiter abnimmt, sondern wir beantragen, dass die Staatsregierung sicherstellen soll, dass die Nutzung von Elektroofenschlacke sowie auch von Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen im Straßenbau sowie beim Bau von Lärmschutzwällen zumindest so lange unter-

bunden wird, bis geklärt ist, wie es zu diesen Austritten kam.

(Beifall der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Es kann nicht angehen, dass wir uns zufrieden geben mit einem freiwilligen Moratorium des Schlackeneinbaus durch die Firma Max Eicher Recycling bis Weihnachten dieses Jahres, wenn immer noch unklar ist, welche Ursachen diese Auswaschungen haben.

(Zuruf der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Leider ist die Firma Eicher auch anderen Orten in Bayern mit Ablagerungen von grundwassergefährdenden Materialien aufgefallen. Wir bitten daher die Staatsregierung, endlich mehr dem Umweltschutz Rechnung zu tragen, mehr zu untersuchen, woher die Austritte kommen und den Schlackeneinbau so lange zu unterbinden, bis diese Austrittsursachen geklärt sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Hintersberger. Bitte schön.

Johannes Hintersberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Kamm, Sie haben den Sachverhalt richtig dargestellt, nicht aber die Konsequenzen, die man bisher daraus gezogen hat. Von daher ist es, wie wir auch im Umweltausschuss sehr intensiv erörtert und diskutiert haben, nicht erforderlich, das Moratorium mit umfangreichen Untersuchungen, die Sie hier anregen oder beantragen, umzusetzen. Warum? Es wurde, nachdem im Mai 2006 an einer Sickerleitung auffällige Schwermetallbelastungen festgestellt wurden, umgehend festgelegt – auch im Verbund mit der ausführenden Firma und mit der Kreisverwaltungsbehörde, die den Verwertungsbescheid erlassen hat –, dass ein weiterer Einbau oder eine Belieferung Dritter mit der Elektroofenschlacke zum offenen Einbau dementsprechend nicht weiter erfolgen wird, sondern unterlassen wird.

Des Weiteren wurde festgelegt, dass grundsätzlich Elektroofenschlacke – EOS – nur noch unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen eingebaut wird. Was heißt dies? Das heißt, dass ausschließlich nach einer Oberflächenabdichtung mit EOS gearbeitet werden soll. Dies entspricht auch dem Ergebnis einer umfangreichen Untersuchung des Forschungs- und Entwicklungszentrums für Sondertechnologien, FES, in Schwabach, das im Verbund mit der LMU, nachweist, dass beim Einbau unter trockenen Randbedingungen das Problem nicht auftreten würde. Von daher gibt es sehr wohl diese wissenschaftlich fundierten Untersuchungen, die Sie in Ihrem Moratoriumsantrag haben wollen und beantragen.

Ein weiterer Punkt: Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen werden grundsätzlich überhaupt nicht mehr im Straßenbau oder in ähnlichen Bauvorhaben eingebaut oder verwendet. Von daher, meine Damen und Herren, denke ich, dass die Untersuchungen jetzt im Detail veranlasst sind und laufen. Ich habe heute vom Landratsamt ganz aktuell im Verbund mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, das hier zuständig ist, die Information bekommen – das Schreiben stammt vom 07.12.2006 –, dass weitere Detailuntersuchungen veranlasst sind und bis zum Vorliegen des Ergebnisses EOS nicht verbaut wird. Die übrigen Teile des Antrags sind bereits erledigt. Von daher bitte ich, wie auch im Umweltausschuss, diesen Moratoriumsantrag als nicht erforderlich abzulehnen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Kamm, wollten Sie eine Zwischenfrage stellen? Ich wollte den Redner nicht unterbrechen. Bitte sehr.

Christine Kamm (GRÜNE): Herr Kollege Hintersberger, wenn es dazu kommt, dass momentan keine Schlacke eingebaut wird, bis die Sache geklärt ist, dann folgen Sie letztlich unserem Antrag. Dann könnten Sie unserem Antrag auch zustimmen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Hintersberger, bitte schön.

Johannes Hintersberger (CSU): Frau Präsidentin, liebe Frau Kollegin Kamm! Bereits mit der Erklärung von Anfang August 2006 wurde genau dies, was Sie jetzt in Ihrem Antrag nach einem halben Jahr immer noch fordern – ich sage mal, trotz besseren Wissens fordern –, vor Ort bereits erledigt. Von daher habe ich beantragt, wie auch im Umweltausschuss, dass dieser Moratoriumsantrag in der Form, wie er uns heute präsentiert wird, nicht mehr erforderlich ist, und daher abzulehnen ist.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Biedefeld für Frau Kollegin Naaß. Bitte schön.

Susann Biedefeld (SPD): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich kann das Argument des Kollegen Hintersberger nicht ganz nachvollziehen, denn dann könnten Sie dem Antrag wirklich zustimmen. Ich verweise noch einmal ganz klar auf die Aussagen des Umweltministeriums in der Sitzung des Umweltausschusses am 12.10.2006, wo es ganz klar heißt: Die Ursache des Austritts ist noch nicht geklärt. Die Untersuchungen sind im Gange. Die Untersuchungen dauern also definitiv noch an. Das haben Sie auch bestätigt, Herr Kollege. Das Umweltministerium, und zwar Herr Ministerialrat Bischlager, hat auch gesagt, man halte die Anordnung, nämlich nur unter trockener Oberfläche Schlacke einzubauen, wenn kein Wasser austreten könne und deshalb keine Auslaugung vorkommen könne, momentan für ausreichend. Das heißt, man kann es ruhig machen. Er hat nicht klar gesagt, dass der Schlackeneinbau entsprechend eingestellt wird. Er hat selber noch einmal darauf hingewiesen, dass das weitere Vorgehen abhängig wäre von der Klärung der Ursache des Austritts, was wie gesagt, bislang noch nicht feststeht.

Ich kann nur sagen, zum Schutz von Mensch und Natur müssen wir wirklich vor einem weiteren Einsatz oder Nutzung von Elektroofenschlacke sowie von Schlacke aus

Müllverbrennungsanlagen im Straßenbau oder beim Bau von Lärmschutzwänden so lange verzichten – wie es in dem Antrag klar heißt –, solange nicht wirklich detailliert geklärt ist, wie es zu den Austritten schwermetallhaltiger Sickerwässer gekommen ist. Das steht noch nicht fest. Von daher stimmen wir dem Antrag zu. Wenn wir entsprechende schriftliche Zusagen hätten, dass sich dieser Antrag im Rahmen des Moratoriums erledigt hat und definitiv keine Schlacke ausgebracht wird, wenn wir dies schriftlich hätten, dann würde ich sagen, okay, dann würde ich Ihnen folgen. Aber diese Aussage haben wir nicht, und die Aussage des Umweltministeriums in der Ausschusssitzung zeigte auch nicht in diese Richtung.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Hintersberger?

Johannes Hintersberger (CSU): Frau Kollegin, kann es sein, dass Sie meine Ausführungen überhört haben, wo ich die Erklärung vom 4. August 2006 zitierte, dass ein weiterer Einbau oder eine Belieferung Dritter mit EOS, sprich Elektroofenschlacke, zum offenen Einbau nicht weiter erfolgen wird?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, bitte.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Der Hintersberger kann viel erzählen!)

Susann Biedefeld (SPD): Ich habe Ihnen sehr aufmerksam zugehört. Sie zitieren vom 4. August 2006. Wir hatten eine Sitzung des Umweltausschusses am 12. Oktober 2006, also

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Später!)

nach dieser von Ihnen zitierten Erklärung. In dieser Ausschusssitzung im Oktober 2006 wurde vonseiten des Umweltministeriums definitiv nicht ausgeschlossen, dass Schlacke ausgebracht wird. Ich sage das nicht nur aus dem Gedächtnis, sondern habe mir auch noch das Protokoll des Umweltausschusses vom 12. Oktober vorliegen. Wenn Sie das nachlesen, werden Sie ganz klar sehen, dass die weitere Verwendung und Nutzung von Schlacken definitiv nicht ausgeschlossen worden ist.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Zur Aufklärung der Herr Staatssekretär, bitte.

Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard (Umweltministerium): Zur präzisen und weiteren Aufklärung: Die Firma Aicher hat die Vereinbarung bis April verlängert, weil die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind. Es findet kein ungesicherter Einbau statt. Deshalb können auch keine Gefährdungen davon ausgehen.

(Susann Biedefeld (SPD): Was heißt „ungesichert“?)

– Gesichert heißt, Frau Kollegin, entweder Oberflächenabdeckung oder Einbau in Beton oder so, dass keine Sickerwässer entstehen können.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Kamm hat noch 28 Sekunden.

Christine Kamm (GRÜNE): Genau. Sehr geehrter Herr Staatssekretär, ein ungesicherter Einbau war bisher auch rechtlich nicht zulässig. Dennoch wurde für den Damm, wo oben drüber eine Asphaltdecke ist und somit eigentlich kein offener Einbau geschieht, diese Schlacke verwendet, und zwar in erheblicher Menge, nämlich 100 000 Kubikmeter. Das ist im Prinzip die Menge eines Jahres, die dort anfällt.

Es reicht nicht, wenn das Moratorium bis April verlängert wird. Wir brauchen ein Moratorium, bis die Ursachen dieses Austritts geklärt sind.

(Beifall bei den GRÜNEN und der Abgeordneten Susann Biedefeld (SPD))

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt auf Drucksache 15/6847 die Ablehnung des Antrags. Wer dagegen dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Wer stimmt dagegen? – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ich darf zwischenzeitlich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den Antrag 15/5793 der GRÜNEN bekannt geben. Das ist der Antrag: Legislativer Rahmen für gentechnikfreie Regionen. Mit Ja haben 48 gestimmt, mit Nein 81, 2 Stimmenthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 13 auf:

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Baustopp für die A 94 – Isentaltrasse gestorben (Drs. 15/6351)

Bevor ich die Aussprache eröffne, weise ich darauf hin – ich habe es vorhin schon durchgegeben –, dass die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN hierzu namentliche Abstimmung beantragt hat. Für die allgemeine Aussprache stehen 5 Minuten pro Fraktion zur Verfügung. Herr Dr. Magerl, bitte.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte versuchen, es bei

diesem Antrag relativ kurz zu machen, noch einmal aber in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, worum es uns geht.

Die Thematik A 94 – Isentaltrasse versus Trasse über Haag – ist ja nicht neu. Die Planungen laufen mittlerweile seit 1970. Ich glaube, das ist eine der ältesten Autobahnplanungen in Bayern. Es geht uns, das möchte ich klar und deutlich sagen, nicht um die Grundsatzfrage Autobahn Ja oder Nein, sondern es geht ausschließlich um die Trasse, Herr Kollege Staatssekretär Meyer.

(Franz Meyer (CSU): Ihr seid dagegen!)

– Nein. Klipp und klar, Herr Kollege Meyer: Wir sind für eine Autobahn auf der Trasse Haag, ganz klare Aussage, und das haben wir des Öfteren in diesem Haus schon klargemacht. Es geht nicht um eine Bundesstraße mit Überholspur, sondern um eine vollwertige Autobahn.

Es geht uns darum, erst einmal festzustellen: Dass die auch von uns gewünschte bessere Anbindung des Chemiedreiecks, von Südost- und Ostbayern nicht weiter vorankommt, liegt an Versäumnissen der Bayerischen Staatsregierung in den letzten drei Jahrzehnten. Diese Straße könnte längst fertig sein. Die Regierung von Oberbayern hat klar und deutlich in die entsprechenden Untersuchungen hineingeschrieben, dass bei allen sieben, dem Gesamtvergleich zugrunde gelegten Schutzgütern bzw. Schutzzielen, die Trasse Haag eindeutig günstiger als die Trasse Dorfen sei. Das haben Sie immer außer Acht gelassen. Sie haben außer Acht gelassen, dass Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiete massiv beeinträchtigt werden durch die jetzige Planung, und deswegen werden Sie mit dieser Planung scheitern.

Ich meine, wir sollten kein weiteres Geld mehr in diese Planung stecken und insbesondere keine weiteren Zeitverzögerungen hinnehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deshalb: Folgen Sie unserem Antrag. Sagen Sie klar und deutlich Nein, damit die Isentaltrasse endgültig zu den Akten gelegt wird und unverzüglich mit der Planung und Realisierung für die Trasse Haag begonnen wird.

Bitte stimmen Sie unserem Antrag zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Richter.

Roland Richter (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist mühsam, wieder über das Ganze zu diskutieren. Wir haben es bereits in den Ausschüssen diskutiert, wir haben es im federführenden Wirtschaftsausschuss diskutiert, wir haben es im Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten diskutiert.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das ist meistens so! – Joachim Wahnschaffe (SPD): Aber um die Zeit haben Sie das noch nie diskutiert!)

Im Endeffekt hat es dort klare und eindeutige Voten gegeben. Wir haben gesagt, es sollen nach wie vor beide Ausbauvarianten untersucht werden, das Planfeststellungsverfahren läuft nach wie vor. 2007 soll der endgültige Planfeststellungsbeschluss vorliegen.

Aus diesem Grund muss ich Ihnen ganz klar sagen, dass wir den Antrag ablehnen werden.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Was?)

Um die Zeit zu verkürzen, möchte ich aber auch noch etwas dazu sagen: Die Versäumnisse, die Sie der Staatsregierung vorwerfen, weisen wir aufs Energischste zurück.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Wahnschaffe, um diese Zeit spricht jetzt noch Herr Dr. Beyer.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Sonderapplaus!)

Dr. Thomas Beyer (SPD): Wir machen jetzt einen Deal: Ihr seid ruhig, und ich spreche kurz und bündig.

Liebe Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir können Ziffer 1 dieses Antrags aus vollem Herzen und voller Überzeugung zustimmen. Das, was sich die Staatsregierung über 30 Jahre geleistet hat, ist ein beispielhafter Fall eines beispiellosen Versagens. Deshalb Zustimmung zu dieser Ziffer 1.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Der Antrag enthält aber auch eine Ziffer 2. Es ist ja oft so bei den GRÜNEN, dass sie mit der zweiten Ziffer das einreißen, was sie mit der ersten Ziffer erreicht hätten.

(Heiterkeit bei der SPD)

Im Interesse der Bevölkerung, verehrter Herr Kollege Magerl, auf das Ihre Begründung ja ausdrücklich abhebt, ist es – das haben wir im Ausschuss bereits diskutiert – natürlich unverantwortlich, wenn Sie jetzt alternativlos in eine neue Planung gehen. Deshalb wissen Sie genau, dass sich meine Fraktion bei dieser Ziffer 2 bei abweichenden Stimmen im Einzelnen enthält – wir haben das völlig offen gesagt. Damit ist die Gesamtentscheidung klar: 1 Zustimmung, 2 Enthaltung, gibt in der Summe Enthaltung.

(Beifall bei der SPD – Thomas Kreuzer (CSU): Nullsummenspiel!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär, bitte.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Nur noch ganz wenige Anmerkungen zu dem, was von den drei

Vorrednern gesagt wurde. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. September vergangenen Jahres wird hier bewusst fehlinterpretiert.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Sie versuchen, damit letztlich auch die Forderung nach der Aufgabe der Trasse Dorfen zu begründen. Sie haben das eben noch einmal getan. Die Bedeutung, die diese Trasse für das Chemiedreieck und für den ganzen ostbayerischen Raum hat, brauche ich an dieser Stelle nicht zu beschreiben. Ich war vor Kurzem selbst in der Region, um bei Mühldorf einen Teilabschnitt der Öffentlichkeit zu übergeben. Letzten Endes waren es zwei Gründe, Herr Kollege Dr. Beyer, die dazu geführt haben, diese Verzögerungssituation zu bekommen. Zum einen waren es endlose politische, fachliche und rechtliche Diskussionen, langwierige Untersuchungen zur Trassenwahl sowie kontroverse Interessen und Belange und zum anderen waren es auch Veränderungen der Rechtslage im Bereich des Umweltrechts und des Verfahrensrechts.

(Anhaltende Unruhe bei den GRÜNEN)

Das bedeutet, auch die rechtlichen Grundlagen haben sich in dieser Zeit massiv geändert. Herr Kollege Dr. Beyer, wenn Sie daraus den Vorwurf eines fachlich fehlerhaften Festhaltens an dieser Trasse formulieren, muss ich Ihnen entgegenhalten, das ist reiner Populismus. Die vom VGH aufgezeigten Mängel der Trassenabwägung sind aus dessen und auch aus unserer Sicht heilbar. Das wird sich zeigen. Wir haben ja ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren eingeleitet und haben das, was der Verwaltungsgerichtshof - VGH - sozusagen an Bedenken vorgetragen hat, in diesen neuen Antrag mit hineingenommen. Wir werden sehen, ob das Gericht diese von uns nun veränderte Situation mittragen wird.

Ich glaube, dass der Verzicht auf die geplante Trassenführung eindeutig außerhalb der Diskussion steht. Den Weg, den wir jetzt gehen, halte ich für den richtigen Weg. Ein Verzicht würde zu einer weiteren Planungsverzögerung führen und würde damit auch dieses für den ostbayerischen Raum so wichtige Projekt um Jahre verzögern.

Ich kann auch nicht die Schlussfolgerung teilen, die hier aus diesem Urteil herausinterpretiert wird. Der Europäische Gerichtshof hat ja nicht gesagt, dass solche Straßentrassen nicht mehr gelegt werden können, wenn wir solche geplanten Schutzgebiete haben. Es geht letztlich nur darum, ob diese schutzwürdigen Gebiete so nachhaltig tangiert und beeinträchtigt sind, dass ein solches Projekt nicht zugelassen werden kann. Jedenfalls bei entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen ist eine solche Trasse aber ohne Weiteres möglich.

Wir glauben, dass durch das am 31. Oktober beantragte ergänzende Planfeststellungsverfahren die vom VGH gerügten Mängel beseitigt werden können und damit auch die Hausaufgaben erledigt werden, die der Europäische Gerichtshof in diesem Verfahren aufgegeben hat. Deswegen bin ich der festen Überzeugung, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof – das wird sich herausstellen, Herr Kollege Dr. Beyer – den Planfeststellungsbeschluss letztlich bestätigt. Ich darf Sie deshalb heute bitten, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Um das Wort hat noch einmal Herr Kollege Dr. Beyer gebeten.

Dr. Thomas Beyer (SPD): Verehrter Herr Staatssekretär! Ich möchte kurz die Legendenbildung hier abwehren. Zuständig für die Planung ist ausschließlich die Autobahndirektion und damit der Freistaat Bayern und sonst niemand auf dieser Welt.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Damit sind 30 Jahre Planung allein Ihnen zuzurechnen, und wenn ich 30 Jahre brauche, um eine Trasse zu planen, dann darf ich mich über eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht wundern.

(Beifall bei der SPD – Franz Meyer (CSU): Ich denke nur an die vielen Einsprüche!)

Seien Sie doch ruhig, Herr Meyer; das stimmt doch nun wirklich überhaupt nicht.

Und noch etwas, weil Sie das wieder haben anklingen lassen. Ich darf Ihnen noch einmal in Erinnerung rufen: Unter der von Ihnen sonst so gescholtenen rot-grünen Bundesregierung ist dort mehr passiert als unter allen Verkehrsministern der Union vorher zusammen.

(Beifall bei der SPD – Franz Meyer (CSU): Verändert haben Sie es!)

– Herr Meyer, bitte, bitte! Darüber hinaus wissen Sie auch, dass es in jedem Gespräch, das wir in Berlin führen, Gegenstand ist, dass dann, wenn Sie eine Planung hinbekommen würden, der Bund auch das Geld hätte, um zu bauen. Und das braucht das Chemiedreieck. Also machen Sie Ihre Hausaufgaben und bedienen Sie uns nicht mit Legenden.

(Beifall bei der SPD – Zuruf der Abgeordneten Susann Biedefeld (SPD))

Ich danke Ihnen und jetzt kann die CSU zum Jagdverband.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Das Wort hat noch einmal der Herr Staatssekretär.

(Zurufe und Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Ich wollte an dieser Stelle nur noch einmal festhalten, Herr Kollege Dr. Beyer, dass wir bei der Einweihung in Mühldorf großes Einvernehmen auch mit der Berliner Kollegin Roth hatten. Aber wenn Sie jetzt hier sagen, das sei eine

ganz tolle Leistung, dass wir für die Bundesautobahn Geld zur Verfügung stellen, dann meine ich schon, dass das die verdammte Pflicht und Aufgabe auch des Bundes ist, diese Mittel bereitzuhalten.

(Anhaltende Zurufe von der SPD – Beifall bei der CSU – Glocke der Präsidentin)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Verehrte Kolleginnen und Kollegen, mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Sie erfolgt in namentlicher Form. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie empfiehlt auf Drucksache 15/6900 die Ablehnung des Dringlichkeitsantrags. Die Urnen stehen wie immer bereit. Wir beginnen mit der Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung von 20.56 bis 21.01 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, vielleicht kann mir noch jemand Gesellschaft leisten, bis ich das Stimmenergebnis bekannt gebe. Ich bitte zumindest die Schriftführerinnen und Schriftführer, an meiner Seite zu bleiben; ich habe die Sitzung noch nicht geschlossen. -

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Damit ist die Stimmabgabe abgeschlossen. Das Abstimmungsergebnis kann hier im Plenarsaal ermittelt werden. Sobald es ermittelt ist, geben wir es noch bekannt. –

Ich darf jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Bause, Dürr und anderer bekannt geben. Mit Ja haben 17, mit Nein 78 Mitglieder des Hohen Hauses gestimmt. Es gab 28 Stimmenthaltungen. Der Antrag ist damit abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Damit ist auch die Sitzung geschlossen. Ich bedanke mich bei all denjenigen, die jetzt bis zum Schluss hier ausgeharrt haben. Vielen Dank dem Stenografischen Dienst, den Landtagsreferenten und allen denen, die jetzt noch ihren Dienst tun.

(Schluss: 21.05 Uhr)

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

zur 85. Vollsitzung am 30. 01. 2007

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 30.01.2007 zu Tagesordnungspuntk 1: Antrag der Abgeordneten Franz Maget, Johanna Werner-Muggendorfer, Susann Biedefeld u. a. und Fraktion SPD und der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Rücktritt des Ministerpräsidenten(Antrag gemäß Art. 44 BV (Drucksache 15/7170)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred		X	
Ackermann Renate	X		
Babel Günther		X	
Bause Margarete	X		
Dr. **Beckstein** Günther		X	
Dr. **Bernhard** Otmar		X	
Dr. **Beyer** Thomas	X		
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann	X		
Bocklet Reinhold			
Boutter Rainer			
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut		X	
Christ Manfred		X	
Deml Marianne		X	
Dodell Renate		X	
Dr. **Döhler** Karl		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. **Dürr** Sepp	X		
Dupper Jürgen	X		
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg		X	
Ettengruber Herbert		X	
Prof. Dr. **Eykmann** Walter		X	
Prof. Dr. **Faltlhauser** Kurt		X	
Dr. **Fickler** Ingrid		X	
Fischer Herbert		X	
Dr. **Förster** Linus	X		
Freller Karl		X	
Gabsteiger Günter		X	
Prof. Dr. **Gantzer** Peter Paul	X		
Glück Alois		X	
Goderbauer Gertraud		X	
Görlitz Erika		X	
Götz Christa		X	
Dr. **Goppel** Thomas		X	
Gote Ulrike	X		
Guckert Helmut			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Guttenberger Petra		X	
Haderthauer Christine		X	
Haedke Joachim		X	
Hallitzky Eike	X		
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.		X	
Herold Hans		X	
Herrmann Joachim		X	
Hintersberger Johannes		X	
Hoderlein Wolfgang	X		
Hohlmeier Monika		X	
Huber Erwin		X	
Dr. **Huber** Marcel		X	
Dr. **Hünnerkopf** Otto		X	
Hufe Peter	X		
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann			
Dr. **Kaiser** Heinz	X		
Kamm Christine	X		
Kaul Henning		X	
Kern Anton		X	
Kiesel Robert			
Kobler Konrad		X	
König Alexander		X	
Kränzle Bernd		X	
Dr. **Kreidl** Jakob		X	
Kreuzer Thomas		X	
Dr. **Kronawitter** Hildegard	X		
Kupka Engelbert		X	
Kustner Franz		X	
Leichtle Willi	X		
Graf von und zu **Lerchenfeld** Philipp		X	
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi	X		
Prof. **Männle** Ursula		X	
Dr. **Magerl** Christian	X		
Maget Franz	X		
Matschl Christa		X	
Meißner Christian		X	
Memmel Hermann	X		
Meyer Franz		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Miller Josef		X	
Dr. **Müller** Helmut		X	
Müller Herbert	X		
Mütze Thomas	X		
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Narnhammer Bärbel	X		
Neumeier Johann		X	
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Obermeier Thomas		X	
Pachner Reinhard			
Paulig Ruth	X		
Peterke Rudolf		X	
Peters Gudrun	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Plattner Edeltraud		X	
Pongratz Ingeborg			
Pranghofer Karin	X		
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. **Rabenstein** Christoph	X		
Radermacher Karin	X		
Rambold Hans		X	
Ranner Sepp		X	
Richter Roland		X	
Ritter Florian	X		
Freiherr von **Rotenhan** Sebastian		X	
Rotter Eberhard		X	
Rubenbauer Herbert		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Rütting Barbara	X		
Dr. **Runge** Martin	X		
Rupp Adelheid	X		
Sackmann Markus		X	
Sailer Martin		X	
Sauter Alfred		X	
Scharf-Gerlspeck Ulrike		X	
Scharfenberg Maria	X		
Schieder Werner	X		
Schindler Franz	X		
Schmid Berta		X	
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Dr. **Schnappauf** Werner		X	
Schneider Siegfried		X	
Schorer Angelika		X	
Schuster Stefan	X		
Schwimmer Jakob		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl		X	
Sibler Bernd		X	
Sinner Eberhard		X	
Dr. **Söder** Markus		X	
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. **Spaenle** Ludwig		X	
Spitzner Hans		X	
Sprinkart Adi	X		
Stahl Christine	X		
Stahl Georg		X	
Stamm Barbara		X	
Steiger Christa	X		
Stewens Christa		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Prof. Dr. **Stockinger** Hans Gerhard		X	
Stöttner Klaus		X	
Dr. **Stoiber** Edmund		X	
Strehle Max		X	
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. **Strohmayr** Simone	X		
Thätter Blasius		X	
Tolle Simone	X		
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim		X	
Prof. Dr. **Vocke** Jürgen			
Vogel Wolfgang	X		
Volkmann Rainer	X		
Wägemann Gerhard		X	
Wahnschaffe Joachim	X		
Prof. Dr. **Waschler** Gerhard		X	
Weichenrieder Max		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Weinberger Helga		X	
Dr. **Weiß** Bernd		X	
Dr. **Weiß** Manfred		X	
Welnhofer Peter		X	
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Wolfrum Klaus	X		
Zeitler Otto		X	
Zeller Alfons		X	
Zellmeier Josef		X	
Zengerle Josef		X	
Dr. **Zimmermann** Thomas		X	
Gesamtsumme	54	115	0

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

zur 85. Vollsitzung am 30.01.2007

Erste Lesungen (Tagesordnungspunkt 2)

Gesetzentwürfe und Staatsverträge, die ohne Aussprache an die jeweils federführenden Ausschüsse überwiesen werden sollen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes
Drs. 15/7023

   Zuweisungsvorschlag:
   Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

2. Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen
und zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften
Drs. 15/7036

   Zuweisungsvorschlag:
   Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

3. Gesetzentwurf der Staatsregierung
über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz - BauKaG)
Drs. 15/7162

   Zuweisungsvorschlag:
   Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

4. Antrag der Staatsregierung
auf Zustimmung zum Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Bayerischen Konkordat vom 29. März 1924 gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern
Drs. 15/7183

   Zuweisungsvorschlag:
   Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

zur 85. Vollsitzung am 30.01.2007

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Liste der von den vorschlagsberechtigten Fraktionen benannten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder für den

Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik

CSU

Mitglied:	*Stellvertreterin bzw. Stellvertreter:*
Klaus **Stöttner**	Josef **Zellmeier**
Heinz **Donhauser**	Gertraud **Goderbauer**
Prof. Dr. Hans Gerhard **Stockinger**	Alexander **König**
Johannes **Hintersberger**	Martin **Sailer**

SPD

Mitglied:	*Stellvertreter:*
Florian **Ritter**	Ludwig **Wörner**

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Mitglied:	*Stellvertreter:*
Simone **Tolle**	Dr. Christian **Magerl**

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

zur 85. Vollsitzung am 30. 01. 2007

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Anträge etc. zu Grunde gelegt wurden gem. § 59 Absatz 7 (Tagesordnungspunkt 7)

Es bedeuten:

(E) **einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses**
(G) **Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen**
(ENTH) **Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss**
(A) **Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss**
(Z) **Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss**

Verfassungsstreitigkeiten

1. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. September 2006 (Vf. 14-VII-06) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, BayRS 2230-71-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400), soweit der Ersatz von Schulgeld auf höchstens 66 € je Unterrichtsmonat beschränkt ist
PII2/G-1310/06-11
Drs. 15/7049 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	Z	Z	Z

I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
II. Es wird die Abweisung der Klage beantragt.
III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Bernd Weiß bestellt.

2. Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 19. Oktober 2006 (Vf. 15-VII-06) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405)
PII1/G-1310/06-12
Drs. 15/7050 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	Z	Z	Z

I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
II. Es wird die Abweisung der Klage beantragt.
III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Bernd Weiß bestellt.

3. Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 25. Oktober 2006 (Vf. 16-VII-06) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Beschlusses des Bayer. Landtags vom 17. Juli 2004 (GVBl S. 230, BayRS 2187-4-I), dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland, insbesondere dessen §§ 1,4-12, 16 Abs. 1, §§ 17 und 18, zuzustimmen, des Gesetzes über die vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien und Wetten (Staatslotteriegesetz) vom 29. April 1999 (GVBl S. 226, BayRS 640-4-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), insbesondere dessen §§ 2 und 3, des Beschlusses des Bayer. Landtags vom 17. Dezember 1992 (GVBl 1993 S. 26, BayRS 640-6-F), dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thürigen über eine Staatliche Klassenlotterie zuzustimmen, des Art. 1 des Gesetzes über das Lotteriespiel vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345, 355, BayRS 2187-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140)
PII/G-1310/06-13
Drs. 15/7053 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	Z	Z	A

I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
II. Es wird die Abweisung der Klage beantragt.
III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Bernd Weiß bestellt.

4. Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 26. Oktober 2006 (Vf. 13-VII-06) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Entscheidung des Regierungspräsidenten von Oberbayern vom 23. Januar 1939 Nr. 82901/1 (Amtsblatt des Landrats Ebersberg Nr. 8), der §§ 13 ff. der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl I S. 49), des § 36 Abs. 1 Nr. 3 der ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl I S. 393) in der Fassung der zweiten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 25. März 1936 (RGBl I S. 272)
PII/G-1310/06-14
Drs. 15/7054 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	Z	Z	Z

Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren.

5. Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 26. Oktober 2006 (Vf. 11-VII-06) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungwidrigkeit des Beschlusses des Bayer. Landtags vom 15. Dezember 2005 LT-Drs. 15/4529, der Einrichtung sogenannter Naturzonen durch Nationalparkverwaltung im Gebiet des Nationalparks Bayerischer Wald
PII/G-1310/06-15
Drs. 15/7055 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	Z	Z	Z

I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
II. Es wird beantragt, die Klage als unzulässig abzuweisen.

III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Bernd Weiß bestellt.

6. Verfassungsstreitigkeit
Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 2. Januar 2007 (Vf. 18-VII-06) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der am 30. Januar 2001 beschlossenen 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 für den Ortsteil Staig der Stadt Sonthofen (veröffentlicht im Amtsblatt vom 30. Juli 2002)
PII/G-1310/06-16
Drs. 15/7204 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	Z	Z	Z

Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren.

7. Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 2. Januar 2007 (Vf. 19-VII-06) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit 1. des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 21 Abs.l 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), 2. des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 BayHSchG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK)
PII/G-1310/06-17
Drs. 15/7205 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	Z	A	A

I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
II. Es wird die Abweisung der Klage beantragt.
III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Bernd Weiß bestellt.

Anträge

8. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Keine staatlich subventionierte Wettbewerbsverzerrung zu Lasten mittelständischer Unternehmen in Bayern
Drs. 15/3212, 15/7048

Votum des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

9. Antrag der Abgeordneten Dr. Christoph Rabenstein, Klaus Wolfrum SPD
Bauzeitverkürzung am Gymnasium Pegnitz
Drs. 15/3991, 15/6908 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

10. Antrag der Abgeordneten Peter Hufe, Wolfgang Vogel, Dr. Christoph Rabenstein u.a. SPD
Kultur- und Jugendarbeit machen Schule (2)
hier: Kulturfonds
Drs. 15/4083, 15/6835

Votum des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

11. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Bericht über die Sicherheit beim Schwimmunterricht an Bayerns Schulen
Drs. 15/4131, 15/6545

Votum des federführenden Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

12. Antrag der Abgeordneten Willi Leichtle u.a. SPD
Vereinspauschale für DLRG und andere
Drs. 15/5404, 15/6544

Votum des federführenden Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

13. Antrag der Abgeordneten Christa Naaß u.a. SPD
Denkmalschutz in Bayern;
hier: Einführung eines Schatzregals
Drs. 15/5537, 15/7145 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
Hochschule, Forschung und Kultur	A	Z	Z

14. Antrag der Abgeordneten Willi Leichtle, Dr. Linus Förster, Heidi Lück u.a. SPD
Finanzielle Unterstützung für die Errichtung eines Fußballstadions in Augsburg
Drs. 15/5668, 15/7020 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

15. Antrag der Abgeordneten Dr. Christoph Rabenstein, Heidi Lück, Gudrun Peters u.a. SPD
Unterstützung der Belange der Imkerei in Bayern
Drs. 15/5727, 15/7179 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
Landwirtschaft und Forsten	Z	Z	Z

16. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Bericht über den Abschuss des Braunbären Bruno (JJ1)
Drs. 15/5925, 15/6289

Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

17. Antrag der Abgeordneten Markus Sackmann, Franz Josef Pschierer, Prof. Ursula Männle u.a. CSU
Nationale Spielräume in der Strukturpolitik erhalten
Drs. 15/6060, 15/6325

Votum des federführenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

18. Antrag der Abgeordneten Joachim Unterländer u.a. CSU
Ambulant vor stationär in der Pflege stärken
Seniorengerechtes Wohnen, ambulante Pflege und Betreuung weiterentwickeln
I. Für flexible, qualitätsgesicherte und unbürokratische Wohnformen
Drs. 15/6128, 15/7032 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	Z	Z	Z

19. Antrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Eberhard Rotter u.a. CSU
Ambulant vor stationär in der Pflege stärken
Seniorengerechtes Wohnen, ambulante Pflege und Betreuung weiterentwickeln
II. Seniorengerechtes Wohnen in Vielfalt vor Ort umsetzen
Drs. 15/6129, 15/7063 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	Z	Z	Z

20. Antrag der Abgeordneten Joachim Unterländer u.a. CSU
Ambulant vor stationär in der Pflege stärken
Seniorengerechtes Wohnen, ambulante Pflege und Betreuung weiterentwickeln
III. Versorgung zur richtigen Zeit am richtigen Ort – Vernetzung und Zusammenführung der vorhandenen Angebote
Drs. 15/6130, 15/7062 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	Z	Z	Z

21. Antrag der Abgeordneten Joachim Unterländer u.a. CSU
Ambulant vor stationär in der Pflege stärken
Seniorengerechtes Wohnen, ambulante Pflege und Betreuung weiterentwickeln
IV. Hilfen für die betroffenen Menschen zeitnah, effektiv und effizient gestalten - Einrichtung eines Case-Managements
Drs. 15/6131, 15/7061 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	Z	Z	Z

22. Antrag der Abgeordneten Joachim Unterländer u.a. CSU
Ambulant vor stationär in der Pflege stärken
Seniorengerechtes Wohnen, ambulante Pflege und Betreuung weiterentwickeln
V. Stärkung von Prävention und Rehabilitation
Drs. 15/6132, 15/7060 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	Z	Z	Z

23. Antrag der Abgeordneten Joachim Unterländer u.a. CSU
Ambulant vor stationär in der Pflege stärken
Seniorengerechtes Wohnen, ambulante Pflege und Betreuung weiterentwickeln
VI. Durchlässigkeit zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten fördern
Drs. 15/6133, 15/7059 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	Z	Z	Z

24. Antrag der Abgeordneten Joachim Unterländer u.a. CSU
Ambulant vor stationär in der Pflege stärken
Seniorengerechtes Wohnen, ambulante Pflege und Betreuung weiterentwickeln
VII. Situation der an Demenz erkrankten Menschen
Drs. 15/6134, 15/7072 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	Z	Z	Z

25. Antrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Eberhard Rotter u.a. CSU
Ambulant vor stationär in der Pflege stärken
Seniorengerechtes Wohnen, ambulante Pflege und Betreuung weiterentwickeln
VIII. Öffentlich geförderten Wohnungsbau mit dem Schwerpunkt seniorenfreundliches und generationenübergreifendes Wohnen weiterhin fördern
Drs. 15/6135, 15/7058 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	Z	Z	Z

26. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Philipp Graf von und zu Lerchenfeld, Christine Haderthauer u.a. CSU
Bericht der Clearingstelle für kommunales Wirtschaftsrecht
Drs. 15/6137, 15/6494

Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

27. Antrag der Abgeordneten Sylvia Stierstorfer, Joachim Unterländer u.a. CSU
Wartezeit bei Verhinderungspflege verkürzen
Drs. 15/6139, 15/7057 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	Z	Z	Z

28. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Maget, Hans-Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer u.a. und Fraktion SPD
Keiner darf verloren gehen - Konsequenzen aus dem Bildungsbericht
Drs. 15/6148, 15/6892 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Bildung, Jugend und Sport	A	Z	Z

29. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Keine Rundfunkgebührenerhebung für internetfähige PCs
Drs. 15/6273, 15/7191 (ENTH)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Hochschule, Forschung und Kultur	Z	Z	Z

30. Antrag der Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer, Reinhold Strobl u.a. SPD
Unterrichtsgarantie an Bayerns Schulen ab dem Schuljahr 2006/2007
Drs. 15/6268, 15/7068 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Bildung, Jugend und Sport	A	Z	Z

31. Antrag der Abgeordneten Peter Hufe u.a. SPD
Förderung der Filmwirtschaft in Bayern
Drs. 15/6307, 15/6583 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

32. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Susann Biedefeld, Jürgen Dupper, Heidi Lück u.a. und Fraktion SPD
Aufhebung der Haushaltssperre und Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit im Bereich der Forstverwaltung
Drs. 15/6317, 15/6326 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

33. Antrag der Abgeordneten Helga Schmitt-Bussinger u.a. SPD
Sicherheit in ganz Bayern durch Landespolizei gewährleisten
Drs. 15/6322, 15/6940 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Kommunale Fragen und Innere Sicherheit	A	Z	Z

34. Antrag der Abgeordneten Stefan Schuster u.a. SPD
Kostenlose Hepatitisimpfung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren
Drs. 15/6352, 15/7046 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Kommunale Fragen und Innere Sicherheit	A	Z	ENTH

35. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Bericht zu Rechtsverordnungen zum Behindertengleichstellungsgesetz
Drs. 15/6362, 15/6855 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

36. Antrag der Abgeordneten Christa Naaß u.a. SPD
Zusätzliche Ausbildungsstellen für Waldarbeiter schaffen
Drs. 15/6363, 15/7180 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Landwirtschaft und Forsten	A	Z	Z

37. Antrag der Abgeordneten Susann Biedefeld, Ludwig Wörner, Herbert Müller u.a. SPD
Vorlage eines jährlichen Berichts über Art und Umfang der Verunreinigung von Trinkwasser
Drs. 15/6381, 15/7178 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Umwelt und Verbraucherschutz	A	Z	Z

38. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Keine Fortführung der Polizeireform wegen höherer Kosten und mehr Personalbedarf
Drs. 15/6442, 15/7045 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Kommunale Fragen und Innere Sicherheit	A	Z	Z

39. Antrag der Abgeordneten Peter Welnhofer, Alexander König u.a. CSU
Konsequenzen aus dem Mordfall in Bayreuth
Drs. 15/6443, 15/6617 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

40. Antrag der Abgeordneten Heidi Lück u.a. SPD
Forstschutzsituation in bayerischen Wäldern
Drs. 15/6445, 15/6838

Votum des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

41. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Maget, Dr. Thomas Beyer, Heidi Lück u.a. und Fraktion SPD
Keine Zustimmung zu einem so genannten Nachhaltigkeitskonzept der Bayerischen Staatsforsten ohne verbindliche Regelungen
Drs. 15/6464, 15/6600

Votum des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

42. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Maget, Dr. Linus Förster, Wolfgang Hoderlein u.a. und Fraktion SPD
Die Bürger umfassend und unkompliziert über die Empfänger von EU-Fördergeldern informieren
Drs. 15/6465, 15/7042 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Bundes- und Europaangelegenheiten	A	Z	Z

43. Antrag der Abgeordneten Dr. Ludwig Spaenle, Prof. Dr. Walter Eykmann, Berthold Rüth CSU
Staatliches Zweigmuseum der archäologischen Staatssammlung am Standort Obernburg
Drs. 15/6632, 15/7146 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Hochschule, Forschung und Kultur	Z	Z	Z

44. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Umgang im Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit anonymen Hinweisen auf Fleischskandale
Drs. 15/6827, 15/6854

Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

45. Antrag der Abgeordneten Helga Schmitt-Bussinger, Florian Ritter, Stefan Schuster u.a. SPD
Evaluationsbericht zur Polizeiorganisationsreform in Unterfranken
Drs. 15/6841, 15/7164 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Kommunale Fragen und Innere Sicherheit	Z	Z	Z

46. Antrag der Abgeordneten Helga Schmitt-Bussinger u.a. SPD
Abschlussbericht zum Pilotversuch Fahndungskontrollgruppen Mittelfranken
Drs. 15/7022, 15/7165 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
	Z	Z	Z

47. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Bericht über die Umstände des Todes bei einem Polizeieinsatz in Immenstadt
Drs. 15/7026, 15/7167 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
	Z	Z	Z

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

zur 85. Vollsitzung am 30. 01. 2007

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 30.01.2007 zu Tagesordnungspunkt 9: Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90\DIE GRÜNEN; Legislativer Rahmen für gentechnikfreie Regionen (Drucksache 15/5793)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred		X	
Ackermann Renate	X		
Babel Günther			
Bause Margarete	X		
Dr. **Beckstein** Günther			
Dr. **Bernhard** Otmar		X	
Dr. **Beyer** Thomas	X		
Biechl Annemarie			X
Biedefeld Susann	X		
Bocklet Reinhold			
Boutter Rainer	X		
Breitschwert Klaus Dieter			
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut			
Christ Manfred		X	
Deml Marianne		X	
Dodell Renate			
Dr. **Döhler** Karl		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. **Dürr** Sepp	X		
Dupper Jürgen	X		
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg			
Ettengruber Herbert		X	
Prof. Dr. **Eykmann** Walter		X	
Prof. Dr. **Faltlhauser** Kurt			
Dr. **Fickler** Ingrid		X	
Fischer Herbert		X	
Dr. **Förster** Linus			
Freller Karl			
Gabsteiger Günter			
Prof. Dr. **Gantzer** Peter Paul	X		
Glück Alois		X	
Goderbauer Gertraud		X	
Görlitz Erika			
Götz Christa		X	
Dr. **Goppel** Thomas			
Gote Ulrike	X		
Guckert Helmut			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Guttenberger Petra		X	
Haderthauer Christine		X	
Haedke Joachim		X	
Hallitzky Eike	X		
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.			
Herold Hans		X	
Herrmann Joachim			
Hintersberger Johannes		X	
Hoderlein Wolfgang			
Hohlmeier Monika		X	
Huber Erwin			
Dr. **Huber** Marcel		X	
Dr. **Hünnerkopf** Otto		X	
Hufe Peter	X		
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann		X	
Dr. **Kaiser** Heinz	X		
Kamm Christine	X		
Kaul Henning			
Kern Anton			X
Kiesel Robert			
Kobler Konrad		X	
König Alexander		X	
Kränzle Bernd		X	
Dr. **Kreidl** Jakob			
Kreuzer Thomas		X	
Dr. **Kronawitter** Hildegard	X		
Kupka Engelbert		X	
Kustner Franz			
Leichtle Willi			
Graf von und zu **Lerchenfeld** Philipp		X	
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi	X		
Prof. **Männle** Ursula		X	
Dr. **Magerl** Christian	X		
Maget Franz			
Matschl Christa		X	
Meißner Christian			
Memmel Hermann			
Meyer Franz		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Miller Josef		X	
Dr. **Müller** Helmut		X	
Müller Herbert	X		
Mütze Thomas	X		
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Narnhammer Bärbel	X		
Neumeier Johann			
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Obermeier Thomas		X	
Pachner Reinhard			
Paulig Ruth	X		
Peterke Rudolf		X	
Peters Gudrun	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Plattner Edeltraud		X	
Pongratz Ingeborg		X	
Pranghofer Karin			
Pschierer Franz Josef			
Dr. **Rabenstein** Christoph	X		
Radermacher Karin	X		
Rambold Hans		X	
Ranner Sepp			
Richter Roland		X	
Ritter Florian	X		
Freiherr von **Rotenhan** Sebastian			
Rotter Eberhard		X	
Rubenbauer Herbert		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Rütting Barbara	X		
Dr. **Runge** Martin	X		
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus		X	
Sailer Martin		X	
Sauter Alfred			
Scharf-Gerlspeck Ulrike		X	
Scharfenberg Maria	X		
Schieder Werner	X		
Schindler Franz	X		
Schmid Berta		X	
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Dr. **Schnappauf** Werner			
Schneider Siegfried		X	
Schorer Angelika		X	
Schuster Stefan	X		
Schwimmer Jakob		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl	X		
Sibler Bernd			
Sinner Eberhard			
Dr. **Söder** Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. **Spaenle** Ludwig			
Spitzner Hans			
Sprinkart Adi	X		
Stahl Christine	X		
Stahl Georg		X	
Stamm Barbara		X	
Steiger Christa	X		
Stewens Christa			
Stierstorfer Sylvia		X	
Prof. Dr. **Stockinger** Hans Gerhard		X	
Stöttner Klaus		X	
Dr. **Stoiber** Edmund			
Strehle Max		X	
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. **Strohmayr** Simone	X		
Thätter Blasius		X	
Tolle Simone	X		
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim		X	
Prof. Dr. **Vocke** Jürgen			
Vogel Wolfgang	X		
Volkmann Rainer	X		
Wägemann Gerhard		X	
Wahnschaffe Joachim	X		
Prof. Dr. **Waschler** Gerhard		X	
Weichenrieder Max		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Weinberger Helga		X	
Dr. **Weiß** Bernd			
Dr. **Weiß** Manfred		X	
Welnhofer Peter		X	
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig			
Wolfrum Klaus	X		
Zeitler Otto			
Zeller Alfons		X	
Zellmeier Josef		X	
Zengerle Josef		X	
Dr. **Zimmermann** Thomas		X	
Gesamtsumme	48	81	2

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

zur 85. Vollsitzung am 30. 01. 2007

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 30.01.2007 zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. SeppDürr, Maria Scharfenberg u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Baustop für die A94 – Isentaltrasse gestorben (Drucksache 15/6351)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred		X	
Ackermann Renate	X		
Babel Günther		X	
Bause Margarete	X		
Dr. **Beckstein** Günther			
Dr. **Bernhard** Otmar			
Dr. **Beyer** Thomas			X
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann			X
Bocklet Reinhold			
Boutter Rainer			X
Breitschwert Klaus Dieter			
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut			
Christ Manfred		X	
Deml Marianne		X	
Dodell Renate			
Dr. **Döhler** Karl		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. **Dürr** Sepp	X		
Dupper Jürgen		X	
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg			
Ettengruber Herbert		X	
Prof. Dr. **Eykmann** Walter		X	
Prof. Dr. **Faltlhauser** Kurt			
Dr. **Fickler** Ingrid		X	
Fischer Herbert		X	
Dr. **Förster** Linus			
Freller Karl			
Gabsteiger Günter			
Prof. Dr. **Gantzer** Peter Paul			X
Glück Alois		X	
Goderbauer Gertraud		X	
Görlitz Erika			
Götz Christa		X	
Dr. **Goppel** Thomas			
Gote Ulrike	X		
Guckert Helmut			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Guttenberger Petra		X	
Haderthauer Christine		X	
Haedke Joachim		X	
Hallitzky Eike	X		
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.			
Herold Hans		X	
Herrmann Joachim			
Hintersberger Johannes		X	
Hoderlein Wolfgang			
Hohlmeier Monika		X	
Huber Erwin			
Dr. **Huber** Marcel		X	
Dr. **Hünnerkopf** Otto		X	
Hufe Peter			X
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann			
Dr. **Kaiser** Heinz			X
Kamm Christine	X		
Kaul Henning			
Kern Anton			
Kiesel Robert			
Kobler Konrad		X	
König Alexander		X	
Kränzle Bernd		X	
Dr. **Kreidl** Jakob			
Kreuzer Thomas		X	
Dr. **Kronawitter** Hildegard	X		
Kupka Engelbert		X	
Kustner Franz			
Leichtle Willi			
Graf von und zu **Lerchenfeld** Philipp		X	
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi			X
Prof. **Männle** Ursula		X	
Dr. **Magerl** Christian	X		
Maget Franz			
Matschl Christa		X	
Meißner Christian			
Memmel Hermann			
Meyer Franz		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Miller Josef			
Dr. **Müller** Helmut		X	
Müller Herbert			X
Mütze Thomas	X		
Naaß Christa			X
Nadler Walter		X	
Narnhammer Bärbel	X		
Neumeier Johann			
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Obermeier Thomas		X	
Pachner Reinhard			
Paulig Ruth	X		
Peterke Rudolf		X	
Peters Gudrun			X
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Plattner Edeltraud		X	
Pongratz Ingeborg		X	
Pranghofer Karin			
Pschierer Franz Josef			
Dr. **Rabenstein** Christoph			X
Radermacher Karin			X
Rambold Hans		X	
Ranner Sepp			
Richter Roland		X	
Ritter Florian			X
Freiherr von **Rotenhan** Sebastian			
Rotter Eberhard		X	
Rubenbauer Herbert		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Rütting Barbara	X		
Dr. **Runge** Martin	X		
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus		X	
Sailer Martin			
Sauter Alfred			
Scharf-Gerlspeck Ulrike			
Scharfenberg Maria	X		
Schieder Werner			X
Schindler Franz			X
Schmid Berta		X	
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga			X
Dr. **Schnappauf** Werner			
Schneider Siegfried			
Schorer Angelika		X	
Schuster Stefan			X
Schwimmer Jakob			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl		X	
Sibler Bernd			
Sinner Eberhard			
Dr. **Söder** Markus			
Sonnenholzner Kathrin			X
Dr. **Spaenle** Ludwig			
Spitzner Hans			
Sprinkart Adi	X		
Stahl Christine	X		
Stahl Georg		X	
Stamm Barbara		X	
Steiger Christa			X
Stewens Christa			
Stierstorfer Sylvia		X	
Prof. Dr. **Stockinger** Hans Gerhard		X	
Stöttner Klaus		X	
Dr. **Stoiber** Edmund			
Strehle Max		X	
Strobl Reinhold			X
Ströbel Jürgen		X	
Dr. **Strohmayr** Simone			X
Thätter Blasius		X	
Tolle Simone	X		
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim		X	
Prof. Dr. **Vocke** Jürgen			
Vogel Wolfgang			X
Volkmann Rainer			X
Wägemann Gerhard		X	
Wahnschaffe Joachim			X
Prof. Dr. **Waschler** Gerhard		X	
Weichenrieder Max		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika			X
Weinberger Helga		X	
Dr. **Weiß** Bernd			
Dr. **Weiß** Manfred		X	
Welnhofer Peter		X	
Werner Hans Joachim			X
Werner-Muggendorfer Johanna			X
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig			
Wolfrum Klaus			X
Zeitler Otto			
Zeller Alfons		X	
Zellmeier Josef		X	
Zengerle Josef		X	
Dr. **Zimmermann** Thomas		X	
Gesamtsumme	17	78	28

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

Drucksache 15/**8598**

05.07.2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

1. **Gesetzentwurf der Staatsregierung**
   Drs. 15/**7161**

   zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**
   Drs. 15/**7757**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
   Regenerative Energien
   (Drs. 15/7161)

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**
   Drs. 15/**7758**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
   Fahrradstellplätze
   (Drs. 15/7161)

4. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**
   Drs. 15/**7759**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
   Obligatorische Stellplatzablöse in Gebieten mit guter Anbindung durch den öffentlichen Verkehr weiterhin ermöglichen
   (Drs. 15/7161)

5. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**
   Drs. 15/**7760**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
   Autofreies Wohnen
   (Drs. 15/7161)

6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**
   Drs. 15/**7873**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
   Verfahrensfreiheit für Gebäude ohne Feuerungsanlagen
   (Drs. 15/7161)

7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**
   Drs. 15/**7874**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
   Erhöhung der Quadratmeterzahl der verfahrensfrei erstellbaren Solarenergieanlagen
   (Drs. 15/7161)

8. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**
   Drs. 15/**7875**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
   Verfahrensfreiheit von Mauern und Einfriedungen
   (Drs. 15/7161)

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Parlamentspapiere abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen/Tagesübersicht zur Verfügung.

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Drs. 15/**7876**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
Verfahrensfreiheit für die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile
(Drs. 15/7161)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Drs. 15/**7877**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
Verfahrensfreiheit für Warenautomaten
(Drs. 15/7161)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Drs. 15/**7878**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
Genehmigungsfreistellung
(Drs. 15/7161)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hildegard Kronawitter, Rainer Volkmann u.a. SPD
Drs. 15/**7962**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
(Drs. 15/7161)
hier: Spielplätze auf Baugrundstücken weiterhin verlässlich regeln

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hildegard Kronawitter, Rainer Volkmann u.a. SPD
Drs. 15/**7963**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
(Drs. 15/7161)
hier: Kulturstaatlichen Anspruch der BayBO erhalten

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hildegard Kronawitter, Rainer Volkmann u.a. SPD
Drs. 15/**7964**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
(Drs. 15/7161)
hier: Stellplatzrecht den Kommunen flexibel erhalten

15. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hildegard Kronawitter, Rainer Volkmann u.a. SPD
Drs. 15/**7965**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
(Drs. 15/7161)
hier: Rauchwarnmelder in Wohnungen

16. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hildegard Kronawitter, Rainer Volkmann u.a. SPD
Drs. 15/**7966**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
(Drs. 15/7161)
hier: Klarere Abgrenzung der Verantwortungsbereiche - Entwurfsverfasser und bautechnische Nachweise

17. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hildegard Kronawitter, Rainer Volkmann u.a. SPD
Drs. 15/**7967**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
(Drs. 15/7161)
hier: Verfahrensfreie Vorhaben modifizieren

18. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hildegard Kronawitter, Rainer Volkmann u.a. SPD
Drs. 15/**7968**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
(Drs. 15/7161)
hier: Wahlrecht für Bauherrn

19. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hildegard Kronawitter, Rainer Volkmann u.a. SPD
Drs. 15/**7969**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
(Drs. 15/7161)
hier: Prüfkatalog erweitern

20. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Eberhard Rotter u.a. CSU
Drs. 15/**7970**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
(Drs. 15/7161)

21. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Drs. 15/**7995**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
(Drs. 15/7161)
hier: Aufnahme des Denkmalschutzes

22. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Drs. 15/**8143**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
Wegfall der Genehmigungsfreistellung von Mobilfunkanlagen
(Drs. 15/7161)

23. Änderungsantrag der Abgeordneten Reinhold Bocklet u.a. CSU
Drs. 15/**8319**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
(Drs. 15/7161)

24. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Jakob Kreidl, Thomas Obermeier u.a. CSU
Drs. 15/**8320**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
(Drs. 15/7161)
hier: Raumhöhe in Aufenthaltsräumen

25. Änderungsantrag des Abgeordneten Heinrich Traublinger CSU
Drs. 15/**8321**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
(Drs. 15/7161)
hier: Freischankflächen

26. Änderungsantrag der Abgeordneten Peter Welnhofer, Alexander König, Franz Josef Pschierer u.a. CSU
Drs. 15/**8326**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz
(Drs. 15/7161)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung zum Gesetzentwurf Drs. 15/7161 mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In der Überschrift des Gesetzentwurfs wird das Wort „Änderungsgesetz“ durch das Wort „Änderungsgesetze“ ersetzt.
2. In § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach dem Wort „errichten“ die Worte „„zu ändern“ eingefügt.
3. In § 1 Nr. 16 Buchst. b werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.

4. In § 1 Nr. 25 werden in Art. 52 Abs. 3 die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

5. In § 1 Nr. 38 werden in Art. 62a Satz 1 Nr. 4 die Worte „Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (BayEBG)“ durch die Worte „Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG)“ ersetzt.

6. § 1 Nr. 46 wird wie folgt geändert:

   In Art. 68a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden vor dem Strichpunkt die Worte „„für die Art. 6 BauKaG entsprechend gilt“ eingefügt.

7. In § 1 Nr. 58 wird Art. 90 Abs. 6 wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „§ 11 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Worte „§ 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ und die Worte „§ 16 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Worte „§ 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Worte „§ 12 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Worte „§ 15 Abs. 2 GPSG“ ersetzt.“

8. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

   „§ 3
   Aufhebung von Art. 20
   des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes-Bau

   Art. 20 des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau - BayIKaBauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird aufgehoben.“

9. Der bisherige § 3 wird § 4.

Berichterstatter
zu 1. und 20.: **Eberhard Rotter**
zu 2. – 11. und 21.: **Dr. Christian Magerl**
zu. 12. – 19.: **Dr. Hildegard Kronawitter**

Mitberichterstatter
zu 1. und 20.: **Dr. Hildegard Kronawitter**
zu 2. – 19. und. 21.: **Eberhard Rotter**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur, der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/7757, 15/7758, 15/7759, 15/7760, 15/7873, 15/7874, 15/7875, 15/7876, 15/7877, 15/7878, 15/7962, 15/7963, 15/7964, 15/7965, 15/7966, 15/7967, 15/7968, 15/7969, 15/7970 und 15/7995 in seiner 74. Sitzung am 26. April 2007 beraten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7970 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

   Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/7757 und 15/7758 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7759 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Enthaltung
   B90 GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/7760; 15/7873, 15/7874, 15/7875, 15/7876, 15/7877, 15/7878, 15/7963, 15/7964, 15/7965, 15/7966, 15/7967, 15/7968, 15/7969 und 15/7995 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   B90 GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7962 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   B90 GRÜ: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/7970 und 15/7995 in seiner 80. Sitzung am 20. Juni 2007 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 32 (Art. 59) der Buchst. b wie folgt geändert wird:

   1. Der Einleitungstext erhält folgende Fassung:

      „Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:“

   2. Im Anschluss an den bisherigen Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

      „[3]Soweit Belange des Denkmalschutzes betroffen sind, entscheidet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.“

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7970 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7995 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme zum Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/7757, 15/7758, 15/7759, 15/7760, 15/7873, 15/7874, 15/7875, 15/7876, 15/7877, 15/7878, 15/7962, 15/7963, 15/7964, 15/7965, 15/7966. 15/7967, 15/7968, 15/7969, 15/7970, 15/7995, 15/8143, 15/8319, 15/8320, 15/8321 und 15/8326 in seiner 82. und 83. Sitzung am 20. Juni 2007 und 27. Juni 2007 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

   1. In Nr. 5 erhält Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 folgende Fassung:

      „1. Garagen einschließlich deren Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten und Aufzüge zu Tiefgaragen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m, bei einer Gesamtlänge der Grundstücksgrenze von mehr als 42 m darüber hinaus freistehende Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m, nicht mehr als 50 m^3 Brutto-Rauminhalt und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 5 m; abweichend von Abs. 4 bleibt bei einer Dachneigung bis zu 70 Grad die Höhe von Dächern und Giebelflächen unberücksichtigt,“

   2. In Nr. 22 erhält Art. 45 Abs. 1 folgende Fassung:

      „(1) [1]Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m, im Dachgeschoss über die Hälfte ihrer Nutzfläche 2,20 m haben, wobei Raumteile mit einer lichten Höhe unter 1,50 m außer Betracht bleiben. [2]Das gilt nicht für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.“

   3. In Nr. 39 erhält Art. 63 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. d folgende Fassung:

      „d) Freischankflächen bis zu 40 m^2 einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung einer Gaststätte oder einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks,“

   4. Nr. 63 erhält folgende Fassung:

      „63. Art. 94 erhält folgende Fassung

      Art. 94
      Übergangsvorschriften

      (1) Auf Baugenehmigungsverfahren, die nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung eingeleitet wurden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Bauherr nicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber der Bauaufsichtsbehörde erklärt, dass die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung Anwendung finden sollen.

      (2) Auf Bauvorhaben, für die der Bauherr bis zum 31. Dezember 2007 die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde eingereicht hat, ist Art. 64 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Als Tragwerksplaner im Sinn des Art. 68a Abs. 2 Satz 1 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung gelten die im Sinn des Art. 68 Abs. 7 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung Nachweisberechtigten.

(4) Als Brandschutzplaner im Sinn des Art. 68a Abs. 2 Satz 3 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung gelten die im Sinn des Art. 68 Abs. 7 Satz 3 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung Nachweisberechtigten sowie die auf der Grundlage der Verordnung nach Art. 90 Abs. 9 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anerkannten verantwortlichen Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz.

(5) Auf Baugenehmigungsverfahren, die bis zum 31. Dezember 2007 eingeleitet wurden, findet Art. 77 Abs. 5 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung Anwendung, wenn der Landkreis oder die Gemeinde dies gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich beantragt.

(6) Art. 53 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung findet keine Anwendung im Geltungsbereich von Satzungen, die auf Grund von Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung erlassen worden sind.

(7) Soweit § 20 Abs. 1 BauNVO zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, gilt insoweit Art. 2 Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung fort.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7970 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/8319 und 15/8326 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in die Stellungnahme zum Gesetzentwurf ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/8320 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme zum Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/8321 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme zum Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/7757, 15/7758 und 15/8143 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7759 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/7760; 15/7873, 15/7874, 15/7875, 15/7876, 15/7877, 15/7878, 15/7963, 15/7964, 15/7965, 15/7966, 15/7967, 15/7968, 15/7969 und 15/7995 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7962 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/7757, 15/7758, 15/7759, 15/7760, 15/7873, 15/7874, 15/7875, 15/7876, 15/7877, 15/7878, 15/7962, 15/7963, 15/7964, 15/7965, 15/7966, 15/7967, 15/7968, 15/7969, 15/7970, 15/7995, 15/8143, 15/8319, 15/8320, 15/8321 und 15/8326 in seiner 72. Sitzung am 05. Juli 2007 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 4 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2008“ und in § 4 Abs. 2 als

Datum des Inkrafttretens der „1. September 2007“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7970 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/8319 und 15/8326 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in die Stellungnahme zum Gesetzentwurf ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/8320 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme zum Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/8321 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme zum Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/7757, 15/7758 und 15/8143 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7759 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/7760; 15/7873, 15/7874, 15/7875, 15/7876, 15/7877, 15/7878, 15/7963, 15/7964, 15/7965, 15/7966, 15/7967, 15/7968, 15/7969 und 15/7995 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7962 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Franz Josef Pschierer
Vorsitzender

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

Drucksache 15/**8679**
18.07.2007

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/**7161**, 15/**8598**

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung[1)]

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 120), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Erster Teil Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Anwendungsbereich
Art. 2 Begriffe
Art. 3 Allgemeine Anforderungen

Zweiter Teil Das Grundstück und seine Bebauung

Art. 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden
Art. 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
Art. 6 Abstandsflächen, Abstände
Art. 7 *(aufgehoben)*
Art. 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke; Kinderspielplätze
Art. 9 *(aufgehoben)*
Art. 10 *(aufgehoben)*

Dritter Teil Bauliche Anlagen
Abschnitt I Baugestaltung

Art. 11 Baugestaltung

Abschnitt II Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

Art. 12 Baustelle
Art. 13 Standsicherheit
Art. 14 Schutz gegen Einwirkungen
Art. 15 Brandschutz
Art. 16 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz
Art. 17 Verkehrssicherheit
Art. 18 *(aufgehoben)*

Abschnitt III Bauprodukte und Bauarten

Art. 19 Bauprodukte
Art. 20 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Art. 21 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
Art. 22 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall
Art. 23 Bauarten
Art. 24 Übereinstimmungsnachweis
Art. 25 Übereinstimmungserklärung des Herstellers
Art. 26 Übereinstimmungszertifikat
Art. 27 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

Abschnitt IV Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer

Art. 28 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
Art. 29 Tragende Wände, Stützen
Art. 30 Außenwände
Art. 31 Trennwände
Art. 32 Brandwände
Art. 33 Decken
Art. 34 Dächer

Abschnitt IVa Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen

Art. 35 Erster und zweiter Rettungsweg
Art. 36 Treppen
Art. 37 Notwendige Treppenräume, Ausgänge
Art. 38 Notwendige Flure, offene Gänge
Art. 39 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen
Art. 40 Umwehrungen

[1)] Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl EG Nr. L 204 S.37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl EG Nr. L 217 S. 18), jetzt Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, sind insbesondere für die notifizierungsrelevanten Vorschriften der Art. 19 bis 27 beachtet worden.

Abschnitt V Technische Gebäudeausrüstung

Art. 41 Aufzüge
Art. 42 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle
Art. 43 Lüftungsanlagen
Art. 44 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung
Art. 44a Nicht an Sammelkanalisationen angeschlossene Anwesen
Art. 44b Sanitäre Anlagen
Art. 44c Aufbewahrung fester Abfallstoffe
Art. 44d Blitzschutzanlagen

Abschnitt VI Nutzungsbedingte Anforderungen

Art. 45 Aufenthaltsräume
Art. 46 Wohnungen
Art. 47 *(aufgehoben)*
Art. 48 *(aufgehoben)*
Art. 49 *(aufgehoben)*
Art. 50 *(aufgehoben)*
Art. 51 Stellplätze
Art. 52 Barrierefreies Bauen
Art. 53 *(aufgehoben)*
Art. 54 *(aufgehoben)*

Vierter Teil Die am Bau Beteiligten

Art. 55 Grundpflichten
Art. 56 Bauherr
Art. 57 Entwurfsverfasser
Art. 58 Unternehmer

Fünfter Teil Bauaufsichtsbehörden, Verfahren
Abschnitt I Bauaufsichtsbehörden

Art. 59 Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden
Art. 60 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden
Art. 61 *(aufgehoben)*

Abschnitt II Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit

Art. 62 Grundsatz
Art. 62a Vorrang anderer Gestattungsverfahren
Art. 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen
Art. 64 Genehmigungsfreistellung
Art. 65 *(aufgehoben)*

Abschnitt III Genehmigungsverfahren

Art. 66 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
Art. 67 Baugenehmigungsverfahren
Art. 68 Bauvorlageberechtigung
Art. 68a Bautechnische Nachweise
Art. 68b Abweichungen
Art. 68c Bauantrag, Bauvorlagen
Art. 69 Behandlung des Bauantrags
Art. 70 *(aufgehoben)*
Art. 71 Beteiligung des Nachbarn
Art. 71a Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens
Art. 72 Baugenehmigung und Baubeginn
Art. 73 Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung
Art. 74 Teilbaugenehmigung
Art. 75 Vorbescheid
Art. 76 Genehmigung fliegender Bauten
Art. 77 Bauaufsichtliche Zustimmung

Abschnitt IV Bauaufsichtliche Maßnahmen

Art. 78 Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte
Art. 79 Einstellung von Arbeiten
Art. 80 Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung

Abschnitt V Bauüberwachung

Art. 81 Bauüberwachung
Art. 82 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung
Art. 83 *(aufgehoben)*
Art. 84 *(aufgehoben)*
Art. 85 *(aufgehoben)*
Art. 86 *(aufgehoben)*
Art. 87 *(aufgehoben)*
Art. 88 *(aufgehoben)*

Sechster Teil Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften

Art. 89 Ordnungswidrigkeiten
Art. 90 Rechtsverordnungen
Art. 91 Örtliche Bauvorschriften
Art. 92 *(aufgehoben)*

Siebter Teil Ausführungsbestimmungen zum Baugesetzbuch

Art. 93 Frist zur Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude

Achter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 94 Übergangsvorschriften
Art. 95 Inkrafttreten“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Freizeit- und Vergnügungsparks,“

bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Anlagen sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Satz 2.“

b) Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) [1]Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:
   a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
   b) land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
2. Gebäudeklasse 2:
   Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,
3. Gebäudeklasse 3:
   sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,
4. Gebäudeklasse 4:
   Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,
5. Gebäudeklasse 5:
   sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

[2]Höhe im Sinn des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. [3]Bei der Berechnung der Flächen nach Satz 1 bleiben die Flächen im Kellergeschoss außer Betracht.

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Abs. 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Fläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Fläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln mehr als 400 m² haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für eine Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
   a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
   b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,
8. Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m²,
9. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,
10. Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen,
11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
13. Camping- und Wochenendplätze,
14. Freizeit- und Vergnügungsparks,
15. fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
16. Regale mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
17. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
18. Anlagen und Räume, die in den Nrn. 1 bis 17 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

(5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.“

c) Es werden folgende neue Abs. 6 und 7 und folgende Abs. 8 und 9 eingefügt:

„(6) Flächen von Gebäuden, Geschossen, Nutzungseinheiten und Räumen sind als Brutto-Grundfläche zu ermitteln, soweit nichts anderes geregelt ist.

(7) [1]Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. [2]Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.

(8) [1]Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. [2]Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. [3]Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.

(9) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest benutzte Anlagen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen."

d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 10 und 11.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Anlagen sind unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden."

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„[3]Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 erfüllt werden; Art. 19 Abs. 3 und Art. 23 bleiben unberührt. [4]Werden die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik beachtet, gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften als eingehalten."

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Beseitigung von Anlagen, für die Änderung ihrer Nutzung und für Baugrundstücke gelten Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend."

d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird."

4. Art. 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinn der §§ 12 und 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) nicht erforderlich

1. die Befahrbarkeit von Wohnwegen begrenzter Länge, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes oder des Rettungsdienstes bestehen,
2. die Widmung von Wohnwegen begrenzter Länge, wenn von dem Wohnweg nur Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 erschlossen werden und gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, dass der Wohnweg sachgerecht unterhalten wird und allgemein benutzt werden kann."

5. Art. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 5**
Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

(1) [1]Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. [2]Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 an Stelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. [3]Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. [4]Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

(2) [1]Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. [2]Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

Art. 6
Abstandsflächen, Abstände

(1) [1]Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. [2]Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von

denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. [3]Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf.

(2) [1]Abstandsflächen sowie Abstände nach Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 34 Abs. 2 müssen auf dem Grundstück selbst liegen. [2]Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. [3]Abstandsflächen sowie Abstände im Sinn des Satzes 1 dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn rechtlich oder tatsächlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden, oder wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich, aber nicht in elektronischer Form, zustimmt; die Zustimmung des Nachbarn gilt auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger. [4]Abstandsflächen dürfen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden.

(3) Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; das gilt nicht für

1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinander stehen,
2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind.

(4) [1]Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. [2]Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. [3]Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 70 Grad wird voll, von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel hinzugerechnet. [4]Die Höhe der Giebelflächen im Bereich des Dachs ist bei einer Dachneigung von mehr als 70 Grad voll, im Übrigen nur zu einem Drittel anzurechnen. [5]Die Sätze 1 bis 4 gelten für Dachaufbauten entsprechend. [6]Das sich ergebende Maß ist H.

(5) [1]Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 1 H, mindestens 3 m. [2]In Kerngebieten genügt eine Tiefe von 0,50 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten eine Tiefe von 0,25 H, mindestens 3 m. [3]Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 91 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 und 2 liegen müssten, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an; die ausreichende Belichtung und Belüftung dürfen nicht beeinträchtigt, die Flächen für notwendige Nebenanlagen nicht eingeschränkt werden.

(6) [1]Vor zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügt als Tiefe der Abstandsflächen die Hälfte der nach Abs. 5 erforderlichen Tiefe, mindestens jedoch 3 m; das gilt nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. [2]Wird ein Gebäude mit einer Außenwand an eine Grundstücksgrenze gebaut, gilt Satz 1 nur noch für eine Außenwand; wird ein Gebäude mit zwei Außenwänden an Grundstücksgrenzen gebaut, so ist Satz 1 nicht anzuwenden; Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen bleiben hierbei unberücksichtigt. [3]Aneinandergebaute Gebäude sind wie ein Gebäude zu behandeln.

(7) Die Gemeinde kann durch Satzung, die auch nach Art. 91 Abs. 2 erlassen werden kann, abweichend von Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 für ihr Gemeindegebiet oder Teile ihres Gemeindegebiets vorsehen, dass

1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet wird und
2. die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m, beträgt.

(8) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht

1. vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände,
2. Vorbauten wie Balkone und eingeschossige Erker, wenn sie
   a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand, höchstens jedoch 5 m, in Anspruch nehmen,
   b) nicht mehr als 1,50 m vor diese Außenwand vortreten und
   c) mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben.

(9) [1]In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig

1. Garagen einschließlich deren Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten und Aufzüge zu Tiefgaragen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m, bei einer Gesamtlänge der Grundstücksgrenze von mehr als 42 m darüber hinaus freistehende Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m, nicht mehr als 50 m^3 Brutto-Rauminhalt und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 5 m; abweichend von Abs. 4 bleibt bei einer Dachneigung

bis zu 70 Grad die Höhe von Dächern und Giebelflächen unberücksichtigt,

2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,
3. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m.

[2]Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach den Nrn. 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt 15 m nicht überschreiten.“

6. Art. 7 wird aufgehoben.

7. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„**Art. 8**
Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke; Kinderspielplätze

(1) [1]Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. [2]Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

(2) [1]Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. [2]Das gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnungen nicht erforderlich ist. [3]Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Kinderspielplätzen verlangt werden.“

8. Art. 9 und 10 werden aufgehoben.

9. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„**Art. 11**
Baugestaltung

[1]Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken. [2]Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. [3]Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.“

10. Art. 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.“

11. Art. 14 bis 17 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 14**
Schutz gegen Einwirkungen

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Art. 15
Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Art. 16
Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz

(1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.

(2) [1]Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. [2]Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Art. 17
Verkehrssicherheit

(1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke müssen verkehrssicher sein.

(2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen und deren Nutzung nicht gefährdet werden.“

12. Art. 18 wird aufgehoben.

13. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Zitat „(ABl EG Nr. L 40 S. 12)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Art. 4 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl EG Nr. L 220 S. 1),“ eingefügt.

bbb) Das Wort „(CE-Zeichen)“ wird durch das Wort „(CE-Kennzeichnung)“ ersetzt.

ccc) Nach dem Wort „ausweist“ werden die Worte „oder die Leistung des Bauprodukts angibt“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „nach Absatz 2“ durch die Worte „in der Bauregelliste A“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Diese technischen Regeln gelten als Technische Baubestimmungen im Sinn des Art. 3 Abs. 2 Satz 1.“

14. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Zitat „Art. 69 Abs. 3“ durch das Zitat „Art. 69 Abs. 2“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird das Zitat „Art. 77 Abs. 2“ durch das Zitat „Art. 73 Abs. 2“ ersetzt.

d) In Abs. 5 wird vor dem Wort „Rechte“ das Wort „privaten“ eingefügt.

15. In Art. 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2“ gestrichen.

16. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „im Einzelfall erklären“ die Worte „oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zustimmung nach Abs. 1 für denkmaltypische Bauprodukte, wie Putze, Mörtel und Stucke, die in Baudenkmälern im Sinn des Denkmalschutzgesetzes verwendet werden sollen, erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.“

17. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird nach den Worten „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ das Zitat „(Art. 20)“ eingefügt.

b) In Nr. 2 wird nach den Worten „Zustimmung im Einzelfall“ das Zitat „(Art. 22)“ eingefügt.

18. In Art. 24 Abs. 5 werden die Worte „nicht möglich ist“ durch die Worte „Schwierigkeiten bereitet“ ersetzt.

19. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Prüfzeugnisse“ das Zitat „(Art. 21 Abs. 2)“ eingefügt.

b) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Übereinstimmung“ das Zitat „(Art. 25 Abs. 2)“ eingefügt.

c) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Zertifizierungsstelle“ das Zitat „(Art. 26 Abs. 1)“ eingefügt.

d) In Nr. 4 wird nach dem Wort „Fremdüberwachung“ das Zitat „(Art. 26 Abs. 2)“ eingefügt.

20. An die Stelle der bisherigen Abschnitte IV und V treten folgende Abschnitte IV, IVa und V:

„**Abschnitt IV**

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer

Art. 28
Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(1) [1]Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in

1. nichtbrennbare,
2. schwerentflammbare,
3. normalentflammbare.

[2]Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; das gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

(2) [1]Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in

1. feuerbeständige,
2. hochfeuerhemmende,
3. feuerhemmende;

die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. [2]Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig

eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,

4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

[3]Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen

1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 2,
2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3

entsprechen; das gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Abschlüsse von Öffnungen.

Art. 29
Tragende Wände, Stützen

(1) [1]Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. [2]Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend

sein. [3]Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; Art. 31 Abs. 4 bleibt unberührt,
2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

(2) Im Kellergeschoss müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend

sein.

Art. 30
Außenwände

(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

(2) [1]Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. [2]Satz 1 gilt nicht für brennbare Fensterprofile und Fugendichtungen sowie brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.

(3) [1]Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. [2]Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, müssen schwerentflammbar sein.

(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie Doppelfassaden sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen; das gilt für hinterlüftete Außenwandbekleidungen entsprechend.

(5) Die Abs. 2, 3 und 4 Halbsatz 2 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, Abs. 4 Halbsatz 1 nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

Art. 31
Trennwände

(1) Trennwände nach Abs. 2 müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

(2) Trennwände sind erforderlich

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,
2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,
3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.

(3) [1]Trennwände nach Abs. 2 Nrn. 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. [2]Trennwände nach Abs. 2 Nr. 2 müssen feuerbeständig sein.

(4) Die Trennwände nach Abs. 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.

(5) Öffnungen in Trennwänden nach Abs. 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

Art. 32
Brandwände

(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brand-

abschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

(2) Brandwände sind erforderlich

1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand bis zu 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,
2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,
3. als innere Brandwand zur Unterteilung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m³ Brutto-Rauminhalt,
4. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.

(3) [1]Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. [2]An Stelle von Brandwänden nach Satz 1 sind zulässig

1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,
2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände,
3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben,
4. in den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 feuerbeständige Wände, wenn der umbaute Raum des land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m³ ist.

(4) [1]Brandwände müssen durchgehend und in allen Geschossen und dem Dachraum übereinander angeordnet sein. [2]Abweichend davon dürfen an Stelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn

1. die Wände im Übrigen Abs. 3 Satz 1 entsprechen,
2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,
3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und
5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.

(5) [1]Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Dachs nicht hinweggeführt werden. [2]Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. [3]Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.

(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet ist.

(7) [1]Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. [2]Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie Doppelfassaden, hinterlüftete Außenwandbekleidungen oder Außenwandbekleidungen mit brennbaren Baustoffen, dürfen ohne besondere Vorkehrungen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. [3]Bauteile dürfen in Brandwände nur so weit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Kamine gilt dies entsprechend.

(8) [1]Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. [2]Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

(10) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinn des Art. 6 Abs. 8, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt.

(11) Die Abs. 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind.

Art. 33
Decken

(1) [1]Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. [2]Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend,

sein. [3]Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind; Art. 31 Abs. 4 bleibt unberührt,
2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

(2) [1]Im Kellergeschoss müssen Decken

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend

sein. [2]Decken müssen feuerbeständig sein

1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes.

(3) Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Anforderungen aus Abs. 1 Satz 1 genügt.

(4) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit insgesamt nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen,
3. im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsdauer der Decke haben.

Art. 34
Dächer

(1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

(2) [1]Bedachungen, die die Anforderungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude

1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,
2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 12 m,
3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,
4. von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m

einhalten. [2]Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen

1. der Nrn. 1 und 2 ein Abstand von mindestens 9 m,
2. der Nr. 3 ein Abstand von mindestens 12 m.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt,
2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,
3. Lichtkuppeln und Oberlichte von Wohngebäuden,
4. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,
5. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.

(4) Abweichend von den Abs. 1 und 2 sind

1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Abs. 1 und
2. begrünte Bedachungen

zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

(5) [1]Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Lichtkuppeln und Oberlichte sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. [2]Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,
2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(6) [1]Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein. [2]Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagerecht gemessen mindestens 1,25 m von der Brandwand oder der Wand, die an Stelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.

(7) [1]Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden. [2]Das gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

(8) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

Abschnitt IVa
Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen

Art. 35
Erster und zweiter Rettungsweg

(1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

(2) [1]Für Nutzungseinheiten nach Abs. 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. [2]Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. [3]Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

(3) [1]Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. [2]Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Art. 36
Treppen

(1) [1]Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). [2]Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig.

(2) [1]Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. [2]In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig.

(3) [1]Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. [2]Das gilt nicht für Treppen

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. nach Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2.

(4) [1]Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen,
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend

sein. [2]Tragende Teile von Außentreppen nach Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

(6) [1]Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. [2]Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.

Art. 37
Notwendige Treppenräume, Ausgänge

(1) [1]Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). [2]Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. [3]Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,
3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.

(2) [1]Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraums sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in

einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein; das gilt nicht für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude. [2]Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. [3]Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.

(3) [1]Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. [2]Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraums nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie

1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe,
2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraums erfüllen,
3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und
4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.

(4) [1]Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend und
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend

sein. [2]Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. [3]Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; das gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.

(5) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Abs. 3 Satz 2 müssen

1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben,
3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.

(6) [1]In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen

1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,
2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,
3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens vollwandige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse

haben. [2]Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.

(7) [1]Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein. [2]Innenliegende notwendige Treppenräume müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

(8) [1]Notwendige Treppenräume müssen belüftet werden können. [2]Sie müssen in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können. [3]Für innenliegende notwendige Treppenräume und notwendige Treppenräume in Gebäuden mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m ist an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m² erforderlich; sie muss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können.

Art. 38
Notwendige Flure, offene Gänge

(1) [1]Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. [2]Notwendige Flure sind nicht erforderlich

1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,
3. innerhalb von Wohnungen oder innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m²,
4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach Art. 31 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach Art. 35 Abs. 1 hat.

(2) [1]Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. [2]In

den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.

(3) [1]Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. [2]Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. [3]Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. [4]Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. [5]Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für notwendige Flure, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind.

(4) [1]Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. [2]Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. [3]Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. [4]Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(5) [1]Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Abs. 4 entsprechend. [2]Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.

(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Abs. 5 müssen

1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.

Art. 39
Fenster, Türen, sonstige Öffnungen

(1) [1]Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. [2]Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

(2) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.

(3) [1]Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. [2]Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinander liegende Kellergeschosse sind unzulässig.

(4) [1]Fenster, die als Rettungswege nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 dienen, müssen in der Breite mindestens 0,60 m, in der Höhe mindestens 1 m groß, von innen zu öffnen und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. [2]Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein.

Art. 40
Umwehrungen

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren

1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 0,50 m tiefer liegende Flächen angrenzen; das gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht,
2. Dächer, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sowie Öffnungen und nicht begehbare Flächen in diesen Dächern und in begehbaren Decken, soweit sie nicht sicher abgedeckt oder gegen Betreten gesichert sind,
3. die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen); Fenster, die unmittelbar an Treppen und deren Brüstungen unter der notwendigen Umwehrungshöhe liegen, sind zu sichern.

(2) [1]Die Umwehrungen müssen ausreichend hoch und fest sein. [2]Ist mit der Anwesenheit unbeaufsichtigter Kleinkinder auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen, müssen Umwehrungen so ausgebildet werden, dass sie Kleinkindern das Über- oder Durchklettern nicht erleichtern; das gilt nicht innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und innerhalb von Wohnungen.

Abschnitt V
Technische Gebäudeausrüstung

Art. 41
Aufzüge

(1) [1]Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. [2]In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. [3]Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig

1. innerhalb eines notwendigen Treppenraums, ausgenommen in Hochhäusern,
2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken,
3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen,
4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2;

sie müssen sicher umkleidet sein.

(2) [1]Die Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend

sein; Fahrschachtwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. [2]Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.

(3) [1]Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 v.H. der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m² haben. [2]Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

(4) [1]Gebäude mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. [2]Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. [3]Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. [4]Art. 52 Abs. 4 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend. [5]Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

(5) [1]Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. [2]In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. [3]Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

Art. 42
Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; das gilt nicht für Decken

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb von Wohnungen,
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit insgesamt nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

(2) In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach Art. 37 Abs. 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Abs. 1 sowie Art. 43 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend.

Art. 43
Lüftungsanlagen

(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

(2) [1]Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. [2]Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.

(4) [1]Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden; die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. [2]Die Abluft ist ins Freie zu führen. [3]Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(5) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht

1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb von Wohnungen,
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit insgesamt nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

(6) Für raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

Art. 44
Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung

(1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.

(2) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.

(3) [1]Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Kamine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. [2]Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. [3]Sie müssen leicht gereinigt werden können.

(4) [1]Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. [2]Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

(5) Für die Aufstellung von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Verdichtern sowie die Ableitung ihrer Verbrennungsgase gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Art. 44a
Nicht an Sammelkanalisationen angeschlossene Anwesen

(1) Die einwandfreie Beseitigung des Abwassers einschließlich des Fäkalschlamms innerhalb und außerhalb des Grundstücks muss gesichert sein.

(2) Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind, dürfen in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfaulgrube vorbehandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

(3) [1]Für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen gilt Abs. 2 entsprechend. [2]Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfaulgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

Art. 44b
Sanitäre Anlagen

Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

Art. 44c
Aufbewahrung fester Abfallstoffe

Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume

1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände und
2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen haben,
3. unmittelbar vom Freien entleert werden können und
4. eine ständig wirksame Lüftung haben.

Art. 44d
Blitzschutzanlagen

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.“

21. Die Überschrift des Abschnitts VI erhält folgende Fassung:

„Nutzungsbedingte Anforderungen“

22. Art. 45 und 46 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 45**
Aufenthaltsräume

(1) [1]Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m, im Dachgeschoss über die Hälfte ihrer Nutzfläche 2,20 m haben, wobei Raumteile mit einer lichten Höhe unter 1,50 m außer Betracht bleiben. [2]Das gilt nicht für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.

(2) [1]Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können. [2]Sie müssen Fenster mit einem Rohbaumaß der Fensteröffnungen von mindestens einem Achtel der Netto-Grundfläche des Raums einschließlich der Netto-Grundfläche verglaster Vorbauten und Loggien haben.

(3) Aufenthaltsräume, deren Nutzung eine Belichtung mit Tageslicht verbietet, sowie Verkaufsräume, Schank- und Speisegaststätten, ärztliche Behandlungs-, Sport-, Spiel-, Werk- und ähnliche Räume sind ohne Fenster zulässig.

Art. 46
Wohnungen

(1) [1]Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben. [2]Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

(2) Für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind für jede Wohnung ein ausreichend großer Abstellraum und, soweit die Wohnungen nicht nur zu ebener Erde liegen, leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Mobilitätshilfen erforderlich.

(3) Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette haben.“

23. Art. 47 bis 50 werden aufgehoben.

24. Die Überschrift

„Abschnitt VII
Besondere bauliche Anlagen“

wird gestrichen.

25. Art. 51 und 52 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 51**
Stellplätze

(1) [1]Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. [2]Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. [3]Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Abs. 3 Nr. 3 erheblich erschwert oder verhindert würde.

(2) [1]Die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Abs. 1 Satz 1 legt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung fest. [2]Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch eine örtliche Bauvorschrift oder eine städtebauliche Satzung festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.

(3) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch

1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück,
2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder
3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag).

(4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung notwendiger Stellplätze zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Art. 52
Barrierefreies Bauen

(1) [1]In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; Abs. 4 Sätze 1 bis 5 sind anzuwenden. [2]In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine mit dem Rollstuhl zugänglich sein. [3]Art. 41 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) [1]Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe in der allgemein üblichen Weise zweckentsprechend genutzt werden können. [2]Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Tageseinrichtungen für Kinder,
3. Sport- und Freizeitstätten,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
6. Verkaufsstätten,
7. Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen,
8. Beherbergungsstätten,
9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

[3]Sie gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. [4]Die Anforderungen an Gaststätten, die einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sind im Rahmen des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu beachten.

(3) Für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderung,
2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime

gilt Abs. 2 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für alle Teile, die von diesem Personenkreis genutzt werden.

(4) [1]Bauliche Anlagen nach Abs. 2 und 3 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. [2]Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. [3]Rampen dürfen nicht mehr als 6 v.H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. [4]Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. [5]Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. [6]Treppen müssen an beiden Seiten griffsichere Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. [7]Die Treppen müssen Setzstufen haben. [8]Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. [9]Ein Toilettenraum muss

auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. [10]Art. 41 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(5) [1]Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs. [2]Bei bestehenden baulichen Anlagen im Sinn der Abs. 2 und 3 soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.“

26. Art. 53 und 54 werden aufgehoben.

27. Art. 55 und 56 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 55**
Grundpflichten

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 56
Bauherr

(1) [1]Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der Art. 57 und 58 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. [2]Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. [3]Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) [1]Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber ein Vertreter bestellt wird, der die dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. [2]Im Übrigen finden Art. 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechende Anwendung.“

28. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entwurfsverfasser“

b) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Sachverständige“ durch das Wort „Fachplaner“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ ein Komma und die Worte „die sie zu unterzeichnen haben,“ eingefügt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.“

d) Abs. 3 wird aufgehoben.

29. Art. 58 erhält folgende Fassung:

„**Art. 58**
Unternehmer

(1) [1]Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. [2]Er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.

(2) Jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.“

30. Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

„**Bauaufsichtsbehörden, Verfahren**“

31. Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„**Abschnitt I**
Bauaufsichtsbehörden“

32. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden**“

b) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und Instandhaltung von Anlagen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) [1]Das Staatsministerium des Innern überträgt leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag durch Rechtsverordnung

1. alle Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde oder
2. Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für
   a) Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,
   b) Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, die neben einer Wohnnutzung teilweise oder ausschließlich freiberuflich oder gewerblich im Sinn des § 13 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) genutzt werden,

im Geltungsbereich von Bebauungsplänen im Sinn der §§ 12, 30 Abs. 1 und 2 BauGB. [2]Das Staatsministerium des Innern kann die Rechtsverordnung nach Satz 1 auf Antrag der Gemeinde aufheben. [3]Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass nach Satz 1 und Abs. 4 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. [4]Werden Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 übertragen, ist für die Entscheidung über Anträge nach Art. 68b Abs. 2 Satz 2, Art. 68c Abs. 1 Satz 1, Art. 74 Satz 1 und Art. 75 Satz 1 als untere Bauaufsichtsbehörde diejenige Behörde zuständig, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde zuständig war; das gilt entsprechend bei der Erhebung einer Gemeinde zur Großen Kreisstadt. [5]Die Aufhebung eines Verwaltungsakts der unteren Bauaufsichtsbehörde kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn diese Verletzung darauf beruht, dass eine sachliche Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 2 wegen Unwirksamkeit des zugrunde liegenden Bebauungsplans nicht begründet war; das gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde die Unwirksamkeit des Bebauungsplans gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) rechtskräftig festgestellt war. [6]Art. 46 BayVwVfG bleibt unberührt.“

d) Abs. 3 und 5 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

e) Abs. 3 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„[3]An Stelle von Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes können auch Beamte des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes beschäftigt werden, wenn sie über eine langjährige Berufserfahrung im Aufgabenbereich des leitenden bautechnischen Mitarbeiters der unteren Bauaufsichtsbehörde verfügen und sich in diesem Aufgabenbereich bewährt haben; in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn geeignete Beamte des bautechnischen Verwaltungsdienstes nicht gewonnen werden können, dürfen an Stelle von Beamten auch vergleichbar qualifizierte Angestellte beschäftigt werden. [4]In Gemeinden, denen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden sind, genügt es, dass an Stelle von Beamten des höheren Dienstes im Sinn von Satz 2 Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, im Fall des technischen Dienstes auch sonstige Bedienstete, beschäftigt werden, die mindestens einen Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Hochbau, Städtebau oder konstruktiver Ingenieurbau erworben haben.“

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3 Satz 5.

33. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) [1]Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. [2]Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen; sie sind berechtigt, die Vorlage von Bescheinigungen von Prüfsachverständigen zu verlangen. [3]Bauaufsichtliche Genehmigungen, Vorbescheide und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger; das gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder nach Erlass einer bauaufsichtlichen Maßnahme erlangt haben. [4]Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.“

b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Zitat „Nr. 3“ durch das Zitat „Nr. 4“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 4 bis 6.

d) In Abs. 4 werden die Worte „oder zum Schutz des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes vor Verunstaltungen“ gestrichen.

34. Art. 61 wird aufgehoben.

35. Die Überschrift „Sechster Teil Verfahren“ wird gestrichen.

36. Die Überschrift „Abschnitt I Genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Vorhaben“ wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„**Abschnitt II**
Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit“

37. Art. 62 erhält folgende Fassung:

„**Art. 62**
Grundsatz

(1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in Art. 62a bis 64, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Genehmigungsfreiheit nach Abs. 1, Art. 62a bis 64, 76 und 77 Abs. 1 Satz 3 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach Art. 66, 67, 68a Abs. 4 und Art. 77 Abs. 2 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.“

38. Es wird folgender Art. 62a eingefügt:

„**Art. 62a**
Vorrang anderer Gestattungsverfahren

[1]Keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung, Zustimmung und Bauüberwachung nach diesem Gesetz bedürfen

1. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen oder als solche gelten, ausgenommen Gebäude, Überbrückungen, Lager-, Camping- und Wochenendplätze,
2. Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532, 535, BayRS 2132-2-I) bedürfen,
3. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Entsorgung von Abwässern, ausgenommen oberirdische Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 100 m³, Gebäude und Überbrückungen,
4. nichtöffentliche Eisenbahnen, nichtöffentliche Seilbahnen und sonstige Bahnen besonderer Bauart, auf die die Vorschriften über fliegende Bauten keine Anwendung finden, im Sinn des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG),
5. Werbeanlagen, soweit sie einer Zulassung nach Straßenverkehrs- oder nach Eisenbahnrecht bedürfen,
6. Anlagen, die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer Genehmigung bedürfen,
7. Beschneiungsanlagen nach Art. 59a des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG),
8. Anlagen, die einer Gestattung nach Gerätesicherheitsrecht bedürfen,
9. Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen,
10. Friedhöfe, die einer Genehmigung nach dem Bestattungsgesetz (BestG) bedürfen.

[2]Für Anlagen, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung, die Abweichung oder die Zustimmung einschließt oder die nach Satz 1 keiner Baugenehmigung oder Zustimmung bedürfen, nimmt die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde wahr. [3]Sie kann Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige in entsprechender Anwendung der Art. 68a Abs. 3 und Art. 81 Abs. 2 sowie der auf Grund des Art. 90 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung heranziehen; Art. 68a Abs. 1, 2 und 4 Sätze 2 und 3, Art. 68b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 66 Satz 1, Art. 67 Satz 1 und Art. 81 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.“

39. Art. 63 und 64 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 63**
Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind

1. folgende Gebäude:
   a) Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³, außer im Außenbereich,
   b) Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinn des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 mit einer Fläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich,
   c) freistehende Gebäude ohne Feuerungsanlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 BauGB dienen, nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche und höchstens 140 m² überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,
   d) Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m und nicht mehr als 1600 m² Fläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 BauGB dienen,
   e) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,
   f) Schutzhütten für Wanderer, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,

g) Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m,

h) Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinn des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl I S. 2146),

2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung:

a) Abgasanlagen in und an Gebäuden sowie freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,

b) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren

aa) in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu 9 m²,

bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,

c) sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung,

3. folgende Anlagen der Versorgung:

a) Brunnen,

b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität einschließlich Trafostationen, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Fläche bis zu 10 m²;

4. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:

a) Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m^3 sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,

b) Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Sirenen und für Fahnen,

c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,

d) Signalhochbauten für die Landesvermessung,

e) Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m,

5. folgende Behälter:

a) ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für nicht verflüssigte Gase mit einem Rauminhalt bis zu 6 m³,

b) ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Rauminhalt bis zu 10 m³,

c) ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Rauminhalt bis zu 50 m³,

d) Gülle- und Jauchebehälter und -gruben mit einem Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m,

e) Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben,

f) Dungstätten, Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen, ausgenommen Biomasselager für den Betrieb von Biogasanlagen,

g) Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m^3,

6. folgende Mauern und Einfriedungen:

a) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich,

b) offene, sockellose Einfriedungen im Außenbereich, soweit sie der Hoffläche eines landwirtschaftlichen Betriebs, der Weidewirtschaft einschließlich der Haltung geeigneter Schalenwildarten für Zwecke der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau oder dem Schutz von Forstkulturen und Wildgehegen zu Jagdzwecken oder dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Schalenwild sowie der berufsmäßigen Binnenfischerei dienen,

c) Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Tiefe bis zu 4 m,

7. private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m,

8. Aufschüttungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Fläche bis zu 500 m²,

9. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:

a) Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³ einschließlich dazugehöriger temporärer luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich,

b) Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m,

c) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,

d) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen,

e) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,

10. folgende tragende und nichttragende Bauteile:

a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,

b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden,

c) zur Errichtung einzelner Aufenthaltsräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, im Dachgeschoss überwiegend zu Wohnzwecken genutzter Gebäude, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes nicht in genehmigungspflichtiger Weise verändert werden,

d) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,

e) Außenwandbekleidungen, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,

auch vor Fertigstellung der Anlage,

11. folgende Werbeanlagen:

a) Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, im Übrigen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²,

b) Warenautomaten,

c) Werbeanlagen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind,

d) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 1 BauGB dienen,

e) Zeichen, die auf abseits oder versteckt gelegene Stätten hinweisen (Hinweiszeichen), außer im Außenbereich,

f) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,

g) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, auf abgegrenzten Versammlungsstätten, Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, mit einer Höhe bis zu 10 m,

12. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:

a) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,

b) Toilettenwagen,

c) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,

d) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen fliegende Bauten,

e) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen fliegende Bauten,

f) Zeltlager, die nach ihrem erkennbaren Zweck gelegentlich, höchstens für zwei Monate errichtet werden,

13. folgende Plätze:

a) Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 BauGB dienen,

b) nicht überdachte Stellplätze und sonstige Lager- und Abstellplätze mit einer Fläche bis zu 300 m² und deren Zufahrten, außer im Außenbereich,

c) Kinderspielplätze im Sinn des Art. 8 Abs. 2 Satz 1,

d) Freischankflächen bis zu 40 m^2 einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung einer Gaststätte oder einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks,

14. folgende sonstige Anlagen:

a) Fahrradabstellanlagen mit einer Fläche bis zu 30 m²,

b) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen,

c) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut,

d) Grabdenkmale auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m,

e) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind verfahrensfrei

1. Garagen mit einer Nutzfläche bis zu 100 m² sowie überdachte Stellplätze,
2. Wochenendhäuser sowie Anlagen, die keine Gebäude sind, in durch Bebauungsplan festgesetzten Wochenendhausgebieten,
3. Anlagen in Dauerkleingärten im Sinn des § 1 Abs. 3 BKleingG,
4. Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten,
5. Mauern und Einfriedungen,
6. Werbeanlagen,
7. Kinderspiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätze,
8. Friedhöfe

im Geltungsbereich einer städtebaulichen oder einer Satzung nach Art. 91, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen der Satzung entspricht.

(3) [1]Verfahrensfrei sind luftrechtlich zugelassenen Flugplätzen dienende Anlagen, ausgenommen Sonderbauten. [2]Für nach Satz 1 verfahrensfreie Anlagen gelten Art. 68 und 68a entsprechend.

(4) Verfahrensfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn

1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlichrechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen oder
2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Abs. 1 und 2 verfahrensfrei wäre.

(5) [1]Verfahrensfrei ist die Beseitigung von

1. Anlagen nach Abs. 1 bis 3,
2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

[2]Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. [3]Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einem Tragwerksplaner im Sinn des Art. 68a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 bestätigt sein. [4]Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. [5]Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. [6]Art. 72 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(6) Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten.

Art. 64
Genehmigungsfreistellung

(1) [1]Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind. [2]Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschrift im Sinn des Art. 91 Abs. 2 die Anwendung dieser Vorschrift auf bestimmte handwerkliche und gewerbliche Bauvorhaben ausschließen.

(2) Nach Abs. 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn

1. es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB liegt,
2. es den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 91 Abs. 1 nicht widerspricht,
3. die Erschließung im Sinn des Baugesetzbuchs gesichert ist und
4. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Abs. 3 Satz 3 erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragt.

(3) [1]Der Bauherr hat die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen; die Gemeinde legt, soweit sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist, eine Fertigung der Unterlagen unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. [2]Spätestens mit der Vorlage bei der Gemeinde benachrichtigt der Bauherr die Eigentümer der benachbarten Grundstücke von dem Bauvorhaben; Art. 71 Abs. 1 Sätze 2 und 5, Abs. 3 gelten entsprechend. [3]Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde begonnen werden. [4]Teilt die Gemeinde dem Bauherrn vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht beantragen wird, darf der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen; von der Mitteilung nach Halbsatz 1 hat die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten. [5]Will der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens mehr als vier Jahre, nachdem die Bauausführung nach den Sätzen 3 und 4 zulässig geworden ist, beginnen, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(4) [1]Die Erklärung der Gemeinde nach Abs. 2 Nr. 4 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Abs. 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. [2]Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch. [3]Erklärt die Gemeinde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie dem Bauherrn die vorgelegten Unterlagen zurückzureichen. [4]Hat der

Bauherr bei der Vorlage der Unterlagen bestimmt, dass seine Vorlage im Fall der Erklärung nach Abs. 2 Nr. 4 als Bauantrag zu behandeln ist, leitet sie die Unterlagen gleichzeitig mit der Erklärung an die Bauaufsichtsbehörde weiter.

(5) [1]Art. 68a bleibt unberührt. [2]Art. 68c Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 und 2, Art. 72 Abs. 5 Nrn. 2 und 3, Abs. 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden."

40. Art. 65 wird aufgehoben.

41. Vor Art. 66 wird folgende Überschrift eingefügt:

„**Abschnitt III**
Genehmigungsverfahren"

42. Art. 66 erhält folgende Fassung:

„**Art. 66**
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

[1]Außer bei Sonderbauten prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 91 Abs. 1,
2. beantragte Abweichungen im Sinn des Art. 68b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird.

[2]Art. 68a bleibt unberührt."

43. Die Überschrift „Abschnitt II Bauaufsichtliches Verfahren" wird gestrichen.

44. Art. 67 erhält folgende Fassung:

„**Art. 67**
Baugenehmigungsverfahren

[1]Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter Art. 66 fallen, prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
2. Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird.

[2]Art. 68a bleibt unberührt."

45. Art. 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**Bauvorlageberechtigung**"

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.

(2) [1]Bauvorlageberechtigt ist,

1. wer in Bayern die Berufsbezeichnung Architekt führen darf,
2. wer in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führende Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist; einzutragen ist, wer
   a) als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens auf Grund des Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieur" oder „Ingenieurin" zu führen berechtigt ist und
   b) eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens drei Jahren ausgeübt hat;

   Art. 6 des Baukammerngesetzes (BauKaG) gilt entsprechend.

[2]Die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 2 braucht nicht nachzuweisen, wer bereits in einem anderen Land in eine entsprechende Liste eingetragen ist und für die Eintragung mindestens diese Anforderungen zu erfüllen hatte."

c) In Abs. 3 werden die Worte „Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur" und „Ingenieurin" (Ingenieurgesetz)" durch das Wort „Ingenieurgesetz" ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Ingenieure der Fachrichtung Innenausbau, die eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt haben, für die Planung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,"

bb) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

e) Abs. 7 wird aufgehoben.

46. Es werden folgende Art. 68a bis 68c eingefügt:

„**Art. 68a**
Bautechnische Nachweise

(1) [1]Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund Art. 90 Abs. 4 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); das gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund Art. 90 Abs. 4 anderes bestimmt ist.

[2]Die Bauvorlageberechtigung nach Art. 68 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von einem Bauingenieur oder einem Architekten mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in einer von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau oder der Bayerischen Architektenkammer zu führenden Liste eingetragen ist, für die Art. 6 BauKaG entsprechend gilt; zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung sind auch staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs berechtigt, wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 90 Abs. 3 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen, sowie Bauvorlageberechtigte nach Art. 68 Abs. 4 Nr. 6. [2]Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einem Tragwerksplaner nach Satz 1 Halbsatz 1 erstellt werden. [3]Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, muss der Brandschutznachweis erstellt sein von

1. einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat und in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führenden Liste eingetragen ist,
2. einem Prüfsachverständigen für Brandschutz.

[4]Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einem Brandschutzplaner nach Satz 3 Nr. 2 erstellt werden. [5]Die Anforderungen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 braucht nicht nachzuweisen, wer bereits in einem anderen Land in eine entsprechende Liste eingetragen ist und für die Eintragung mindestens diese Anforderungen zu erfüllen hatte.

(3) [1]Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,
2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach Art. 90 Abs. 4 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei
   a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
   b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen,
   c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m

muss der Standsicherheitsnachweis bei Sonderbauten durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt geprüft, im Übrigen durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein. [2]Das gilt nicht für

1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1600 m² Fläche.

[3]Bei

1. Sonderbauten,
2. Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5

muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein oder wird bauaufsichtlich geprüft.

(4) [1]Außer in den Fällen des Abs. 3 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; Art. 68b bleibt unberührt. [2]Werden bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, gelten die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des Art. 68b als eingehalten. [3]Einer Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt oder einer Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

Art. 68b
Abweichungen

(1) [1]Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1, vereinbar sind; Art. 3 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt [2]Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden.

(2) [1]Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 31 BauGB oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. [2]Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) [1]Über Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 2 Satz 1 entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Abs. 1 und 2. [2]Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu; § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.

Art. 68c
Bauantrag, Bauvorlagen

(1) [1]Der Bauantrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. [2]Diese legt ihn, sofern sie nicht selbst zur Entscheidung zuständig ist, mit ihrer Stellungnahme unverzüglich bei der Bauaufsichtsbehörde vor. [3]Die Gemeinden können die Ergänzung oder Berichtigung unvollständiger oder unrichtiger Bauanträge verlangen.

(2) [1]Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. [2]Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.

(3) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung des Bauvorhabens auf die Umgebung verlangt werden, dass es in geeigneter Weise auf dem Baugrundstück dargestellt wird.

(4) [1]Der Bauherr und der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag und die Bauvorlagen zu unterschreiben. [2]Die von Fachplanern nach Art. 57 Abs. 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein. [3]Soweit der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte dem Bauvorhaben zugestimmt hat, ist er verpflichtet, bauaufsichtliche Maßnahmen zu dulden, die aus Nebenbestimmungen der Baugenehmigung herrühren.“

47. Art. 69 erhält folgende Fassung:

„**Art. 69**
Behandlung des Bauantrags

(1) [1]Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag diejenigen Stellen,

1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder
2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann;

die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. [2]Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder sonstigen Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens verweigert wird; von der Frist nach Halbsatz 1 abweichende Regelungen durch Rechtsvorschrift bleiben unberührt. [3]Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen, es sei denn, die verspätete Stellungnahme ist für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von Bedeutung.

(2) [1]Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. [2]Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.“

48. Art. 70 wird aufgehoben.

49. Es wird folgender Art. 71a eingefügt:

„**Art. 71a**
Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

(1) [1]Hat eine Gemeinde ihr nach Städtebaurecht oder nach Art. 68b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt und besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, kann das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ersetzt werden. [2]Ein Rechtsanspruch auf Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens besteht nicht.

(2) Art. 112 der Gemeindeordnung (GO) findet keine Anwendung.

(3) [1]Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinn des Art. 113 GO; sie ist insoweit zu begründen. [2]Entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 VwGO, hat die Anfechtungsklage auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.

(4) [1]Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. [2]Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.“

50. Art. 72 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. [2]Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn

1. die Baugenehmigung dem Bauherrn zugegangen ist sowie
2. die Bescheinigungen nach Art. 68a Abs. 3 und

3. die Baubeginnsanzeige

der Bauaufsichtsbehörde vorliegen."

c) Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Baugenehmigungen, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen."

d) In Abs. 7 wird nach dem Wort „mitzuteilen" das Wort „(Baubeginnsanzeige)" eingefügt.

51. Art. 73 bis 77 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 73**
Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung

(1) Sind in ihnen keine anderen Fristen bestimmt, erlöschen die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung.

(2) [1]Die Frist nach Abs. 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. [2]Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

Art. 74
Teilbaugenehmigung

[1]Ist ein Bauantrag eingereicht, kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung gestattet werden (Teilbaugenehmigung); eine Teilbaugenehmigung kann auch für die Errichtung einer baulichen Anlage unter Vorbehalt der künftigen Nutzung erteilt werden, wenn und soweit die Genehmigungsfähigkeit der baulichen Anlage nicht von deren künftiger Nutzung abhängt. [2]Art. 71a und 72 gelten entsprechend.

Art. 75
Vorbescheid

[1]Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. [2]Der Vorbescheid gilt drei Jahre, soweit in ihm keine andere Frist bestimmt ist. [3]Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. [4]Art. 68c bis 71a, Art. 72 Abs. 1 bis 4 und Art. 73 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend; die Bauaufsichtsbehörde kann von der Anwendung des Art. 71 absehen, wenn der Bauherr dies beantragt.

Art. 76
Genehmigung fliegender Bauten

(1) [1]Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. [2]Zu den fliegenden Bauten zählen auch die Fahrgeschäfte. [3]Baustelleneinrichtungen gelten nicht als fliegende Bauten.

(2) [1]Fliegende Bauten dürfen nur aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Aufstellung oder Ingebrauchnahme eine Ausführungsgenehmigung erteilt worden ist. [2]Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen Antrag von der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder der nach Art. 90 Abs. 5 Nr. 5 bestimmten Stelle jeweils um bis zu fünf Jahre verlängert werden, wenn das der Inhaber vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt. [3]Die Ausführungsgenehmigung kann vorschreiben, dass der fliegende Bau vor jeder Inbetriebnahme oder in bestimmten zeitlichen Abständen jeweils vor einer Inbetriebnahme von einem Sachverständigen abgenommen wird. [4]Ausführungsgenehmigungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern.

(3) Keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen

1. fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
2. fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
3. Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
4. Zelte, die fliegende Bauten sind, mit bis zu 75 m^2,
5. Toilettenwagen.

(4) [1]Für jeden genehmigungspflichtigen fliegenden Bau ist ein Prüfbuch anzulegen. [2]Wird die Aufstellung oder der Gebrauch des fliegenden Baus wegen Mängeln untersagt, die eine Versagung der Ausführungsgenehmigung rechtfertigen würden, ist das Prüfbuch einzuziehen und der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle zuzuleiten. [3]In das Prüfbuch sind einzutragen

1. die Erteilung der Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerungen unter Beifügung einer mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der Bauvorlagen,
2. die Übertragung des fliegenden Baus an Dritte,
3. die Änderung der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle,

4. Durchführung und Ergebnisse bauaufsichtlicher Überprüfungen und Abnahmen,

5. die Einziehung des Prüfbuchs nach Satz 2.

[4]Umstände, die zu Eintragungen nach Nrn. 2 und 3 führen, hat der Inhaber der Ausführungsgenehmigung der dafür zuletzt zuständigen Behörde oder Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(5) [1]Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. [2]Genehmigungsbedürftige fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn

1. sie von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind (Gebrauchsabnahme), es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist oder die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall darauf verzichtet, und

2. in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebene Abnahmen durch Sachverständige nach Abs. 2 Satz 3 vorgenommen worden sind.

(6) [1]Auf fliegende Bauten, die der Landesverteidigung oder dem Katastrophenschutz dienen, finden die Abs. 1 bis 5 und Art. 77 keine Anwendung. [2]Sie bedürfen auch keiner Baugenehmigung.

Art. 77
Bauaufsichtliche Zustimmung

(1) [1]Nicht verfahrensfreie Bauvorhaben bedürfen keiner Baugenehmigung, Genehmigungsfreistellung und Bauüberwachung (Art. 64, 72, 81 und 82), wenn

1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder eines Bezirks übertragen und

2. die Baudienststelle mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt

ist.

[2]Solche Bauvorhaben bedürfen der Zustimmung der Regierung (Zustimmungsverfahren). [3]Die Zustimmung der Regierung entfällt, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen. [4]Keiner Baugenehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung bedürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, soweit sie nicht zur Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer der Genehmigungspflicht unterliegenden Nutzungsänderung führen.

(2) [1]Der Antrag auf Zustimmung ist bei der Regierung einzureichen. [2]Die Regierung prüft

1. die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 91 Abs. 1 sowie

2. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Zustimmung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

[3]Die Regierung entscheidet über Abweichungen von den nach Satz 2 zu prüfenden sowie sonstigen Vorschriften, soweit sie drittschützend sind; darüber hinaus bedarf die Zulässigkeit von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung. [4]Die Gemeinde ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören; § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB gilt entsprechend. [5]Im Übrigen sind die Vorschriften über das Genehmigungsverfahren entsprechend anzuwenden.

(3) [1]Die Baudienststelle trägt die Verantwortung dafür, dass die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Beseitigung baulicher Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen; die Verantwortung für die Unterhaltung baulicher Anlagen trägt die Baudienststelle nur, wenn und so lange sie der für die Anlage Verantwortliche ausschließlich ihr überträgt. [2]Die Baudienststelle kann Sachverständige in entsprechender Anwendung der Art. 68a Abs. 3 und Art. 81 Abs. 2 sowie der auf Grund des Art. 90 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung heranziehen. [3]Die Verantwortung des Unternehmers (Art. 58) bleibt unberührt.

(4) [1]Bauvorhaben, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem Zivilschutz dienen, sind vor Baubeginn mit Bauvorlagen in dem erforderlichen Umfang der Regierung zur Kenntnis zu bringen. [2]Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit.

(5) [1]Für nicht verfahrensfreie Bauvorhaben der Landkreise und Gemeinden gelten die Abs. 1 Sätze 2 bis 4 sowie die Abs. 2 und 3 entsprechend, soweit der Landkreis oder die Gemeinde mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist. [2]An Stelle der Regierung ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.“

52. Vor Art. 78 wird folgende Überschrift eingefügt:

„**Abschnitt IV**
Bauaufsichtliche Maßnahmen“

53. Art. 78 bis 80 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 78**
Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte

Sind Bauprodukte entgegen Art. 24 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen.

Art. 79
Einstellung von Arbeiten

(1) [1]Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. [2]Das gilt auch dann, wenn

1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen den Vorschriften des Art. 72 Abs. 5 begonnen wurde oder
2. bei der Ausführung
   a) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen,
   b) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Unterlagen

   abgewichen wird,
3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen Art. 19 Abs. 1 keine CE-Kennzeichnung oder kein Ü-Zeichen tragen,
4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder dem Ü-Zeichen (Art. 24 Abs. 4) gekennzeichnet sind.

(2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.

Art. 80
Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung

[1]Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. [2]Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, so kann diese Nutzung untersagt werden. [3]Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ein Bauantrag gestellt wird.“

54. Vor Art. 81 wird folgende Überschrift eingefügt:

„**Abschnitt V**
Bauüberwachung“

55. Art. 81 und 82 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 81**
Bauüberwachung

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde, der Prüfingenieur, das Prüfamt oder der Prüfsachverständige überwacht nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach Art. 90 Abs. 2 die Bauausführung bei baulichen Anlagen

1. nach Art. 68a Abs. 3 Satz 1 hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften oder bescheinigten Standsicherheitsnachweises,
2. nach Art. 68a Abs. 3 Satz 3 hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften oder bescheinigten Brandschutznachweises.

[2]Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, ist die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung vom Nachweisersteller oder einem anderen Nachweisberechtigten im Sinn des Art. 68a Abs. 2 Satz 3 zu bestätigen. [3]Wird die Bauausführung durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt oder nach Satz 2 bestätigt, gelten insoweit die jeweiligen bauaufsichtlichen Anforderungen als eingehalten.

(3) [1]Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 68a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude und gewerbliche Lagergebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und mit Grundflächen von nicht mehr als 500 m², ist der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 68a Abs. 2 Satz 1 auch für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung verantwortlich. [2]Benennt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde einen anderen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 68a Abs. 2 Satz 1, ist dieser nach Satz 1 verantwortlich.

(4) Im Rahmen der Bauüberwachung können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnommen werden.

(5) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

Art. 82
Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung

(1) [1]Die Bauaufsichtsbehörde, der Prüfingenieur, das Prüfamt oder der Prüfsachverständige kann verlangen, dass ihm Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. [2]Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde, der Prüfingenieur, das Prüfamt oder der Prüfsachverständige der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.

(2) [1]Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. [2]Mit der Anzeige nach Satz 1 sind vorzulegen

1. bei Bauvorhaben nach Art. 68a Abs. 3 Satz 1 eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit,
2. bei Bauvorhaben nach Art. 68a Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Art. 81 Abs. 2 Satz 1), soweit kein Fall des Art. 68a Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 vorliegt.
3. in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung.

[3]Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.“

56. Art. 83 bis 88 werden aufgehoben.

57. Die Überschrift „Siebenter Teil“ wird durch die Überschrift „Sechster Teil“ ersetzt.

58. Art. 89 und 90 erhalten folgende Fassung:

„**Art. 89**
Ordnungswidrigkeiten

(1) [1]Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Gebot oder Verbot einer Rechtsverordnung nach Art. 90 Abs. 1 bis 4 oder einer Satzung nach Art. 91 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde auf Grund einer solchen Rechtsverordnung oder Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde auf Grund dieses Gesetzes zuwiderhandelt,
3. entgegen Art. 12 Abs. 1 eine Baustelle nicht ordnungsgemäß einrichtet, entgegen Art. 12 Abs. 2 Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- oder Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen oder Grenzzeichen nicht schützt oder zugänglich hält oder entgegen Art. 12 Abs. 3 eine Tafel nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt,
4. Bauprodukte entgegen Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 ohne Ü-Zeichen verwendet,
5. entgegen Art. 23 Abs. 1 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Art. 23 Abs. 2, Bauarten anwendet,
6. entgegen Art. 24 Abs. 5 ein Ü-Zeichen nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt,
7. als Verfügungsberechtigter entgegen Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen oder Bewegungsflächen nicht frei hält,
8. entgegen Art. 62 Abs. 1, Art. 74 oder Art. 68b Abs. 1 Satz 1 bauliche Anlagen errichtet, ändert oder benutzt oder entgegen Art. 63 Abs. 5 Satz 2 eine Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
9. entgegen Art. 64 Abs. 3 Sätze 3 und 4, auch in Verbindung mit Satz 5, mit der Ausführung eines Bauvorhabens beginnt,
10. entgegen Art. 76 Abs. 2 Satz 1 fliegende Bauten aufstellt oder einer nach Art. 76 Abs. 2 Satz 3 mit einer Ausführungsgenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder entgegen Art. 76 Abs. 5 Satz 1 die Aufstellung eines fliegenden Baus nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen Art. 76 Abs. 5 Satz 2 einen fliegenden Bau in Gebrauch nimmt,
11. entgegen Art. 72 Abs. 5, auch in Verbindung mit Art. 63 Abs. 5 Satz 6, mit der Bauausführung, der Ausführung eines Bauabschnitts oder der Beseitigung einer Anlage beginnt, entgegen Art. 82 Abs. 1 Bauarbeiten fortsetzt, entgegen Art. 82 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 die Aufnahme der Nutzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig anzeigt oder entgegen Art. 82 Abs. 3 Feuerstätten, Verbrennungsmotore oder Blockheizkraftwerke in Betrieb nimmt,
12. entgegen Art. 72 Abs. 7 den Ausführungsbeginn oder die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
13. entgegen Art. 56 Abs. 1 Satz 1 keine geeigneten Beteiligten bestellt oder entgegen Art. 56 Abs. 1 Satz 3 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen Art. 58 Abs. 1 Satz 2 einen Nachweis nicht erbringt oder nicht bereithält.

[2]Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nrn. 9 bis 11 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden; § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist anzuwenden.

(2) Mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden kann ferner, wer

1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern,

2. ohne dazu berechtigt zu sein, bautechnische Nachweise im Sinn des Art. 68a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, des Art. 63 Abs. 5 Satz 3 oder des Art. 82 Abs. 2 Satz 2 erstellt, bescheinigt oder bestätigt,
3. als Prüfsachverständiger unrichtige Bescheinigungen über die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen ausstellt.

Art. 90
Rechtsverordnungen

(1) [1]Zur Verwirklichung der in Art. 3 Abs. 1 bezeichneten Anforderungen wird das Staatsministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen der Art. 4 bis 46,
2. Anforderungen an Feuerungsanlagen (Art. 44),
3. Anforderungen an Garagen (Art. 2 Abs. 8),
4. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ergeben (Art. 2 Abs. 4), sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art,
5. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß unterhalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen,
6. die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb technisch schwieriger baulicher Anlagen und Einrichtungen wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige fliegende Bauten einschließlich des Nachweises der Befähigung dieser Personen.

[2]In diesen Rechtsverordnungen kann wegen der technischen Anforderungen auf Bekanntmachungen besonders sachverständiger Stellen mit Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

(2) [1]Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Prüfingenieure und Prüfämter, denen bauaufsichtliche Prüfaufgaben einschließlich der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigung übertragen werden, sowie
2. Prüfsachverständige, die im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen prüfen und bescheinigen.

[2]Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 regeln, soweit erforderlich,

1. die Fachbereiche und die Fachrichtungen, in denen Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige tätig werden,
2. die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren,
3. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung einschließlich der Festlegung einer Altersgrenze,
4. die Aufgabenerledigung,
5. die Vergütung.

[3]Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung ferner

1. den Leitern und stellvertretenden Leitern von Prüfämtern die Stellung eines Prüfsachverständigen nach Satz 1 Nr. 2 zuweisen,
2. soweit für bestimmte Fachbereiche und Fachrichtungen Prüfsachverständige nach Satz 1 Nr. 2 noch nicht in ausreichendem Umfang anerkannt sind, anordnen, dass die von solchen Prüfsachverständigen zu prüfenden und zu bescheinigenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen bauaufsichtlich geprüft werden können,
3. soweit Tragwerksplaner nach Art. 68a Abs. 2 Satz 1 oder Brandschutzplaner nach Art. 68a Abs. 2 Satz 3 noch nicht in ausreichendem Umfang eingetragen sind, anordnen, dass die Standsicherheits- oder Brandschutznachweise bauaufsichtlich geprüft werden und die Bauausführung bauaufsichtlich überwacht wird.

(3) [1]Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften für eine Zusatzqualifikation im Sinn des Art. 68a Abs. 2 Satz 1 zu erlassen, die bezogen auf die Vorhaben nach Art. 68 Abs. 3 Satz 1 ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich Standsicherheit, Schall-, Wärme- und baulichen Brandschutz sicherstellen. [2]Dabei können insbesondere geregelt werden

1. die Notwendigkeit einer staatlichen Anerkennung, die die erfolgreiche Ablegung der Prüfung voraussetzt,
2. die Voraussetzungen, die Inhalte und das Verfahren für diese Prüfung,
3. das Verfahren sowie die Voraussetzungen der Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen,
4. Weiter- und Fortbildungserfordernisse sowie
5. die Maßnahmen bei Pflichtverletzungen.

(4) [1]Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Vorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach Art. 63 Abs. 5 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach Art. 64,

2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen, auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben,

3. das Verfahren im Einzelnen.

[2]Es kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen.

(5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit für die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall (Art. 22) auf ihm unmittelbar nachgeordnete Behörden zu übertragen,

2. die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (Art. 27 Abs. 1 und 3) auf das Deutsche Institut für Bautechnik zu übertragen,

3. das Ü-Zeichen festzulegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben zu verlangen,

4. das Anerkennungsverfahren nach Art. 27 Abs. 1, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf und ihr Erlöschen zu regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festzulegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu fordern,

5. zu bestimmen, dass Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden oder durch von ihm bestimmte Stellen erteilt werden, und die Vergütung dieser Stellen regeln.

(6) [1]Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der auf Grund des § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) und des § 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. [2]Es kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. [3]Dabei kann es auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Abweichungen einschließen und dass § 15 Abs. 2 GPSG insoweit Anwendung findet.

(7) [1]Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zur Durchführung

1. des Baugesetzbuchs,

2. des § 6b Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes,

3. des Bauproduktengesetzes

in den jeweils geltenden Fassungen zu bestimmen, soweit nicht durch Bundesgesetz oder Landesgesetz etwas anderes vorgeschrieben ist. [2]Die Zuständigkeit zur Durchführung des Bauproduktengesetzes kann auch auf das Deutsche Institut für Bautechnik übertragen werden.“

59. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Worten „können durch Satzung“ die Worte „im eigenen Wirkungskreis“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Werbeanlagen“ die Worte „aus ortsgestalterischen Gründen“ eingefügt.

cc) Nrn. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„3. über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen (Art. 8 Abs. 2),

4. über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann,

5. über die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen,“

dd) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:

„6. über von Art. 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, soweit dies zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist oder der Verbesserung der Wohnqualität dient und eine ausreichende Belichtung sowie der Brandschutz gewährleistet sind,

7. in Gebieten, in denen es für das Straßen- und Ortsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich ist, darüber, dass auf den nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke Bäume nicht beseitigt oder beschädigt werden dürfen, und dass die Flächen nicht überbaut werden dürfen.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

60. Art. 92 wird aufgehoben.

61. Die Überschrift „Achter Teil“ wird durch die Überschrift „Siebter Teil“ ersetzt.

62. Die Überschrift „Neunter Teil“ wird durch die Überschrift „Achter Teil“ ersetzt.

63. Art. 94 erhält folgende Fassung:

„**Art. 94**
Übergangsvorschriften

(1) Auf Baugenehmigungsverfahren, die nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung eingeleitet wurden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Bauherr nicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber der Bauaufsichtsbehörde erklärt, dass die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung Anwendung finden sollen.

(2) Auf Bauvorhaben, für die der Bauherr bis zum 31. Dezember 2007 die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde eingereicht hat, ist Art. 64 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Als Tragwerksplaner im Sinn des Art. 68a Abs. 2 Satz 1 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung gelten die im Sinn des Art. 68 Abs. 7 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung Nachweisberechtigten.

(4) Als Brandschutzplaner im Sinn des Art. 68a Abs. 2 Satz 3 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung gelten die im Sinn des Art. 68 Abs. 7 Satz 3 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung Nachweisberechtigten sowie die auf der Grundlage der Verordnung nach Art. 90 Abs. 9 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anerkannten verantwortlichen Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz.

(5) Auf Baugenehmigungsverfahren, die bis zum 31. Dezember 2007 eingeleitet wurden, findet Art. 77 Abs. 5 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung Anwendung, wenn der Landkreis oder die Gemeinde dies gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich beantragt.

(6) Art. 53 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung findet keine Anwendung im Geltungsbereich von Satzungen, die auf Grund von Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung erlassen worden sind.

(7) Soweit § 20 Abs. 1 BauNVO zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, gilt insoweit Art. 2 Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung fort.

§ 2

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz - BayStrWG - (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu Art. 21 folgende Fassung:

   „Vorrang anderer Genehmigungsverfahren“

2. Art. 21 erhält folgende Fassung:

   „Art. 21
   Vorrang anderer Genehmigungsverfahren

   [1]Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich oder ist nach den Vorschriften des Baurechts eine Baugenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1. [2]Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde das Einvernehmen mit der sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde herzustellen. [3]Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung oder Baugenehmigung aufzuerlegen.“

§ 3
Aufhebung des Art. 20
des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes-Bau

Art. 20 des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau - BayIKaBauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten, Ermächtigung zur Neubekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 1 Nrn. 25 (Art. 51 Abs. 2 Satz 1), 32 Buchst. c (Art. 59 Abs. 2 Satz 1) und Nr. 58 (Art. 90 Abs. 1 bis 6) und

2. die Ermächtigungen zum Erlass örtlicher Bauvorschriften in § 1 Nrn. 5 (Art. 6 Abs. 7) und 39 (Art. 64 Abs. 1 Satz 2)

am 1. September 2007 in Kraft.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Bayerische Bauordnung mit neuer Artikel-, Absatz- und Nummernfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode Plenarprotokoll

15/100

18.07.2007

100. Sitzung

**am Mittwoch, dem 18. Juli 2007, 9.00 Uhr,
in München**

Geschäftliches 7455

Dankesworte anlässlich der 100. Plenarsitzung

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer . .7455

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur **Umsetzung der Polizeiorganisationsreform**
(Drs. 15/8600)
– Erste Lesung –

Staatssekretär Georg Schmid 7455
Stefan Schuster (SPD) 7456
Rudolf Peterke (CSU) 7457
Christine Kamm (GRÜNE) 7458

Verweisung in den Innenausschuss 7458

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur **Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz** (Drs. 15/7161)
– Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 15/7970, 15/8319 mit 15/8321 und 15/8326

Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 15/7962 mit 15/7969

Änderungsanträge von Abgeordneten der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 15/7757 mit 15/7760, 15/7873 mit 15/7878 sowie 15/7995 und 15/8143

Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (Drs. 15/8598)

und den nach Abschluss der Ausschussberatungen eingereichten

Änderungsantrag der Abg. Rainer Volkmann, Dr. Hildegard Kronawitter, Stefan Schuster u. a. (SPD) zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz (Drs. 15/7161)**
hier: **Rettungswege** (Drs. 15/8653)

Eberhard Rotter (CSU) 7459
Dr. Hildegard Kronawitter (SPD) 7460, 7464
Christine Kamm (GRÜNE) 7462, 7466
Stefan Schuster (SPD) 7464
Staatsminister Dr. Günther Beckstein 7464

Beschluss en bloc zu den Änderungsanträgen 15/7758 mit 15/7760, 15/7873 mit 15/7878, 15/7962 mit 15/7964, 15/7966 mit 15/7969 und 15/8143 7467

Beschluss zur Nr. 1 des SPD-Änderungsantrags 15/8653 7467
Beschluss zur Nr. 2 des SPD-Änderungsantrags 15/8653 7467

Namentliche Abstimmung zum GRÜNEN-Änderungsantrag 15/7757 (s. a. Anlage 1) 7467, 7468, 7551

Namentliche Abstimmung zum SPD-Änderungsantrag 15/7965 (s. a. Anlage 2) 7467, 7468, 7553

Namentliche Abstimmung zum GRÜNEN-Änderungsantrag 15/7995 (s. a. Anlage 3) 7468, 7555

Beschluss zum Regierungsentwurf 15/7161 7468
Schlussabstimmung zum Regierungsentwurf 15/7161 7468

Erledigung der Änderungsanträge 15/7970, 15/8319 mit 15/8321, 15/8326 und 15/8653 Nr. 2 7468

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Parlamentspapiere abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen/Tagesübersicht zur Verfügung.

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur **Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**
(Drs. 15/8230)
– Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drs. 15/8327)

Änderungsantrag der Abg. Prof. Dr. Gerhard Waschler, Blasius Thätter, Georg Eisenreich u. a (CSU) (Drs. 15/8443)

Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses
(Drs. 15/8639)

Georg Eisenreich (CSU) 7468, 7471
Angelika Weikert (SPD) 7469
Simone Tolle (GRÜNE) 7470, 7471, 7473
Reinhard Pachner (CSU) 7471
Staatsminister Siegfried Schneider 7472, 7473, 7474
Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD) 7473

Beschluss zum
GRÜNEN-Änderungsantrag 15/8327 7474

Beschluss zum Regierungsentwurf 15/8230 7474
Schlussabstimmung zum Regierungsentwurf
15/8230 7474

Erledigung des CSU-Änderungsantrags 15/8443 . . .7474

Gesetzentwurf der Abg. Joachim Herrmann, Dr. Ludwig Spaenle, Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger u. a. (CSU)
zur **Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes** (Drs. 15/8279)
– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Hochschulausschusses
(Drs. 15/8647)

Dr. Ludwig Spaenle (CSU) 7475
Adelheid Rupp (SPD) 7475, 7480
Ulrike Gote (GRÜNE) 7476
Staatsminister Dr. Thomas Goppel 7477, 7480

Beschluss 7481
Schlussabstimmung 7481

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur **Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes** (Drs. 15/8296)
– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Sozialausschusses
(Drs. 15/8634)

Thomas Kreuzer (CSU) 7481, 7487
Rainer Volkmann (SPD) 7482, 7486
Renate Ackermann (GRÜNE) 7483, 7485, 7488
Staatsministerin Christa Stewens .7484, 7485, 7486
Angelika Weikert (SPD) 7487

Beschluss 7488
Schlussabstimmung 7488

Gesetzentwurf der Abg.
Joachim Herrmann, Joachim Unterländer u. Frakt. (CSU)
Franz Maget, Kathrin Sonnenholzner u. Frakt. (SPD)
Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Renate Ackermann u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gesetz über den Landesgesundheitsrat
(Drs. 15/7870)
– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Sozialausschusses
(Drs. 15/8636)

Dr. Thomas Zimmermann (CSU) 7488
Joachim Wahnschaffe (SPD) 7489
Barbara Rütting (GRÜNE) 7489

Beschluss 7490
Schlussabstimmung 7490

Antrag der Abg.
Franz Maget, Herbert Müller, Ludwig Wörner u. a. u. Frakt. (SPD)
Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erweiterung des Untersuchungsauftrags auf Drsn. 15/5574 und 15/7436 des Untersuchungsausschusses (Drs. 15/8594)

Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses
(Drs. 15/8643)

Alexander König (CSU) 7490
Herbert Müller (SPD) 7491
Adi Sprinkart (GRÜNE) 7493

Beschluss 7493

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) (Drs. 15/8603)
– Erste Lesung –

Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard 7494
Kathrin Sonnenholzner (SPD) 7495
Barbara Rütting (GRÜNE) 7496
Dr. Thomas Zimmermann (CSU) 7497

Verweisung in den Sozialausschuss 7498

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur **Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Heilberufe-Kammergesetzes** (Drs. 15/8105)
– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Sozialausschusses
(Drs. 15/8633)

Dr. Thomas Zimmermann (CSU) 7498
Joachim Wahnschaffe (SPD) 7498
Renate Ackermann (GRÜNE) 7498, 7499
Kathrin Sonnenholzner (SPD) 7499, 7500
Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard 7500

Beschluss 7500
Schlussabstimmung 7500

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur **Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern**(Drs. 15/7944)
– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses
(Drs. 15/8630)

Thomas Kreuzer (CSU) 7501
Christine Stahl (GRÜNE) 7501, 7502
Franz Schindler (SPD) 7502, 7503
Staatsministerin Dr. Beate Merk 7502

Beschluss 7503
Schlussabstimmung 7503

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur **Einführung von Mitwirkungsrechten für Tierschutzvereine in Bayern (Bayerisches Tierschutzverbandsklagegesetz – BayTierschVklG)** (Drs. 15/7224)
– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses
(Drs. 15/8628)

und

Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Susann Biedefeld, Franz Schindler u. a. u. Frakt. (SPD)
zur **Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände (Bayerisches Tierschutzverbandsklagegesetz – BayTierSchVbklG)** (Drs. 15/7945)
– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses
(Drs. 15/8629)

Barbara Rütting (GRÜNE) . . 7503, 7504, 7507, 7509
Sepp Ranner (CSU) 7504
Susann Biedefeld (SPD) 7505, 7509
Alexander König (CSU) 7506, 7507
Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard 7508, 7509

Beschluss zum GRÜNEN-Entwurf 15/7224 7509
Beschluss zum SPD-Entwurf 15/7945 7510

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur **Änderung des Bestattungsgesetzes** (Drs. 15/7450)
– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Sozialausschusses
(Drs. 15/8635)

und

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Änderung der Bestattungsverordnung zur Erleichterung islamischer Bestattungen
(Drs.15/7470)

Beschlussempfehlung des Sozialausschusses
(Drs. 15/8513)

und

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Würdige Form der Sozialbestattungen
(Drs. 15/7471)

Beschlussempfehlung des Sozialausschusses
(Drs. 15/8575)

Christine Stahl (GRÜNE) 7510, 7513, 7514
Christa Matschl (CSU) 7511, 7514
Florian Ritter (SPD) 7512
Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard 7513, 7514

Beschluss zum GRÜNEN-Gesetzentwurf 15/7450 . . 7514
Beschluss zum GRÜNEN-Antrag 15/7470 7515
Beschluss zum GRÜNEN-Antrag 15/7471 7515

Abstimmung über Anträge etc., die gem. § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung **nicht einzeln beraten** werden (s. a. Anlage 4)

Beschluss 7515, 7557

Mitteilung betr. Absetzung der Ministerbefragung . . 7515

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
Keine Autobahn durchs Fichtelgebirge – Planungen für B 303 neu sofort beenden
(Drs. 15/8093)

Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (Drs. 15/8610)

Ulrike Gote (GRÜNE) 7515, 7515
Dr. Karl Döhler (CSU) 7517
Dr. Christoph Rabenstein (SPD) 7519
Klaus Wolfrum (SPD) 7520
Alexander König (CSU) 7522
Staatssekretär Georg Schmid 7523, 7525

Namentliche Abstimmung
(s. a. Anlage 5) 7525, 7533, 7563

Antrag der Abg. Susann Biedefeld, Christa Steiger, Wolfgang Hoderlein u. a. (SPD)
Unabhängige Studie zur geplanten 380-kV-Hochspannungsleitung/Südwestkuppelleitung Halle – Schweinfurt – Altenfeld – Redwitz (Drs. 15/7692)

Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (Drs. 15/8525)

und

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Alternativen zum Neubau der 380-kV-Hochspannungsleitung durch Thüringen und Bayern („Südwestkuppelleitung") prüfen (Drs. 15/7772)

Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (Drs. 15/8529)

Susann Biedefeld (SPD) 7526, 7529, 7531
Philipp Graf von und zu Lerchenfeld (CSU) 7527
Ulrike Gote (GRÜNE) 7528
Staatsminister Erwin Huber 7528, 7529, 7531, 7532
Ruth Paulig (GRÜNE) 7531

Namentliche Abstimmung zum GRÜNEN-Antrag 15/7692 (s. a. Anlage 6) 7533, 7543, 7565
Namentliche Abstimmung zum GRÜNEN-Antrag 15/7772 (s. a. Anlage 7) 7533, 7543, 7568

Antrag der Abg. Herbert Müller, Ludwig Wörner, Susann Biedefeld u. a. (SPD)
Keine Förderung biogener Energieträger ohne Mindeststandards zum Schutz von Umwelt, Natur, Landschaft und bäuerlicher Landwirtschaft
(Drs. 15/8097)

Beschlussempfehlung des Umweltausschusses (Drs. 15/8622)

Johannes Hintersberger (CSU) 7533
Ludwig Wörner (SPD) 7534
Ruth Paulig (GRÜNE) 7535
Staatsminister Josef Miller 7536

Beschluss 7537

Antrag der Abg. Henning Kaul, Joachim Unterländer, Dr. Jakob Kreidl u. a. (CSU) Joachim Wahnschaffe, Johanna Werner-Muggendorfer u. a. (SPD) Dr. Martin Runge u. a. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (Drs. 15/8120)

Beschlussempfehlung des Sozialausschusses (Drs. 15/8641)

Henning Kaul (CSU) 7537
Karin Radermacher (SPD) 7538
Dr. Martin Runge (GRÜNE) 7538

Namentliche Abstimmung
(s. a. Anlage 8) 7541, 7543,7569

Erklärungen nach § 133 Abs. 2 GeschO zur Abstimmung

Alexander König (CSU) 7541
Ernst Weidenbusch (CSU) 7542
Dr. Martin Runge (GRÜNE 7542

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
Integrierte Stadtentwicklung – Interministerielle Zusammenarbeit Soziale Stadt 3 (Drs. 15/7893)

Beschlussempfehlung des Sozialausschusses (Drs. 15/8599)

Christine Kamm (GRÜNE) 7539, 7540
Joachim Unterländer (CSU) 7540
Ludwig Wörner (SPD) 7540

Beschluss 7540

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
Ausschuss Ländlicher Raum
Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/1
(Drs.15/7900)

Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses (Drs. 15/8579)

und

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gleiche Bildungschancen im ganzen Land Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/2
(Drs. 15/7901)

Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drs. 15/8559)

und

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Moderne Bildungsinfrastruktur: Öffnung für lokal und regional angepasste Lösungen Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/3
(Drs. 15/7902)

Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drs. 15/8560)

und

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Regionalmanagement: Finanzielle Hürden senken Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/4
(Drs. 15/7903)

Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (Drs. 15/8533)

und

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kinderbetreuung im Ländlichen Raum ausbauen Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/5
(Drs. 15/7904)

Beschlussempfehlung des Sozialausschusses (Drs. 15/8514)

und

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Breitbandzugang fürs ganze Land Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/6
(Drs. 15/7905)

Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (Drs. 15/8531)

und

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Wissenstransfer: Netze statt Cluster Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/7
(Drs.15/7906)

Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (Drs. 15/8532)

und

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Angepasste Nahversorgungskonzepte entwickeln Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/8
(Drs. 15/7907)

Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (Drs. 15/8534)

und

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kulturlandschaft bewahren – Marke „Das schöne Bayern“ sichern Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/9
(Drs. 15/7908)

Beschlussempfehlung des Landwirtschaftsausschusses (Drs. 15/8499)

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE) 7544
Markus Sackmann (CSU) 7545
Heidi Lück (SPD) 7547
Staatsminister Josef Miller 7550

Beschluss en bloc 7550

Schluss der Sitzung 7550

(Beginn: 9.00 Uhr)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Liebe Kolleginnen und Kollegen, einen schönen guten Morgen.

(Zurufe: Guten Morgen!)

Ich eröffne die 100. Vollsitzung des Bayerischen Landtages. Presse, Funk und Fernsehen sowie Fotografen haben um Aufnahmegenehmigung gebeten. Die Genehmigung ist erteilt worden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie haben es eben gehört: Wir treten in dieser Legislaturperiode zum 100. Mal zusammen. Ich wollte dieses Jubiläum zum Anlass nehmen, Ihnen allen für die gute Mitarbeit in diesem Hause zu danken, trotz aller Meinungsverschiedenheiten. Doch ich stelle fest, dass es bei dieser 100. Vollversammlung ein Novum ist, dass die Opposition im Augenblick die Mehrheit in diesem Saal hat. Herr Kupka sollte vielleicht nicht telefonieren, sondern für die Mehrheiten sorgen.

Deswegen werden wir aber jetzt noch nicht in eine Abstimmung einsteigen, sondern ich rufe auf: Tagesordnungspunkt 2 b

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Umsetzung der Polizeiorganisationsreform (Drs. 15/8600) – Erste Lesung –

Der Gesetzentwurf wird von der Staatsregierung begründet. Herr Staatssekretär Schmid, ich bitte Sie um die Begründung.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Guten Morgen. Ich freue mich, dass ich die heutige Jubiläumssitzung mit Ihnen eröffnen darf. Es geht um die Umsetzung der Organisationsreform innerhalb der Polizei. Wir müssen jetzt gesetzgeberisch darauf reagieren. Das, was wir in den letzten drei Jahren miteinander diskutiert und entwickelt haben, muss jetzt in Gesetzesform umgesetzt werden. Das POG, also das Polizeiorganisationsgesetz, und das PAG, das Polizeiaufgabengesetz, sind gemeinsam mit anderen Vorschriften anzupassen und entsprechend zu ändern.

Bei dieser Reform war folgende Überlegung entscheidend: Wenn wir zu einer effektiven Veränderung der Gesamtsituation kommen wollen, müssen wir die Gesamtstruktur ändern. Wir sind vom vierstufigen Aufbau – Ministerium, Präsidium, Direktion, Inspektion – weggegangen. Durch die Zusammenführung von Direktion und Präsidium soll dieses vierstufige System in einen dreigliedrigen Aufbau zusammengeführt werden. Das ist die Grundauslegung gewesen. Das heißt, wir sind von 56 Führungs- und Verwaltungsdienststellen zu zehn Dienststellen gekommen. Das zeigt, dass die Organisationsreform im Overhead-Bereich angesetzt hat. Wir haben immer wieder dokumentiert, dass die Ebene der Inspektionen und Stationen unverändert bleiben soll und nur in dem Zwischenbereich der Direktionen und des Präsidiums eine Zusammenfassung zu erfolgen hat.

Wir haben dieses Thema wiederholt auch im Hohen Hause diskutiert. Der erzielte Synergiegewinn dokumentiert sich darin, dass wir in den Stäben künftig statt bisher knapp 1900 Stellen nur noch 1300 haben. Von den 600 Stellen, die wir damit gewinnen, bleiben 420 für die schutz- und kriminalpolizeiliche Basisarbeit übrig; 180 Stellen werden eingezogen. Das haben wir an dieser Stelle wiederholt miteinander besprochen.

Entscheidend ist, dass es keinen Rückzug aus der Fläche gibt. Die Fläche soll weiterhin Polizei mindestens in der gleichen Stärke wie bisher haben, sie soll aufgebaut werden. Die Synergieeffekte sollen gerade in diesem Bereich eingesetzt werden. Für München beispielsweise überlegen wir jetzt, eine neue Inspektion am Messegelände zu schaffen. Das ist hierfür, glaube ich, ein exzellentes Beispiel.

Wir haben mit der Umsetzung der Reform in Unterfranken begonnen. Unterfranken war das Pilotprojekt. Dort haben wir gute Erfahrungen gemacht. Es war auch der richtige Weg, möglichst lange zu diskutieren, lange vorzubereiten und erst dann in den Entscheidungsprozess einzusteigen. Ich denke, wir haben in Unterfranken ein gutes Konzept entwickelt. In Mittelfranken ist die Reform zwischenzeitlich umgesetzt. Jetzt geht es weiter mit München, dann folgen Schwaben und Oberbayern. Das sind die nächsten Entscheidungen. Wir wollen diesen Reformprozess bis Mitte 2009 abschließen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit ist aus meiner Sicht auch erreicht worden, dass wir miteinander dokumentieren können: Entscheidend ist die Polizeiarbeit unmittelbar vor Ort, damit die Bürger auch weiterhin Sicherheit in der Präsenz der Polizei spüren. Dieses Ziel wird mit der Reform erreicht.

Wir haben die Organisation der Polizei darüber hinaus dadurch effektiver gemacht, dass die Verwaltungsabläufe insgesamt gestrafft wurden. Durch den dreigliedrigen Aufbau wurde eine Ebene herausgenommen, wodurch mehr Effizienz erreicht werden konnte.

Wir sind Marktführer beim Thema der inneren Sicherheit, und es steht fest, dass wir mit dieser Reform diesen Anspruch noch einmal dokumentieren können. Dass wir dieses Thema immer in besonderer Weise im Fokus gehabt haben, dokumentiert sich darin, dass wir das sicherste Land in der Bundesrepublik sind, dass wir zusammen mit Baden-Württemberg die höchsten Aufklärungsquoten haben und dass wir diese Arbeit jetzt durch die Umsetzung des Grundsatzes „weniger Polizei am Schreibtisch und mehr Polizei auf der Straße“ insgesamt effektiver gestalten können.

Um die Gesamtreform umsetzen zu können, müssen, wie gesagt, das POG, das PAG und weitere gesetzliche Vor-

schriften geändert werden. Ich bitte um Beratung dieses Gesetzentwurfes und um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Staatssekretär, vielen Dank. Ich eröffne die allgemeine Aussprache und weise noch darauf hin: Fünf Minuten Redezeit pro Fraktion. Erster Redner: Herr Kollege Schuster.

Stefan Schuster (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Polizeiorganisationsreform in Erster Lesung. Obwohl es sich um eine Erste Lesung handelt, wurde über die Thematik der Polizeireform hier im Hohen Haus schon mehrfach diskutiert, und die Argumente für und wider wurden ausgetauscht. Nichtsdestotrotz hat die SPD beantragt, dass auch zur Ersten Lesung des Parlaments im Plenum gesprochen wird, weil es aus unserer Sicht ein Gesetz ist, das den Steuerzahler viel Geld kosten wird, weil es ein Gesetz ist, das aus polizeifachlicher Sicht in die falsche Richtung geht, und weil es ein Gesetz ist, das nicht zu mehr Polizeipräsenz auf den Straßen führen wird, sondern ein Gesetz ist, das einzig und allein dazu dient, Personal bei der Polizei abzubauen.

(Beifall bei der SPD)

Inzwischen ist der Probebetrieb in Unterfranken abgeschlossen, und ein weiterer Probebetrieb in Mittelfranken wurde durchgeführt. Interessant ist, dass es in diesen Bezirken in Zukunft unterschiedliche Führungsstrukturen geben wird: in Unterfranken ein Präsidium, Inspektionen und an den Standorten, an denen es früher Direktionen gab, Inspektionen mit besonderen Einsatzaufgaben; in Mittelfranken ein Präsidium, drei Abschnitte mit Abschnittsleitern und unter den Abschnitten die Inspektionen.

Als Nächstes wird die Reform in München umgesetzt werden. Wir sind gespannt, wie die Polizei in München gegliedert sein wird. Fest steht jedoch, dass es in Bayern unterschiedliche Polizeistrukturen geben wird und dass es, wenn man es sich genauer anschaut, zumindest in Mittelfranken weiterhin eine versteckte Vierstufigkeit geben wird, auch wenn die Abschnittsleiter im Präsidium angesiedelt sind.

Interessant ist auch, dass die Probebetriebe dort durchgeführt wurden, wo sich geografisch nichts ändern wird. Wichtig wäre es jedoch gewesen, den Probebetrieb dort durchzuführen, wo Präsidien geteilt werden; denn dort ist mit größeren Schwierigkeiten zu rechnen, und es werden zusätzliche „Wasserköpfe“ aufgebaut, die man eigentlich abbauen wollte.

Kronzeuge für unsere Kritik an der Reform ist der frühere Polizeipräsident von Schwaben, Herr Dr. Endres. Er hat berechnet, dass in Schwaben mindestens 100 zusätzliche Polizeikräfte für das neu entstehende zweite Polizeipräsidium in Kempten notwendig werden. Durch die Teilung in Schwaben entstehen zwei Mini-Präsidien, denen lediglich jeweils 1400 bis 1500 Beamte unterstellt sein werden. Mittelfranken hat alleine 5000 Polizisten im Präsidialbereich. Alleine der Abschnitt Mittelfranken-Ost hat mehr Beamte zu betreuen als künftig ein Präsidium in Schwaben.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass bei der Einführung des Pilotprojekts in Unterfranken unter anderem als Grund für die Auflösung der Direktionen die Notwendigkeit einer veränderten Kriminalitätsbekämpfung angeführt wurde. Das heißt, Verbrecherbanden agieren heute großräumiger und die Polizei muss darauf reagieren. So war die Argumentation des Innenministeriums im Innenausschuss.

Dies steht natürlich im absoluten Widerspruch zu der Absicht, jetzt große Präsidien in kleinräumige Präsidien aufzuteilen. Ich frage Sie, Kolleginnen und Kollegen: Agieren Verbrecherbanden in Unterfranken anders als in Schwaben?

(Beifall bei der SPD – Zuruf der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Kolleginnen und Kollegen, in der Begründung des Gesetzentwurfs steht unter anderem: „Die Verwaltung wird organisatorisch auf drei Stufen beschränkt und dadurch effizienter. Die Verwaltungsabläufe können um 25 % verringert werden.“ Leider ist dies nicht der Fall, denn das zeigen unter anderem auch die Erkenntnisse aus dem Pilotbetrieb in Unterfranken und Mittelfranken: Eingetreten ist nur eine Umverteilung. Heute beklagen sich die Polizeiinspektionen, dass die Verwaltungsaufgaben, die früher die Direktionen wahrgenommen haben, also zusätzliche Verwaltungsaufgaben, auf die Polizeieinheiten delegiert worden sind, die eigentlich auf die Straße gehen und mehr Präsenz auf der Straße zeigen sollten.

Hier geht der Schuss nach hinten los. Der andere Teil der Aufgaben ist nach oben in die Präsidien verlagert worden. Es hat also keine Reduzierung der Verwaltungsaufgaben stattgefunden, sondern nur eine Umschichtung.

Lassen Sie mich am Schluss noch zu den Kosten kommen. Ich kann mich gut daran erinnern, dass Sie, Herr Innenminister, am Anfang von einem – ich sage einmal – Nullsummenspiel gesprochen haben, dann von 30 Millionen Euro, dann längere Zeit von 50 Millionen Euro, und jetzt ist die Reform mit 67,1 Millionen Euro im Gesetzentwurf veranschlagt. „Bravo!“, kann ich da nur sagen, und ich sage Ihnen auch: Dabei wird es nicht bleiben. Diese Organisationsreform – vorbei an den Bürgern, vorbei an den Polizeipraktikern – wird 100 Millionen Euro kosten.

Mittlerweile, Herr Minister, sind Sie anscheinend auch nicht mehr so überzeugt von der Polizeireform, denn inzwischen reduzieren sich die Vorteile dieser Reform, die Sie immer nennen, auf einen flächendeckenden Kri-

minaldauerdienst und auf die für einen Präsidialbereich zuständigen großen Einsatzzentralen.

Dies, Kolleginnen und Kollegen, hätte man auch ohne eine Polizeireform haben können. Wir von der SPD-Fraktion haben versucht, diese Reform mit mehreren Anträgen zu stoppen. Wir haben immer gesagt, eine Reform muss von innen kommen und darf nicht von außen übergestülpt werden. Ich kann Ihnen deshalb auch heute schon, bei der Ersten Lesung, sagen: Wir werden diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Peterke.

Rudolf Peterke (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Jetzt habe ich den Vorteil oder das Glück, sagen zu können, dass ich als damals junger Polizeibeamter die Verstaatlichung der bayerischen Polizei, die Überführung der Grenzpolizei in eine staatliche Polizei Anfang der 70er-Jahre persönlich miterleben durfte. Ich kann Ihnen sagen, das war damals sicherlich ein Quantensprung, ein Riesenfortschritt, der die Sicherheit der Bürger durch die Schaffung von Schutzbereichen viele, viele Jahre verbessert hat, der Polizei neue Möglichkeiten an die Hand gegeben und sich bewährt hat.

Nur: Im Laufe von Jahrzehnten werden Sicherheitskonzepte und Organisationsstrukturen ganz natürlich, meine ich, verändert. Die Führungsleitstelle Polizeidirektion nach der damaligen Konzeption hat sich immer mehr zu einer allumfassenden Verwaltungseinheit entwickelt, hat Stäbe aufgebaut, hat viel Personal an sich gezogen und ist zu Recht in die Kritik gekommen. Deswegen war es nach 30 Jahren Existenz von Schutzbereichen nur richtig, zu überlegen, inwieweit und auf welcher Grundlage eine Änderung erfolgen soll. Es bestand also dringlicher Handlungsbedarf, die Organisation der Polizei zu prüfen und zu ändern.

Jetzt haben wir nun schon über viele Jahre Diskussionen geführt, und da sind auch – bitte erinnern Sie sich einmal daran – viele Anfangsüberlegungen gekommen.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Ich möchte ausdrücklich eines sagen: Es bestand von Anfang an nicht nur die Absicht, Polizeistellen abzubauen oder zu verringern.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): „Nicht nur“ – sehr gut!)

Das ist auch heute nicht die Absicht.

(Zurufe von der SPD)

– Nein! Es bestand im Gegenteil insbesondere die Absicht, die Polizei den veränderten Aufgabenstellungen, aber auch den veränderten Möglichkeiten anzupassen, sie effizienter und besser zu machen. Und das ist gelungen,

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Der Abbau ist gelungen, ja!)

indem wir den vierstufigen Aufbau auf einen dreistufigen Aufbau reduziert und damit auch neue Führungsverantwortung eingerichtet haben.

Ich möchte ein Argument, das Kollege Schuster eingebracht hat, noch einmal eindeutig klarstellen. Sie argumentieren in der Hauptsache ständig damit, dass die Polizeireform – Herr Beyer, jetzt komme ich auf Ihren Zwischenruf gern zu sprechen – nur dem Zweck gedient haben soll, Stellen abzubauen. Natürlich war es im allgemeinen Bereich der Verwaltungsreform durchaus ein erklärtes Ziel, zu straffen und Stellen abzubauen.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Thomas Beyer (SPD))

Bei der Polizei ist dies – bitte nehmen Sie das einmal zur Kenntnis – in einem außerordentlich maßvollen Umfange gegenständlich. Ganz im Gegenteil: Wir haben die Stellen dazu benutzt, um die neuen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Polizei zu stärken, zum Beispiel durch den Aufbau der flächendeckenden Kriminaldauerdienste, durch eine sehr, sehr gute Ausstattung der neuen Einsatzzentralen, durch die Verstärkung der Kriminalpolizeiinspektionen mit besonderen Aufgaben, sprich: OK-Dienststellen, die nun vermehrt ganz spezielle Aufgaben der Kriminalitätsvorbeugung, aber auch der -bekämpfung wahrnehmen. Ich glaube, hier zeigt sich die neue Linie der Polizei,

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Thomas Beyer (SPD))

die sich dem ganz verstärkt auch zuwenden wird.

Der neue Gesetzentwurf sieht natürlich nach einem sehr erfolgreichen Probelauf vor, dass alle Eventualitäten, sowohl die Überführung der Rest-Grenzpolizei, aber auch die künftige Rolle des Bayerischen Landeskriminalamtes, zu berücksichtigen sein werden.

Wir stehen mit diesem Polizeiorganisationsmodell vor einer neuen Zeit. Es ist jetzt bereits in der Polizei eine Aufbruchstimmung zu spüren und festzustellen. Natürlich möchte ich gar nicht bestreiten, dass noch viele Schwierigkeiten en detail vor uns liegen werden. Das ist gar keine Frage. Darauf werden wir Antworten finden, und zwar werden wir qualifizierte Antworten auf diese Fragen haben und auch entsprechend vorstellen.

Es ist ganz klar, dass es ein Unterschied ist, ein ehemaliges Präsidium zweizuteilen oder einen Präsidialbereich, der nicht geteilt wird, so darzustellen, wie es nach dem Probelauf der Fall war. Aber auch hier werden wir – da bin ich ganz sicher – gute Wege finden. Wir sind auf dem besten Weg zu einer neuen Polizei, die sich mit neuen

Aufgaben vorstellen wird, aber auch mit neuen Grundlagen.

Eine abschließende Bemerkung: Die Bürgernähe durch die Polizeiinspektionen bleibt uneingeschränkt bestehen. Das ist ein ganz wichtiger Baustein dieser Polizeireform,

(Zuruf von den GRÜNEN)

die hiermit ihren formellen Gang nehmen soll.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Jetzt, nach mehreren diversen Umsetzungen, dem Finden von Wegen, wie es Kollege Peterke genannt hat, und noch kurz vor dem möglichen Ausscheiden Herrn Becksteins als Innenminister, bekommen wir einen Gesetzentwurf zur Polizeireform vorgelegt.

Ich möchte den Blick noch einmal zurücklenken. Dieser dreistufige Umbau ist damals nicht durch den Innenminister, sondern durch den nun scheidenden Ministerpräsidenten in seiner Regierungserklärung zum Projekt „Verwaltung 21“ zu Beginn dieser Legislaturperiode auf den Weg gebracht worden. Das Organisationskonzept wurde in Unterfranken erst einmal erprobt, und obwohl sich in Unterfranken keineswegs gezeigt hat, dass die ursprünglichen Versprechungen – mehr Beamte auf die Straße, keine Kosten; es wurde damals deutlich gesagt, es entstehen keine Kosten – erfüllt werden können, soll nun diese angedachte Polizeireform mittels dieses Gesetzes auf ganz Bayern ausgeweitet werden.

Es gibt sicherlich vieles, was an der Organisation der Polizei zu verbessern wäre.

Aber ich sage Ihnen: Moderne Einsatzzentralen und den Kriminaldauerdienst hätte man auch ohne das Organisationskonzept „Verwaltung 21“ einrichten können. Wenn auch durch den Kriminaldauerdienst vor Ort an verschiedenen Stellen mehr Effizienz geschaffen werden kann, so gilt es doch, zu berücksichtigen, dass die Einrichtung des Kriminaldauerdienstes durch die Zurverfügungstellung von Stellen aus der Kripo und aus der Basis für diese Stäbe erkauft wird.

Der für die Polizeireform ausgerechnete Synergiegewinn von 600 Beamten ist mehr als fraglich. Gleichwohl wurden erst einmal 180 Stellen eingespart, und bis 2010 sollen in Bayern 1200 Beamte abgebaut werden.

Ob sich dieses Modell, das in Unterfranken erprobt worden ist, so auf die gesamte neugeschaffene Präsidiumslandschaft übertragen lässt, muss mehr als bezweifelt werden. Insbesondere in den Teilungspräsidien müssten die Stabsstellen gedoppelt werden. Dann werden über 100 Beamte nicht nur in Schwaben, sondern auch in Oberbayern und auch bei der Teilung des Präsidiums Oberpfalz/Niederbayern fehlen. Es werden nicht mehr Beamte auf der Straße sein, wie vorausgesagt, sondern es wird mehr Beamte in den Stäben geben.

Wir bezweifeln, dass Ihr Ziel, die Wasserköpfe abzubauen und die Verbesserung der Versorgung auf dieser Basis sicherzustellen, durch dieses Organisationsmodell gewährleistet werden kann. Für eine vernünftige Polizeireform müsste man erst einmal den Bedarf erheben und ermitteln, wo wie viele Beamte für welche Aufgaben gebraucht werden und welche Schwerpunkte man setzen will. Aber dies ist nicht geschehen. Es fehlt an einer sachgerechten Zuordnung der Beamten nach Bedarfslage und Anforderungen. Es gibt also Fragen über Fragen, wie der weitere Weg der Polizeireform in Bayern vonstattengehen soll.

Irgendwo in Ihrem Gesetzentwurf ist dann auch noch von Trennungsgeldern und Umzugsentschädigungen die Rede. Es ist die Rede von Einnahmen aus dem Immobilienverkauf. Ich hätte von Ihnen natürlich gern gewusst, welche Inspektionen geschlossen werden sollen und wo diese Trennungsgelder und Umzugsentschädigungen entstehen sollen. Da wird etwas angedeutet, was uns durchaus Sorgen macht.

Die angedachte und andiskutierte Schließung kleinerer Dienststellen – damit sind Dienststellen mit unter 45 Mitarbeitern bei Nacht gemeint – macht durchaus Sorgen. Viele Dienststellen in ländlichen Landkreisen haben diese Größe. Die Befürchtung, dass sich die Versorgung der Bevölkerung mit Sicherheit in verschiedenen Regionen verschlechtert, ist nach wie vor existent und keineswegs ausgeräumt.

Wir lehnen diese Form der Polizeiorganisationsreform ab. Sie ist nicht tauglich, die Sicherheit in Bayern zu verbessern.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Kollegin. Die Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Darüber besteht Einverständnis. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 6 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz (Drs. 15/7161)
– Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 15/7970, 8319 mit 8321 und 8326

Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 15/7962 mit 7969

Änderungsanträge von Abgeordneten der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 15/7757 mit 7760, 7873 mit 7878 sowie 7995 und 8143

und den nach Abschluss der Ausschussberatungen eingereichten

**Änderungsantrag der Abg. Rainer Volkmann, Dr. Hildegard Kronawitter, Stefan Schuster u. a. (SPD)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz (Drs. 15/7161)
hier: Rettungswege (Drs. 15/8653)**

Bevor ich die Aussprache eröffne, weise ich darauf hin, dass die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zu ihren Änderungsanträgen auf den Drucksachen 15/7757, 7965 und 7995 Einzelabstimmung in jeweils namentlicher Form beantragt haben. Ich bitte, das bekannt zu geben.

Ich eröffne nun die allgemeine Aussprache. Als Redezeit wurden zehn Minuten pro Fraktion vereinbart. Erste Wortmeldung ist der Kollege Rotter.

Eberhard Rotter (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bayerische Bauordnung ist in den vergangenen zwölf Jahren in zwei Reformschritten mit dem Ziel eines möglichst weitgehenden Verzichts auf bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren, eines Rückbaus der bauaufsichtlichen Prüfung in den verbleibenden Genehmigungsverfahren und einer Straffung und Vereinfachung der materiell-rechtlichen Anforderungen deregulliert worden.

Am 7./8. November 2002 hat die Bauministerkonferenz einstimmig eine weitgehend neu gefasste Musterbauordnung – MBO – beschlossen. Diese wurde unter bayerischer Federführung erarbeitet. Im Verfahrensrecht lehnt sich die MBO eng an das bayerische Modell mit vereinfachten Genehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungen an. Sie bietet aber auch – teilweise optional – die Möglichkeit zu weiterem Verfahrensabbau.

Durch diese Vereinheitlichung der Bauvorschriften wird es natürlich Bauplanern, Architekten und Bauingenieuren erleichtert, in jeweils anderen Bundesländern tätig zu sein, weil die Vorschriften besser vergleichbar sind, als es vorher der Fall war.

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt auf die Umsetzung der MBO 2002 in bayerisches Landesrecht. Dabei wird größtmögliche Mustertreue angestrebt, die auch erhebliche Veränderungen im Aufbau der bayerischen MBO bewirkt, aber auf bewährte Strukturen des Landesrechts Rücksicht nimmt und über das Muster hinausgehen will. Erleichterungen, die bereits jetzt im Bayerischen Bauordnungsrecht enthalten sind, sind unberührt. Im materiellen Recht sind die Anforderungen in einer Reihe von Bereichen über die derzeitige bayerische Rechtslage hinaus reduziert worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf schreibt das bewährte Modell der bayerischen Bauordnungsreform fort. Er enthält bedeutsame Neuerungen und Erleichterungen gerade auch im materiellen Recht. Er beruht auf einer intensiven Diskussion und damit auf einem breiten Konsens.

Die Kritik der Opposition in der Ersten Lesung, aber auch im federführenden Ausschuss, es sei nicht ausreichend Zeit zur Beratung gewesen, geht daher ins Leere. Seit 2003 ist zum Teil heftig über einzelne Vorschriften des seinerzeitigen Entwurfs gestritten worden. Mit allen maßgeblichen Verbänden ist detailliert gesprochen worden.

Insbesondere die Fragen der Stellplatz- und Abstandsflächen, die Reduktion der Prüfkataloge oder die Ausweitung der Genehmigungsfreistellung sind bisweilen auf heftige Kritik vonseiten der kommunalen Spitzenverbände oder anderer am Bau beteiligter Kreise gestoßen. Berechtigte Kritikpunkte sind aufgenommen worden. Was jetzt als Gesetzentwurf vorliegt, ist ein Konsens über Kompromisse, die naturgemäß nicht alle Wünsche erfüllen können, mit denen aber alle Beteiligten gut leben können.

Der Gesetzentwurf enthält die folgenden Regelungsschwerpunkte: Das Baugenehmigungsverfahren wird gegenüber der herkömmlichen Baugenehmigung, die grundsätzlich auf eine umfassende Prüfung aller an das jeweilige Bauvorhaben gestellten öffentlich-rechtlichen Anforderungen zielte und eine umfassende öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung darstellte, grundlegend neu konzipiert.

Das Prüfprogramm wird im Kern auf die spezifisch baurechtlichen Anforderungen, sowohl was die bauplanungs- als auch was die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit betrifft, beschränkt.

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren wird das Prüfprogramm weiter reduziert. Geprüft werden nur noch Bauplanungsrecht, örtliche Bauvorschriften, beantragte Abweichungen und sogenanntes aufgedrängtes sonstiges öffentliches Recht, das heißt Recht, das wegen der Baugenehmigung entfallen bzw. ersetzt werden kann. Nicht mehr geprüft werden Abstandsflächen, Stellplätze sowie die Baugestaltung.

Das Verfahren der Genehmigungsfreistellung ist ausgeweitet worden, nämlich bis zur Sonderbautengrenze. Damit verbunden ist eine Ermächtigung der Gemeinden,

durch örtliche Bauvorschriften Genehmigungsfreistellungen für bestimmte handwerkliche und gewerbliche Bauvorhaben auszuschließen.

Die Sondernutzungserlaubnis nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz entfällt, wenn für das gleiche Vorhaben eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Bauaufsichtsbehörde soll in diesem Fall Auflagen nach Sondernutzungsrecht in ihren Bescheid aufnehmen und die Sondernutzungsgebühr für die betroffene Gemeinde erheben. Ein neues Brandschutzkonzept bietet Erleichterungen für kleine Gebäude und Gebäude mit Zellenbauweise für die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile. Die konstruktive Holzverwendung wird für Gebäude mit bis zu fünf Geschossen eröffnet.

Wir haben das Abstandsflächenrecht weiter vereinfacht. Bei der grundsätzlichen Beibehaltung der bisherigen Regelung – Tiefe 1 H, also Höhe des Gebäudes, und mindestens 3 Meter – können die Gemeinden durch Satzung optional eine geringere Tiefe von nur 0,4 H vorsehen. Dies soll im Rahmen einer auf vier bis fünf Jahre angelegten Erprobungsphase zunächst so geregelt werden. Wir werden uns dann einen Erfahrungsbericht geben lassen.

Die Zahl der erforderlichen Stellplätze wird weiterhin bauordnungsrechtlich geregelt, und zwar durch Rechtsverordnung, um die Anforderung ablesbar auszugestalten. Gemeinden können weiterhin eigene Stellplatzsatzungen erlassen. Es erfolgt eine Gleichstellung von Realherstellung und Ablösung von Stellplätzen sowie die Beseitigung der mit Recht immer wieder kritisierten Zwangsablösung für sogenannte verbotene Stellplätze.

Wir vermindern die Anforderungen für Aufenthaltsräume und Wohnungen. Einzelne Änderungsanträge der CSU-Fraktion sind im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eingebracht, beraten und beschlossen worden. Zum einen werden nun die ursprünglich durch das Ingenieurekammer-Bau-Gesetz geregelten Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure in die Bayerische Bauordnung übernommen. Mit einem weiteren Änderungsantrag wollen wir bei langen Grundstücksgrenzen eine größere Grenzbebauung als bisher ermöglichen. So sollen zum Beispiel Garagen und Gartenhäuschen zulässig sein, damit die Grundstücksfläche besser ausgenutzt werden kann.

Mit dem Änderungsantrag auf Drucksache 15/8320 wird die Raumhöhe in Aufenthaltsräumen geregelt. Eine etwas geringere Höhe in Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen soll nicht dadurch erkauft werden, dass in den Gebäudeklassen 1 und 2 höhere Brandschutzanforderungen gestellt werden. Schließlich wird mit dem Änderungsantrag auf Drucksache 15/8321 eine Vereinfachung für Verkaufsstellen des Lebensmittelhandwerks erreicht. Ein Bäcker oder ein Metzger soll künftig ohne Genehmigungsverfahren einen Tisch auf den Bürgersteig stellen dürfen. Dies bedeutet eine Verfahrenserleichterung für diese Betriebe.

Die Änderungsanträge der Opposition sind in den Ausschüssen abgelehnt worden. Nur der mitberatende Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur hat dem Antrag der GRÜNEN auf Drucksache 15/7995 zugestimmt, wonach das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst entscheiden solle, soweit durch ein Bauvorhaben Belange des Denkmalschutzes betroffen sind. Eine derartige Regelung in der Bayerischen Bauordnung ist überflüssig, da bereits in der Geschäftsordnung der Staatsregierung geregelt ist, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Häuser beteiligt sind. Dann wird natürlich die Staatsregierung insgesamt darüber zu entscheiden haben.

Schließlich ist außerhalb der Ausschussberatungen ein Änderungsantrag der SPD eingebracht worden, der im Wesentlichen auf eine Eingabe des Bayerischen Feuerwehrverbandes zurückgeht. Wir werden die Nummer 1 dieses Antrags ablehnen. Es werden allerdings entsprechende Verfahrensvorschriften zur Klarstellung an die Architekten ergehen. Wir werden der Nummer 2 des Antrags zustimmen.

Im Übrigen bitte ich entsprechend dem Votum des Verfassungsausschusses, der den Gesetzentwurf endberaten hat, zu beschließen. Ich möchte abschließend sagen, dass dieser Gesetzentwurf die konsequente Fortsetzung der Deregulierung ist, die bereits mit den Bauordnungsnovellen 1994 und 1998 begonnen worden ist, und dass er große Zustimmung gerade auch vonseiten der Architekten gefunden hat.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank. Nächste Wortmeldung von Kollegin Dr. Kronawitter.

Dr. Hildegard Kronawitter (SPD): Herr Präsident, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vieles und vor allem viel Kritisches müsste jetzt aus Sicht unserer Partei zu dieser Novelle gesagt werden, doch zehn Minuten bieten nur Zeit für drei Punkte, auf die ich mich beschränken muss.

Erstens. Wir danken den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich, auch den Architekten, der Ingenieurekammer-Bau und dem Bayerischen Landesverein für Heimatpflege und vielen anderen, dass sie dem ersten Entwurf der Staatsregierung ganz entschieden Widerstand im Verbändeanhörungsverfahren entgegengesetzt haben. Sie haben einen Kompromiss erstritten und man kann sagen, dass sie in einer sehr strittigen Diskussion die Staatsregierung in die Knie gezwungen haben, und zwar bei den Punkten Abstandsflächen, Stellplätze und Weiterem mehr. Es bleibt zwar bei den Freistellungsverfahren, aber Kommunen haben jetzt die Möglichkeit, über das Instrument des Bebauungsplans bei bestimmten handwerklichen und gewerblichen Nutzungen ein Genehmigungsverfahren durchzusetzen. Das war vorher nicht vorgesehen.

Die örtlichen Bauvorschriften werden weiter von der Behörde geprüft. Herr Kollege Rotter hat dargestellt, was geprüft wird. Auch das war vorher nicht vorgesehen. Die anerkannten Regeln der Baukunst bleiben wenigstens als Programmsatz erhalten. Zumindest die Kollegen, die damit befasst waren, haben dazu das Brandschreiben des Landesvereins der Heimatpflege bekommen. Darin wurde sehr eindringlich dargestellt, warum dieser Programmsatz nicht ausreichend ist, und dass letztendlich die Baukultur in unserem Lande beschädigt wird. Wegen des dramatischen Halleneinsturzes in Bad Reichenhall im Jahr 2005 bleibt uns eine vollständige Privatisierung der gutachterlichen Tätigkeit erspart. Es bleibt so, wie es vorher war. Es ist richtig, dass die Behörde noch mitredet.

Mein zweiter Punkt ist folgender: Der von den Verbänden erstrittene Kompromiss ist verbesserungsbedürftig. Das ist nicht nur die Meinung der Opposition, sondern auch die Meinung von vielen Verbänden. Auch die kommunalen Spitzenverbände haben uns in vielen Punkten dargelegt, wo aus ihrer Sicht noch Handlungsbedarf besteht. Die parlamentarische Beratung, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, hätte Ihnen die Chance geboten, diese Vorschläge konstruktiv zu prüfen und weitgehend zu berücksichtigen. Doch in den Beratungen haben Sie keinen Vorschlag des Verbandes, keinen Änderungsantrag der Opposition und keine Petition gelten lassen. Sie taten so, als ob die Bestimmungen des Entwurfs in Stein gemeißelt wären und man nichts mehr ändern könne. Im federführenden Ausschuss haben Sie nur einige redaktionelle Änderungen für notwendig befunden. Wir waren sehr überrascht, als plötzlich Änderungsanträge auftauchten. Ich greife einen heraus: Da wurde die Raumhöhe in Mansarden von 2,40 Meter auf 2,20 Meter reduziert. Wir haben uns gefragt: Welcher Bauträger ist da erfolgreich tätig gewesen?

Herr Kollege Rotter, jetzt haben Sie kleine Zugeständnisse gemacht, aber zunächst haben Sie die Petition des Landesfeuerwehrverbandes zu ergänzenden Regelungen der Rettungswege im Rahmen der Beratung eiskalt beiseite geschoben. Ich habe das von den Kollegen im Kommunalausschuss gehört. Das ist der Grund, warum wir keine andere Möglichkeit mehr gesehen haben, diesem sehr berechtigten Petitum des Landesfeuerwehrverbandes Rechnung zu tragen, außer heute noch einen Änderungsantrag einzureichen. Wie wir heute gehört haben, haben Sie offensichtlich bei einem dringlichen Gespräch gestern Abend ein Teilzugeständnis gemacht. Man kann sagen: Ein bisschen Einsicht haben Sie bei diesem Punkt gezeigt, aber das, was ursprünglich gefordert wurde, ist das Richtige.

Mein dritter Punkt: Unsere Änderungsanträge sind von der Überzeugung getragen, dass es beim Bauen um die Belange der Bürgerinnen und Bürger, deren Wohnsituation und deren Wohnumfeld geht.

Es muss daher menschenfreundlich und qualitätsvoll erfolgen. Bauen hat mit Sicherheit zu tun. Es gilt, vorausschauend Gefahren abzuwehren, um die öffentliche Sicherheit, das Leben und die Gesundheit der Menschen zu schützen. Bauten prägen das Erscheinungsbild und die Gestalt unserer Städte und Dörfer. Der Verfassungsgrundsatz „Bayern ist ein Kulturstaat“ muss sich auch in unserer Baukultur widerspiegeln.

Schließlich sind wir der Meinung: Wenn die Baubehörde vorher prüft, ist dies allemal besser, als wenn sie nachher prüfen und eventuell bestrafen muss. Ich denke da an das Beispiel der Abstandsflächen. Ich kann nicht nachvollziehen, dass die Abstandsflächen nicht mehr geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass erst jemand baut, und hinterher stellt man fest, dass das Haus an falscher Stelle steht. Muss man das Haus dann abreißen lassen? Wie soll die Baubehörde da als Aufsichtsorgan vorgehen? Der Verzicht auf diese Vorabprüfung ist für mich der falsche Weg.

(Beifall bei der SPD)

Wir sind auch der Meinung, dass eine Baubehörde Partner des Bauherrn sein muss. Ein präventives Begleiten während der Bauplanung ist unserer Meinung nach bauherren- und investitionsfreundlicher, nachbarschaftsausgleichender und allemal kommunalverträglicher.

Ich möchte jetzt noch ein paar unserer Änderungsanträge ansprechen. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass die Errichtung von Kinderspielplätzen auf Baugrundstücken für mehrere Wohnungen verlässlich und klar zu regeln ist.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das gehört zur Familienfreundlichkeit! – Beifall bei der SPD)

– Genau! Wir wollten festlegen, dass der Bauherr auch dann für einen Spielplatz verantwortlich bleibt, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage besteht. Er sollte in diesem Fall aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Bauherren Ablöse leisten und damit den verlangten Spielplatz sozusagen indirekt bereitstellen. Das wäre richtig und gut.

Die von der CSU vorgesehene Lösung bedeutet dagegen Rechtsunsicherheit. Sie trägt dazu bei, dass der Freiraum für Kinder weiter zurückgedrängt wird. Lassen Sie mich festhalten: Krokodilstränen über die wachsende Kinderfeindlichkeit in unserem Land zu vergießen,

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Genau!)

aber bei den Bauvorschriften letztlich eine Tendenz zu vertreten, die diese Kinderfeindlichkeit verstärkt, ist der falsche Weg.

(Beifall bei der SPD)

Ich bringe noch ein anderes Beispiel. Auch in Bayern gehören nach unserer Meinung Rauchmelder in Wohnungen.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Die Novellierung der Bayerischen Bauordnung hätte dafür eine Chance geboten. Wir haben in unseren Änderungsantrag den Text der Hessischen Bauordnung übernommen. Dieser Text wurde dort im letzten Jahr eingeführt mit allen Stimmen, auch denjenigen der Union. Aber man glaubt es nicht: Die Einsicht, die die hessischen Unionskollegen hatten, haben wir bei Ihnen nicht erlebt. Vielmehr wurde der Antrag ohne Begründung abgewiesen und ich denke, da hat im Hintergrund möglicherweise der Leitende Ministerialrat Jäde gesagt: Das machen wir nicht, und dann haben die CSU-Kollegen genickt.

Ich will Ihnen noch ein Beispiel bringen. Künftig sollen im Genehmigungsverfahren zwei Meter hohe Mauern um Wohngrundstücke möglich sein.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Diese Politik braucht auch hohe Mauern!)

Stellen Sie sich das einmal vor. Künftig gehen Sie in Wohnsiedlungen zwischen zwei Meter hohen Mauern hindurch. Das ist doch Unsinn. Aber unser Antrag auf Beibehaltung der jetzigen Regelung wurde ebenfalls ohne Begründung abgewiesen. Auch das mussten wir leider erleben.

(Beifall bei der SPD)

Noch ein Punkt. Bezüglich der Werbeflächen hätten Sie die Musterbauordnung beibehalten sollen. Darin findet sich nämlich eine viel bessere Regelung als das, was Sie jetzt vorschlagen. Des Weiteren hätten wir uns gewünscht, dass bessere Umwelt- und Klimastandards aufgenommen würden. Das wäre eine zeitgemäße Anforderung. Aber auch das ist nicht geschehen.

(Beifall bei der SPD)

Letztendlich haben wir auch noch das Wahlrecht für die Bauherren im gewerblichen Bereich gefordert. Dort ist es, wo es eine Freistellung gibt, vernünftig, wenn die Bauherren ein Baugenehmigungsverfahren beantragen können, denn sie bezahlen letztlich ja auch für die Baugenehmigung. In anderen Bundesländern gibt es das. Dann hätten Bauherren ein Siegel, das die Investitionsfreudigkeit stärkt und Rechtssicherheit bietet. Auch dieses Antragsbegehren wurde abgelehnt, und auch hier habe ich wiederum den Eindruck, dass es Herr Jäde nicht befürwortet hat.

Meine Damen und Herren von der CSU, Sie haben die Chancen nicht genutzt, den Entwurf im parlamentarischen Verfahren deutlich zu verbessern. Ihre Anträge, die Sie dann nach und nach doch noch eingebracht haben, sind lediglich Einzelreaktionen auf, wie ich vermute, die Wünsche bestimmter Lobbygruppen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Logisch!)

Sie geben mit der Novelle Ihrer Entstaatlichungsideologie Ausdruck. Sie werden feststellen, dass diese zur Verschlechterung der Wohnqualität und der Baukultur führt. Der typische Charakter unserer Orte wird weiter geschwächt. Überdies kommen diese Vorschriften den Bauherrn teurer zu stehen, als wenn Sie es beim jetzigen Verfahren belassen hätten. Das schlägt dann auch auf die Mieten durch. Wir sehen daher keinen Anlass, der Novelle zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächte Wortmeldung: Frau Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Bayerische Bauordnung zu überarbeiten und zu novellieren ist richtig und wichtig, aber die Zielrichtung Ihres Änderungsgesetzes ist falsch, und zwar aus folgenden Gründen:

Sie wollen immer noch stärker auf die Genehmigungsverfahren verzichten und eine Genehmigungsfreistellung bis hin zur Sonderbautengrenze. Sie schaffen damit aber nicht Verwaltungsvereinfachung, wie Sie das behaupten, sondern entziehen stattdessen den Bauherren wie ihren Nachbarn Klarheit und Rechtssicherheit. Sie verkomplizieren und verlängern die Verfahren. Geradezu hanebüchen ist es, wenn Sie behaupten, wie es beispielsweise auf der Homepage des Innenministers steht, dass die Zahl der Baugenehmigungen in Bayern durch diese Änderungen positiv beeinflusst werden könne.

Sie behaupten, mit immer weniger bauaufsichtlichen Prüfungen und vereinfachten Genehmigungsverfahren die private Verantwortung stärken zu können und zwingen so die Bauherren zu immer mehr Absicherung durch Privatgutachter und Versicherungen. Das, was Sie, Herr Rotter, über die Architekten ausgeführt haben, dass diese das so gut fänden, ist nicht der Fall. Wir haben da sehr gegenteilige Stellungnahmen gehört.

Billiger wird das Bauen für den Bürger dadurch jedenfalls nicht. Für den Bürger bedeutet es keine Vereinfachung und Erleichterung, sondern Mehrkosten, weil er sich selbst um mehrere Fachgenehmigungen kümmern muss und weil keine Koordinierung der verschiedenen Entscheidungen durch das Amt mehr erfolgt. Sie wollen deregulieren und verkennen, dass die Bauordnungsämter bei uns wichtige Servicefunktionen erfüllen. Wer soll denn Ihrer Meinung nach überprüfen, ob neu errichtete Wohnungen die erforderlichen Energiestandards erfüllen, wenn ein Eigeninteresse – das ist in der Regel der Fall bei Investorenprojekten – nicht vorausgesetzt werden kann? Wenn die Bauordnungsämter nicht mehr prüfen, braucht der Wohnungskäufer einen Energiegutachter. Ob dann noch die Klimaschutzziele erfüllt werden können, wenn

selbst das Erreichen der bescheidenen EnEV-Standards überhaupt nicht mehr überprüft wird, ist zu bezweifeln.

Bei Spielplätzen und Fahrradabstellmöglichkeiten – Frau Kronawitter hat schon darauf hingewiesen – verweisen Sie darauf, dass das nicht geregelt werden müsse, weil nicht jeder einen Spielplatz braucht oder ein Fahrrad hat. Sie beharren aber im Gegensatz dazu auch bei Projekten des autofreien Wohnens stets auf der Stellplatzpflicht. Unser Antrag auf Drucksache 15/7760 – autofreies Wohnen – zielt darauf ab, für diese Projekte zumindest eine reversible Unterschreitung der teueren Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen zu ermöglichen. Auch dieser Antrag wurde leider von Ihnen abgelehnt.

Sie wollen die Abstandsflächen im Baubestand weiter reduzieren und entziehen so den Wohngebieten in Verbindung mit der Stellplatzpflicht bisher noch bestehende Gärten und Grünoasen, in denen Kinder spielen können, Menschen sich erholen können und Bäume der zunehmenden Aufheizung der Luft gerade jetzt auch in den Sommernächten bei dem zunehmenden Klimawandel entgegenwirken können.

Für lebenswerte alte Gartenstadtteile bedeutete die von Ihnen anvisierte Reduzierung der Abstandsflächen das Ende. Nur der Protest der kommunalen Spitzenverbände konnte verhindern, dass diese Regelung flächendeckend eingeführt wird. Sie wird Gott sei Dank nur dort eingeführt, wo Kommunen dies dezidiert beschließen.

Sie haben es gestern verwunderlich gefunden, dass unser Fraktionschef Sepp Dürr ausgeführt hat, dass wir die Partei sind, die die Schönheit Bayerns bewahren möchte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber am Beispiel dieser Gesetzesnovelle zeigt sich wieder: Die Schönheit Bayerns ist nicht gut aufgehoben in Ihren Händen.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Genau!)

Sie wird leichtfertig geopfert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die umfangreichen Einwendungen des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege im Hinblick auf Ortsbildverunstaltungen und auf anerkannte Regeln der Baukunst wurden von Ihnen bei den Beratungen beiseite gewischt. Des Weiteren wollen Sie gestrichen haben, dass, soweit Belange des Denkmalschutzes betroffen sind, das Staatsministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst entscheiden soll. Wir fordern Sie auf, weiterhin das Innenministerium sich mit dem Wissenschaftsministerium einigen zu lassen, wenn bei Baugenehmigungen Belange des Denkmalschutzes berührt sind. Wir sagen: Es reicht nicht aus, das im Geschäftsverteilungsplan der Staatsregierung zu regeln, wie Herr Rotter es vorschlägt. Wir wollen, dass Denkmalschutzangelegenheiten auch in Zukunft auf hochrangiger Ebene geklärt und ernst genommen werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir bitten Sie daher um Zustimmung zu unserem Antrag 15/7995.

Eine weitere namentliche Abstimmung wollen wir zu unserem Antrag 15/7757. Dieser Antrag betrifft den Klimaschutz. Wir wollen erreichen, dass bei all den Gebäuden, wo es einen nennenswerten Restenergiebedarf gibt, ein Anteil von 25 % regenerativer Energien verwendet werden muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Strombereich haben wir schon wachsende Quoten an regenerativer Energie. Aber im Bereich Heizung und Warmwasser, wo die regenerative Energie oft noch viel wirtschaftlicher bereitzustellen ist, haben wir bis jetzt ganz geringe Quoten. Hier muss etwas getan werden. Daher haben wir diesen Änderungsantrag eingebracht.

Herr Innenminister Beckstein schreibt auf seiner Homepage:

> 40 % der Energie in Bayern wird für Gebäudeheizung und Warmwasserbereitstellung verbraucht. Durch Raumheizung werden im Jahr 2003 rund 22 Mio. Tonnen CO_2-Emissionen in Bayern erzeugt, was circa ein Viertel der gesamten CO_2-Emissionen im Freistaat ausmacht. Durch baulichen Wärmeschutz, effiziente Heizungs- und Warmwassersysteme und die Nutzung regenerativer Energien kann dieser Energieverbrauch drastisch reduziert werden.

Leider wurde trotz dieser Erkenntnis unser Antrag bei den Beratungen in den Ausschüssen von Ihnen weggewischt. Meine Kolleginnen und Kollegen, beim Klimaschutz handeln Sie nach dem Motto: nicht jetzt, nicht hier, nicht wir. So kann es nicht weitergehen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Maria Scharfenberg (GRÜNE): So ist es!)

Vor zwei Wochen hat sich das Kabinett in Baden-Württemberg auf einen Gesetzentwurf geeinigt, der unserem Antrag in seiner Zielrichtung ähnelt. Er verpflichtet die Bauherren zum Bezug von 20 % regenerativer Energien und sieht auch einiges mehr an Ausnahmen vor, als es in unserem Antrag der Fall ist. Aber das Grundprinzip ist dasselbe: Bauherren werden verpflichtet, bei nennenswertem Restenergiebedarf auf regenerative Energiequellen zurückzugreifen.

Sie sagen: Hier können wir nicht handeln, hier müsste der Bund handeln. Das ist vorgeschoben. Baden-Württemberg kann handeln. Baden-Württemberg ist jetzt vorn. Würden Sie heute unserem Antrag zustimmen, wäre Bayern vorn. Also: Stimmen Sie unserem Antrag zu! Tun

Sie was für den Klimaschutz und bringen Sie Bayern nach vorne!

(Beifall bei den GRÜNEN und der Abgeordneten Dr. Hildegard Kronawitter (SPD))

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Kollegin.

Zu einer Zwischenbemerkung erteile ich dem Kollegen Schuster das Wort.

Stefan Schuster (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich mache diese Zwischenbemerkung nicht nur als Abgeordneter, sondern auch als ehemaliger Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr, der 23 Jahre Dienst in der Feuerwehr geleistet hat.

Es geht um die Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes. Ich kann diese Stellungnahme gut nachvollziehen. Wir haben aus dieser Stellungnahme einen Antrag formuliert, und ich habe heute zu meiner Freude gehört, dass zumindest der zweite Teil von der CSU übernommen und ihm zugestimmt werden soll. Allerdings begreife ich nicht, warum Sie dem ersten Teil, der mindestens genauso wichtig ist, nicht zustimmen und das Ganze über Verwaltungsvorschriften lösen wollen. Ich verstehe zwar, dass Sie sich hart tun, Anträgen der SPD zuzustimmen. Aber ich bitte Sie, zum Wohle der Menschen diesem Antrag zuzustimmen.

Noch kurz zur Rauchmelderpflicht. Wir versuchen seit Jahren, die Rauchmelderpflicht über Anträge in der Bayerischen Bauordnung zu verankern. Sie lehnen das jedes Mal ab. In Hessen haben Ihre Kollegen von der CDU – wir haben es schon gehört – dieser Rauchmelderpflicht zugestimmt. Ich kann nicht begreifen, warum Sie das nicht auch tun.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Praktiker in Ihrer Fraktion haben anscheinend auch versucht, die Rauchmelderpflicht über Anträge ins Parlament einzubringen. Dieser Antrag ist anscheinend bei Ihnen in der Fraktion wieder einkassiert worden. Sie müssen wissen: Zwei Drittel aller Brandopfer werden in der Nacht, im Schlaf vom Rauch überrascht und finden dabei den Tod. Ich begreife deshalb nicht, warum die CSU diesem Antrag nicht zustimmen kann. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD und der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Herr Kollege.

Nächste Wortmeldung: Herr Staatsminister Dr. Beckstein.

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sie entscheiden heute über den dritten Schritt der Bayerischen Bauordnungsreform. Den ersten Schritt habe ich 1993 auf den Weg gebracht, um ein Zeichen zu setzen: Wir brauchen überall dort weniger Staat, wo Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft der Privaten gefordert und gefördert werden können, um hoheitliche Vorkontrollen und obrigkeitliche Betreuung entbehrlich zu machen. Wir brauchen dort weniger Staat, weil wir einen starken Staat brauchen, der seine Kernaufgaben effektiv erfüllen kann. Wir brauchen deshalb mehr verantwortete Selbstständigkeit statt bequemer Kaskomentalität.

Dieser ordnungspolitische Ansatz hat sich als Erfolgsgeschichte erwiesen – ganz im Gegensatz zu dem Katastrophenszenarium, das manche Kritiker der Bauordnungsreform seinerzeit prognostiziert hatten. Frau Kollegin Kronawitter, Sie wären im Jahre 1993 noch modern gewesen, heute sind Sie in der deutschlandweiten Bauordnungsdiskussion 15 Jahre zu spät.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Es wird niemanden in der Bauministerkonferenz geben, der Ihre Denkweise auch nur noch ansatzweise vertritt, dass man möglichst alles kontrollieren soll, dass man einen Bebauungsplan macht und dann alles noch einmal kaskomäßig überprüft, dass jedes Einfamilienhaus eine vollständige bauordnungsmäßige Kontrolle braucht.

(Rainer Volkmann (SPD): So ein Schmarrn!)

Es gibt niemanden in Deutschland, der diesen fossilen Ansatz der SPD Bayerns noch vertritt.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Kronawitter?

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Ja.

Dr. Hildegard Kronawitter (SPD): Herr Staatsminister, können Sie Gründe nennen, die Sie zur dieser Meinung führen? Mein Beitrag und unsere Ausführungen in den Ausschussberatungen können dazu kein Anlass sein. Wir haben sehr differenziert und modifiziert auf der Basis der bisherigen Rechtslage unsere Position dargestellt. Das, was Sie ausgeführt haben, haben wir mitnichten vertreten.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Sehr verehrte Frau Kollegin, Sie haben aber hier gesprochen. Ich sage: Der Geist, aus dem Sie hier gesprochen haben,

(Lachen bei der SPD – Dr. Thomas Beyer (SPD): Sprechen Sie zur Sache, Herr Minister!)

ist der Geist der Neunzigerjahre, nämlich, dass Sie eine Kaskomentalität wollen, dass Sie das Freistellungsver-

fahren vom Prinzip her ablehnen und dass Sie Ihre Argumente in einem Obrigkeitsgeist dargelegt haben.

(Dr. Hildegard Kronawitter (SPD): Ist doch nicht wahr!)

Dabei ist es eine Erfolgsgeschichte. Bis einschließlich April 2007 sind in Bayern 135 739 Wohngebäude im Rahmen der Genehmigungsfreistellung genehmigungsfrei gebaut worden. Das sind 31,51 % aller Wohngebäude. In der Oberpfalz ist dieser Anteil sogar noch deutlich höher. Im Februar 2007 sind in der Oberpfalz 83 % aller Wohngebäude – das ist mehr als vier Fünftel – im Wege der Genehmigungsfreistellung genehmigungsfrei gebaut worden. Natürlich brauchen wir dazu einen Bebauungsplan. Dort, wo es einen Bebauungsplan gibt, können der Bauherr, der Architekt und die Baufirmen den Bau selbst verantworten.

Frau Kollegin Kamm, zu Ihren Zahlen: Seit Mitte 1994 sind durch die Genehmigungsfreistellung über 104 Millionen Euro an Gebühren gespart worden. Durch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren sind fast 71 Millionen Euro an Gebühren eingespart worden. Insgesamt sind es also 175 Millionen Euro, die an Baugenehmigungsgebühren gespart wurden.

Jetzt komme ich nochmals auf Sie zurück, Frau Kronawitter. Natürlich ist auf der Bauministerkonferenz die bundesweite Musterbauordnung nach dem bayerischen Vorbild erstellt worden. Die Namen Dölker und Jäde sind bundesweit bei allen Fachleuten ein Symbol dafür geworden, dass wir weg wollen von der Mentalität, die in Ihrer Rede deutlich geworden ist.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Wir gehen jetzt bewusst und konsequent einen weiteren letzten Reformschritt. Sie sagten, wir seien von den Verbänden in die Knie gezwungen worden. Das ist doch Blödsinn. Wir haben einen mutigen dritten Reformschritt gemacht. Wir wollten an die Grenze dessen gehen, was verantwortbar ist. Wir wollten diese Reform zusammen mit den zuständigen Verbänden der Architekten und Ingenieure, den kommunalen Spitzenverbänden und den weiteren Verbänden auf den Weg bringen. Deswegen haben wir eine ganze Serie von Workshops veranstaltet. Wer davon redet, wir seien bei diesen Workshops in die Knie gezwungen worden, hat ein seltsames Denken. Das ist meines Erachtens einer ernsthaften Diskussion nicht würdig.

(Beifall bei der CSU)

Auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gehen wir noch einen Schritt weiter. Bei der Genehmigungsfreistellung wird Bauordnungsrecht nicht geprüft. Soll dann bei ein und demselben Bauvorhaben Bauordnungsrecht geprüft werden, weil es im nicht beplanten Innenbereich oder im Außenbereich liegt, weil sich also planungsrechtlich etwas ändert? Wir meinen, hier kann man weiter gehen. Ich bedanke mich bei der CSU-Fraktion, dass sie dem gefolgt ist.

Frau Kollegin Kamm, ich möchte auf die regenerativen Energien eingehen. Ich habe mir auch Gedanken darüber gemacht, ob wir dazu Zwangsregelungen einführen sollen. Jeder muss wissen, dass das ein massiver Eingriff ist. Die Kollegen in Baden-Württemberg gehen davon aus, dass ein solcher Eingriff für eine vierköpfige Familie Baukostensteigerungen in der Größenordnung zwischen 60 000 und 100 000 Euro bedeutet. Ich meine, dass es uns nicht zusteht, derart teure Zwangsvorgaben zu machen, zumal wir wissen, dass solche Maßnahmen im städtischen Bereich häufig gar nicht möglich sind. Wie wollen Sie in der Stadt München in einem Mehrfamilienhaus erreichen, dass zu 20 bis 25 % regenerative Energien eingesetzt werden? Wie wollen Sie das auf den Weg bringen? In manchen Fällen geht es nicht. Ich werbe aber eindringlich dafür, dass regenerative Energie eingesetzt wird, wo es möglich ist. Ich werbe eindringlich für eine große Aufklärungsoffensive, damit Architekten, Ingenieure und Handwerker die Möglichkeiten der regenerativen Energien anbieten. Mein Denken ist aber anders als Ihres. Wir können nicht mit gesetzlichen Zwangsmaßnahmen vorgehen ohne Rücksicht darauf, ob sich der einzelne das leisten kann oder nicht. Eine junge Familie kann sich eine Wohnung oft nur unter Anspannung aller Kräfte leisten. Niemand bestreitet, dass diese Maßnahmen die Baukosten um zigtausend Euro teurer machen. Das zwangsweise vorzuschreiben, halte ich in hohem Maße für unsozial. Deswegen lehnen wir diesen Vorschlag ab.

(Beifall bei der CSU)

Die Baden-Württemberger hoffen übrigens darauf, dass der Einsatz regenerativer Energien durch die Auflage von KfW-Programmen erleichtert wird, die Ende August beschlossen werden sollen. Sie überlegen sich auch selber ähnliche Hilfsprogramme. Wenn man derartiges anbietet, kann man diese Maßnahmen auf den Weg bringen. Ohne diese geht es aber nicht.

Nun zur Frage des Brandschutzes. Herr Kollege Schuster, ich respektiere Ihr Engagement als Feuerwehrmann. Der erste Teil des Antrags würde aber eine massive Verschärfung der Brandschutzbestimmungen bedeuten, die wir seit 1994 haben, ohne dass es dabei zu Beeinträchtigungen gekommen ist. Er würde auch eine Verschärfung der Bestimmungen für bestehende Gebäude bedeuten.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Präsident Alois Glück: Herr Staatsminister, ich will Sie einen Moment unterbrechen. Wir unterbrechen so lange, bis es ruhiger wird. – Jetzt können Sie weitermachen.

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Die Regelung, dass bei dreistöckigen Gebäuden ein zweiter Rettungsweg durch die Geräte der Feuerwehr ermöglicht wird, hat sich seit 1994 bewährt. Diese seit

1994 bestehende Regelung aufzuheben, würde eine massive Verschärfung bedeuten, obwohl es in keinem einzigen Fall zu Schwierigkeiten gekommen ist. Ich habe ausdrücklich gefragt, ob es seit 1994 einen einzigen Fall für die Anwendung einer solchen Vorschrift gegeben hat. Auch vom Feuerwehrverband wurde das nicht bestätigt. Deshalb wäre es falsch, eine solche Verschärfung vorzunehmen, die erhebliche Auswirkungen hat, obwohl kein Bedürfnis dafür besteht.

Der zweite Teil Ihres Antrags auf Veränderung der Fenster wird von uns deswegen mitgetragen, weil er beim Tragen von schwerem Atemschutz zu gewissen Erleichterungen führt. Zwingend notwendig ist diese Maßnahme aber nicht.

Ein letzter Punkt, den ich noch ansprechen will, bevor ich eine Schlussbemerkung mache, sind die Rauchmelder. Ich frage jeden Kollegen, der bei dieser Forderung vehement Beifall klatscht, ob er bei sich zu Hause einen Rauchmelder hat.

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN: Ja!)

Es ist vorbildlich, wenn Sie einen Rauchmelder haben. Aus Hessen weiß ich aber, dass sich bei der Zahl der Brandtoten trotz der Rauchmelder nichts geändert hat. Ich weiß, wie es bei mir ist. Als ich 1982 mein Haus umgebaut habe, habe ich Brandmelder eingebaut. Im Laufe der Zeit sind sie nicht mehr alle betriebsfähig.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Batterien auswechseln!)

Was hilft ein Rauchmelder, wenn die Batterie nicht gewechselt wird, wenn er deswegen nicht mehr betriebsfähig ist? Konsequent wäre es daher, vorzuschreiben, dass betriebsfähige Brandmelder vorzuhalten sind. Dann müssen in den Häusern aber auch Kontrollen durchgeführt werden. Sofern Sie mir nachweisen, dass es aufgrund einer derartigen Vorschrift weniger Brandtote gibt, ist es in Ordnung. Wenn das nicht der Fall ist, kann ich nur sagen: Oh ihr alten Regulierer, ihr seid immer nur Vertreter der Bürokratie. Ich will von der SPD nie mehr hören, dass sie weniger Bürokratie will, wenn sie überall dort, wo Bürokratie abgebaut werden kann, Nein sagt.

(Beifall bei der CSU – Dr. Thomas Beyer (SPD): An der richtigen Stelle wollen wir Bürokratie abbauen!)

Beim Sammlungsgesetz stehen Sie an der Spitze derer, die gegen Entbürokratisierung Widerstand leisten. Bei der Reduzierung der Bürokratie im Bauordnungsrecht stehen Sie an der Spitze des Widerstands. Sie stellen sich gegen Architekten, Ingenieure und Handwerker. Hört auf damit, das Wort Entbürokratisierung in den Mund zu nehmen. Ihr seid die Partei der Überbürokratisierer. Wir machen Entbürokratisierung nur dort, wo es vernünftig ist. Wir machen es mit den Verbänden gemeinsam, auch wenn es manchmal knirscht.

In 15 Jahren ist es zu keinen Nachteilen und zu keinen Schwierigkeiten gekommen, wie wir schon nach dem ersten Schritt der Bauordnungsreform und nach der Ausdehnung der Reform im zweiten Schritt gesehen haben. Deshalb ist auch der dritte Schritt gerechtfertigt. Darum sage ich an die CSU-Kollegen ein herzliches Dankeschön für die Beratung. Damit sind aber auch die Fronten klar. Die SPD in Bayern steht für ein überkommenes Bürokratieprinzip des letzten Jahrhunderts. Wir setzen dagegen für die verantwortungsbewussten Bürger mehr Freiheit durch.

(Anhaltender Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Wir haben eine weitere Wortmeldung: Frau Kollegin Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn Sie sich besonders leidenschaftlich für Bürokratieabbau einsetzen, geht es meistens um Zielsetzungen, die Sie nicht erfüllen wollen. Sie können bei der Bauordnung gern weitere Bürokratie abbauen. Da gibt es sehr viele Möglichkeiten, beispielsweise bei den Autostellplätzen. Hier handeln Sie nicht. Wenn es jedoch beispielsweise um Denkmalschutz geht, ist das für Sie auf einmal Bürokratie.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Ich möchte jetzt noch etwas zu dem Thema sagen: Kann man sich regenerative Energien leisten? – Wenn Sie den Gesetzentwurf aus Baden-Württemberg gelesen hätten, hätten Sie gesehen, dass nur in den Gebäuden, die neu errichtet werden und die derzeitigen EnEV-Energiestandards um 30 % unterschreiten, regenerative Energie zur Verfügung gestellt werden muss. Nach diesem Gesetz wäre das bei einem Einfamilienhaus beispielsweise durch eine vier bis sechs Quadratmeter große Kollektoranlage oder dadurch, dass der Energieversorger regenerative Energien in sein Wärmenetz einspeist, möglich.

Zur Nutzung erneuerbarer Energien gibt es viele Möglichkeiten. Die von Ihnen genannten 60 000 Euro sind völlig aus der Luft gegriffen. Der Beitrag würde zunächst einmal in einer Größenordnung von höchstens 10 000 Euro liegen.

Hinzu kommt, dass sich diese Energieeinsparmaßnahmen amortisieren. Wir werden nie wieder in die Situation kommen, dass Energie billig ist. Die Energie wird teurer werden. Gerade für eine Familie ist es außerordentlich sinnvoll, für die Zukunft Energie einzusparen. Wir müssen uns jetzt die Frage stellen, ob wir es uns leisten können, länger auf Klimaschutz zu verzichten.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich bitte Sie, sich auf einen langen Abstimmungsvorgang einzu-

stellen. Nach der namentlichen Abstimmung wird eine Auszählpause stattfinden und anschließend sofort die Schlussabstimmung. Ich bitte Sie, dies einzuplanen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 15/7161, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/7757 mit 15/7760, 15/7873 mit 15/7878, 15/7962 mit 15/7970, 15/7995, 15/8143, 15/8319 mit 15/8321, 15/8326 und 15/8653 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf der Drucksache 15/8598 zugrunde.

Zunächst lasse ich über die vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bzw. vom endberatenden Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/7757 mit 15/7760, 15/7873 mit 15/7878, 15/7962 mit 15/7969, 15/7995 und 15/8143 abstimmen.

Es besteht bei den Fraktionen Einverständnis, dass wir über diese Änderungsanträge mit Ausnahme der Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/7757, 15/7965 und 15/7995, zu denen namentliche Abstimmungen beantragt worden sind, eine Gesamtabstimmung durchführen. Wer diesen Anträgen zustimmt – –

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Übernahme des Abstimmungsverhaltens!)

– Jawohl. Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, hinsichtlich des Änderungsantrags auf der Drucksache 15/8143 dem entsprechenden Abstimmungsverhalten im endberatenden Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Auch niemand. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Einzeln abgestimmt werden muss vorweg auch über den nach Abschluss des Ausschussverfahrens von Abgeordneten der SPD-Fraktion eingereichten Änderungsantrag betreffend „Rettungswege“ auf der Drucksache 15/8653. Die CSU-Fraktion hat beantragt, über die beiden Nummern des Änderungsantrags getrennt abzustimmen. Damit besteht vonseiten der Antragsteller Einverständnis.

Ich lasse deshalb jetzt wie beantragt getrennt abstimmen.

Wer der Nummer 1 des Änderungsantrags zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist die Nummer 1 des Änderungsantrags abgelehnt.

Wer der Nummer 2 des Änderungsantrags zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Keine. Damit ist die Nummer 2 des Änderungsantrags so beschlossen.

Wir kommen nun zu den beantragten namentlichen Abstimmungen über die Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/7757, 15/7965 und 15/7995, die vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zur Ablehnung empfohlen werden.

Ich lasse zunächst über den Änderungsantrag betreffend „Regenerative Energien“ auf der Drucksache 15/7757 in namentlicher Form abstimmen. Für die Stimmabgabe sind Urnen auf beiden Seiten des Sitzungssaals und auf dem Stenografentisch bereit gestellt. Für die Abstimmung stehen fünf Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 10.17 Uhr bis 10.22 Uhr)

Meine Damen und Herren, die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Das Abstimmungsergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt. Wir setzen die Sitzung fort – von der Regierungsbank bis zur letzten Reihe.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Jetzt wird durchgegriffen; jetzt gibt es ein wenig Disziplin! – Unruhe – Glocke des Präsidenten)

– Herr Kollege Unterländer bringt Unruhe in die Fraktion der GRÜNEN.

Meine Damen und Herren, wir fahren fort mit zwei weiteren namentlichen Abstimmungen. Besteht damit Einverständnis, in Abweichung von der Geschäftsordnung die Abstimmungszeit auf drei Minuten zu reduzieren? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann kommen wir zur nächsten Abstimmung.

Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD betreffend Rauchwarnmelder in Wohnungen, Drucksache 15/7965. Die Urnen sind wieder bereitgestellt. Für die Stimmabgabe stehen drei Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 10.24 bis 10.27 Uhr)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Ich bitte, die Plätze wieder einzunehmen. Die Stimmen werden wieder außerhalb des Plenarsaales ausgezählt.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

– Wir können erst fortfahren, wenn die Plätze wieder eingenommen sind.

(Glocke des Präsidenten)

Ich wiederhole: Wir können erst weiterfahren, wenn die Plätze wieder eingenommen werden. Wenn sich das auch unter den Oberpfälzer Abgeordneten herumspricht, können wir weitermachen.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Wir führen zwischenzeitlich noch die namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Aufnahme des Denkmalschutzes auf der Drucksache 15/7995 durch. Hierfür stehen wiederum drei Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 10.28 bis 10.31 Uhr)

Die Stimmabgabe ist jetzt abgeschlossen. Wir kommen zur Auszählung. Ich unterbreche die Sitzung, bis das letzte Auszählungsergebnis vorliegt. Anschließend erfolgt die Schlussabstimmung.

(Unterbrechung von 10.32 bis 10.36 Uhr)

Wir nehmen die Sitzung wieder auf. Ich gebe die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen bekannt: Zum Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend regenerative Energien – Drucksache 15/7757 –: Mit Ja stimmten 14, mit Nein 122. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Änderungsantrag der Abgeordneten der SPD-Fraktion betreffend Rauchwarnmelder in Wohnungen – Drucksache 15/7965 –: Mit Ja haben 42 gestimmt, mit Nein 88, Stimmenthaltungen 5. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend Aufnahme des Denkmalschutzes – Drucksache 15/7995: Mit Ja haben 48 gestimmt, mit Nein 83, Stimmenthaltungen 1. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Zum Gesetzentwurf 15/7161 empfiehlt der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu, allerdings mit der Maßgabe weiterer Änderungen. Ich verweise insofern auf die Drucksache 15/8598.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Nummer 2 des Änderungsantrags auf der Drucksache 15/8653 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Mitglieder der CSU-Fraktion. Gegenstimmen? – Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Bei einer Stimmenthaltung. Damit ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch dagegen erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Nummer 2 des Änderungsantrags auf der Drucksache 15/8653 seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Bei einer Stimmenthaltung. Damit ist so beschlossen. Das Gesetz ist somit angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz“. Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des endberatenden Ausschusses haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/7970, 15/8319 mit 15/8321, 15/8326 und die Nummer 2 der Drucksache 15/8653 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis. Damit ist diese umfangreiche Beratung in den Ausschüssen und im Plenum zu diesem Gesetz abgeschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 7 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drs. 15/8230) – Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drs.15/8327)

Änderungsantrag der Abg. Prof. Dr. Gerhard Waschler, Blasius Thätter, Georg Eisenreich u. a. (CSU) (Drs. 15/8443)

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierfür eine Redezeit von zehn Minuten pro Fraktion vereinbart. Erster Redner: Herr Kollege Eisenreich.

Georg Eisenreich (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit diesem Gesetzentwurf werden einige Beschlüsse des Bayerischen Landtags umgesetzt, einige Punkte neu geregelt und einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zum einen werden die bislang vorhandenen Beschränkungen bei den jahrgangskombinierten Grundschulklassen aufgehoben. Die Schulgemeinschaft wird, was nötig ist, im BayEUG schulartübergreifend definiert. Die bisher üblichen männlichen Bezeichnungen im BayEUG werden durch männliche und weibliche ersetzt. Besonders wichtig ist die Änderung der Bestimmungen für den Elternbeirat. Künftig haben die Elternbeiräte das Recht, während der Amtsperiode weitere Eltern zu kooptieren, um die Basis zu verbreitern.

Insgesamt gesehen sind das vernünftige Vorschläge, die die Beschlüsse des Landtags umsetzen und redaktionelle Änderungen betreffen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Weikert.

Angelika Weikert (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ganz so einfach, wie Kollege Eisenreich es dargestellt hat, sehen wir diesen Gesetzentwurf nicht. Ich will nicht auf die vielen kleinen Details eingehen wie die Änderungen, dass „Schulleiter“ auch „Schulleiterinnen“ sein können, weil wir das nicht wichtig finden. Ich will zwei Punkte herausgreifen, mit denen inhaltliche Änderungen in der bayerischen Bildungslandschaft verbunden sind und die es wert sind, dass man sie kurz anspricht.

Zunächst: Mit diesem Gesetzentwurf wird der Tod von Teilhauptschulen in Bayern besiegelt. Gegen den Willen der vor Ort Verantwortlichen, nämlich Bürgermeister, Landräte, Schulen und Eltern, sind mehrere hundert Teilhauptschulen in den letzten drei Jahren geschlossen worden. Zahlreiche Petitionen, die wir in den letzten drei Jahren im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport zu bearbeiten hatten, haben dies dokumentiert. Die SPD-Landtagsfraktion stand stets aufseiten derjenigen vor Ort, die ihre Schule im Dorf verteidigt haben und die die wohnortnahe Schule nicht aufgeben wollten.

Kolleginnen und Kollegen der CSU, mit dem Prozess des Tods von Teilhauptschulen – es hören zwar wenige zu, aber den Vorwurf müssen wir Ihnen machen – wurden viele Steuergelder verschleudert.

(Beifall bei der SPD)

Kurz bevor Schulhäuser geschlossen wurden, wurden sie mit ganz erheblichen finanziellen Mitteln der Gemeinden, der Landkreise und letztlich des Bayerischen Landtags saniert. Steuergelder sind aus allen Ebenen zugeflossen. Das war keine reife Leistung. Etwas mehr Planung hätte dafür gesorgt, dass mit den Geldern besser umgegangen wird.

(Beifall bei der SPD)

Zum Zweiten: In dem Gesetzentwurf werden die jahrgangskombinierten Klassen nicht mehr nur als Ausnahme zugelassen, wie im bisherigen BayEUG vorgeschrieben, sondern sie sind grundsätzlich zulässig.

Kolleginnen und Kollegen der CSU, Kindertagesstätten und Grundschulen sind das Fundament eines erfolgreichen Bildungsprozesses. Diese Ansicht ist inzwischen bildungspolitisches Allgemeingut, und niemand bestreitet dieses. Schon deshalb erfordert unsere verstärkte Aufmerksamkeit, wie wir mit den Grundschulen umgehen. Für individuelle Förderung von Anfang an zu sorgen, ist Pflicht und Aufgabe aller Bildungspolitiker.

Jahrgangskombinierte Klassen, Kolleginnen und Kollegen, haben seit Langem bereits in Schulen mit reformpädagogischem Ansatz, wie zum Beispiel der MontessoriSchule oder der Jenaplan-Schule, gute Erfolge. Auch das Land Bayern hat diese Art der Pädagogik in einem Modellversuch von 1998 bis 2002 erprobt. Was wäre die Konsequenz aus einem solchen Modellversuch bzw. dem Zusammentragen des Wissens aus dieser Art von Pädagogik? – Aufgabe des Kultusministeriums wäre es gewesen, diesen Modellversuch pädagogisch auszuwerten, sich dann zu überlegen, wo im Land pädagogische Ansätze vorhanden sind und wo es Sinn macht, diese Art in den Grundschulen zu etablieren.

Was haben Sie, Kolleginnen und Kollegen vor der CSU, gemacht? – Sie haben den Rückgang der Schülerzahlen benutzt, um einen reformpädagogischen Ansatz vielfach gegen den Willen der Menschen vor Ort zu etablieren. Ich finde es schade, dass mit dieser Art Pädagogik so umgegangen wird; denn die jahrgangskombinierten Klassen haben tatsächlich etwas sehr Wertvolles. Sie haben die schulischen Leistungsergebnisse angehoben. Der Noch-Ministerpräsident des Landes Bayern hat in seiner gestrigen Regierungserklärung die Leistung ganz oben angeschrieben. Die Leistung der Kinder wird durch das Unterrichten in den jahrgangskombinierten Klassen gehoben, bleibt auf keinen Fall hinter den reinen Jahrgangsklassen zurück.

Und ein besonderes Ergebnis zeichnet diese Art der Pädagogik aus, nämlich dass die Kinder ein besseres Sozialverhalten mitbringen. Kinder lernen voneinander und untereinander. Die Kleineren werden durch die etwas Größeren und damit mit etwas mehr Wissen gefördert. Die etwas Größeren können ihr Wissen bei den Kleineren vertiefen. Das ist eine sehr schöne Form, die einen Grundsatz – daran möchte ich erinnern –, den die CSU in ihrer gesamten Bildungspolitik stets ganz oben anschreibt, infrage stellt. Bisher sagte das CSU-geführte Kultusministerium in Bayern, die beste und begabungsgerechte Förderung erfolge in homogenen Klassen, in denen Kinder mit gleichen Bedingungen und Voraussetzungen vorhanden sind. Heterogene Klassen haben Sie bisher bei allen bildungspolitischen Ansätzen vehement abgelehnt, Sie halten sie sogar für ein Teufelszeug und sehen die Erfolge der bayerischen Bildungspolitik durch mehr Heterogenität als gefährdet an. Deshalb, Kolleginnen und Kollegen, verwundert es schon, dass Sie nun, ohne den Modellversuch unter pädagogischen Ge-

sichtspunkten ausgewertet zu haben, das BayEUG dahingehend ändern, dass die Bildung von jahrgangskombinierten Klassen grundsätzlich zulässig ist.

Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, ich habe deutlich gemacht, dass wir nicht grundsätzlich gegen diese Art der Pädagogik sind. Im Gegenteil, wir würden uns ihre Einführung wünschen. Nun folgt jedoch ein ganz dickes Aber: Wir würden uns die Einführung dort wünschen, wo das Lehrerkollegium hinter dieser Form der Pädagogik steht.

Das ist ein ganz wichtiger Punkt; denn die Lehrerinnen und Lehrer, die diese Art von Pädagogik dann auch praktizieren müssen, sollten selbstverständlich durch Fortbildungen und Diskussionen im Kollegium darauf vorbereitet sein.

Ein zweiter wichtiger Punkt – das fällt immer wieder auf, wenn man die Tageszeitungen und die Petitionen liest, wie wir sie auch gestern in der Sondersitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport behandelt haben – ist die Tatsache, dass die Eltern nicht überzeugt sind. Sie haben noch kein Vertrauen in diese Art der Schulpolitik. Es wäre eine vertrauensbildende Maßnahme, wenn man jahrgangskombinierte Klassen dort einführen würde, wo das Lehrerkollegium dahintersteht und wo das auch ein Elternwunsch ist. Damit würde man am besten gewährleisten, dass diese Form Akzeptanz findet und die Eltern den Schulprozess ihrer Kinder positiv begleiten.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Es sind also zwei wichtige Punkte zu beachten: Erstens. Diese Schulform sollte vor Ort verankert sein, und es sollte nicht nur der Gesichtspunkt zählen, dass es gerade mal nicht genügend Kinder gibt, wenn man eine jahrgangskombinierte Klasse bildet und aus vier Eingangsklassen drei macht. So ist nämlich die Praxis der Staatsregierung. Das ist letztlich nichts anderes als ein Einsparen von Lehrerstunden und keine sinnvolle Anwendung des Modells.

Zweitens. Kolleginnen und Kollegen, Sie waren keineswegs bereit – auch gestern wieder nicht –, die notwendigen Rahmenbedingungen für die jahrgangskombinierten Klassen zu schaffen. Sie waren nicht bereit, die Höchstzahl der Kinder zu begrenzen. Sie waren nicht bereit, zusätzliche Förderstunden als Pflicht festzuschreiben; es gibt lediglich vage Formulierungen, dass fünf zusätzliche Förderstunden gewährt werden können, aber nur dann, wenn das Schulamt über genügend Lehrerwochenstunden verfügt. Kolleginnen und Kollegen, das kann es nicht sein. Sie wollen jahrgangskombinierte Klassen einfach als Sparmodell einführen. Dazu erhalten Sie unsere Stimme nicht.

(Beifall bei der SPD)

Es bleibt festzustellen – und diese Feststellung richtet sich an das Kultusministerium und an die Mehrheitsfraktion hier im Hause –, dass dieser Gesetzentwurf nicht dazu beiträgt, das Problem des demografischen Wandels bzw. des Rückgangs der Kinderzahlen vor allem auf dem Land konzeptionell und planerisch anzugehen. In diesem Punkt bleibt er Flickschusterei.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Es bleibt weiter festzustellen, dass Ihnen die individuelle Förderung gerade in der Grundschule nicht oberstes pädagogisches Prinzip ist; sonst wären Sie anders vorgegangen. Dieser Gesetzentwurf hat viele Lücken, und er ist in einigen Punkten falsch. Unsere Stimmen bekommen Sie dafür nicht.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächste Rednerin: Frau Kollegin Tolle.

Simone Tolle (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Gesetzesänderung ist eigentlich nur eine Bereinigung, das heißt das Ergebnis von Debatten, die wir in den vergangenen Jahren geführt haben. Dieses Sammelsurium an Gesetzesänderungen hat negative und positive Aspekte. Ich beginne mit den negativen Aspekten. Der erste negative: Die Abschaffung der Teilhauptschulen, die wir hier sehr kontrovers diskutiert haben, wird, nachdem fast alle Teilhauptschulen aufgelöst wurden, jetzt quasi vollzogen. Das ist die Grabinschrift auf dem Totenhügel der Teilhauptschulen.

Der zweite negative Punkt: Die Kollegstufe wird abgeschafft. Wir hätten uns eine andere Oberstufenreform gewünscht mit sehr viel mehr Wahlfreiheit für die Schülerinnen und Schüler.

Dann werden die Kombiklassen anders als früher geregelt. Im Gesetzentwurf selbst wird noch gar nichts dazu ausgesagt, wie jahrgangsübergreifende Klassen realisiert werden sollen. Wir müssen zwischen Gesetzentwurf und Verordnungen unterscheiden. Eine Regelung, wie jahrgangsübergreifender Unterricht vollzogen wird, gehört in meinen Augen in eine Verordnung und nicht in ein Gesetz. Dazu, wie Verordnungen geregelt sein sollen, haben wir bereits vor zwei Jahren einen Antrag gestellt und haben das gestern wieder getan. Ich möchte unsere Position dazu wiederholen. Die eigentlich pädagogisch wertvollen jahrgangsübergreifenden Klassen degenerieren aufgrund des Budgets zum Sparmodell.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Pro Schüler bekommt das Schulamt ein Budget von 1,2181 Lehrerstunden. Die Klasse müsste bei 30 Schülern eigentlich geteilt werden. Jeder, der rechnen kann, merkt aber, dass man bei einem Berechnungsschlüssel von 1,2181 mal 30 keine zwei Klassen bilden kann, sodass oft aus Spargründen Kombiklassen gebildet werden. Das wird auch nicht verborgen, sondern steht explizit im Gesetzentwurf.

Die Kombiklassen und die Abschaffung der Teilhauptschulen bedeuten, wie wir sehr oft angemerkt haben, eine Schwächung der Schule auf dem Land. Wir sollten die Zukunft aber im Dorf lassen. Deshalb müssen wir uns darüber Gedanken machen, wie wir die Schule im Dorf lassen können. Dazu haben die GRÜNEN zwei Anträge vorgelegt. Der erste fordert, eine Übergangsklausel für Schulen zu schaffen, die aufgrund des demografischen Wandels nicht mehr erhalten werden können. Wir hatten beantragt, dass sich diese Schulen zum Überleben zusammenschließen können. Dieser Antrag wurde von der CSU abgelehnt.

Eine zweite Möglichkeit, die Schule im Dorf zu lassen, ist in der Tat jahrgangsübergreifender Unterricht. Hier komme ich auf unseren zweiten Änderungsantrag zu sprechen. Wir haben beantragt, jahrgangsübergreifenden Unterricht nicht nur in der Grundschule, sondern auch in der Hauptschule zuzulassen, damit es unter bestimmten Bedingungen möglich wäre, die Schule im Dorf zu lassen.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Ich möchte die Rahmenbedingungen nennen, die in Verordnungen hinein gehören. Bei solchen Rahmenbedingungen können wir uns jahrgangsübergreifenden Unterricht in Grund- und Hauptschulen vorstellen. Erste Rahmenbedingung: Die Klasse hat nicht mehr als 20 Schüler und Schülerinnen. Zweite Rahmenbedingung: Die Eltern wollen es. Dritte Bedingung: Lehrer und Lehrerinnen haben dafür Fortbildungen gemacht. Vierte Bedingung sind fünf zusätzliche Förderstunden, die das Schulamt nicht aus dem Budget schneiden muss. Das war unser Antrag. Das ist unsere Position zum Erhalt der Schulen auf dem Land.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Debatten über Teilhauptschulen, die Kollegstufe und jahrgangsübergreifenden Unterricht wurden geführt. Das EUG vollzieht die Ergebnisse.

Jetzt komme ich zu den positiven Aspekten dieses Gesetzentwurfs. Herr Minister, ich beglückwünsche Sie dazu, dass Sie die Übernahme der weiblichen Form weiter fortführen; das ist aber eine Marginalie. Für wichtiger halte ich – da möchte ich Ihnen herzlich „Guten Morgen“ zurufen –, dass Sie entdeckt und im Gesetzentwurf berücksichtigt haben, dass es eine Schulgemeinschaft nicht nur am Gymnasium, sondern an allen Schularten gibt. Ich bedanke mich dafür, dass Sie mit großer zeitlicher Verzögerung zu dieser Erkenntnis gelangt sind.

Nun komme ich auf einen entscheidenden Punkt zu sprechen, nämlich auf die sogenannte Pressefreiheit bei Schülerzeitungen. Herr Kollege Eisenreich, ich hätte mir zwar mehr Mut von Ihnen gewünscht, aber Schülerinnen und Schüler, die jahrelang für diese Änderung gekämpft haben, haben letzten Endes dem Entwurf zugestimmt, den Sie schon vor einiger Zeit gemacht haben.

Ich möchte diesem Punkt meine Zustimmung nicht verweigern. Auf der anderen Seite habe ich die negativen Punkte aufgezählt, sodass meine Entscheidung zu diesem Gesetzentwurf die Enthaltung ist. Denn der Schülerzeitungsentwurf ist für mich etwas sehr Wichtiges, und im Übrigen meißeln Sie etwas in Stein, worüber wir in vielen Debatten im Ausschuss und auch hier geredet haben. Darauf möchte ich noch einmal verweisen.

Präsident Alois Glück: Frau Kollegin, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Simone Tolle (GRÜNE): Ich bin eigentlich fertig.

Präsident Alois Glück: Es liegt bei Ihnen.

Simone Tolle (GRÜNE): Aber bitte sehr, Herr Kollege Eisenreich.

Präsident Alois Glück: Bitte sehr, Herr Kollege Eisenreich.

Georg Eisenreich (CSU): Nur eine Frage: Sie wissen schon, dass die Pressefreiheit bei Schülerzeitungen bereits seit einem Jahr in Kraft ist?

Simone Tolle (GRÜNE): Es ist als Antrag in Kraft, es muss aber auch als Gesetzesänderung in Kraft treten.

Georg Eisenreich (CSU): Nein. Es ist schon seit einem Jahr in Gesetzesform in Kraft.

Simone Tolle (GRÜNE): Dann muss ich mich wundern, Herr Minister, warum dies hier noch einmal genannt ist. Ich möchte auf jeden Fall betonen, dass mir dieser Punkt so wichtig ist, dass wir uns enthalten werden, dass wir aber wohlgemerkt auch die Kritikpunkte Tod der Teilhauptschulen und jahrgangskombinierte Klassen als Sparmodell sehen, und die Kollegstufe hätten wir uns auch anders gewünscht.

(Beifall der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE) und Renate Ackermann (GRÜNE))

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Pachner.

Reinhard Pachner (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Kollege Eisenreich hat zu dem gesamten Gesetzentwurf bereits vorgetragen, sodass ich eigentlich nicht mehr viel sagen möchte. Aber in der Diskussion sind einige Fragen aufgeworfen worden.

Bereits vor fast genau drei Jahren, am 22. Juli 2004, hat der Bayerische Landtag beschlossen, dass zur Stärkung der Hauptschule alle Jahrgangsstufen in einer Schule vereint werden sollen. Darum ist die Teilhauptschule jetzt eigentlich obsolet. Wenn wir aber wirklich die Stärkung der Hauptschule beabsichtigen und wenn wir es ernst meinen mit all dem, was jetzt noch gemacht wird, um die Hauptschule wirklich als weiterführende Schule zu stärken, dann kommen wir nicht umhin, alle Jahrgangsstufen an einer Schule anzubieten.

Sehr verehrte Kollegin Tolle, jahrgangsübergreifende Klassen in der Hauptschule – das ist Zukunftsmusik, denke ich. Wir könnten sie vielleicht einrichten, wenn wirklich etwas im Feuer steht.

Nun komme ich zu den jahrgangskombinierten Klassen. Gestern haben wir im Ausschuss über die Anträge sehr lange diskutiert und alle Argumente ausgetauscht. Wir haben einige Erfahrung – auch ich persönlich in meinem Stimmkreis– mit jahrgangskombinierten Klassen. Es hat sich einfach erwiesen, dass das Lern- und Sozialverhalten in Ordnung ist, dass es besser ist als in homogenen Klassen. Wenn jahrgangskombinierte Klassen dann geschaffen werden, wenn die Grundschule aufgrund der zurückgehenden Schülerzahlen gefährdet ist, muss es auch ganz normal sein, jahrgangskombinierte Klassen einzuführen, ohne irgendwelche Vorschriften zu machen, wie Sie bisher im BayEUG enthalten waren. Es ist ganz wichtig, dass dies tatsächlich möglich ist.

Unsere Diskussionen haben sich an Dingen entzündet, die vorgehalten werden. Wir haben gestern einen Antrag der SPD-Fraktion, einen Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und eine Petition des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes – BLLV – beraten. Wenn ich nun das Resümee der gestrigen Diskussionen ziehe, so liegen wir in einigen Dingen auseinander. Wir wollen nicht unbedingt festschreiben, dass eine Klasse 20 Kinder hat. Der BLLV sagt, die Klassen sollten nicht mehr als 25 Schüler haben, SPD und GRÜNE sagen, es sollten nicht mehr als 20 Schüler sein. Die SPD sagt: Wir brauchen zehn Differenzierungsstunden, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert fünf, und wir gehen ebenfalls von fünf Differenzierungsstunden aus, die in der Regel auch gegeben werden.

(Angelika Weikert (SPD): In der Regel!)

– Ja, natürlich. Sie werden in der Regel auch gegeben, und hierauf besteht auch ein Anspruch. Wir werden sehr genau darauf achten, dass diese Differenzierungsstunden auch gegeben werden.

Wir werden auch darauf achten, dass die Klassenstärke nicht mehr als 25 beträgt. Aber ich muss Ihnen hierzu sagen – darum möchte ich es nicht explizit festschreiben –: Es kann auch sein, dass eine Schule gefährdet ist und dass sie dann eine jahrgangskombinierte Klasse bilden muss. Bevor man die Klasse verlegt und die Schüler irgendwo anders hinfahren müssen, kann ich mir auch vorstellen, dass 26 oder 27 Schüler in der Klasse sind, um die Schule vor Ort zu halten. Das kommt den Eltern wesentlich mehr entgegen, als knallhart festzuschreiben: Nicht mehr als 25. Das muss eher von Fall zu Fall geregelt werden.

(Beifall bei der CSU)

Wir haben das Gesetz in dieser Weise geändert, weil wir es für sinnvoll erachten und weil wir diesbezügliche Erfahrungen haben. Ich denke, wir sind gemeinsam auf einem guten Weg, für unsere Kinder und Schüler etwas Vernünftiges zu tun.

(Beifall bei der CSU – Zuruf von der CSU: Bravo!)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Herr Staatsminister Schneider.

Staatsminister Siegfried Schneider (Kultusministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte nur ergänzen, was von den Kollegen Eisenreich und Pachner richtigerweise ausgeführt worden ist. Frau Kollegin Tolle, ich will dies auch tun, damit deutlich wird: In Spiegelstrich 3 des Problemaufrisses im Gesetzentwurf wird darauf verwiesen, dass das Gesetz für die Schülerzeitungen am 26. Juli 2006 in Kraft getreten ist, dass einige Verweisungen unstimmig waren und dass das jetzt gerichtet worden ist.

Zur Einrichtung von Teilhauptschulen hat der Kollege Pachner bereits einiges verdeutlicht. Ich möchte nur noch zu den jahrgangskombinierten Klassen einige Anmerkungen machen. Es geht hierbei auch und im Besonderen um die Stärkung des ländlichen Raums. Auch das hat Kollege Pachner gesagt. Eine absolute Höchstgrenze von 20 Schülern, die von der Opposition gefordert wird, würde bedeuten, dass, wenn sich in einer zweiten Klasse 12 oder 13 Schüler und in einer ersten Klasse neun Schüler befinden, die neun Schüler aus der ersten Klasse nicht mehr gemeinsam beschult werden könnten und anderswo unterrichtet werden müssten.

Bei 25 Schülern kann diese Situation genauso eintreten. Es gibt wenige Ausnahmen von Klassen über 25 Schülern. Das ist in Situationen wie der folgenden der Fall: Bei 17 Erstklässlern und 10 Zweitklässlern kann man entweder eine kombinierte Klasse mit 27 Schülern bilden oder sagen: Die Zweitklässler müssen leider in eine andere Schule gehen, weil die Mindestgrenze unterschritten ist. Wenn Sie aber sagen, es spiele keine Rolle, ob sich fünf, sechs oder sieben Schüler in einer Klasse befinden, so ist dies ein Wunschdenken bar jeder Realität und auch bar jeder Finanzierbarkeit.

Wir haben diesen Modellversuch im Jahr 1998 eingerichtet und haben ihn fünf Jahre lang durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München – ISB – begleitet. Dabei, Frau Weikert, wurde festgestellt, dass sich hieraus kein Nachteil im Lernprozess ergibt und dass es sich als dem sozialen Lernen eher förderlich darstellt.

Deswegen haben wir begonnen, sukzessive Lehrkräfte hierfür auszubilden. Multiplikatoren stehen zur Verfügung, und für dieses Schuljahr haben wir auch eine breite Fortbildungsveranstaltung durchgeführt. Ebenso haben wir eine Handreichung zur Verfügung gestellt, wie in einer kombinierten Klasse in der Grundschule unterrichtet werden kann. Ich sage auch ganz deutlich: Eine Grundschullehrkraft hat immer schon gruppenorientiert und differenziert unterrichtet und ist von der Ausbildung

her auch durchaus geeignet und vorbereitet, in kombinierten Klassen zu unterrichten.

Es ist gesagt worden, dass es fünf Förderstunden gibt. Das ist die Regel und diese wird auch eingehalten. In manchen Fällen, gerade dann, wenn in der Klasse ein Kind mit Handicaps ist, wird auch eine sechste oder siebte Förderstunde zur Verfügung gestellt. Dies ist auch eine Stärkung der Schule im ländlichen Raum. Ich habe die genaue Zahl jetzt nicht im Kopf, aber es sind weit über 100 Klassen, die erhalten werden konnten, weil es auch kombinierte Klassen gibt.

Wenn es pädagogisch zulässig ist, dass zum Erhalt eine kombinierte Klasse gebildet wird, dann kann auch neben einer jahrgangsreinen Klasse eine kombinierte Klasse gebildet werden. Wenn das eine nicht zulässig wäre, dann dürfte es auch in dem anderen Fall nicht zulässig sein.

In diesem Sinne bitte ich um Zustimmung zum Gesetzentwurf mit den Änderungen, die im Ausschuss an ihm vorgenommen worden sind.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Herr Minister.

Zu einer Zwischenbemerkung erteile ich dem Kollegen Pfaffmann das Wort. Ich sage allgemein, liebe Kolleginnen und Kollegen: Bei uns im Saal sind im Augenblick fast alle Mikrofone ausgefallen; nur die beiden in der hinteren Reihe funktionieren noch. Deswegen haben wir die anderen abgebaut. Wer also Zwischenbemerkungen machen oder Zwischenfragen stellen will, muss sich nach hinten begeben an die letzten beiden Mikrofone.

Herr Kollege Pfaffmann, Sie haben das Wort.

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich wollte noch einmal klarmachen: Diese jahrgangskombinierten Klassen, Herr Staatsminister, sind nicht das Problem. Wir geben gerne zu, wie auch Herr Pachner gesagt hat – übrigens sehr interessant –, dass in jahrgangskombinierten Klassen das Lern- und Sozialverhalten besser wäre. Darüber muss man einmal nachdenken: Damit wird das Prinzip der homogenen Lerngruppen, mit dem Sie die Dreigliedrigkeit begründen, in der Sache erschüttert. Über diese Geschichte muss man einmal nachdenken. Es gibt nämlich überhaupt keine heterogeneren Lerngruppen als Kombiklassen, und wenn da das Sozial- und Lernverhalten besser ist, dann ist das ein Beweis dafür, dass Heterogenität die bessere Struktur ist als Ihre homogenen Lerngruppen im dreigliedrigen Schulsystem.

Und zum Zweiten: Es geht um die Frage, ob wir die Rahmenbedingungen festlegen. Wir glauben Ihnen nicht mehr, Herr Pachner. Sie sagen: Wir werden darauf achten. Es ist nichts wert, wenn Sie sagen, wir werden darauf achten, dass nicht mehr als 25 Schüler in einer Klasse sind. Diese Erfahrung haben wir gemacht. Wir müssen die Rahmenbedingungen für die Kleinsten ins Gesetz schreiben. Nur dann können sie sicher sein, dass wir kleine Klassen und günstige Lernbedingungen haben. Sie weigern sich, dies ins Gesetz zu schreiben, weil Sie genau wissen: Wenn das im Gesetz steht, muss die Bildungsfinanzierung erhöht werden, und exakt das wollen Sie nicht. Das ist der entscheidende Grund. Da geht es nicht um die Kombiklassen, da sind wir uns einig, sondern um die Fixierung der guten Rahmenbedingungen in einem Gesetz. Das ist die Forderung, die wir erheben, und sonst gar nichts.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Minister, wollen Sie noch einmal darauf antworten?

Staatsminister Siegfried Schneider (Kultusministerium): Es hilft nichts!

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Das will ich nicht gehört haben, Herr Minister. Also, liebe Kolleginnen und Kollegen, immer Achtung vor den Argumenten von der anderen Seite.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Ja!)

Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Tolle.

Simone Tolle (GRÜNE): Herr Präsident, ich gebe Ihnen recht. – Herr Kollege Pachner, ich möchte Ihnen gerne antworten, weil Sie gesagt haben, Sie wollten die Hauptschule stärken. Ich möchte hier zu Protokoll geben, dass es mir schizophren erscheint, wenn Sie einerseits verbal, am Rednerpult hier, die Hauptschule stärken und auf der anderen Seite im Doppelhaushalt 1600 Stellen wegnehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich denke, das müssen wir hier zu Protokoll geben.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Die alte Platte!)

Jetzt komme ich noch einmal zu dem Punkt jahrgangskombinierte Klassen, Herr Minister. Im Gegensatz zu dem, was Sie sagen, sind die Kombiklassen in ihrer Mehrheit, denke ich, nicht mehr dazu da, die Schule auf dem Land zu retten. Ich schätze einmal, das Verhältnis ist ein Drittel zu zwei Dritteln; möglicherweise können Sie es dann auch noch revidieren. Aber die Kombiklassen entstehen doch gerade wegen des Lehrermangels.

Hätten Sie es so gemacht, wie wir vorgeschlagen haben, nämlich die Stellen im Haushalt zu belassen, hätte das nicht Mehrkosten bedeutet, sondern nur die Fortsetzung auf dem gleichen Niveau. Dann hätte man sich auch überlegen können, wenn beispielsweise in der ersten Jahrgangsstufe 17 und in der zweiten 10 Schüler sind, wie denn die Entwicklung ausschaut: Wenn die Geburtenzahlen langfristig ausreichen, dann kann man auch

einmal ein Jahr mit einer Klasse an eine andere Schule fahren, wenn es nur 10 Schülerinnen und Schüler gibt.

Aber Kombiklassen sind eine Konsequenz Ihrer Sparpolitik, die nicht hätte sein müssen – ich bin gleich fertig, Herr Präsident –, wenn Sie im Haushalt nichts weggenommen hätten. Da können wir nicht von Stärkung sprechen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eine Obergrenze festzuschreiben, halte ich für legitim, Herr Kollege Pachner, und es gibt auch Klassen – ich nenne nur das Beispiel Ebrach –, die sehr stark unter einer so großen Zahl von Schülerinnen und Schülern leiden.

Deshalb hätte ich gern meine Forderung wiederholt: Nachtragshaushalt 2007 jetzt sofort! Die Kinder können nicht warten; die wollen ihre Bedingungen gleich geändert haben und nicht erst, wenn der Herr Stoiber gegangen ist und der Herr Beckstein dann einen neuen Haushalt verantwortet.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Herr Minister Schneider hat sich noch einmal zu Wort gemeldet.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Jetzt hilft es doch etwas!)

Staatsminister Siegfried Schneider (Kultusministerium): Ich möchte zu meinem „Hilft nichts!“ etwas sagen. Ich habe das darauf bezogen, Herr Kollege Pfaffmann, – ich habe es gerade erklärt –: Wenn Sie die Zahl 20 festschreiben und Sie haben zwei Jahrgänge mit 8 und 13 Schülern, dann müsste ich die 8 Schüler in eine andere Schule verweisen, weil ich eine Klasse mit 21 nicht bilden darf.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Oder Sie müssten die Klassengrößen ändern, die Bezugsgröße!)

Das darf ich nicht. – Oder Sie sagen: Wir machen auch Klassen – nein, nein, stopp, ich bin noch nicht fertig! – mit 7 und 8 Schülern. Okay! Das ist ein Wunschdenken. Wir können es nicht machen. Dann, muss ich sagen, hilft es wirklich nichts, wenn diese Argumentationsschiene wieder kommt, nachdem man es vorher erklärt hat.

Zum Zweiten: Frau Tolle, Sie haben gesagt, man hätte das nur weiterführen müssen, das hätte nichts gekostet. Natürlich muss ich als Kultusminister, muss der verantwortliche Haushaltsgeber, der Landtag, schauen, wie die Schülerentwicklung in den verschiedenen Schularten verläuft. Wir haben in den letzten Jahren 6000 Lehrkräfte zusätzlich eingestellt. Auf eine Verschiebung von einer Schule in die andere und schwankende Schülerzahlen muss auch der Gesetzgeber reagieren, muss auch der Vorschlag der Staatsregierung hingeleitet werden. Wir haben wie kein anderes Land in Deutschland zusätzliche Lehrerstellen eingerichtet, in den letzten Jahren waren es 6000 zusätzliche.

(Beifall bei der CSU – Zuruf des Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD) – Zurufe von den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/8230, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/8327 und 15/8443 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport auf Drucksache 15/8639 zugrunde.

Zunächst lasse ich über den vom federführenden Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/8327 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Zwei Stimmen. Oder sind es doch mehr? – Gut. Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen? – Die SPD-Fraktion. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Ich verweise insoweit auf Drucksache 15/8639. Wer dem Gesetzentwurf mit den vom federführenden Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die CSU-Fraktion. Gegenstimmen? – Die SPD-Fraktion. Enthaltungen? – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Damit ist der Gesetzentwurf in der Zweiten Lesung so angenommen.

Ein Antrag auf Dritte Lesung ist nicht gestellt worden. Ich führe daher gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, wieder in einfacher Form. – Kein Widerspruch. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das gleiche Abstimmungsverhältnis wie zuvor. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen“.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 15/8443 seine Erledigung gefunden.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 8 auf:

Gesetzentwurf der Abg. Joachim Herrmann, Dr. Ludwig Spaenle, Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger u. a. (CSU)
zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (Drs. 15/8279)
– Zweite Lesung –

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Erste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Spaenle.

Dr. Ludwig Spaenle (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Die Reform der bayerischen Hochschulen geht im Rahmen dieser Legislaturperiode, was die Gesetzgebung angeht, ihrem Ende entgegen.

Die Einführung von Studienbeiträgen – so hat es eine intensive Debatte im Hochschulausschuss in der vergangenen Woche gezeigt – ist ein Erfolgsmodell. Die Akzeptanz ist groß. Die Mitwirkung der Studierenden in den entsprechenden Gremien, die die Verwendung der Beiträge für die Hochschulen festlegen, ist intensiv, und wir können mit Fug und Recht darlegen, dass die Sozialverträglichkeit der Einführung von Studienbeiträgen gegeben ist.

Ein Indiz dafür ist die sehr geringe Inanspruchnahme der entsprechenden Darlehensmodelle, zu deren Absicherung der sogenannte Sicherungsfonds durch das Hochschulgesetz eingerichtet wurde. Der Sicherungsfonds sieht bis dato vor, dass ein Anteil von 10 % am Aufkommen aus den Studienbeiträgen thesauriert wird, um Ausfallrisiken abzusichern. Dies ist eine sehr starre Regelung, die nur durch Gesetzesänderung angepasst werden könnte. Eine erste Überprüfung ist für 2012 vorgesehen; danach soll ein Dreijahresrhythmus folgen.

Wir sind der Meinung, dass eine solche, auf Perspektive angelegte Gesetzgebung durchaus im Lichte der Inkraftsetzung der Studienbeiträge und der Entwicklung betrachtet werden sollte. Wir sind der Meinung, dass eine flexiblere Handhabung durch die Administration, durch das Wissenschaftsministerium ermöglicht werden sollte.

Es zeigt sich, dass die 10 % auch auf mittlere Frist nicht notwendig sein werden, um die Ausfallrisiken abzusichern. Wir unterbreiten deshalb dem Hohen Hause den Vorschlag, das Wissenschaftsministerium mittels einer Verordnungsermächtigung in den Stand zu setzen, eine der Entwicklung angepasste und nicht durch den großen Aufwand einer Gesetzesänderung notwendige Anpassung dieses Hebesatzes ins Werk zu setzen. Die Möglichkeit, dies durch eine Rechtsverordnung zu tun, erlaubt eine Abweichung von diesem Prozentsatz nach unten, falls die Prognose über die möglichen Ausfallrisiken nach oben gehen sollte. Die Möglichkeit, den Prozentsatz von 10 % zu verwirklichen, sollte bestehen bleiben. Wir wollen aber zu einer Verringerung kommen und damit letztlich einen größeren Teil des Aufkommens an Studienbeiträgen unmittelbar der Verwendung zum Wohle der Studierenden zuführen.

Wir bitten um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Adelheid Rupp.

Adelheid Rupp (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Spaenle, bereits im Ausschuss habe ich Ihnen gesagt: Auch wenn Sie noch so oft sagen, die Einführung von Studiengebühren sei ein Erfolgsmodell, gilt, dass allein diese Behauptung das Modell nicht zu einem Erfolgsmodell macht.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Sie begründen Ihre Behauptung bezüglich dieses Erfolgsmodells damit, die Mitwirkung der Studierenden sei groß. Die Mitwirkung der Studierenden ist tatsächlich groß. Das Interesse der Studierenden daran, wie die Studienbeiträge verwendet werden, ist äußerst groß. Hochschulen wollten die Studienbeiträge teilweise nämlich nicht im Sinne der Studierenden verwenden.

Es ist aber auch so, dass die Studierenden gar keine andere Möglichkeit haben als mitzuwirken, um dafür zu sorgen, dass mit dem Geld nicht Baumaßnahmen und Ähnliches finanziert werden. Dies wissen Sie genauso gut wie ich. Daraus die Behauptung eines Erfolgsmodells abzuleiten ist wirklich widersinnig.

Worum handelt es sich, und warum lehnen wir es ab? – Der Sicherungsfonds ist ein Fonds, der die Darlehen der Studierenden absichern soll, die ihre Darlehen nicht zurückzahlen können. Wir sind der Meinung, dass das ein entscheidender Bestandteil des ganzen, sehr unsinnigen Konstrukts der Studiengebühren ist.

Unser Nein zu den Studiengebühren bleibt natürlich bestehen, weil sie unsozial und ungerecht sind und Bildung kostenfrei sein soll. Damit sagen wir auch ein klares Nein zum Sicherungsfonds und dessen Veränderungen.

Wer in der Bildungspolitik in Bayern tatsächlich zukunftsfähig sein will, muss bei Bildung und Ausbildung dafür sorgen, dass er nicht soziale Auslese betreibt und dass Bildung tatsächlich als das erkannt wird, was sie ist, dass nämlich von ihr die Zukunft dieses Landes abhängt. Sie messen – das hat die Debatte zuvor gezeigt – aber der Bildung einen sehr geringen Stellenwert zu. Es kann ja wohl nicht sein, dass für die Unterfinanzierung der Hochschulen die Studierenden verantwortlich gemacht werden.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Nun zu der Frage, warum Sie diesen Gesetzentwurf heute überhaupt einbringen. Ich finde es sehr bemerkenswert,

dass die Popularklage, die von den Studierenden eingereicht wurde, schon einen großen Erfolg hat. Denn auch Ihnen machen die Argumente zur Verfassungswidrigkeit der Studiengebühren und insbesondere des Sicherungsfonds offensichtlich so viel zu schaffen, dass Sie der Ansicht waren, das Gesetz ändern zu müssen. Ich finde, das ist zunächst einmal ein Erfolg – wenn auch kein umfassender – der Studierenden, die sich gewehrt haben, und derjenigen, die dies unterstützt haben; dies waren die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Auch muss man immer wieder feststellen, dass das Wissenschaftsministerium juristisch anscheinend kein glückliches Händchen hat. Ich denke dabei einige Jahre zurück. Das Wissenschaftsministerium war nicht einmal in der Lage, eine ordnungsgemäße Rechtsverordnung zu den Zweitstudiengebühren zu erlassen. Der Verwaltungsgerichtshof in Bayern hat die Rechtsverordnung nämlich als rechtswidrig aufgehoben, weil er der Auffassung war, dass diese Rechtsverordnung die Zweitstudiengebühren so nicht regeln konnte.

Ich bin guter Hoffnung, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof eine ähnliche Entscheidung hinsichtlich der Studiengebühren und insbesondere des Sicherungsfonds treffen wird. Dass Sie den Sicherungsfonds jetzt heruntersetzen und flexibler machen, macht das Gesamtkonstrukt nicht besser. Die Gelder, die in den Sicherungsfonds fließen, sind eine Sonderabgabe. Eine Sonderabgabe setzt voraus, dass es eine Gruppenverantwortung gibt. Das heißt, jeder Studierende und jede Studierende, der oder die Geld in den Sicherungsfonds zahlen muss, ist mitverantwortlich dafür, dass Einzelne ihre Darlehen möglicherweise nicht zurückzahlen können. Darüber sollten Sie sich doch noch einmal Gedanken machen. In ideologischer Hinsicht würden vielleicht sogar wir nicht einmal so weit gehen, zu sagen: Alle Studierenden sind für diejenigen verantwortlich, die die Kredite nicht zurückzahlen können. Da kann man doch wohl nicht zu einer Gruppenverantwortung übergehen, wie es ganz ausführlich in dem Gutachten von Herrn Kronthaler dargestellt wurde. Auf den Gedanken müssten eigentlich auch Sie langsam kommen.

Nun zu der Frage: Warum nehmen nur 2 % der Studierenden das Darlehen überhaupt in Anspruch? Da gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder sind die Studierenden in Bayern so wohlhabend, dass sie ein Darlehen kaum brauchen. Das führt dann aber auch zu der Frage, was an Ihrem System hier nicht stimmt. Wenn es wirklich so ist, dass die Studierenden in Bayern so wohlhabende Eltern haben, dass sie das Darlehen nicht in Anspruch nehmen müssen, dann ist das ein Beleg für die extreme soziale Auslese und dafür, dass Kinder von Eltern, die wenig Geld haben, einfach nicht studieren können.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Die andere mögliche Erklärung ist: Diejenigen, die das Darlehen aus finanziellen Gründen aufnehmen müssten, wählen diesen Weg nicht. Das Darlehen ist immerhin mit 6 % zu verzinsen. Die Rückzahlungsmodalitäten sind unangenehm. Und die Folge ist, dass man nach seinem Examen ordentlich verschuldet ist. Das trifft dann genau diejenigen, deren Eltern sich den Aufwand für das Studium nicht leisten können.

Sie gehen damit also einen Weg, von dem man sagen muss: Diejenigen, die das nötige Geld nicht haben, müssten ein Darlehen aufnehmen, um am Ende des Studiums mit Schulden dazustehen. Demgegenüber sind diejenigen, die über genügend Geld verfügen, am Ende des Studiums schuldenfrei und können so ihre berufliche Laufbahn beginnen.

Das ist erneut ein Indiz dafür, dass Sie ständig soziale Auslese betreiben.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Zuletzt komme ich zu dem Bericht des Wissenschaftsministeriums über die Studiengebühren. Ich habe selten etwas derart Oberflächliches gelesen. Es wurden zahlreiche Hochschulen ausgelassen. Es wurde nicht im Detail dargelegt, was mit den Studiengebühren an den Hochschulen passiert. Man konnte wirklich nur einen ersten, sehr knappen Überblick bekommen. Ich erwarte, dass im Herbst hier eine ordentliche Auswertung dessen, was an den Hochschulen stattfindet, vorgelegt wird. Ich erwarte, dass der Wissenschaftsminister dann anwesend ist. Es wäre sicherlich möglich gewesen, diesen oberflächlichen Bericht eine oder zwei Wochen vorher zu geben, damit der Minister anwesend sein könnte. Denn Studiengebühren sind doch eine zentrale Angelegenheit dieses Parlaments. Es geht nicht an, mit dem Parlament so umzugehen, dass man auf der einen Seite behauptet, Studiengebühren seien ein ganz wichtiger Punkt, während man auf der anderen Seite einen oberflächlichen Bericht gibt und dann nicht anwesend ist. Ich hoffe sehr, dass alles im Herbst nachgeholt wird.

Im Übrigen bleibt nur – ich denke, da spreche ich auch für die GRÜNEN und für die SPD-Fraktion –, der Popularklage äußerst viel Erfolg zu wünschen. Wir hoffen, dass Bayern über diesen Weg zur Vernunft kommt.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ein Jahr nach Inkrafttreten des Hochschulgesetzes, mit dem Sie in Bayern allgemeine Studiengebühren eingeführt haben, stellen wir GRÜNE fest: Studiengebühren verschärfen die bestehende Bildungsungerechtigkeit in diesem Land. Die aktuelle Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks hat kürzlich wieder schmerzhaft und deutlich belegt, dass unser Bildungssystem von hoher Selektivität geprägt ist und dass in diesem Land vor einem Hochschulstudium hohe

Hürden aufgebaut sind, die nur sehr wenige überwinden können.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Sie hat gezeigt, dass Bildung und insbesondere Hochschulbildung in diesem Land vom Geldbeutel der Eltern abhängig ist.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

An unseren Hochschulen – das haben wir eben schon gehört, und das kann ich nur unterstreichen – studieren in großer Mehrzahl die Kinder der reichen und wohl situierten Familien. Ihre Politik hat bisher nichts dazu beigetragen, das zu ändern. Im Gegenteil: Mit den Studiengebühren haben Sie eine weitere Hürde vor die Hochschulbildung gesetzt. Sie werden die Quittung dafür bekommen. Leider werden wir sie alle bekommen und das ausbaden müssen, was Sie anrichten. Die Studierwilligkeit der Studienberechtigten nimmt nämlich ab. Sie sind mit dem Hochschulgesetz unserem gemeinsamen Ziel – jedenfalls haben Sie immer gesagt, es sei auch Ihr Ziel –, mehr junge Menschen an unseren Hochschulen gut zu bilden und gut auszubilden, keinen Schritt näher gekommen.

Wir können außerdem ein Jahr nach Inkrafttreten des Hochschulgesetzes und nach der erstmaligen Erhebung der Studiengebühren feststellen, dass erstens die Studierenden nun das finanzieren müssen, wozu Sie in den letzten 20 Jahren nicht ausreichend Geld gegeben haben: Hörsaalausstattung, Bibliotheken, eine moderne IT-Struktur, kleinere Umbauten, Maßnahmen zur Gleichstellung von Behinderten – das ist eine gesetzliche Verpflichtung; dafür müssen jetzt die Studierenden zahlen –, Verbesserung der Kinderbetreuung an Hochschulen, Personal für die Lehre, Praktikumsausstattung usw. Das alles sind Dinge, für die der Staat zuständig gewesen wäre und für die Sie Geld hätten geben müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist mitnichten das Sahnehäubchen, das das Studieren in Bayern so viel besser machen würde. Es ist nicht zu erkennen, dass die Einnahmen aus den Gebühren tatsächlich zur Verbesserung der Studienbedingungen in der Weise beitragen, wie Sie es immer versprochen haben. Die Einnahmen sind zum Stopfen der Löcher da, die Sie aufgerissen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir stellen zweitens fest, dass mit den Gebühren, wenn alles gut geht, gerade einmal der Status quo gehalten werden kann. Das wurde allzu deutlich, als Sie, Herr Minister, kürzlich die Ausbaupläne für die Hochschulen vorlegten. „Nulllinie 2005“ haben Sie das genannt. Wir erinnern uns: 2004 haben Sie mächtig gekürzt. Also das ist die Nulllinie, von der Sie jetzt ausgehen. Das ist der Zustand an den Hochschulen, den wir in den nächsten Jahren zementieren sollen. Es soll nicht mehr schlechter werden. Das bedeutet im Klartext, dass die Studierenden jetzt zahlen, damit es nicht schlechter wird, nicht aber, damit es besser wird, wie Sie immer versprochen haben. Wir stellen drittens fest, dass die Studierenden eben nicht paritätisch an der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus Studiengebühren beteiligt werden. Wir stellen viertens fest, dass die Verwaltungskosten zu hoch sind und dass zu viele Mittel in zentrale Aufgaben der Hochschule fließen. Wir stellen fünftens fest, dass der Sicherungsfonds ein Unsinn und wahrscheinlich verfassungswidrig ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Um diesen Sicherungsfonds kümmern Sie sich jetzt mit diesem Gesetzentwurf. Doch anstatt ihn gleich ganz abzuschaffen, wollen Sie ihn nur früher überprüfen und die Höhe der Abführungen in Zukunft per Verordnung regeln. Erkennen Sie doch wenigstens, dass das ganze Konstrukt keinen Sinn ergibt. Erkennen Sie doch endlich, dass der Sicherungsfonds zur Absicherung der Studienkredite nichts zur Sozialverträglichkeit der Gebühren beiträgt. Es gibt keine sozialverträglichen Studiengebühren. Die betroffenen Studierenden nehmen die Studienkredite nicht an, weil sie im Kern die soziale Ungerechtigkeit noch verschärfen. Das spüren die, die betroffen sind, ganz genau, nur Sie sind auf diesem Auge blind. Die geringe Nachfrage nach Krediten, die Kritik am Sicherungsfonds, die Mängel bei der Umsetzung und Verwendung der Studiengebühren – das alles sollte Ihnen Zeichen genug sein, um zu erkennen, dass Sie mit dem Einstieg in die Privatfinanzierung von Bildung und die Ökonomisierung der Hochschulen den falschen Weg eingeschlagen haben. Die ganze Richtung ist falsch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir halten nach wie vor Studiengebühren grundsätzlich für falsch, und deshalb lehnen wir auch diesen Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Schaffen Sie die Studiengebühren wieder ab. Bauen Sie den Hochschulstandort nachhaltig aus, und sorgen Sie dafür, dass in Bayern mehr junge Menschen eine gute Hochschulbildung erhalten können. Das ist die beste Investition in unsere Zukunft und in die Zukunft dieses Landes.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächste Wortmeldung: Staatsminister Dr. Goppel.

Staatsminister Dr. Thomas Goppel (Wissenschaftsministerium): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Vielen herzlichen Dank, dass wir Gelegenheit haben, die Thematik hier noch einmal aufzubereiten. Das geschieht zu einem Zeitpunkt, der günstig für die weitere Entwicklung der Studienbeitragserhebung und die Ver-

wendung der Einnahmen an den Hochschulen in Bayern ist. Wir sind am Ende des ersten Semesters, in dem Studienbeiträge erhoben worden sind. Das ist ein Zeitpunkt, an dem die Hochschulen noch nicht absehen können, wie sich die eingenommenen Gelder insgesamt auf die Veränderung der Hochschullandschaft auswirken. Sie verlangen von mir etwas, was selbst Harry Potter nicht möglich ist. Er muss seinen Versuch erst machen, bevor er sagen kann, ob er gelungen ist oder nicht. Man kann durchaus eine Zeitlang Zauberlehrling sein. Meine herzliche Bitte ist: Lassen Sie uns einfach bis zum nächsten Jahr warten. Ich bin sicher, dass wir dann ganz konkrete Daten haben werden, anhand derer wir sagen können, ob sich etwas ausgezahlt hat oder nicht.

Alle Studierenden und die Hochschullehrer sind ausdrücklich aufgefordert, uns zu berichten, wofür die Mittel verwendet werden. Selbstverständlich versuchen die Verwaltungsmitarbeiter an den Hochschulen, manches mitzufinanzieren, was sie sonst lange Zeit nicht finanzieren könnten, weil nicht alles von heute auf morgen machbar ist. Aber wenn Studierende oder die Mitarbeiter der Hochschulen berichten, dass wir etwas ändern sollen, ändern wir es sofort. Es wird auch dann Einhalt geboten, wenn Investitionen getätigt werden, die nicht mit Studienbeiträgen zu tätigen sind.

Lassen Sie mich der CSU-Fraktion ausdrücklich für die Einbringung dieses Gesetzentwurfs danken. Sie wissen selbst, dass etwas am schnellsten dann erledigt werden kann, wenn wir aufgrund einer Fraktionsinitiative einen kurzen Gesetzentwurf vorlegen. Wir haben in einem Gesetz festgeschrieben, wie der Sicherungsfonds auszusehen hat, damit die Studierenden sich auf den Sicherungsfonds verlassen können. Einige andere haben den Verwaltungsweg gewählt. Für uns bedeutet das eine längere Beratungszeit. Für uns im Ministerium bedeutet das, dass wir überlegen, ob wir wegen des einen Punktes das Gesetz nach wenigen Monaten wieder verändern, oder ob wir uns etwas Zeit lassen, um zu sehen, wie sich der Sicherungsfonds überhaupt auswirkt. Wir wollten zunächst darauf warten. Ich bin aber froh, dass wir gemeinsam eine Öffnung beschlossen haben. Jetzt können wir das flexibel handhaben, was sinnvoll ist.

Nach dem ersten Semester ist es sicherlich noch nicht sinnvoll, zumal es sich um ein Sommersemester handelt. Wir müssen ganz realistisch sehen, dass wir ganz wenige Neueinschreibungen haben. Die Studierenden im achten, neunten oder zehnten Semester überlegen gar nicht mehr lange und nehmen kein Darlehen auf. Das wird in den nächsten Semestern anders sein. Damit wird sich die Zahl derer, die den Sicherungsfonds in Anspruch nehmen, erhöhen, und es wird sich zeigen, ob es bei der Zahl von 1,5 % oder 2 % bleibt. Ich hätte gern noch ein halbes Jahr gewartet, um dann auf der Grundlage seriöser Zahlen handeln zu können. Ich will nicht vor Ihnen als jemand stehen, der nicht weiß, was er will. Wenn ich abwarte, dann sagen Sie, ich sei zögerlich, wenn ich aber entscheide, dann bin ich zu schnell. Ich kann im Prinzip machen, was ich will, aber ich werde immer Ihre Kritik ernten.

(Christine Stahl (GRÜNE): Machen Sie es einfach richtig!)

– Ich mache es richtig. Davon bin ich fest überzeugt. Aber Sie finden nicht das richtig, was ich für richtig halte. Das spricht dafür, dass Sie eine Ideologin sind, Frau Kollegin.

(Zuruf von den GRÜNEN: Oder Sie!)

– Nein. „Oder“ passt nicht, weil die Argumentation der Verwaltung eine größere Bandbreite als die nur einer Fraktion im Bayerischen Landtag aufweist.

Lassen Sie mich drei Bemerkungen anfügen. Ich sage ausdrücklich, dass ich den Gesetzentwurf, wie er beschlossen wird, begrüße. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen und uns die Möglichkeit zu geben, flexibel zugunsten der Studenten zu reagieren. Damit bin ich eigentlich am Ende.

Drei Bemerkungen will ich trotzdem anfügen.

Erstens. Das Wort Erfolgsmodell wurde sicherlich zu früh verwendet. Kollege Spaenle sieht aber, dass nicht alle Ihre Befürchtungen eingetreten sind. Sie haben gesagt, es gehe drunter und drüber und werde schwierig und problematisch. Gemessen an diesen Ihren Befürchtungen ist es ein Erfolgsmodell. Gemessen an der Tatsache, dass es eine Menge Studierender gibt, die sich deswegen einmal mehr überlegen, ob sie studieren sollen und anderes mehr, werden wir uns in den nächsten Jahren überlegen müssen, wie wir diesen Vorstellungen noch gerechter werden können, und zwar gerechter im Sinne derer, die sich schwer tun, ein Studium aufzunehmen. Das will ich Ihnen ausdrücklich konzedieren.

Wir haben es allerdings ein bisschen einfacher als andere Länder. Denn an unseren Hochschulen sind immerhin sehr viele Studierende junge Leute, die aus dem Beruf kommen. Sie kommen aus anderen Ausbildungsgängen und sind entsprechend eingestiegen und daher treffen auf sie diese Benachteiligungen gar nicht zu. Darunter sind auch viele junge Leute, die bereits einen Meisterbrief erworben haben. Die mussten damals noch gut 10 000 DM hinblättern, um ihn überhaupt zu bekommen, und es hat niemand gefragt, wie das finanziert werden soll. Jetzt können sie im Studium für die Hälfte der Summe, wenn wir 1 zu 1 umrechnen, immerhin zehn Semester lang, also fünf Jahre, studieren. Hier wird also niemand benachteiligt, gemessen an dem, was wir anderen jungen Menschen, die heute Erwachsene sind, früher zugemutet haben. Seien Sie ein bisschen gerechter mit den Menschen in der Gesellschaft, die nicht studieren und nicht studieren wollen. Das ist meine herzliche Bitte an Sie.

Zweitens. Wir haben angekündigt zu berichten, weil Sie das gewünscht haben. Ich habe Ihnen ausdrücklich in der Diskussion gesagt und auch in der Öffentlichkeit, dass man nach drei Monaten Laufzeit nicht so berichten kann,

wie Sie das gerne möchten, da man da noch keine seriösen Daten hat. Und jetzt beklagen Sie die „nicht seriösen“ Daten, nachdem Sie gefordert hatten, dass ich sie auf jeden Fall vortragen müsse. Das ist auch eine Möglichkeit der Diskussion, aber seriös ist es nicht.

Sie haben ausdrücklich gemeinsam mit mir die Vorgabe formuliert, diesen Bericht auf der Grundlage der erhobenen Fakten zu geben. Die Fakten, die wir erhoben haben, sind allerdings zum Teil noch nicht präzise genug, und insoweit können Sie beliebig daran herumdoktern.

Wir haben auch vereinbart, dass ich zur Sitzung des Ausschusses kommen werde, wenn Sie das einfordern. Das habe ich in aller Öffentlichkeit erklärt und dazu stehe ich auch. Wenn nun aber die Sitzung ausgerechnet auf einen Zeitpunkt gelegt wird, zu dem ich schon vor einem halben Jahr den Behinderten in Würzburg für ihre große Behinderten-Olympiade mit 2500 Teilnehmern zugesichert habe, als Schirmherr vorbeizukommen, und es keine Möglichkeit gibt, die Sitzung zumindest solange nicht zu schließen, dass ich noch um 12 Uhr mittags reden kann, dann ist das nicht in Ordnung. Ein früherer Zeitpunkt war nicht möglich, weil ich mit dem Zug fuhr. Zwei Stunden brauche ich hin und auch wieder zurück. Ich bin morgens um 7 Uhr weggefahren, war um 9 Uhr dort und bin um 10 Uhr wieder in den Zug nach München gestiegen und war um 12 Uhr zurück. Da waren Sie dann nicht mehr in der Sitzung. Da das anders nicht zu machen war, hatte ich darum gebeten, mit dem Abteilungsleiter vorlieb zu nehmen. Ich habe Ihnen das zwei Tage vorher angekündigt. Deshalb sind alle Aufregungen unverschämt und sonst nichts.

(Beifall bei der CSU)

Sie wollten in der Öffentlichkeit nur Unruhe erzeugen, und das ist unfreundlich.

Es ist gut, wenn wir in diesem Sommer Wind erzeugen, um fit zu sein. Das ist eine ganz vernünftige Sache, da man auf diese Weise die Temperaturen besser erträgt. Aber ich will Ihnen ausdrücklich sagen, dass ich das mit Ihren Mitteln nicht mitmache; es ist unfair. Es ist unfair, wenn Sie in der Öffentlichkeit verschweigen, dass es um diese Alternative ging. Ich sollte über etwas berichten, von dem ich weiß, dass es nach drei Monaten noch nicht zu Ende gedacht sein kann; ich hatte zugesagt, den Behinderten in Würzburg Dank dafür zu sagen, dass Sie sich in der Form integrieren, was letztlich auch zu deren Gesundheit und dazu beiträgt, dass wir in Zukunft ein ganzes Stück mehr Vorsorge betreiben. Das werde ich auch in Zukunft so halten, zumal wenn ich mich rechtzeitig bei Ihnen entschuldige.

(Beifall bei der CSU)

Ihre Rüge sollten Sie bitte nach Würzburg melden und den Behinderten vortragen. Deren Termin stand auch schon seit Januar fest. Ihr Termin war 14 Tage vorher beschlossen worden. Hätten Sie die Sitzung um einen Tag verlegt, hätte ich jederzeit dabei sein können. Sie wissen das, und Sie wissen auch, dass ich noch nicht ein einziges Mal eine Sitzung im Landtag geschwänzt habe, wenn Sie mich gebraucht haben. Ich habe nicht ein einziges Mal hier im Hohen Hause gefehlt, wenn meine Anwesenheit notwendig war. Ich würde gerne mal sehen, wie die Verweildauer der Kolleginnen und Kollegen hier im Parlament oder im Ausschuss aussieht, wenn sie meine eigene dagegenrechnen. Ich möchte ausdrücklich noch einmal betonen: Ich bin da, wenn es notwendig ist.

(Zurufe von der SPD)

Aber ich lasse mich in diesem einen Fall nicht in der Form in die Öffentlichkeit zerren, wie Sie das getan haben. Dagegen wehre ich mich.

(Beifall bei der CSU)

Und nun lassen Sie mich etwas zum Verfahren und zur Verfassungssicherheit sagen. Das ist meine letzte Bemerkung in dieser Debatte heute. Sie beide, Frau Gote und Frau Rupp, haben die Meinung vertreten, dass die Studienbeiträge so nicht haltbar seien. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass insbesondere auch der Sicherungsfonds Gegenstand einer Klage beim Verwaltungsgericht Minden gewesen ist und dass dieses Gericht mit kurzen Bemerkungen die vielseitigen Bemerkungen von Herrn Kronthaler zurückgewiesen und für unsachgemäß erklärt hat. Sie hätten nichts mit der Sache zu tun. Die Vorgaben, die wir da haben, sind also schon auf einem sicheren Punkt angesiedelt.

Nun noch eine zusätzliche Anmerkung; ich bitte um Nachsicht, ich habe es gerade vergessen, aber ich möchte es ausdrücklich sagen. Von allen deutschen Systemen zu den Studienbeiträgen legt nur das bayerische fest, dass man dann, wenn auch Geschwister studieren, Befreiungsmöglichkeiten hat; Sie haben kein anderes, in dem zinslos gestundet werden kann, wenn man nicht das nötige Geld im Anschluss an das Studium verdient; es ist ausdrücklich geregelt, dass dann, wenn man keine Anstellung findet, der Sicherungsfonds die Kostensicherung übernimmt.

Das verschweigen Sie gegenüber den Studierenden immer. Und es ist interessant, dass die Studierenden im Anschluss an ein Treffen mit Ihnen demonstrieren mit dem schönen Nonsens-Satz „Bildung für alle, aber umsonst!“ Das ist ein wunderbarer Nonsens-Satz. Er ist ein Zeichen dafür, dass mit der Bildung etwas nicht stimmt. Es müsste zumindest „gratis“ heißen. „Bildung umsonst“ heißt, dass da jemand was tut, ohne dass es etwas bringt.

(Zurufe von der SPD)

Dass Sie das besonders unterstützen, verwundert mich. Denn dann muss man sich nicht mit Deutschland beschäftigen. Ich finde es aber notwendig, dass Sie dies gelegentlich tun. Es ist nicht richtig, dass man die Studierenden allein lässt, wenn es darum geht, ihnen darzulegen, welche Konditionen es in Bayern gibt. Wenn ich nach solchen Demonstrationen mit den Studenten

diskutiere, habe ich zwar immer so um die 20, die Nein sagen, aber am Ende findet sich eine ganze Anzahl, die sagen: Herr Goppel, wenn wir gewusst hätten, wie Sie das machen, hätten wir eine Demonstration nicht für notwendig gehalten.

Niemand zahlt gern. Das weiß ich auch. Es wäre Humbug, das zu glauben. Aber die Studenten wissen, dass sie auf diese Weise etwas Vernünftiges bekommen. Deshalb bin ich dankbar, dass die Fraktion der CSU in diesem Punkt meinen Vorstellungen gefolgt ist.

Im Übrigen möchte ich auch Folgendes feststellen. Ich bin den Wind, den die Opposition in diesen Nonsens-Fällen erzeugt, längst gewohnt, ja sogar den Wind aus den eigenen Reihen. Insofern müssen Sie nicht glauben, dass ich mich darüber noch aufrege.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächste Wortmeldung: Kollegin Rupp.

Adelheid Rupp (SPD): Herr Minister Goppel, zunächst ein Wort zu dem Bericht. Sie haben tatsächlich nicht die Anmutung eines Zauberlehrlings. Dem stimme ich voll zu. Auffällig war an diesem Bericht nur, dass ausgerechnet die Universität Passau fehlt, in der die Studierenden die allergrößten Probleme hatten, die Mitwirkung durchzusetzen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): So ein Zufall!)

Dort war der erste Gedanke tatsächlich, eine Tiefgarage mit diesem Geld zu bauen. Ja, mit den Studiengebühren sollte zunächst in Passau eine Tiefgarage gebaut werden. Und ausgerechnet diese Hochschule, die uns die größten Probleme gemacht hat, fehlt im Bericht.

Darüber hinaus wurden von allen Fachhochschulen, die wir hier im Lande haben, nur vier genannt. Das ist mir zu wenig. Ich sehe ein, dass das Zahlenmaterial im Moment noch etwas begrenzt ist. Ich finde es in Ordnung, sich zunächst einmal einen Überblick zu verschaffen, aber an der einen oder anderen Stelle hätte der Bericht wenigstens weniger oberflächlich sein können. Was nicht in Ordnung ist, ist die Tatsache, dass einige Hochschulen einfach ausgespart werden, und zwar insbesondere diejenigen, bei denen es bei der Mitwirkung der Studierenden besonders kompliziert war.

(Beifall bei der SPD)

In Ihren Ausführungen berufen Sie sich auf das Verwaltungsgericht Münster.

(Staatsminister Dr. Thomas Goppel: Minden!)

– Gut, auf das Verwaltungsgericht Minden. Ich bin froh, dass es bei uns den Instanzenweg gibt, und ich weiß auch, wie viele Urteile beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Bundesverwaltungsgericht gewonnen werden, weil die erste Instanz vielleicht den einen oder anderen Aspekt nicht berücksichtigt hat. Würden wir uns auf ein erstinstanzliches Urteil berufen, würden auch Sie sich darüber lustig machen.

(Simone Tolle (GRÜNE): Ja, genau! – Beifall bei der SPD)

Das müssen Sie also umgekehrt genauso in Kauf nehmen.

(Beifall bei der SPD)

Zu der Frage, wie sozialverträglich die Studiengebühren sind, muss ich der Kollegin Gote recht geben: Studiengebühren können nie sozialverträglich sein. Zum Sicherungsfonds in Bayern, der der Absicherung dienen soll, hat das Bundesverfassungsgericht klar gesagt, dass dies in der Verantwortung des Staates liegt. Sie sollten Gerichtsurteile über die Materie, mit der sich das Wissenschaftsministerium zu befassen hat, gründlich lesen und nicht darüber hinweggehen. Dieser Satz steht nun einmal in dem Urteil und mich wundert, wie schnell Sie bereit sind, juristische Risiken in Ihrem Ministerium in Kauf zu nehmen, bis schlussendlich die Gerichte Ihre Gesetze und Regelungen einkassieren. Das habe ich vorhin schon angemerkt, und ich glaube bestimmt, dass die Popularklage durchgeht; ich gebe ihr eine große Chance.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Minister Goppel hat noch einmal das Wort.

Staatsminister Dr. Thomas Goppel (Wissenschaftsministerium): Vielen Dank für ein paar Hinweise, Kollegin Rupp. Erstens will ich Sie darauf hinweisen, dass wir durch das Bundesverfassungsgericht aufgefordert sind, die Abgaben der jungen Leute staatlich entsprechend abzusichern. Genau dies erfolgt durch das Gesetz und in allen Ländern gleich, die Studienbeiträge erheben, nur bei uns etwas – –

(Adelheid Rupp (SPD): Staatliche Absicherung!)

nur bei uns etwas – –

(Adelheid Rupp (SPD): und nicht die Organisation der Absicherung!)

bei uns etwas – –

(Adelheid Rupp (SPD): Das sind zwei Paar Stiefel!)

bei uns etwas – – Ich hoffe, im Protokoll wird es genauso oft wiederholt, damit man deutlich sieht, dass an der Stelle Unterbrechungsversuche stattfinden.

Ich will ganz ausdrücklich festhalten: Wir haben vom Bundesverfassungsgericht die Auflage, das entsprechend abzusichern. Es ist gesichert durch unser Gesetz, und es ist bei uns mehr abgesichert als in allen anderen Län-

dern, weil wir die Ausfallbürgschaft durch den Staat übernehmen bzw. erst durch den Fonds und anschließend durch den Staat.

Es gibt bis jetzt kein Urteil in zweiter Instanz. Darum kann ich mich darüber auch nicht entsprechend verbreiten. Ich kann nur über das erstinstanzliche Urteil reden und über die Vorgaben des Verfassungsgerichts, das allerdings vor zwei Jahren, 2005, als wir dort waren, gesagt hat: Studienbeiträge sind bis zur Größenordnung von ungefähr 500 Euro auf jeden Fall rechtmäßig und in Ordnung. Insoweit ist Ihre Argumentation sehr problematisch.

Was Passau angeht, will ich Ihnen zugestehen: Wir haben eine Auswahl entsprechender Berichte bekommen. Der Passauer Bericht war wegen der vorausgegangenen Quisquilien, die wir gemeinsam ausgeräumt haben und bei denen wir dafür gesorgt haben, dass sie nicht stattfinden, eben nicht fertig. Sie können nicht erwarten, dass ich über etwas berichte, was nicht fertig ist.

(Adelheid Rupp (SPD): Dann kann man das doch reinschreiben!)

– Das kann man jedenfalls sagen.

(Adelheid Rupp (SPD): Das steht so nicht drin!)

– Entschuldigung, dann fragen Sie halt nach. Man kann auch fragen, wenn man etwas nicht lesen kann. Wenn alles, was Sie zu lesen kriegen, keine Fragen bei Ihnen erzeugt, dann schreibe ich Ihnen in Zukunft mehr. Leider ist es so, dass, wenn ich Ihnen etwas schreibe, anschließend doppelt so viele Fragen kommen. Wenn das an der Sache liegt, da habe ich nichts dagegen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Oder am Schreiber! – Henning Kaul (CSU): Die Briefe von Herrn Goppel zu lesen ist sehr lehrreich!)

Aber die Behauptung: „Du kannst schreiben“, ist ein bisschen unfähig und unfair.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Herr Minister.

Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Dann ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/8279 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur auf Drucksache 15/8647 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – CSU-Fraktion. Gegenprobe! – SPD-Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Stimmenthaltungen?

(Simone Tolle (GRÜNE): Jetzt!)

– Das ist nicht der Fall. Dann ist der Gesetzentwurf in der Zweiten Lesung so angenommen.

Ein Antrag auf Dritte Lesung ist nicht gestellt worden. Wir führen daher gemäß § 56 unserer Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage wieder vor, in einfacher Form. – Kein Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das gleiche Abstimmungsergebnis. Dann ist das Gesetz so angenommen. Es trägt den Titel „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes“.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 9 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes (Drucksache 15/8296)
– Zweite Lesung –

(Unruhe bei der SPD)

– Was ist da für eine Unruhe bei der SPD-Fraktion?

(Zurufe: Wir können Sie nicht verstehen!)

– Sie sind wahrscheinlich vom gestrigen Abend noch so geschwächt, dass Sie nicht richtig zuhören können. Das sehe ich ein.

(Heiterkeit)

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von zehn Minuten pro Fraktion vereinbart.

Erster Redner ist der Kollege Kreuzer.

Thomas Kreuzer (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das neue Aufenthaltsgesetz des Bundes ist ein mühsam erzielter Kompromiss, da die Materie vielschichtig ist. Es hat unter anderem eine gesetzliche Bleiberechtsregelung für geduldete Ausländer aufgenommen. Bisher geduldete Ausländer können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, beispielsweise einer gewissen Aufenthaltsdauer, je nachdem, ob verheiratet oder Einzelpersonen, bis 31.12.2009 geduldet werden, wenn sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen. Dies bedeutet, die Duldung besteht fort, wenn eine Erwerbstätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt aufgenommen wird.

Der Bundesgesetzgeber hat gleichzeitig geregelt, dass solche Ausländer grundsätzlich Leistungen nach Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, mit anderen Worten Hartz IV, oder nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch Sozialhilfe in Anspruch nehmen können. Gleichzeitig wurde aber geregelt, dass eine Länderöffnungsklausel aufgenommen wird, dass also den Ländern die Option eingeräumt wird, in diesem Zeitraum

weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. Um diese Frage geht es heute.

Die Staatsregierung schlägt vor, von dieser Option Gebrauch zu machen, was dazu führt, dass die Personen weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz bekommen, also im Regelfall im Wesentlichen Sachleistungen und die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.

Wir unterstützen diesen Gesetzentwurf ausdrücklich, und zwar hauptsächlich aus drei Gründen. Wir müssen natürlich dafür sorgen, dass eine entsprechende Anreizfunktion zur Tätigkeitsaufnahme für die Geduldeten vorliegt. Diese ist eher gegeben, wenn das Leistungsniveau nicht auf die Höhe von Hartz IV angehoben wird, sondern auf einem niedrigeren Niveau bleibt.

Zweitens dürfen wir nicht vergessen, dass geduldete Ausländer hier keine Aufenthaltsberechtigung erhalten haben. Es sind Personen, die hier eingereist sind, ohne zum Aufenthalt berechtigt zu sein, und in der Regel nicht abgeschoben werden können, weil das Heimatland sie nicht aufnimmt, ihre Nationalität nicht feststeht oder aus anderen humanitären Gründen.

Dies muss zugrunde gelegt werden, und wir sind nicht der Auffassung – ich sage dies ganz klar –, dass wir in einem solchen Fall die gleichen Leistungen, beispielsweise nach Hartz IV, gewähren sollten wie bei Personen, die jahrzehntelang hier berufstätig gewesen sind, aus dem Arbeitslosengeld herausgefallen sind

(Beifall des Abgeordneten Engelbert Kupka (CSU))

und Hartz IV beziehen. Dies sind nicht die gleichen Voraussetzungen. Wir haben es hier mit Menschen zu tun, die ohne Rechtsanspruch zu uns gekommen sind, und eine Gleichstellung mit Menschen, die jahre- und jahrzehntelang gearbeitet haben, verbietet sich meines Erachtens aus diesen Gründen.

Wir entlasten durch diese Regelung auch unsere Kommunen, die beispielsweise bei Hartz IV mit den entsprechenden Leistungen für Unterkunft usw. zur Kasse gebeten werden. Wir kennen ja die entsprechenden Ausgleichsverhandlungen innerhalb Bayerns deutlich. Wir halsen also diesen Personenkreis kostenmäßig nicht den Kommunen auf, sondern der Freistaat Bayern wird auch weiterhin die Kosten für diese Personen übernehmen.

Ich glaube daher, dass der Weg, der eingeschlagen worden ist, richtig ist. Die Menschen erhalten durch das neue Aufenthaltsgesetz ihre Chance. Das Ziel ist, die Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Ihr Lebensunterhalt ist bis dahin gesichert. Weitergehende Zahlungen über dies hinaus, zum Beispiel in der Höhe von Hartz IV, halten wir nicht für gerechtfertigt. Deswegen bitte ich, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank. – Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Volkmann.

Rainer Volkmann (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich werde am Schluss noch einmal darauf zurückkommen, Herr Kreuzer. Ich finde es schade, dass Sie diesen Zungenschlag hereinbringen. Vieles von dem, was Sie sagen, ist inhaltlich nicht falsch. Ich werde noch mal auf die Intention und auf den Hintergrund dessen, wie die CSU in diesem Bereich politisch agiert, eingehen.

Nur so viel: Sie sagen, sie brauchen eine Anreizfunktion für die Arbeitsaufnahme. Meine Damen und Herren, diejenigen, die sechs und acht Jahre lang als Flüchtlinge, als Nichtberechtigte bei uns gelebt haben, die kein Bleiberecht hier hatten – das haben Sie richtig gesagt –, die brauchen keinen zusätzlichen Anreiz, indem man sie drückt und unterdrückt und sagt: Ihr müsst mit 40 Euro im Monat auskommen und von Lebensmittelpaketen in einer Unterkunft leben. Die sind von selbst motiviert genug, zu arbeiten, wenn man sie nur arbeiten lässt.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD) und Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Ich denke, das ist ein wesentliches Motiv für die Leute.

Man muss wissen, dass dieses Problem bundesweit mehrere hunderttausend Menschen betrifft, dass es aber auch unsere Verwaltungen massiv belastet. Darauf sollten Sie auch einmal eingehen. Die Menschen müssen sich regelmäßig, zum Teil monatlich oder noch öfter, bei der Kreisverwaltungsbehörde melden. Wenn wir es jetzt fertig bringen, dass diese Arbeitsbelastung der Kreisverwaltungsbehörden entfällt, sind wir auf einem sehr guten Weg.

Meine Damen und Herren von der CSU, Sie sagen, Sie wollen Integration. Ich finde, das ist gut. Sie haben beim Sozialministerium ein aufwendiges Integrationsforum eingerichtet. In allen Regierungsbezirken findet dieses Forum statt. Für Fragen, die mit der Zuwanderung zusammenhängen – das sage ich mit Nachdruck –, brauchen wir einen Konsens. Wir finden es gut, dass diese Integrationsforen jetzt endlich stattfinden, nachdem Sie dreißig Jahre lang die Integration von Ausländern in diesem Staat völlig negiert haben.

Migration und Integration können in einer Demokratie nicht gegen die Mehrheit durchgesetzt werden. Das ist völlig selbstverständlich. Das geht nicht. Migration und Integration sind nur im Konsens möglich. Man kann sie auch nicht gegen eine qualifizierte Minderheit durchsetzen. Das wäre ganz schädlich. Deshalb brauchen wir diese Integrationsbemühungen. Wir brauchen den Konsens darüber. Unsere Fraktion nimmt auch an der Arbeitsgruppe im Staatsministerium für Arbeit und Soziales regelmäßig teil.

Der Gesetzentwurf, den Sie uns heute vorlegen, schlägt Ihren eigenen Bemühungen aber förmlich ins Gesicht. Das, was Sie hier machen, ist wirklich allerhand. Ich meine jetzt nicht Ihre allgemeinen Integrationsbemühungen, sondern Ihre Haltung gegenüber den Menschen, die davon betroffen sind. Es handelt sich um Menschen, die mit Kindern seit sechs Jahren in der Bundesrepublik Deutschland bzw. als Alleinstehende seit acht Jahren in der Bundesrepublik Deutschland leben und die alles erkennbar Mögliche daran gesetzt haben, hier bleiben und arbeiten zu können. Das Motiv Ihres Gesetzentwurfs sind mehr die Einheimischen. Sie können ihnen damit wieder sagen, wie hart Sie mit diesen Personen umgehen, weil Sie Zuwanderung nicht wollen, weil Sie Zuwanderung für schlecht und für schädlich für dieses Land halten. Das ist eine fatale Auffassung, denn weltweit kann man beobachten, wie wohlhabende Staaten mit Zuwanderung umgehen.

Die Unterbringung in einer Unterkunft mit einem Lebensmittelpaket und 40 Euro Taschengeld erschwert die Arbeitssuche massiv. Ein Grund ist die Anschrift der Unterkunftsanlage. Sich mit 40 Euro im Monat – schließlich hat man auch noch andere Ausgaben – bei Firmen vorzustellen, wird aber auch wegen der Fahrtkosten ausgesprochen schwierig sein. Sie sind doch die Christlich-Soziale Union. Sie sollten sich vielleicht einmal daran orientieren, was die Evangelisch-Lutherische Kirche in ihrer Presseerklärung vom 18. Juni zu diesem Thema und zu diesem Gesetzentwurf gesagt hat: Man kann nicht Integration fordern und gleichzeitig erschweren.

Aus diesem Grund ist Ihr Gesetzentwurf erstens scheinheilig und zweitens schäbig. Scheinheilig ist er deshalb, weil Sie offiziell Integration fordern, die Integration aber für die Menschen, die hier bleiben wollen und auch ein Recht haben, hier zu bleiben, erschweren. Sie erschweren ihnen die Integration in einem völlig unnötigen Ausmaß.

Schäbig ist der Gesetzentwurf deshalb, weil Sie Menschen, die nachdrücklich um ihr Bleiberecht kämpfen, demütigen und ihnen sagen – das ist die Botschaft dieses Gesetzes – : Wir wollen euch nicht, bzw. wir wollen es euch so schwer machen, wie es nur irgendwie geht. Das finde ich unanständig, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD)

In den letzten Jahrzehnten hatte die CSU bedauerlicherweise bei der Zuwanderung gezielt und bewusst Erkenntnisverweigerung betrieben. Ich will ganz offen gestehen, dass auch wir Sozialdemokraten manchmal etwas zu blauäugig waren. Die GRÜNEN waren noch schlimmer, sie haben von multikultureller Gesellschaft gesprochen, obwohl man gar nicht gewusst hat, was darunter zu verstehen ist. Viele haben es so verstanden, dass die Straßenschilder in München zweisprachig gemacht werden sollen. Das geht zu weit. Die CSU hat aber gezielt Erkenntnisverweigerung betrieben.

Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre ist ihre Haltung besser geworden. Darüber war ich froh. Zum Beispiel hat die CSU vor zwei Jahren in einem Antrag gesagt, dass beide Seiten aufeinander zugehen müssen. Das war für Sie neu. Das hatten Sie vorher nicht gesagt. Ich hoffe, dass es in Zukunft zu keiner Wiederholung solcher Kleinlichkeiten wie mit diesem Gesetzentwurf mehr kommen wird. Mir ist klar, dass Sie in der heutigen Debatte bei der Abstimmung so abstimmen werden, wie Sie es in den Ausschüssen auch getan haben. Die Debatte kann aber immerhin den Vorteil haben, dass Sie in Zukunft solche Gesetze, mit denen Sie völlig unnötig Integration verhindern und Vorurteile gegen die Ausländer bei den Einheimischen verstärken, unterlassen.

Eine gewisse Hoffnung setze ich auch auf den neuen Ministerpräsidenten, obwohl von der Staatsregierung so gut wie niemand da ist.

Für die Zuhörer: Der Besuch auf der Regierungsbank ist während des Plenums meistens noch schlechter als der Besuch durch die Abgeordneten selbst. Das ist bedauerlich, aber es ist so. Ich hoffe dennoch darauf, dass der neue Herr Ministerpräsident, wenn er denn gewählt ist, einen anderen Weg einschlägt als der bisherige. Es wird keine Wiederholung dieser Kleinlichkeit und Schäbigkeit geben. Ich fürchte nur, dass er alles unter Sicherheitsaspekten betrachtet. Wichtig ist aber, dass die Zuwanderung auch unter positiven Gesichtspunkten gesehen wird, dass man sieht, dass Migration eine Bereicherung für die Gesellschaft sein kann und von Ihnen nicht immer nur abgewehrt wird.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Ackermann.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des AGSG ist die Folge einer Umsetzung einer EU-Richtlinie durch die Bundesgesetzgebung, die das Bleiberecht für geduldete Ausländer regeln soll. Darin steht, dass diejenigen unter den geduldeten Ausländern, die jetzt keine Arbeit haben, bis 31. Dezember 2009 eine befristete Aufenthaltserlaubnis bekommen sollen. Bayern hat als erstes und einziges Land von der Möglichkeit einer Änderungsklausel Gebrauch gemacht. Das hat zur Folge, dass diese Menschen jetzt wieder in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden und Sachleistungen, also Essenspakete, bekommen. Das Bundesgesetz soll eigentlich der Integration dienen. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem von der Änderungsklausel Gebrauch gemacht wird, bewirkt genau das Gegenteil. Er bewirkt Ausgrenzung, Integrationshindernisse, und das auch noch mit einer falschen Argumentation.

Offensichtlich soll mit dieser Änderungsklausel Wahlkampf betrieben werden. Der Bevölkerung soll suggeriert werden, dass diese Menschen in die Sozialkassen einwandern – so Stoiber und auch Frau Stewens; sie setzt noch eines drauf und sagt: Keinen Cent mehr für diese Menschen!

Diese Argumentation ist falsch, denn dabei wird noch viel mehr bezahlt. Vom Freistaat wird die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft für Menschen gezahlt, die arbeitswillig sind und die bisher auch Arbeit hatten. Ihnen wird die Arbeit weggenommen mit dem Argument, dass sie keine Identifikationspapiere hätten und deshalb nicht mehr arbeiten dürften. Die Menschen befinden sich also in einem Teufelskreis. Zuerst wird ihnen die Arbeit weggenommen. Dann kommen sie in eine Gemeinschaftsunterkunft. Dann heißt es, ihr seid in den Gemeinschaftsunterkünften und bekommt deshalb wieder Sachleistungen. Die Arbeitsfindung wird durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften massiv erschwert. Oft sind die Gemeinschaftsunterkünfte so abgelegen, dass dort kaum Arbeitsmöglichkeiten zu finden sind. Diese Menschen sind aber nicht so mobil, dass sie immer in die Ballungszentren fahren könnten, um sich dort Arbeit zu suchen.

Das heißt, Sie beabsichtigen gar nicht, zu sparen, denn de facto kostet es mehr.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Obendrein steht Ihr Gesetzentwurf im Widerspruch zur Auffassung des Instituts der deutschen Wirtschaft, das herausgefunden hat, dass nicht überwiegend die Ausländer, sondern die Deutschen auf Kosten der Sozialkassen leben.

In der Verlautbarung des Instituts der deutschen Wirtschaft heißt es unter der Überschrift „Stammtischparolen greifen nicht“: „Ausländische Mitbürger fallen seltener der Sozialhilfe zur Last als deutsche Mitbürger.“ Diesen Satz sollten Sie sich einmal zu Gemüte führen. Dann müssten Sie eigentlich Ihre einseitige Argumentation zulasten der Ausländer einstellen.

Dieses Bleiberecht wendet sich gegen Menschen, die bewiesen haben, dass sie integrationswillig sind. Es wendet sich gegen Menschen, die teilweise bis zu 15 Jahre lang hier gearbeitet haben und die des Deutschen mächtig sind. Das sind genau die Punkte, die wir ständig fordern und mit denen wir Integration definieren. Diese Menschen haben ihre Integrationswilligkeit bewiesen; jetzt werden sie durch diese Öffnungsklausel ausgegrenzt.

In der letzten Sitzung des Sozialausschusses war ein Vertreter des Sozialministeriums anwesend, der gesagt hat, wer jetzt schon eine Wohnung habe, müsse nicht in Gemeinschaftsunterkünfte. Ich möchte wissen, wo dies geregelt ist, damit sich die Ausländer darauf berufen können. Mich würde auch interessieren, wo das praktiziert wird.

Vielleicht kennen Sie noch keine Gemeinschaftsunterkünfte. Vielleicht haben Sie solche Unterkünfte noch nicht besucht. Wenn Sie einmal eine Gemeinschaftsunterkunft gesehen hätten, wüssten Sie, was dort für Verhältnisse herrschen. Sie wüssten dann auch, was es für eine Zumutung ist, in diesen Gemeinschaftsunterkünften leben zu müssen. Ich war in der vergangenen Woche in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Rosa-Luxemburg-Straße, in der auch behinderte Ausländer untergebracht sind. In dieser Gemeinschaftsunterkunft wurde nachträglich eine viel zu steile Rampe gebaut, ansonsten gibt es dort keine behindertengerechten Einrichtungen für diese Menschen.

Den behinderten Ausländern wurden die Behindertenausweise abgenommen. Das bedeutet, dass diese Ausländer keine verbilligten Angebote der Stadt München mehr wahrnehmen können. Der zuständige Sozialarbeiter hat mir gesagt, seine Arbeitszeit von 28 Stunden gehe ausschließlich dafür drauf, Anträge zu stellen, damit die behinderten Menschen ihre Behindertenausweise wieder bekämen. Das ist nicht im Sinne des Erfinders. Die Sozialarbeiter sollen eine soziale Begleitung leisten. Das können sie aber nicht.

Das sind die Zustände in diesen Unterkünften. Wir fordern deshalb nicht nur, dass Leute, die das Bleiberecht bekommen wollen, nicht in diesen Unterkünften untergebracht werden, sondern wir fordern auch die generelle Auflösung dieser Unterkünfte und die dezentrale Unterbringung dieser Menschen in Wohnungen. Wir sind der Meinung, dass wir in unserem Land mit diesen Leuten in einer menschlich vertretbaren Weise umgehen müssen. Wir sollten hier mit gutem Beispiel vorangehen. Die momentane Umgangsweise mit diesen Menschen ist menschlich nicht vertretbar. Herr Kollege Kreuzer hat dies in gewisser Weise bestätigt, als er sagte, dass es für diese Menschen einen Anreiz geben müsse, sich Arbeit zu suchen. Im Klartext heißt das: Denen soll es ruhig schlecht gehen; vielleicht kommen sie dann schneller in die Gänge. Herr Kollege Kreuzer, damit tun Sie diesen Menschen massiv Unrecht; denn sie bemühen sich wirklich um Arbeit. Es fällt auch deutschen Arbeitnehmern schwer, eine Arbeit zu finden. Diesen Menschen fällt es erst recht schwer.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Diese Menschen schlecht zu behandeln, damit sie schneller Arbeit bekommen, ist absolut widersinnig. Das entspricht jedoch Ihrem Gedankengut und Ihrer Mentalität. Wir fordern eine dezentrale Unterbringung und eine menschliche Behandlung. Deshalb lehnen wir diesen Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Für die Staatsregierung hat Frau Staatsministerin Stewens ums Wort gebeten.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Thomas Kreuzer hat die grundsätzlichen Inhalte des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes dargestellt. Herr Kollege Volkmann, ich bin der Auffassung, dass wir mit der Errichtung von Integrationsforen und dem Herunterbrechen der Integration auf die

Gemeinden, die Vereine und Verbände die Integration verbessern.

(Rainer Volkmann (SPD): Die Gemeinden, Vereine und Verbände haben das schon lange selber gemacht!)

Ich denke nur an die um 30 % höhere Förderung für die Betreuung von Kindern unter sechs Jahren von Ausländern, damit sie deutsch sprechen können, wenn sie eingeschult werden. Das ist die beste Form der Integration. Die Bundeskanzlerin hat auf dem Integrationsgipfel erklärt, dass die Zahl der Sprachstunden für die Ausländer, die bei uns leben, von 600 auf 900 erhöht wird. Hier geht es um Ausländer, die bei uns einen gefestigten Ausländerstatus haben.

(Rainer Volkmann (SPD): Richtig!)

Vor diesem Hintergrund ist es ungeheuer wichtig, dass wir diese Menschen, die immerhin 10 % der Bevölkerung in Deutschland ausmachen, stärker in unsere Gesellschaft und in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben integrieren. Wir wollen vermeiden, dass in Deutschland und in Bayern Parallelstrukturen entstehen.

(Beifall bei der CSU)

In diesem Gesetzentwurf geht es um die Integration einer anderen Gruppe, nämlich die Gruppe der geduldeten Ausländer, die keinen gefestigten Aufenthaltsstatus haben. Die Große Koalition hat sich für diese Gruppe auf einen Kompromiss für die so genannten Altfälle geeinigt. Betroffen wären zirka 3500 Ausländer, die in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften leben und sich seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet aufhalten. Sie wissen, dass hier eine Staffelung nach dem Familienstand vorgenommen wird. Das wären zirka 2000 Personen. Diese Personen müssen selbstverständlich die anderen Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung erfüllen, also ausreichende Deutschkenntnisse, weitgehende Straffreiheit, keine Täuschung, die zu einer Aufenthaltsverlängerung geführt hat und keine Bezüge zu Terrorismus und Extremismus. Zirka 2000 Menschen sind in Bayern von dieser Regelung betroffen.

Ich möchte hier ausdrücklich sagen: Uns geht es nicht um die Verteilung der Kosten zwischen den verschiedenen öffentlichen Händen. Für uns ist entscheidend, dass es in der Bevölkerung als ungerecht empfunden wird, wenn jemand, der eigentlich zur Ausreise verpflichtet ist, die gleichen sozialen Leistungen empfängt wie ein Bürger, der lange Jahre in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat.

(Beifall bei der CSU)

Das ist der Hintergrund dieses Gesetzentwurfs. Deshalb haben wir bei den Koalitionsverhandlungen für diese Länderöffnungsklausel gekämpft und angekündigt, dass wir von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen werden. Wir tun das jetzt beim AGSG, weil sonst das Rechtsempfinden unserer arbeitenden Bevölkerung verletzt würde.

Ich sage noch einmal, dass gerade diese Altfälle durchaus erhöhte Leistungen empfangen, nämlich durch die Arbeitsagenturen vor Ort, die früheren Arbeitsämter. Diese Menschen bekommen nämlich auch Eingliederungsleistungen. Es wird ihnen keineswegs schwerer gemacht, in die Arbeit oder das Erwerbsleben eingegliedert zu werden; denn sie werden von den Arbeitsagenturen genau wie alle anderen behandelt, die in Deutschland und Bayern eine Erwerbstätigkeit suchen. Diese Menschen bekommen durch diese Bleiberechtsregelung über die Agenturen höhere Leistungen. Sie erhalten Eingliederungsleistungen.

Frau Kollegin Ackermann, Sie haben gefragt, welche Personengruppen in Privatwohnungen leben. Ich kann Ihnen dazu sagen, dass dafür besondere Kriterien vorliegen müssen. Die Menschen müssen nicht aus ihren Privatwohnungen in Gemeinschaftsunterkünfte umziehen. Die Menschen können in Privatwohnungen wohnen, wenn sie erwerbstätig sind. Auch die so genannten Altfälle können, sobald sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sofort in eine eigene Wohnung umziehen, weil sie dann von ihrer eigenen Hände Arbeit leben. Sie können auch in einer Privatwohnung leben, wenn eine Krankheit vorliegt, sodass ihnen die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht zuzumuten ist. Dies gilt auch für alte oder gebrechliche Menschen.

Auch dann können sie in einer Privatwohnung wohnen; sie müssen keineswegs umziehen. Die Voraussetzungen können auch beim Vorhandensein vieler Kinder gegeben sein. Auch die Zahl der Kinder gehört zu den besonderen Gründen. Es gibt also bestimmte soziale Gründe, die den Bezug einer Privatwohnung rechtfertigen. Keineswegs ist daran gedacht, dass diese Menschen wieder in Gemeinschaftsunterkünfte ziehen müssen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Ackermann?

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Ja.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Bitte schön.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Staatsministerin, können Sie mir bitte die Frage beantworten, wo im Gesetz oder in welchen Ausführungsbestimmungen geregelt ist, dass sie nicht umziehen müssen, wenn sie schon eine Privatwohnung haben? Das war eben Ihre Aussage.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Ich meine, die sozialen Gründe, aus denen Asylbewerber Privatwohnungen beziehen können, sind im Aufnahmegesetz geregelt. Ich werde Ihnen aber noch schriftlich

geben, wo das tatsächlich geregelt ist. In Ihrem vorherigen Redebeitrag haben Sie nach Fällen gefragt. Wir werden Ihnen Einzelfälle liefern. Wir werden sie Ihnen nicht alle aufgelistet liefern, sondern beispielhaft einige Fälle nennen, da Sie diesbezüglich von Natur aus misstrauisch sind.

Ich meine, dass wir hiermit ein ganz vernünftiges und gutes Gesetz auf den Weg gebracht haben, das übrigens auch dem Geist des Kompromisses entspricht. Dieser Kompromiss wurde insgesamt auch von der SPD mitgetragen und im Bundestag so beschlossen. Ich meine deswegen, dass man der Bevölkerung signalisieren muss, dass diejenigen, die lange erwerbstätig waren und lange in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, bei uns letztendlich nicht dieselben Leistungen bekommen sollen wie die geduldeten Asylbewerber, die sozusagen das kleine Asyl haben. Ihnen wird jetzt ermöglicht, einer entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Wenn sie eine Arbeit, eine Erwerbstätigkeit gefunden haben, können sie in unserer Gesellschaft auch ganz normal leben. Ich meine, dies dient der Gerechtigkeit in unserem Volk.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Zu einer Zwischenintervention darf ich Kollegen Volkmann das Wort erteilen.

Rainer Volkmann (SPD): Frau Minister Stewens, erstens darf ich Sie in aller Klarheit darauf hinweisen, da Sie eingangs gesagt haben, die Integration würden Sie auf die Gemeinden herunterbrechen: Die Gemeinden haben Integration betrieben, schon lange bevor die Mehrheit dieses Hauses diese Notwendigkeit erkannt hat. Ich erinnere nur an den Kurs „Mama lernt Deutsch“. Das ist von dort aus gekommen und von Vereinen, Verbänden und Kirchen betrieben worden. Von hier aus ist das damals leider überhaupt noch nicht betrieben worden.

Zweitens finde ich es schade und auch inhaltlich falsch, dass Sie sagen: 10 % der Bevölkerung seien besser zu integrieren. Die knapp 10 % Ausländer, die wir in Deutschland haben, sind in ihrer überwiegenden Zahl bestens integriert, sind vielfach Steuerzahler. Sie wissen, dass es sehr viele Selbstständige gibt, aber auch Beschäftigte, die in Deutschland Steuern und Sozialabgaben zahlen. Das ist überhaupt keine Frage.

Drittens – das ist ein Appell an Sie –: Warum müssen Sie eigentlich immer so tun, als würden diese Menschen, um die es jetzt geht, auf Dauer arbeitslos bleiben? Sie behindern Sie bei der Arbeitsaufnahme. Diese Menschen lechzen in ihrer ganz großen Mehrzahl danach, in dieser Republik endlich Beschäftigung aufnehmen zu können. Sie werden Steuern und Sozialabgaben zahlen. Diesen positiven Aspekt lassen Sie völlig außen vor und betonen nur das Negative. Das finde ich einfach unerträglich. Sie würden eine bessere Stimmung im Lande erzeugen und die Ausländerfeindlichkeit reduzieren, wenn Sie diese positiven Aspekte auch einmal herausstellen würden, statt immer nur das Negative darzustellen, um den Deutschen sagen zu können: Schaut her, wie schlecht wir mit diesen Menschen umgehen, damit sie ja nicht kommen und ja nicht hierbleiben. Das ist einfach unerträglich.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin, möchten Sie darauf eingehen?

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Herr Kollege Volkmann, hier zu sagen, Integration erfolgt überall bestens, und wir brauchen uns darum gar nicht mehr zu kümmern, halte ich, mit Verlaub gesagt, für nicht besonders klug – ich drücke das vorsichtig aus.

(Zuruf des Abgeordneten Rainer Volkmann (SPD))

Dass sich Vereine und Verbände in Bayern und in Deutschland in die Integration einbringen, ist klar und richtig. Wir wollen sie in den Integrationsforen unterstützen. Sie sollten aber auch einmal zur Kenntnis nehmen, dass wir in Deutschland und in Bayern Parallelgesellschaften haben, dass unter den gerade einmal 8,7 % der Hauptschüler, die keinen Hauptschulabschluss machen, 40 % Ausländerkinder sind und dass die Ausländerkinder in der zweiten Generation nicht so gut Deutsch sprechen können wie die Ausländerkinder in der ersten Generation. Deswegen bemühen wir uns gerade hinsichtlich der hier lebenden Ausländer, die Integration ein Stück weit zu verbessern. Ich meine, dass wir in Bayern und in Deutschland gerade auch mit unseren Integrationsforen, mit dem Integrationsgipfel und mit dem Länderbeitrag sowie mit dem Integrationsgipfel von Kanzlerin Merkel auf Bundesebene auf einem hervorragenden Weg sind. Auch das sollten Sie zur Kenntnis nehmen. Sie sollten das als eine gute Leistung der Bundesregierung, aber auch der Länder anerkennen, statt zu sagen: Tut uns leid, das braucht es eigentlich gar nicht.

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Ich halte das für eine saloppe Bemerkung. Ich meine schon, dass wir auf der einen Seite mit unserer Aussage, dass das Land im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes bereit ist, weiterhin die Kosten zu übernehmen, die Kommunen entlasten. Auf der anderen Seite sagen wir bei der Bleiberechtsregelung denjenigen, die eine Erwerbstätigkeit suchen, dass sie die zusätzlichen Leistungen im Bereich der Eingliederung auch bekommen und dass sie genauso behandelt werden wie jeder Arbeitslose in Deutschland.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Das ist eine gewaltige Verbesserung. Das sollten Sie auch anerkennen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt hat noch Frau Kollegin Weikert um das Wort gebeten. Bitte schön, Frau Kollegin.

Angelika Weikert (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Frau Stewens, ich will konkret auf den Gesetzentwurf eingehen und sagen, warum wir als SPD-Landtagsfraktion klar gegen diesen Gesetzentwurf sind.

Erstens. Nur Bayern – das ist zumindest mein Wissensstand; das kann sich in den letzten zwei, drei Wochen geändert haben – macht von der Länderöffnungsklausel Gebrauch, und nur Bayern hat bei der Suche nach einem Kompromiss in Berlin für diese Länderöffnungsklausel gekämpft.

(Engelbert Kupka (CSU): Das muss ja nicht falsch sein!)

Frau Stewens, Hintergrund ist, dass man bei der gesamten gesellschaftspolitischen Diskussion über die Zuwanderung, über Menschen, die ihr Heimatland, aus welchen Gründen auch immer, verlassen, um in Deutschland, in Europa Schutz und Hilfe zu suchen, und über das Zuwanderungsgesetz – ich muss das etwas verkürzen, da ich nur wenig Redezeit habe –, gewusst hat, dass man die sogenannten Altfälle, nämlich jene mit den Kettenduldungen, mit dem Zuwanderungsgesetz nicht lösen kann. Man konnte sich nicht auf eine Linie verständigen. Man wusste: Es ist ein Problem, dass man Menschen, die schon fünf oder zehn, zum Teil sogar 15 Jahre in der Bundesrepublik leben und hier – in Anführungszeichen – mehr oder weniger integriert sind, nicht einfach morgen wieder des Landes verweisen kann. Darum geht es.

Frau Stewens, Sie sagen – darauf beziehe ich mich –, dass schätzungsweise circa 2000 Fälle von diesem Gesetz mit der Länderöffnungsklausel betroffen sind. Das ist genau der Personenkreis – ich will ihn skizzieren –, der seit sechs bzw. acht Jahren in Deutschland lebt, im Februar dieses Jahres in Sammelunterkünften untergebracht war und jetzt mit der Bleiberechtsregelung die Möglichkeit bekommt, bis zum Januar 2009 – das ist nämlich auch begrenzt; das gilt nicht dauerhaft – eine Arbeit aufzunehmen, um dann einen anderen Status zu erhalten.

Es ist also ein ganz begrenzter Personenkreis. Ihre erste Erklärung, Frau Ministerin, bzw. die Erklärung von Innenminister Beckstein – das ist das, was uns bei dieser Frage so erzürnt – war, Sie müssten die Sozialversicherungssysteme der Bundesrepublik schützen, indem Sie Angehörige dieses Personenkreises in den Sammelunterkünften belassen. Das war Ihre gesellschaftspolitische Aussage. Ich werfe Ihnen und dem Herrn Innenminister vor, dass Sie solche Worte in den Mund nehmen und damit über eine gesellschaftliche Problematik in einer Art und Weise diskutieren, die eher dazu beiträgt, sozialen Neid und Rechtsradikalismus in Deutschland zu schüren, als die Diskussion auf eine sachliche Grundlage zu stellen.

(Beifall bei der SPD)

Ich habe, Frau Ministerin, zwei Anfragen dazu gestellt. Ich wollte wissen: Wissen Sie eigentlich, wie viele Menschen betroffen sind, wissen Sie eigentlich, welche Kosten dadurch in den Sozialversicherungssystemen verursacht werden, und wissen Sie, wie viele Menschen durch die Bleiberechtsregelung in den letzten Jahren in der Folge der Innenministerkonferenz, die in Nürnberg stattgefunden hat, Arbeit aufgenommen haben und dadurch aus den Zuleistungssystemen des Staates herausgefallen sind?

(Rainer Volkmann (SPD): Die zahlen ein!)

Ich weiß es allein von einer ganzen Gruppe von Äthiopiern.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Weikert, Ihre Redezeit – –

Angelika Weikert (SPD): Ich komme gleich zum Schluss.

Ich weiß von einer ganzen Gruppe von Äthiopiern, die keine Arbeitserlaubnis hatten, aber durch die Bleiberechtsregelung Gott sei Dank eine Arbeitserlaubnis bekommen haben und jetzt – leider zu Mindestlöhnen; aber das ist eine andere Diskussion – bei McDonald's ihren Lebensunterhalt verdienen. Sie müssten eine ehrliche Bilanz ziehen. Sie müssen über dieses Thema so diskutieren, dass kein Schaden für die Gesellschaft entsteht, dass wir nicht Rechtsradikalismus vorantreiben, sondern dass wir mit dieser durchaus schwierigen Problematik sachgerecht und menschengerecht umgehen.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, ich habe Sie ganz vorsichtig auf die Redezeit hingewiesen und bitte Sie, angemessen zu reagieren. Sie waren 1 Minute und 43 Sekunden darüber. Ich bitte Sie, in Zukunft anders zu reagieren. Ich habe Sie nicht unterbrochen.

Herr Kollege Kreuzer hat sich noch einmal gemeldet. Bitte schön.

Thomas Kreuzer (CSU): Frau Präsidentin, Hohes Haus! In aller Kürze: Man kann nicht hören, was da gesagt wird. Sie erwecken einen völlig falschen Eindruck. Sie müssen sagen, dass es sich nicht um politisch Verfolgte handelt, dass da Menschen in unserem Land sind, deren Anträge abgelehnt worden sind, dass Menschen seit Jahren und Jahrzehnten in unserem Land sind, die hier kein Bleiberecht genießen, dass Menschen in diesem Land sind, die über die ganze Zeit Leistungen der öffentlichen Hand bekommen haben. Um diese Personengruppe geht es, Frau Kollegin.

Was wollen Sie? – Wir sagen, wir verlängern die Duldung, damit diese Arbeit aufnehmen können und was wollen Sie? Sie wollen sie mit Menschen gleichstellen, die jahrzehntelang gearbeitet, Sozialversicherungsbei-

träge bezahlt haben und unter Hartz IV fallen. Das wollen wir nicht.

(Beifall bei der CSU)

Das ist der springende Punkt. Sie wollen diese Menschen, die sich seit Jahren weigern, das Land zu verlassen, obwohl sie keine anerkannten Asylbewerber sind, die sich seit Jahren weigern, in ihre Heimat zurückzukehren, mit Leuten gleichstellen, die jahrzehntelang gearbeitet haben und unter Hartz IV fallen.

Sie wollen den Kommunen die Kosten hierfür aufbürden. Das, was Sie machen, ist kommunalfeindlich. Städte müssten für diese Menschen die Unterkunftskosten tragen, für Menschen, die ihre Arbeitsaufnahme genauso von einer Gemeinschaftsunterkunft aus durchführen können. So sind die Fakten. Sie verlieren bei dieser Angelegenheit jedes Maß und Ziel und deswegen ist dieser Gesetzentwurf richtig.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Ackermann, bitte.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, dass diese Öffnungsklausel offensichtlich dazu dient, den Wahlkampf einzuleiten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nach dem Redebeitrag des Kollegen Kreuzer bin ich ganz sicher. Herr Kollege Kreuzer, zum einen: Sie sprechen hier als Jurist, ich hätte lieber einen Sozialpolitiker Ihrer Partei hier gehört. Denn es geht ganz eindeutig um sozialpolitische Überlegungen. Daran wird auch wieder klar, worauf Sie hinaus wollen. Sie wollen diese Menschen schlechtreden. Sie wollen diese Menschen benachteiligen und Sie wollen den rechten Rand Ihrer Partei abdecken. Deshalb schlagen Sie hier solche Töne an. Das ist nicht im Interesse der Menschen, die nicht, wie Sie sagen, Herr Kreuzer, nicht nach Hause wollen, es sind Menschen, die nicht nach Hause können, weil in ihren Heimatländern Regime herrschen, die – –

(Thomas Kreuzer (CSU): Die können alle freiwillig ausreisen!)

– Freiwillig ausreisen in ein Land, in dem sie umgebracht werden, oder wohin? Sie sitzen auf Ihrem warmen Sessel und können das gut sagen.

Es handelt sich teilweise um Familien, die ganz genau wissen, dass sie verhaftet werden, sobald sie zurückkommen. Sie können sich gerne einmal ein solches Gefängnis von innen ansehen und dann erzählen Sie mir wieder, dass es Menschen sind, die nicht ausreisen wollen. Sie zeigen heute Ihr wahres Gesicht. Sie zeigen, was Sie von diesen Menschen halten, die hier leben, die teilweise hier schon jahrelang gearbeitet haben und sich jahrelang in die Gesellschaft integriert haben. Sie wollen spalten, sie wollen nicht integrieren. Das ist Ihre Wahlkampftaktik. Ich sage Ihnen: Ich hoffe nur, dass die Menschen Ihnen dabei nicht folgen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/8296 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik auf Drucksache 15/8634 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik empfiehlt die unveränderte Annahme.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wird, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes“.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 10 auf:

Gesetzentwurf der Abg.
Joachim Herrmann, Joachim Unterländer u. Frakt. (CSU)
Franz Maget, Kathrin Sonnenholzner u. Frakt. (SPD)
Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Renate Ackermann u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gesetz über den Landesgesundheitsrat
(Drs. 15/7870)
– Zweite Lesung –

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Vonseiten der Fraktionen wurde hierzu eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Ich darf als Erstem Herrn Dr. Zimmermann das Wort erteilen.

Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, nachdem es sich um einen interfraktionellen Antrag handelt, kann ich es verhältnismäßig kurz machen, zumal er auch in allen mitberatenden Ausschüssen einstimmig verabschiedet wurde. Kurz angedeutet: Es geht um die neue Zusammensetzung

des seit 50 Jahren existierenden Landesgesundheitsrates unter Aspekten, die die neuen Entwicklungen in der Gesundheitspolitik mit sich gebracht haben. Wir sind zum einen der Meinung, dass die Aufgabenbeschreibung des Landesgesundheitsrates präzisiert werden muss. Dies findet sich im Gesetzentwurf wieder.

Ebenso sind wir der Meinung, dass die Zusammensetzung der Verbände, die ihre Vertreter in den Landesgesundheitsrat entsenden, entsprechend der neuen Entwicklung angepasst werden muss. So sind wir übereinstimmend der Meinung, dass zum Beispiel Vertreter der Pflegeberufe, der Patientenfürsprecher, der Heilpraktiker, der Selbsthilfe – ein ganz wichtiger Gesichtspunkt, wie wir meinen – und schließlich der Pflegeberufe künftig in den Landesgesundheitsrat entsandt werden sollen.

Lassen Sie mich in Richtung der GRÜNEN eine kleine Anmerkung machen. In die Diktion der GRÜNEN hat sich eingeschlichen, dass die neue Zusammensetzung des Gesundheitsrates und die inhaltlichen Ergänzungen wegen der Feststellungen der GRÜNEN diskutiert werden mussten. Das Gegenteil ist der Fall. Frau Kollegin Rütting, ich muss Ihnen das leider vorhalten. Sie haben am 31.10.2006 einen Gesetzentwurf ins Parlament eingebracht, der die Auflösung des Landesgesundheitsrates zur Folge gehabt hätte. Heute beschließen wir jedoch nicht die Auflösung, wie es die GRÜNEN ursprünglich wollten, sondern die Erneuerung der Überlegungen, wie der Landesgesundheitsrat sich zusammensetzt und wie er seine Aufgaben präziser umsetzen kann. Ich bitte um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Wahnschaffe, bitte.

Joachim Wahnschaffe (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Dies ist ein gutes Beispiel dafür, wie man in diesem Hause die Zusammenarbeit pflegen kann. Alle Fraktionen haben sich zu einem gemeinsamen Gesetzentwurf zusammengefunden. Das war auch bitter notwendig; denn der Landesgesundheitsrat, über dessen Bedeutung wir uns alle einig sind, hatte in den letzten paar Jahren leider nicht das gebracht, was wir uns alle von ihm erhofften und was jetzt explizit in das Gesetz aufgenommen wurde, nämlich den Landtag und die Staatsregierung zu beraten.

Die Aufgaben sind sehr weitschichtig, und das ist eine lohnende Aufgabe. Ich erinnere mich, Herr Kollege Dr. Zimmermann – deshalb sehe ich Sie so angestrengt an –, dass wir eine Zeit hatten, in der die Beratung sehr gut geklappt hat. Zufälligerweise waren Sie damals der Vorsitzende. Wir alle möchten, dass diese Aktivitäten wiederbelebt werden und sich der Landesgesundheitsrat an dem orientiert, was innerhalb und außerhalb des Hohen Hauses aktuell gesundheitspolitisch diskutiert wird, und nicht daran, was in der Vergangenheit diskutiert wurde, was der Bundesgesetzgeber beschlossen hat oder worauf wir kaum Einfluss nehmen können. Deshalb ist die Aktualisierung begrüßenswert.

Selbstkritisch muss ich sagen, dass der Bayerische Landtag über Gebühr vertreten war. Er hatte 15 Mitglieder. Die Zahl haben wir deutlich reduziert, und wir haben mehr Sachverstand von außen geholt, der schon bisher gerne dabei gewesen wäre, dem es aber nach der veralteten Aufstellung nicht gestattet war, seinen Sachverstand einzubringen. Das soll sich ändern.

Allerdings gibt es einen kleinen Schönheitsfehler, den ich hier offen ansprechen will. Die Selbsthilfeverbände behinderter und chronisch kranker Menschen sind bei der Neuorganisation bedauerlicherweise nicht berücksichtigt worden. Zwar ist die Selbsthilfe-Koordination Bayern – SeKo – im Boot; die Selbsthilfe fühlt sich durch sie aber nicht repräsentiert. Das bedauern wir sehr. Vielleicht kann man das zu einem anderen Zeitpunkt, der nicht in dieser Legislaturperiode liegen wird, ändern. Der Landesgesundheitsrat ist ein offener Kreis. Selbst als nicht ordentliches Mitglied kann man an den Verhandlungen teilnehmen.

Alles in allem ist es höchste Zeit geworden, diesen Gesetzentwurf endlich in Zweiter Lesung zu verabschieden, sodass wir zügig zur Neuorganisation des Landesgesundheitsrats kommen können.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Ich darf Frau Kollegin Rütting das Wort erteilen. Bitte schön, Frau Kollegin.

Barbara Rütting (GRÜNE) (von der Rednerin nicht autorisiert): Frau Präsidentin, liebe Kollegen und Kolleginnen! Der Landesgesundheitsrat wurde 1953 mit dem Ziel gegründet, die Abgeordneten in Gesundheitsfragen zu beraten. In den letzten 50 Jahren ist er aber erstarrt. Er hat sich nicht vorwärts bewegt. Wie wir gehört haben, waren sich darüber zwar alle einig, aber es hat sich nichts getan. Bereits vor vier Jahren habe ich vorgeschlagen, die Patienten, die Heilpraktiker und die Naturheilkundler aufzunehmen, weil das die Bevölkerung will. In den letzten vier Jahren wurde zwar davon gesprochen, dass etwas getan werde, aber es ist nichts passiert. Deshalb hat meine Fraktion den Antrag auf Auflösung des Landesgesundheitsrates gestellt. Herr Dr. Zimmermann, wir haben also die Sache ins Rollen gebracht, denn daraufhin ist etwas passiert.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Dr. Thomas Zimmermann (CSU))

All die Vorschläge, die insbesondere den armen Leuten zugutekommen, wurden eingearbeitet. Die Patienten, die Heilpraktiker und die Naturheilkundler sind vertreten. In der letzten Woche hat Staatsminister Miller zu meiner großen Freude im Chiemgau ein Zentrum besucht, in dem in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Weihenstephan Heilpflanzen angebaut werden. Solche Ziele

müssen wir verfolgen. Bisher wurde das nicht berücksichtigt. Wir haben also einen schönen Erfolg.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es darf nicht länger heißen: Weil du arm bist, musst du früher sterben. Dieser zynische, aber wahre Satz kommt in jeder Debatte zum Tragen. Damit muss endlich Schluss sein.

Ich freue mich sehr, dass der Gesetzentwurf mit kleinen Änderungen fraktionsübergreifend verabschiedet worden ist. Ich wünsche mir sehr, dass wir in Zukunft mehr fraktionsübergreifende Anträge zustande bringen. Ich freue mich sehr darüber und bin voller Hoffnung, dass Sie künftig unsere Anträge zumindest diskutieren und sie vielleicht auch annehmen werden.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mit liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/7870, die Beschlussempfehlung mit dem Bericht des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik auf Drucksache 15/8636 und der während der Aussprache vonseiten der CSU-Fraktion gestellte Änderungsantrag zugrunde, wonach Artikel 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 folgende Fassung erhalten sollen: „Dabei entfällt auf jede im Landtag vertretene Fraktion mindestens ein Sitz. Sofern einer im Landtag vertretenen Fraktion nach Satz 2 ein Sitz zukommt, der sich nicht aus der Berechnung des Stärkeverhältnisses ergibt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Landesgesundheitsrates um diesen zusätzlichen Sitz."

Der federführende Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Dieser Beschlussempfehlung stimmt der mitberatende Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz zu, allerdings mit der Maßgabe weiterer Änderungen. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe zu, dass Artikel 6 Absatz 1 neu gefasst wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 15/8636.

Die CSU-Fraktion hat gemäß § 126 Absatz 3 Satz 3 der Geschäftsordnung fristgemäß beantragt, den Gesetzentwurf in der Fassung des mitberatenden Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz unter Berücksichtigung der vom Verfassungsausschuss vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 6 Absatz 1 und des während der Aussprache gestellten Änderungsantrags zur Abstimmung zu stellen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall.

Ich lasse abstimmen. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des mitberatenden Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz unter Berücksichtigung der vom Verfassungsausschuss vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 6 Absatz 1 und des während der Aussprache gestellten Änderungsantrags zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte die Gegenstimmen anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. So beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des mitberatenden Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz unter Berücksichtigung der vom Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 6 Absatz 1 und des während der Aussprache gestellten Änderungsantrags seine Zustimmung geben will, bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Das Gesetz ist damit einstimmig so angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz über den Landesgesundheitsrat".

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, was würde sich nach dieser Einigkeit im Hohen Hause und dem Gesetz über den Landesgesundheitsrat besser einfügen lassen als eine Mittagspause bis 13.30 Uhr.

(Unterbrechung von 12.50 bis 13.32 Uhr)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Mittagspause ist beendet. Ich nehme die Sitzung wieder auf und gehe davon aus, dass die Kolleginnen und Kollegen außerhalb des Plenarsaals wissen, dass die Zeit der Pause vorbei ist und umgehend wieder hierherkommen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 18 auf:

Antrag der Abg.
Franz Maget, Herbert Müller, Ludwig Wörner u. a. u. Frakt. (SPD)
Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erweiterung des Untersuchungsauftrags auf Drsn. 15/5574 und 15/7436 des Untersuchungsausschusses (Drs. 15/8594)

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von zehn Minuten pro Fraktion vereinbart. Herr Kollege König ist schon am Rednerpult eingetroffen. Bitte schön, Herr Kollege.

Alexander König (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich verrate nichts Neues. Es hat sich schon herumgesprochen, dass sich

die Fraktionen darauf geeinigt haben, den bestehenden Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses Gammelfleisch, wie er allgemein genannt wird, um den von der Opposition eingereichten Fragenkatalog zu erweitern. Es ist auch hinreichend bekannt, dass die CSU-Fraktion ihre Meinung zu dieser Erweiterung geändert hat. Deshalb haben wir uns auch darauf verständigt, dass ich als erster Redner zu diesem Thema spreche.

Sie erinnern sich daran, dass wir noch im Mai nicht bereit waren, den Auftrag des bestehenden Untersuchungsausschusses zu erweitern. Ich darf die seinerzeitige Argumentation kurz zusammenfassen. Die CSU-Fraktion hat den Erweiterungsantrag abgelehnt, weil wir die Meinung vertreten, dass die in den Erweiterungsfragen angesprochenen Vorgänge bezüglich der Firma Kollmer in Illertissen nicht Kern des bestehenden Untersuchungsauftrages sind. An dieser Meinung halten wir auch fest. Wir haben seinerzeit darauf hingewiesen, dass der Umfang der zu erwartenden Entwicklungen ganz erheblich sein wird und dadurch die Arbeit des bestehenden Untersuchungsausschusses wesentlich verzögert werden wird. Auch an dieser Meinung halten wir fest. Wir haben zusammenfassend darauf hingewiesen, dass wir es als nicht sachgerecht ansehen, diese Fragen im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Untersuchungsausschuss zu erörtern. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass es keinen Rechtsanspruch auf eine Erweiterung gibt, zumal die Fragen über den Kern des bisherigen Untersuchungsauftrags weit hinausgehen.

An all diesen Meinungen halten wir fest, sodass tatsächlich die Frage entsteht, weshalb wir jetzt doch der Erweiterung des Untersuchungsauftrags zustimmen. Ich will das ausdrücklich begründen. Wie auch bekannt ist, ist Herr Staatsminister Dr. Schnappauf seit Wochen ernsthaft erkrankt. Deshalb war es dem bestehenden Untersuchungsausschuss leider nicht möglich, dem Antrag zu entsprechen und Herrn Staatsminister Dr. Schnappauf zu den aufgeworfenen Fragen zu vernehmen. Daraus ergibt sich, dass die Erwartungen der CSU-Fraktion und auch die Erwartungen des Vorsitzenden des bestehenden Untersuchungsausschusses, dass der Fragenkatalog bis zur Sommerpause, also bis morgen, abgearbeitet werden kann, nicht erfüllbar sind. Es kommt also zu einer Verzögerung der Arbeit des Ausschusses. Die Arbeit des bestehenden Untersuchungsausschusses wird in jedem Fall bis zum Herbst andauern.

Wenn man den bestehenden Untersuchungsausschuss seine Arbeit zu Ende machen lässt und parallel dazu einen neuen Ausschuss einsetzt, hätten wir die wohl kuriose Situation, dass zu – im weitesten Sinne des Wortes – einem Themenbereich im Landtag parallel zwei Untersuchungsausschüsse eingesetzt wären, parallel tagen würden, möglicherweise sogar mit derselben personellen Besetzung. Ein derartiges Handeln halten wir für nicht angezeigt. Deswegen haben wir unsere Meinung geändert und halten es im Lichte dieser besonderen Situation und der damit einhergehenden organisatorischen Fragen für angezeigt, den Fragenkatalog des bestehenden Untersuchungsausschusses um die von der Opposition eingereichten Fragen zu erweitern.

Wir haben im Vorfeld dieser Sitzung diesen Fragenkatalog einvernehmlich behandelt, haben ihn auf etwaige unzulässige Fragen hin durchgesehen und dementsprechend Formulierungsänderungen vorgenommen. Wir haben uns auf einen Text geeinigt und hoffen, dass der Fragenkatalog in dieser Form heute einstimmig beschlossen wird, damit der Untersuchungsausschuss hoffentlich irgendwann einmal zu Ende geführt wird. Ich füge ausdrücklich für meine Fraktion hinzu, dass wir es für sehr bedauerlich halten und es unserer Meinung nach der Sache nicht gerecht wird, dass die Arbeit des Untersuchungsausschusses aller Wahrscheinlichkeit nach bis ins erste Quartal 2008 hinein andauern wird. Kolleginnen und Kollegen, das führt im Ergebnis dazu, dass zwei Jahre nach den eigentlichen Vorgängen, um die es im Untersuchungsausschuss geht, immer noch kein Bericht dazu vorliegen wird. Es möge jeder darüber nachdenken, ob das Sinn und Zweck eines Untersuchungsausschusses ist. Wir sind der Meinung, dass es zumindest fraglich ist, ob es sinnvoll ist, das Ergebnis, das letztlich zu Änderungen, neuen Bewertungen und hoffentlich zu Verbesserungen führen soll, so lange hinauszuzögern.

Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie, in dem Sinne dem nunmehrigen Antrag auf Erweiterung zuzustimmen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege König. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Herbert Müller, bitte.

Herbert Müller (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann gut nachvollziehen, dass viele Kolleginnen und Kollegen bei diesem Thema, das gleich nach der Mittagspause aufgerufen wird, lieber beim Essen bleiben, als sich hier Details zu Gammelfleisch und zu Rezepturen anzuhören, um schleimige, stinkende Lebensmittel wieder genusstauglich zu machen. Ich verstehe daher, dass so viele Kolleginnen und Kollegen der Beratung nicht beiwohnen. Das ist in der Tat eine unappetitliche Geschichte.

Herr Kollege König hat zu unserem Antrag schon gesprochen. Es ist etwas ungewöhnlich, dass zuerst die CSU zu einem Antrag von uns spricht. Damit kommt zum Ausdruck, dass wir uns in der Sache einig sind, darin einig sind, den Auftrag des Untersuchungsausschusses zu erweitern. Ich möchte anfügen, dass es nie unser Wunsch war, zwei Untersuchungsausschüsse zu haben, sondern dass wir immer nur den Auftrag des bestehenden Ausschusses erweitern wollten. Jetzt sind wir so weit; das hat ein bisschen gedauert. Ich bin mir sicher, dass wir uns jetzt den wesentlichen Punkten zuwenden können, um die es im Untersuchungsausschuss geht.

Ich darf kurz darstellen, was das Besondere an diesem Untersuchungsausschuss sein wird. Hauptziel ist es festzustellen, ob staatliche Kontrollen funktioniert haben. Zweites Ziel ist es, die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen, um die vielen Verordnungen von Land, Bund und

EU, die zum Teil überhaupt nicht strafbewehrt sind, aufzuarbeiten.

Denn jedem, der am Untersuchungsausschuss teilgenommen hat, wird klar sein, dass wir es im Lebensmittelrecht und im Bereich der Lebensmittelkontrolle mit einem Sumpf zu tun haben, der einer ordnungsgemäßen Kontrolle nicht dienlich ist. Wenn man es ganz scharf formulieren möchte, kann man sagen, dass sich manch einer vielleicht geradezu verpflichtet fühlt, gesetzliche Maßnahmen zu umgehen. Das kann aber nicht sein.

Es gibt einen weiteren Punkt, der bei diesem Untersuchungsausschuss wichtig sein und eine neue Qualität haben wird: Bei den Fällen, die wir bisher behandelt haben, haben wir festgestellt, dass Betriebe geschlossen worden sind und wenige Tage später von einem vermeintlichen Nachfolger übernommen wurden. Dies war aber die Oma oder sonst jemand aus der Familie. Es waren also reine Strohmänner, die diese Betriebe übernommen haben.

Beim Fall Kollmer – das betrifft die Erweiterung des Untersuchungsausschussgegenstandes – zeigt sich dies in einem anderen Licht, weil wir nunmehr, bei der Erweiterung des Fragenkatalogs des Untersuchungsausschusses, einen Fall haben, den wir jetzt endlich untersuchen können und bei dem wir auch die rechtlichen Konsequenzen prüfen können. Wenn eine große Firma in den Gammelfleischskandal involviert ist und die Regierung von Schwaben nach Aufdeckung der neuerlichen skandalösen Fälle und trotz eines erhöhten Kontrolldrucks in der „Augsburger Allgemeinen“ ankündigt, es werde keinen Strohmann geben, der diesen Betrieb weiterführe, um acht Tage später feststellen zu müssen: Dumm gelaufen; es ist nicht nur ein Strohmann, sondern es ist die „Strohfamilie“, die den Betrieb fröhlich weiterführt, so können wir nunmehr auch das im Untersuchungsausschuss aufgreifen. Die Frage lautet nämlich: Wenn absehbar ist, dass Strohmänner den Betrieb – möglicherweise genauso schlampig wie vorher – weiterführen, kann dies dann wirklich nicht verhindert werden? Ich meine, dass es diesbezüglich gesetzliche Voraussetzungen geben muss. Falls es diese noch nicht gibt – das werden wir feststellen –, müssen gesetzliche Maßnahmen getroffen werden.

Insofern denke ich, dass die Erweiterung um die Fragen zu Kollmer sinnvoll ist und dass es notwendig ist, dem zuzustimmen. Deshalb begrüße ich auch ausdrücklich – ich sage es einmal so: – den zunehmenden Ernst in der CSU, sich mit diesen Themen zu befassen. Ich denke, diese Problematik sehen wir alle gemeinsam.

Lassen Sie mich abschließend ein Beispiel nennen, an dem Sie sehen können, worum es hierbei geht: In einem Betrieb – ich sage jetzt nicht, dass es ein Münchner Betrieb war; das kann anonymisiert bleiben – waren praktisch täglich Kontrolleure, amtliche und alle möglichen anderen Kontrolleure. Ihnen ist nie etwas aufgefallen. Dort gab es Sonderkontrollen. In den Protokollen über die Sonderkontrollen stand: Nichts Auffälliges. Dann kam diese Firma in die Schlagzeilen, und ein hoher Beamter, ein Jurist seines Zeichens hat, gedacht: Den Betrieb muss ich mir einmal anschauen. Er ging in den Betrieb hinein und hat festgestellt, dass das nicht in Ordnung ist, jenes nicht in Ordnung ist, die Etiketten übermalt sind. All diese Dinge sieht der Jurist, und der Fachmann ist offensichtlich lange daran vorbeigelaufen, ohne irgendetwas Auffälliges zu bemerken.

Dieser Vorgang zieht sich übrigens wie ein roter Faden durch das ganze Geschehen. Wie ist denn der Fall Berger im Übrigen aufgeklärt worden? Ist er durch die Amtsveterinäre, die täglich im Betrieb waren, aufgeklärt worden? Ist er durch Sonderkontrollen aufgeklärt worden, die vom Ministerium und sogar vom Bundesministerium angeordnet worden sind? – Nein. Ist er durch Kontrollen der Veterinärbehörden bei der Regierung aufgeklärt worden? – Nein. Bei den Amtsveterinären, bei den Amtlichen? – Nein. Komischerweise hat ein Zollbeamter, der in dem Betrieb wegen des Problems der Schwarzarbeit recherchieren musste, als nicht ausgebildeter Fachmann festgestellt: Hier stinkt es.

(Heiterkeit bei der SPD)

Als dieser gesagt hat: Da stinkt es wirklich, hat man nachkontrolliert und festgestellt, dass es in allen Ecken stinkt. – Dies nur, um an zwei Beispielen deutlich zu machen, wie schlimm es war, dass es ein Kartell des Wegschauens gab. Das können wir wirklich nicht akzeptieren.

Wenn Sie mich fragen, warum wir von der Opposition bei diesem Thema so hartnäckig sind, will ich Ihnen den Grund abschließend nennen. An einem Stück Fleisch kann einem schlecht werden. Wenn man kaputtes Fleisch gegessen hat, wird einem vielleicht ganz übel. Ich hoffe aber, dass jedem Mann und jeder Frau, die so etwas erwischt haben – auf die Detailbeschreibung des Zustandes dieses Fleisches möchte ich verzichten –, geholfen werden kann. Aber auf die Bevölkerung kommt in absehbarer Zeit die Frage zu, wie gut die Kontrolle ist, um zum Beispiel gentechnisch veränderte Produkte für jene, die sie haben wollen, zu kennzeichnen, damit sie sich sicher darauf verlassen können, und dass auf der anderen Seite die Menschen, die darauf verzichten wollen, auch 100-prozentig wissen, dass die staatlichen Kontrollen über jeden Zweifel erhaben sind, sodass man sicher sein kann, dass zum Beispiel die Kinder das nicht essen müssen.

(Vereinzelter Beifall bei der SPD)

Das ist nicht mehr rückholbar.

(Beifall bei der SPD)

Deshalb ist das, was wir in diesen Untersuchungsausschuss investieren, die Leistung, wieder Vertrauen in die staatlichen Kontrollen zurückzugewinnen; denn dafür sind sie da. Das ist der Kernpunkt, um den es geht. Das ist ein Untersuchungsausschuss, der nicht nur aufdeckt,

was war, sondern dafür arbeitet, dass künftig wieder Vertrauen in den Verbraucherschutz erreicht wird.

Das sichern wir durch diesen Untersuchungsausschuss, dessen Untersuchungsauftrag von der Opposition, jetzt auch mit Ihrer Unterstützung, erweitert wird.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege Müller. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Sprinkart.

Adi Sprinkart (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! In diesem Haus wird es sicherlich noch nicht oft passiert sein – wenn es überhaupt schon einmal passiert ist –, dass einem Antrag, über den im Plenum sogar namentlich abgestimmt wurde und der zunächst abgelehnt wurde, aber in einem Zeitraum von nicht einmal zwei Monaten erneut gestellt wird, dann zugestimmt wird.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Das ist die Inkubationszeit!)

Mit dem vorliegenden Antrag zum Untersuchungsausschuss war es so. Am 22. Mai wurde er hier abgelehnt, und heute werden wir ihn beschließen. Über die Hintergründe können wir nur spekulieren. Uns ist das nur recht; denn es war unser Anliegen, so zu verfahren.

Die Gründe für die Ausweitung des Untersuchungsauftrages haben sich seit dem 22. Mai nicht wesentlich verändert. Sie wurden aber durch die aktuellen Entwicklungen durchaus noch verstärkt. Ich will sie nicht mehr alle aufzählen, sondern lediglich darauf hinweisen, dass ein Sprecher der Regierung von Schwaben erklärt hat, Kollmer sei in den letzten zwei Jahren immer wieder kontrolliert worden, und dabei habe man immer wieder Verstöße festgestellt und beanstandet. Mehrmals habe die Spezialeinheit „Lebensmittelsicherheit“ ausrücken müssen.

Damit stellt sich die Frage: Warum ist dennoch nichts passiert? Warum gibt es Aussagen, dass die Wagenladungen sogar täglich kontrolliert würden, dass jeder Lkw kontrolliert wurde, und wir mussten dann feststellen, dass vergammeltes Fleisch aus Italien über Kollmer nach Frankreich transportiert wurde, dass falsch deklariert wurde? Wo fanden wirklich Kontrollen statt?

Damit sind wir bei einem zentralen Thema, das wir gerade im Falle Kollmer angehen können und angehen müssen, nämlich bei der Kontrolle der Warenströme, und zwar nicht nur ab Werkstor beim Einkauf und bis zum Werkstor beim Verkauf.

Bei Kollmer handelt es sich um ein international agierendes Unternehmen. Dem müs-sen wir auch bei den Kontrollen Rechnung tragen. Hier müssen wir uns der entsprechenden Fachleute und Organisationen bedienen. Schließlich bekämpfen wir organisierte Kriminalität auch anders als Taschendiebstahl.

Wenn ich mir die Äußerungen der Behörden, insbesondere der Regierung von Schwaben, anschaue, habe ich den Eindruck, dass man sich des Ausmaßes dieses Problems nicht bewusst ist. Wenn Sie einen wie Kollmer dingfest machen wollen, müssen Sie die Warenströme von der Schlachtung bis zum Teller bzw. zum Futternapf – er handelt ja auch mit K3-Material – kontrollieren, und zwar nicht nur in den Büchern, sondern real.

Es stellt sich die Frage – und da sind wir ganz konkret beim Fall Kollmer und der Abwicklung dieser Firma –, warum Lebensmittel ganz offensichtlich in großen Mengen zu K3-Material abgestuft wurden und sich die Firma ohne Weiteres damit einverstanden erklärt hat. Wenn ich Lebensmittel zu K3-Material abstufe, mache ich viel Geld kaputt. Frage: Warum ist das trotzdem passiert und wo ist die Ware dann hingegangen?

Jetzt muss das neue Lager, das Kühlhaus, bis zum 23.07. dieses Jahres erneut geräumt werden, also in knapp zwei Wochen. Auch hier wieder die Frage: Wo geht die Ware hin? Wird sie nur in andere Kühlhäuser verbracht oder wird sie verkauft? Wenn Letzteres der Fall ist, wird uns natürlich interessieren, wohin.

Ich hoffe – das ist ein Appell an die Kollegen von der CSU –, dass wir die Abwicklung wirklich bis zum 23.07. verfolgen und im Untersuchungsausschuss aufarbeiten und nicht mit dem heutigen Tag aufhören. Fakt ist, dass Kollmer sein altes Kühlhaus unter neuem Namen auch nach der Schließung seiner Geschäfte weiter betreibt. Das darf nicht sein! Diesen Leuten muss unseres Erachtens auf Dauer das Handwerk gelegt werden.

Wenn Sie von der CSU und der Staatsregierung immer wieder darauf hinweisen, dass hinter den bislang im Untersuchungsausschuss behandelten Fällen teilweise hohe kriminelle Energie steckt, sagen Sie das zur Entschuldigung und meinen damit, dass man das nicht verhindern kann. Es mag durchaus sein, dass wir das nicht grundsätzlich verhindern können. Aber wenn dort kriminelle Energien dahinterstecken, dann müssen wir diese Leute auch wie Kriminelle behandeln. Und wenn es die Gesetze, insbesondere das Lebensmittelrecht, nicht hergeben, dann müssen wir es so ändern, dass es kein zahnloser Tiger bleibt, der zu solchen Machenschaften geradezu einlädt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist Übereinstimmung im Hause. Gegenstimmen?

– Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dem Antrag zugestimmt worden.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 c auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) (Drs. 15/8603)
– Erste Lesung –

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich darf hierzu das Wort Herrn Staatssekretär Dr. Bernhard erteilen.

Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard (Umweltministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute einen Gesetzentwurf der Staatsregierung – Gesundheitsschutzgesetz, Nichtraucherschutzgesetz –

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Sehr spät!)

– ich komme schon noch darauf, Herr Kollege! –, den wir für dringend erforderlich halten, weil der Schutz der Nichtraucher wegen der Gefährlichkeit des Mitrauchens absolut notwendig ist. Wir haben in Deutschland jährlich etwa 3300 Todesfälle, die auf das Konto des Passivrauchens gehen, und wir haben vor allem bei Kindern ein erheblich erhöhtes Atemwegs-Infektionsrisiko, wenn sie Rauch ausgesetzt sind. Ich brauche nicht näher zu erläutern, dass es im Tabakrauch eine Vielzahl von Schadstoffen gibt, krebserregende etc.

Ich glaube, in dem Punkt sind wir uns alle einig: Wir müssen hier dringend handeln.

Die Mehrheit der Bevölkerung raucht nicht. Etwa 70 % der Bevölkerung sind Nichtraucher, 30 % rauchen. Aber ich glaube, auch bei den Rauchern setzt sich mehr und mehr die Einsicht durch, dass es selbstverständlich ist, dass die Nichtraucher geschützt werden müssen.

Das Gesetz des Bundes ist im Bundesrat kürzlich verabschiedet worden. Es tritt am 01.09. in Kraft. Darin hat der Bund für seine Einrichtungen geregelt, wie der Nichtraucherschutz aussieht. Auch das Abgabealter für Tabakprodukte ist von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt worden.

Jetzt kommt es darauf an, dass wir unseren Gesetzentwurf möglichst bald hier im Parlament beraten und dann auch verabschieden.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Ich habe schon den Einwurf des Kollegen Wahnschaffe wahrgenommen, wonach der Gesetzentwurf sehr spät vorgelegt werde. Das ist sehr vordergründig, denn wir sind zu diesem Thema im Moment in ganz Deutschland in der Diskussion. Die einzelnen Länder verabschieden ihre Gesetze.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Sie haben doch getönt, Sie wollten es als Erste verabschieden! – Weitere Zurufe von den GRÜNEN und von der SPD)

– Ich komme schon noch darauf, warum der Vorwurf nicht gerechtfertigt ist.

Soweit wir das übersehen, werden fast alle zum 01.01.2008 in Kraft treten. Deshalb ist es doch ganz vernünftig, so zu handeln. Ich sage, es ist vernünftig. Wir wollten immer verhindern, dass es hier zu völlig unterschiedlichen Regelungen kommt. Das gilt auch für den Zeitpunkt.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

Es ist doch vernünftig, wenn alle oder fast alle Ländergesetze zum 01.01.2008 in Kraft treten, was dann auch bei uns der Fall ist.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Der wahre Grund für die Verzögerung ist doch ein ganz anderer!)

Warum haben wir das nicht verzögert? Herr Kollege, warum denn nicht?

Erstens haben wir einen Tag, nachdem die Ministerpräsidenten ihre Eckpunkte beschlossen hatten, diesen Gesetzentwurf im Kabinett beschlossen. Dann haben wir 130 Verbände angehört – eine ganze Menge. Dann ist es bei uns in Bayern so, da das Gesetz eine gewisse Relevanz in der Frage hat, welche Kosten auf die Kommunen zukommen, dass wir das Konsultationsverfahren durchführen. Dazu sind wiederum vier Wochen Zeit notwendig.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Also kann keine Rede davon sein, dass hier irgendetwas verzögert worden ist.

(Zuruf von der SPD)

Wir haben insgesamt – ich muss mich jetzt etwas beeilen, weil ich nur fünf Minuten Redezeit habe –, glaube ich, ein Gesetz vorgelegt, das den Nichtraucherschutz sichert, aber auch ein Gesetz mit Augenmaß ist.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Na, na! Da übertreiben Sie jetzt maßlos!)

Ohne Frage! Es enthält ein Rauchverbot in den Innenräumen einschließlich Gaststätten etc.; in Kinder- und Jugendeinrichtungen gilt das Rauchverbot auch auf dem Außengelände mit der Ausnahme: Suchteinrichtungen etc.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

Ausnahmen gibt es mit einem Rauchernebenraum; wenn es den in einer Gaststätte gibt, ist der Nichtraucherschutz gesichert.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Wenn es einen gibt!)

Das ist der Sinn dieses Gesetzes.

Wir haben eine Regelung für Verkehrsflughäfen, die auch abgestimmt ist mit der Regelung, die in Hessen für Frankfurt kommen wird. Wir haben vorgesehen, dass in großen Behörden mit mehr als 500 Beschäftigten die Möglichkeit besteht, mehrere Raucherräume einzurichten.

Es gibt kein Rauchverbot in der Außen-Gastronomie. Dafür gibt es auch keinen Grund, weil es keinen Nichtraucherschutz im Außenbereich gibt. Das Gesetz soll die Nichtraucher schützen und nicht das Rauchen verbieten. Das muss man sich einmal ganz klar machen, und anhand dieser Maxime kann man dann auch die einzelnen Regelungen beurteilen.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Eine Bemerkung zum Rauchverbot in Gaststätten. Ich habe schon gesagt: Es gibt dort, wo ein Nebenraum vorhanden ist, die Möglichkeit, dass er zum Rauchen zugelassen wird. Wir sind der nachhaltigen Meinung, dass dies auch für Ein-Raum-Gaststätten gelten soll, weil alle Abgrenzungsversuche zu keinem vernünftigem Ergebnis geführt haben, aber auch dort ein konsequenter Nichtraucherschutz notwendig ist. Ich glaube, dass sich auch dort, auf längere Zeit gesehen, das Verhalten ändern muss. Ich will nur daran erinnern, dass wir zu der Zeit, als ich in den Landtag gekommen bin, in den Ausschüssen noch geraucht haben. Das wäre heute völlig undenkbar. Aber das wird sich alles ändern.

Insofern halten wir also daran fest, dass wir auch in Ein-Raum-Gaststätten das Rauchen nicht mehr haben wollen. Im Übrigen hat sich auch in Unternehmen hier in München gezeigt, dass das Erwartete eingetreten ist: zunächst eine Umsatzeinbuße für kurze Zeit und dann sogar eine Umsatzerhöhung.

Wir wollen keine sogenannte Innovationsklausel aufnehmen, weil das kein vernünftiges Signal ist; denn es gibt keine Einrichtungen, die den Nichtraucherschutz wirklich sichern. Es gibt keine Grenzwerte, keine Anhaltspunkte für all diese Dinge. Es gibt Ausnahmen für Bier-, Wein- und Festzelte, wenn die Festdauer nicht länger als 21 Tage beträgt.

Wir haben in die Regelung jetzt auch die Diskotheken einbezogen. Auch da kann ein Nebenraum als Raucherraum genutzt werden. Alle Versuche, den Begriff „Diskothek“ abzugrenzen, um seine Bedeutung für die Jugend zu erfassen, führten nicht zu einem vernünftigen Ergebnis. Es gab keine Anhaltspunkte, die es ermöglicht hätten, hier zu einer praktikablen Abgrenzung zu kommen. Deshalb lassen wir hier einen Rauchernebenraum zu.

Abschließend sage ich Folgendes. Wir haben eine Regelung vorgelegt, die konsequent ist. Übrigens haben sich ihr einige Bundesländer angeschlossen, die zunächst andere Regelungen vorsehen wollten. Ich nenne etwa Niedersachen und Nordrhein-Westfalen. Da ging es um die Kennzeichnung von Gaststätten usw. Inzwischen hat sich gezeigt, dass wir mit freiwilligen Regelungen nicht vorankommen. Sie wissen ja alle, dass es eine Vereinbarung mit dem Hotel- und Gaststättenverband gegeben hat, aufgrund deren versucht werden sollte, auf freiwilliger Basis etwas zu erreichen. Man wollte auch wissen, wie viele Wirte mitmachen und wie man auf dem Gebiet vorankommen kann. Damit ist man aber nicht weit gekommen; darüber sind wir uns wohl einig.

Insgesamt denken wir, eine ausgewogene Regelung gefunden zu haben, die den Nichtraucherschutz massiv voranbringen wird. Damit wird uns ein großer Schritt in der Gesundheitspolitik ermöglicht.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich der Frau Kollegin Sonnenholzner das Wort erteilen.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Was lange währt, wird endlich gut. An dieser Stelle muss man tatsächlich ein riesiges Fragezeichen machen. Lange gewährt hat es in der Tat.

(Beifall bei der SPD)

Gut ist, dass es die Staatsregierung jetzt nach langem, zähem Ringen überhaupt geschafft hat, einen Gesetzentwurf vorzulegen, den Sie zu diskutieren bereit sind. Es hätte allerdings auch die Möglichkeit bestanden, dieses Thema, das nicht parteipolitisch belegt ist, anhand unseres Gesetzentwurfs zu diskutieren, den wir bereits im Januar in Erster Lesung beraten haben. Wenn wir das gemacht hätten, wären wir jetzt ein Stück weiter, und das alles hätte der Gesundheit der Menschen in diesem Land gedient.

Im Übrigen, Herr Staatssekretär, scheint es Bundesländer zu geben, die trotz gleicher Bedingungen und gleicher Verfahren deutlich schneller diskutieren als Sie in Ihrer Staatsregierung. Zumindest haben Niedersachsen und Baden-Württemberg schon Regelungen geschaffen, die zum 1. August in Kraft treten werden. Allerdings gehen uns diese Regelungen nicht weit genug.

Nicht gut ist die Verzögerung, und nicht gut sind die Ausnahmeregelungen, die Sie an verschiedenen Stellen vorsehen und mit denen Sie im Übrigen die Problembeschreibung in Ihrem eigenen Gesetzentwurf konterkarieren. Sie wollen ja angeblich an exponierter Stelle einen wirksamen Nichtraucherschutz schaffen. Einen solchen kann es aber nur geben, wenn alle Menschen vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt sind und nicht überall Schlupflöcher gelassen werden.

(Beifall bei der SPD)

Die Gefahren sind vielfach genannt worden. Ich will jetzt nicht die Zahlen wiederholen, die Sie genannt haben, Herr Bernhard. Hierüber gibt es ja keine Diskussion.

Aber ich nenne zwei zusätzliche Zahlen. Die Zahl der tabakassoziierten Krebserkrankungen in Deutschland steigt seit 1985. Studien belegen, dass Passivrauchen auch ein erhöhtes Diabetesrisiko bedeutet. Wenn man die Folgen ökonomisch sehen will, stellt man fest, dass die Allgemeinheit in der Bundesrepublik pro Jahr Kosten von 17 Milliarden Euro zu tragen hat. Das ist viel Geld, welches die Haushalte belastet.

Sie nennen Ihren Entwurf ebenso wie wir Gesundheitsschutzgesetz. Das ist zu begrüßen. Wir würden uns wünschen, dass Sie den Aspekt der Prävention, der in unserem Text enthalten ist, berücksichtigen. Die Prävention hat hier zum Ziel, dass Jugendliche durch Vorbilder von dem Einstieg in den Tabakkonsum abgehalten werden. Vielleicht lassen Sie darüber mit sich reden.

An dieser Stelle beschränke ich mich darauf, die Knackpunkte zu benennen, über die wir in den Ausschüssen diskutieren müssen. Der Gesetzentwurf, den Sie vorgelegt haben, gilt nicht für dieses Gebäude. Ich weiß nicht, ob Sie das so meinen. Wir meinen es in jedem Fall nicht so. Man wird noch daran arbeiten müssen, auch im Interesse der Vorbildfunktion dieses Hauses. In diesem Sinne habe ich hier schon häufig geredet.

Sie schreiben unter „Alternativen“, dass die technischen Lösungen wenig praktikabel seien und wettbewerbsverzerrend wirkten. Wettbewerbsverzerrend, Herr Bernhard, wirkt in der Gastronomie im Wesentlichen Ihre Ausnahmeregelung, die die kleinen Betriebe mit nur einem Raum eklatant benachteiligt. Die Konsequenz kann doch nicht sein, dass man Ausnahmeregelungen machen muss, sondern die Konsequenz kann nur sein, dass in Innenräumen der Gastronomie nirgends geraucht werden darf, weil alle Mitarbeiter in geschlossenen Räumen das Recht haben, dass man ihre Gesundheit schützt.

In Ihrer Problembeschreibung sprechen Sie die Tatsache an, dass auch durch Aufenthalt in Räumen, in denen nicht aktuell geraucht wird, sondern vor einiger Zeit geraucht wurde, eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch passive Inhalation gegeben ist. Wenn Sie dieses Problem schon erkennen, ist zu fragen: Was geschieht denn dann zum Beispiel mit einem Raum, der als Raucherraum genutzt worden ist und inzwischen umgewidmet wurde? Was soll diese feinsinnige Unterscheidung in Betrieben mit über und unter 500 Menschen? Sind Betriebe mit unter 500 Menschen schützenswürdiger als die mit über 500 Menschen? Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung wird diese Lösung vor Gericht keinen Bestand haben, ebenso wenig wie Ihre Ausnahmeregelungen in der Gastronomie.

Es fehlt auch der Hinweis darauf, dass Kontrollen stattfinden müssen. Wenn man dieses Gesetz in Kraft setzt, darf es nicht der Beliebigkeit der Kreisverwaltungsbehörde überlassen werden. Auch die Bußgeldhöhe muss definiert werden. Sie muss empfindlich sein, damit sie den pädagogischen Effekt erfüllt, den sie in anderen Ländern erfüllt hat. In Irland und Italien funktioniert das gut.

Hierüber werden wir uns im Ausschuss noch intensiv verständigen müssen. Ich hoffe, die Sommerpause dient dazu, dass bei Ihnen die Erkenntnis reift, dass die Änderungsanträge zu diesem Gesetz, die wir stellen werden, sinnvoll sind und Sie diesen Anträgen im Interesse der Gesundheit der Menschen in Bayern zustimmen werden.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Die nächste Wortmeldung kommt von Frau Kollegin Rütting.

Barbara Rütting (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sind der Meinung, dass die Staatsregierung den Nichtraucherschutz torpediert. Angekündigt worden war ein Quantensprung, aber es ist ein Quantenhopser geworden; denn es sind so viele Ausnahmen geschaffen worden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben die Schätzung des Deutschen Krebsforschungszentrums bekommen. Es geht von mehr als 3300 tabakassoziierten Todesfällen bei Nichtrauchern pro Jahr in Deutschland aus. Wir haben auch schon viele andere Zahlen gehört. Die Fälle von passivrauchbedingten Herzkreislauferkrankungen, Atemwegserkrankungen, Schlaganfällen, plötzlichem Kindstod sind alarmierend. Die tabakrauchbelasteten Kleinkinder – das schreiben Sie in Ihrem Gesetzentwurf selber – haben gegenüber unbelasteten Kindern ein um 50 bis 100 % höheres Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, Asthma, Bronchitis usw. zu erkranken.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat in einer Studie ermittelt, dass es in Diskotheken und Gaststätten Feinstaubwerte von mehr als 1000 Mikrogramm je Kubikmeter Luft gibt. In Restaurants gibt es Werte von 200 Mikrogramm, in Bars von 220 Mikrogramm. In diesen Räumen sind also die gesundheitsbelastenden Gefahren erheblich. Wir hörten schon von Frau Sonnenholzner: Die gesundheitsschädlichen Inhaltsstoffe setzen sich in den Tapeten, in den Vorhängen, in den Teppichen ab. Auch wenn aktuell nicht geraucht wird – Frau Sonnenholzner sagte es schon –, sind diese Gefahren da. Ein zeitlicher Abstand mindert die Gefahren wenig. Gleiches gilt für die mit modernster Technik betriebenen Lüftungsmaßnahmen. Der Feinstaub wird dadurch nicht beseitigt. Innenräume, in denen das Rauchen erlaubt ist, sind eine kontinuierliche Expositionsquelle. Das sagt das Deutsche Krebsforschungszentrum in Heidelberg.

SPD und GRÜNE haben ihre Gesetzentwürfe im Januar vorgelegt. Wir haben gehört: In Baden-Württemberg und Niedersachsen treten bereits im August Nichtrauchergesetze in Kraft. Die Bayerische Staatsregierung, die bekanntlich kühner Vorreiter sein wollte, legte jetzt einen

Gesetzentwurf vor, über den am 12. Juli im Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik beraten und abgestimmt werden sollte. Er wurde kurzfristig gegen den Willen der SPD und der GRÜNEN von der Tagesordnung genommen und auf den Herbst verschoben. Offensichtlich ist Ihnen klar geworden, dass er vielleicht nachgebessert werden sollte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Statt der elf eng bedruckten Seiten mit Begründung und vor allem Ausnahmen vom Rauchverbot hätte eigentlich eine einzige DIN-A4-Seite genügt: „Alles bleibt wie gehabt, aber so gut wie überall werden Raucherräume eingerichtet." Was ist mit den Bedienerinnen, die in diesen Raucherräumen arbeiten? Es ist zutiefst unsozial, was Sie da machen, wie so oft.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von den GRÜNEN: Gesund ist das nicht!)

Die müssen nämlich dort arbeiten, weil sie sonst fürchten müssen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Sie können gar nicht ausweichen. Sie müssen diesen Qualm einatmen. Wieder gilt – ich sagte es schon vorhin –: Weil du arm bist, musst du früher sterben. Das kann einfach nicht die Lösung für die Zukunft sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In Bierzelten und Biergärten darf sogar weiter wie bisher gequalmt werden. Das ist völlig absurd. Rauchverbote ohne Einschränkung kann man an einer Hand abzählen. Dazu zählen -immerhin- Rauchverbote in Räumen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, in Krankenhäusern usw. Wir hören immer wieder, dass das Einstiegsalter für das Rauchen bei Jugendlichen inzwischen bei 13 Jahren liegt und weiter sinkt. Darum haben wir in unserem Antrag gefordert, dass auch auf dem Gelände um die Krankenhäuser und Kindergärten herum nicht geraucht werden darf; denn wenn die Kindergartentante draußen steht und raucht, ist das ein Signal für die Kinder. Wenn die Krankenschwester vor dem Krankenhaus steht und raucht, ist das ein Signal für die Patienten, weiterzurauchen

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Ziel muss eine rauchfreie Gesellschaft sein. Wir können uns doch nicht von einem Häuflein von Nikotinsüchtigen terrorisieren lassen. So ist es nämlich im Moment. Wir haben die Vermutung, dass die 3000 Unterschriften, die Herrn Unterländer überbracht worden sind, ihre Wirkung getan haben. Die Tabaklobby kann triumphieren. Die Bevölkerung darf weiterhin terrorisiert werden, und auch die Pharmalobby kann triumphieren; denn Gesunde bringen keinen Profit, nur die Kranken bringen Profit. Auch das wissen wir. Der Entwurf ist vor allem vor dem Hintergrund der angeblichen Bemühungen um eine Gesundheitsreform der blanke Hohn. Die Panikmache, die Gaststättenbetriebe würden ohne ihre treuen Raucher pleite gehen, hat sich auch nicht bewahrheitet. Die Berichte aus Irland, Italien und anderen Ländern belegen das.

Zum Schluss noch ein Beispiel aus München. Wir hatten Frau Bahr von Bahr's & more zu einem Fachgespräch eingeladen. Sie hat einen Gaststättenbetrieb, den sie sehr liebt. Sie hätte ihn aufgeben müssen, weil sie Krebs, Asthma und Hautprobleme bekommen hat, weil sie jeden Abend die Gifte von 200 Zigaretten einatmen musste. Sie stand vor dem Problem, entweder ihren Beruf aufzugeben, den Betrieb zu schließen oder auf rauchfrei umzustellen. Sie hat sich entschieden, auf rauchfrei umzustellen. Einen Monat saßen sie und ihr Mann ohne Gäste da. Dann kamen neue Gäste, Familien mit Kindern und schwangere Frauen. Frau Bahr sagt, es sei eine Erlösung gewesen, es herrsche eine andere, nicht aggressive Stimmung im Restaurant. Ich kann nur sagen: Wenn es bei Frau Bahr geht, dann geht es woanders auch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir sind dafür, nicht immer zu bremsen und nach dem Motto zu verfahren: Ein bisschen Ja, ein bisschen Nein. Wir sind für ein Rauchverbot ohne Wenn und Aber.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich Herrn Dr. Zimmermann das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Gott sei Dank befinden wir uns in der Ersten Lesung zu einem Gesundheitsthema, das man unter verschiedensten Gesichtspunkten diskutieren kann. Wenn man die notwendigen Schlüsse zieht, kann man die Ergebnisse in Gesetzesform packen. Wenn ich es richtig sehe, haben wir drei Gesetzentwürfe, deren Darstellung des Problems identisch ist. Das ist schon einmal eine positive Situation. Wir alle haben das Problem erkannt, auch dank Ihrer Ausführungen, liebe Frau Kollegin Rütting, über die Mikrofasern und Feinstäube, die sich auf Tapeten und Einrichtungsgegenständen ablagern. Lassen Sie uns nicht von dem uns alle bewegenden Kernpunkt dieses Problems abkommen, sondern lassen Sie uns gemeinsam auf den Gesundheitsschutz schauen, der insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion über Raucher notwendig ist. Der Staatssekretär hat schon ausgeführt, dass man noch im Landtag geraucht hat, als er Mitglied des Landtags wurde. Als ich in den Landtag kam, habe ich zu rauchen aufgehört. So hat jeder seine spezifischen Bezüge zu diesem Thema.

Es macht keinen Sinn, dass wir tiefschürfende Diskussionen unter den verschiedensten Gesichtspunkten führen. Wir werden im zuständigen federführenden Ausschuss in bewährter Manier diskutieren. Wir haben uns schon heute auf eine Neuorientierung des Landesgesundheitsrats verständigt. Ich könnte mir gut vorstellen, dass eingedenk dieser sehr einvernehmlichen Diskussion zum Thema Gesundheitsrat der Nichtraucherschutz, der auf der Tagesordnung steht – auch ich sehe den präven-

tiven Ansatz des Nichtraucherschutzes; die Anmerkung ist völlig richtig –, noch stärker diskutiert wird. Da wir im Fachausschuss flexibel sind, gehe ich davon aus, dass wir uns einigen und noch vor Ende des Jahres ein gutes Gesetz verabschieden können.

Ich muss aber noch eines anmerken. Das sei mir deswegen erlaubt, weil ich der böse Bube war, der am vergangenen Donnerstag im Ausschuss unseren Vorsitzenden fast in Rage gebracht hat. Sie in Rage zu bringen, ist gar nicht machbar. Insofern muss ich mich selber korrigieren.

(Zurufe von der SPD)

Ich nehme meinen Vorsitzenden in Schutz. Ich jedenfalls war der böse Bube, der per Antrag gebeten hat, die Beratungen der Gesetzentwürfe der GRÜNEN und der SPD und der zu diesem Thema eingegangenen Petitionen von der Tagesordnung abzusetzen. Die jetzige Diskussion zeigt mir, dass mein diesbezüglicher Antrag hervorragend war.

(Heiterkeit bei der SPD)

Was hätten wir denn heute zu bereden, wenn wir Ihrem Anliegen gefolgt wären und diese eingehende Diskussion bereits am vergangenen Donnerstag geführt hätten? Ich freue mich auf die Diskussion. Wir gehen jetzt alle in Urlaub und werden mit einem klaren Kopf zurückkommen. Dann diskutieren wir den Gesundheits- und Nichtraucherschutz.

(Beifall bei der CSU – Joachim Wahnschaffe (SPD): Fahren Sie nach Italien, dann werden Sie sehen!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielleicht gibt es nach dem Urlaub überhaupt keine Raucher und Raucherinnen mehr in diesem Haus.

(Beifall des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 11 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Heilberufe-Kammergesetzes (Drs. 15/8105) – Zweite Lesung –

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierfür eine Redezeit von 10 Minuten pro Fraktion vereinbart. Als erstem Redner darf ich nun Herrn Dr. Zimmermann das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Frau Präsidentin! Ihrer Anregung vor der Mittagspause, die weiteren Tagesordnungspunkte etwas flotter abzuwickeln, komme ich sehr gerne nach. Kolleginnen und Kollegen, diese Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Heilberufe-Kammergesetzes ist notwendig, um die Rechtsgrundlage für die Ergebnisse der Verwaltungsreform 21 umzusetzen. Es geht in diesem spezifischen Fall um Vollzugsaufgaben im Apothekenwesen, die künftig von der Landesapothekerkammer vernünftigerweise selbst durchgeführt werden können. Ich bitte um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt folgt dem guten Beispiel Herr Kollege Wahnschaffe. Bitte schön.

Joachim Wahnschaffe (SPD): Frau Präsidentin, meine lieben Kolleginnen und lieben Kollegen! Ich werde die Redezeit nicht ausschöpfen. Ausnahmsweise ist die Staatsregierung mit einem guten Beispiel vorangegangen. Sie hat einen sinnvollen Vorschlag gemacht. Wenn sie etwas Sinnvolles vorschlägt, dann sind wir selbstverständlich bereit, dem zuzustimmen, was wir hiermit tun.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Ich habe ein ganz neues Gefühl vor der Sommerpause. Hoffentlich bleibt das so.

(Zurufe von der CSU und von der SPD)

Frau Kollegin Ackermann, bitte.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich muss leider die Harmonie etwas stören.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe von der CSU: Oh, oh!)

Tut mir leid! Das Projekt „Verwaltung 21“, wie der stolze Titel heißt, hat die Verschlankung der Verwaltung zum Ziel. Dagegen ist zunächst nichts einzuwenden. Man muss aber schauen, wo verschlankt wird und man darf nicht um jeden Preis verschlanken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In dieser Novelle geht es darum, dass die Vollzugsaufgaben im Apothekenwesen von den staatlichen Behörden auf die Landesapothekerkammer übertragen werden soll. Das muss man sich einmal vorstellen. Die Apotheker

werden künftig die Apotheker kontrollieren. Da kann ich nur sagen: sehr effektiv! Das ist ungefähr so, als wenn der Bäckerobermeister die Bäcker kontrollierte.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das stimmt nicht!)

– Doch, das stimmt so. Das steht sogar im Gesetzentwurf drin. Es steht drin, vom staatlichen Bereich geht es auf die Landesapothekerkammer über, lieber Herr Kollege Wahnschaffe.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Da muss ich leider widersprechen!)

– Lesen Sie es durch. Damit ist eine objektive Kontrolle nicht gewährleistet. Wenn die Apotheken von ihrer eigenen Standesvertretung kontrolliert werden, ist das keine objektive Kontrolle in dem Sinne, wie Kontrolle aussehen muss.

Die Landesapothekerkammer kann dann Geldbußen und Verwarnungsgelder festsetzen. Es steht im Gesetzentwurf, dass sie die Geldbußen und Verwarnungsgelder festsetzt und diese fließen dann wiederum der Kammer zu. Sie setzen also zunächst etwas fest, das sie hinterher wieder einnehmen. Für mich ist das eine völlig unverantwortliche Abgabe staatlicher Verantwortung, eine Vermischung von Zuständigkeiten.

Der Entwurf kann auch noch zur Folge haben, dass er höhere Gebühren für Angehörige der Heilberufe nach sich zieht. Also aufgepasst, liebe Angehörige der Heilberufe! Diese jetzt zu beschließende Gesetzesvorlage wird höhere Gebühren für Sie nach sich ziehen. Das steht so im Gesetz.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

Fazit: Wir sind dagegen, dass der Staat da, wo er zuständig ist, Verantwortung mit dem zweifelhaften Argument der Verwaltungsverschlankung abgibt. Wir sind dafür, dass der Staat seine Verantwortung wahrnimmt, und können deshalb diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt hat Frau Kollegin Sonnenholzner um das Wort gebeten.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch ich werde die 9 Minuten 37 Sekunden nicht brauchen, die der Fraktion für dieses Thema noch zur Verfügung stehen. Aber einige wenige Punkte möchte ich doch richtig stellen, die sachlich falsch sind. In der Tat werden Aufgaben vom Gesundheitsministerium an die Landesapothekerkammer übertragen. Es handelt sich dabei um Vollzugsaufgaben. Das ist deshalb sinnvoll, weil die Apotheker in diesen Fragen sachkompetenter sind und auch ein Interesse daran haben, dass diese Aufgaben korrekt ausgeführt werden.

Es steht außerdem im Gesetzentwurf – das ist das Entscheidende –, dass die Rechtsaufsicht

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Und die Fachaufsicht!)

und die Fachaufsicht bei der Bayerischen Staatsregierung bleiben.

Was nun den Vorwurf der Preistreiberei angeht, Frau Kollegin Ackermann, haben Sie wohl nicht richtig verstanden, was im Gesetzentwurf steht. Es heißt dort, dass kostendeckende Gebühren erhoben werden dürfen. Nicht mehr und nicht weniger. Die kostendeckenden Gebühren sind definiert. Es wird nicht dazu führen, dass sich die Apotheker auf diese Weise ein zusätzliches Standbein schaffen. Dieser Vorwurf ist völlig unbegründet.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Die Apothekerkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts!)

– Das kommt dazu! Die Landesapothekerkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit entsprechenden Rechten, aber auch Pflichten.

Im Übrigen darf ich den Kolleginnen und Kollegen der Mehrheitsfraktion sagen, dass wir mit der Zustimmung zu diesem von Ihnen eingebrachten sinnvollen Gesetzentwurf in Vorleistung getreten sind. Ich bitte Sie, sich das bis nach der Sommerpause zu merken und in Ihrem Herzen zu bewahren.

(Heiterkeit bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt muss ich Sie leider unterbrechen, weil ich eine Zwischenfrage habe. Ich wollte Sie fragen, ob Sie diese noch zulassen.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): Lassen Sie mich zunächst den Satz zu Ende bringen, dann beantworte ich die Zwischenfrage gern. Wir hätten gern, dass Sie den ebenso sinnvollen Gesetzesvorhaben, wie zum Beispiel zum Nichtraucherschutz, die wir einbringen, rasch und zielführend zustimmen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Ackermann.

Renate Ackermann (GRÜNE): Meine Frage lautet: Wenn Sie sagen, dass es keine Gebührenänderung geben wird, wie erklären Sie sich dann den unter „Lösung“ im Deckblatt des Gesetzentwurfs angegebenen Satz: „Weitere Regelungen betreffen Abweichungen vom Kosten- und Ordnungswidrigkeitengesetz, um der Landesapothekerkammer die vollständige Deckung des Aufwands für die ihr übertragenen Aufgaben zu ermöglichen“?

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das ist doch eine formalrechtliche Geschichte!)

– Moment, jetzt rede ich. Und es gibt die Aussage, dass höhere Gebühren für die Angehörigen der Heilberufe zu erwarten sind. Wie bringen Sie das zusammen?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Sonnenholzner.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): Es ist in diesem Lande üblich, dass man für Verwaltungsakte jedweder Art kostendeckende Gebühren nimmt. Das gilt zum Beispiel dann, wenn Sie einen Pass beantragen. Und es ist auch in diesem Fall so. Das ist die Erklärung.

(Beifall bei der SPD – Zuruf der Abgeordneten Renate Ackermann (GRÜNE))

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich für die Staatsregierung Herrn Staatssekretär Dr. Bernhard das Wort erteilen.

Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard (Umweltministerium): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Zunächst bedanke ich mich für die Zustimmung der CSU und der SPD zu diesem sinnvollen Vorhaben. Ich glaube zwar nicht, dass das jetzt ein allgemeines Verhaltensmuster hier im Hohen Hause werden kann,

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Lassen Sie mich doch die Hoffnung haben!)

aber dort, wo wir einer Meinung sind, sollten wir uns auch gemeinsam für die Dinge einsetzen.

Ich will nur auf einen Punkt eingehen, nämlich auf das Thema Interessenkollision durch die Übertragung von Vollzugsaufgaben auf die Apothekerkammer. Das war ja das Hauptthema. Sie müssen schon unterscheiden. Hier kontrollieren sich nicht die Apotheker selber, wie Sie es am Beispiel der Bäcker vorhin gebracht haben, sondern es geht um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die gesetzliche Aufgaben hat und nach Recht und Gesetz verfahren muss. Das ist eine völlig andere Situation, als wenn sich die Bäcker selbst kontrollieren wollten oder müssten.

Die Kammer untersteht der Rechtsaufsicht und in dem Bereich auch der Fachaufsicht des Ministeriums. Auch von daher ist jede Kontrolle möglich.

Es hat darüber hinaus auch in der Vergangenheit beim Vollzug des Berufsrechts, was die Kammer schon längst macht, keine Probleme gegeben. Von der Praxis her gibt es also überhaupt keinen Grund, solche Verdächtigungen in die Debatte einzubringen.

Die ehrenamtlichen Pharmazieräte werden weiter tätig sein. Auch damit wird eine bewährte Praxis weitergeführt. Sie wird durch die Verlagerung des Vollzugs in keiner Weise beeinträchtigt.

Kostendeckende Gebühren sind ein allgemeines Prinzip. Wir haben in anderen Bereichen, beispielsweise bei der Fleischkontrolle, von der EU her die Verpflichtung, kostendeckende Gebühren einzuführen. Das ist auch sinnvoll. Wir müssen hier ein Stück Umdenken ermöglichen, damit dort, wo Kosten durch Aufsicht, Kontrolle etc. verursacht werden, kostendeckende Gebühren verlangt werden. Insofern glaube ich, dass wir die Verwaltungsreform 21 in diesem Punkt sinnvoll umsetzen und damit zu einem Stück Entbürokratisierung kommen. Bei der Kammer gibt es durchaus schon die entsprechende Kompetenz, da sie sich ständig mit solchen Dingen befasst. Es ist insofern sinnvoll, dass die Kammer diese Vollzugsaufgaben übernimmt.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/8105 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik auf Drucksache 15/8633 zugrunde.

Der federführende Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 3 als Datum des Inkrafttretens den 1. September 2007 einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die SPD-Fraktion. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gem. § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch.

Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel „Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Heilberufe-Kammergesetzes“.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 12 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über die

Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern (Drs. 15/7944)
– Zweite Lesung –

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierfür eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart.

Als Erstes darf ich Herrn Kollegen Kreuzer das Wort erteilen.

Thomas Kreuzer (CSU): Frau Präsidentin, Hohes Haus! Es geht bei diesem Gesetzentwurf um die Aufstufung der bisherigen Zweigstelle Sonthofen zu einem Amtsgericht. Es geht nicht darum, insgesamt die Auflösung der Zweigstellen der Amtsgerichte in Bayern zu diskutieren. Aber wir werden sehen, dass es Kolleginnen und Kollegen gibt, die wie immer bei diesem Punkt am Thema vorbeireden werden. Ich werde dies jedoch nicht tun.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Was soll denn das heißen?)

– Es wird über die Zweigstellenauflösung gesprochen werden. Diese ist aber nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Wer lesen kann, ist klar im Vorteil, Frau Kollegin Scharfenberg.

Hier geht es vielmehr darum, zu einem Hauptgericht aufzustufen. Dies ist richtig. Sonthofen ist ein flächenmäßig relativ großer Bezirk mit vielen Fällen, mit einer weiten Entfernung vom Hauptgericht, die einzige Zweigstelle in Bayern, die bereits über ein eigenes Grundbuchamt verfügt, während dies in den anderen Zweigstellen nicht vorhanden ist. Es ist eine Zweigstelle mit einem neuen Justizgebäude, und die Angelegenheit ist ohne große Personalumsetzung vor Ort zwischen Kempten und Sonthofen zu bewerkstelligen.

Ich vertrete das Anliegen Sonthofens, obwohl ich der Kemptener Abgeordnete bin. Die Alternative wäre, dass Sonthofen nach Kempten eingegliedert wird. Dies wäre nicht sinnvoll. Es ist richtig, Sonthofen als eigenes Amtsgericht zu installieren, und dies macht die Staatsregierung mit diesem Gesetzentwurf.

Deswegen bitte ich Sie um Zustimmung.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich Frau Kollegin Stahl bitten.

Christine Stahl (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Herren und Damen! Herzlichen Dank für die Worterteilung. Man muss schon dankbar sein, wenn man hier reden darf, Herr Kollege Kreuzer.

Aber das Rederecht der Abgeordneten geht sehr weit. Ich könnte theoretisch komplett am Thema vorbeireden,

(Beifall der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE) und der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD) – Thomas Kreuzer (CSU): Das machen Sie meistens, Frau Kollegin Stahl!)

und Sie müssten es sich trotzdem anhören.

Warum zu diesem Gesetzentwurf reden, wo doch einhellig Zustimmung erfolgen wird? - Die Regierungserklärung von Herrn Stoiber zum Auftakt der Legislaturperiode hat insbesondere im Justizbereich eine Entwicklung in Gang gesetzt, die mit Nachhaltigkeit nichts zu tun hat. Unter der Zielsetzung, dass sich die Justiz nur noch ihren Kernaufgaben widmen solle, ohne dass diese in irgendeiner Form noch irgendwo öffentlich diskutiert werden, erfuhr und erfährt die dritte Säule in unserem Rechtsstaat eine nie da gewesene Schwächung. Wir erleben eine Justizministerin, die dieser gezielten Schwächung nichts entgegenzusetzen hat. Deshalb musste sich zum Beispiel ein Verein wie „Pro Justiz“ gründen, denn anscheinend gibt es andere Unterstützer nicht mehr.

Mit der Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts – das war der Auftaktpaukenschlag – begann die Schwächung, das Stakkato, dem 32 Schließungen von Amtsgerichtszweigstellen folgten. Noch in der letzten Legislaturperiode hieß es: keine Schließung. Jetzt musste Ihr Ex-Justizminister Weiß vor Ort um seine Zweigstelle kämpfen, was er auch getan hat.

Es geht nicht darum, ob überhaupt eine einzige Amtsgerichtszweigstelle geschlossen werden darf, sondern es geht Ihnen um die rein fiskalische Sichtweise von Schließungen, die unterschiedslos auf Kosten der Bürger ging und geht.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Eine weitere Schwächung sind angedachte oder bereits vollzogene Privatisierungen. 25 Jahre lang erzählt man uns GRÜNEN vom Gewaltmonopol des Staates, das wir akzeptiert haben, und jetzt fangen Sie mit Privatisierungen an. Das muss Ihnen erst einmal jemand nachmachen.

Wir haben also nicht nur mit Privatisierungen, zum Beispiel bei den Gerichtsvollziehern, bei Nachlasssachen, im Namensrecht, bei der Eintragung von Partnerschaften zu tun, wir haben sie auch schon beim Bau von Haftanstalten. Zu all diesen Punkten kommen jetzt auch noch Aufgabenverlagerungen von der Staatsanwaltschaft hin zur Polizei, und wir erleben, dass ausgleichende Verfahren immer mehr zurückgedrängt werden, ich denke an die Widerspruchsverfahren.

Statt die Justiz zu stärken, verausgaben sich Richterinnen und Richter, Staatsanwaltschaften und Beamte, zum Beispiel in den Justizvollzugsanstalten, in einer 42-Stunden-Woche bei 140-%-Pensen, zum Beispiel in Nürnberg.

Jetzt komme ich zu Ihnen, Herr Kreuzer. Sehen Sie, Herr Kreuzer, genau deshalb nehme ich mir diese fünf Minuten für die Justiz,

(Thomas Kreuzer (CSU): Sprechen Sie doch mal zu Sonthofen!)

die dritte Säule in unserer Demokratie,

(Beifall bei den GRÜNEN und der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

damit ein einstimmig verabschiedeter Gesetzentwurf nicht verschleiert, wo diese Justiz im Grunde genommen wirklich steht. Das wollte ich Ihnen nicht ersparen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Kollegin, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! In der Tat habe ich mich gefragt, was in der Zweiten Lesung noch Neues zu diesem Gesetzentwurf berichtet werden soll, nachdem wir bereits eine Erste Lesung hatten und uns einig waren, dass der Gesetzentwurf die Zustimmung des gesamten Hauses findet, nachdem er in drei, vier Ausschüssen mitberaten und überall einstimmig beschlossen worden ist, auch in der abschließenden Beratung bei uns im Rechtsausschuss. Ich war der Meinung man könnte heute darauf verzichten, längere Ausführungen zu machen, weil es Sie langweilt und mich auch, zum fünften Mal zu hören, dass wir selbstverständlich dafür sind, dass die Zweigstelle Sonthofen zu einem normalen Amtsgericht aufgestuft wird, und dass wir im gleichen Atemzug natürlich bedauern, dass 32 weitere Zweigstellen geschlossen werden, wir das genauso wie Frau Stahl für einen Angriff auf die Bürgernähe der Justiz und deswegen für falsch halten.

Ich wusste allerdings nicht, dass Frau Stahl die fünf Minuten nutzen wollte, um eine Grundsatzdiskussion zur Lage der Justiz in Bayern zu führen. Ich bin der Meinung, dafür reichen fünf Minuten bei Weitem nicht,

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des Abgeordneten Thomas Kreuzer (CSU))

sondern da muss man natürlich schon viel genauer hinschauen. Es wird sicherlich Gelegenheit geben, vielleicht beim Nachtragshaushalt, jedenfalls bei Haushaltsberatungen, um die Lage der Justiz in all ihren Facetten zu durchleuchten.

Ich gebe Ihnen in der Kernkritik recht, dass viele in diesem Land dazu neigen, die Stellung der Justiz zu schwächen, weil sie sich auch aus Loyalität nur wenig wehrt. Es ist schon so in manchen Bereichen der Justiz, dass sie nur deshalb funktioniert, weil Richterinnen und Richter, aber auch andere Mitarbeiter wesentlich mehr leisten, als man von ihnen verlangen könnte. Dafür möchte ich ihnen auch ausdrücklich danken. Ich meine aber, dennoch sagen zu müssen, es ist heute nicht die richtige Zeit, diese Diskussion zu führen. Das können wir gerne ein andermal machen.

Dem Gesetzentwurf stimmen wir weiterhin zu.

(Beifall bei der SPD und des Abgeordneten Thomas Kreuzer (CSU))

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Herr Kollege.

Nächste Wortmeldung: Frau Staatsministerin Dr. Merk.

Staatsministerin Dr. Beate Merk (Justizministerium): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich denke nicht, dass man den Status der Justiz an den Zweigstellen in Bayern festmachen kann, und ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass es nicht allein eine fiskalische Sichtweise ist, die uns dazu zwingt, die Zweigstellen einzugliedern, sondern dass es vor allen Dingen darum geht, dass wir die Qualität, die die Justiz hat, auch weiterhin aufrechterhalten wollen.

Aus diesem Grund wollten auch die Richter selbst, dass wir die Zweigstellen eingliedern, weil in den meisten Zweigstellen inzwischen überhaupt nicht mehr die Möglichkeiten vorhanden sind, die wir heute an eine qualitätvolle Arbeit von Gerichten stellen können.

Hier hat sich eine ganze Menge geändert. Man möchte das gesamte Programm an einem Gericht haben. Das lässt sich an einer Zweigstelle mit in der Regel 1,4 bis 2 Richterstellen überhaupt nicht realisieren. Deswegen haben wir uns dazu entschlossen, die Zweigstellen aufzulösen. Inzwischen sind insgesamt elf Zweigstellen aufgelöst worden. Ich habe eine weitere Verordnung unterzeichnet, mit der nun die Zweigstelle Roding mit dem Hauptgericht, dem Amtsgericht Cham, zum Ablauf des 31. Juli 2007 zusammengelegt wird. Das Gleiche gilt für die Zweigstelle Schongau des Amtsgerichts Weilheim in Oberbayern. Das allerdings soll zum 30. September 2007 mit dem Hauptgericht zusammengelegt werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir haben oft davon gesprochen, dass Sonthofen aus dem Reigen der Zweigstellen herausragt und völlig andersgestellt ist. Deswegen möchte ich darauf nicht mehr eingehen, weil das von allen einstimmig so akzeptiert wird. Ich freue mich, dass dieser Gesetzentwurf die Zustimmung findet, und möchte es damit auch bewenden lassen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Zu Wort hat sich noch einmal Frau Kollegin Stahl gemeldet.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Präsident, meine Herren und Damen! Von der Frau Justizministerin wurde jetzt wieder einmal beklagt, was sie letztlich selbst zu verantworten hat. Die Situation an den Amtsgerichtszweig-

stellen ist doch nicht von uns geschaffen worden. Man könnte noch einmal darüber reden, ob nicht doch sehr viel mehr anzubieten wäre, weil man schließlich noch eine ganze Reihe von technischen Vorrichtungen nutzen könnte. Lassen wir das aber einmal dahingestellt.

Herr Kollege Schindler, wenn wir immer erst bei den Haushaltsberatungen über dieses Thema diskutieren, ist es ein bisschen zu spät, weil in der Zwischenzeit immer eine Reihe von Entscheidungen getroffen wurde. Wir diskutieren immer nur über einzelne Punkte. Wir diskutieren über die Nachlasssachen oder über die Amtsgerichtszweigstelle Sonthofen. Eine komplette Debatte wird aber nicht in dem Maße geführt, wie es notwendig wäre, wenn man tatsächlich der dritten Säule das Gewicht beimessen wollte, das ihr zusteht.

(Wortmeldung des Abg. Franz Schindler (SPD))

– Herr Kollege Schindler, Sie müssen nicht versuchen, die Frau Justizministerin zu verteidigen. Ich sehe Sie schon wieder in Koalitionsharmonie am Mikrophon stehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Weiter zu Wort gemeldet hat sich Herr Kollege Schindler. Sie haben noch drei Minuten.

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Verehrte Frau Kollegin Stahl, was mutmaßen Sie alles in einer Nichtigkeit? Haben Sie keine anderen Sorgen? Offensichtlich haben Sie auch hier vergessen, dem Hohen Haus mitzuteilen, dass auch die GRÜNEN Zweigstellen von Amtsgerichten zur Disposition gestellt haben.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Ich habe es bewusst mit Rücksicht auf die GRÜNEN nicht angesprochen. Ich werde mir aber künftig diese Rücksicht nicht mehr auferlegen, wenn Sie meinen, aus dem Umstand, dass ich das Hohe Haus nicht langweilen will, irgendwelche Schlussfolgerungen ziehen zu müssen, die völlig absurd sind.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/7944 und der Beschluss mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen auf Drucksache 15/8630 zugrunde. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2008“ eingefügt wird. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Warum haben wir dann so gestritten? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist es einstimmig so beschlossen.

Ein Antrag auf Dritte Lesung ist nicht gestellt worden. Wir führen damit gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, in einfacher Form. – Kein Widerspruch. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts und Parlamentsfragen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist dasselbe Abstimmungsergebnis wie eben. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern“.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 13 und 14 auf:

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Einführung von Mitwirkungsrechten für Tierschutzvereine in Bayern (Bayerisches Tierschutzverbandsklagegesetz – BayTierSchVklG) (Drs. 15/7224)
– Zweite Lesung –

Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Susann Biedefeld, Franz Schindler u. a. u. Frakt. (SPD)
zur Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände (Bayerisches Tierschutzverbandsklagegesetz – BayTierSchVbkIG) (Drs. 15/7945)
– Zweite Lesung –

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Die Redezeit pro Fraktion beträgt 15 Minuten. Erste Wortmeldung: Frau Kollegin Rütting.

Barbara Rütting (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich fange ausnahmsweise einmal mit einer erfreulichen Botschaft an. Letzte Woche stand sogar im Chiemgauer Blättchen ein Artikel über Tierschutz und Qualität. Danach sehen 93 % der Landwirte die tiergerechte Haltung als wichtigste Aufgabe der Landwirtschaft, 92 % die hohe Qualität der Nahrungsmittel und nur 10 % die Nutzung der Gentechnik.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Wahnsinn, Sepp Ranner! – Ludwig Wörner (SPD): Hast du deinen Laden nicht im Griff?)

Besonders positiv wird die ökologische Landwirtschaft mit deutschen Produkten in Verbindung gebracht. Das ist doch einmal erfreulich.

Jetzt zum weniger Erfreulichen. Der Tierschutz ist nach wie vor ein Stiefkind. Wir haben zwar erreicht, dass der Tierschutz als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen wurde. Alle haben damals jubiliert. Dabei ist diese Ver

fassungsbestimmung leider ein zahnloser Tiger. Sie bewirkt nämlich sehr wenig. In der Praxis ist sie wirkungslos. Die Tiere haben keine Stimme. Ein Esel kann zwar vor Schmerzen schreien. Ein Tier, dem die Stimmbänder durchgeschnitten werden, weil die Experimentatoren unter dem Geschrei leiden, schreit nicht mehr. Der Esel, der schreit, wird aber nicht gehört, weil er kein Recht hat. Er braucht Vertreter, die seine Rechte wahrnehmen, und das sind nun einmal die Menschen.

Bisher herrscht ein absolutes Ungleichgewicht zwischen den Tiernutzern und den Tierschützern. Ich denke nur an den Abschuss von Haustieren, zum Beispiel von Katzen und Hunden. Wir haben gerade wieder gehört, dass jährlich 3000 Katzen und 1500 Hunde von Jägern auch innerhalb der 300-Meter-Grenze abgeschossen wurden. Um für sie klagen zu können, brauchen wir ein Verbandsklagerecht. Da sind wir einer Meinung mit der SPD. Von der CSU wurde das Verbandsklagerecht, wie auch leider viele andere Anträge von uns, wie zum Beispiel zum Import von Hunde- und Katzenfellen, abgelehnt. Jetzt kommen diese Regelungen Gott sei Dank von der EU. Warum aber können wir nicht endlich einmal etwas in eigener Zuständigkeit als Land regeln? Das wäre zum Beispiel der Fall beim Verbandsklagerecht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Frau Guttenberger meinte im Ausschuss zwar, es sei mit dem Tierschutzgesetz alles wunderbar. Dazu kann ich aber nur sagen: Das ist der blanke Hohn. Ich denke an das Kürzen von Schnäbeln bei Hühnern und Puten, an das Zermusen von männlichen Küken oder an das Enthornen der Kühe. Das sind doch katastrophale Maßnahmen, die nicht passieren dürften. Die Tierversuche sind zwar geringfügig zurückgegangen, im Rahmen der Gentechnik nehmen sie aber wieder zu. Unsere Forderungen nach mehr Geld für Alternativen zu Tierversuchen sind leider auch immer wieder auf taube Ohren gestoßen. Es ist nach wie vor sehr vieles im Argen, weil immer nur den Tiernutzern und nicht den Tierschützern Recht gegeben wird.

(Beifall bei den GRÜNEN – Wortmeldung des Abgeordneten Sepp Ranner (CSU))

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Kollegin, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Barbara Rütting (GRÜNE): Ja, von wem? – Von Herrn Kollegen Ranner.

Sepp Ranner (CSU): Halten Sie es für richtig, das Enthornen von Rindern – ich besitze solche Tiere – zu geißeln, obwohl jährlich mehrere Bäuerinnen und Bauern durch die Hörner verletzt werden? Halten Sie das für richtig? Was ist höherwertig, der Schutz von Menschen im Umgang mit Tieren oder die Enthornung? Ich glaube, da sind Sie weit weg von der Praxis.

(Zuruf von den GRÜNEN: Das ließe sich mit artgerechter Haltung vermeiden!)

Barbara Rütting (GRÜNE): Nein; denn es funktioniert dort, wo weniger Tiere gehalten werden. Daran ist die Massentierhaltung schuld.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Lieber Herr Ranner, Sie wissen, dass ich diejenige bin, die immer sagt, dass die Bauern mehr Geld für ihre Lebensmittel, für gute Qualität bekommen müssen. Ich bin auf Ihrer Seite. Wenn wir Verbraucher jedoch so viel Fleisch essen, wie wir das momentan tun, sind die Bauern gezwungen, ihre Tiere auf engem Raum zu halten. Dadurch entstehen diese Verletzungen. Ich bin zwar keine Bäuerin, aber ich rede mit Bauern.

Gerade wir beide sind doch oft genug einer Meinung. Ich fand es zum Beispiel sehr gut, dass Herr Dr. Marcel Huber im Ausschuss das betäubungslose Schächten abgelehnt hat. Ich habe die große Hoffnung, dass wir hier – wie beim Landesgesundheitsrat – eine einvernehmliche Meinung erreichen werden. Bei einigen Themen kommen wir voran.

Das Land Rheinland-Pfalz hat beim Bundesverfassungsgericht eine Normenkontrollklage gegen die Rücknahme des Verbots der Käfighaltung eingebracht. Die Käfighaltung von Hühnern wäre nicht möglich, wenn wir ein Verbandsklagerecht hätten. Da wir das aber nicht haben, durfte dieses Verbot der Käfighaltung rückgängig gemacht werden. Bundesminister Seehofer hat es als großen Erfolg bezeichnet, dass künftig 33 Masthühner auf einem Quadratmeter sitzen dürfen. Stellen Sie sich das einmal vor: 33 Hühner auf einem Quadratmeter. Glücklicherweise leben diese Hühner nur ein paar Wochen; das ist aber qualvoll genug. Dagegen können wir nichts machen, weil wir kein Verbandsklagerecht haben.

Sowohl die SPD als auch wir fordern dieses Verbandsklagerecht nur für anerkannte Tierschutzverbände im Einklang mit dem Umweltministerium. Wir wollen keine Alleingänge machen. Die Befürchtung ist immer, dass irgendein „gspinnerter Tierschützer“ kommt und sich gegen irgendetwas beschwert. Das Gegenteil ist der Fall. Es hat sich gezeigt, dass es weniger Klagen gibt, wenn nur anerkannte Verbände klagen dürfen. Leider ist dieses Anliegen von der CSU bisher abgelehnt worden.

Frau Kollegin Guttenberger hat zu bedenken gegeben, dass sich kleinere Tierschutzverbände diskriminiert fühlen könnten. Das ist natürlich absurd. Im Gegensatz zur SPD sind wir aber der Meinung, dass nicht nur vier Verbände anerkannt werden sollten. Ich erinnere nur an die Vier Pfoten und an PETA, die großartige Tierschutzarbeit leisten, zum Beispiel bei der Befreiung der letzten Tanzbären. In den östlichen Staaten fand diese Quälerei noch statt. Die Tanzbären mussten auf heißen Platten tanzen. Die letzten dieser Bären wurden inzwischen befreit. Diese Tierschutzorganisationen wie Vier Pfoten oder PETA sollten im Gesetz genannt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, ich bitte Sie, sich diese Sache noch einmal zu überlegen. Es

wird keine Flut von Klagen auf uns zukommen, wie Sie befürchten. Das Verbandsklagerecht gibt es auch in anderen Bereichen, zum Beispiel im Behindertenrecht, im Wettbewerbsrecht und beim Naturschutz. Der Baum ist auch ein Lebewesen, das nicht klagen kann. Er leidet aber genauso. Auch das Tier leidet. Es ist nicht die Frage, ob Tiere denken, sondern ob sie leiden können. Dieser Gedanke sollte stärker in unseren Köpfen Einzug halten.

Ich freue mich, dass Bischof Gregor Hanke den Tierschutz sehr unterstützt, und bin zuversichtlich, dass sich dieses Denken weiter verbreiten wird. Ich werde jetzt keine fünfzehn Minuten brauchen. Frau Kollegin Biedefeld wird auch noch sprechen. Ich würde mir aber von der SPD wünschen, dass sie unserem Gesetzentwurf zustimmt, den sie im Ausschuss wegen der geringfügigen Frage abgelehnt hat, wie viele Verbände ein Klagerecht erhalten sollten. Wir sind hier großzügiger. Wir haben dem Gesetzentwurf der SPD zugestimmt. Vielleicht kann sich die SPD einen Ruck geben und unserem Gesetzentwurf auch zustimmen. Ich hoffe, dass die Kolleginnen und Kollegen von der CSU unserem Gesetzentwurf auch noch zustimmen werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Biedefeld.

Susann Biedefeld (SPD): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Die SPD-Landtagsfraktion hat einen eigenen Gesetzentwurf zur Einführung einer Tierschutzverbandsklage für Tierschutzverbände eingebracht. Dieser Gesetzentwurf zielt in die gleiche Richtung wie der Gesetzentwurf des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Uns geht es darum, den Tieren eine Stimme zu geben. Werte Kolleginnen und Kollegen von der CSU, Bayern hat heute wieder einmal die Chance, sich beim Tierschutz an die Spitze der Bewegung zu setzen, weil jetzt die Möglichkeit besteht, vonseiten des Landes entsprechende Regelungen auf den Weg zu bringen. Darauf werde ich in meinen weiteren Ausführungen noch eingehen.

Gegenwärtig können nur Tierhalter bzw. Tiernutzer die Gerichte anrufen. Ein Tierhalter kann zum Beispiel klagen, wenn ihm Tierschutzauflagen nicht passen. Ein anderes Beispiel: Ein Tierexperimentator kann klagen, wenn ihm die Behörde einen Versuch untersagen will. Das bedeutet: Wer weniger Tierschutz durchsetzen will, der darf klagen. Ich habe das an diesen beiden Beispielen aufgezeigt. Wer den Tieren jedoch zu dem Schutz verhelfen will, der ihnen eigentlich rechtlich zusteht, dem sind die Hände gebunden, weil wir nach wie vor keine Möglichkeit haben, über das Tierschutzverbandsklagerecht einzuschreiten.

Wir haben in unserem Gesetzentwurf klar aufgezeigt, welchen Verbänden wir dieses Tierschutzverbandsklagerecht einräumen wollen. Hier unterscheidet sich unser Gesetzentwurf vom Gesetzentwurf des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Wir haben vier Verbände genannt, wobei ein Verband eine Dachorganisation für eine Vielzahl von kleineren Tierschutzorganisationen ist. Es handelt sich um wenige große, ausgewählte und anerkannte Tierschutzverbände, denen die Möglichkeit zur Verbandsklage eingeräumt werden soll. Wir haben diese Verbände im Gesetz ausdrücklich namentlich aufgeführt. Es handelt sich um den bayerischen Tierschutzbund, den Bund gegen den Missbrauch der Tiere e. V., Landesverband Bayern, Animal 2000 – Menschen für Tierrechte Bayern – und das Bündnis Bayerischer Tierrechtsorganisationen. Dieses Bündnis ist die Dachorganisation für viele einzelne Tierschutzorganisationen.

Wir haben diese Verbände namentlich aufgeführt, weil sie über bayernweite Strukturen verfügen und hinter ihnen sehr viel Sachverstand und Fachverstand steckt. Dieser Sachverstand bezieht sich auf die rechtlichen Fragen und die fachliche Ausrichtung. Diese Verbände wären kompetente und seriöse Partner, von denen eine kompetente und seriöse Arbeit zu erwarten ist. Daran besteht für uns kein Zweifel.

Neben dem Verbandsklagerecht wollen wir in unserem Gesetzentwurf auch mehr Mitbeteiligung und Mitspracherecht regeln. Die Tierschutzverbände sollten zu allen fachlich einschlägigen Gesetzen und Verordnungen gehört und von vornherein früher in die entsprechenden Verfahren einbezogen werden. Bei einer solchen frühzeitigen Einbeziehung von Verbänden mit Sach- und Fachverstand könnten eventuell auch Verfahren verkürzt werden. Wenn der Sachverstand frühzeitig einfließt, könnte auch eine größere Transparenz erreicht werden. Das ist unser Ziel. Deshalb fordern wir dies mit unserem Gesetzentwurf ein.

Von der CSU kam in den Ausschüssen immer wieder das Argument, dass die Tierschutzverbände ausreichend einbezogen würden und bereits ein Mitsprache- und Mitwirkungsrecht hätten. Die Kolleginnen und Kollegen von der CSU haben Beispiele aufgeführt, wie den Tierschutzbeirat oder nach Artikel 15 des Tierschutzgesetzes berufene Kommissionen wie die Ethikkommission für Tierversuche etc.

Ich möchte die Kolleginnen und Kollegen, die dieses Argument in die Debatte eingeführt haben, fragen: Haben Sie einmal mit jemandem gesprochen, der im Tierschutzbeirat sitzt, dort kontinuierliche Arbeit leistet und versucht, sich für den Tierschutz und für Tierschutzaspekte einzusetzen? Haben Sie einmal mit einem Mitglied des Tierschutzbeirates gesprochen? Wenn Sie sagen, es wäre so, würde ich dazu gerne einmal etwas hören. Die Arbeit im Tierschutzbeirat ist sehr schwierig. Der Bayerische Tierschutzverband hat Mitglieder in diesem Beirat. Auch viele andere Mitglieder haben immer wieder Kritik an der Arbeit des Tierschutzbeirates geübt, weil dort eher versucht wird, zu blockieren und zu bremsen, statt sich um Tierschutzaspekte zu bemühen und sich dieser anzunehmen.

Es wurde dann so heftig kritisiert, dass ich mich veranlasst gesehen habe, eine Schriftliche Anfrage auf den Weg zu

bringen. Dies war Ausfluss dieser langanhaltenden, offenen Kritik, zum Beispiel an der Arbeit des Tierschutzbeirates. Ich möchte auf diese Anfrage verweisen.

Die CSU hat in der Ersten Lesung – Frau Kollegin Guttenberger – gesagt, für das Tierschutzverbandsklagerecht bestehe keine Notwendigkeit. Sie hat ausgeführt, Tierschutz zu gewähren und die Einhaltung aller Rechtsnormen in diesem Zusammenhang strikt zu überwachen und konsequent durchzusetzen, sei klar definierte Aufgabe nicht nur von Tierhalterinnen und Tierhaltern, sondern auch der zuständigen Behörden. Wir haben heute schon einmal im Zusammenhang mit der Erweiterung des Untersuchungsausschusses gehört – Herr Kollege Müller hat darauf hingewiesen –, wie es sich mit den staatlichen Kontrollen verhält, bei denen nach gesetzlicher Vorgabe kontrolliert werden muss und wie kontrolliert werden müsste. Wir haben unsere Erfahrungen, wie es sich mit diesen staatlichen Kontrollen verhält. Analog gilt dies auch für den Tierschutz, wonach die im Gesetz vorgeschriebenen artgerechten Haltungen nicht eingehalten werden, keine ausreichende Kontrolle stattfindet, bei Kontrollen über manches hinweggesehen wird, und zwar auch von ausgewiesenen Fachleuten.

Das, was Frau Kollegin Guttenberger angeführt hat, klingt sehr gut, aber die Realität sieht anders aus. Wenn man sich mit Tierschützerinnen und Tierschützern unterhält, wenn man die Arbeit der Tierschutzverbände – der Verbände, die auch Tierheime vorhalten – betrachtet und mit Vertretern dieser Verbände diskutiert, erfährt man, was dort alltäglich an Tierquälerei und Verstößen gegen das Tierschutzgesetz anfällt. Wenn man dies sieht, kann man das nicht so lapidar darstellen, wie es Frau Kollegin Guttenberger gemacht hat, weil die Behauptungen in der Realität so nicht zutreffen. Nach wie vor gibt es gravierende Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, und zwar sowohl bei den Nutztierhaltern als auch bei den Tierhaltern. Das muss man klar sagen. Ich will nicht alle über einen Kamm scheren und pauschalieren, aber es gibt Verstöße im entsprechenden Maße.

Wenn mir jemand etwas antut, wenn mich jemand verletzt, missbraucht oder quält, kann ich klagen. Jede einzelne Person kann klagen. Ein Tier hat keine Stimme und kann dies nicht. Wir möchten, dass die von uns im Gesetzentwurf genannten Tierschutzorganisationen diese Stimme sein könnten, aber das wollen Sie wohl verwehren, was wir sehr bedauern. Ich möchte auf die jetzt bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen hinweisen. Ich verweise auf Artikel 141 Absatz 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung, der den Tierschutz als Staatsziel in der Bayerischen Verfassung verankert. Dort heißt es, Kolleginnen und Kollegen von der CSU: „Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt.“ Ich verweise auch auf die Staatszielbestimmung des Artikels 20 a des Grundgesetzes, der ethischen Tierschutz zum Rechtsgut mit Verfassungsrang erhoben hat. Daraus ergibt sich eigentlich ganz klar die wirkliche Verpflichtung zu einem effektiven Schutz der Tiere. Dieser ist aber nicht gegeben – ich habe es eben angesprochen. Trotz dieser Staatszielbestimmung wird den Tieren kein gesetzlicher Vertreter zugestanden. Die Tiere können nicht klagen und damit können auch ihre Interessen nicht geltend gemacht werden. Das muss man einfach sehen.

Es wird angeführt, dass Bayern als Land nicht alleine vorangehen könne. Wir sagen ganz klar: Das Tierschutzrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht nur konkurrierend, das heißt, die Länder können landesrechtliche Regelungen erlassen, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hat – Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes. Genau das ist, was die Tierschutzverbandsklage angeht, bisher nicht der Fall gewesen. Wir haben juristisch die Möglichkeiten, als Landesregierung voranzugehen und die Einführung der Tierschutzverbandsklage heute im Parlament zu beschließen. Ich frage mich nur, ob der politische Wille gegeben ist. Dieser ist offensichtlich nicht gegeben, wenn ich mir die Argumente anhöre, die dagegen angeführt werden.

Ein Punkt noch: Als weiteres Argument wird immer angeführt, dass das Individualklagerecht entsprechend greifen würde und Verbandsklagerechte eine Ausnahme seien. Das trifft zu, das ist richtig, das bestreiten wir auch nicht. Die Kollegin Rütting hat aber auch schon darauf hingewiesen, dass es eine Reihe von Verbandsklagerechten gibt. Hinsichtlich des Naturschutzes weisen Sie das Argument zurück, weil man es nicht vergleichen könne. Dann nehme ich als anderes Beispiel das Verbraucherschutzrecht. Eigentlich könnte jeder Verbraucher, jede Verbraucherin individuell klagen, hätte heute schon die Möglichkeit dazu, und trotzdem haben wir im Verbraucherschutzrecht die Verbandsklage. Auch das ist ein Argument, das aus unserer Sicht nicht greift. Von daher bitte ich Sie um Unterstützung und Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf und hoffe, dass sich vielleicht in den letzten Tagen seit den Beratungen in den Ausschüssen ein Sinneswandel eingestellt hat – im Sinne der Tiere, die Qualen erleiden und Schmerzen verspüren –, um einen Schritt nach vorne zu gehen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege König.

Alexander König (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist nicht selten, dass wir von der Zielrichtung eigentlich dasselbe wollen, aber im Wettbewerb der Ideen unterschiedliche Vorstellungen davon haben, wie dieses Ziel zu erreichen ist. So scheint es mir auch beim Tierschutzrecht zu sein. Natürlich, Frau Kollegin Biedefeld, sind wir uns vom Ziel her einig. Wir waren genauso wie Sie für die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung. Wir sind genauso wie Sie dafür, dass der Tierschutz möglichst effektiv ausgestaltet werden muss. Die Frage ist nur: Wie mache ich das, wie setze ich das

um, wie gestalte ich das? Dabei gibt es nun einmal unterschiedliche Auffassungen.

Anträge werden immer wieder eingebracht. Das ist auch legitim, um zu sehen, wie sich die Meinungen über die Jahre entwickelt haben. Der Vorschlag einer Verbandsklage für Tierschutzverbände ist nicht neu. Diese Frage war auch schon in früheren Jahren Gegenstand einer Erörterung im Haus und ist im Zusammenhang mit Ihren Gesetzentwürfen wieder auf die Tagesordnung gekommen. Aber ich bitte Sie um Verständnis – Sie haben die Argumente eigentlich schon selbst angeführt –, dass sich unsererseits die Argumentation nicht verändert hat und dass wir weiterhin der Meinung sind, es wäre nicht sachgerecht, zielführend und notwendig, ein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände einzuführen. Deshalb werden wir diese Gesetzentwürfe auch weiterhin ablehnen.

Sie haben richtigerweise darauf hingewiesen, dass wir das Prinzip des Individualrechtsschutzes haben. Dabei ist – wie der Name schon sagt – ein Individuum betroffen und bei Betroffenheit hat es das Recht zu klagen, sich zu wehren. Die Rechtswegegarantie des Artikels 19 Absatz 4 des Grundgesetzes sagt im Grunde nichts anderes. Das Verbandsklagerecht ist in unserem Rechtssystem nach wie vor eine Ausnahme.

Sie führen das Verbandsklagerecht an, das es in einzelnen Rechtsgebieten schon gibt. Allerdings gibt es auch darüber unterschiedliche Meinungen, ob das auf allen Feldern sinnvoll ist. Ich habe für meine Person eine sehr einschränkende Meinung dazu, zum Beispiel, was das Naturschutzrecht angeht. Wenn ich es zu entscheiden hätte, gäbe es für Naturschutzverbände bestimmt kein Verbandsklagerecht. Aber das gibt es nun einmal und ich kann es allein oder zusammen mit Sepp Ranner, der zustimmend nickt, – auch schon von der Gesetzgebungskompetenz her – nicht rückgängig machen. Sie müssen aber in jedem Fall zwischen den einzelnen Rechtsbereichen differenzieren. Ich bitte Sie zu sehen – Sie sehen das sicher auch –, dass wir beim Naturschutz insofern eine andere Situation haben, als wir es dabei in der Regel mit Allgemeinverfügungen und Planfeststellungsbeschlüssen zu tun haben, also mit Rechtsinstrumentarien, bei denen es aus Sicht einzelner sinnvoller sein kann, ein Verbandsklagerecht einzuräumen. Anders ist das beim Tierschutzrecht.

Wenn Sie bei den Tieren, die nach dem Bürgerlichen Recht Sachen sind, aber selbstverständlich fühlende Wesen – wie Sie das vorhin ausgeführt haben; wir sehen das sicher genauso wie Sie –, zwischen herrenlosen Tieren und anderen Tieren, die einen Eigentümer haben, unterscheiden, dann werden Sie dazu kommen zu sagen, dass die Tiere, die einen Eigentümer haben, jemanden haben, der verpflichtet ist, sich um sie zu kümmern.

Das ist von vorneherein eine andere Situation als in den Bereichen, wo es wild lebende Tiere gibt. Selbst dort gibt es Verpflichtete, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gehalten sind, die Tiere artgerecht zu behandeln und den Tierschutz in jeder Weise zu gewährleisten.

(Zuruf der Abgeordneten Susann Biedefeld (SPD))

Die Jagdausübungsberechtigten, die es hier im Hohen Hause gibt, angefangen vom stellvertretenden CSU-Fraktionsvorsitzenden bis zu weiteren, könnten sicherlich viel ausführen, was bei der Jagdausübung in Bezug auf den Tierschutz zu beachten ist.

Sie haben bemerkt, wir hätten darauf hingewiesen – vielen Dank, das brauche ich im Einzelnen also nicht auszuführen –, dass es neben den Staatszielbestimmungen in den Verfassungen eine Vielzahl von Ausgestaltungen des Tierschutzrechtes gibt, etwa auch in der Form, dass schon jetzt Tierschutzorganisationen und -verbände bei einzelnen Verfahren einbezogen werden. Sie haben richtigerweise darauf hingewiesen, dass es beim Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz einen Tierschutzbeirat gibt und dass dort sowohl allgemeine Tierschutzfragen als auch konkrete Einzelfälle zur Sprache gebracht und diskutiert werden können.

(Susann Biedefeld (SPD): Haben Sie mit einem Mitglied des Tierschutzbeirats gesprochen?)

– Frau Biedefeld, ich habe mit keinem Mitglied gesprochen. Sie haben vorhin in einem anderen Zusammenhang vorgebracht, dort würden die Dinge nicht so laufen, wie das Ihrer Vorstellung nach sein müsste. Das ist ein anderer Gegenstand. Dazu bitte ich Sie die entsprechenden parlamentarischen Initiativen zu ergreifen.

(Susann Biedefeld (SPD): Habe ich bereits gemacht!)

Davon zu trennen ist die grundsätzliche Frage, ob man für den Tierschutz das Verbandsklagerecht braucht. Nur darum geht es hier. Wir sagen unter anderem deswegen Nein, weil es die unterschiedliche Ausgestaltung gibt. Außerdem gibt es in vielen Bereichen das Recht der Verbandsanhörung für den Tierschutz. Darüber hinaus gibt es bezüglich der Tierversuche die Einbeziehung von Tierschutzorganisationen. Das ist im Einzelnen gesetzlich geregelt. Das wissen Sie, und das muss ich nicht im Einzelnen referieren.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Rütting?

Alexander König (CSU): Bitte schön, Frau Kollegin Rütting.

Barbara Rütting (GRÜNE): Herr Kollege König, habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie sagten, die Tiere seien Sachen, aber fühlende Lebewesen?

Alexander König (CSU): Frau Rütting, ich referiere die Rechtslage, wonach nach bürgerlichem Recht Tiere Sachen sind. Dass sie daneben aber fühlende Wesen

sind, dazu gibt es keine unterschiedliche Auffassung. Das ist die Rechtslage; wir werden sie nicht negieren.

Ich halte an unserer Meinung fest, dass es nicht zielführend und sachgerecht ist, die Verbandsklage einzuführen. Wir werden die Gesetzentwürfe ablehnen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Herr Staatssekretär Dr. Bernhard.

Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard (Umweltministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Sie haben den Satz zitiert „Tiere haben keine Stimme." und erwecken den Eindruck, dass es für den Tierschutz kaum Regeln, Vorschriften und Kontrollen gibt.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Nicht genug! – Susann Biedefeld (SPD): Keine Verbandsklage!)

Es gibt auf europäischer und Bundesebene ein weit ausgedehntes Regelwerk zum Tierschutz.

(Barbara Rütting (GRÜNE): Auf dem Papier!)

Wir kommen immer weiter voran. Nehmen Sie nur die letzte Zeit; hier hat sich für den Tierschutz viel getan. Bayern hat der Bundesratsinitiative Hessens zur weiteren Einschränkung des Schächtens zugestimmt.

(Susann Biedefeld (SPD): Wir haben dazu den Antrag gestellt!)

Ab heuer haben wir bei den Cross-Compliance-Kontrollen – CC-Kontrollen – den Tierschutz eingeführt. Es wird intensiv kontrolliert, was sich in der Landwirtschaft tut.

(Susann Biedefeld (SPD): Siehe Gammelfleisch!)

– Lassen Sie mich das doch sagen. Das ist Ihnen offenbar unangenehm.

Wir haben die Pelztierverordnung bekommen, die die Zucht von Pelztieren in Deutschland wirtschaftlich praktisch unmöglich macht. Das ist ein Fortschritt. Darüber sind wir uns einig. Bei der Käfighaltung geht es um eine Übergangsregelung,

(Susann Biedefeld (SPD): Ein Rückschritt!)

weil sich gezeigt hat, dass es die technischen Voraussetzungen für solche Haltungsformen nicht gibt und infolgedessen die Verordnung nicht vollzogen werden kann.

(Susann Biedefeld (SPD): Das war ein absoluter Rückschritt!)

In einem solchen Fall ist es vernünftig, eine Übergangsregelung mit der Auflage zu machen, dass jemand, der davon Gebrauch macht, gleichzeitig seine Investitionsabsichten zur Umgestaltung der Hühnerhaltung vorlegt. Wir brauchen uns nicht darüber zu streiten, ob das eine stringente Strategie ist.

(Susann Biedefeld (SPD): Das war trotzdem ein Rückschritt!)

Wir kommen auch bei der Käfighaltung voran.

(Susann Biedefeld (SPD): Nicht voran, sondern zurück!)

Was Sie wollen, ist weder notwendig noch sinnvoll. Wir sollten stattdessen darum ringen, wo wir den konkreten Tierschutz voranbringen müssen, und nicht versuchen, die Situation mit Pauschalinstrumenten zu verbessern. Wir sind der Gesetzgeber auf dieser und auf anderen Ebenen. Es muss darum gehen, den Tierschutz in vernünftiger Weise voranzubringen. Das geschieht allenthalben so, wie ich das geschildert habe.

Die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren, die Sie auch angesprochen haben, findet so wie für jede andere gesellschaftliche Gruppe statt, die Anliegen und Interessen vertritt, nämlich im Rahmen der Verbandsanhörung im Gesetzgebungsverfahren. Das läuft ganz normal wie üblich ab, und die Tierschutzverbände werden in keiner Weise benachteiligt.

(Susann Biedefeld (SPD): Nicht in den Punkten, die ich aufgezeigt habe!)

Die Verbände bekommen gewünschte Auskünfte in jeder Form. Ich bin Vorsitzender des Tierschutzbeirates. Ich weiß, was dort beraten wird und wie wir mit den Vorschlägen und Anliegen umgehen.

(Susann Biedefeld (SPD): Sie kennen auch meine Anfragen!)

Wir haben dort diskutiert, wie die Zusammensetzung neu gestaltet werden soll. Wir haben keinen einzigen Vorschlag erhalten. Man sollte also die Arbeit eines solchen Gremiums nicht – ich will nicht sagen diskreditieren – en passant zur Seite schieben.

(Susann Biedefeld (SPD): Wie oft waren Sie persönlich dort?)

Wir setzen uns sehr intensiv mit diesen Dingen auseinander.

Nun zum Verbandsklagerecht. Der Unterschied – Sie haben es angesprochen, aber man sollte es nochmal deutlich machen – im Vergleich zum Naturschutz ist, dass es im Naturschutz ein Klagerecht für allgemeine Sachverhalte gibt. Das ist etwas anderes, als Sie für Anhörungen, Einzelentscheidungen etc. wollen.

(Susann Biedefeld (SPD): Wie beim Verbraucherschutz!)

Würden wir das machen, würden wir die Verwaltung paralysieren und ein uferloses Feld für Bürokratie schaffen.

(Beifall bei der CSU – Susann Biedefeld (SPD): Das ist Verfahrensvereinfachung!)

Das ist nicht sinnvoll. Die Einzelentscheidungen sind problematisch, nicht die großen Themen. Wenn die Gerichte mit Klagen überflutet werden, ist keine vernünftige Arbeit mehr möglich. Das dient auch dem Tierschutz nicht.

Ich setze mich mit Ihnen über jede einzelne Regelung, die Sie geändert haben wollen, auseinander. Das kann und soll die Politik gestalten, und das soll nicht auf den Klageweg geschoben werden, weil das die Sache überhaupt nicht voranbringt.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich erteile Frau Kollegin Rütting das Wort zu einer Zwischenbemerkung.

Barbara Rütting (GRÜNE): Herr Staatssekretär, Sie sprachen vom Fortschritt. Ich habe vorhin doch die Rückschritte aufgezählt: Die Tierversuche nehmen zu. Die sogenannte Volierenhaltung ist Betrug am Verbraucher; denn der Käfig ist gerade einmal um eine Postkarte größer als die bisherige DIN-A4-Fläche. Das ist Augenwischerei. Bundesminister Seehofer verkündet derzeit 33 Hühner auf einem Quadratmeter als großen Fortschritt. Ich habe von ihm persönlich einen Brief bekommen über diesen Fortschritt. 33 Masthühner auf einem Quadratmeter – das ist doch kein Fortschritt.

Die Sorge, dass eine Flut von Klagen kommen werde, ist unbegründet, wenn nur vier oder sechs Tierschutzverbände in Abstimmung mit dem Umweltministerium klagen dürfen. Damit wollte ich versuchen Sie zu überzeugen, dass wir das Verbandsklagerecht brauchen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Zu einer weiteren Zwischenbemerkung erteile ich Frau Kollegin Biedefeld das Wort.

Susann Biedefeld (SPD): Ich beziehe mich auf die Aussagen der Frau Kollegin Rütting und des Herrn Staatssekretärs Dr. Bernhard. Ich dachte, das Argument, dass sich eine Prozessflut ergeben werde, sei vom Tisch. Sie führen es jedoch wieder ins Feld. Wir müssen immer wieder darüber diskutieren – letztmals als es darum ging, die Verbandsklage für den Naturschutz einzuführen. Auch damals haben Sie von der Prozessflut gesprochen und haben sie als Horrorszenario in den Raum gestellt. Das hat sich nicht bestätigt; die Zahlen zeigen es.

Warum soll das also jetzt beim Tierschutzverbandsklagerecht so sein? – Das ist nicht nachzuvollziehen.

Sie haben den Tierschutzbeirat angesprochen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns mitteilen würden – das war unter anderem ein Gegenstand meiner Schriftlichen Anfrage –, wie oft Sie persönlich als Vorsitzender des Tierschutzbeirats tatsächlich an dessen Sitzungen teilgenommen haben. Auch da gibt es einschlägige Zahlen. Wenn Sie ehrlich sind, dann geben Sie zu, dass Sie kaum im Tierschutzbeirat vertreten waren.

(Beifall der Abgeordneten Barbara Rütting (GRÜNE))

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich erteile Herrn Staatssekretär das Wort.

(Zuruf von der SPD: Nichts als die Wahrheit!)

Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard (Umweltministerium): Zunächst zu den Tierversuchen, die angesprochen wurden: In den Kommissionen, die darüber beraten, ob ein Versuch genehmigt wird, sitzen die Tierschutzverbände. Der Tierschutz berät in jedem einzelnen Fall mit, ob es sinnvoll ist, die Genehmigung zu erteilen.

Ich nehme an jeder Sitzung teil. Ich habe nur an einer einzigen Sitzung nicht teilgenommen, weil ich aufgrund anderer terminlicher Verpflichtungen verhindert war.

(Widerspruch der Abgeordneten Susann Biedefeld (SPD))

– So ist das. Der Beirat tagt, wenn ich das recht im Kopf habe, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst, also zweimal im Jahr. Im Dezember, so glaube ich,

(Susann Biedefeld (SPD): Glauben Sie?)

konnte ich nicht teilnehmen. Ich kann das nicht mehr genau sagen. Der Termin wird vorher mit mir abgestimmt, und ein einziges Mal gab es eine Verpflichtung, die mich daran gehindert hat, an der Beiratssitzung teilzunehmen. Ansonsten nehme ich immer teil.

(Susann Biedefeld (SPD): Das trifft nicht zu!)

– Das trifft schon zu.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Liebe Kolleginnen und Kollegen, es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich trenne die Tagesordnungspunkte und lasse zunächst abstimmen über den Tagesordnungspunkt 13. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 15/7224 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen empfiehlt auf Drucksache 15/8628 die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – CSU-Fraktion und SPD-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Der Gesetzentwurf ist abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 14. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf der Drucksache 15/7945 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen empfiehlt auf Drucksache 15/8629 wiederum die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die beiden Oppositionsparteien. Gegenstimmen? – CSU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist dieser Gesetzentwurf ebenfalls abgelehnt.

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 15 bis 17 auf:

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bestattungsgesetzes (Drs. 15/7450)
– Zweite Lesung –

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Änderung der Bestattungsverordnung zur Erleichterung islamischer Bestattungen (Drs. 15/7470)

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Würdige Form der Sozialbestattungen (Drs. 15/7471)

Ich eröffne die Aussprache. Erste Wortmeldung: Die Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Präsident, meine Herren und Damen! Die Würde des Menschen und das damit zusammenhängende Selbstbestimmungsrecht reichen über den Tod hinaus. Das heißt für uns, dass Menschen das Recht haben müssen, selbst darüber zu entscheiden, welche Form der Bestattung sie wollen und mit welchem religiösen Inhalt diese erfolgen soll. Deshalb haben wir den Gesetzentwurf zum Bestattungsrecht vorgelegt und Anträge, die Verordnungen betreffen.

Die Behandlung dieses Themas in den vergangenen Monaten hat gezeigt, mit welchen Vorbehalten und Ängsten und auch Fehlinformationen die Diskussion um den eigenen Tod besetzt ist. Teilweise war das für uns nachvollziehbar. Gerade deshalb erschien es uns notwendig, das Thema „Tod“ zu enttabuisieren. In einem Teilbereich gelang eine Modernisierung des Bestattungsrechts bereits; ich erinnere hier an die Einrichtung von Friedwäldern. Es gibt jetzt welche, zum Beispiel in Schwanberg in Unterfranken oder in Spiegelau in Niederbayern. Dort ist auch die Einrichtung eines Trauerwaldes in einem Naturschutzgebiet in Planung.

Um diese Entwicklung zu unterstützen, die den Wünschen von immer mehr Bürgerinnen und Bürgern entspricht, haben wir bereits vor Längerem einen Antrag zur Änderung des Waldgesetzes formuliert. Dieser Antrag ist bereits vom Tisch. Mich hat damals erstaunt, dass dieser Antrag keine Mehrheit gefunden hat, weil in der Realität schon in Richtung Friedwälder so viel passiert. Mit der Änderung des Waldgesetzes hätten Waldbestattungen und die Einrichtung von Friedwäldern erleichtert werden sollen. Kommunen, Private und die Kirchen haben nämlich immer noch mit Problemen formeller Art zu kämpfen.

Heute versuchen wir in der Zweiten Lesung unseres Entwurfs zur Änderung des Bestattungsgesetzes erneut, Befürchtungen zu zerstreuen, dass mit der Öffnung der Vorschriften hin zu mehr Entscheidungsfreiheit Zustände wie in Sodom und Gomorrha über uns hereinbrechen könnten. Wir sind mit den von uns vorgeschlagenen Änderungen im Bestattungsrecht dem Vorbild der Schweiz und der Niederlande gefolgt sowie dem Vorbild einer Reihe anderer europäischer Länder. Wenn immer wieder dieselben Vorurteile bemüht werden, muss man bedenken, dass es in anderen Ländern bereits funktionierende derartige Regelungen gibt.

So darf zum Beispiel die Urne mit nach Hause genommen werden. Sie darf nach unserer Vorstellung dann mit nach Hause genommen werden – und nur dann –, wenn die Verstorbenen das ausdrücklich und nachweislich gewünscht haben. Auch dann soll diese Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Wunsch nachweisbar ist, zum Beispiel im Testament niedergelegt wird, und auch nur dann, wenn die Angehörigen einen Antrag stellen. Die Behauptung, man würde dann den Angehörigen die Urne aufzwingen, ist völliger Unsinn. Erst dann, wenn die Angehörigen einen Antrag stellen und wenn geprüft worden ist, ob das dem Wunsch des Verstorbenen entspricht, und wenn dem keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen – das ist die dritte Sicherung –, kann die Urne mit nach Hause genommen werden. Das wird bei circa einem Prozent der Menschen der Fall sein.

Wir als Politiker haben nicht die Aufgabe, Gesinnung zu überprüfen oder gar vorzuschreiben, wie Trauer auszusehen hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Ausschuss wurde angemerkt, man könne nicht einfach davon ausgehen, dass die Verantwortung, die übertragen wird, immer auch im Sinne des Verstorbenen wahrgenommen wird. Wir sind aber der Auffassung, dass diese Verantwortung bei den Betroffenen verbleiben muss.

Bei uns im Büro gab es Anfragen, ob eine Chance bestünde, dass unserem Gesetzentwurf zugestimmt wird. Ich finde es immer wieder schön, dass man uns so viel Macht zutraut. Ich musste dann natürlich verneinen, aber gut, vielleicht ergibt sich hier noch etwas. Ich möchte aufzählen, wer alles angerufen hat. Das waren Angehörige, zum Beispiel Kinder, die ins Ausland gehen und ihre verstorbenen Angehörigen nicht einfach vor Ort lassen

wollten, sondern die Urne in die USA mitnehmen wollten, wo das überhaupt kein Problem ist. Es riefen auch Partner Verstorbener an, die umziehen wollten und sich dann nicht hätten ums Grab kümmern können. Es riefen auch Leute an, die eine Erleichterung wollten, weil sie selbst behindert sind. Es gab eine Menge von Anfragen, die uns gezeigt haben, dass wir sehr wohl auf dem richtigen Weg sind, wenn wir hier für eine Erleichterung sorgen wollen.

Das zweite Anliegen des Gesetzentwurfs, das eng mit dem Antrag zur Erleichterung islamischer Bestattungen zusammenhängt, ist einer wachsenden Zahl von Menschen in unserer Gesellschaft geschuldet, die nicht christlichen Glaubens sind. Das mag uns gefallen oder nicht, aber wir als GRÜNE wollen uns hier nicht in den Kulturkampf begeben, weil Kulturkampf bei Bestattungen keinen Platz hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Einige große Städte tragen dem veränderten Bedürfnis, nach eigenen Riten bestatten zu dürfen, zum Teil schon Rechnung, etwa wenn es um die Ausrichtung des Grabes geht. Damit sind die Zugeständnisse aber auch schon vorbei. Wir haben uns nach den Aussagen in zwei Fachgesprächen dafür entschieden, weitere Bestimmungen einzufordern. Das ist einmal die Forderung nach bestimmten Riten bei der Leichenwaschung und zum anderen die Forderung nach Zulassung einer sarglosen Bestattung innerhalb von 24 Stunden. Auch hier haben mich die Bedenken der CSU etwas erstaunt. Uns liegt noch der Briefwechsel aus der letzten Legislaturperiode mit Frau Präsidentin Stamm vor, in dem die islamischen Gemeinden sehr wohl kritisiert haben, dass die Vorschriften hier zu eng gefasst sind.

Jetzt sagt die CSU, es gebe keinen Bedarf, weil es diese Ansinnen überhaupt nicht gebe.

Selbstverständlich können auch jetzt schon Leichenwaschungen in den Moscheen stattfinden. Aber dann muss noch umständlich zu den Friedhöfen transportiert werden.

Nun zum Argument der Kosten für die Kommunen. Auch hierzu muss man sagen – insoweit verweise ich auf den Wortlaut des Gesetzestextes –: Die Kritik trifft nicht zu. Es heißt, Räume für die Leichenwaschung seien „zu unterhalten, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht“. Das heißt, die Kommunen treffen eine Ermessensentscheidung.

Selbst wenn man nicht dafür ist, dass die Urne mit nach Hause genommen werdendarf, hätte man vonseiten der SPD wenigstens diesem Punkt unseres Gesetzentwurfs zustimmen können; denn hier wird nichts gefordert, was nicht auch abgesichert ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenigstens in einem Punkt wurde Konsens gefunden. Wir wollen uns anhand eines Berichts mit den Sozialbestattungen auseinandersetzen und überprüfen, wie die Praxis bei den Kommunen ist. Denn – ich glaube, insoweit besteht Einverständnis – arm zu sein, darf nicht ausschlaggebend dafür sein, wie und wo ein Mensch seine letzte Ruhestätte findet.

Wir sind gern bereit, Punkte, bei denen Sie mit uns mitgehen würden, vom Gesamtpaket abzukoppeln und erneut zu beraten. Alles, was im Bestattungsrecht Gängelung abbaut und für mehr Selbstbestimmung spricht, findet unsere Zustimmung.

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Matschl.

Christa Matschl (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Stahl, gehen Sie davon aus, dass ich mich mit dieser ernst zu nehmenden Thematik sehr genau beschäftigt habe. Wir haben die Diskussion auch schon in den Ausschüssen geführt. Ihre Argumentation zu Sodom und Gomorrha und zu dem, was wir vermeintlich alles einbeziehen, teile ich natürlich nicht.

Wir beraten diesen Gesetzentwurf also heute in Zweiter Lesung. Hierbei geht es um die Änderung des Bestattungsgesetzes. In einem Antrag geht es sodann um die Änderung der Bestattungsverordnung zur Erleichterung islamischer Bestattungen. Gestehen Sie mir auch insoweit zu, dass ich gute Kontakte zu Moslems habe, die mir gesagt haben, dass es von ihrer Seite eigentlich keine Beschwerden gibt. Außerdem wird noch der Antrag „Würdige Form der Sozialbestattungen“ beraten.

Der Gesetzentwurf sowie die beiden Anträge wurden von der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN eingebracht. Mit ihnen wird gefordert, dass das Bestattungsgesetz so geändert wird, dass die Beerdigung nach islamischem Ritus und die Aushändigung der Urne mit Totenasche möglich sind. Das bedeutet, dass die Gemeinden verpflichtet werden, Räume für die Leichenwaschungen bereitzustellen und zu unterhalten, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Die Aushändigung der Urne mit Totenasche an die Angehörigen würde nur noch bei entgegenstehendem Willen des Verstorbenen oder entgegenstehenden Rechtsvorschriften unterbleiben können.

Die Staatsregierung, so wird formuliert, wird aufgefordert, die Bestattungsordnung dahingehend zu ändern, dass Bestattungen vor Ablauf von 48 Stunden nach Todeseintritt zulässig sind, wenn diese aus religiösen Gründen beantragt werden, und dass aus religiösen Gründen eine Bestattung auf Antrag ohne Sarg zulässig ist. Ferner wird die Staatsregierung gebeten, darüber zu berichten, ob bei Sozialbestattungen eine Einäscherung nur bei entsprechendem Willen der Verstorbenen durchgeführt werden kann.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzentwurf sowie die beiden Anträge wurden, wie ich schon

erwähnte, bereits in den Ausschüssen behandelt. Im federführenden Sozialausschuss, im Kommunalausschuss sowie im Verfassungsausschuss wurde der Gesetzentwurf abgelehnt. Der Antrag auf Änderung der Bestattungsordnung wurde im federführenden Sozialausschuss, im Kommunalausschuss und im Verfassungsausschuss abgelehnt.

Ich begründe dies noch einmal. Zunächst zu den Räumen für Leichenwaschungen: Gegen eine generelle Verpflichtung der Gemeinden zur Vorhaltung von Räumen für die Leichenwaschungen spricht, dass es bisher auch hierzu keine Forderung seitens der islamischen Glaubensgemeinschaft gibt. Die islamischen Glaubensregeln erfordern nicht zwingend eine rituelle Waschung auf dem Friedhof, und in der Praxis – so auch meine Information – führen die muslimischen Bestattungsunternehmen die Waschungen in ihren eigenen Räumlichkeiten durch.

Die Religionsfreiheit erfordert nicht die Bereitstellung von Räumen für Leichenwaschungen, da die bestehenden Bestattungsregeln eine muslimische Bestattung nicht verhindern und die Religionsfreiheit nur verlangt, dass der Staat die freie Religionsausübung nicht verhindert, nicht aber, dass er sie aktiv ermöglicht. Die Mehrkosten für die Gemeinden stünden in keinem Verhältnis zu den Bedürfnissen einer muslimischen Minderheit, die außerhalb des Friedhofs geeignetere Möglichkeiten für die Waschungen vorfindet.

Gestatten Sie hier mir, auch auf die Stellungnahme des Bayerischen Städtetages einzugehen. Der Bayerische Städtetag hat Ihren Gesetzentwurf ebenfalls abgelehnt, und zwar mit folgender Begründung: Ein Handlungsbedarf für die Einführung einer Verpflichtung zur Schaffung von Räumen zu Leichenwaschungen bestehe aus seiner Sicht nicht. – Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass in den Städten schon heute die Möglichkeit zur rituellen Waschung besteht. – Sollten Räume eingerichtet werden, müsse man das Konnexitätsprinzip beachten. Dies würde für kleinere Gemeinden und Städte Investitionskosten nach sich ziehen.

Die im Gesetzentwurf des Weiteren vorgesehene Regelung betreffend die Ausnahme vom Friedhofzwang für Urnen wird vom Städtetag ebenfalls abgelehnt. Die Totenruhe könnte in diesem Fall behördlicherseits nicht mehr gewährleistet sein. So sagt es uns das Gesetz. Zudem sei zu befürchten, dass Friedhofsverwaltungen in familiäre Streitigkeiten über den Aufbewahrungsort einbezogen werden könnten. – Soweit die Stellungnahme des Bayerischen Städtetages.

Ich komme noch einmal auf die Möglichkeit für Angehörige zurück, Aschenreste Verstorbener in der Urne mit nach Hause zu nehmen. Es besteht eine Bestattungspflicht auf einer öffentlich zugänglichen Grabstätte, die dem Bedürfnis der Angehörigen und Freunde nachkommt, an einem festen Ort des Toten zu gedenken. Ein Großteil dieser Gedenkenden wird bei der Entscheidung über die Aufbewahrung in einer konkreten Wohnung übergangen. Außerdem meine ich: Die Aufbewahrung der Urne in einer Wohnung verträgt sich nicht mit der Totenruhe, und die Urnenaufbewahrung zu Hause entspricht auch nicht dem Empfinden der Mehrheit der Bevölkerung. Zudem sollen das Bestattungsgesetz und die Verordnung in den nächsten Jahren novelliert werden. Bis dahin sollte man von einer punktuellen Änderung absehen.

Bezüglich islamischer Bestattungen wird auch die Möglichkeit gefordert, diese vor Ablauf der 48-Stundenfrist vorzunehmen. Die Regelung, Beerdigungen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zuzulassen, soll die Beerdigung Scheintoter ausschließen. Allerdings sind Ausnahmen von dieser Frist bei berechtigtem Interesse schon nach gültiger Rechtslage möglich. Ein Fall, in dem eine Kommune einem diesbezüglichen Antrag nicht entsprochen hätte, ist nicht bekannt. Deshalb sehen wir auch hier keinen Änderungsbedarf.

Nun zu den Bestattungen ohne Sarg. Es ist uns bekannt, dass im islamischen Ritus ein Leinentuch zu verwenden ist. Aber bei uns muss zusätzlich ein Sarg zur Anwendung gebracht werden. Auch diesbezüglich sind uns keine Beschwerden bekannt. Im Rahmen einer künftigen umfassenden Novellierung des Bestattungsrechts kann über den Sargzwang aus Gründen der Deregulierung diskutiert werden.

Ein weiterer Punkt war der Bericht der Staatsregierung über die Reform der Sozialbestattungen. Nach gründlichen Recherchen liegen ebenfalls keine Beschwerden bezüglich gegen den vorab erklärten Willen der Verstorbenen vorgenommener Einäscherungen vor. Daher besteht kein Anlass für einen Bericht.

Dies war mein Beitrag zu den Anträgen und zum Gesetzentwurf. Wir werden natürlich dem Gesetzentwurf sowie den beiden Anträgen nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. Als Nächstem darf ich Herrn Kollegen Ritter das Wort erteilen.

Florian Ritter (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die Würde des Menschen über den Tod hinaus zu bewahren, ist zentraler Bestandteil jeglicher Trauerkultur. Trauerkultur ist wichtiger Bestandteil jeder Kultur. Seine eigenen Verstorbenen nach den eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen und Traditionen bestatten zu können, ist letztendlich Anliegen jedes Menschen.

Es ist ein diffiziles Thema, über das wir heute verhandeln, und ich denke, dass sich sowohl eine Befürwortung wie auch eine Ablehnung der Anträge bzw. des Gesetzentwurfs letztendlich nicht auf technokratische Argumentationen stützen können. Ich habe mich in der Beschäftigung mit dem Thema irgendwann auch einmal gefragt: Wie ist das denn eigentlich mit dir selber, wo würdest du dich bestatten lassen? – Für mich war selbstverständ-

lich: Natürlich will ich in meiner Heimat bestattet werden. Deutschland und Bayern sind für viele Menschen, die als Migrantinnen und Migranten zu uns gekommen sind, mittlerweile zur Heimat geworden und werden von Tag zu Tag mehr zur Heimat. Dies anzuerkennen und diesen Menschen auch die Möglichkeit zu geben, sich hier – ich habe es zu Anfang schon gesagt – nach ihren weltanschaulichen und religiösen Traditionen bestatten zu lassen, ist meines Erachtens eine Grundvoraussetzung.

Wir begrüßen daher den Antrag der GRÜNEN zur Erleichterung von islamischen Bestattungen in Bayern und werden ihm auch zustimmen. Ebenso begrüßen wir den Antrag zur Schaffung würdigerer Formen der Sozialbestattung. Allerdings haben wir bei dem Gesetzentwurf dann durchaus einige Probleme gerade in Bezug auf die Würde des Menschen.

Die Aushändigung der Urne an die Hinterbliebenen mag durchaus – Sie haben es in Ihrer Rede gesagt – nur dann möglich sein, wenn der Verstorbene selbst das will. Aber es ist natürlich auf Dauer nicht sicherzustellen, dass das, was anschließend damit passiert, immer noch im Sinne des Verstorbenen ist. Ich denke schon, dass es gesellschaftliche Aufgabe ist, hier die Würde des Menschen auch über den Tod hinaus sicherzustellen und zu verteidigen. Das mag in so einem Fall in der ersten Generation völlig problemlos sein, das mag in der zweiten Generation völlig problemlos sein, wenn dann die Urne irgendwo in der Wohnung steht; aber in der dritten oder vierten kann es dann durchaus zu Problemen kommen.

Von daher werden wir dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, aber den beiden Anträgen.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Stahl hat noch einmal ums Wort gebeten.

Christine Stahl (GRÜNE): Danke, Frau Präsidentin! Liebe Kollegin Matschl, kann es nicht auch so sein, dass bei denen, mit denen Sie gesprochen haben, deswegen keine Probleme bestehen, weil die ihre Angehörigen alle in die Heimatländer überführen lassen? Über 90 % nehmen diesen Weg, weil sie – ich kann Ihnen den Schriftwechsel zeigen – hier Probleme haben, nach ihrem Ritus zu bestatten. Deswegen halten wir diese Änderungen sehr wohl immer noch für nötig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Totenruhe darf nicht gestört werden; das ist schon richtig. Nochmals frage ich mich aber, ob wir wirklich das Recht haben, anderen vorzuschreiben, wie sie ihr Nachleben gestalten wollen. Also auch wenn der Kollege Ritter sagt, wir müssen darauf achten, dass auch nach dem Tod des Verstorbenen mit seiner Asche pfleglich umgegangen wird, behaupte ich: Die, die sich für diese Beisetzungsart entscheiden, kennen das Problem. Alle, mit denen ich da gesprochen habe, kennen die Umstände, die zu bedenken sind. Sie werden sich eben gerade deswegen damit auseinandersetzen und sehr sorgfältig abwägen, ob sie das wollen oder nicht. Ich muss einen Verstorbenen nicht mehr vor sich selbst schützen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zudem frage ich mich, ob andere Länder andere Tote haben; denn auch da steht natürlich die Wahrung der Totenruhe im Raum. Sind andere Länder, andere Völker würdeloser, beispielsweise die Menschen in den USA, weil sie einen anderen Umgang mit der Totenasche pflegen?

Das alles frage ich mich schon, weil Sie hier einen Würdebegriff in den Raum stellen, mit dem andere Länder anscheinend anders umgehen. Deswegen bleiben wir bei unserer Gestaltung, denn Gestaltung ist möglich. Es muss nicht immer alles so bleiben, wie es einmal war, Frau Matschl.

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich Herrn Staatsekretär Dr. Bernhard das Wort erteilen.

Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard (Umweltministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, man muss einmal eines herausarbeiten: Wir sind überhaupt nicht dagegen, das Bestattungsrecht zu ändern, wenn sich wirklich ein Bedürfnis dafür ergibt, wenn die bestehenden rechtlichen Regelungen zu Problemen führen, wenn diese Regelungen nicht gewährleisten, dass den religiösen Pflichten, die in anderen Religionen bestehen, was die Bestattung anlangt, nachgekommen werden kann.

Das Problem liegt jetzt einfach darin, glaube ich, dass die Wahrnehmung, die Sie haben, nicht mit dem übereinstimmt, was sich in der Praxis tatsächlich tut und was wir an Erkenntnissen darüber haben, wie Problemfälle und Anforderungen in den Kommunen tatsächlich gelöst werden, nämlich dadurch, dass in vielen Bereichen – ich komme noch darauf zu sprechen – Ausnahmen gemacht werden, weil es eben der Ritus erfordert und man sich um Lösungen bemüht, wenn solche Anforderungen tatsächlich da sind.

Nehmen Sie das Thema rituelle Waschräume. Da besteht heute die Verpflichtung, solche Räume einzurichten, soweit dafür ein entsprechendes Bedürfnis da ist. Das geschieht auch, zum Beispiel in der Landeshauptstadt München. Also mit dem Thema hat man an sich kein Problem, jedenfalls sehen wir das nicht.

(Zuruf von den GRÜNEN: Sie haben kein Problem damit!)

Im Übrigen hat die Kollegin Matschl schon darauf hingewiesen, dass auch nach den islamischen Glaubensregeln die rituelle Waschung nicht zwingend auf dem Friedhof vorgesehen ist und hier in der Praxis die muslimischen Bestattungsunternehmen dem Rechnung tragen.

Ich sage allerdings, das wäre kein entscheidendes Argument; wenn es notwendig wäre, ist es notwendig. Aber es würde natürlich schon Kosten verursachen, weil die Benutzung von Aussegnungshallen in der Regel von den Muslimen abgelehnt wird, so dass dann tatsächlich zusätzliche Einrichtungen geschaffen werden müssen. Ich sage aber auch, wenn das notwendig wäre, dann müsste auch das geschehen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Stahl?

Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard (Umweltministerium): Ja bitte.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Staatssekretär, können Sie sich dann erklären, weshalb die Kollegen in der Debatte über die Bereithaltung von Räumen für Leichenwaschungen immer wieder darauf abstellen, dass man das den Kommunen aus finanziellen Gründen nicht verpflichtend zumuten darf, wenn es so ist, wie Sie sagen, dass das bereits verpflichtend der Fall ist?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard (Umweltministerium): Die Rechtslage ist so, dass die Kommunen dafür verantwortlich und auch dazu verpflichtet sind, und wenn die Kommunen eine Verpflichtung haben, kann es an sich nicht sein, dass das Konnexitätsprinzip durch eine weitere, dann nur deklaratorische Festlegung berührt ist. Aber die Kommunen argumentieren offenbar so. Nach geltender Rechtslage besteht eine Verpflichtung, solche Dinge einzurichten, wenn es notwendig ist.

Es gibt auch von der Bestattungsfrist von 48 Stunden Ausnahmen. Auch das ist in der Praxis nirgends ein Problem. Ebenso ist die Sargbestattung offensichtlich kein Problem.

Dann kommt das Thema Urnenaufbewahrung. Sie haben selber gesagt, wenn ich es recht verstanden habe, in einem Prozent der Fälle hätte das eine Relevanz. Wir sind der Meinung, dass wir eine Kulturtradition haben, auch eine Bestattungstradition, und in dem Zusammenhang eine Vorstellung von Würde, der es widerspricht, wenn man eine Urne mit nach Hause nimmt.

Was mit der Urne später passiert, ist ein Thema, das damit zusammenhängt. Es gibt sicher Angehörige, die die Urne gern mitnähmen. Möglicherweise gibt es aber auch Menschen, die sich fragen: Was machen wir denn mit der Urne? Dass das so ist, muss man ganz praktisch sehen. Deshalb sollten wir bei dem bisherigen Zustand bleiben. Wir wollen davon nicht abweichen.

Auch die Sozialbestattung ist angesprochen worden. Nach unseren Erkenntnissen und Informationen der kommunalen Spitzenverbände gibt es da kein Problem. Es ist nirgends erkennbar, dass die Kommunen hier nicht auch eine würdevolle Bestattung ermöglichten.

Ich sehe nicht, dass das, was Sie hier wollen, notwendig ist. Wenn ich einmal von dem Thema der Urnenbestattung absehe, beruht der jetzige Zustand entweder auf dem Recht, oder es gibt Ausnahmen mit vernünftigen Lösungen vor Ort in den Kommunen. Die Problemlage, die Sie hier sehen, gibt es in der Realität ersichtlich nicht.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Matschl hat noch einmal um das Wort gebeten.

Christa Matschl (CSU): Frau Kollegin Stahl, Sie haben mich noch einmal herausgefordert. Kann es nicht auch so sein, dass Muslime oder jeder Mensch das Bedürfnis hat, in seiner Heimat beerdigt zu werden?

(Zuruf von den GRÜNEN: Die ist doch hier!)

– Es ist aber so, wie ich gesagt habe. Tolerieren Sie doch meine Meinung. In meinen Gesprächsrunden wurde es mir jedenfalls anders dargelegt, als Sie es jetzt meinen.

Es ist meine Überzeugung: Ein christliches Begräbnis oder die Gräberkultur sind letztlich ein Bekenntnis. Ein lebendiges Totengedächtnis hängt von der christlichen Überzeugung ab. Bei der Beurteilung dieser Angelegenheit lege ich auch meine christliche Überzeugung dar.

(Zuruf von der SPD: Andere haben aber eine andere Überzeugung! – Weitere Zurufe von den GRÜNEN)

– Na gut, tolerieren Sie doch meine Überzeugung. Sie sind doch sonst immer für Toleranz. Ich habe gesagt, dass ich aus meinem christlichen Bekenntnis heraus spreche. Dafür habe ich in meiner Argumentationskette argumentiert. Ich toleriere Ihre Meinung. Aber in Bayern hat die Mehrheit eine andere Einstellung dazu. Ich glaube, damit liege ich richtig.

(Zuruf von der SPD: Muslime haben eine andere Vorstellung!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Tagesordnungspunkte werden wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über Tagesordnungspunkt 15 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zugrunde. Das ist Drucksache 15/7450. Der federführende Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik empfiehlt auf Drucksache 15/8635 Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind

die CSU- und die SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/7470. Das ist Tagesordnungspunkt 16. Der federführende Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik empfiehlt auf Drucksache 15/8513 Ablehnung des Antrags. Wer dagegen dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Nun lasse ich über den Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/7471 abstimmen. Das ist Tagesordnungspunkt 17. Der federführende Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik empfiehlt auf Drucksache 15/8575 wiederum Ablehnung des Antrags. Wer dagegen dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Antrag ebenfalls abgelehnt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 19 auf:

Abstimmung über Anträge etc., die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden

Ausgenommen von der Abstimmung ist die Nummer 10, die auf Wunsch der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zusammen mit Tagesordnungspunkt 23 einzeln beraten werden soll. Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen zu den Verfassungsstreitigkeiten und den übrigen Anträgen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(siehe Anlage 4)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist Übereinstimmung. Gegenstimmen und Stimmenthaltungen gibt es nicht. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Tagesordnungspunkt 20 – Ministerbefragung – wird von der Tagesordnung abgesetzt, nachdem die CSU-Fraktion auf ihr Vorschlagsrecht verzichtet hat.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 22 auf:

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Keine Autobahn durchs Fichtelgebirge – Planungen für B 303 neu sofort beenden (Drs. 15/8093)

Hierzu ist namentliche Abstimmung beantragt. Ich bitte, dies im Haus schon anzukündigen, damit wir die Abstimmung rechtzeitig vornehmen können.

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von 15 Minuten pro Fraktion vereinbart. Ich darf das Wort der Frau Abgeordneten Gote erteilen.

Ulrike Gote (GRÜNE): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Waren Sie schon einmal auf dem Waldstein im Fichtelgebirge? Das frage ich vor allem diejenigen, die nicht aus Franken oder Oberfranken sind. Einen Ausflug zum Waldstein kann ich Ihnen nur empfehlen. Es ist eine wunderschöne Gegend. Man hat einen herrlichen Blick vom Waldstein rundum auf das Fichtelgebirge und die Fichtelgebirgsregion.

Sie könnten zum Beispiel im Mai kommen. Machen Sie dorthin einen Maiausflug. Am besten kommen Sie am 1. Mai. Sie werden auf dem Waldstein nicht allein sein, sondern Menschen treffen, die ihr Fichtelgebirge kennen und lieben und die wissen, welche Bedrohung die Autobahnpläne für den Naturraum Fichtelgebirge darstellen. Seit sieben Jahren kommen am 1. Mai diejenigen auf den Waldstein, die ihre Heimat vor einer Fichtelgebirgsautobahn schützen und bewahren wollen. Seit sieben Jahren ziehen sie am 1 Mai in Sternwanderungen zu großen Kundgebungen auf dem Waldstein gegen die Autobahn. Jedes Jahr werden es mehr. Gut 1000 Menschen kamen in diesem Jahr aus allen Regionen des Fichtelgebirges, aus ganz Oberfranken und aus unserem Nachbarland Tschechien dorthin.

Es gibt 30 000 Unterschriften. Das ist für Oberfranken und das Fichtelgebirge, also für eine eher dünn besiedelte Region, wahnsinnig viel. 30 000 Unterschriften hat die Bürgerinitiative gegen die Fichtelgebirgsautobahn mittlerweile gesammelt. Zahlreiche Gemeinderäte haben sich gegen die Autobahn ausgesprochen. Sie haben Beschlüsse gegen die Fichtelgebirgsautobahn gefasst. Der Widerstand gegen die Autobahnpläne eint die Menschen im Fichtelgebirge. Alle Versuche der Befürworter, diese Menschen zu spalten, sind bisher gescheitert. Im Fichtelgebirge herrscht außer bei einigen wenigen, vereinzelten Landräten und Politikern nicht das Sankt-Florians-Prinzip. Die Menschen im Fichtelgebirge wollen diese Autobahn nicht. Nirgendwo im Fichtelgebirge will man sie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie wollen sie nicht, und sie brauchen sie auch nicht.

Um ein Missverständnis gleich auszuräumen: Es geht um eine Autobahn, nicht, wie immer verharmlosend gesagt wird, um die B 303 neu, also eine Bundesstraße. Die Planungen für die B 303 neu sehen Ausbauquerschnitte vor, wie wir sie bei der A 93 sehen können. Vom Ausmaß her ist das, was da geplant wird, nichts anderes als eine Autobahn. Wer in Kenntnis des Vorhabens von einer

Bundesstraße spricht, will die Bevölkerung täuschen. Es gibt viele gute Gründe, keine Autobahn durch das Fichtelgebirge zu bauen. Die wichtigsten werde ich Ihnen nennen. Sie betreffen den Bedarf, die Ökologie und die Wirtschaft.

Erstens. Es besteht kein Bedarf für diese Straße. Das Fichtelgebirge ist mit Straßen bestens erschlossen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein Blick auf die deutsche Autobahnkarte belegt dies. Der Naturpark Fichtelgebirge wird bereits jetzt von drei Autobahnen, der A 9, der A 72 und der A 93, richtig eingeschnürt. Kein Ort im Fichtelgebirge ist weiter als 20 km von einer Autobahn entfernt. Die Autobahndichte ist hier eine der höchsten in ganz Deutschland. Daneben gibt es drei West-Ost-Bundesstraßen, die B 289, die B 303 und die B 22, die derzeit mit großem finanziellem Aufwand punktuell ausgebaut werden. Wer gebetsmühlenartig wiederholt, es fehle in diesem Raum eine leistungsfähige Ost-West-Verbindung, der kann noch nicht im Fichtelgebirge gewesen sein und hat wohl noch keinen Blick in die Straßenkarten geworfen. Für diese Autobahn besteht kein verkehrlicher Bedarf.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von der CSU: Nach Ihrer Meinung!)

Im Jahr 2000 ging man mit Blick auf die bevorstehende EU-Erweiterung davon aus, dass der Verkehr im Fichtelgebirge dramatisch zunehmen würde. Heute können wir aber eindeutig feststellen: Diese Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet. Die Verkehrszahlen sind weit hinter dem zurückgeblieben, was vorausgesagt wurde. Das ist auch gut so. Das sollte uns eigentlich freuen. Die Verkehrsbelastung auf der B 303 liegt nach den aktuellen Zählungen des Jahres 2005 bei 6000 Fahrzeugen. Wissen Sie, wieviel das für eine Bundesstraße ist? Fast nichts. Bundesstraßen befahren in der Regel im Schnitt 8000 Fahrzeuge. Viele Straßen durch Wohngebiete haben eine höhere Verkehrsbelastung als diese Bundesstraße mit 6000 Fahrzeugen inklusive Schwerlastverkehr. Dafür wollen Sie eine Autobahn bauen? Die Verkehrsbelastung hat seit 1993 abgenommen. Wir liegen in Teilbereichen jetzt bei Werten von 1985. Der Verkehr nimmt ab, er nimmt im Fichtelgebirge nicht zu. Das Fichtelgebirge erstickt nicht im Straßenverkehr. Die Verkehrszahlen im Fichtelgebirge rechtfertigen keinen Autobahnausbau.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das war schon im Jahr 2000 so, und das gilt auch heute noch vor allem vor dem Hintergrund der neuesten Entwicklungen. Es ist zu erwarten, dass die A 6 die Region weiter entlasten wird. Die Tschechische Republik hat längst Abstand davon genommen, vom Grenzübergang Schirnding aus eine Autobahn nach Prag zu bauen. Hören Sie gut zu. Wer das immer noch behauptet, der weiß nicht, was die Realität ist. Wer heute noch behauptet, wir müssten die Autobahn bauen, weil die Tschechen auf ihrer Seite schon am Bauen wären oder weil sie bauen würden, der war schon lange nicht mehr dort. Auf tschechischer Seite werden nur noch die bereits begonnenen Teilstücke fertig gebaut. Das ist wenig. Ich bin erst kürzlich dort gefahren. Es ist nicht viel, was sie bisher gebaut haben. Alles andere ist auf unbestimmte Zeit verschoben. Wer mir das nicht glaubt, der kann im tschechischen Verkehrsministerium nachfragen. Er wird erfahren, dass ich recht habe.

Zweitens. Die Autobahn wäre eine ökologische Katastrophe. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, dessen Auswirkungen im Fichtelgebirge bereits jetzt deutlich zu spüren sind – ich erinnere an die Schneekanonen, die Sie dort mit viel Geld finanziert haben, weil der Klimawandel die Schneesicherheit im Winter verhindert –, kann man die Planung einer Autobahn nur als völlig absurd bezeichnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jede neue Straße erzeugt mehr Verkehr. Es gibt ehemalige Kollegen aus dem Fichtelgebirge, Müller und Schläger, der eine von der CSU und der andere von der SPD – viele von Ihnen werden sie noch kennen –, die zum wiederholten Male – das erst vor wenigen Tagen – öffentlich die Zielmarge von 20 000 Fahrzeugen auf der neuen Autobahn ausgegeben haben. Haben sie denn immer noch nicht begriffen, dass Verkehrsvermeidung das Gebot der Stunde wäre?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Fichtelgebirge ist ein ökologisch extrem empfindlicher Naturpark. Erinnern Sie sich noch an das Waldsterben? Es ist im Fichtelgebirge immer noch ein Thema. Das haben wir da noch nicht überwunden. Flussläufe und Waldböden sind hier meist stark übersäuert. Zunehmende Emissionen aus dem Straßenverkehr würden die Situation noch verschlimmern. Eine Vielzahl von geschützten Pflanzen- und Tierarten, zum Beispiel der Luchs, der Schwarzstorch, der Fischotter, Auerwild und andere wären durch eine neue Autobahn bedroht. Der geplante vierspurige Neubau der B 303 würde eine unüberwindliche Barriere für viele Tiere darstellen. Schon heute kann man feststellen, dass die A 93 wegen der trennenden Wirkung zu einer genetischen Verarmung der Wildpopulation geführt hat. Dasselbe müssten wir erwarten, wenn wir diese Region weiter zerschneiden und einzelne Bereiche abschnüren.

Die im Fichtelgebirge häufig auftretenden Inversionswetterlagen genau dort, wo die Autobahn durchführen soll, im Weißenstädter Becken zwischen Waldstein, Epprechstein und Kösseine, führen dazu, dass kein Luftaustausch stattfinden kann. Die Autoabgase liegen dann wie unter einer Glocke über der Landschaft. Die Folge: starke gesundheitliche Belastung der Bevölkerung, Gefahr von Atemwegserkrankungen insbesondere für schwächere Menschen, für Alte, für Kinder und für Kranke. Überall im Gebirgszug des Fichtelgebirges befinden sich große Trinkwasservorräte. Durch die bereits stark übersäuerten Flussläufe und Waldböden ist dieses Trinkwasser schon

jetzt in Gefahr. Im Waldzustandsbericht 2006 heißt es: Die Belastungen mit Stickstoff, die zum überwiegenden Teil aus dem Straßenverkehr stammen, müssten im Fichtelgebirge um die Hälfte reduziert werden, um nachteilige Veränderungen zu vermeiden. – Und da planen Sie eine neue Autobahn? Das kann doch nicht Ihr Ernst sein.

Drittens: die wirtschaftlichen Folgen. Sie setzen mit Ihren Autobahnplänen die falsche Regionalpolitik in der Fichtelgebirgsregion fort. Straßenbau bringt weder Wirtschaftsansiedlungen, sieht man einmal von Autohöfen und Erotikkinos ab, wie Sie sie bereits in Himmelkron an der A 9 in schönster Ausprägung bewundern können, noch Arbeitsplätze. Straßen wirken vielmehr wie Drainagen im Raum. Genau das ist es doch, was wir in einer Region, die durch den demografischen Wandel und die Abwanderung der Bevölkerung arg gebeutelt wird, erst recht nicht brauchen können. Die Autobahn wäre in höchstem Maße für die Branche im Fichtelgebirge schädlich, die eine Wachstumsbranche ist, nämlich für den Tourismus. Glauben Sie im Ernst, dass noch irgendjemand am Weißenstädter See, wo gerade ein großes neues Hotel gebaut wird, Urlaub machen will, wenn Tag und Nacht der Lärm der Autobahn herüberschallt?

Dann die Kosten: Wissen Sie, was 40 km Autobahn kosten sollen? Hunderte von Millionen Euro nach Schätzungen, die jetzt schon fünf, sechs Jahre alt sind. Was denken Sie, was das kosten wird, wenn eventuell in zehn Jahren mit dem Bau begonnen wird? Hunderte von Millionen Euro für eine Autobahn, die keiner will und keiner braucht? – Sie sehen, es gibt viele gute Argumente gegen die Fichtelgebirgsautobahn. Deshalb fordere ich Sie auf: Stoppen Sie alle weiteren Planungen für dieses Projekt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Tatsache, dass die B 303 neu im Bundesverkehrswegeplan steht, gibt Ihnen zwar ein Planungsrecht, aber keine Planungspflicht. Sie vergeuden mit dem Planverfahren Geld, das besser für eine nachhaltige Regionalentwicklung angelegt wäre. Ich sage Ihnen eines: Sie werden diese Autobahn nicht bauen. Dafür haben die GRÜNEN im Bund gesorgt, als sie durchsetzten, dass das unsinnige Projekt nicht in den vordringlichen Bedarf kam und mit einem naturschutzfachlichen Planungsauftrag versehen wurde. Dafür sorgen vor allem die Menschen im Fichtelgebirge. Es wird Ihnen nicht gelingen, diese Autobahn gegen den Widerstand der Menschen im Fichtelgebirge durchzusetzen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Lassen Sie mich kurz zum zweiten Teil unseres Antrags kommen. Dass die Verkehrszahlen auf der B 303 relativ gering sind, habe ich ausgeführt. Es gibt dort allerdings schon ein Problem mit dem Verkehr, und das ist der Schwerlastverkehr. Der Anteil des Schwerlastverkehrs ist nämlich relativ hoch. Die Menschen entlang der B 303 fühlen sich dadurch sehr belastet. Hier könnten Sie mit einfachen Mitteln Abhilfe schaffen.

Erstens. Legen Sie die Europastraße E 40 um. Ein Stück davon ist die B 303. Dies können Sie in einem relativ einfachen Verfahren in Abstimmung mit Tschechien herbeiführen. Es ist nicht wahr, dass dies nicht möglich wäre oder dass die EU dagegen wäre. Die Umlegung zum Beispiel auf die bestehenden Autobahnen würde bewirken, dass eine Verkehrslenkung weg von der B 303 erfolgt. Das alleine würde schon eine große Entlastung bedeuten.

Zweitens. Sperren Sie die B 303 für Transitschwerlastverkehr, oder setzen Sie wenigstens eine Bemautung der Strecke durch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Mit diesen einfachen Maßnahmen, die fast nichts kosten und die nur von Ihrem politischen Willen abhängen – alles andere ist unwahr; es hängt nur von Ihrem politischen Willen ab, ob Sie es tun oder nicht –, können Sie den Menschen im Fichtelgebirge wirklich helfen und ihre Lebensqualität deutlich steigern.

(Beifall bei den GRÜNEN – Engelbert Kupka (CSU): Lauter Behauptungen!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Kollege Dr. Döhler.

Dr. Karl Döhler (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bin jetzt ganz eingeschüchtert vom dem, was ich gerade gehört habe. Aber bereits das erste Mal, als ich diesen Antrag gesehen habe, habe ich mich emotional berührt gefühlt, um es einmal neutral auszudrücken.

Auf gut Bayrisch könnte man sagen: Ich bin „gscheit verärgert“. Dass man einen so schlampig formulierten und in sich inkonsequenten Antrag in den Ausschüssen diskutiert, ist vielleicht irgendwie noch verständlich.

(Zuruf von den GRÜNEN: Oh, oh!)

Aber dass man diesen Antrag ins Plenum hochzieht, kann die Nerven schon sehr strapazieren.

(Ulrike Gote (SPD): Das soll es auch!)

Liebe Frau Gote, wir waren erst am Montag zusammen in der Berufsschule und haben uns dort ganz gut verstanden. Wer mich kennt weiß, dass ich normalerweise ein ausgleichender und toleranter Typ bin und dass es ganz und gar nicht meine Art ist, mich in dieser harschen Weise auszudrücken. Aber ehrlich gestanden, nach dieser Ihrer Rede und nach dem Studieren des Antrags empfinde ich es schon als Zumutung, dass wir uns an dieser Stelle damit befassen müssen.

Fangen wir mit der Überschrift an: „Keine Autobahn durchs Fichtelgebirge – Planungen für B 303 neu sofort beenden“. Frau Gote, Sie haben gerade in Ihrer Rede wieder den Versuch gemacht, zwischen der B 303 und der Autobahn hin- und herzuspringen, weil Sie zur Emotionalisierung des Themas den Begriff „Autobahn“ brauchen.

Sie wissen ganz genau, dass keine Autobahn gebaut wird, und da hilft es auch nichts zu sagen, dass lediglich 6000 Fahrzeuge für eine Bundesstraße zu wenig sind, und dann die Frage zu stellen: Wollen Sie dann eine Autobahn bauen? Es wird keine Autobahn; das wissen Sie genauso gut wie ich. Es kann auch formal keine Autobahn sein, weil dann die Autobahndirektion Nordbayern planen müsste, und Sie wissen, dass das nicht geschieht.

Sie fordern, die Planungen für die B 303 neu sofort zu beenden. Das überrascht mich schon ein bisschen. War es denn nicht die Fraktion der GRÜNEN im Bundestag während der rot-grünen Koalition, die gerade diesen besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrag in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen hat? – Sie haben das ja eben selbst gesagt.

Ich gehe einmal davon aus, dass dies in der Absicht geschehen ist, über diese besondere naturschutzfachliche Planung, die im Bundesverkehrswegeplan übrigens einmalig ist, nachzuweisen, dass es aus Umweltschutzgründen gar nicht möglich ist, eine neue Trasse für eine Ost-West-Verbindung im Fichtelgebirge darzustellen.

Das steht so in der Begründung Ihres Antrages und Sie haben sich dazu ja auch deutlich geäußert. Es heißt da:

> Es scheint äußerst unwahrscheinlich, dass unter Berücksichtigung des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrags, der mit dem Projekt B 303 neu verbunden ist, eine Trasse für den Bau einer neuen Schnellstraße definiert werden kann.

Ich stelle mir jetzt vor, ich wäre ein selbstbewusster GRÜNER, der auch wirklich daran glaubt, was er sagt.

> (Ulrike Gote (GRÜNE): Das wird Ihnen sicherlich nicht gelingen! – Maria Scharfenberg (GRÜNE): Wie fühlt man sich denn dann so? – Weitere Zurufe von den GRÜNEN und von der SPD)

Dann würde ich mir wünschen, dass dieser besondere naturschutzfachliche Planungsauftrag auch wirklich durchgeführt wird. Wenn ich nämlich der Meinung bin, dass am Ende sowieso das Resultat steht, dass es keine Trasse geben wird, wäre ich froh, wenn ich durch diesen Planungsauftrag den Nachweis dafür bekäme.

Sie fordern den sofortigen Ausstieg aus den Planungen, obwohl Sie wissen, dass die Umweltverträglichkeitsstudie als Teil dieses besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrags gerade jetzt europaweit ausgeschrieben wird und die Ergebnisse erst im nächsten Jahr vorliegen werden. Das heißt doch, dass Sie Ihren eigenen Aussagen und Überzeugungen, dass es da keine Trasse geben kann, keinen Glauben schenken. Darum haben Sie diesen Antrag wahrscheinlich auch nur deshalb eingebracht, um hier vielleicht einen kleinen ideologischen Wahlkampfgag zu haben.

Sie haben auch den zweiten Absatz behandelt, Frau Kollegin Gote. Der zweite Absatz des Antrags zeigt deutlich auf, dass Sie sich nicht besonders gut mit der Situation vor Ort auskennen. Sie wollen die B 303 vom Schwerlastverkehr entlasten, entweder durch die Erhebung einer Lkw-Maut, wie Sie gesagt haben, oder durch die Sperrung der B 303 für den Transit-Schwerlastverkehr.

Bei dem Thema, die Anwohner an der B 303 von den Beeinträchtigungen des Schwerlastverkehrs zu entlasten, bin ich sofort dabei. Aber diese Maßnahmen müssen natürlich auch realistisch sein und dürfen vor allen Dingen nicht auf Kosten anderer gehen, die an anderen Straßen wohnen und dadurch vielleicht sogar noch höhere Belastungen ertragen müssten, die Folge Ihres Antrags wären.

Ich komme zum Thema Lkw-Maut. Direkt an der B 303 und nicht weit davon entfernt befindet sich eine große Anzahl kleiner, mittlerer und größerer Firmen, die in vielen verschiedenen Sparten produzieren, vom Lebensmittelbereich über Holz, Keramik, Kunststoff und Metall, aber auch Speditionen, um nur einige zu nennen. Diese sind auf eine gute Erreichbarkeit im beinharten Wettbewerb an der Grenze zu Tschechien, Thüringen und Sachsen angewiesen. Sie kennen das Lohn- und Fördergefälle in dieser Gegend. Bei diesen Produkten geht es oft um Cent-Beträge. Eine Lkw-Maut, die bei diesem Wettbewerb nicht weitergegeben werden kann, wäre Gift für unsere eigenen Betriebe und würde vor allen Dingen zu dem führen, was die Konsequenz aus Ihrem zweiten Vorschlag wäre, der da heißt: allgemeine Sperrung der Bundesstraße 303 für Transit. Eine nette Idee! Sehr interessant! Aber erzählen Sie dies einmal den Bürgerinnen und Bürgern an der Staatsstraße durch die Gemeinden Thiersheim, Höchstädt, Röslau, Weißenstadt und Gefrees oder an der Bundesstraße durch die Gemeinden Rehau, Schwarzenbach an der Saale, Weißdorf und Münchberg, die dann automatisch als Ausweichroute benutzt werden würden.

Karlsbad/Eger ist eine wirtschaftlich aufstrebende Region und Sie glauben doch nicht im Ernst, dass die dann über die A 6 mit einem Umweg von weit über 50 bis 100 Kilometer fahren würden.

Natürlich – da sind wir uns einig – müssen wir uns über Entlastungen der Anwohner an der B 303 unterhalten, aber dies werden wir sachlich und kompetent vor Ort diskutieren, auch wenn wir da vielleicht unterschiedlicher Meinung sind. Dazu brauchen wir nicht Ihren Populismus

Ich mache Ihnen einen Vorschlag zur Güte. Lassen Sie uns doch in unserer Region selbst darüber nachdenken und entscheiden, was für uns und unsere Region gut ist.

> (Zuruf der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

30 000 Unterschriften! Der Landkreis Wunsiedel allein hat 80 000 Einwohner, Frau Kollegin.

Wir brauchen keine wohlgemeinten Ratschläge von den Landtagsfraktionen im Allgemeinen und von den GRÜNEN, die unsere Situation scheinbar überhaupt nicht kennen, schon gar nicht. Wir sind selbst Manns genug,

um darüber nachzudenken, wie wir die Anwohner der jetzigen B 303 vernünftig entlasten können. Wir werden bei der Vorlage des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsstudie im nächsten Jahr mit den Verbänden, den Interessengruppen und den Betroffenen eine Mehrheitsmeinung zu dieser Frage ausarbeiten, die ich Ihnen dann gern persönlich zur Kenntnis geben werde.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Wie gütig!)

– Ja, lieber Herr Beyer, jetzt kommen Sie dran. Gespannt bin ich auf die Ausführungen des Vertreters der SPD-Fraktion. Sie haben ja in den Ausschüssen diesem Antrag zugestimmt. Es wäre vielleicht doch ganz gut gewesen, wenn Sie, bevor Sie diesem Antrag zustimmen, auch mal vor Ort nachgefragt hätten, wo es doch nicht um ganz Bayern geht, sondern um einen besonderen Teil Bayerns. Vielleicht hätten Sie die beiden Bundestagsabgeordneten, die vier Landtagsabgeordneten, die beiden Landräte und der Oberbürgermeister, die alle die Marktleuthener Erklärung unterzeichnet haben, beraten können. Übrigens waren zwei Drittel davon SPD-Mandatsträger.

(Zuruf von der CSU: Hört, hört!)

Ich bin mir auch sicher, dass der SPD-Kreisvorsitzende, der Fraktionsvorsitzende im SPD-Kreistag, der auch Bürgermeister der Gemeinde Tröstau ist, die sehr unter der momentanen Situation zu leiden hat, bestimmt wertvolle Informationen für Sie gehabt hätte. Vielleicht haben Sie, wie es angesprochen worden ist, zu Ihrem ehemaligen Landtagskollegen Albrecht Schläger Kontakt,

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Ständigen Kontakt!)

– ständigen Kontakt, gut –, der sich als Vorsitzender der Initiative „Zukunft Fichtelgebirge“ vehement für eine effiziente Ost-West-Verbindung einsetzt.

Falls Sie doch miteinander geredet haben, überrascht mich schon etwas, dass Sie eine völlig konträre Haltung zur Crème de la Crème unserer SPD vor Ort haben.

(Klaus Wolfrum (SPD): Das wird im Wahlkampf verwendet!)

– Ich bin schon gespannt, was Du sagst, lieber Klaus.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe bei mehrere Jahre dauernden Verhandlungen auf UN-Ebene mit Vertretern von mehr als 130 Staaten gelernt, dass man bei schwierigen emotionalen Problemen nur mit Offenheit, Klarheit, Sachlichkeit, Deutlichkeit und Respekt zu Ergebnissen kommt. Ich bin deshalb grundsätzlich gegenüber allen Meinungen sehr aufgeschlossen, aber eines kann ich partout nicht leiden, und das ist Populismus. Dieser Antrag – und ich denke, ich habe das, ohne auf alle Ungereimtheiten eingegangen zu sein, deutlich gemacht – ist in dieser Hinsicht eine Zumutung für mich und die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger unserer Region, schon allein deshalb, weil Sie uns nicht zutrauen, selbst darüber entscheiden zu können, was für uns gut ist und was nicht. Für parteipolitische Wahlkampfzwecke lassen wir uns nicht missbrauchen.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Es wäre deshalb ein schönes Zeichen politischen Anstands, wenn Sie diesen Antrag zurückziehen würden.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich das Wort Herrn Kollegen Rabenstein erteilen.

Dr. Christoph Rabenstein (SPD): Frau Präsidentin, Hohes Haus! Zunächst einige Worte zu meinen Vorrednern und zum Antrag der GRÜNEN.

Es geht um den Bau der Fichtelgebirgsautobahn, vierspurig durchs Fichtelgebirge, das wird nichts anderes werden. Wie der Antrag im Einzelnen auch formuliert ist, hier geht es um die Sache, und wir sollten uns nicht um irgendwelche Worthülsen streiten.

Wir als Sozialdemokraten haben es nicht so einfach wie die GRÜNEN. Die GRÜNEN befriedigen einen kleinen Teil oder einen kleineren Teil und können solche Anträge leichter stellen und argumentieren. Wir als SPD sind Volkspartei.

(Eduard Nöth (CSU): 16 %!)

– Immer noch Volkspartei, ich habe nicht gesagt: große Volkspartei.

(Alexander König (CSU): Einigen wir uns auf kleine Volkspartei!)

Wir in der SPD sind Volkspartei und vor allem, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, in den Kommunen stark verankert.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Deswegen, weil wir in den Kommunen stark verankert sind,

(Zuruf von der CSU: Wo denn?)

ist es klar, dass wir auch Entlastungen sehen, die durch eine solche Autobahn kommen würden. Ich verstehe die Sozialdemokraten vor Ort sehr gut, wenn sie für eine autobahnähnliche Straße oder Autobahn stimmen, weil sie auch ihren Vorteil sehen.

Aber wir – damit möchte ich ein Zweites ansprechen – müssen das Ganze sehen. Deshalb glaube ich, dass es auch für den Bundesverkehrswegeplan und im Landtag diskutiert werden muss. Lieber Herr Kollege Döhler, wir können nicht sagen: Das sollen die vor Ort entscheiden, sollen die sich darüber streiten. Das ist ein Thema, mit dem wir uns auch beschäftigen müssen, und deswegen möchte ich kurz das Für und Wider darstellen.

Es gibt heute keine Straßenbaumaßnahmen mehr, die nicht heiß diskutiert werden.

(Engelbert Kupka (CSU): So ist es!)

So ist es natürlich auch bei dieser Fichtelgebirgsautobahn. Bei diesem Projekt gibt es Befürworter, die sagen, durch die Osterweiterung und die Erweiterung der Europäischen Union ist eine neue vierspurige Ost-West-Straßenverbindung notwendig, um den Verkehr, der aus dem Osten kommt, auf die A 9 führen zu können. Außerdem erwarten die Befürworter – das ist im Vortrag des Herrn Döhler auch durchgedrungen –, dass ein wirtschaftlicher Aufschwung stattfindet.

Ich glaube, wir sollten diese Hauptargumente ernst nehmen, aber wir sollten auch versuchen, diese Aussagen durch Zahlen und Fakten zu verifizieren oder zu widerlegen.

Zunächst einmal zu der Verkehrszunahme. Dazu ist von der Kollegin Gote schon etwas angesprochen worden. Auf der einen Seite stimmt es, es hat eine Verkehrszunahme gegeben. Sie ist aber lange nicht so stark, wie befürchtet wurde. Es gibt eine Schriftliche Anfrage der FDP im Deutschen Bundestag. Unter der Drucksachennummer 16/6005 wird darin ganz aktuell festgestellt, dass der Verkehr von 2000 bis 2005 um 10 % zugenommen hat. Man hatte aber mehr erwartet. Deine Zahlen sind auch nicht ganz korrekt. Es sind nicht 6000 Fahrzeuge, sondern auf der B 303 sind es aktuell immerhin 7200 Kraftfahrzeuge, davon 1500 Lkws. Damit – das sind die aktuellen Zahlen dieser Anfrage – ist die Straße natürlich schon hoch belastet. Das muss man sehen.

Aber ganz entscheidend – und das ist das Interessante an dieser Aussage – ist die Entwicklung. Die vorliegenden amtlichen Zahlen verdeutlichen, dass die Prognosen, die Erwartungen, die man hatte, bei Weitem nicht eingetreten sind, auch in diesem Zeitraum schon nicht. Man hatte sehr viel mehr erwartet, und deswegen ist es heute äußerst fraglich, ob die Zahlen es noch hergeben, dass man so eine Ost-West-Verbindung notwenig bauen muss. Deswegen sind wir auch in dieser Frage eher ablehnend.

Zum zweiten Argument: Autobahn und wirtschaftliche Entwicklung. Wenn dieser Zusammenhang zwischen Autobahn und wirtschaftlicher Entwicklung stimmen würde, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, dann hätten wir in Hochfranken blühende Landschaften und Arbeitslosenzahlen wie in Freising. Hof ist umgeben von Autobahnen, und wir haben seit Jahrzehnten die höchsten Arbeitslosenzahlen in ganz Bayern. Kein Ort im Fichtelgebirge – das ist auch schon gesagt worden – ist weiter als 20 km von der Autobahn entfernt, und die Autobahndichte ist eine der höchsten in Deutschland. Der eine oder andere Betrieb mag sich ansiedeln, aber das strukturelle Problem ist dadurch mit Sicherheit nicht beseitigt. Hierzu wären andere Maßnahmen notwendig, bereits notwendig gewesen, aber sie wurden sträflich vernachlässigt, meine Damen und Herren.

Nehmen wir den Ort Selb. Seit 1995 bis heute ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zurückgegangen, und zwar von 17 500 auf 13 500. Hier wäre eine Initiative notwendig gewesen. Zur Erinnerung: Selb liegt direkt an der Autobahn. Also: Wir sehen, dieser Zusammenhang ist hier nicht gegeben, und deswegen lehnen wir den Bau der Fichtelgebirgsautobahn nach intensiven Diskussionen ab.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich dem Kollegen Wolfrum das Wort erteilen.

Klaus Wolfrum (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Zum wiederholten Male reden wir heute über eine Autobahn durch das Fichtelgebirge. Obwohl die Diskussion darüber schon sehr lange läuft, konnte mir bisher noch niemand schlüssig erklären, warum es diese Autobahn durch das Fichtelgebirge braucht.

(Herbert Ettengruber (CSU): Fragen Sie halt!)

Kolleginnen und Kollegen, ich bleibe bei meiner Meinung: Das Fichtelgebirge ist als Naturraum und als touristische Region viel zu schade, um sie durch eine sinnlose Betonwüste, die Millionen Euro kosten würde, zu zerstören.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN)

Um es gleich vorwegzunehmen, Kolleginnen und Kollegen: Die SPD-Fraktion wird dem Antrag der GRÜNEN zustimmen.

Kolleginnen und Kollegen, ich verstehe bis heute nicht, warum immer wieder eine Verbindung zwischen der A 93 und der A 9 gefordert wird.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Ein Blick auf die Landkarte würde genügen. Die Hauptverbindung von Prag in den süddeutschen und den südwestdeutschen Raum, aber auch ins Rhein-Main-Gebiet, führt über die A 6. Ist diese Trasse zwischen der tschechischen Grenze und Nürnberg einmal fertig gestellt, werden viele Probleme gelöst sein. Deswegen sollten wir uns auch alle darum bemühen, dass das so schnell wie möglich passiert. Ich bin davon überzeugt, dass ein wesentlicher Teil des Ost-West-Verkehrs über diese Trasse führen wird, wenn diese Autobahn einmal in Betrieb gegangen ist, an deren Notwendigkeit kein Zweifel besteht. Die Fichtelgebirgsgemeinden werden dadurch weiter entlastet.

Dazu kommt noch der wichtige Lückenschluss zwischen der A 93 bei Schirnding und der tschechischen Grenze bei Eger. Auch diese Verbindung halten wir für äußerst sinnvoll. Auch hier wird sich der Verkehr entzerren.

Die Befürworter der Autobahn sprechen immer wieder von der hohen Verkehrsbelastung auf der B 303. Tatsache ist, dass diese Straße mit einem Aufkommen von 6000 bis 8000 Kraftfahrzeugen täglich weit unter dem Bundes-

durchschnitt von 10 000 Fahrzeugen pro Tag bleibt. Alle Zählungen beweisen, dass der Verkehr keineswegs zunimmt, sondern dass er stagniert oder sogar zurückgeht. Das Fichtelgebirge ist hervorragend erschlossen und braucht keine neuen Straßen.

(Beifall bei der SPD)

Das Fichtelgebirge braucht einen besseren Personennahverkehr. Dafür wollen wir hier in diesem Parlament streiten.

(Beifall bei der SPD)

Hinter der Straßenplanung durch das Fichtelgebirge steckt ein ganz anderes Vorhaben. Das Fichtelgebirge soll nicht entlastet werden, sondern es soll noch mehr Verkehr hineingeführt werden. Man will den Verkehr von der A 6 schon gleich wieder weghaben, bevor diese fertig ist, und eine Fichtelgebirgsautobahn soll als Ausweichstrecke dienen. Geht es nach den Betonstrategen, dann werden dank der neuen Autobahn mehr als 20 000 Autos durch das Fichtelgebirge fahren. Kollege Döhler, ich weiß nicht, ob wir das für das Fichtelgebirge wünschen sollen. Leider sagt das aber von den Befürwortern niemand öffentlich. Hören wir auf, den Menschen Sand in die Augen zu streuen. Es wird eine höhere Verkehrsbelastung hervorgerufen.

Die Regierung von Oberfranken hat kürzlich die Ergebnisse der Raumempfindlichkeitsanalyse vorgestellt. Dabei hat sich einmal mehr gezeigt, welch hoch sensibler Naturraum das Fichtelgebirge ist. Obwohl im Bundesverkehrswegeplan die Trasse durch das Waldsteingebiet mit der schlechtesten Umweltnote bewertet wurde, obwohl sie also von allen Trassen die empfindlichste ist, wird munter weitergeplant.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Darf ich dafür werben, dass man dem Redner auch noch ein bisschen Gehör schenkt?

Klaus Wolfrum (SPD): Auch in der neuesten Planung, die uns vorgelegt wurde, sind wichtige Biotope überhaupt nicht vorhanden, obwohl es sich um eine völlige Neuplanung handelt. Ich halte das für skandalös.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehen Sie sich einmal die Landkarte an. Wo in Deutschland finden wir ein Mittelgebirge, das auf engstem Raum über 1000 Meter hohe Gipfel, optimale und naturverträgliche Wintersportbedingungen und eine einzigartige Fauna und Flora bietet? Der Luchs hat sich im Fichtelgebirge wieder angesiedelt. Sogar Elche wurden dort gesichtet, obwohl ich denen aus politischen Gründen raten würde, lieber in Schweden oder Finnland zu bleiben, denn dort gibt es eine bessere Bildungspolitik als in Bayern. Das aber nur nebenbei. Das ist heute nicht unser Thema, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall und Heiterkeit bei der SPD)

Wir haben im Fichtelgebirge und insbesondere auf dem Waldsteingipfel einzigartige Fauna-Flora-Habitat-Gebiete.

Ich möchte aber nicht nur den Naturschutz, sondern auch wirtschaftliche Themen ansprechen.

(Walter Nadler (CSU): Weil Sie zum Thema nichts zu sagen haben, kommt der Elch!)

Kollege Nadler, gerade aus ökonomischer Sicht ist eine Autobahn pures Gift für das Fichtelgebirge. Wir hätten dann eine Fernstraßendichte wie im Ruhrgebiet. Das Argument, eine Autobahn bringe Arbeitsplätze, wird auch nicht richtiger, wenn man es ständig wiederholt. Dafür gibt es in Oberfranken genug Beispiele. Trotz dreier Autobahnen hat der Landkreis Hof die höchste Arbeitslosenquote in Bayern. Daran hat sich trotz dreier Autobahnen nichts geändert.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Aber mit der vierten wird es besser! – Eduard Nöth (CSU): Wer regiert denn Hof?)

Die wirtschaftlichen Interessen der Region liegen eher im Tourismus. Beim Tourismus sind die Gemeinden auf einem guten Weg und bieten schon heute Erholungssuchenden beste Bedingungen. Wer diese Erfolge im Tourismus aufs Spiel setzen will, handelt nach unserer Vorstellung verantwortungslos.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die SPD ist bei der Fichtelgebirgsautobahn einer Meinung. Beim Flughafen war es nicht so. Dabei wissen wir die Bevölkerung hinter uns. Weit mehr als 30 000 Menschen haben sich der Bürgerinitiative gegen eine Autobahn angeschlossen und kämpfen engagiert gegen die aberwitzigen Pläne. Sehr viele Gemeinden, auch solche mit CSU-Bürgermeistern und CSU-Ratsmehrheiten, lehnen eine Autobahn durch das Fichtelgebirge ab, Kollege Nadler.

(Alexander König (CSU): Das stimmt!)

Wer eine Betonwüste will – ein Leserbriefeschreiber hat es heute in der „Frankenpost“ sehr treffend als Asphalt-Kalahari bezeichnet –, wird bei den Menschen im Fichtelgebirge im wahrsten Sinne des Wortes auf Granit beißen.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Nadler?

Klaus Wolfrum (SPD): Das, was der Kollege Nadler bringt, ist nichts Neues.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Das war jetzt zwar nicht sehr kollegial, aber Sie lassen die Zwischenfrage nicht zu, Herr Kollege.

Klaus Wolfrum (SPD): Kollege Nadler hat neulich auch eine Frage nicht zugelassen. Ich möchte jetzt fertig werden.

Auch wenn die CSU mit ihrer Zweidrittelmehrheit heute den Antrag wie auch schon zuvor in den Ausschüssen für Wirtschaft und Verkehr sowie für Bundes- und Europangelegenheiten ablehnt, wird der Widerstand im Fichtelgebirge fortgesetzt. Das sind wir den Menschen im Fichtelgebirge schuldig. Ich lege vor allem darauf Wert, dass wir Ortsumgehungen brauchen wie zum Beispiel in Tröstau, Kollege Döhler, um die Verkehrsbelastung der Gemeinden zu reduzieren und ihnen gute Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Dafür wäre das Geld sehr viel sinnvoller eingesetzt als für eine Autobahn mit Tunnelbauten durch den Waldsteingranit und Kosten in Höhe von 25 Millionen Euro pro Kilometer Tunnel. Man muss sich einmal ausrechnen, auf welche Kosten wir dabei kommen. Wir sollten natürlich auch politische Lösungen suchen, damit die Mautflüchtlinge, von denen vorher gesprochen wurde, auf den Autobahnen bleiben.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Klaus Wolfrum (SPD): Gespannt bin ich darauf, wie sich die oberfränkischen CSU-Kollegen bei dieser Abstimmung verhalten werden. Ich kann nur sagen, Kolleginnen und Kollegen, bekennt euch zu den Menschen im Fichtelgebirge. Wir stimmen diesem Antrag zu.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Für die Stimmkarten ist es noch ein bisschen zu früh. Ich darf zunächst dem Kollegen König das Wort erteilen. Dann hat noch der Herr Staatssekretär das Wort.

Alexander König (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Dr. Döhler hat mir 3.30 Minuten übrig gelassen. Ich werde es aber trotzdem schaffen, in der Kürze auf das Thema einzugehen. Ich will hier ganz klar machen, dass ich die Meinung teile, dass es keinen Bedarf für eine sogenannte Fichtelgebirgsautobahn gibt. Es ist schon gesagt worden, dass die Verkehrsbelastung derzeit bei 7000 Fahrzeugen liegt. Die Prognose für das Jahr 2020 geht von maximal 15 000 Fahrzeugen aus. Dabei sind schon die bisherigen Prognosen eines steigenden Verkehrsaufkommens nicht erfüllt worden. Wer diese Zahlen kennt, wird nicht allen Ernstes behaupten können, dass es Sinn macht, für eine Zahl von Fahrzeugen, die zwischen 7000 und 15 000 liegt, eine Fichtelgebirgsautobahn zu bauen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN)

Deshalb glaube ich, dass es keinen Bedarf gibt. Wenn es keinen Bedarf gibt, wird es auch keine Fichtelgebirgsautobahn geben. Das ist meine Meinung und dafür trete ich auch ein. Das ist bekannt. Richtigerweise wurde gesagt, dass es auch in den Reihen der CSU eine ganze Reihe von Bürgermeistern, Stadträten usw. gibt, die diese Meinung teilen.

Zum Antrag ist Folgendes zu sagen: Kolleginnen und Kollegen, Ihr Antrag teilt sich in zwei Abschnitte. Im ersten Absatz fordern Sie die Staatsregierung auf, alle weiteren Planungen für das Projekt B 303 neu oder eine Alternative einzustellen. Hierzu wurde von den Vorrednern gesagt, dass es natürlich Sinn macht, gewisse Planungen vorzunehmen. Es ist dringend erforderlich, zu überlegen, zu prüfen und zu planen, wie die Menschen, die an der derzeitigen B 303 wohnen, leben und arbeiten, von dem hohen Verkehrsaufkommen, namentlich von dem hohen Lkw-Aufkommen, entlastet werden können. Denkbar sind hier Umgehungen, Tieferlegungen der Straße, Einhausungen usw. Ich kann das im Einzelnen nicht beurteilen, weil ich dafür kein Fachmann bin. Hier brauchen wir Fachleute, die diese Fragen untersuchen und Planungen aufstellen.

Sie haben das in Ihrem Antrag sehr allgemein formuliert. Was ich gerade gesagt habe, ist in Ihrem Antrag eingeschlossen. Das kann nicht richtig sein. Dafür bitte ich um Verständnis.

Das größere Problem liegt im zweiten Teil Ihres Antrags: Sie fordern die Staatsregierung ferner auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die B 303 vom Schwerlastverkehr zu entlasten. Das ist Ihr üblicher Populismus. Die Worte „geeignete Maßnahmen“ deuten darauf hin, dass Sie selbst nicht wissen, was gemacht werden sollte. Im Einzelnen schlagen Sie die Erhebung einer Lkw-Maut oder die Sperrung der Bundesstraße vor. Kolleginnen und Kollegen, das ist deshalb Populismus pur, weil wir alle miteinander wissen sollten, dass eine Straße des Fernverkehrs – sei es eine Autobahn, sei es eine Bundesstraße oder sei es eine Staatsstraße, die dem überörtlichen Verkehr dient – zu diesem Zweck errichtet wird. Leider ist es nicht möglich, solche Straßen generell für den Fernverkehr zu sperren. Auch die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung von Bundesstraßen in das Mautsystem sollten Ihnen bekannt sein. Es ist einfach nicht möglich, eine Bundesstraße auf dieser Länge mautpflichtig zu machen.

Aus diesen Gründen ist es mir leider nicht möglich, diesem Antrag zuzustimmen. Ich könnte folgende Umformulierung mittragen: „Die Staatsregierung wird aufgefordert, alle weiteren Planungen für eine komplett neue Trasse zum Ersatz der derzeitigen Bundesstraße einzustellen.“ Ich könnte auch zustimmen, wenn Sie ergänzende Planungen fordern würden, wie der belastende Ortsverkehr vermieden werden könnte. Diesem Antrag kann ich aber leider nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich noch Herrn Staatssekretär Schmid das Wort erteilen.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich darf aus der Sicht der Bayerischen Staatsregierung einiges richtigstellen. Wir müssen diese Ost-West-Transversale im Zusammenhang mit den europäischen Magistralen sehen. Diese Ost-West-Verbindung hat auf tschechischem Gebiet eine Fortsetzung. Auf der tschechischen Seite ist die Strecke zwischen der Staatsgrenze und Karlsbad bereits zweibahnig im Bau. Die Ortsumgehung Eger ist bereits fertiggestellt. Zwischen Karlsbad und Prag soll zunächst einbahnig, also mit zwei Spuren, ausgebaut werden.

Wenn wir über eine Ost-West-Verbindung sprechen, dürfen wir nicht nur eine Seite betrachten, sondern müssen über diese Gesamtmagistrale aus europäischer Sicht sprechen. Die Gesamtmagistrale haben wir zwischen Prag und Schirnding. Jetzt geht es um die Frage, wie es nach Schirnding bis zur A 93 weitergeht und wie wir eine Ost-West-Verknüpfung zur A 9 finden.

Zunächst ein paar Bemerkungen zur Vorgeschichte: Die B 303 neu wurde bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans im Rahmen einer Nutzen-Kosten-Analyse durch Fachleute bewertet. Hierbei wurde der Bedarf für eine leistungsfähige Ost-West-Verbindung festgestellt. Das wurde auch in einem Gesetz dokumentiert. Ich werde nachher noch darauf eingehen, wie darüber abgestimmt wurde.

Das Ergebnis dieser Bewertung ist im Fernstraßenausbaugesetz vom 20. Januar 2005 gesetzlich verankert. Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der dem Bundesverkehrswegeplan als Anlage beiliegt, ist die B 303 neu mit einem zweibahnigen Fahrbahnquerschnitt in unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen enthalten.

Zunächst noch ein paar Bemerkungen zu den unterschiedlichen Einstufungen. Der Abschnitt zwischen Schirnding und der A 93 sowie die zweite Fahrbahn der Ortsumfahrung Schirnding sind im vordringlichen Bedarf. Der Abschnitt zwischen der A 93 und der A 9 ist im weiteren Bedarf mit – ganz ausdrücklich – Planungsrecht. Damit ist die Notwendigkeit einer Ost-West-Verbindung auch im Gesetz dokumentiert.

Liebe Frau Kollegin Gote, hier herauszugehen und an diesem Rednerpult vor dem Hohen Haus zu sagen, wir GRÜNEN haben mit dem Thema gar nichts zu tun, im Bundestag aber für den Ausbauplan zu stimmen, ist scheinheilig. So kann man keine Politik machen, liebe Freunde.

(Beifall bei der CSU)

Herr Kollege Rabenstein und Herr Kollege Wolfrum, aus Sicht der SPD kann man es auch nicht so machen: Im Bundestag reißen Sie alle die Hand hoch und sind offensichtlich alle dafür

(Widerspruch von der SPD)

– jedenfalls ist das Gesetz von Rot-Grün beschlossen worden; eine Mehrheit hat es dafür offensichtlich gegeben –, im Landtag sagen aber die Vertreter der gleichen Partei, die das in Berlin beschlossen hat: Wir wollen mit der Sache nichts zu tun haben. Das ist keine akzeptable Politik.

(Beifall bei der CSU)

Frau Kollegin Gote, Sie haben vorhin Ihre Planung dargestellt.

(Widerspruch von der SPD und von den GRÜNEN)

Von wem ist denn die Planung? Sie haben das in Berlin so beschlossen, jetzt sprechen Sie aber von unserer Planung. Das ist Ihre Planung. Dafür tragen Sie momentan auch die Verantwortung – lassen Sie mich das klarstellen.

(Beifall bei der CSU)

Wir werden den Menschen draußen auch sagen, wie Sie Politik machen. Sie machen nämlich an dieser Stelle Politik, wie Sie sie brauchen.

(Widerspruch von der SPD)

Ich meine sowohl SPD als auch GRÜNE. In Berlin wird so abgestimmt; dann gibt es Widerstand; dann gibt es Unterschriften;

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

dann fährt man nach München und stimmt im Landtag anders ab. So einfach kann Politik nicht sein, liebe Freunde. So einfach kann sie nicht sein.

(Beifall bei der CSU – Susann Biedefeld (SPD): Das ist eine Spezialität der CSU!)

Frau Kollegin Gote, mich hat nicht nur ein wenig erschreckt, wie Sie hier und dort abstimmen, sondern auch, dass Sie im Prinzip sagen: Egal, was im Verkehrswegeplan steht, wir sind gegen jeglichen Straßenbau. Auf eine Bemerkung vom Rednerpult aus haben Sie vorhin dazwischengerufen: Ja gut, dann wird eben ein Umweg auch von 100 oder 150 Kilometern in Kauf genommen. Daran sieht man auch, wo Sie hinwollen. Sie wollen überhaupt keine Straßen. Dann verstehe ich aber überhaupt nicht, wie Sie nach Berlin fahren, dort einen Straßenverkehrswegeplan beschließen und Prioritäten festlegen können. Hier sagen Sie aber: Nein, wir wollen überhaupt keine Straßen bauen. Das ist die allerschlechteste Politik.

(Beifall bei der CSU)

Herr Kollege Rabenstein, Sie kommen auch täglich zur Obersten Baubehörde und fordern neue Straßen, stellen sich aber hierher und sagen: Infrastruktur hat mit wirtschaftlicher Prosperität nichts zu tun. Dazu kann ich Ihnen nur sagen: Sie liegen zweitausendprozentig falsch. Natürlich ist die Infrastruktur für die wirtschaftliche Prosperität einer Region wichtig. Sie haben Hof als Beispiel genannt. Das hat aber mit ganz anderen Faktoren zu tun, zum Beispiel mit der über Jahrzehnte hinweg bestehenden Grenzsituation, Herr Kollege König. Die Konsequenzen daraus sind bei weitem noch nicht gezogen, auch nicht bei den Straßen.

(Alexander König (CSU): Herr Staatssekretär, keine Region ist so gut mit Autobahnen erschlossen wie unsere!)

– Lieber Kollege Alexander König, das heißt an dieser Stelle auch, dass das gut so ist; denn sonst wäre die Lage dort – das kann ich Ihnen sagen, Herr Kollege König – noch schlechter. Meine Region lag über Jahrzehnte hinweg im größten Quadrat Bayerns ohne vierstreifige Straßen. Ich weiß, was es bedeutet, wenn du von den großen Magistralen abgeschnitten bist. Ein Unternehmer, der heute in eine Region kommt, fragt sehr wohl: Wie ist bei euch die Infrastruktur; wie ist die Anbindung an die nächsten großen Autobahnen und an die Magistralen?

(Zuruf von der SPD)

All diejenigen, die bei uns in der Obersten Baubehörde auftauchen, führen genau dieses Argument an und fordern den schnellen Ausbau von Bundesstraßen, den schnellen Ausbau von Autobahnen, um wirtschaftlich voranzukommen, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU)

Hier wird aber dagegenargumentiert. Das passt nicht zusammen.

Herr Kollege Wolfrum, Sie sagen: Infrastruktur ist Gift. Dazu muss ich Ihnen sagen: Erklären Sie für Ihre Region, dass Sie das Geld nicht brauchen, dass Sie keine weiteren Erschließungsstraßen wollen. Das Geld wird dann schnell anderswo verbaut. Ich weiß, dass wir hohen Bedarf haben. Wir haben Bundesstraßen und Bundesautobahnen im Wert von rund 750 Millionen Euro planfestgestellt.

Wenn Vertreter einer Region heute sagen: Wir haben genug, wir brauchen das woanders, dann können wir das sofort an anderer Stelle verbauen. Da sind wir ganz schnell bei der Sache.

Ich will aber auch festhalten, in welchem Verfahrensstadium wir uns befinden – Herr Kollege König, Sie haben das mit einem Nebensatz erwähnt –: Jetzt wurde eine Raumempfindlichkeitsanalyse, eine Verkehrsuntersuchung und eine Kostenermittlung durchgeführt. Wir haben in dieser gesamten Betrachtung bereits zwei Trassen ausgeschlossen, nämlich die Nordtrasse und die Südtrasse, und werden den mittleren Korridor jetzt weiter untersuchen. Wenn uns der Bundestag den Auftrag dazu gibt, das entsprechend zu untersuchen, nämlich weiteren Bedarf mit Planungsrecht feststellt, dann ist es auch richtig, jetzt die noch im Spiel befindlichen Trassenvarianten zu untersuchen. Das ist ein richtiger und vernünftiger Auftrag.

Was die Verkehrsbelastung angeht: Bei vielen Argumentationen habe ich gehört, dass wir in den kommenden Jahren zunehmende Verkehre haben werden. Ich kenne die Prognose aus dem Jahr 1998 für Deutschland, in der festgestellt worden ist, dass der Lkw-Verkehr um bis zu 60 Prozent, in Bayern um bis zu 80 Prozent und der Personenverkehr um bis zu 25 Prozent zunehmen wird. Wir befinden uns mitten in diesem Prognosezeitraum, nämlich im Jahre 2007. Wir spüren, dass diese Prognose richtig ist. Deswegen gehen die Prognosezahlen von 16 000 bis 20 000 Fahrzeugen aus.

(Zurufe von der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Ich kann mich nur daran erinnern, dem Herrn Staatssekretär das Wort erteilt zu haben. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Ich bedanke mich herzlich, Frau Präsidentin.

Ich will zu den eben genannten Zahlen nur die Werte hinzufügen, die offiziell vorliegen. Die Prognosezahlen gehen – je nach gewählter Trassenvariante – von bis zu 20 000 Fahrzeugen aus. Aber dieser Streit lohnt sich nicht. Wir haben eine erhebliche Belastung, wenn wir in die Größenordnungen von 10 000 bis 20 000 Fahrzeugen hineinkommen. Im Übrigen wird gerade beklagt, dass die alte B 303 die Menschen vor Ort in massiver Weise belastet. Herr Kollege König ist noch einmal darauf eingegangen: Wir werden jetzt von der A 9 bis westlich Schirnding eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellen, dann wird das Raumordnungsverfahren eingeleitet, dann gibt es die Linienbestimmung. Die Linienbestimmung erfolgt im Übrigen durch den Bundesverkehrsminister, der, Herr Kollege Dr. Beyer, der SPD angehört. Wir werden dann hören, was gesagt wird. Wir brauchen diese Linienfestlegung, um von Schirnding – auch mit vier Spuren – an die A 93 heranzukommen und dann eine weitere Anknüpfung zu haben.

Ein letzter Satz zu den Fragen: Kann man hier bemauten oder kann man diese Straße für den Transit-Verkehr sperren? Wir haben bei der B 303 keine autobahnparallele Bundesstraße, wir haben keine Verkehrssicherheitsprobleme und haben vor allem keine alternativen Straßen zur Aufnahme dieses Verkehrs. Deswegen wird es rechtlich überhaupt nicht zulässig sein, an dieser Stelle einfach zu sperren oder eine Maut einzuführen. Ich bitte Sie, einmal mit den Unternehmern zu sprechen, die an dieser Straße Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, und sich danach zu erkundigen, was es für sie bedeuten würde. Deshalb wäre ich vorsichtig, solche Anträge zu stellen.

Ich sage: Heute ist dokumentiert worden, wie auf der einen Seite in Berlin all diesen Planungen zugestimmt wird und wie auf der anderen Seite hier im Bayerischen Landtag dagegen argumentiert wird. So kann man keine durchgängige Politik für dieses Land, für den Freistaat Bayern machen. Ich bitte um Ablehnung dieses Antrags.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Danke schön, Herr Staatssekretär. Frau Kollegin Gote hat sich noch einmal zu Wort gemeldet.

Ulrike Gote (GRÜNE): Frau Präsidentin, vielen Dank! Kolleginnen und Kollegen, kaum hat der Ministerpräsident gestern abgedankt, werden hier schon die ersten Bewerbungsreden gehalten. Herr Kollege König, ich denke, Sie sind aufgefordert, noch einmal herauszugehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zur internationalen Verknüpfung dieser Strecke: Herr Staatssekretär, Sie sind einfach nicht auf dem neuesten Kenntnisstand.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir waren – im Gegensatz zum Ministerpräsidenten und im Gegensatz zu Ihnen – in Tschechien beim Verkehrsministerium und haben uns die neuesten Planungen zeigen lassen. Im Übrigen regieren in Tschechien im Moment die GRÜNEN mit. Deshalb gibt es diesen positiven Wandel in der Verkehrspolitik auch dort.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist kaum etwas fertig gebaut. Ich bin die Strecke erst kürzlich gefahren. Das, was Sie aufgezählt haben, ist unwahr, es ist kaum etwas fertig gebaut und die Tschechen werden dort nicht weiter bauen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dies ist ein Wunschtraum, der hier immer nur als Argument benutzt wird, um den Leuten im Fichtelgebirge etwas vorzuspielen. Sie sollten sich besser dafür einsetzen, dass die Bahnlinie über Hof nach Prag aufgewertet wird. Das ist das eigentliche Problem, das wir haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben gehört: Es gibt keinen Bedarf, aber wir planen trotzdem. Über Ihre Gefühle möchte ich gar nicht spekulieren, aber gespürter Bedarf, gespürte Prognosen: Halten wir uns doch an das, was wir wissen. Wir wissen alle: In den letzten Jahren gab es Prognosen, die alle durch die Realität widerlegt worden sind. Die Verkehrszahlen in diesen Gebieten nehmen ab. Sie mögen woanders zunehmen – zum Beispiel auf der A 6 –, aber keinesfalls im Fichtelgebirge. Wir sollten alles dafür tun, dass das so bleibt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie haben das Kosten-Nutzen-Verhältnis angesprochen. Ihnen müsste bekannt sein, dass auf der Grundlage falscher Fakten gearbeitet wird. Das ist mittlerweile durch das Verkehrsministerium bestätigt. Durch einen Übertragungsfehler – ich bin nicht so böse zu unterstellen, dass der nicht zufällig war, obwohl man das gut meinen könnte – in den Unterlagen von Bayern an den Bund wurde dieser Kosten-Nutzen-Faktor soeben einmal verdoppelt. Nur deshalb ist es gelungen, das überhaupt in den weiteren Bedarf aufzunehmen. Stellen Sie das endlich richtig und dann müssen wir hier über gar nichts mehr diskutieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär, bitte.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Frau Kollegin Gote, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich weise das ausdrücklich zurück. Das, was Sie hier machen, hat mit realer, vernünftiger und ehrlicher Politik nichts mehr zu tun. Sie arbeiten mit Unterstellungen. Die rot-grüne Bundesregierung hat am 20. Januar 2005 ein Gesetz erlassen. So schnell haben sich die Daten, Frau Kollegin Gote, wahrlich nicht geändert. Sie drehen die Fakten so hin, wie Sie sie brauchen. Sie ändern Ihre Argumentation so, dass es Ihnen passt. Sie können doch dem Hohen Hause nicht erzählen, dass sich die Verkehrssituation von 2005 bis 2007 so verändert hat, dass es jetzt andere Prognosen gibt. Sie haben die Prognosen damals gehabt und haben aufgrund der Prognosen beschlossen. Jetzt nehmen Sie die Zahlen, die Ihnen passen. Das ist keine ehrliche und saubere Politik, Frau Kollegin Gote.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Es wurde namentliche Abstimmung beantragt. Die Urnen stehen bereit. Ich bitte, die Stimmkarten einzuwerfen. Fünf Minuten sind dafür vorgesehen. Ich möchte die Kolleginnen und Kollegen nur darauf hinweisen: bitte gehen Sie nicht zu weit weg, es folgen mehrere namentliche Abstimmungen.

(Namentliche Abstimmung von 16.59 bis 17.04 Uhr)

Präsident Alois Glück: Die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Es wird außerhalb des Saales ausgezählt. Wir fahren zwischenzeitlich mit der Tagesordnung weiter. Ich darf ankündigen, dass demnächst zwei weitere namentliche Abstimmungen folgen werden.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 23 auf:

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Ich bitte Sie, die Plätze einzunehmen.

Antrag der Abg. Susann Biedefeld, Christa Steiger, Wolfgang Hoderlein u. a. (SPD)
Unabhängige Studie zur geplanten 380-kV-Hochspannungsleitung/Südwestkuppelleitung Halle – Schweinfurt – Altenfeld – Redwitz (Drs. 15/7692)

In die Beratung einbezogen wird auf Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN die Nummer 10 der Antragsliste. Es handelt sich um den

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Alternativen zum Neubau der 380-kV- Hochspannungsleitung durch Thüringen und Bayern („Südwestkuppelleitung“) prüfen (Drs. 15/7772)

Ich eröffne die Aussprache. Die Redezeit beträgt nach Vereinbarung im Ältestenrat für beide Anträge gemeinsam fünf Minuten je Fraktion. Erste Wortmeldung: Frau Kollegin Biedefeld.

Susann Biedefeld (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Nach der Fichtelgebirgs-Autobahn in Oberfranken ist das nächste große Projekt, das wieder Oberfranken trifft, die 380-kV-Hochspannungsleitung. Die Vattenfall Europe Transmission GmbH und die Eon Netz GmbH planen den Bau einer 380-kV-Hochspannungsleitung durch Thüringen über den Rennsteig nach Bayern, nach Redwitz in Oberfranken. Die Freileitung in Bayern und in erster Linie hier in Oberfranken ist 60 Kilometer lang.

Der Widerstand ist groß, und der Widerstand wird immer größer. Wir greifen die Forderungen und Ängste, Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger auf und fordern als SPD-Landtagsfraktion die Staatsregierung auf, eine unabhängige Studie zu der geplanten 380-kV-Hochspannungsleitung/Südwestkuppelleitung Halle – Schweinfurt – Altenfeld – Redwitz in Auftrag zu geben. Das ist unsere Forderung.

Im Rahmen einer groß angelegten Netzstudie wurden die notwendigen Neubaumaßnahmen im Bundesgebiet ermittelt. Die Zweifel an der sogenannten Dena-Netzstudie, die Sie ins Feld führen, die uns und den Bürgerinnen und Bürgern, die Widerstand leisten, bekannt ist, beruhen darauf, dass diese Studie vom Verband der Netzbetreiber und der Energiebranche – man höre – mitfinanziert und mit ausgearbeitet wurde. Die Studie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ wurde von einem Konsortium erstellt, dem unter anderem Eon Netz, RWE Transport Netzstrom und Vattenfall Europe Transmission angehören. Diese haben die Studie mitfinanziert und mit ausgearbeitet. Man kann also klar nachvollziehen, dass die Zweifel an dieser Studie groß sind. Deshalb wollen wir eine unabhängige Studie haben.

Wir hoffen, dass die CSU ein Stück weit Glaubwürdigkeit beweist. Ich knüpfe an das an, was Staatssekretär Schmid soeben gesagt hat. Viele der Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, die in den Bürgerinitiativen sowohl in Thüringen als auch in Bayern, insbesondere in Oberfranken engagiert sind, sind CSU-Kommunalpolitiker und -Kommunalpolitikerinnen. Sie sagen vor Ort zu Hause, sie werden massiv gegen das Projekt vorgehen. Sie wollen sich nicht auch noch dieses Projekt vor die Nase setzen lassen, wie die A 73 oder die ICE-Trasse. CSU-Kommunalpolitikerinnen und -Kommunalpolitiker führen dies aus. Sie sind teilweise sogar Vorsitzende dieser Bürgerinitiativen, die diese Forderungen ins Feld führen. Wenn das glaubwürdig sein soll, müssen Sie dem Antrag zustimmen, ansonsten läuft es so, wie es Staatssekretär Schmid gemacht hat und worin Sie Spezialisten sind, dass Sie nämlich vor Ort etwas ganz anderes erzählen, was unterwegs nach München verloren geht, und Sie in München anders abstimmen, als Sie vor Ort geäußert haben.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Frau Kollegin, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Susann Biedefeld (SPD): Nein, bei fünf Minuten Redezeit geht das nicht.

Es geht also auch um die Glaubwürdigkeit. Im Antrag ist aufgeführt, was wir wollen. Wir wollen die grundsätzliche energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den Nachweis der geplanten Leitung im Untersuchungsauftrag berücksichtigt haben, und wir wollen die sogenannte Null-Lösung überprüft haben. Wir wollen wissen, ob die Trasse überhaupt erforderlich ist. Wir wollen mit einer unabhängigen Studie die Dringlichkeit der geplanten Trasse überprüft haben, und es sollen auch die Alternativen geprüft werden wie die Optimierung bestehender Leitungssysteme und/oder der Ausbau und die Nutzung vorhandener Leitungen; denn es gibt ein Leitungsnetz, das aufgestockt werden könnte.

Wenn eine neue 380-kV-Leitung nicht nötig ist, wollen wir auch die Erdverkabelung überprüft haben. Sie wird von den Energie-Monopolisten aus wirtschaftlichen Aspekten abgelehnt, weil sie teurer ist. Das geben wir zu. Die Menschen wissen das. Bei den Umsatz- und auch Gewinnsteigerungen, die die großen Energie-Monopolisten einfahren, ist es nicht in Ordnung die Erdverkabelungen aus wirtschaftlichen Aspekten abzulehnen.

Wir akzeptieren das nicht. Auch das wollen wir in der unabhängigen Studie untersucht haben. Wir wollen auch die Alternativenprüfung der Erdverkabelung aus technischer wie finanzieller Sicht in einer Machbarkeitsstudie. Ich kann Sie nur dazu auffordern: Zeigen Sie, dass Sie die

Ängste, Sorgen und Nöte der Menschen ernst nehmen, dass Sie auch die Natur ernst nehmen und nicht länger allein die Partikularinteressen von Energiemonopolisten vertreten. Wir wissen, warum die 380-kV-Leitung kommen soll. Sie wäre nämlich nichts anderes als eine Lizenz zum Gelddrucken. Das lehnen wir ab, weil das zulasten der Bürgerinnen und Bürger und auch der Menschen in Oberfranken geht.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächster Redner: Herr Kollege von Lerchenfeld.

Philipp Graf von und zu Lerchenfeld (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen des Hohen Hauses! Wir erleben hier wirklich eine Posse.

(Susann Biedefeld (SPD): Das ist eine Unverschämtheit gegenüber den Menschen, die das betrifft!)

Die SPD fordert in ihrem Antrag eine unabhängige Studie zur geplanten Hochspannungsleitung durch Thüringen bis Bayern über den Rennsteig, in der die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Leitung, die Dringlichkeit der Trasse, die Prüfung von Alternativen, zum Beispiel einer Erdverkabelung, und die Verträglichkeit der geplanten Leitung mit anderen Infrastrukturmaßnahmen in diesem Raum berücksichtigt werden sollen. In der Begründung verweisen die Antragsteller auf den Widerstand in der Bevölkerung und die Bedenken gegen die Zerstörung des Landschaftsbildes, des fränkischen Urlaubs- und Naherholungsgebietes, die Wertminderung von Immobilien in der Nähe der Trasse, die Beeinträchtigung des Ökosystems Wald, die tödliche Gefährdung für die dort vorhandenen Großvögel und auf mögliche Beeinträchtigungen elektrosensibler Personen.

(Susann Biedefeld (SPD): Das ist menschenverachtend!)

Die GRÜNEN fordern ebenfalls ein ergänzendes Gutachten mit einer ähnlichen Begründung.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, an diesen beiden Anträgen wird wieder einmal die Glaubwürdigkeit der Opposition in diesem Hause wirklich deutlich.

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Man fordert auf der einen Seite den Ausbau der Windkraft auch in Bayern, ohne dabei Rücksicht auf die betroffene Bevölkerung zu nehmen. Auswirkungen auf Landschaft, Denkmalschutz, Naturschutz, Urlaubs- und Naherholungsgebiete und auf die Schönheit der bayerischen Heimat spielen dabei ebenso wenig eine Rolle wie die in diesem Antrag angeführte Beeinträchtigung elektrosensibler Personen. Wenn sich andererseits irgendwo in einem Raum Widerstand gegen eine Maßnahme formiert, wie hier gegen die Hochspannungsleitungen, dann sichert man den Gegnern dieser Maßnahme vollmundig Unterstützung gegen die bösen Netzbetreiber zu.

(Susann Biedefeld (SPD): Das sind Ihre Kollegen auf kommunaler Ebene!)

Es geht Ihnen doch gar nicht um die Natur; es geht Ihnen nicht um die Landschaft und um die Menschen, sondern Sie wollen den Bau der Leitung verzögern, weil Sie glauben, daraus politisches Kapital schlagen zu können.

(Beifall bei der CSU – Susann Biedefeld (SPD): Das ist ein Schlag ins Gesicht der Menschen dort!)

Die Leitung ergibt sich ganz klar als energiepolitische Konsequenz aus dem Ausbau der Windenergie. In der Dena-Studie wurde eindeutig nachgewiesen, dass wir für die Menge an Strom aus Windenergie, die im Norden erzeugt wird, neue Leitungen und den Ausbau bestehender Leitungen benötigen. Sie stellen die Dena-Studie infrage, indem Sie behaupten, sie wäre ein Gefälligkeitsgutachten für die Netzbetreiber. Das ist wirklich eine Frechheit. Liebe Kolleginnen und Kollegen, an dieser Studie haben neben Netzbetreibern vor allem die Betreiber von Windkraftanlagen und deren Verbände und alle damaligen rot-grünen Bundesministerien mitgearbeitet. Das Ganze ist unter der Federführung des Energiewirtschaftlichen Instituts der Universität Köln als seriöses, unabhängiges und objektives Gutachten erstellt worden.

Die Studie stellt diese Auswirkung der Stromerzeugung aus Windenergie vollkommen klar dar. Der massiv forcierte Ausbau der Windkraft an der Küste macht es notwendig, das dort erzeugte Stromüberangebot weiträumig abzuleiten. In Ihrem Antrag fordern Sie die Staatsregierung auf, den betroffenen Bürgern mit einer neuen Studie zu beweisen, dass ihr deren Ängste und Sorgen ebenso wie auch die Natur wichtig sind und nicht die Partikularinteressen von Energiemonopolisten. Meine Damen und Herren, das ist wirklich eine Frechheit.

(Zuruf der Abgeordneten Susann Biedefeld (SPD))

Erklären Sie doch den betroffenen Bürgern vor Ort einmal, warum diese Hochspannungsleitung gebaut werden muss. Erklären Sie ihnen doch, dass der von der rot-grünen Bundesregierung so stark forcierte Ausbau der Windkraft dafür verantwortlich ist. Erklären Sie ihnen doch, dass die verfehlte Energiepolitik von Rot-Grün dafür verantwortlich ist. Seien Sie den betroffenen Bürgern gegenüber doch einmal ehrlich, anstatt hier im Hohen Hause solche unglaubhaften Anträge zu stellen.

Präsident Alois Glück: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Philipp Graf von und zu Lerchenfeld (CSU): Eine Zwischenfrage lasse ich nicht zu. – Zu der von Ihnen

geforderten Alternativstudie besteht kein Anlass. Deshalb werden wir Ihre Anträge ablehnen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege von Lerchenfeld, Sie haben soeben ein wunderbares Beispiel dafür geliefert, dass Sie nur in der Lage sind, in Schwarz und Weiß zu denken und dass Sie unsere Anträge noch nicht einmal gelesen haben; denn sonst wäre Ihnen aufgefallen, dass die Anträge sehr differenziert formuliert sind und das, was Sie hier gesagt haben, überhaupt nicht zutrifft.

Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen: Wir, die GRÜNEN, sind der Meinung, dass im Rahmen des Umstiegs auf erneuerbare Energien auch die Windenergie weiter ausgebaut werden muss. Natürlich muss auch das Stromnetz in Deutschland ertüchtigt und ausgebaut werden. Ich betone: Es muss auch ertüchtigt werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist nun einmal Fakt, dass die Stromerzeuger das Stromnetz über Jahre hinweg vernachlässigt haben. Wir haben bei den großen Stürmen gesehen, was mit Hochspannungsleitungen passiert. Es ist doch nur recht und billig zu fordern, dass man in das Stromnetz investiert. Es muss auch ausgebaut werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hätten Sie in diesem Hause in der Vergangenheit speziell den Ausbau der Windenergie in Bayern nicht so behindert, wie Sie es getan haben, dann stünden wir heute vielleicht auch vor einer anderen Situation.

Die Einbindung erneuerbarer Energien ins deutsche Stromnetz muss aber mit dem Schutz von Mensch und Natur einhergehen.

(Beifall der Abgeordneten Susann Biedefeld (SPD))

Deshalb sind auch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Anteil erneuerbarer Energien in Südwest- und Süddeutschland zu erhöhen – daran werden wir in diesem Hause weiter arbeiten – und damit auch den Umfang des Energietransfers von Nord- und Mitteldeutschland nach Süden zu reduzieren. Bei einer großflächig verteilten Produktion von Strom aus Windenergie – das bezieht auch die Binnenstandorte ein – könnte auch eine geringere Dimensionierung von Stromleitungen ausreichen, um die Netzintegration von Windenergie zu gewährleisten; das mal vorweg.

Ich stelle die Dena-Studie gar nicht grundsätzlich in Zweifel. Ich will auch gar nicht einmal so weit gehen und sagen, das ist ein Gefälligkeitsgutachten. Das ist gar nicht notwendig. Die Dena-Netzstudie reicht aber als Begründung für die von Vattenfall und Eon eingereichten Trassenvarianten zum Bauvorhaben Südwestkuppelleitung eben nicht aus. Die Dena-Netzstudie überprüfte ausschließlich die von den Netzbetreibern eingereichten Bauvorschläge hinsichtlich der Notwendigkeit für die Durchleitung von Strom aus Windenergieanlagen. Nicht untersucht wurden Potenziale zur Vermeidung von Neubautrassen durch die Ertüchtigung vorhandener Trassen einschließlich der bestehenden 110-kV-Hochspannungstrassen.

Deshalb fordern wir die Staatsregierung auf, durch ein ergänzendes Gutachten zur Dena-Netzstudie Alternativen zum Neubau einer 380-kV-Hochspannungsleitung von Altenfeld in Thüringen nach Redwitz an der Rodach in Bayern prüfen zu lassen. Die vom Bau der Hochspannungsleitung betroffenen Menschen haben ein Recht darauf. Die GRÜNEN akzeptieren und respektieren das und helfen den Menschen, das Recht durchzusetzen, dass man ihre berechtigten Bedenken ernst nimmt und die Belastung für sie so gering wie möglich hält.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es darf nicht sein – Herr Minister Huber, Sie haben sich soeben auf der Regierungsbank echauffiert –, dass die wirtschaftlichen Interessen von Eon und Vattenfall schwerer wiegen als die Sorgen der Menschen um ihre Gesundheit und der Schutz von Natur und Umwelt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deshalb muss die Nulloption zum Leitungsbau ernsthaft geprüft werden, und deshalb muss alles getan werden, um die verträglichste Lösung für den betroffenen Raum zu finden, wenn eben doch ein Leitungsneubau notwendig wird. Dazu gehört eben dann die Erdverkabelung, die längst Stand der Technik ist. Sie ist kein Modellprojekt mehr, sondern längst Stand der Technik. Sie ist teurer; das ist richtig. Ja und? – Sie ist auch besser. Wenn also tatsächlich neu gebaut werden muss, dann bitte wenigstens die Erdverkabelung!

Es darf nicht sein, dass die wirtschaftlichen Interessen von Eon und Vattenfall schwerer wiegen als die Sorge der Menschen um ihre Gesundheit und der Schutz von Natur und Umwelt. Deshalb erwarte ich von Ihnen, Kolleginnen und Kollegen von der CSU, und von der Staatsregierung, dass Sie sich für die Menschen, die von dem Bau der Südwestkuppelleitung betroffen wären, ehrlich einsetzen. Einen ersten Beweis für diesen Einsatz könnten Sie erbringen, wenn Sie den beiden Anträgen heute zustimmten.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächster Redner: Herr Staatsminister Huber.

Staatsminister Erwin Huber (Wirtschaftsministerium): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es trifft zu, dass die genannten Energieversorgungsunternehmen diese Leitungen bauen wollen oder bauen müssen. Aber

die dazu erforderlichen Verfahren stehen erst am Beginn. Es ist damit zu rechnen, dass in Kürze das Raumordnungsverfahren eingeleitet wird.

(Susann Biedefeld (SPD): Schon lange angekündigt!)

Alle Fragen, die Sie ansprechen, werden natürlich im Raumordnungsverfahren geprüft. Die Gemeinden werden gehört. Es wird abgewogen, und es erfolgt ein Gutachten im Raumordnungsverfahren.

Anschließend folgt ein Planfeststellungsverfahren, das sicherlich längere Zeit dauern wird und bei dem die Anlieger, die Bürger, alle Möglichkeiten haben, ihre Einwände anzubringen. Die Gemeinden werden gehört. Das heißt, all das, was Sie fordern, wird in dem Verfahren, das sich wohl die nächsten zwei Jahre hinziehen wird, gewissenhaft und genau geprüft werden. Somit gibt es keinen Mangel an Bürgerbeteiligung, es wird nicht über Rechte der Bürger hinweggegangen. Diese Verfahren werden – dafür verbürgen wir uns – nach Recht und Gesetz und mit größter Gewissenhaftigkeit in Bayern durchgeführt.

(Beifall bei der CSU)

Zweitens ist behauptet worden, die Energieversorgungsunternehmen wollten diese Leitungen aus Profitsucht bauen.

(Susann Biedefeld (SPD): Gewinnmaximierung!)

Zum einen ist es nicht verboten, Gewinn zu machen.

(Susann Biedefeld (SPD): Aber nicht zulasten von Mensch und Natur!)

Mit Verlusten kommt man nicht weiter, Frau Biedefeld, um das auch klar zu sagen. Seien wir froh, wenn Unternehmen Gewinne machen, weil sie auch Arbeitsplätze schaffen.

(Ludwig Wörner (SPD): Wie viele Arbeitsplätze hat Eon im letzten Jahr abgebaut, Herr Minister?)

Unternehmen, die Verluste machen, bauen Arbeitsplätze ab.

(Ludwig Wörner (SPD): Eon hat Arbeitsplätze abgebaut!)

– Aber Herr Kollege, seit wann ist es denn so, dass Unternehmen, die Verluste machen, Arbeitsplätze schaffen? Dass Sie von wirtschaftlichen Zusammenhängen keine Ahnung haben, haben Sie die letzten Jahre hinlänglich bewiesen.

(Beifall bei der CSU – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Schon wieder einmal?)

Frau Biedefeld, Sie haben auch den Grund nicht genannt. Da war Frau Gote ehrlicher.

(Ludwig Wörner (SPD): Keine Ahnung hat der Mensch!)

Der Grund für den Bau der Leitungen ist der massive Ausbau der Windkraft in Norddeutschland, vor allem in Offshore-Anlagen in der Ostsee und in der Nordsee. Dort hat man 7000 Stunden im Jahr Wind, und dort ist es auch sinnvoll, Windkraft einzusetzen.

Nun haben wir in Deutschland ein Versorgungsnetz, aber kein Transportnetz. Denn in der Vergangenheit, gerade in Zeiten des Monopols, bestand innerhalb des jeweiligen Versorgungsgebietes auch die Erzeugungskapazität, und man hat sie innerhalb des Monopolgebietes verteilt. In der Zukunft und gerade bei der Windkraft haben Sie eine weit vom Verbraucher entfernt liegende Erzeugung. Sie brauchen ein Transportnetz, das wir in Deutschland nicht haben. Wir müssen also gerade aus ökologischen Gründen – erneuerbare Energien – ein Transportnetz in Deutschland aufbauen.

Deshalb ist es nicht nur widersprüchlich, wie Kollege von Lerchenfeld gesagt hat, sondern es ist doppelzüngig und unredlich, wenn Sie auf der einen Seite für den Ausbau von erneuerbaren Energien sind, aber dann den Bau der notwendigen Leitungen bekämpfen und behindern, meine Damen und Herren von der SPD.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Herr Staatsminister, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Staatsminister Erwin Huber (Wirtschaftsministerium): Bitte sehr.

Präsident Alois Glück: Frau Kollegin, bitte.

Susann Biedefeld (SPD): Herr Minister, ist Ihnen bekannt, dass inzwischen selbst Vattenfall Europe Transmission zugibt, dass es nicht nur um die Windkraft geht, sondern dass das eigentliche Interesse auch darin besteht, das Pumpspeicherwerk Goldisthal an die Stromleitung anzubinden?

(Engelbert Kupka (CSU): Ist das verkehrt?)

Was das bedeutet, wissen wir alle; das wissen auch Sie: Das ist die Lizenz zum Gelddrucken. Da heißt es wirklich: reine Gewinnmaximierung. Ist Ihnen das bekannt?

Präsident Alois Glück: Herr Staatsminister.

Staatsminister Erwin Huber (Wirtschaftsministerium): Wenn ich auf das angewiesen wäre, was Sie mir sagen, dann wäre ich meinem Amt nicht gewachsen. Mir ist sehr viel mehr bekannt, als Sie wissen.

(Susann Biedefeld (SPD): Das ist eine derart arrogante, überhebliche Aussage! Davon wird sie aber auch nicht glaubhafter! – Ludwig Wörner (SPD): Hochmut kommt vor dem Fall!)

Wenn man auch nur eine blasse Ahnung von der Technik hat, ist es doch völlig klar, dass durch eine Leitung nicht nur Strom aus einer Energiequelle fließt, sondern dass eine solche Leitung insgesamt für den Stromtransport eingerichtet ist. Aber unter Fachleuten ist völlig unstrittig, dass wir mehr Transportkapazität brauchen und dass wir sie vor allem deshalb brauchen, weil Offshore in Norddeutschland so viel Strom aus der Windenergie anfällt, dass er in Norddeutschland gar nicht verbraucht werden kann.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Deshalb wird dieser Strom, wenn er bei starkem Wind erzeugt wird, natürlich nicht nur nach Süddeutschland, sondern auch nach Österreich und bis nach Italien abgeleitet.

Europa braucht insgesamt mehr Transportkapazitäten. Wenn wir nämlich in der Zukunft einen europäischen Wettbewerb wollen, dann brauchen wir auch Kuppelstellen und einen Transport über die Grenzen hinweg.

Das heißt, es gibt eine ganze Reihe von Gründen, warum in Deutschland das Netz weiter ausgebaut werden muss: zur Förderung der erneuerbaren Energien und zur Schaffung eines europäischen Netzverbundes, um auf diese Art und Weise auch dazu beizutragen, dass der Wettbewerb für den Kunden besser funktioniert.

(Susann Biedefeld (SPD): Dann machen wir es mit Erdverkabelung!)

– Frau Kollegin, wissen Sie, was stattfindet? Sie plädieren für die erneuerbaren Energien, aber wenn es darauf ankommt, die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, sind Sie sofort wieder auf der Protestseite. Das nenne ich doppelzüngig und unredlich.

(Lebhafter Beifall bei der CSU – Susann Biedefeld (SPD): Das sind doch Sie! Das ist doch Ihr Verhalten! Doppelzüngigkeit ist ausschließlich Ihre Art und Weise!)

Jetzt kommen wir zur sogenannten Dena-Studie. Dies ist eine Studie, die von Rot-Grün in Auftrag gegeben, zusammen mit den Bundesministerien vorgelegt und auch abgenommen wurde. Das heißt, es gibt bereits eine grundlegende Studie. Auch gibt es eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG – für die Energieversorgungsunternehmen, einen entsprechenden Netzausbau vorzunehmen. Das heißt: Rot-Grün hat in das einschlägige Gesetz die Verpflichtung hineingeschrieben.

(Susann Biedefeld (SPD): Und warum Freileitungen?)

In Ihrer Regierungszeit in Berlin, die Gott sei Dank vorbei ist, hat Rot-Grün das hineingeschrieben.

(Susann Biedefeld (SPD): Aber darin steht auch ausdrücklich nicht „Freileitungen“! Sie sagen nicht die Wahrheit!)

Heute wagen Sie sich, sich hinzustellen und zu sagen, es müsse verhindert werden. Deshalb wird die SPD auch in den nächsten 50 Jahren nicht aus der Opposition herauskommen, meine Damen und Herren.

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Gestatten Sie mir, noch ein paar Sätze zum Bereich der erneuerbaren Energien anzufügen.

Präsident Alois Glück: 13 Sekunden!

Staatsminister Erwin Huber (Wirtschaftsministerium): Denn es wird so getan, als liege Bayern hinten. Wir sind im Bereich der Solarenergie mit 40 % führend in Deutschland. Wir haben die meisten Biogasanlagen, etwa 1300. Das, was in Bayern sinnvoll ist, wird also enorm eingesetzt. Natürlich haben wir auch die meiste Wasserkraft. Wir haben also den höchsten Anteil an erneuerbaren Energien.

Wir sagen auch Ja zur Windkraft, dort, wo sie sinnvoll ist. Aber selbst wenn auf manchen Höhenrücken in Bayern, meinetwegen im Maingebiet, 1000 oder 1200 Stunden im Jahr der Wind weht, dann macht es dort keinen Sinn.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Das überlassen Sie einmal den Investoren! Die können das besser ausrechnen!)

Es macht auch keinen Sinn, die Türme 180 Meter hoch zu machen, nur damit man noch ein bisschen Wind bekommt. Windstrom muss man halt dort erzeugen, wo Wind weht, und nicht, wo keiner weht.

(Beifall bei der CSU – Zurufe der Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE) und Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Obwohl wir nicht so ideologisch auf erneuerbare Energien fixiert sind wie Sie, sagen wir Ja zum Bau dieser Stromleitung,

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

weil sie für die Versorgungssicherheit in Deutschland erforderlich ist und weil sie erforderlich ist, um den Ausbau erneuerbarer Energien wirtschaftlich überhaupt tragfähig zu machen.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Das entscheiden Sie? – Maria Scharfenberg (GRÜNE): Das ist ja Planwirtschaft! Stamokap!)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, vertrauen Sie bitte darauf, dass in den Verfahren, die jetzt ordnungsgemäß anlaufen und abgewickelt werden, all diese

Fragen beantwortet werden. Eine weitere Studie ist nicht notwendig. Sie ist nur ein Ausweichen vor notwendigen Entscheidungen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Für eine Zwischenbemerkung erhält die Frau Kollegin Biedefeld das Wort.

Susann Biedefeld (SPD): Herr Minister, ich stelle fest, dass Sie sich hier wieder eindeutig als Handlanger der großen Energiekonzerne präsentiert haben, als nichts anderes.

(Beifall bei der SPD – Unruhe bei der CSU – Glocke des Präsidenten)

Sie verweisen auf die gesetzlichen Vorgaben, die ich nicht abgestritten habe. Nur, in den gesetzlichen Vorgaben steht nicht – beweisen Sie mir das Gegenteil –, dass sich der Ausbau der Leitungen ausschließlich auf Freileitungen begrenzt. Wenn – genau das fordern wir in dieser Studie – wirklich die Notwendigkeit gegeben ist, sind auch die Alternativen zu prüfen.

Ausbau eines Netzes heißt nicht nur: Freileitung; das kann auch Ertüchtigung sein, es kann Ausbau vorhandener Leitungen sein und auch die Erdverkabelung. Sie haben zum Bereich der Erdverkabelung nichts gesagt. Da hört man immer nur: Das ist nicht wirtschaftlich. Wir wollen nicht nur rein betriebswirtschaftliche Aspekte berücksichtigt haben, wie es die Dena-Studie getan hat, sondern volkswirtschaftliche. Hier geht es nicht nur um Gewinnmaximierung, sondern hier geht es auch um Mensch und Natur.

Doppelzüngigkeit werfen Sie mir vor; ich sage: Wenn nur ein Viertel des erzeugten Stroms in der Steckdose ankommt, während drei Viertel durch entsprechende Leitungsverluste – und das wissen auch Sie – verloren gehen, dann kann man nicht entsprechend von Effizienz reden. Aber Sie reden ständig auch von Energieeffizienz, nicht nur vom Ausbau erneuerbarer Energien, sondern von der Energieeffizienz. Und da frage ich Sie schon, wo hier die Effizienz ist, wenn lediglich ein Viertel an der Steckdose ankommt und drei Viertel auf der Strecke bleiben. Deshalb: Weg von der zentralen hin zur dezentralen Energieversorgung!

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Zunächst Herr Staatsminister. Anschließend eine weitere Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Paulig.

Staatsminister Erwin Huber (Wirtschaftsministerium): Ich möchte zuerst, Frau Kollegin, sagen: Wir haben eine marktwirtschaftliche Ordnung, keine Investitionsplanung des Staates. Das heißt, der Staat hat die Anträge, die von der Wirtschaft gestellt werden, nach den bestehenden Gesetzen zu prüfen. Darauf hat jeder Antragsteller, ob das nun ein Kleinbetrieb ist oder ein Konzern, einen Anspruch.

Deshalb habe ich gesagt, dass wir in den anstehenden Verfahren – Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren – alle diese Einwände, die Sie vorgetragen haben, prüfen werden. Dann werden unabhängige Behörden, die keiner politischen Weisung unterliegen, entscheiden. Das heißt: Alles, was Sie sagen, wird Gegenstand der förmlichen Verfahren sein.

Zweitens. Ich halte es für infam, dass ich, wenn ich hier für die Versorgungssicherheit plädiere, als Büttel der Energiewirtschaft hingestellt werde. Dagegen verwahre ich mich.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Präsident Alois Glück: Nächste Zwischenbemerkung: Frau Kollegin Paulig.

Ruth Paulig (GRÜNE): Herr Staatsminister, zu Ihren Ausführungen zu den erneuerbaren Energien. Gerade haben Sie gesagt, dass der Staat keine Investitionsplanungen machen wolle. Also wenn ich das höre und mir Ihr Verhältnis und Ihren Umgang mit den Investoren, die in Windenergie investieren wollen, vergegenwärtige, dann muss ich leider ein komplett ideologisches Verhalten feststellen,

(Beifall bei den GRÜNEN)

nicht nur Einschätzung, sondern Verhalten.

Überlassen Sie doch in Zukunft denen, die in Windenergieanlagen investieren wollen, ihre eigene Investitionsentscheidung!

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Die wissen, wann es sich rechnet, und die bringen das Geld von vielen Bürgerinnen und Bürgern auf. Schauen Sie ins Allgäu. Im Landkreis Kempten steht der größte bayerische Windpark, und der rechnet sich. Das sind bereits sieben Anlagen, und zwei weitere kommen jetzt dazu. Wenn ich es Ihnen sagen darf: initiiert und investiert von CSU-Kollegen.

(Unruhe)

Punkt zwei. Ich glaubte, ich habe mich verhört, als Sie sagten, Bayern sei das Land mit dem höchsten Anteil Strom aus erneuerbaren Energien. Dazu legen Sie diesem Haus doch einmal aktuelle Zahlen vor!

(Zuruf von den GRÜNEN)

Bayern ist inzwischen im Ranking auf Platz 5 der Bundesländer abgerutscht. Also legen Sie bitte diese

Zahlen dem Haus vor, damit wir hier endlich nicht mehr mit komischen Lügen abgespeist werden.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU)

Und wenn wir schon bei neuen Zahlen sind, dann, glaube ich, wird es Zeit, dass das Wirtschaftsministerium endlich einmal die CO_2-Emissionen und die Energiedaten ins Netz stellt und der Öffentlichkeit vorstellt. Jetzt haben Sie immer noch aktuell – höchst aktuell! – die Zahlen von 2003 auf den Internetseiten des Wirtschaftsministeriums. Das nenne ich eine veraltete ideologische Energiepolitik. Legen Sie doch mutig die neuesten Zahlen auf den Tisch, dass wir wissen, welches Wachstum an CO_2-Emissionen durch den Verkehr da ist – durch Ihre fehlgeleitete Investitionspolitik im Verkehr! Legen Sie doch die Zahlen offen und berücksichtigen Sie dabei auch noch den Tanktourismus, und dann schauen wir uns die Klimazahlen und die Energiedaten von Bayern auf aktueller Grundlage an.

(Beifall bei den GRÜNEN – Unruhe)

Präsident Alois Glück: Herr Staatsminister.

Staatsminister Erwin Huber (Wirtschaftsministerium): Ich möchte auch zu diesen drei Fragen kurz Antwort geben.

Erstens, Frau Kollegin: Wir prüfen beides nach Recht und Gesetz, sowohl die einzelne Windkraftanlage wie diese Stromleitung. Aber das heißt natürlich auch, dass es Gebiete in Bayern gibt, wo es sinnvoll ist, die Windkraft einzusetzen.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Woher wissen Sie das? Lassen Sie das die Wirtschaft entscheiden!)

– Weil es einen Windkraftatlas gibt, Herr Kollege Dürr.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Lesen Sie den einmal.

(Lebhafte Zurufe von den GRÜNEN)

Außerdem ist es möglich, – –

Präsident Alois Glück: Das Wort hat jetzt der Herr Staatsminister, und ich bitte auch, im Saal die diversen Gespräche einzustellen, damit es ein bisschen ruhiger wird und wir uns leichter verständigen können. Das gilt für alle Fraktionen gleichermaßen.

Staatsminister Erwin Huber (Wirtschaftsministerium): Die Tatsache, dass ich nicht einmal einen Satz zur Antwort geben kann, ohne dass Lärm von links entsteht, belegt doch die Unbelehrbarkeit der GRÜNEN, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU – Widerspruch bei den GRÜNEN)

Sie wollen doch gar nichts hören! Es ist nicht so, dass Sie mich echt etwas fragen, um Antwort zu bekommen. Die könnte ich Ihnen nämlich gerne geben,

(Zuruf der Abgeordneten Ruth Paulig (GRÜNE))

sondern Sie betreiben einen fanatischen Kampf; das muss man doch sehen.

(Zurufe von den GRÜNEN – Starke Unruhe im Saal – Glocke des Präsidenten)

Also, Frau Kollegin Paulig, – –

Präsident Alois Glück: Ist eine allgemeine Beruhigung im Haus wieder möglich, oder braucht es dazu einen kleinen Stromstoß oder was?

(Heiterkeit – Anhaltende Unruhe)

Jedenfalls können wir uns so darüber nicht verständigen. – Herr Staatsminister.

Staatsminister Erwin Huber (Wirtschaftsministerium): Also nochmals: Jede einzelne Windkraftanlage wird auf ihre Umwelt- und Naturverträglichkeit geprüft. Da gibt es weder eine generelle Behinderung noch eine besondere Förderung, sondern es wird nach EEG und nach den allen vorliegenden Gesetzen die Zulässigkeit geprüft. Das ist eine Aufgabe der Landratsämter. Mit den regionalen Planungsverbänden kann man Gebiete ausweisen, die bevorzugt für die Windkraft eingesetzt werden, wie auch andere, die davon freigehalten werden.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Das ist Stand der Verfahren in Bayern.

(Susann Biedefeld (SPD): Märchenstunde!)

Zweitens. Was den Bereich der erneuerbaren Energien angeht, sind wir natürlich nicht auf jedem Feld die Nummer eins in Deutschland – völlig klar. Dass man in Norddeutschland unter ganz anderen Windbedingungen mehr Windkraftanlagen hat und diese weiter ausgebaut werden, ist selbstverständlich.

Ich habe aber gesagt, wir sind im Bereich Solarenergie deutlich vorn, wir sind ganz eindeutig vorn im Bereich von Wasserkraft, wir sind ganz eindeutig vorn im Bereich von Biogas. Wir haben das alles gemacht, schon bevor es das EEG gab.

(Zurufe von den GRÜNEN)

– Natürlich!

Das Dritte ist, wenn wir in Bayern die Wasserkraft als eine der bedeutenden neuen Energien ausbauen, sind Rot

und Grün auch wieder dagegen. Sie sind im Abstrakten immer dafür und im Konkreten immer dagegen, meine Damen und Herren!

(Beifall bei der CSU – Zurufe von den GRÜNEN, zum Beispiel: Das können Sie noch so oft sagen, es wird nicht wahrer!)

Nun zur Klimabilanz; das sage ich Ihnen gern. In Deutschland gibt es eine CO_2-Emission pro Kopf der Bevölkerung, alles eingerechnet, von 10,8 Tonnen. In Bayern sind wir – ohne Einrechnung des Tanktourismus – im Moment bei 6,8 Tonnen. Also: Deutschland 10,8 Tonnen pro Kopf, Bayern 6,8 Tonnen. Das heißt, wir liegen um nahezu 40 % unter dem Bundesdurchschnitt. Jetzt können Sie parteipolitisch sagen: Das ist so, weil in diesem Land 50 Jahre die CSU regiert und nicht Rot-Grün, meine Damen und Herren.

(Lebhafter Beifall bei der CSU – Zurufe von den GRÜNEN)

Wenn ich den Tanktourismus einrechne, der in der Tat dazu führt, dass sich in Tschechien und in Österreich die statistischen Werte erhöhen, dann kommen wir auf 7,2 Tonnen

(Zuruf der Abgeordneten Susann Biedefeld (SPD) – Unruhe)

Das heißt, wir liegen bei einem Verhältnis von 10,8 zu 7,2,

(Glocke des Präsidenten)

obwohl wir ein Transitland sind. Bayern hat auch im Bereich von CO_2 die beste ökologische Bilanz, und damit können wir uns überall sehen lassen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU – Zurufe von den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Damit ist die Aussprache zu beiden Anträgen geschlossen.

Wir kommen zur namentlichen Abstimmung über die Anträge, zunächst zu dem Antrag Biedefeld, Steiger, Hoderlein u. a. (SPD) „Unabhängige Studie zur geplanten 380-kV-Hochspannungsleitung/Südwestkuppelleitung Halle – Schweinfurt – Altenfeld – Redwitz“, Drucksache 15/7692. Die Abstimmungszeit beginnt. Können wir uns auf drei Minuten verständigen?

(Namentliche Abstimmung von 17.39 bis 17.42 Uhr)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Stimmen werden draußen ausgezählt.

Die Urnen für die neue Abstimmung sind aufgestellt. Wir kommen damit unmittelbar zur Abstimmung über den Antrag des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/7772. Damit ist die namentliche Abstimmung eröffnet. Es stehen wieder drei Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 17.43 bis 17.46 Uhr)

Die drei Minuten sind abgelaufen. Die Abstimmung ist geschlossen.

Ich gebe jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg und anderer und Fraktion betreffend „Keine Autobahn durchs Fichtelgebirge – Planungen für B 303 neu sofort beenden“, Drucksache 15/8093, bekannt. Mit Ja haben 44, mit Nein 89 Abgeordnete gestimmt. Es gab eine Stimmenthaltung. Damit ist der Antrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 24 auf:

Antrag der Abg. Herbert Müller, Ludwig Wörner, Susann Biedefeld u. a. (SPD)
Keine Förderung biogener Energieträger ohne Mindeststandards zum Schutz von Umwelt, Natur, Landschaft und bäuerlicher Landwirtschaft (Drs. 15/8097)

Ich eröffne die Aussprache. Nach der Vereinbarung im Ältestenrat beträgt die Redezeit fünf Minuten je Fraktion. Der erste Beitrag kommt vom Kollegen Wörner. – Herr Kollege Wörner ist nicht anwesend. Dann kommt als nächster Redner Herr Kollege Hintersberger. – Er scheint überrascht zu sein.

Johannes Hintersberger (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Ich bin in der Tat überrascht, aber nicht, weil Kollege Wörner nicht anwesend ist, sondern weil dieser Antrag heute auf der Tagesordnung steht. Ich bin deshalb überrascht und verwundert, weil am 24. Mai im Umweltausschuss dieser Antrag sehr intensiv besprochen wurde und insbesondere durch einen eingehenden Sachvortrag des Vertreters des Landwirtschaftsministeriums klar, kompetent und mit Zahlen und Daten widerlegt und zurückgewiesen worden ist. Deshalb bin ich überrascht.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Klar zurückgewiesen worden ist, ist die entscheidende Feststellung!)

Wenn hier neue, zusätzliche Aspekte zum Antrag aufgenommen sind, dann wäre es gut, wenn der Kollege Wörner vielleicht doch noch vorher spräche. Ansonsten kann ich mich ausschließlich auf diesen Antrag beziehen, in dem Sie auf die Mindestanforderungen bei einer Förderung biogener nachwachsender Rohstoffe eingehen.

Aber dies ist, wie ich schon gesagt habe, schlichtweg falsch. Sie unterstellen, dass es hier letztlich keine Mindestanforderungen gebe und die Erzeugung nachwach-

sender Rohstoffe und die Erzeugung von Nahrungsmitteln unterschiedlich geregelt sei.

Sie verfallen sogar auf einen absolut unpassenden Ausdruck – ich weiß nicht, ob Sie es waren, Kollege Wörner, oder der Kollege Müller – und sprechen von sogenannten „Schutz- und Schmutzflächen“. Das ist absoluter Unsinn. Ich möchte kurz darauf eingehen und dazu einige Aspekte nennen.

Es gibt einschlägige Bestimmungen insbesondere in der Düngemittelverordnung, im Düngemittelgesetz, im Pflanzenschutzgesetz, in der Pflanzenschutzanwendungsverordnung, im Bodenschutzgesetz und im Naturschutzgesetz, die eindeutig und klar regeln, dass die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen genauso an das Fachrecht gebunden ist wie die Erzeugung von Rohstoffen für Nahrungsmittel und die Erzeugung von Nahrungsmitteln selbst. Ich denke, das ist der entscheidende Punkt. Daher können Sie in keiner Weise so tun, als ob im Bereich der biogenen Energieerzeugung keine verpflichtenden Standards vorlägen. Dies zeugt entweder von Unkenntnis, von Scheinheiligkeit oder von Unredlichkeit. Daher entbehrt dieser Antrag jeglicher Grundlage.

Wenn Sie heute – das ist oberster Grundsatz – auf unseren Äckern etwas anbauen, dann muss das jederzeit auch für Nahrungszwecke einsetzbar sein. Dies gilt für Weizen, den die Ethanolfabrik nutzt, der aber auch zum Backen verwendbar sein muss, genauso wie für Mais, der in den Silos einer großen Biogasanlage lagert und jederzeit als Rinderfutter einsetzbar sein muss. Das Gleiche gilt auch für Raps, der zu Biodiesel verarbeitet wird, der aber in Bezug auf Qualität und Standards für die Herstellung von Margarine ebenfalls verwendbar sein muss.

Es ist dabei auch eigenartig, um es gelinde auszudrücken, dass die Kollegen der SPD einen Antrag am 30.10.2006 eingebracht haben, um die Förderung biogener Rohstoffe und Anreize zur Markteinführung biogener nachwachsender Rohstoffe zu unterstützen und zusätzlich 2 Millionen Euro fordern. Ein halbes Jahr vorher haben die GRÜNEN einen ähnlichen Antrag gestellt. Heute wollen Sie mit dem Antrag die Förderung zurückweisen. Dies passt nicht zusammen. Der Antrag geht ins Leere. Er ist unbegründet, und daher wird er von unserer Seite zurückgewiesen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Herr Kollege Wörner, streng formal betrachtet ist Ihre Wortmeldung verfallen. Aber der SPD stehen fünf Minuten Redezeit zu. Also, so glaube ich, ist insgesamt nichts gewonnen, wenn man Ihnen die Rede verweigern würde. Das Wort hat Herr Kollege Wörner.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident! Ich bedanke mich. Ich habe ein menschliches Bedürfnis verspürt.

(Dr. Manfred Weiß (CSU): Hoffentlich nicht jetzt!)

– Nein, darum war ich vorher. –

Herr Kollege Hintersberger, warum wir einen Antrag noch einmal stellen, müssen Sie uns überlassen. Das ist Punkt 1. Punkt 2: Wenn wir auf der einen Seite die Förderung biogener Pflanzen befürworten, auf der anderen Seite aber sicherstellen wollen, dass dieser Anbau nicht den Kreislauf der Natur stört, dann widerspricht sich das überhaupt nicht. Ganz im Gegenteil: Es ist unsere Pflicht, das zu tun. Wer führt denn das Wort „Nachhaltigkeit“ ständig im Mund? Ihr Minister. Er hieß sogar eine Zeitlang einmal so, glaube ich. Darf ich Sie daran erinnern, dass auch das, was wir tun, nachhaltig ist? Wenn Sie sagen, alles, was in der Natur gepflanzt werden kann, muss sowohl als Lebensmittel als auch als biogener Rohstoff genutzt werden können, dann frage ich Sie, warum denn Ihr Minister Seehofer den Anbau der gentechnisch veränderten Kartoffel erlauben will, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet ist, weil sie Penicillinresistenzen hervorruft. Erklären Sie mir doch einmal diesen Widerspruch. Wie wollen Sie das, was Sie gerade erzählt haben, auf die Reihe kriegen? Wir stellen zu Recht diesen Antrag noch einmal angesichts gentechnisch veränderter Pflanzen, die beileibe nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind. Selbst die Engländer, die in solchen Fragen weniger zurückhaltend als wir sind, wollen nicht, dass diese Kartoffel in den Kreislauf der Natur gerät.

Was wollen wir denn? Schauen Sie sich den Antrag genau an. Wir wollen sicherstellen, dass keine standortfremden Pflanzen in die bayerische Landschaft kommen. Ist das ehrenrührig? Wir wollen keinen Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen. Es gibt auch in Ihrem Lager inzwischen verschiedene Meinungen. Offensichtlich sind Sie sich nicht mehr so ganz einig. Wir wissen, was wir wollen, nämlich diesbezüglich nichts. Denn wir lieben unsere Heimat und wollen die Vielfalt der Arten erhalten. Das geht hin bis zum Bier. Es ist wichtig, dass es möglichst viele Gerstensorten gibt und nicht irgendwann nur noch eine Sorte.

Was Dünger aus Mineralöl und die Verwendung von Fungiziden und Herbiziden betrifft, so gibt es schon einen Unterschied zwischen gentechnisch veränderten Pflanzen und anderen. Da sollten Sie sich, wenn Sie es nicht genau wissen, kundig machen. Wenn Sie das tun würden, müssten Sie unserem Antrag zustimmen.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Was wollen wir in Wirklichkeit? Wir wollen, dass sichergestellt wird, dass es keine unselige Konkurrenz gibt und dass die Biodiversität, also die Vielfalt, erhalten bleibt. Das wird durch unseren Antrag gewährleistet. Wir wollen nicht verhindern, dass Pflanzen sowohl industriell als auch für die Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt werden.

Deshalb bedarf es dieses Schutzes, den wir fordern. Wir wollen eines nicht, nämlich dass kontrovers diskutiert wird, ob es wichtiger ist, Pflanzen zur Erzeugung von Nahrungsmitteln oder für die Energiegewinnung anzubauen. Ich gehe nach wie vor davon aus, dass der größte Teil der bayerischen Landwirte – ich meine jetzt nicht die großen Farmer – und die kleinen bayerischen Erzeuger in erster Linie vernünftige Lebensmittel herstellen wollen.

Eines darf uns nicht passieren, nämlich dass wir, solange es auf dieser Welt Hunger gibt, Dinge verbrennen, die andere zum Leben brauchen. Was eine solche Haltung mit dem C in Ihrer Partei zu tun hat, müssten Sie dann näher erklären.

(Henning Kaul (CSU): Jetzt gehen Sie aber zu weit!)

Das würde etwas schwierig.

(Henning Kaul (CSU): Wenn man Ihr S in Frage stellt, wird es peinlich für Sie!)

– Ich weiß, jetzt rühre ich an einen wunden Punkt. – Ich darf Sie schon daran erinnern, dass man mit dem Äquivalent von 1150 Litern Diesel aus Weizen 28 Menschen ernähren könnte. Man darf diese Rechnung hier wohl aufmachen. Es stellt sich die Frage der Abwägung. Wir wollen mit unserem Antrag erreichen, dass keine Konkurrenzsituation entsteht. Wir wollen auch sicherstellen, dass alles, was gepflanzt wird, sowohl für den Verzehr durch den Menschen als auch für die Erzeugung von Energie geeignet ist. Das können Sie nicht mehr gewährleisten, wenn Sie die gentechnisch veränderte Kartoffel anbauen.

(Beifall bei der SPD – Henning Kaul (CSU): Wir haben schon erläutert, dass das gewährleistet ist!)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Paulig.

Ruth Paulig (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir GRÜNE stimmen diesem Antrag zu, weil er in der Tendenz auf eine Entwicklung aufmerksam macht, die wir sehr kritisch begleiten müssen. Wir alle hier sind der Meinung, dass wir mit Biomasse als einer Form der erneuerbaren Energien CO_2-Bilanzen verbessern und CO_2-Emissionen mindern können. Somit befürworten wir den Einsatz der Biomasse im Energiesektor als Maßnahme zum Klimaschutz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir müssen allerdings ganz genau hinschauen. Es darf keine blinde Euphorie geben, sondern wir müssen Rahmenbedingungen setzen. Wir müssen die Gesetze, die den Biomasseanbau fördern, und die Subventionen, die ihn stärken, kritisch betrachten. Wir müssen sowohl die Nachhaltigkeit des Anbaus bei uns als auch den regionalen Anbau sichern.

Denn in der Tat ist die Problematik nicht ohne. Sie werden inzwischen auch einige Zahlen kennen. Wenn ich Palmöle zum Beispiel für einen Einsatz in einem Blockheizkraftwerk, in der Kraft-Wärme-Koppelung, gewinne oder Palmöl als Biosprit einsetzen will, dann hat das unter Umständen gravierende negative Auswirkungen auf die Klimabilanz, dann nämlich, wenn in Südostasien dafür Tropenwald gerodet wird. In diesem Fall wird das Acht- bis über Zwanzigfache an CO_2-Emissionen freigesetzt, als wenn ich ganz normal einen Liter fossilen Erdöls verbrennen würde. Das müssen wir wissen und hier ist gegenzusteuern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie wissen selbst, dass nach der von den GRÜNEN umgesetzten Befreiung von der Steuer die jetzige Besteuerung von Biosprit zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen der bayerischen Betriebe führt und auch weitere Probleme bringt, wie beispielsweise die Auswirkungen des Imports von Biomasse, Biosprit oder Pflanzenöl. All dies ist ein fataler Zyklus.

(Zurufe von der CSU)

Daraus resultiert unsere Forderung: Keine Förderung biogener Energieträger ohne Mindeststandards. Das betrifft sowohl den Biosprit als auch die Verbrennung im Blockheizkraftwerk oder wo auch immer. Das bedeutet: Wir müssen die Subventionen in der Landwirtschaft so ausrichten, dass keine nachteiligen Effekte des Biomasseeinsatzes in den unterschiedlichen Bereichen auftreten.

In der Tat war auch ich erstaunt, Herr Hintersberger, wie offen sich der Vertreter der Staatsregierung im Ausschuss geäußert hat, dass die Gentechnik im Energiepflanzenanbau in Bayern nichts verloren hat. Das war erfreulich und das begrüßen wir.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein Wort noch zu der eben angesprochenen Zulassung der Kartoffel mit ihrem besonderen Stärkemuster. Das ist zwar fatal, hat aber mit Energieerzeugung, bzw. mit Biomasse zur Energieerzeugung, nichts zu tun. In der Tat wird jetzt letztendlich ein Kartoffelanbau für die Industrie zugelassen, der Antibiotikaresistenzen bewirken kann. In diesem Fall ist es Kanamycin, das beispielsweise bei der Tuberkulosebekämpfung eingesetzt wird. Dies kann über Austräge in die Umwelt zu negativen zusätzlichen Resistenzeffekten bei Menschen führen.

Wenn Sie den Klimaschutz ernst nehmen und den Biomasseeinsatz befürworten, müssen Sie konsequenterweise auch die Anbaumethoden in Bayern kritisch beleuchten. Wir wissen durch die Untersuchungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, dass der Öko-Anbau nur die Hälfte des Energieeinsatzes benötigt, den man für die konventionelle Landwirtschaft braucht. Das heißt, der Öko-Anbau ist per se deutlich günstiger als der Anbau von Energiepflanzen im konventionellen Landbau. Wenn wir also die Bilanzen wirklich verbessern wollen,

müssen wir hier flächendeckend auf den Öko-Anbau umstellen, so unangenehm Ihnen das ist. Aber nehmen Sie die Zahlen, nehmen Sie die Bilanzen und nehmen Sie den Klimaschutz ernst.

(Zurufe von der CSU)

Nicht zuletzt darf ich an Folgendes erinnern: Umweltminister Schnappauf hat auf der „Biofach“ genau dazu eine Ausstellung eröffnet: Energieverbrauch, Öko-Anbau, konventioneller Abbau. Ich erinnere: Es ist die Hälfte des Energieeinsatzes im Öko-Landbau zu verzeichnen im Vergleich zum konventionellen Landwirtschaftsanbau. Und das bringt Klimaschutz.

(Zurufe von der CSU)

Natürlich hat das etwas mit dem Antrag zu tun. Denn wenn ich umweltverträglich und nachhaltig Biomasse gewinnen will, dann darf ich letztendlich nicht nur einen Standard für Lebensmittel im konventionellen Anbau fordern, sondern ich muss grundsätzlich auf einen absolut nachhaltigen Öko-Anbau setzen.

Das würde im Vergleich der beiden landwirtschaftlichen Anbaumethoden bedeuten, dass ich 50 bis 60 % der CO_2-Emissionen pro Hektar einspare. Das ist der Weg, den wir konsequent gehen müssen.

Ihr Denken ist noch mit erheblichen Scheuklappen versehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber irgendwann sind Sie sicherlich auch so weit zu erkennen: Diesen Weg müssen wir gehen, wenn wir tatsächlich Biomasse zum Klimaschutz bei der Energieerzeugung einsetzen wollen.

Präsident Alois Glück: Frau Kollegin, Sie sind über der Redezeit.

Ruth Paulig (GRÜNE): Schauen Sie sich also künftig einmal die Unterlagen Ihrer Landesanstalt an und überlegen Sie, was künftig beim Anbau der Energiepflanzen zum Wohl des Klimas und für die Erhaltung der Biodiversität verändert werden muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Das Wort hat der Herr Landwirtschaftsminister.

Staatsminister Josef Miller (Landwirtschaftsministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich hätte mir gewünscht, dass diejenigen, die jetzt am Rednerpult gestanden sind, die Unterlagen der Landesanstalt und der einschlägigen Hochschulinstitute genauer angeschaut hätten. Frau Kollegin Paulig, seien Sie doch so ehrlich zu sagen, dass der Ökolandbau pro Hektar zwar weniger Energie verbraucht, dass aber pro Produktionseinheit, also pro Kilo Milch oder pro Kilo Fleisch kaum Unterschiede bestehen. Sie sollten das ehrlich vortragen.

(Zuruf der Abgeordneten Ruth Paulig (GRÜNE))

Beim Kollegen Wörner weiß ich jetzt gar nicht, für was er eintritt.

(Zurufe von der SPD)

Ist er noch für die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe oder lehnt er das inzwischen ab? Ich kann nur sagen, die Landwirtschaft hat bis zum Zweiten Weltkrieg immer Energie erzeugt. Wir verwenden derzeit viel zu viel Energie, die im Boden gespeichert ist, und erzeugen damit jede Menge CO_2. Aber wir müssen wieder mehr das verwerten, was auf der Erde wächst. Wenn Sie sagen, man könne alles, was natürlich ist, als Nahrungsmittel zulassen, und was nicht natürlich ist, könne man als Nahrungsmittel nicht zulassen, dann nur Folgendes: Die Tollkirsche ist ganz natürlich, sie ist allerdings als Nahrungsmittel nicht zu empfehlen.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Was Sie in Ihrem Antrag fordern, ist ein Katalog vieler überflüssiger Regelungen. Wenn Sie sich mit dem Thema wirklich auseinandergesetzt hätten, wären Sie darauf gekommen, dass vieles, was Sie in Ihrem Antrag ausführen, längst geregelt ist. Ein anderer Teil ist nicht sinnvoll, weil damit absehbar notwendige Entwicklungen behindert würden.

Wenn Sie sagen, wegen des Klimawandels dürften nur einheimische Pflanzen verwendet werden, dann hängen Sie sich doch in etwas ungeheuer hinein, was die Natur von sich selbst aus macht. Trockenresistente Bäume würden aus dem Süden Europas nach dem Norden vordringen. Aber das können sie bei uns nicht, weil der Alpenriegel dazwischensteht. Da wird der Mensch wohl zum Teil nachhelfen müssen. Und dann sprechen Sie auch die Gentechnik hier an. Wir können das Gentechnikrecht nicht ändern; denn wir sind ein Rechtsstaat. Wir machen nur das, was unter Rot-Grün in Europa beschlossen wurde. Das wird durchgesetzt. Was wir tun können, ist aufzupassen, dass die auf europäischer Ebene getroffenen Bestimmungen überall eingehalten werden und zwar sowohl im Food- als auch im Non-Food-Bereich. Ich frage mich schon, was diese Diskussion hier soll. Sie müssen sich doch selbst kritisieren, nachdem Sie das alles zugelassen haben während Ihrer rot-grünen Regierungszeit. Ich habe da nie eine Kritik von Ihnen gehört. Natürlich können die Landwirte selbst auf die Anwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen verzichten.

Herr Hintersberger ist schon darauf eingegangen, dass die gleichen fachlichen Vorgaben im Food-Bereich wie auch im Non-Food-Bereich zu gelten haben.

Was die Monokulturen anbelangt, so ist das im Cross-Compliance-Regelwerk für alle Formen der Produktion

genau vorgeschrieben. Ansonsten erfolgen Kürzungen bei den Direktzahlungen.

Nun fordern Sie in Ihrem Antrag auch noch, industrielle Anbaumethoden zu verhindern. Grund und Boden sind in bäuerlicher Hand. Die Bauern werden alles tun, fachgerecht zu wirtschaften. Sie werden die gute fachliche Praxis einhalten müssen, weil auch dies im Cross-Compliance-Regelwerk vorgegeben ist.

Wenn Sie nun Befürchtungen haben, dass beim Import von Energiepflanzen mehr Energie verbraucht wird, als dann die Energiegewinnung ausmacht, so müssen Sie sich entgegenhalten lassen, dass diese Produkte so energiehaltig sind, dass bei einer Ladung von 30 000 Liter Pflanzenöl nur 1 Promille Energie verbraucht wird, um 100 Kilometer zu fahren. Da haben Sie keine Chancen.

Aber auch wir setzen uns durchaus dafür ein, dass die aus den importierten Energiepflanzen gewonnenen Produkte nur dann verwendet werden, wenn sie ökologisch in Ordnung sind. Hierzu gibt es Initiativen zur internationalen Zertifizierung; es müssen beispielsweise bestimmte Standards vorgelegt werden. Die Bundesregierung hat hierzu nachhaltige Zertifizierungsgrundsätze aufgestellt.

Beim Palmöl, das Sie auch angesprochen haben, wird nach dem jetzt vorliegenden Erfahrungsbericht des Bundesumweltministeriums vorgeschlagen, es solange von der Vergütungspflicht auszuschließen, bis ein wirksames Zertifizierungssystem vorgelegt ist.

Es ist also sehr, sehr viel geregelt. Wir alle wollen, dass auch nachwachsende Rohstoffe ökologisch nachhaltig erzeugt werden. Wir haben viele Regelungen. Wenn wir noch welche brauchen, werden wir welche machen. Aber die, die Sie anführen, die sind dazu nicht geeignet.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt die Ablehnung des Antrags. Wer dagegen dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Die CSU-Fraktion.

(Christine Stahl (GRÜNE): Das ist Ihr kleines Weltbild!)

Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 25 auf:

Antrag der Abg.
Henning Kaul, Joachim Unterländer, Dr. Jakob Kreidl u. a. (CSU), Joachim Wahnschaffe, Johanna Werner-Muggendorfer u. a. (SPD),
Dr. Martin Runge u. a. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (Drs. 15/8120)

Es ist jetzt doch eine Aussprache vorgesehen, und zwar fünf Minuten pro Fraktion. Außerdem ist eine namentliche Abstimmung beantragt.

Ich darf als Erstes dem Kollegen Kaul das Wort erteilen.

(Alexander König (CSU): Sehr gut!)

Henning Kaul (CSU): Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Die Bundesländer leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die verfassungsmäßig ist, in Abstimmung mit der Bundesregierung ihren Beitrag zur Lösung von Nord-Süd-Problemen, aber auch Entwicklungszusammenarbeit. Die Grundsätze der bayerischen Entwicklungszusammenarbeitspolitik sind letztmalig zusammengefasst worden in der Landtagsdrucksache 14/8451 vom 5. April 2001.

Im Februar dieses Jahres hat der Landtag auf Antrag unserer Fraktion die Staatsregierung aufgefordert, einen Bericht zur Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidenten von 1998 vorzulegen. Dieser Bericht liegt seit Mai dieses Jahres vor und ist von jedem nachlesbar.

In der CSU-Fraktion arbeitet seit dem 1. November 2003 eine ständige Arbeitsgemeinschaft „Entwicklungszusammenarbeit“, die früher nur sporadisch zusammenkam. Diese Arbeitsgemeinschaft hat im Frühjahr dieses Jahres eine Initiative gestartet, um gegen den Erwerb von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit vorzugehen. Die Anregung dazu bekamen wir vom Landeskomitee der Katholiken, von der evangelischen Landeskirche und von dem Eine-Welt-Netzwerk Bayern.

In Deutschland gilt das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit bereits seit 1839. Damals ist auch die Gewerbeaufsicht eingeführt worden, um dieses Verbot kontrollieren zu können. Das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit war auch die Geburtsstunde der staatlichen Sozialpolitik in den deutschen Ländern.

In manchen Staaten unseres Planeten, meine werten Kolleginnen und Kollegen, gibt es aber nach wie vor ausbeuterische Kinderarbeit, und deshalb ist die Ächtung dieses Tatbestandes aufgenommen worden durch die Internationale Arbeitsorganisation – ILO –, die in einer eigenen Konvention diese Ächtung ausgesprochen hat. Die Bundesrepublik Deutschland ist dieser Ächtung im Jahr 2001 durch Ratifizierung beigetreten.

Gestützt auf diese internationale Vereinbarung, haben auch viele Kommunen in Bayern mittlerweile Richtlinien erarbeitet, um die Beschaffung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu verhindern.

In einem eigenen Antrag wollte die CSU-Fraktion nun solche Kriterien auch für das Beschaffungsprinzip unseres Freistaates aufstellen. Zur gleichen Zeit hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch einen solchen Antrag formuliert. Wir haben dann versucht, da es nun wirklich ein weltumspannendes Thema ist, das nicht parteiisch auszunützen, sondern uns zusammenzusetzen, um eine gemeinsame Formulierung zu finden. Diese Formulierung haben wir gefunden unter Hinzunahme des Eine-Welt-Netzwerks Bayern, und ich glaube, wir sollten diese Chance nutzen.

Die Vermeidung von ausbeuterischer Kinderarbeit, werte Kolleginnen und Kollegen, ist, wie ich meine, ein grundsätzlicher christlicher und humaner Auftrag, der weltweit gilt. Sie ist aber gleichzeitig ein wirksamer Beitrag zur Schaffung verbesserter Strukturen in den entsprechenden Ländern.

Mir ist klar, dass wir mit solch einem Antrag, wenn er zum Beschluss wird, nicht unmittelbar auf die entsprechenden sozialen Strukturen unserer wirtschaftlichen Partnerländer Einfluss nehmen können, denn darum geht es. Aber ich meine, es ist wert, dass wir alle Möglichkeiten, die wir trotzdem haben, nutzen, auch im Beschaffungswesen unseres Freistaates und unserer öffentlichen Einrichtungen und Kommunen, alles zu tun und zu nutzen, um die Kinderarbeit als moderne Sklaverei zu unterbinden.

(Zuruf von der CSU: Genau!)

Ich würde mich sehr freuen, wenn dieser Antrag, über den wir textlich monatelang gestritten haben, heute so, wie er in fünf Ausschüssen einstimmig

(Dr. Hildegard Kronawitter (SPD): Nein, nein!)

und in einem Ausschuss mit drei Enthaltungen beschlossen wurde, in diesem Haus eine entsprechende Würdigung erfahren könnte. Das wäre ein Signal nach draußen, nicht nur in Bayern, sondern innerhalb Deutschlands.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Radermacher.

Karin Radermacher (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die SPD-Landtagsfraktion ist sehr froh, dass dieser Antrag heute gemeinsam verabschiedet wird, ich hoffe, auch mit einer großen Mehrheit, damit wir deutlich machen können: Entwicklungszusammenarbeit geht uns eigentlich alle an.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN)

Wir können nicht so tun, als wäre das nur eine Angelegenheit des Bundes. Ich denke, auf allen Ebenen haben wir das, was wir tun können, dazu beizutragen.

Es gab in den vergangenen Jahren zwar, wenn man sich die Unterlagen anschaut, eine ganze Reihe von Versuchen, solche Anträge gegen die ausbeuterische Kinderarbeit zu initiieren. Leider sind sie bis zu diesem Antrag an der Mehrheit gescheitert. Umso dankbarer sind wir alle, glaube ich, dass es diesmal zu klappen scheint.

Besonders möchte ich dem Eine-Welt-Netzwerk Bayern danken, dessen Vertreter den Antrag initiiert und letztlich auch sehr exakt ausgearbeitet haben. Zu verdanken ist dies der Hartnäckigkeit, aber auch der Überzeugungskraft der Argumente, die von den Menschen gekommen sind, die ehrenamtlich in diesem Bereich arbeiten. Ich finde es großartig, dass wir uns alle haben überzeugen lassen. Wer wie ich seit Jahren ein kleines Entwicklungshilfeprojekt betreut, weiß auch, wovon er spricht. Umso notwendiger ist es.

Es war die Diskussion, ob wir auch den Bund oder nur den Bund verpflichten sollten zu handeln. Ich denke, mit dem Antrag, den wir jetzt gemeinsam haben, mit dem wir alle Ebenen, uns selber, aber auch die Staatsregierung, einbinden und sagen: Wir müssen alles das, was wir tun können, auch tun, haben wir wirklich den Durchbruch geschafft. Ich denke, es wäre nicht so toll gewesen, wenn wir die Kommunen aufgefordert hätten, die Öffentlichkeit, die Unternehmer und den Bund, aber selber nicht das tun würden, was wir tun können.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN)

Deshalb geben wir unsere volle Zustimmung. Ich hoffe, dass wir die Kollegen in der CSU-Fraktion, die noch nicht davon überzeugt sein können – das soll es ja auch geben, das ist auch nicht schlimm –, im Laufe der Zeit überzeugen können. Es wird wichtig sein, dass wir die sechs Punkte, die wir heute beschließen, mit Leben erfüllen. Denn wenn sie nur auf dem Papier stehen,

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): … nützt das überhaupt nichts!)

werden sie den betroffenen Kindern wenig nützen. Wir werden alle, jeder an seiner Stelle, schauen müssen, dass wir das, was wir beschließen, auch in die Tat umsetzen. Wenn uns das gelingt und wenn wir nach einem oder zwei Jahren die ersten positiven Berichte haben, dann hoffe ich, dass wir uns alle in diesem Antrag wiederfinden können.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Runge.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Was lange währt, wird endlich gut. Viereinhalb Jahre mit Anträgen, Lockungen und Drohungen haben gefruchtet. Wir sind froh und glücklich darüber, dass dieser fraktionsübergreifende Antrag zustande gekommen ist, sodass in Konsequenz eines

solchen Beschlusses Bayern als erstes Land Produkte, in welche ausbeuterische Kinderarbeit eingeflossen ist, bei der Beschaffung durch seine Behörden ausschließen muss. Die meisten von Ihnen wissen, dass die Kernarbeitsnormen der ILO wie Recht auf Koalitionsfreiheit, Verbot von Kinderarbeit und Verbot von Sklavenarbeit sowie Verbot von Diskriminierung für alle Staaten Pflicht sind. Sie sind selbst für die Staaten Pflicht, die die ILO-Konvention nicht ratifiziert haben.

In der Praxis sieht es aber anders aus. Solche Normen müssen berücksichtigt werden und solche Normen gilt es selbstverständlich auch zu leben. Die Kollegen haben auf die Problematik hingewiesen, welche dem Antragsbegehren zugrunde liegt. Klar ist auch, dass es bereits heute praktikable Wege gibt, um auf diesem Gebiet für Verbesserungen zu sorgen.

Unser Anliegen war es, dass sich der Landtag nicht aus der Verantwortung stiehlt, dass er nicht nur auf die Zuständigkeiten des Bundes hinweist, sondern dass er im Bewusstsein und mit der Zielsetzung entscheidet, dass der Freistaat selber handeln kann und handeln muss. Das wissen wir spätestens seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom letzten Jahr zur Berliner Tariftreueregelung. Der Kollege Unterländer hat gegenüber der Presse am 14. Juni 2007 Folgendes erklärt, soweit man das für bare Münze nehmen kann; Herr Unterländer, ich darf zitieren, was Sie gesagt haben sollen: Den Landtagsfraktionen sei natürlich klar, dass das vorläufig nur einem Appell, aber doch einem wichtigen Signal gleichkomme.

Nein, Herr Unterländer, es ist nicht nur ein Signal, sondern es ist eine Verpflichtung für die Staatsregierung. Wir alle wollen fraktionsübergreifend ein Muss für die Ministerien und für die diesen nachgeordneten Behörden sowie auch für staatliche Unternehmungen und Beteiligungen. So steht es auch ganz klar im Antrag. Es ist also nicht nur ein Signal, sondern schon eine Verpflichtung.

Mit dem Antrag und mit der heutigen Beschlussfassung ist ein ganz wichtiger Schritt getan worden. Wir danken allen Beteiligten, vor allem danken wir den Mitgliedern in der CSU-Fraktion, die ein hartes Stück Arbeit in ihrer Fraktion leisten mussten. Der Freistaat Bayern übernimmt mit dem heutigen Beschluss eine segensreiche Vorreiterrolle weit über die Grenzen des Freistaates hinaus. Wir bitten um breite Zustimmung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Es sind noch keine 15 Minuten seit Ankündigung der namentlichen Abstimmung vorüber. Ich rufe deshalb den nächsten Tagesordnungspunkt auf, und wir stimmen im Anschluss daran über diesen Antrag ab.

Ich rufe jetzt Tagesordnungspunkt 26 auf:

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Integrierte Stadtentwicklung – Interministerielle Zusammenarbeit Soziale Stadt 3 (Drs. 15/7893)

Ich eröffne die Aussprache. Fünf Minuten pro Fraktion sind vereinbart. Als Erstes darf ich Frau Kollegin Kamm ums Wort bitten.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen Sie mit diesem Antrag auffordern, die Programme im Rahmen des Bund-Länder-Programms zur Förderung von Stadtteilen „mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ durch alle Ministerien besser zu unterstützen und eine bessere interministerielle Zusammenarbeit zu pflegen.

Die Aktivitäten im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ werden von der Obersten Baubehörde sehr vorbildlich und mit sehr großem Engagement vorangetrieben. Sie erfreuen sich in den Kommunen sehr großer Beliebtheit. Die Kommunen wissen auch, dass es nicht reicht, wenn in den betroffenen Stadtteilen nur die bauliche Situation verbessert wird. Mindestens ebenso wichtig sind natürlich auch die Aktivitäten der anderen Bereiche wie zum Beispiel Bildung, Soziales oder Wirtschaft mit geeigneten Programmen. Vor Ort wird durch die Kommunen mit Unterstützung des Bauministeriums intensive Arbeit geleistet, und es werden gute Erfolge erzielt. Vonseiten des Bildungsministeriums gibt es aber keine Unterstützung. Zum Beispiel gibt es keine Sprachlernklassen, auch wenn es erforderlich wäre. Es gibt auch keine Integrationsmaßnahmen durch das Sozialministerium oder auch keine Förderprogramme für Kleingewerbebetriebe durch das Wirtschaftsministerium.

Das Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik hat in seiner Zwischenevaluation dieses Bund-Länder-Programms eine stärkere Hinwendung zu einem integrierten Handlungsansatz gefordert, damit dieses Programm effektiver umgesetzt werden kann. Ich möchte Sie an dieser Stelle daran erinnern, dass Ministerpräsident Stoiber in seinen Reden bei Veranstaltungen sowohl des Bayerischen Städtetages als auch des Deutschen Städtetages nicht müde wird, auf die schwierigen Situationen in bestimmten Gemeinden oder Stadtteilen hinzuweisen. Vor diesem Hintergrund erwarte ich, dass auf der Basis dieser Erkenntnisse Handlungsprogramme aufgelegt werden und dass es Ihrerseits nicht damit abgetan ist, dass nur die bauliche Situation verbessert wird. In der Tat müssen diese Aktivitäten im Rahmen der Sozialen Stadt durch die Wirtschaftsförderung, die Gewerbeförderung, die Arbeitsbeschaffung, durch Bildung und berufliche Bildung und Integration mit geeigneten zusätzlichen Angeboten und Programmen unterstützt werden.

Hier ist einiges zu tun. Leider ist nur der Staatssekretär des Innenministeriums hier – –

(Staatssekretär Georg Schmid: Was heißt hier „nur“?)

– Das Leider bezieht sich auf das Nur. Die anderen Ministerien, die auch ihren Beitrag dazu leisten sollten, sind hier leider nicht vertreten. Das bedauere ich. Dennoch hoffe ich, mit diesem Antrag einen Anstoß geben zu können, damit in Zukunft mehr getan wird, um die Aktivitäten intensiver und fruchtbarer zu gestalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Unterländer.

Joachim Unterländer (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Dieser Antrag ist aus unserer Sicht – das haben wir in den Ausschussberatungen auch schon dargestellt – überflüssig wie ein Kropf. Er ist deshalb überflüssig, weil die interministerielle Zusammenarbeit längst funktioniert. Das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“, das wir ausdrücklich begrüßen, ist in der Praxis eben nicht auf städtebauliche Maßnahmen begrenzt, sondern es schließt auch gerade die soziale Infrastruktur mit ein. Die Maßnahmen zur sozialen Integration werden über die Projekte der sozialen Stadt bereits jetzt unterstützt. Auf der konzeptionellen Seite gibt es eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen der Obersten Baubehörde und den anderen Häusern. Ich habe es selbst erlebt, weil dieses Projekt im Münchner Norden in zwei Stadtvierteln realisiert worden ist. Dort wurden Maßnahmen ausdrücklich über die städtebaulichen Ansätze hinaus im Sinne eines integrativen Ansatzes durchgeführt, bei denen durch die Oberste Baubehörde und die politische Spitze des Innenministeriums auch die anderen Häuser fachlich eingebunden wurden.

Man muss noch ein Zweites bedenken: Die Initiativen entwickeln sich vor Ort. Das ist kein Prozess, der von oben vorgegeben wird, sondern der sich aus den Stadtvierteln selbst entwickelt. Deshalb bringen sich die Kommunen selbst intensiv ein und setzen maßgeschneiderte Konzepte um. Bei der Sozialen Stadt handelt es sich um einen Agenda-Prozess, wie es ihn bei kaum einem anderen Programm gibt.

Ich bin ein großer Befürworter dieses Programms, weil es einen interdisziplinären Ansatz hat und weil es damit gelungen ist, soziale Strukturen zu verbessern. Ich bin auch der Meinung, dass wir über eine Weiterentwicklung nachdenken müssen. Der Freistaat Bayern wird sich auch in Zukunft an diesem Programm Soziale Stadt beteiligen. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern ist bereits abgeschlossen worden. Das alles sind Argumente und Gründe dafür, dieses Konzept weiterhin umzusetzen. Ich denke, dass es hier keinen zusätzlichen ergänzenden Bedarf gibt.

Deshalb bitte ich Sie, wie die zwei größeren Fraktionen – die CSU-Fraktion und die kleinere große SPD-Fraktion – im federführenden Ausschuss diesen Antrag der GRÜNEN abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich Herrn Kollegen Wörner das Wort erteilen.

Ludwig Wörner (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann es kurz machen. Herr Kollege Unterländer, wir sind vielleicht zahlenmäßig weniger, aber sonst nehmen wir es leicht mit euch auf.

(Herbert Ettengruber (CSU): Das sieht der Wähler anders!)

Kolleginnen und Kollegen, ich möchte auf Folgendes hinweisen: Natürlich müssen wir dieses Modell weiterentwickeln; denn das Bessere kann immer noch verbessert werden. Die Erfahrungen – zum Beispiel mit dem Hasenbergl in München – zeigen jedoch, dass die Programme dort, wo es nicht um einen reinen Sanierungsbedarf geht, gut gelaufen sind. Man muss allerdings aufpassen, dass diese Programme nicht sofort zusammenbrechen, wenn sich die Menschen, die diese Programme umgesetzt haben, zurückziehen. Hier müssen wir aufpassen.

Insgesamt gesehen ist die Soziale Stadt ein Erfolgsprojekt für alle Beteiligten, nicht nur für die Menschen, sondern auch für die Stadt, die Stadtentwicklung und für die Gesellschaft. Deshalb möchte ich lobend erwähnen, dass die Zusammenarbeit sowohl mit den Städten und dem Land als auch mit dem Bund gut funktioniert. Ich wollte, wir hätten mehr solcher Projekte.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Kamm hat noch einmal ums Wort gebeten.

Christine Kamm (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Die Programme vor Ort laufen natürlich gut. Sie könnten aber noch besser laufen, wenn sie durch entsprechende Aktivitäten aus anderen Ministerien unterstützt würden. Ich war vor Ort. Teilweise war es nicht möglich, Sprachlernklassen zu bilden oder Integrationsmaßnahmen durch das Sozialministerium zu unterstützen, obwohl sich das der Bürgermeister und die Beteiligten gewünscht hätten. Auch eine Unterstützung der Gewerbeförderung durch das Wirtschaftsministerium war nicht möglich. Vor Ort bemühen sich die Beteiligten, von den Ministerien werden sie jedoch nicht unterstützt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik empfiehlt auf Drucksache 15/8599 die Ablehnung des Antrags. Wer dagegen dem Antrag zustimmen

will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der SPD. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Kolleginnen und Kollegen, ich komme zurück zu Tagesordnungspunkt 25 und führe jetzt die namentliche Abstimmung durch. Die Urnen stehen bereit. Ich bitte Sie, Ihre Stimmkarten einzuwerfen. Für die Abstimmung sind fünf Minuten vorgesehen.

(Namentliche Abstimmung von 18.35 bis 18.40 Uhr)

Kolleginnen und Kollegen, die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Damit schließe ich die Abstimmung. Ich bitte Sie, die Plätze einzunehmen, damit wir in der Tagesordnung fortfahren können.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Es werden jetzt zwei Erklärungen zur Abstimmung nach § 133 unserer Geschäftsordnung abgegeben. Zunächst darf ich Herrn Kollegen König für eine Erklärung zur Abstimmung das Wort erteilen.

Alexander König (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen einzelner weiterer Kollegen zu erklären, warum wir keine Möglichkeit sahen, dem Antrag zuzustimmen. Der Antrag auf Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ist sicher gut gemeint. Wir unterstellen allen Antragstellern nur beste Motive. Selbstverständlich bin auch ich der Meinung, dass man es vermeiden sollte, Produkte zu erwerben, die durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden.

Die Frage ist nur, ob der Weg, der in diesem Antrag aufgezeigt wurde, auch nur annähernd geeignet ist, um dieses hehre Ziel zu erreichen. Das bezweifle ich. Bislang haben die Antragsteller im Einzelnen noch nichts zu diesem Antrag gesagt. Es wurde nur allgemein dazu gesprochen. Deshalb möchte ich im Hohen Haus noch etwas zu den Details sagen: Mit dem Antrag fordert der Landtag die Staatsregierung auf, keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu erwerben. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Dazu braucht es eigentlich keinen Antrag. Die Staatsregierung war schon in den letzten beiden Jahrzehnten bemüht, entsprechend zu handeln.

Jetzt wird es interessant. Wie soll dies in Zukunft geschehen? – Es soll laut der Ziffer 1 des Antrags durch eine Zertifizierung durch eine unabhängige Organisation geschehen. Unklar ist, was das für eine Organisation ist, wer sie finanziert und wie dies verfahrensmäßig funktionieren soll.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das gehört in die Aussprache!)

Oder es soll durch eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung geschehen.

Meine Damen und Herren, wie soll es denn jetzt geschehen? – Entweder so oder so.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege König, das soll eine Erklärung zu Ihrer Abstimmung sein.

Alexander König (CSU): Ich erkläre gerade, warum ich dem Antrag nicht zustimmen konnte.

Zu Nummer 2 brauche ich nichts zu sagen.

Auch Nummer 3 kann ich nicht zustimmen; denn darin werden öffentliche Einrichtungen, die Regierungen und die Kommunen aufgefordert, zu informieren und entsprechend zu handeln. Ich hätte den Antragstellern unterstellt, dass sie wüssten, dass die Regierungen Bestandteil des Freistaates Bayern sind und selbstverständlich auch zur Bayerischen Staatsregierung gehören. Das ist aber noch gar nicht das Problem.

(Susann Biedefeld (SPD): Unverschämtheit, die eigenen Kollegen zu belehren!)

Weiter unten heißt es dann nämlich: „Um Rechtssicherheit zu gewähren, schafft der Freistaat Bayern hierzu entsprechende Grundlagen." Dem kann ich in dieser Allgemeinheit auch nicht zustimmen. Welche rechtlichen Grundlagen? Wie soll das denn gehen? Kann mir dazu einmal irgendjemand etwas sagen? Dem Antrag und seiner Begründung ist nichts darüber zu entnehmen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege König, darf ich Sie bitten, dem Hohen Hause Ihr Abstimmungsverhalten zu erklären. Bitte stellen Sie keine weiteren Fragen; denn sonst steigen Sie wieder in die Debatte ein. Wir gehen nicht mehr in die Debatte. Das ist eine Erklärung zur Abstimmung.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Die Debatte ist abgeschlossen!)

Alexander König (CSU): Das ist mir völlig klar, Frau Präsidentin; aber ich muss doch sagen dürfen, warum ich diesem Antrag nicht zustimmen kann, wenn ich das richtig verstanden habe.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Aber nicht in dieser Breite!)

– Soweit ich weiß, in fünf Minuten. Man nimmt mir zwar jetzt die Zeit, was ich nicht ganz fair finde – –

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Ich rechne Ihnen die Zeit nicht an.

Alexander König (CSU): Vielen Dank, Frau Präsidentin.

Dem nächsten Punkt kann ich auch nicht zustimmen, weil darin allgemein gefordert wird, dass die Staatsregierung zusammen mit einem Eine-Welt-Netzwerk über die Pro-

blematik informieren soll. Wie, wo, was, wann? Wer zahlt das? Welcher Aufwand ist damit verbunden, usw.

(Zuruf von den GRÜNEN: Dann dürften Sie aber viele Anträge selbst nicht stellen und ihnen auch nicht zustimmen!)

Zusammenfassend, Kolleginnen und Kollegen: Der Antrag ist wohl gut gemeint – das will ich auch nicht bestreiten. Eigentlich ist aber sicher, dass mit diesem Antrag, wenn er jemals umgesetzt werden sollte, zwei Dinge einhergehen: Eine Riesenbürokratie wird aufgebaut werden, und es wird viel Geld kosten.

(Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Eine Erklärung!)

Den Kindern wird dies aber nichts nützen. Deswegen bin ich dagegen. Den Kindern helfen Sie nur, wenn Sie deren Lebensumstände und die ihrer Eltern vor Ort verbessern, nicht aber, indem Sie hier Bürokratie schaffen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das ist keine Erklärung zur Abstimmung! Das ist eine Begründung!)

Ich zitiere noch kurz Herrn Staatsminister Dr. Beckstein, der heute Morgen in anderem Zusammenhang wörtlich sagte: Oh ihr alten Regulierer, hört auf, jemals noch das Wort Entbürokratisierung in den Mund zu nehmen. Dem habe ich in diesem Zusammenhang nichts hinzuzufügen. Leider werden nur Bürokratie und Kosten verursacht.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das war ein Debattenbeitrag!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege König, seien Sie bitte so lieb und lesen das Protokoll nach. Sie werden dann feststellen, dass gerade Ihre letzten zwei oder drei Sätze nichts mehr mit einer Erklärung zu Ihrem Abstimmungsverhalten zu tun hatten. Sie befanden sich mitten im Beitrag.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Ich bitte Sie: Machen Sie mir das Geschäft nicht schwerer, als es mitunter manchmal ist.

(Zuruf von den GRÜNEN: Ich denke, er ist ein Topjurist! Er kennt aber die Geschäftsordnung nicht!)

Herr Kollege Weidenbusch, bitte. – Herr Kollege Weidenbusch hat das Wort.

Ernst Weidenbusch (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen!

(Zuruf von den GRÜNEN: Er darf nicht zur Sache selbst sprechen!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Er hat noch gar nicht angefangen, Frau Kollegin. Lassen Sie ihn erst einmal beginnen.

Ernst Weidenbusch (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich habe in der namentlichen Abstimmung zu diesem Antrag mit Nein gestimmt. Ich möchte dies wie folgt begründen:

Erstens. Ich lehne ausbeuterische Kinderarbeit in jeder Form ab. Zweitens. Ich lehne auch Kinderarbeit ab. Drittens. In unserer Gesellschaft ist höchst strittig, wie wir die ausbeuterische Kinderarbeit und die Kinderarbeit effektiv bekämpfen können. Bereits der Diözesanrat der Diözese München-Freising hat dazu eine andere Auffassung als beispielsweise das Landeskomitee der Katholiken.

(Zuruf von den GRÜNEN)

– Ich habe wirklich eine Bitte. Das ist ein sehr ernsthaftes Thema, und die Kinder sind es wert, dass man sich ernsthaft mit diesem Thema befasst. Es wäre gut, wenn Sie nicht immer dazwischenrufen würden.

(Beifall bei der CSU)

Der Diözesanrat und das Landeskomitee haben dazu unterschiedliche Auffassungen. Es geht um die Frage, ob man den Kindern am meisten hilft, wenn man einen Boykott ausruft, oder ob man ihnen am meisten hilft, wenn man die Firmen dazu zwingt, dass sie kindgerecht mit den Kindern umgehen und langfristig ganz auf Kinderarbeit verzichten. Das ist eine sehr schwierig zu beantwortende Frage, und möglich ist, dass beides völlig korrekt ist.

Ich habe gegen den Antrag gestimmt, weil ich nicht der Meinung bin, dass Ziffer 5 nach der ohne jede Bezugnahme auf die ausbeuterische Kinderarbeit in die Vergaberichtlinien soziale und ökologische Kriterien aufgenommen werden sollen, aus meiner Sicht nicht hinreichend genug begründet ist bzw. der Interpretation Raum gibt, unter dem Deckmantel, die ausbeuterische Kinderarbeit zu bekämpfen, auch andere soziale und ökologische Kriterien in Vergaberichtlinien einzufügen.

(Beifall bei der CSU – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das war eine Erklärung zur Abstimmung! Das war jetzt ordentlich!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich Herrn Kollegen Dr. Runge das Wort erteilen – ebenfalls eine Erklärung zur Abstimmung.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Auch ich möchte eine Erklärung zur Abstimmung geben. Ich habe diesem Antrag mit großer Freude zugestimmt, weil es um ein ganz wichtiges Anliegen ging. Ich habe diesem Antrag mit großer Freude zugestimmt, weil in Spiegelstrich 3 gesagt wird, dass auf Landesebene eine eindeutige Rechtsgrundlage zu schaffen ist, solange es auf Bundesebene keine eindeutige Rechtsgrundlage gibt. Den Weg dazu hat uns gerade das Verfassungsgericht eröffnet. Ich habe diesem Antrag mit großer Freude zugestimmt, weil im eben genannten Spiegelstrich 5 die Staatsregierung aufgefordert wird, auf

Bundesebene dafür zu sorgen, dass ökologische und soziale Kriterien bei Ausschreibungen zweifelsfrei berücksichtigt werden dürfen. Das ist ein Defizit, auf welches uns erst neulich die Europäische Kommission wieder aufmerksam gemacht hat. Das heißt: Eine Rechtsgrundlage wird dafür geschaffen, dass es sein darf, aber nicht, dass es sein muss, Herr König. Ich meine, klare Rechtsgrundlagen sind alles andere als unsinnige Bürokratie.

Ich freue mich, dass ich diesem wunderschönen Antrag zustimmen durfte.

(Beifall bei den GRÜNEN, bei der SPD und des Abgeordneten Hermann Imhof (CSU))

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Damit haben wir Tagesordnungspunkt 25 erledigt.

Kolleginnen und Kollegen, ich darf jetzt die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen bekannt geben:

Zum Antrag der Abgeordneten Biedefeld, Steiger, Hoderlein und anderer (SPD) betreffend Unabhängige Studie zur geplanten 380-kV-Hochspannungsleitung/Südwestkuppelleitung Halle-Schweinfurt-Altenfeld-Redwitz, Drucksache 15/7692: Mit Ja haben 44 gestimmt, mit Nein 80, Stimmenthaltungen gab es keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung des in die Beratung einbezogenen Antrags der Abgeordneten Bause, Dr. Dürr, Scharfenberg und anderer und Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend Alternativen zum Neubau der 380-kV-Hochspannungsleitung durch Thüringen und Bayern („Südwestkuppelleitung“) prüfen, Drucksache 15/7772: Mit Ja haben 41 gestimmt, mit Nein 75, Stimmenthaltungen gab es zwei. Damit ist der Antrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 7)

Zum Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Antrag der Abgeordneten Kaul, Unterländer, Dr. Kreidl und anderer (CSU), Wahnschaffe, Werner-Muggendorfer und anderer (SPD), Dr. Runge und anderer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, Drucksache 15/8120: Mit Ja haben 106 gestimmt, mit Nein haben 5 gestimmt, Stimmenthaltungen gab es vier. Damit ist der Antrag angenommen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 8)

(Beifall)

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 27 bis 35 auf.

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN)
Ausschuss Ländlicher Raum
Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/1
(Drs. 15/7900)

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN)
Gleiche Bildungschancen im ganzen Land
Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/2
(Drs. 15/7901)

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN)
Moderne Bildungsinfrastruktur: Öffnung für lokal und regional angepasste Lösungen
Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/3
(Drs. 15/7902)

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN)
Regionalmanagement: Finanzielle Hürden senken
Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/4
(Drs. 15/7903)

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN)
Kinderbetreuung im ländlichen Raum ausbauen
Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/5
(Drs. 15/7904)

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN)
Breitbandzugang fürs ganze Land
Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/6
(Drs. 15/7905)

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN)
Wissenstransfer: Netze statt Cluster
Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/7
(Drs. 15/7906)

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN)
Angepasste Nahversorgungskonzepte entwickeln

Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/8 (Drs. 15/7907)

Antrag der Abg. Dr. Sepp Dürr, Margarete Bause, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN)
Kulturlandschaft bewahren – Marke „Das schöne Bayern“ sichern
Impulse für den Ländlichen Raum, Teil I/9 (Drs. 15/7908)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Es waren zehn Minuten pro Fraktion vereinbart. Ich darf jetzt als Erstem Herrn Kollegen Dr. Dürr das Wort erteilen.

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die Menschen im ländlichen Raum in Bayern erwarten, dass die Staatsregierung ihnen endlich die Unterstützung gibt, die sie brauchen. Darüber sind wir uns ja wohl einig. Sie, Herr Kollege Sackmann, haben neulich in der „Staatszeitung“ eine ganz lange Mängelliste aufgezählt. Die „Staatszeitung“ hat gefragt: Herr Sackmann, wo hakt es denn im ländlichen Raum Bayerns? Sie haben geantwortet: Immer wieder angesprochen worden sind auf unseren Konferenzen die Breitbandversorgung, die von der demografischen Entwicklung ausgelösten Veränderungen, wie zum Beispiel in der Schulversorgung und bei der Betreuung alter Menschen, die Abfinanzierung von Maßnahmen im Bereich Wasser und Abwasser, die Dorferneuerung, der Bau und Ausbau von Staatsstraßen, die bessere Koordinierung regionaler Initiativen.

Sie haben noch viel mehr kritisiert, aber so viel dürfte jetzt schon klar sein: Staatsregierung und CSU wissen sehr genau, dass sie dringend handeln müssen, aber sie tun nichts. Wir GRÜNEN haben ein Impuls-Programm für den ländlichen Raum vorgelegt und darin geben wir genau Antworten auf die Probleme, die Sie genannt haben. Wir setzen auf Eigenverantwortung, Bildung, Kinderfreundlichkeit, Vernetzung und regionale Wirtschaftskraft. Sie haben alle unserer Anträge abgelehnt. Sie haben sich noch nicht einmal die Mühe gemacht, Ihre Ablehnung ernsthaft zu begründen.

Kollege Bocklet hat beispielsweise im Wirtschaftsausschuss erklärt, – das hat er über unseren Antrag gesagt –, der Landtag solle eine Bestandsbeschreibung des Landes feststellen, die mit der Wirklichkeit nichts zu tun habe. Das ist das, worauf wir uns gerade verständigt haben, Kollege Sackmann. Dann sagt er weiter, es sei unbestritten, dass die bayerische Politik der letzten 60 Jahre darauf ausgerichtet gewesen sei, die ländlichen Räume schrittweise an die Entwicklung der städtischen Verdichtungsräume heranzuführen und schließlich sagt er, die Straßeninfrastruktur im Bayerischen Wald beispielsweise lasse einen Oberbayern gelegentlich vor Neid erblassen. Für alle drei Behauptungen bleibt er leider eine Begründung schuldig.

Sehen wir uns einmal die Behauptungen näher an. Die erste Behauptung stellt die Frage, wie die Lage in Bayern aussieht. Die zweite stellt die Frage, was die Maßnahmen der Staatsregierung tatsächlich gebracht haben. Die Dritte fragt danach: Was bringen neue Straßen dem ländlichen Raum?

Zur ersten Frage: Der noch amtierende Ministerpräsident hat gestern aus der Prognos-Studie zitiert. Es gab in den letzten Jahren viele Studien zu den Folgen der demografischen Entwicklung. Alle Studien – auch der aktuelle Zukunftsatlas von Prognos – bestätigen für Bayern eine einzigartige Spaltung. Es gibt viele Landkreise mit besten Zukunftschancen, aber ungewöhnlich viele mit Zukunftsrisiken. Aber wie so oft ignorieren Sie den Teil der bayerischen Wirklichkeit, der Ihnen nicht gefällt. Sie müssen zur Kenntnis nehmen: Die Regionen in Bayern entwickeln sich nicht mit der gleichen Geschwindigkeit und das ist für viele Regionen schlecht, vor allem die abgelegenen, dünn besiedelten fallen immer weiter zurück. Das kritisiert sogar die Studie des Landwirtschaftsministeriums zur Entwicklung des ländlichen Raums. Auch sie spricht von einer Schere zwischen Stadt und Land, die sich immer weiter öffnet. Sie kritisiert die Politik der Staatsregierung, die Fokussierung auf Metropolregionen und die Vernachlässigung des ländlichen Raums. Das ist der Preis der zentralistischen Politik von Ministerpräsident Stoiber.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Alle anderen Regionen werden abgehängt.

Damit sind wir schon bei der zweiten Frage: Was hat die bisherige Politik gebracht? Was alles fehlt, hat Herr Kollege Sackmann schon aufgelistet. Bayern ist ein geteiltes Land, wenn es um die Chancen seiner Bewohnerinnen und Bewohner geht. Daran hat sich trotz all Ihrer Versprechungen nichts geändert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der bayerische Bildungsbericht 2006 weist drastische regionale Unterschiede von Bildungsangeboten und Bildungsverhalten nach. Die Swot-Analyse – das ist die Studie des Landwirtschaftsministeriums – kritisiert die mangelnde Chancengleichheit, die sich etwa in einer überdurchschnittlichen hohen Frauenarbeitslosigkeit sowie einer überdurchschnittlichen Jugendarbeitslosigkeit auswirke. Schon heute – so schreibt die Swot-Analyse – droht die Überalterung der peripheren Regionen. Sie seien gekennzeichnet durch die Abwanderung der Jugend. Dem können Sie doch nicht einfach tatenlos zusehen. Dagegen müssen Sie doch endlich etwas unternehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Diese kritische Bestandsaufnahme könnte man noch weiter fortsetzen. Eine kritische Bestandsaufnahme ist die Voraussetzung dafür, die richtigen Schlüsse zu ziehen. Zur richtigen Bestandsaufnahme gehören unbedingt auch die großen Stärken des ländlichen Raums. Sie sind von Region zu Region unterschiedlich. Auch das ist ein Grund dafür, warum die zentralistischen Rezepte, die

Sie bisher durchgeführt haben, nicht funktionieren. Zu den großen Stärken fast aller Regionen, von denen wir heute sprechen, zählen unter anderem die weitgehend intakte Natur, eine starke Heimatverbundenheit und ein großes bürgerschaftliches Engagement. Das bedeutet, in diesen Regionen sind ein großer Selbstbehauptungswille und ein großes Engagement vorhanden. Das müssen wir doch alle zusammen endlich unterstützen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir GRÜNEN bauen auf diese Stärken der Regionen auf und helfen ihnen, sich weiter zu entwickeln. Deswegen wollen wir ihnen mehr Freiheiten, mehr Mittel und mehr Macht geben. Eine Trendumkehr für den ländlichen Raum braucht neue Konzepte. Die Phantasielosigkeit, mit der Sie nach wie vor auf Straßen, Flughäfen, Großprojekte und Zentralisierung setzen, hat dem ländlichen Raum geschadet. Wenn Sie so weiter machen, werden Sie ihm weiter schaden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie untergraben mit dieser Politik die besonderen Stärken des ländlichen Raums und außerdem schaden Sie auch dem Klima.

Damit bin ich bei der dritten Behauptung des Kollegen Bocklet – Straßenbau, das heißt, wie dieser wirkt. Dazu habe ich gestern schon etwas gesagt. Autobahnen wirken wie Dränagen – das heißt, die Abwanderungstendenzen werden verstärkt – und neue Straßen tragen nicht dazu bei, die Mobilität und Lebensqualität der Hälfte der Bevölkerung zu erhöhen, die nicht über ein eigenes Auto verfügt.

Dazu brauchen diese Menschen den öffentlichen Nahverkehr.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auch in der Agrarpolitik stellt die Staatsregierung die Weichen völlig falsch. Sie setzt auf weitere Intensivierung, obwohl die Swot-Analyse des Landwirtschaftsministeriums darauf hingewiesen hat, dass sich die ländlichen Räume in der Peripherie dadurch auszeichnen, dass die dortige Landwirtschaft zum einen eine wichtigere wirtschaftliche Rolle spielt als in den anderen Landkreisen, und zum anderen aber deutlich extensiver wirtschaftet. Dort gibt es eine starke Landwirtschaft, die umweltfreundlich wirtschaftet. Diese wollen Sie ruinieren. Wir wollen die Chancen des ländlichen Raums nutzen. Wir greifen die Forderungen der Studie des Landwirtschaftsministeriums auf, nämlich „durch angemessene Maßnahmen das ökologische Potenzial zu erhalten“ und „durch die Produktion besonderer Nahrungsmittelqualitäten mit Bezug zur Region oder nach speziellen Umweltstandards Ökoprodukte zu fördern.“ Regionalwirtschaft und Ökoprodukte sind wichtige Bausteine einer zukunftsfähigen Landwirtschaft. Diese Bausteine werden von der CSU- Landtagsfraktion und dem Landwirtschaftsministerium behindert statt gefördert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Mit unserer Politik schützen wir das Klima, erhöhen wir die Lebensqualität und schaffen neue Arbeitsplätze in den Regionen. Wir setzen auf die Selbsterneuerungskraft der Regionen, auf Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Dazu wollen wir die Mittel und Kompetenzen in die Regionen verlagern. Wir wollen auch die Kommunen stärken. Wir bauen auf die regionale Wirtschaftskraft, etwa durch unser Erneuerbare-Energien-Gesetz. Es ist ein Mittelstandsförderungsprogramm insbesondere für den ländlichen Raum. Wir GRÜNE haben es auf den Weg gebracht. Sie haben versucht, es zu verhindern. Gott sei Dank hatten Sie keinen Erfolg.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vor allem aber braucht der ländliche Raum eine moderne Bildungsinfrastruktur. Wir sagen gerne jeden Tag: Die Schule muss im Dorf bleiben. Ich bin davon überzeugt, dass Sie unseren Vorschlägen, den Kommunen angepasste Lösungen zu ermöglichen, noch folgen werden. Wir sagen: Je früher Sie das tun, desto besser ist das für alle – für die Kommunen, die Schülerinnen und Schüler und für die Selbsterneuerungskraft der Regionen.

Wenn wir all das, was an Bayern gut und schön ist, bewahren wollen, müssen wir die Weichen jetzt stellen: für Klimaschutz, für Chancen für alle, für mehr Lebensqualität und für Arbeitsplätze. Deswegen fordern wir Sie auf: Stimmen Sie unserem Impulsprogramm für den ländlichen Raum zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Sackmann.

Markus Sackmann (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben uns, Herr Kollege Dürr, schon ein paar Mal in der Zeitung und anderswo streitig zu dem heutigen Thema auseinander gesetzt. Sie verfallen immer wieder in die Struktur, den ländlichen Raum pauschal negativ darzustellen. Sie beziehen sich in Ihren Antragsbegründungen beispielsweise auf die Prognos-Studie.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

– Hören Sie doch einfach einmal zu und hören Sie mit dem Automatismus auf, immer nur dazwischenzuschreien.

Zur Prognos-Studie möchte ich Folgendes aufzeigen: Sie ist eine der Begründungen, dass die ländlichen Räume nach Ansicht der GRÜNEN zurückgefallen sind. In der Prognos-Studie werden zum Beispiel die Landkreise Freyung-Grafenau oder Regen genannt. Auf die Frage, wie Prognos zu dem Ergebnis gekommen ist, werden

zwei Themen als Begründung angesprochen, wovon Sie, Herr Dr. Dürr, eines erwähnt haben, nämlich dass es keine Autobahnanbindung gibt. Nur Sie von den GRÜNEN sind der Meinung, dass der ländliche Raum keine Straßen bräuchte. In der Prognos-Studie ist anschaulich aufgezeigt, dass insbesondere die Landkreise, die keine Autobahn haben, nicht konkurrenzfähig sind. Ein zweites Beispiel: Bei der Prognos-Studie wird nicht gewertet, inwieweit die Landkreise mit den Kommunen oder aber auch die Wirtschaft vor Ort mit den Fachhochschulen oder den Universitäten zusammenarbeiten. Diese Netzwerke werden nicht erwähnt, sondern es wird nur angerechnet, ob es eine überörtliche Einrichtung gibt, die zu einer Universität zu zählen ist. Das sind Voraussetzungen, die nicht unbedingt für oder gegen Zukunftsfähigkeit sprechen, sondern es muss auch andere Bewertungen geben. Deshalb habe ich mich persönlich maßlos über die Prognos-Studie geärgert.

Ich nenne noch eine Zahl: Im Stimmkreis der Abgeordneten Reserl Sem liegt derzeit die Arbeitslosenquote bei 5,1 %. In Freyung-Grafenau liegt man zwischenzeitlich bei 0,1 % unter der Quote für Oberbayern. Herr Kollege Dr. Dürr, nehmen Sie doch zur Kenntnis, dass sich die Regionen zwar unterschiedlich entwickeln, man aber nicht pauschal sagen kann, dass sich der ländliche Raum negativ entwickle und zurückfalle. Vor 20 Jahren lag die Winterarbeitslosigkeit im Landkreis Cham bei 45 %, derzeit liegt sie bei 3,8 %. Das liegt nicht alleine an der Politik, sondern das liegt an den Menschen und den Unternehmern, die ihre Ideen verwirklicht haben. Deshalb kann man nicht einfach pauschal sagen, der ländliche Raum falle hinten runter. Im Gegenteil: Der ländliche Raum ist in vielen Teilen Bayerns eine Erfolgsstory. Nehmen Sie das zur Kenntnis.

Ein weiterer Punkt: Sie haben die Sozialeinrichtungen wie Kindergärten oder Kinderkrippen angesprochen. Sie fordern eine feste Quote. In meinem Stimmkreis zum Beispiel gibt es eine Gemeinde, in der noch vor ein paar Jahren 25 bis 30 Kinder jährlich geboren wurden. Im letzten Jahr kamen 4 und in diesem Jahr bisher erst 2 Kinder auf die Welt. Diese Gemeinde hatte erst vor einigen Jahren einen Kindergarten gebaut und nun wird mit der Ausweisung von Baugebieten und verschiedenen anderen Initiativen versucht, Anreize zur Ansiedlung zu schaffen. Um die Quote dort zu erfüllen, müsste dort vielleicht eine Kinderkrippe geschaffen werden. Das ist keine Antwort für den ländlichen Raum. Wir brauchen in den ländlichen Regionen Bayerns vielmehr eine qualifizierte Tagespflege und qualifizierte Tagesmütter. Die können regional notwendige Antworten geben. Damit ist den Menschen vor Ort geholfen. Das wird von vielen angenommen.

Was möchte ich damit ausdrücken? – Ich möchte damit sagen, dass wir keine Patentrezepte brauchen – die werden wir auch nie bekommen –, sondern wir brauchen regional abgestimmte Antworten auf die regionalen Herausforderungen. Das ist der Unterschied zu Ihren Forderungen. Deshalb haben wir auch eine Reihe von Ihren Anträgen abgelehnt.

Sie haben eine weitere Forderung aufgestellt. Die SPD forderte die Stabsstelle, die GRÜNEN den Ausschuss. Nach den fünf Regionalkonferenzen, die wir im ganzen Land durchgeführt haben, bin ich zur Meinung gelangt, dass wir für bestimmte Bereiche vielmehr eine verstärkte Koordination brauchen. Das ist aber nicht die Stabsstelle und das ist nicht das Ministerium oder ein Ausschuss, sondern das ist eine Koordination, die auf der unteren Ebene stattfinden muss, um lokale Initiativen zu unterstützen, die neue und andere Wege gehen und die vor allem Unterstützung brauchen, um an Förderungen zu kommen. In anderen Ländern wie in Baden-Württemberg wurde neben dem Ministerium für Landwirtschaft und den ländlichen Raum ein Kabinettsausschuss eingerichtet, der sich mit den Themen Rettungsdienst, Schule, Krankenversorgung, Altersversorgung und Ähnlichem auseinandersetzt. Diese Querschnittsaufgaben können gerade nicht in einem Ministerium geleistet werden. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir zwar für mehr Koordination sorgen müssen, aber die von Ihnen vorgeschlagenen Instrumente nicht tauglich sind.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Sonnenholzner?

Markus Sackmann (CSU): Nein, ich möchte das Ganze zunächst entwickeln und danach können wir diskutieren.

Ein weiterer Punkt: Sie haben in Ihren Anträgen den Wissenstransfer angesprochen. Das unterstützen wir. Ich halte die Vernetzung für eine der wichtigsten Aufgaben. Dabei denke ich an die gestrige Diskussion im Zusammenhang mit der Regierungserklärung. Unter anderem waren es die GRÜNEN, die gegen die Hightech-Offensive waren. Sie haben die Neugründungen der Fachhochschulen nicht immer mitgetragen. Gerade diese Neugründungen – dabei denke ich an Deggendorf und andere Universitäten bzw. Fachhochschulen – haben dafür gesorgt, dass die Firmen im ländlichen Raum Unterstützung bekommen haben und dort erfolgreiche Initiativen gegründet wurden. Diese Vernetzung ist eine Erfolgsstory im ländlichen Raum. Das müssen wir immer wieder deutlich machen. Deshalb unterstützen wir den Antrag. Ich bitte Sie aber zu sehen, dass schon eine ganze Menge erreicht wurde. Schließlich haben Sie soeben kritisiert, dass in der gestrigen Regierungserklärung zu wenig finanzielle Mittel enthalten waren. Herr Kollege Dr. Dürr, für das Cluster-Management und das Regional-Management wurden 250 Millionen Euro bereitgestellt. Das steht in der Regierungserklärung. Diese Konzepte brauchen wir jetzt. Wir brauchen abgestimmte Konzepte, um so dafür zu sorgen, dass die Vernetzung tatsächlich stattfindet. Deshalb wurde eine ganze Menge Geld – ein großer Batzen – dafür zur Verfügung gestellt.

Nächster Punkt, Bildung: Wie ich vorhin schon im Falle einer Gemeinde geschildert habe, fehlen in manchen

Bereichen aufgrund der demografischen Entwicklung die Kinder. Wenn wir die Hauptschule als prägende schulische Kraft im ländlichen Raum unterstützen wollen, brauchen wir für die Hauptschule neue Wege, Qualifizierung, Profilierung und neue Angebote. Hier finden jetzt Pilotversuche statt. Die Profilierung ist insgesamt als positiv erachtet worden. Wir müssen aber umdenken, und das haben wir in unser Papier aufgenommen. Wir brauchen örtlich abgestimmte Verbünde und Schulkonzepte. Wir haben beschlossen, diesen Weg einzuschlagen. Darauf brauche ich jetzt im Detail nicht einzugehen.

Große Sorge bereitet mir bei den Berufsschulen – das haben Sie in Ihren Anträgen gar nicht angesprochen, aber das sagen mir die Handwerker und der Mittelstand –, dass immer wieder neue Ausbildungsberufe und Berufssparten geschaffen werden. Dies führt häufig zu einer Zentralisierung. Das ist aber nicht etwas, was von der Politik ausgeht, sondern das sind die Vertretungen des Handwerks und der Wirtschaft, die das in Berlin fordern. Ich bitte hierbei um ein Umdenken. Man muss darüber nachdenken, wie man diejenigen, die das bei uns beanstanden, dazu bringt, ihre Vertreter in Berlin so zu sensibilisieren, dass weniger Aufspaltung stattfindet.

(Zuruf der Abgeordneten Heidi Lück (SPD))

Sie sprechen in Ihren Anträgen immer wieder an, dass viel zu wenige Übertritte ans Gymnasium und an andere höhere Schulen im ländlichen Raum stattfinden. Dabei vergessen Sie, dass 43 % der Studierenden an unseren Universitäten nicht über das Gymnasium zur Hochschule gekommen sind. Nehmen Sie bitte einmal zur Kenntnis, dass die Bildungsangebote, die wir entwickelt haben, hervorragend angenommen werden.

Nun zu DSL: Ich bin mit Ihnen der Meinung – das habe ich auch in dem von Ihnen genannten Interview gesagt, da wird fast jeder in meiner Fraktion zustimmen –, dass wir bei der Breitbandversorgung einen Nachholbedarf haben. Da ist aber erst einmal die Telekom gefordert. Lieber Herr Kollege Dürr, wir sind derzeit nicht bereit – das sind keine Peanuts, sondern da wären 200, 300 oder 400 Millionen Euro notwendig -, die Breitbandversorgung finanziell zu fördern.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Dazu bin ich nicht bereit; denn das ist nach wie vor Aufgabe der Telekom, die einen Versorgungsauftrag hat.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Es kann nicht im Interesse des ländlichen Raums sein, dass wir der Telekom die Einrichtung der Kabel finanzieren und die Telekom dann das Geld für die Anschlüsse kassiert. Die Telekom hat sich dazu verpflichtet, ein Strategiepapier vorzustellen, wie sie die peripheren Regionen in Bayern versorgen wird. Dieses Strategiepapier liegt nicht vor. Ich bin der Meinung, dass das schleunigst vorgelegt werden muss. Es geht nicht an, dass der Staat diese Aufgabe übernimmt und die Telekom dafür staatliche Mittel in Anspruch nimmt.

Wir haben uns erst heute Morgen mit einem Funkanbieter unterhalten. Das steckt zwar erst in den Anfängen, aber wir werden genau beobachten, wie das weitergeht.

Sie kritisieren, dass es zu wenig finanzielle Mittel für den ländlichen Raum gibt. Ich nenne nur einige: 100 Millionen Euro durch Entsperrung, 155 Millionen Euro, die gestern vorgestellt wurden, die Ankündigung, dass im Nachtragshaushalt für den ländlichen Raum nachgelegt wird. Wir haben gerade bei unseren Konferenzen gezeigt, dass wir die notwendigen Mittel für den ländlichen Raum zur Verfügung stellen. Herr Kollege Dürr, der ländliche Raum ist bei uns schon gut aufgehoben. Das haben wir bewiesen, und der bayerische Weg hat das auch erfolgreich aufgezeigt.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Lück.

Heidi Lück (SPD): Herr Präsident, werte Kolleginnen, werte Kollegen! In der Tat herrscht derzeit weitgehend Einigkeit darin, dass die ländlichen Regionen für die Zukunft Bayerns ungeheuer wichtig sind; leben doch zwei Drittel der Bevölkerung auf dem Land. Daher hat das Thema „Zukunft der ländlichen Räume“ derzeit natürlich Hochkonjunktur. Herr Sackmann, es ist aber nicht damit getan, neue Ansätze zu verkünden und dann die Verantwortung wieder auf die Kommunen, auf die Gemeinden und Landkreise zurückzuverlagern und das unter dem Motto „Eigenverantwortlichkeit“ zu verkaufen.

(Beifall bei der SPD – Zuruf des Abgeordneten Markus Sackmann (CSU))

– Doch, das haben Sie getan. Weitreichende Entscheidungen wurden getroffen, die unter anderem von jedem Land eine Stärken- und Schwächen-Analyse der ländlichen Räume verlangten. Deshalb wurde bei uns die so genannte Swot-Analyse erstellt, die zeigt, Herr Sackmann, dass man zwar überhaupt nichts schlechtzureden braucht, aber dass man die Stärken und die Schwächen sehen muss. Nur aufgrund dieser Erkenntnis kann man Konzepte entwickeln.

(Beifall bei der SPD)

Seit dieser Entscheidung der EU überbieten sich Mitglieder der Regierungspartei in Bayern mit Papieren und Konzepten, die allerdings nicht darüber hinwegtäuschen können, dass Sie den bayerischen Weg für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume verlassen haben, der durch Eigenständigkeit gekennzeichnet war und die bäuerliche Landwirtschaft in den Mittelpunkt gestellt hatte. Wie auch in vielen anderen Bereichen muss ich hier fest-

stellen, dass Ihre schönen Worte nichts anderes als Luftblasen sind, die im Wind zerplatzen.

(Beifall bei der SPD – Markus Sackmann (CSU): Sind 255 Millionen eine Luftblase für Sie?)

– Da Sie immer nur die Gelder von den anderen nehmen und die Programme für die Landwirtschaft gekürzt haben, sind das Luftblasen für mich.

(Markus Sackmann (CSU): Das sind zusätzliche Gelder, die kommen!)

Ziele für die ländlichen Räume müssen eine wirtschaftliche Stärkung dieser Gebiete sein, die Erhaltung und Schaffung geeigneter Infrastruktur und die Bewahrung der Kulturlandschaft. Das alles sehe ich nicht in Ihren bisherigen Ergüssen verwirklicht. Wer eine gute Politik für die Menschen in den ländlichen Räumen machen möchte, muss neben einer nachhaltigen Landwirtschaftspolitik, Herr Minister Miller, vor allem auch eine nachhaltige Entwicklung von Wertschöpfung und Infrastruktur im ländlichen Raum fördern. Auch dazu haben wir mehrfach Anträge gestellt, die Sie leider in schöner Regelmäßigkeit reflexartig abgelehnt haben. Manches wird sicher in einigen Monaten oder sogar Jahren von Ihnen auf die Tagesordnung gesetzt und als absolut notwendige und wünschenswerte Maßnahme dargestellt werden, so wie Sie jetzt auf das Thema „Ganztagsschule“ aufspringen.

Um eine echte Stärkung des gesamten ländlichen Raums zu gewährleisten, müssen natürlich auch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie sind absolut nicht ausreichend. Sie dürfen sich nicht hinter der EU oder Berlin verstecken, sondern müssen Farbe bekennen.

(Beifall bei der SPD)

Es gilt, den Gleichklang von Ökonomie, Ökologie und Sozialem herzustellen sowie die bäuerlichen Familienbetriebe als wesentliches Element der Netzwerke und als tragende Säule des ländlichen Raums zu stärken. Auch das geht nicht nur verbal und schon gar nicht durch Kürzungen in den einschlägigen Programmen.

In Ihren Programmen kommt Landwirtschaft so gut wie überhaupt nicht mehr vor. Sie ist aber das Rückgrat der ländlichen Entwicklung. Wenn Sie es zulassen, dass dieses Rückgrat beschädigt wird, ist keine nachhaltige Stütze mehr da, und dann sind viele Anstrengungen vergeblich. Ich habe einige Ihrer Papiere gelesen, auch Ihre Pressemitteilung. Da steht leider von Landwirtschaft nichts drin. Auch bei Ihren regionalen Veranstaltungen wurde die Landwirtschaft, wenn überhaupt, nur am Rande erwähnt.

(Beifall bei der SPD – Markus Sackmann (CSU): Sie müssen die Papiere richtig lesen können!)

Herr Sackmann, jetzt hören Sie zu: Vor allen Dingen muss Politik für den ländlichen Raum institutionell und flächendeckend verankert werden, und zwar durch die von uns geforderte Stabsstelle in der Staatskanzlei,

(Markus Sackmann (CSU): Das ist lachhaft!)

weil die Stärkung und Entwicklung der ländlichen Räume eine nahezu alle Ministerien betreffende Aufgabe ist. In der Fläche müssen vorhandene Strukturen gebündelt werden, meinetwegen auch in grünen Zentren mit Regionalmanagern.

Herr Sackmann, ich habe mich übrigens sehr darüber gefreut, dass unser Landtagspräsident Alois Glück bei der Akademie Ländliche Entwicklung genau das gesagt hat: Wir brauchen eine Koordinierungsstelle für die Ministerien. Ob man das nun „Koordinierungsstelle“ oder „Stabsstelle“ nennt – Hauptsache, sie übernimmt die Aufgabe der Koordinierung.

(Beifall bei der SPD – Markus Sackmann (CSU): Das haben Sie völlig missverstanden!)

Deshalb sage ich heute: Es wird nur eine Frage der Zeit sein, bis Sie unser Konzept übernehmen und auf unserem Weg landen werden.

(Beifall bei der SPD)

Leider wird die Zeit, bis Sie zu dieser Einsicht kommen, fahrlässig vertan, schlimmer noch: Für manche Regionen könnte sich das eine oder andere als nicht mehr gutzumachendes Versäumnis herausstellen.

(Beifall bei der SPD)

Ihre Entscheidung, alle Anträge der GRÜNEN abzulehnen, die eigentlich die Ergebnisse der Swot-Analyse widerspiegeln, zeigt, dass die CSU leider nach wie vor nicht bereit ist, ihre eigenen Erkenntnisse, die ja auch in der Swot-Analyse enthalten sind, in diesem Parlament in die Tat umzusetzen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wir haben solche Anträge in ähnlicher Form schon mehrfach gestellt, und wir werden diesen natürlich zustimmen.

Ich nenne in diesem Zusammenhang das Thema der Breitbanderschließung. Herr Sackmann, es kann nicht einfach Aufgabe der Telekom sein, die ländlichen Räume entsprechend zu erschließen. Das ist Aufgabe des Staates. Wir haben die Verpflichtung.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Dafür gibt im Übrigen auch der Bund Geld, dafür gibt Europa Geld. Deswegen muss auch Bayern dies endlich als Pflichtaufgabe anerkennen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Bezüglich des ersten Antrags können wir alle Aussagen, die auch in der Swot-Analyse enthalten sind, voll unterstützen. Denn darin stehen, wie auch im Papier der Henzler-Kommission, alle Versäumnisse, die Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren rechts im Hause, auf Anweisung der Staatsministerien oder auch auf Anweisung von Herrn Ministerpräsident Stoiber zu verantworten haben.

Nirgends in Deutschland ist die Kluft zwischen den einzelnen Regionen so groß wie bei uns. Dass sich das auch unmittelbar auf Arbeitsplatzangebote, Krankheitsrisiken, das Bildungsniveau, die Lebenserwartung und sogar auf die Lebensfreude auswirkt, ist eigentlich nicht verwunderlich. Während Oberbayern boomt, drohen Randgebiete im Osten und Norden weiter an Boden zu verlieren. Das zeigt sich auch an den teils großen Abwanderungsbewegungen.

Dies sind sichtbar werdende Auswirkungen Ihrer Fehlpolitik. Bayern ist in der Tat schön, und vieles in Bayern ist gut, aber nicht wegen, sondern trotz Ihrer Politik.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wir wollen, dass Bayern gerechter wird. Laut Swot-Analyse haben sowohl die strukturpolitische Ausrichtung auf Metropolregionen als auch die weitgehende Vernachlässigung des ländlichen Raums in der Diskussion um zukunftsträchtige Cluster-Landschaften bislang kaum positive Signale für strukturschwache Regionen geboten. – Herr Sackmann, das steht in der Swot-Analyse. – Das geht auch nicht; denn schöne Worte helfen bei Geldmangel nicht.

Übersetzt auf die ausgebluteten Gebiete heißt das, dass diese sich am eigenen Schopf aus dem Sumpf ziehen sollen, obwohl sie andere dort hinein manövriert haben,

(Beifall bei der SPD)

und zwar durch ihre ungerechte kommunale Finanzpolitik. Sie rechnen sich auf Kosten der Kommunen reich und sagen jetzt: Überlegt einmal, wie ihr eure Probleme lösen könnt; das nennt ihr dann Eigenverantwortung; wenn ihr dann vielleicht zu Lösungsansätzen und Lösungen gekommen seid – –

(Thomas Kreuzer (CSU): Das, was Sie hier verkünden, sagen noch nicht einmal die kommunalen Spitzenverbände!)

– Die kommunalen Spitzenverbände sind, was den ländlichen Raum angeht, mit mir völlig einig und nicht mit Ihnen. Da haben wir das Ohr am Volk.

(Beifall bei der SPD – Heiterkeit des Abgeordneten Dr. Thomas Beyer (SPD))

Ihre Strukturpolitik hat versagt. Nicht umsonst überstürzen Sie sich plötzlich in verbalem Aktionismus. Das bringt jedoch nichts. Ein durchdachtes Konzept wäre jetzt angebracht. Das haben Sie nicht. Wir haben in unzähligen Anträgen versucht, Ihnen auf die Sprünge zu helfen; aber Sie werden es vielleicht noch lernen, so wie Sie in der Vergangenheit schon manches von uns gelernt haben.

Der wichtigste Bereich im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit ist natürlich die Bildungspolitik. Hier sind Sie grandios gescheitert. Nicht nur Teilhauptschulen, sondern auch Hauptschulen und Grundschulen werden zu Hunderten geschlossen. Klassenstärken werden auf 30 maximiert, weil man zu wenig Lehrer hat. Herr Sackmann, Berufsschulen sind eine äußerst wichtige Aufgabe, um Arbeitsplätze auf dem Land zu halten. Diese schließen Sie, Sie verlagern sie. Das ist nicht nachvollziehbar. Das hat auch überhaupt nichts mit der Nachfrage zu tun. Manchmal ist es wirklich ein Skandal!

Von Frauenförderung will ich gar nicht reden, außer von Ihrer Forderung: „Zurück an den Herd!“

(Thomas Kreuzer (CSU): Die Zeit ist um!)

– Ich habe noch Zeit.

(Manfred Ach (CSU): Sie haben keine Zeit mehr!)

Denn anders sind Ihre Nichtanstrengungen bei Einrichtungen wie Krippen, Kindergärten, Horten und das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG – überhaupt nicht zu interpretieren.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Liebe Frau Kollegin, jetzt haben Sie Ihre Redezeit schon mehr überschritten als der Kollege Sackmann. Sie müssen bitte zum Schluss kommen!

Heidi Lück (SPD): Bis zum Ende der Redezeit sind es noch 48 Sekunden.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Du bist im Minus!)

– Im Minus? – Entschuldigung. Das ist saublöd. Ich hätte mein gesamtes Redemanuskript doch zu Protokoll geben und eine namentliche Abstimmung verlangen sollen.

Ich sage abschließend: Wir lehnen den ersten Antrag ab, weil ein Ausschuss im Landtag nicht zielführend sein kann und das Kuddelmuddel noch verstärken würde.

Wir stimmen den Bildungsanträgen zu, genauso wie dem Antrag zum Regionalmanagement.

Bei den zwei weiteren Anträgen enthalten wir uns. Der eine springt uns zu kurz, und der andere ist nicht zielführend. – Ich danke für Ihre Geduld.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Kollegin. In Anbetracht der guten Zeitschiene, auf der wir liegen, habe ich ein wenig Mitleid mit Ihnen gehabt. – Herr Staatsminister, das ist aber keine Aufforderung, jetzt noch lange zu reden!

Staatsminister Josef Miller (Landwirtschaftsministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Landtagsfraktion der GRÜNEN greift mit ihrem Antragspaket zum ländlichen Raum ein politisch durchaus bedeutsames und aktuelles Thema auf, sie läuft aber, wie so häufig, dem Zug hinterher.

Die Staatsregierung und die CSU-Fraktion haben sich wie niemand sonst gerade in der letzten Zeit mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Was Sie hier bieten, ist weder hilfreich noch konstruktiv. Es ist nämlich ein Negativszenario der Opposition, die über die wahre Situation und Perspektiven des ländlichen Raumes in Bayern hinweggeht und diesen Raum schlechtredet.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Lesen Sie doch die Swot-Analyse!)

Sie wird unglaubwürdig, wenn sie dabei von der Staatsregierung längst aufgegriffene Forderungen erneut aufgreift oder Forderungen stellt, die an der Wirklichkeit vorbeigehen.

Eines steht fest: Wenn Sie die ländlichen Räume Süddeutschlands mit anderen ländlichen Räumen Deutschlands oder Europas vergleichen, so werden wir als Musterbeispiel dargestellt. Teile, die Sie aufgegriffen haben und von denen auch wir sagen, dass sie durchaus verbesserungsfähig sind, werden in dem im Juni beschlossenen Programm der Staatsregierung aufgegriffen und dort eingebaut. Das gilt für sämtliche Erkenntnisse.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, im Gegensatz zu anderen Ländern wird das auch mit finanziellen Mitteln unterlegt. Das Programm Bayern 2020 ist nur ein Anfang.

(Alexander König (CSU): Genau!)

Wir werden die erforderlichen Mittel bereitstellen. In den anderen Ländern, in denen Sie Verantwortung getragen haben, hätten Sie sich eine Scheibe davon abschneiden können. Niemand tut mehr für den ländlichen Raum wie wir, und wir werden das in den Planungen und in den Programmen unter Beweis stellen. Wir lassen uns dann gerne wieder von Ihnen messen.

(Beifall bei der CSU – Zurufe von der SPD))

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Mit Ausnahme des Antrags auf Drucksache 15/7906 werden alle Anträge von den jeweils federführenden Ausschüssen zur Ablehnung empfohlen. – Herr Kollege Wörner! – Herr Kollege Wörner! – Danke. – Den Antrag auf der Drucksache 15/7906 empfiehlt der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zur Annahme mit der Maßgabe, dass das Wort „Landtag“ durch die Worte „zuständigen Ausschuss“ ersetzt wird.

Die Fraktionen haben sich darauf geeinigt, dass wir über die Anträge insgesamt abstimmen und dieser Gesamtabstimmung das Votum der jeweils federführenden Ausschüsse zugrunde legen. Damit haben wir jetzt nur noch eine Abstimmung.

Wer also mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann übernimmt der Landtag diese Voten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir beenden die Sitzung für heute. Ich wünsche einen schönen Abend. Morgen Endspurt.

(Schluss: 19.29 Uhr)

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

zur 100. Vollsitzung am 18. 07. 2007

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 18.07.2007 zu Tagesordnungspunkt 6: Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN; zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Beryerischen Bauordnung und Änderungsgesetz; Regenerative Energien; (Drs. 15/7161) (Drucksache 15/7757)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred		X	
Ackermann Renate	X		
Babel Günther		X	
Bause Margarete	X		
Dr. **Beckstein** Günther		X	
Dr. **Bernhard** Otmar		X	
Dr. **Beyer** Thomas		X	
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann			
Bocklet Reinhold			
Boutter Rainer		X	
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut		X	
Christ Manfred		X	
Deml Marianne		X	
Dodell Renate		X	
Dr. **Döhler** Karl		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. **Dürr** Sepp	X		
Dupper Jürgen		X	
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg		X	
Ettengruber Herbert		X	
Prof. Dr. **Eykmann** Walter		X	
Prof. Dr. **Faltlhauser** Kurt			
Dr. **Fickler** Ingrid		X	
Fischer Herbert		X	
Dr. **Förster** Linus		X	
Freller Karl		X	
Gabsteiger Günter			
Prof. Dr. **Gantzer** Peter Paul		X	
Glück Alois		X	
Goderbauer Gertraud			
Görlitz Erika		X	
Götz Christa		X	
Dr. **Goppel** Thomas			
Gote Ulrike	X		
Guckert Helmut			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Guttenberger Petra		X	
Haderthauer Christine		X	
Haedke Joachim			
Hallitzky Eike	X		
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.			
Herold Hans			
Herrmann Joachim			
Hintersberger Johannes		X	
Hoderlein Wolfgang			
Hohlmeier Monika		X	
Huber Erwin		X	
Dr. **Huber** Marcel		X	
Dr. **Hünnerkopf** Otto		X	
Hufe Peter		X	
Huml Melanie			
Imhof Hermann		X	
Dr. **Kaiser** Heinz		X	
Kamm Christine	X		
Kaul Henning		X	
Kern Anton		X	
Kiesel Robert			
Kobler Konrad		X	
König Alexander		X	
Kränzle Bernd		X	
Dr. **Kreidl** Jakob		X	
Kreuzer Thomas		X	
Dr. **Kronawitter** Hildegard		X	
Kupka Engelbert		X	
Kustner Franz		X	
Leichtle Willi			
Graf von und zu **Lerchenfeld** Philipp		X	
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi		X	
Prof. **Männle** Ursula		X	
Dr. **Magerl** Christian	X		
Maget Franz			
Matschl Christa		X	
Meißner Christian		X	
Memmel Hermann		X	
Meyer Franz		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Miller Josef			
Dr. **Müller** Helmut		X	
Müller Herbert			
Mütze Thomas	X		
Naaß Christa		X	
Nadler Walter		X	
Narnhammer Bärbel		X	
Neumeier Johann		X	
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Obermeier Thomas		X	
Pachner Reinhard		X	
Paulig Ruth	X		
Peterke Rudolf		X	
Peters Gudrun		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Plattner Edeltraud		X	
Pongratz Ingeborg		X	
Pranghofer Karin		X	
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. **Rabenstein** Christoph		X	
Radermacher Karin			
Rambold Hans		X	
Ranner Sepp		X	
Richter Roland		X	
Ritter Florian		X	
Freiherr von **Rotenhan** Sebastian			
Rotter Eberhard		X	
Rubenbauer Herbert		X	
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold		X	
Rütting Barbara			
Dr. **Runge** Martin	X		
Rupp Adelheid		X	
Sackmann Markus		X	
Sailer Martin		X	
Sauter Alfred		X	
Scharf-Gerlspeck Ulrike			
Scharfenberg Maria	X		
Schieder Werner		X	
Schindler Franz		X	
Schmid Berta			
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Dr. **Schnappauf** Werner			
Schneider Siegfried		X	
Schorer Angelika			
Schuster Stefan		X	
Schwimmer Jakob			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl		X	
Sibler Bernd		X	
Sinner Eberhard		X	
Dr. **Söder** Markus			
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. **Spaenle** Ludwig		X	
Spitzner Hans			
Sprinkart Adi	X		
Stahl Christine	X		
Stahl Georg		X	
Stamm Barbara		X	
Steiger Christa		X	
Stewens Christa			
Stierstorfer Sylvia		X	
Prof. Dr. **Stockinger** Hans Gerhard			
Stöttner Klaus		X	
Dr. **Stoiber** Edmund			
Strehle Max		X	
Strobl Reinhold			
Ströbel Jürgen		X	
Dr. **Strohmayr** Simone		X	
Thätter Blasius			
Tolle Simone	X		
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim		X	
Prof. Dr. **Vocke** Jürgen			
Vogel Wolfgang			
Volkmann Rainer		X	
Wägemann Gerhard		X	
Wahnschaffe Joachim		X	
Prof. Dr. **Waschler** Gerhard		X	
Weichenrieder Max			
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika		X	
Weinberger Helga		X	
Dr. **Weiß** Bernd			
Dr. **Weiß** Manfred		X	
Welnhofer Peter		X	
Werner Hans Joachim		X	
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig		X	
Wolfrum Klaus		X	
Zeitler Otto			
Zeller Alfons		X	
Zellmeier Josef			
Zengerle Josef		X	
Dr. **Zimmermann** Thomas		X	
Gesamtsumme	14	122	0

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

zur 100. Vollsitzung am 18. 07. 2007

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 18.07.2007 zu Tagesordnungspunkt 6: Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hildegard Kronawitter, Rainer Volkmann u. a. SPD; zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz; (Drs. 15/7161); hier: Rauchwarnmelder in Wohnungen (Drucksache 15/7965)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred		X	
Ackermann Renate	X		
Babel Günther		X	
Bause Margarete	X		
Dr. **Beckstein** Günther		X	
Dr. **Bernhard** Otmar			
Dr. **Beyer** Thomas	X		
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann			
Bocklet Reinhold			
Boutter Rainer	X		
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut		X	
Christ Manfred		X	
Deml Marianne		X	
Dodell Renate		X	
Dr. **Döhler** Karl		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. **Dürr** Sepp	X		
Dupper Jürgen	X		
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg		X	
Ettengruber Herbert		X	
Prof. Dr. **Eykmann** Walter		X	
Prof. Dr. **Faltlhauser** Kurt			
Dr. **Fickler** Ingrid		X	
Fischer Herbert		X	
Dr. **Förster** Linus	X		
Freller Karl		X	
Gabsteiger Günter			
Prof. Dr. **Gantzer** Peter Paul	X		
Glück Alois		X	
Goderbauer Gertraud			
Görlitz Erika		X	
Götz Christa		X	
Dr. **Goppel** Thomas			
Gote Ulrike			X
Guckert Helmut			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Guttenberger Petra		X	
Haderthauer Christine		X	
Haedke Joachim			
Hallitzky Eike			X
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.			
Herold Hans			
Herrmann Joachim			
Hintersberger Johannes			X
Hoderlein Wolfgang			
Hohlmeier Monika		X	
Huber Erwin		X	
Dr. **Huber** Marcel	X		
Dr. **Hünnerkopf** Otto		X	
Hufe Peter	X		
Huml Melanie			
Imhof Hermann		X	
Dr. **Kaiser** Heinz	X		
Kamm Christine	X		
Kaul Henning		X	
Kern Anton		X	
Kiesel Robert			
Kobler Konrad		X	
König Alexander		X	
Kränzle Bernd		X	
Dr. **Kreidl** Jakob		X	
Kreuzer Thomas		X	
Dr. **Kronawitter** Hildegard	X		
Kupka Engelbert		X	
Kustner Franz		X	
Leichtle Willi			
Graf von und zu **Lerchenfeld** Philipp		X	
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi	X		
Prof. **Männle** Ursula		X	
Dr. **Magerl** Christian	X		
Maget Franz			
Matschl Christa		X	
Meißner Christian		X	
Memmel Hermann	X		
Meyer Franz		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Miller Josef			
Dr. **Müller** Helmut		X	
Müller Herbert			
Mütze Thomas			X
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Narnhammer Bärbel	X		
Neumeier Johann		X	
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Obermeier Thomas		X	
Pachner Reinhard		X	
Paulig Ruth	X		
Peterke Rudolf		X	
Peters Gudrun	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Plattner Edeltraud		X	
Pongratz Ingeborg		X	
Pranghofer Karin	X		
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. **Rabenstein** Christoph	X		
Radermacher Karin			
Rambold Hans		X	
Ranner Sepp			
Richter Roland		X	
Ritter Florian	X		
Freiherr von **Rotenhan** Sebastian			
Rotter Eberhard		X	
Rubenbauer Herbert		X	
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold		X	
Rütting Barbara			
Dr. **Runge** Martin	X		
Rupp Adelheid	X		
Sackmann Markus		X	
Sailer Martin		X	
Sauter Alfred		X	
Scharf-Gerlspeck Ulrike			
Scharfenberg Maria	X		
Schieder Werner	X		
Schindler Franz	X		
Schmid Berta			
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Dr. **Schnappauf** Werner			
Schneider Siegfried		X	
Schorer Angelika			
Schuster Stefan	X		
Schwimmer Jakob			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl		X	
Sibler Bernd		X	
Sinner Eberhard		X	
Dr. **Söder** Markus			
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. **Spaenle** Ludwig		X	
Spitzner Hans			
Sprinkart Adi			X
Stahl Christine	X		
Stahl Georg		X	
Stamm Barbara		X	
Steiger Christa	X		
Stewens Christa		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Prof. Dr. **Stockinger** Hans Gerhard			
Stöttner Klaus		X	
Dr. **Stoiber** Edmund			
Strehle Max		X	
Strobl Reinhold			
Ströbel Jürgen		X	
Dr. **Strohmayr** Simone	X		
Thätter Blasius			
Tolle Simone	X		
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim		X	
Prof. Dr. **Vocke** Jürgen			
Vogel Wolfgang			
Volkmann Rainer	X		
Wägemann Gerhard		X	
Wahnschaffe Joachim	X		
Prof. Dr. **Waschler** Gerhard		X	
Weichenrieder Max			
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Weinberger Helga		X	
Dr. **Weiß** Bernd			
Dr. **Weiß** Manfred		X	
Welnhofer Peter		X	
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Wolfrum Klaus	X		
Zeitler Otto			
Zeller Alfons		X	
Zellmeier Josef			
Zengerle Josef		X	
Dr. **Zimmermann** Thomas		X	
Gesamtsumme	42	88	5

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

zur 100. Vollsitzung am 18. 07. 2007

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 18.07.2007 zu Tagesordnungspunkt 6: Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN; zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz; (Drs. 15/7161): hier: Aufnahme des Denkmallschutzes (Drucksache 15/7995)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred		X	
Ackermann Renate	X		
Babel Günther			
Bause Margarete	X		
Dr. **Beckstein** Günther		X	
Dr. **Bernhard** Otmar			
Dr. **Beyer** Thomas	X		
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann			
Bocklet Reinhold			
Boutter Rainer	X		
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut		X	
Christ Manfred		X	
Deml Marianne		X	
Dodell Renate		X	
Dr. **Döhler** Karl		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. **Dürr** Sepp	X		
Dupper Jürgen	X		
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg		X	
Ettengruber Herbert		X	
Prof. Dr. **Eykmann** Walter	X		
Prof. Dr. **Faltlhauser** Kurt			
Dr. **Fickler** Ingrid		X	
Fischer Herbert		X	
Dr. **Förster** Linus	X		
Freller Karl			
Gabsteiger Günter			
Prof. Dr. **Gantzer** Peter Paul	X		
Glück Alois		X	
Goderbauer Gertraud			
Görlitz Erika		X	
Götz Christa		X	
Dr. **Goppel** Thomas			
Gote Ulrike	X		
Guckert Helmut			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Guttenberger Petra		X	
Haderthauer Christine		X	
Haedke Joachim			
Hallitzky Eike	X		
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.			
Herold Hans			
Herrmann Joachim			
Hintersberger Johannes		X	
Hoderlein Wolfgang			
Hohlmeier Monika		X	
Huber Erwin		X	
Dr. **Huber** Marcel		X	
Dr. **Hünnerkopf** Otto		X	
Hufe Peter	X		
Huml Melanie			
Imhof Hermann		X	
Dr. **Kaiser** Heinz	X		
Kamm Christine	X		
Kaul Henning		X	
Kern Anton		X	
Kiesel Robert			
Kobler Konrad		X	
König Alexander		X	
Kränzle Bernd			X
Dr. **Kreidl** Jakob		X	
Kreuzer Thomas		X	
Dr. **Kronawitter** Hildegard	X		
Kupka Engelbert		X	
Kustner Franz		X	
Leichtle Willi			
Graf von und zu **Lerchenfeld** Philipp		X	
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi	X		
Prof. **Männle** Ursula		X	
Dr. **Magerl** Christian	X		
Maget Franz			
Matschl Christa		X	
Meißner Christian		X	
Memmel Hermann	X		
Meyer Franz		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Miller Josef			
Dr. **Müller** Helmut		X	
Müller Herbert			
Mütze Thomas	X		
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Narnhammer Bärbel	X		
Neumeier Johann		X	
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Obermeier Thomas		X	
Pachner Reinhard		X	
Paulig Ruth	X		
Peterke Rudolf		X	
Peters Gudrun	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Plattner Edeltraud		X	
Pongratz Ingeborg		X	
Pranghofer Karin	X		
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. **Rabenstein** Christoph	X		
Radermacher Karin			
Rambold Hans		X	
Ranner Sepp			
Richter Roland		X	
Ritter Florian	X		
Freiherr von **Rotenhan** Sebastian			
Rotter Eberhard		X	
Rubenbauer Herbert		X	
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold		X	
Rütting Barbara			
Dr. **Runge** Martin	X		
Rupp Adelheid	X		
Sackmann Markus		X	
Sailer Martin		X	
Sauter Alfred	X		
Scharf-Gerlspeck Ulrike			
Scharfenberg Maria	X		
Schieder Werner	X		
Schindler Franz	X		
Schmid Berta			
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Dr. **Schnappauf** Werner			
Schneider Siegfried		X	
Schorer Angelika			
Schuster Stefan	X		
Schwimmer Jakob			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl		X	
Sibler Bernd		X	
Sinner Eberhard		X	
Dr. **Söder** Markus			
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. **Spaenle** Ludwig	X		
Spitzner Hans			
Sprinkart Adi	X		
Stahl Christine	X		
Stahl Georg		X	
Stamm Barbara		X	
Steiger Christa	X		
Stewens Christa		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Prof. Dr. **Stockinger** Hans Gerhard			
Stöttner Klaus		X	
Dr. **Stoiber** Edmund			
Strehle Max		X	
Strobl Reinhold			
Ströbel Jürgen		X	
Dr. **Strohmayr** Simone	X		
Thätter Blasius			
Tolle Simone	X		
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim			
Prof. Dr. **Vocke** Jürgen			
Vogel Wolfgang			
Volkmann Rainer	X		
Wägemann Gerhard		X	
Wahnschaffe Joachim	X		
Prof. Dr. **Waschler** Gerhard		X	
Weichenrieder Max			
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Weinberger Helga		X	
Dr. **Weiß** Bernd			
Dr. **Weiß** Manfred		X	
Welnhofer Peter		X	
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Wolfrum Klaus	X		
Zeitler Otto			
Zeller Alfons		X	
Zellmeier Josef			
Zengerle Josef		X	
Dr. **Zimmermann** Thomas		X	
Gesamtsumme	48	83	1

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

zur 100. Vollsitzung am 18.07.2007

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Anträge etc. zu Grunde gelegt wurden gem. § 59 Absatz 7 (Tagesordnungspunkt 19)

Es bedeuten:

(E) **einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses**
(G) **Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen**
(ENTH) **Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss**
(A) **Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss**
(Z) **Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss**

1. Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 25. Mai 2007 (Vf. 17-VII-06)
betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1857 der Landeshauptstadt München Von-Kahr-Straße, Allacher Straße und Peter-Dörfler-Straße (südlich), Bahnlinie München-Regensburg (nordwestlich), Menzinger Straße (nordöstlich) und Hormayrstraße (östlich) (Teiländerung des Beb.Pl. Nrn. 258, 484c und 1393) vom 31. Mai 2006 (ABl Nr. 16)

   PII/G-1310/06-18
   Drs. 15/8582 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	Z	Z	Z

   Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren.

2. Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 11. Juni 2007 (Vf. 5-VII-07)
betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 37 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) PII/G-1310/07-5
Drs. 15/8583 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	Z	A	A

I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren

II. Es wird die Abweisung der Klage beantragt.

III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Bernd Weiß bestellt.

3. Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 15. Juni 2007 (Vf. 6-VII-07)
betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 2 Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts (BayRS 313-2-S)
PII/G-1310/07-6
Drs. 15/8581 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	Z	Z	A

   Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren.

4. Antrag des Abgeordneten Peter Hufe SPD
Stärkung der medienpädagogischen Forschung
Drs. 15/4538, 15/8621 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
Hochschule, Forschung und Kultur	Z	Z	Z

5. Antrag der Abgeordneten Peter Welnhofer, Thomas Obermeier u.a. CSU
Erhaltung des verbraucherschützenden Charakters im neuen Rechtsdienstleistungsgesetz
Drs. 15/6234, 15/8492 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	Z	A	**ohne**
bzw. gleichlautendes Votum des mitberatenden Ausschusses für	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
Umwelt und Verbraucherschutz	Z	A	ENTH

6. Antrag der Abgeordneten Gudrun Peters, Dr. Hildegard Kronawitter, Dr. Thomas Beyer u.a. SPD
Einrichtung einer „Tourismus-Schule“
Drs. 15/6386, 15/8526 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	A	Z	Z

7. Antrag der Abgeordneten Gudrun Peters, Dr. Hildegard Kronawitter, Dr. Thomas Beyer u.a. SPD
Qualifizierung im Tourismusbereich
Drs. 15/6387, 15/8527 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	A	Z	Z

8. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Emissionshandel sinnvoll gestalten: Zertifikate brennstoffunabhängig vergeben
Drs. 15/7525, 15/8607 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	A	ENTH	Z

9. Antrag der Abgeordneten Heinrich Traublinger, Franz Josef Pschierer u.a. CSU
Vergabe von Aufträgen im staatlichen Bereich
Drs. 15/7531, 15/8615 (E) [X]

Antrag der CSU-Fraktion gem. § 126 Abs. 3 Satz 3 GeschO:

Abweichendes Votum des mitberatenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
	Z	Z	**ohne**

Die Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNDEN hat beantragt, der Abstimmung das Votum „Zustimmung“ zu Grunde zu legen.

10. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Alternativen zum Neubau der 380-kV-Hochspannungsleitung durch Thüringen und Bayern („Südwestkuppelleitung“) prüfen
Drs. 15/7772, 15/8529 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	A	Z	Z

Die Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN hat hierzu Einzelberatung (zusammen mit TOP 23) gem. § 59 Abs. 8 GeschO beantragt.

11. Antrag der Abgeordneten Robert Kiesel, Peter Winter u.a. CSU
Formerfordernis bei Vereinsregistereintragungen
Drs. 15/7781, 15/8577 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	Z	Z	Z

12. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Bundesverfassungsgerichtsbeschluss vom 23.02.2007
Städtische Videoüberwachung in Regensburg
Drs. 15/7879, 15/8578 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	A	Z	Z

13. Antrag der Abgeordneten Dr. Hildegard Kronawitter, Susann Biedefeld, Dr. Thomas Beyer u.a. SPD
Bundesratsinitiative für wettbewerbsfördernde und realistische Anreizregulierung im Netzbereich
Drs. 15/7890, 15/8608 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	A	Z	Z

14. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Bildung ist wichtigster Schlüssel zur Chancengerechtigkeit
Soziale Stadt 1
Drs. 15/7891, 15/8558 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Bildung, Jugend und Sport	A	Z	Z

15. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Regionale Wirtschaft und Beschäftigung
Soziale Stadt 2
Drs. 15/7892, 15/8530 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	A	Z	Z

16. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und

Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Förderung nicht-investiver Maßnahmen
Soziale Stadt 4
Drs. 15/7894, 15/8585 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Kommunale Fragen und Innere Sicherheit	A	A	Z

17. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung
Soziale Stadt 5
Drs. 15/7895, 15/8362 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Kommunale Fragen und Innere Sicherheit	A	A	Z

18. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Bündelung von Fördermitteln
Soziale Stadt 6
Drs. 15/7896, 15/8225

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

19. Antrag der Abgeordneten Reinhold Bocklet, Franz Josef Pschierer, Klaus Stöttner u.a. CSU
Streitbeitritt des Freistaates Bayern in Sachen „Bayerisches Bier“
Drs. 15/7899, 15/8609 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Z	Z	Z

20. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Klaus Stöttner u.a. CSU
Tätigkeitsbericht der Bayern Tourismus Marketing GmbH
Drs. 15/7909, 15/8535 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Z	Z	Z

21. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Klaus Stöttner u.a. CSU
Nutzung des Repräsentantennetzes zur Stärkung des Tourismusstandorts Bayern
Drs. 15/7910, 15/8536 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Z	Z	Z

22. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Klaus Stöttner u.a. CSU
Steigerung der Effizienz im Tourismusmarketing
Drs. 15/7911, 15/8537 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Z	Z	Z

23. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Klaus Stöttner u.a. CSU
Engere Kooperation und Vernetzung der Tourismusorganisationen in Bayern
Drs. 15/7912, 15/8538 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Z	Z	Z

24. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Klaus Stöttner u.a. CSU
Megatrend Gesundheit - Marketing für Bayerns Heilbäder
Drs. 15/7914, 15/8539 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Z	Z	Z

25. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Markus Sackmann u.a. CSU
Breitbandige Erschließung des ländlichen Raums verstärkt fortführen
Drs. 15/7915, 15/8540 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Z	Z	Z

26. Antrag der Abgeordneten Heinrich Traublinger, Franz Josef Pschierer u.a. CSU
Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs flexibel gestalten
Drs. 15/7916, 15/8614 (E) [X]

Antrag der CSU-Fraktion gem. § 126 Abs. 3 Satz 3 GeschO:
Abweichendes Votum des mitberatenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

27. Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Gerhard Waschler, Bernd Sibler, Georg Eisenreich u.a. CSU
Neue Form der Zwischenzeugnisse
Drs. 15/7920, 15/8626 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Bildung, Jugend und Sport	Z	A	A

28. Antrag der Abgeordneten Karin Pranghofer, Hans-Ulrich Pfaffmann, Reinhold Strobl u.a. SPD
Bildung ist teuer, teurer ist nur keine Bildung
Drs. 15/7947, 15/8561 (A) [X]

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Bildung, Jugend und Sport	A	Z	Z

29. Antrag der Abgeordneten Herbert Müller, Ludwig Wörner, Susann Biedefeld u.a. SPD
Keine Ungleichbehandlung für Biogas beim Zugang zu den Netzen
Drs. 15/8004, 15/8616 (A) [X]

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	A	Z	ENTH

30. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Vorbeugende Maßnahmen gegen Bienensterben ergreifen
Drs. 15/8014, 15/8500 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Landwirtschaft und Forsten	A	ENTH	Z

31. Antrag der Abgeordneten Bärbel Narnhammer, Rainer Volkmann, Johanna Werner-Muggendorfer SPD
Arbeitsplätze und Gesundheitsschutz im Chemiedreieck Südost-Oberbayern sichern
Drs. 15/8015, 15/8619 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Umwelt und Verbraucherschutz	Z	Z	Z

32. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Joachim Herrmann, Thomas Kreuzer, Peter Welnhofer u.a. und Fraktion CSU
Sexuellen Missbrauch von Kindern zum Verbrechen aufstufen!
Drs. 15/8039, 15/8638 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	Z	A	A

33. Antrag der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr, Dr. Linus Förster, Willi Leichtle u.a. SPD
Erhalt der Grundschule Nordendorf
Drs. 15/8083, 15/8562 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Bildung, Jugend und Sport	A	Z	Z

34. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Berichterstattung des Verfassungsschutzberichts bei Verdachtsfällen
Drs. 15/8084, 15/8586 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Kommunale Fragen und Innere Sicherheit	A	A	Z

35. Antrag der Abgeordneten Dr. Jakob Kreidl, Helmut Brunner, Prof. Dr. Gerhard Waschler u.a. CSU
Absenkung der Steuerlast und Einführung einer PKW-Vignette
Drs. 15/8094, 15/8611 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Z	A	A

36. Antrag der Abgeordneten Herbert Müller, Ludwig Wörner, Susann Biedefeld u.a. SPD
Marktanreizprogramm für Biogasreinigungsanlagen
Drs. 15/8095, 15/8541 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	A	Z	Z

37. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Ingrid Heckner, Dr. Marcel Huber u.a. CSU
Bessere Anbindung des Chemiedreiecks an das internationale Schienennetz
Drs. 15/8100, 15/8612 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Z	Z	Z

38. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Ingrid Heckner, Dr. Marcel Huber u.a. CSU
Flughafenanbindung Südostbayerns verbessern
Drs. 15/8109, 15/8542 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Z	Z	Z

39. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Flüchtlinge aus dem Irak unterstützen - keine Abschiebungen aus Bayern
Drs. 15/8131, 15/8644 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	A	A	Z

40. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Joachim Herrmann, Markus Sackmann, Franz Josef Pschierer u.a. und Fraktion CSU
Bahnstrecke München - Mühldorf - Freilassing bis zur österreichischen Grenze (Salzburg) schnellstmöglich ertüchtigen
Drs. 15/8132, 15/8613 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Z	Z	Z

41. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Maget, Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann u.a. und Fraktion SPD
Zweisprachige Grundschulklasse
Drs. 15/8133, 15/8563 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Bildung, Jugend und Sport	Z	Z	Z

42. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Rechtsextremismus bekämpfen - ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag
Drs. 15/8134, 15/8645 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	A	Z	Z

43. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Sachstandsbericht zur Auflösung der Amtsgerichtszweigstellen
Drs. 15/8182, 15/8637 (E)

Votum des federführenden Ausschusses fürVerfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

44. Antrag der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer, Florian Ritter, Susann Biedefeld u.a. SPD
Erweiterung Kraftwerk Irsching
Drs. 15/8189, 15/8617 (A) [X]

Antrag der CSU-Fraktion gem. § 126 Abs. 3 Satz 3 GeschO:

Abweichendes Votum des mitberatenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
	Z	Z	Z

45. Antrag der Abgeordneten Franz Schindler, Bärbel Narnhammer, Florian Ritter u.a. SPD
Fachambulanzen für Sexualstraftäter
Drs. 15/8266, 15/8646 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	A	Z	Z

46. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Christa Steiger, Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner u.a. und Fraktion SPD
Berufliche Integration schwerbehinderter Menschen
Situation der Integrationsfachdienste und der Integrationsfirmen
Drs. 15/8325, 15/8620 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	Z	Z	Z

47. Antrag der Abgeordneten Dr. Jakob Kreidl u.a. CSU
Ausnahmeregelung für Heckabsicherung der Feuerwehren einführen
Drs. 15/8328, 15/8553 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Kommunale Fragen und Innere Sicherheit	Z	Z	Z

48. Antrag der Abgeordneten Franz Maget, Herbert Müller, Ludwig Wörner u.a. und Fraktion SPD, Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung möglicher Versäumnisse und etwaiger unzulässiger Einflussnahmen bei der staatlichen Kontrolle der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eurekfrost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothtalfrost GmbH und zu den Konsequenzen, die sich hieraus zur Verbesserung des Verbraucherschutzes ergeben
Gammelfleisch-Untersuchungsausschuss II
Drs. 15/8368, 15/8631

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

49. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Maget, Christa Naaß, Jürgen Dupper u.a. und Fraktion SPD
Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Amtsgerichtszweigstellen Rothenburg und Dinkelsbühl vorlegen
Drs. 15/8386, 15/8632 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen, der den Antrag für erledigt erklärt hat.

50. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Flächenprämien für in benachbarten Ländern bewirtschaftete Flächen
Drs. 15/8446, 15/8606

Votum des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten der den Antrag für erledigt erklärt hat.

51. Antrag der Abgeordneten Helga Schmitt-Bussinger u.a. SPD
Temporäre Schließung kleiner und mittlerer Polizeidienststellen zu betriebsarmen Zeiten in Mittelfranken
Drs. 15/8457, 15/8580 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für	**CSU**	**SPD**	**GRÜ**
Kommunale Fragen und Innere Sicherheit	Z	Z	Z

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

zur 100. Vollsitzung am 18. 07. 2007

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 18.07.2007 zu Tagesordnungspunkt 22: Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN; Keine Autobahn durchs Fichtelgebirge - Planung für B 303 neu sofort beenden (Drucksache 15/8093)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred		X	
Ackermann Renate	X		
Babel Günther		X	
Bause Margarete	X		
Dr. **Beckstein** Günther			
Dr. **Bernhard** Otmar			
Dr. **Beyer** Thomas	X		
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann	X		
Bocklet Reinhold		X	
Boutter Rainer	X		
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brendel-Fischer Gudrun			X
Brunner Helmut		X	
Christ Manfred		X	
Deml Marianne		X	
Dodell Renate		X	
Dr. **Döhler** Karl		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. **Dürr** Sepp	X		
Dupper Jürgen			
Eck Gerhard			
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg		X	
Ettengruber Herbert		X	
Prof. Dr. **Eykmann** Walter			
Prof. Dr. **Faltlhauser** Kurt			
Dr. **Fickler** Ingrid		X	
Fischer Herbert		X	
Dr. **Förster** Linus	X		
Freller Karl			
Gabsteiger Günter			
Prof. Dr. **Gantzer** Peter Paul	X		
Glück Alois		X	
Goderbauer Gertraud		X	
Görlitz Erika		X	
Götz Christa		X	
Dr. **Goppel** Thomas			
Gote Ulrike	X		
Guckert Helmut			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Guttenberger Petra			
Haderthauer Christine		X	
Haedke Joachim			
Hallitzky Eike	X		
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.		X	
Herold Hans		X	
Herrmann Joachim			
Hintersberger Johannes		X	
Hoderlein Wolfgang	X		
Hohlmeier Monika		X	
Huber Erwin		X	
Dr. **Huber** Marcel		X	
Dr. **Hünnerkopf** Otto			
Hufe Peter			
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann		X	
Dr. **Kaiser** Heinz	X		
Kamm Christine	X		
Kaul Henning		X	
Kern Anton			
Kiesel Robert		X	
Kobler Konrad		X	
König Alexander		X	
Kränzle Bernd		X	
Dr. **Kreidl** Jakob		X	
Kreuzer Thomas		X	
Dr. **Kronawitter** Hildegard	X		
Kupka Engelbert		X	
Kustner Franz		X	
Leichtle Willi			
Graf von und zu **Lerchenfeld** Philipp		X	
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi	X		
Prof. **Männle** Ursula		X	
Dr. **Magerl** Christian	X		
Maget Franz			
Matschl Christa		X	
Meißner Christian		X	
Memmel Hermann	X		
Meyer Franz		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Miller Josef		X	
Dr. **Müller** Helmut			
Müller Herbert			
Mütze Thomas	X		
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Narnhammer Bärbel	X		
Neumeier Johann			
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Obermeier Thomas			
Pachner Reinhard		X	
Paulig Ruth	X		
Peterke Rudolf		X	
Peters Gudrun	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Plattner Edeltraud		X	
Pongratz Ingeborg		X	
Pranghofer Karin	X		
Pschierer Franz Josef			
Dr. **Rabenstein** Christoph	X		
Radermacher Karin	X		
Rambold Hans		X	
Ranner Sepp			
Richter Roland		X	
Ritter Florian	X		
Freiherr von **Rotenhan** Sebastian			
Rotter Eberhard		X	
Rubenbauer Herbert		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Rütting Barbara	X		
Dr. **Runge** Martin	X		
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus		X	
Sailer Martin		X	
Sauter Alfred		X	
Scharf-Gerlspeck Ulrike		X	
Scharfenberg Maria	X		
Schieder Werner			
Schindler Franz	X		
Schmid Berta			
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Dr. **Schnappauf** Werner			
Schneider Siegfried		X	
Schorer Angelika			
Schuster Stefan	X		
Schwimmer Jakob		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl		X	
Sibler Bernd		X	
Sinner Eberhard			
Dr. **Söder** Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. **Spaenle** Ludwig		X	
Spitzner Hans		X	
Sprinkart Adi	X		
Stahl Christine	X		
Stahl Georg		X	
Stamm Barbara		X	
Steiger Christa			
Stewens Christa			
Stierstorfer Sylvia		X	
Prof. Dr. **Stockinger** Hans Gerhard			
Stöttner Klaus		X	
Dr. **Stoiber** Edmund			
Strehle Max		X	
Strobl Reinhold			
Ströbel Jürgen		X	
Dr. **Strohmayr** Simone	X		
Thätter Blasius		X	
Tolle Simone	X		
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim		X	
Prof. Dr. **Vocke** Jürgen		X	
Vogel Wolfgang			
Volkmann Rainer	X		
Wägemann Gerhard		X	
Wahnschaffe Joachim	X		
Prof. Dr. **Waschler** Gerhard		X	
Weichenrieder Max			
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Weinberger Helga		X	
Dr. **Weiß** Bernd			
Dr. **Weiß** Manfred		X	
Welnhofer Peter		X	
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Wolfrum Klaus	X		
Zeitler Otto			
Zeller Alfons		X	
Zellmeier Josef			
Zengerle Josef		X	
Dr. **Zimmermann** Thomas		X	
Gesamtsumme	44	89	1

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

zur 100. Vollsitzung am 18. 07. 2007

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 06.07.2006 zu Tagesordnungspunkt 23: Antrag der Abgeordneten Susann Biedefeld, Christa Steiger, Wolfgang Hoderlein u. a. SPD; Unabhängige Studie zur geplanten 380-kV-Hochspannungsleitung/ Südwestkuppelleitung Halle - Schweinfurt - Altenfeld - Redwitz (Drucksache 15/7692)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred		X	
Ackermann Renate	X		
Babel Günther		X	
Bause Margarete	X		
Dr. **Beckstein** Günther			
Dr. **Bernhard** Otmar			
Dr. **Beyer** Thomas	X		
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann	X		
Bocklet Reinhold		X	
Boutter Rainer	X		
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut		X	
Christ Manfred		X	
Deml Marianne		X	
Dodell Renate		X	
Dr. **Döhler** Karl		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. **Dürr** Sepp	X		
Dupper Jürgen			
Eck Gerhard			
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg		X	
Ettengruber Herbert		X	
Prof. Dr. **Eykmann** Walter			
Prof. Dr. **Faltlhauser** Kurt			
Dr. **Fickler** Ingrid		X	
Fischer Herbert		X	
Dr. **Förster** Linus	X		
Freller Karl			
Gabsteiger Günter			
Prof. Dr. **Gantzer** Peter Paul	X		
Glück Alois		X	
Goderbauer Gertraud			
Görlitz Erika		X	
Götz Christa		X	
Dr. **Goppel** Thomas			
Gote Ulrike	X		
Guckert Helmut			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Guttenberger Petra			
Haderthauer Christine		X	
Haedke Joachim			
Hallitzky Eike	X		
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.			
Herold Hans			
Herrmann Joachim			
Hintersberger Johannes		X	
Hoderlein Wolfgang	X		
Hohlmeier Monika		X	
Huber Erwin		X	
Dr. **Huber** Marcel		X	
Dr. **Hünnerkopf** Otto			
Hufe Peter			
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann		X	
Dr. **Kaiser** Heinz	X		
Kamm Christine	X		
Kaul Henning		X	
Kern Anton			
Kiesel Robert			
Kobler Konrad			
König Alexander		X	
Kränzle Bernd			
Dr. **Kreidl** Jakob		X	
Kreuzer Thomas		X	
Dr. **Kronawitter** Hildegard	X		
Kupka Engelbert		X	
Kustner Franz		X	
Leichtle Willi			
Graf von und zu **Lerchenfeld** Philipp		X	
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi	X		
Prof. **Männle** Ursula		X	
Dr. **Magerl** Christian	X		
Maget Franz			
Matschl Christa		X	
Meißner Christian		X	
Memmel Hermann	X		
Meyer Franz			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Miller Josef		X	
Dr. **Müller** Helmut			
Müller Herbert			
Mütze Thomas	X		
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Narnhammer Bärbel	X		
Neumeier Johann			
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Obermeier Thomas			
Pachner Reinhard		X	
Paulig Ruth	X		
Peterke Rudolf		X	
Peters Gudrun	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Plattner Edeltraud		X	
Pongratz Ingeborg		X	
Pranghofer Karin	X		
Pschierer Franz Josef			
Dr. **Rabenstein** Christoph	X		
Radermacher Karin	X		
Rambold Hans		X	
Ranner Sepp			
Richter Roland		X	
Ritter Florian	X		
Freiherr von **Rotenhan** Sebastian			
Rotter Eberhard		X	
Rubenbauer Herbert		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Rütting Barbara	X		
Dr. **Runge** Martin	X		
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus		X	
Sailer Martin			
Sauter Alfred		X	
Scharf-Gerlspeck Ulrike		X	
Scharfenberg Maria	X		
Schieder Werner			
Schindler Franz	X		
Schmid Berta			
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Dr. **Schnappauf** Werner			
Schneider Siegfried		X	
Schorer Angelika			
Schuster Stefan	X		
Schwimmer Jakob			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl		X	
Sibler Bernd		X	
Sinner Eberhard			
Dr. **Söder** Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. **Spaenle** Ludwig		X	
Spitzner Hans			
Sprinkart Adi	X		
Stahl Christine	X		
Stahl Georg		X	
Stamm Barbara		X	
Steiger Christa			
Stewens Christa			
Stierstorfer Sylvia		X	
Prof. Dr. **Stockinger** Hans Gerhard			
Stöttner Klaus		X	
Dr. **Stoiber** Edmund			
Strehle Max		X	
Strobl Reinhold			
Ströbel Jürgen		X	
Dr. **Strohmayr** Simone			
Thätter Blasius		X	
Tolle Simone	X		
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim		X	
Prof. Dr. **Vocke** Jürgen		X	
Vogel Wolfgang			
Volkmann Rainer	X		
Wägemann Gerhard		X	
Wahnschaffe Joachim	X		
Prof. Dr. **Waschler** Gerhard		X	
Weichenrieder Max			
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Weinberger Helga		X	
Dr. **Weiß** Bernd			
Dr. **Weiß** Manfred		X	
Welnhofer Peter		X	
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Wolfrum Klaus	X		
Zeitler Otto			
Zeller Alfons		X	
Zellmeier Josef			
Zengerle Josef		X	
Dr. **Zimmermann** Thomas		X	
Gesamtsumme	44	80	0

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

zur 100. Vollsitzung am 18. 07. 2007

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 18.07.2007 zu Tagesordnungspunkt 19/Nr. 10: Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN; Alternativen zum Neubau der 380-kV-Hochspannungsleitung durch Thüringen Bayern („Südwestkuppelleitung“) prüfen (Drucksache 15/7772)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred		X	
Ackermann Renate	X		
Babel Günther		X	
Bause Margarete			
Dr. **Beckstein** Günther			
Dr. **Bernhard** Otmar			
Dr. **Beyer** Thomas	X		
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann	X		
Bocklet Reinhold		X	
Boutter Rainer	X		
Breitschwert Klaus Dieter			
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut		X	
Christ Manfred		X	
Deml Marianne		X	
Dodell Renate		X	
Dr. **Döhler** Karl		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. **Dürr** Sepp	X		
Dupper Jürgen			
Eck Gerhard			
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg		X	
Ettengruber Herbert		X	
Prof. Dr. **Eykmann** Walter			
Prof. Dr. **Faltlhauser** Kurt			
Dr. **Fickler** Ingrid		X	
Fischer Herbert		X	
Dr. **Förster** Linus	X		
Freller Karl			
Gabsteiger Günter			
Prof. Dr. **Gantzer** Peter Paul	X		
Glück Alois		X	
Goderbauer Gertraud			
Görlitz Erika		X	
Götz Christa			
Dr. **Goppel** Thomas			
Gote Ulrike	X		
Guckert Helmut			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Guttenberger Petra			
Haderthauer Christine		X	
Haedke Joachim			
Hallitzky Eike	X		
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.			
Herold Hans			
Herrmann Joachim			
Hintersberger Johannes		X	
Hoderlein Wolfgang	X		
Hohlmeier Monika		X	
Huber Erwin		X	
Dr. **Huber** Marcel		X	
Dr. **Hünnerkopf** Otto			
Hufe Peter			
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann			
Dr. **Kaiser** Heinz			X
Kamm Christine	X		
Kaul Henning		X	
Kern Anton			
Kiesel Robert			
Kobler Konrad			
König Alexander		X	
Kränzle Bernd			
Dr. **Kreidl** Jakob		X	
Kreuzer Thomas		X	
Dr. **Kronawitter** Hildegard			X
Kupka Engelbert		X	
Kustner Franz		X	
Leichtle Willi			
Graf von und zu **Lerchenfeld** Philipp		X	
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi	X		
Prof. **Männle** Ursula		X	
Dr. **Magerl** Christian	X		
Maget Franz			
Matschl Christa		X	
Meißner Christian		X	
Memmel Hermann	X		
Meyer Franz			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Miller Josef		X	
Dr. **Müller** Helmut			
Müller Herbert			
Mütze Thomas	X		
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Narnhammer Bärbel	X		
Neumeier Johann			
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Obermeier Thomas			
Pachner Reinhard		X	
Paulig Ruth	X		
Peterke Rudolf		X	
Peters Gudrun	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Plattner Edeltraud		X	
Pongratz Ingeborg		X	
Pranghofer Karin	X		
Pschierer Franz Josef			
Dr. **Rabenstein** Christoph	X		
Radermacher Karin	X		
Rambold Hans		X	
Ranner Sepp			
Richter Roland		X	
Ritter Florian	X		
Freiherr von **Rotenhan** Sebastian			
Rotter Eberhard		X	
Rubenbauer Herbert		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Rütting Barbara	X		
Dr. **Runge** Martin	X		
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus		X	
Sailer Martin			
Sauter Alfred		X	
Scharf-Gerlspeck Ulrike		X	
Scharfenberg Maria	X		
Schieder Werner			
Schindler Franz	X		
Schmid Berta			
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Dr. **Schnappauf** Werner			
Schneider Siegfried		X	
Schorer Angelika			
Schuster Stefan	X		
Schwimmer Jakob			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl		X	
Sibler Bernd		X	
Sinner Eberhard			
Dr. **Söder** Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. **Spaenle** Ludwig		X	
Spitzner Hans			
Sprinkart Adi	X		
Stahl Christine	X		
Stahl Georg		X	
Stamm Barbara		X	
Steiger Christa			
Stewens Christa			
Stierstorfer Sylvia		X	
Prof. Dr. **Stockinger** Hans Gerhard			
Stöttner Klaus		X	
Dr. **Stoiber** Edmund			
Strehle Max		X	
Strobl Reinhold			
Ströbel Jürgen			
Dr. **Strohmayr** Simone			
Thätter Blasius		X	
Tolle Simone	X		
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim		X	
Prof. Dr. **Vocke** Jürgen		X	
Vogel Wolfgang			
Volkmann Rainer	X		
Wägemann Gerhard		X	
Wahnschaffe Joachim	X		
Prof. Dr. **Waschler** Gerhard		X	
Weichenrieder Max			
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika	X		
Weinberger Helga		X	
Dr. **Weiß** Bernd			
Dr. **Weiß** Manfred		X	
Welnhofer Peter		X	
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Wolfrum Klaus	X		
Zeitler Otto			
Zeller Alfons		X	
Zellmeier Josef			
Zengerle Josef		X	
Dr. **Zimmermann** Thomas		X	
Gesamtsumme	41	75	2

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

zur 100. Vollsitzung am 18. 07. 2007

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 18.07.2007 zu Tagesordnungspunkt 25: Antrag der Abgeordneten Henning Kaul, Joachim Unterländer, Dr. Jakob Kreidl u.a. CSU. der Abgeordneten Joachim Wahnschaffe, Johanna Werner-Muggendorfer u. a. SPD der Abgeordneten Dr. Martin Runge u. a. BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN; Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffenswesens (Drucksache 15/8120)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred	X		
Ackermann Renate	X		
Babel Günther	X		
Bause Margarete	X		
Dr. **Beckstein** Günther			
Dr. **Bernhard** Otmar			
Dr. **Beyer** Thomas			
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann	X		
Bocklet Reinhold			
Boutter Rainer	X		
Breitschwert Klaus Dieter			X
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brunner Helmut	X		
Christ Manfred	X		
Deml Marianne	X		
Dodell Renate	X		
Dr. **Döhler** Karl	X		
Donhauser Heinz	X		
Dr. **Dürr** Sepp	X		
Dupper Jürgen			
Eck Gerhard			
Eckstein Kurt	X		
Eisenreich Georg			
Ettengruber Herbert	X		
Prof. Dr. **Eykmann** Walter			
Prof. Dr. **Faltlhauser** Kurt			
Dr. **Fickler** Ingrid	X		
Fischer Herbert	X		
Dr. **Förster** Linus	X		
Freller Karl			
Gabsteiger Günter			
Prof. Dr. **Gantzer** Peter Paul	X		
Glück Alois	X		
Goderbauer Gertraud			
Görlitz Erika	X		
Götz Christa	X		
Dr. **Goppel** Thomas			
Gote Ulrike	X		
Guckert Helmut			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Guttenberger Petra			
Haderthauer Christine			X
Haedke Joachim			
Hallitzky Eike	X		
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.			
Herold Hans			
Herrmann Joachim			
Hintersberger Johannes	X		
Hoderlein Wolfgang	X		
Hohlmeier Monika	X		
Huber Erwin			
Dr. **Huber** Marcel	X		
Dr. **Hünnerkopf** Otto			
Hufe Peter			
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Dr. **Kaiser** Heinz	X		
Kamm Christine	X		
Kaul Henning	X		
Kern Anton			
Kiesel Robert			
Kobler Konrad			
König Alexander		X	
Kränzle Bernd			
Dr. **Kreidl** Jakob	X		
Kreuzer Thomas	X		
Dr. **Kronawitter** Hildegard			
Kupka Engelbert	X		
Kustner Franz	X		
Leichtle Willi			
Graf von und zu **Lerchenfeld** Philipp		X	
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi	X		
Prof. **Männle** Ursula	X		
Dr. **Magerl** Christian	X		
Maget Franz			
Matschl Christa	X		
Meißner Christian	X		
Memmel Hermann	X		
Meyer Franz			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Miller Josef			
Dr. **Müller** Helmut			
Müller Herbert			
Mütze Thomas	X		
Naaß Christa	X		
Nadler Walter	X		
Narnhammer Bärbel	X		
Neumeier Johann			
Neumeyer Martin	X		
Nöth Eduard			X
Obermeier Thomas			
Pachner Reinhard	X		
Paulig Ruth	X		
Peterke Rudolf	X		
Peters Gudrun	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Plattner Edeltraud	X		
Pongratz Ingeborg	X		
Pranghofer Karin	X		
Pschierer Franz Josef			X
Dr. **Rabenstein** Christoph	X		
Radermacher Karin	X		
Rambold Hans			
Ranner Sepp			
Richter Roland		X	
Ritter Florian	X		
Freiherr von **Rotenhan** Sebastian			
Rotter Eberhard	X		
Rubenbauer Herbert	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Rütting Barbara	X		
Dr. **Runge** Martin	X		
Rupp Adelheid	X		
Sackmann Markus	X		
Sailer Martin			
Sauter Alfred	X		
Scharf-Gerlspeck Ulrike	X		
Scharfenberg Maria	X		
Schieder Werner			
Schindler Franz	X		
Schmid Berta			
Schmid Georg	X		
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Dr. **Schnappauf** Werner			
Schneider Siegfried			
Schorer Angelika			
Schuster Stefan	X		
Schwimmer Jakob			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl	X		
Sibler Bernd	X		
Sinner Eberhard			
Dr. **Söder** Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. **Spaenle** Ludwig			
Spitzner Hans	X		
Sprinkart Adi	X		
Stahl Christine	X		
Stahl Georg	X		
Stamm Barbara	X		
Steiger Christa			
Stewens Christa			
Stierstorfer Sylvia	X		
Prof. Dr. **Stockinger** Hans Gerhard			
Stöttner Klaus		X	
Dr. **Stoiber** Edmund			
Strehle Max	X		
Strobl Reinhold			
Ströbel Jürgen	X		
Dr. **Strohmayr** Simone			
Thätter Blasius			
Tolle Simone	X		
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim	X		
Prof. Dr. **Vocke** Jürgen	X		
Vogel Wolfgang			
Volkmann Rainer	X		
Wägemann Gerhard	X		
Wahnschaffe Joachim	X		
Prof. Dr. **Waschler** Gerhard	X		
Weichenrieder Max			
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Weinberger Helga	X		
Dr. **Weiß** Bernd			
Dr. **Weiß** Manfred	X		
Welnhofer Peter	X		
Werner Hans Joachim			
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig	X		
Wolfrum Klaus	X		
Zeitler Otto			
Zeller Alfons	X		
Zellmeier Josef			
Zengerle Josef	X		
Dr. **Zimmermann** Thomas	X		
Gesamtsumme	106	5	4

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2007

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier